Buß, Franz Joseph <<von>>,

Die Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands und die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr ein Gutachten an Lord John Russel

Schaffhausen 1851

Die

# Geschichte der Bedrückung

der

# katholischen Kirche Englands

und die

## Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr.

---

Ein

## Gutachten

an

## Lord John Russell

von

**F. J. Buß,**

ordentlichem Professor des Kirchen- und des Staatsrechts
an der Universität Freiburg.

*Tantæ molis erat Romanam condere gentem.*

---

**Schaffhausen,**

Verlag der Hurter'schen Buchhandlung.

1851.

# Inhalts-Anzeige.

# Vorwort.

Ich bin aufgefordert worden, eine Kundgebung des katholischen Teutschlands gegen das wüste, sinn- und grundlose No-popery-Geschrei in England in Folge der Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands zu veranlassen. Keine Frage: Das katholische Teutschland und seine katholischen Schwesternationen haben allerdings ein Recht moralischer Intervention für ihre mißhandelten katholischen Brüder in England; allein nicht bloß sie, nein die gebildete Welt ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, hat ihre Verwerfung über das Gebahren des hohen und niedern britischen Pöbels in einem Streit ausgesprochen, welchen das Recht und die Wissenschaft, nicht aber der rohe, wilde Lärm der Gasse zu entscheiden hat. Der bessere Theil der englischen Protestanten selbst hat darüber gerichtet; die Bewegung fällt, und die Nation, welche sie befleckt, wird zuletzt die Gerechtigkeit und Freiheit achten, so wie die Krone trotz ihrer vielfachen Aufgefordertheit in dieser Sache ihre hohe unparteiische Stellung behaupten müssen. Deßwegen ist keine fremde sittliche Intervention nöthig, die stets bei einer Nation, die noch sittliche Kräfte genug in sich schließt,

um zum Rechten zu kommen, auch ihr Ueberflüssiges und selbst Gefährliches hat. Aber dem Einzelnen ist es gestattet und selbst geboten, sein Erachten abzugeben, und so habe ich mein kirchen- und staatsrechtliches Gutachten abgegeben, und zwar in einem Sendschreiben an Lord John Russell, erstes Mitglied des geheimen Raths Ihrer Majestät, welcher seine frühern Leistungen für die Befreiung der Katholiken seines Vaterlands durch eine seine politische Vergangenheit unwürdig verleugnende Haltung außer und in dem Parlament getrübt hat.

Der Streit ist im Lauf seiner parlamentarischen Entwicklung in seine unermeßlichen Proportionen erwachsen, und jede Nation mag in dessen Gang und Lösung das Spiegelbild ihrer eigenen Geschicke, hier aber unter der Arbeit des praktischsten der Völker, ersehen. Schon hat er das Ministerium Russell gesprengt, welches den Frevel gegen die Freiheit der Kirche und des Landes geübt und welches Ministerium, und wäre es auch das alte, auch die Bill gegen die Kirche wieder aufnehmen wird, es wird der Vorsehung den Gang in England nimmer mehr versperren. Schon hat das britische Ereigniß dem holländischen Ministerium, welches so lang die katholische Kirche geknechtet, die parlamentarische Erklärung abgedrungen, daß die Regierung die Selbstconstituirung der katholischen Kirche fürder nicht mehr zu behindern gedenke. Die großen Staaten Europa's schämen sich endlich der Bevormundung der Kirche und Gewissen. Aber zur Stunde hält noch eine feige Advocatenwirthschaft in der Schweiz und in Sardinien die Kirche in schmählichen Banden, und wir irren gewiß nicht, wenn wir in der über ganz Europa sich hinziehenden Freimaurerei eine

permanente Verschwörung gegen die Freiheit der Kirche erkennen.

Vor allen Völkern ziehe aber Teutschland aus dem kirchlichen Kampf in England seine Lehre! Allerdings haben dessen beide Großstaaten der Kirche die Freiheit gewährt, aber unter dem Widerwillen der Ghibellinen der Kanzleien vorenthält die lichtlose Büreaukratie in den Zwergstaaten Teutschlands in blinder Engherzigkeit noch immer der Kirche die Freiheit. Bei aller Anerkennung des gesunden Glaubenskerns im Volk ist Teutschland durch den kirchlichen Territorialismus, durch die narkotische Verbissenheit des Pietismus und durch die das Christenthum bis zum Heidenthum ausätzende Schärfe des Rationalismus im Protestantismus und durch den Indifferentismus ganzer Schichten der Katholiken der gefährdetste Theil der Christenheit. Mit tiefem Blick nannte jüngst der Cardinal Wiseman in einer Vorlesung, welche er in der katholischen Kapelle zu Southwark über die Bekehrung zur katholischen Kirche hielt, offen England als den Ehrenpreis katholischer Werbung: er sprach der anglicanischen Kirche die Fähigkeit ab, „ihre Heerde gegen den Katholicismus zu vertheidigen, da ihre Unfertigkeit im Gegentheil einen Sehnsuchtssporn im Herzen lasse, der Alles, was fortschrittsfähig sei, zum traditionellen Urchristenthum führe, welches eine Thatsache und kein Gegenstand der Ermittlung und Erörterung sei. — England wisse nicht, was es thue und werde schon wieder zur Vernunft kommen. Wenn der Kirche keine größeren Gefahren drohten, würden kaum Märtyrerkronen zu verdienen sein. Ein anderer Kampf stehe ihr bevor mit ernsthaftern Feinden. So wie aber einst England seinen Vo-

nifacius vor mehr als einem Jahrtausend nach Nordteutschland geschickt habe, dort den ersten Saamen des Christenthums auszustreuen, so werde ihm auch vielleicht ferner der Beruf obliegen, beim Marsch gegen die Hauptburg des Feindes auf dem brandenburgischen Sand das Vordertreffen zu bilden. Teutschland, jetzt ringend unter dem Fluch der babylonischen Vermessenheit seiner Gelehrten, mit babylonischer Verwirrung bestraft, sei immer noch der Feind. England sei selbst in seinen Irrthümern nicht aus dem kindlichen Verhältniß zur christlichen Kirche gewichen und Frankreich längst auf dem Weg zu reumüthiger Rückkehr."

Der Cardinal hat Recht. Wir dürfen bald denselben Kampf, der jetzt in England sich abspinnt, in Teutschland ausbrechen sehen, nur viel wüster und giftiger. Der politische Kampf der letzten Jahre, in tiefster Mitte confessionell, hat sich als Principienkampf nicht ausgestritten. Er wird sich in seiner Verschärfung als das entlarven, was er ist, als Kampf der Confessionen und zuletzt als Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum. Auch das muß noch kommen, ehe die Häresie verendet. Allein bei den riesenhaften Mitteln des Verkehrs wirken die Massen der katholischen Kirche mit überwältigender geistiger Macht auf die schwächern Stellungen und die abirrenden Wandelsterne werden unwiderstehlich von der Sonne der Geisterwelt angezogen.

Tendimus in Latium. Voran!

Freiburg, am Aschermittwoch 1851.

**Buß.**

## Ew. Herrlichkeit

Haben jüngst durch Ihr Sendschreiben an den Herrn Bischof von Durham über und gegen die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in der katholischen Kirche Englands eine Bewegung in Ihrer Nation gegen diese päpstliche Maaßnahme, wenn auch nicht veranlaßt, doch unterstützt, welche die Aufmerksamkeit Europa's erregt hat. Der Blick der Welt heftete sich hiebei vorweg auf Sie, weniger als Angehörigen der englischen Hochkirche, denn als Mitglied des königlichen Geheimen Raths, als ersten Minister. Erst später haben sich die großen Körperschaften des Königreichs der überwallenden Strömung hingegeben, die sich jetzt wieder in ihr Bett zurück senkt.

Es ist nun aber eine Erwerbung der neuesten Zeit jene gemeinsame Theilnahme an solchen öffentlichen Ereignissen durch den ganzen Welttheil hin, welche früher eine Frucht der compacten Gesittung des Mittelalters gewesen war, und die jetzt nur als eine Uebereinstimmung der geschiedenen Völkerstimmen des Welttheils erscheint.

Gleichviel, solche Ereignisse fallen in die Zuständigkeit der öffentlichen Meinung und so auch in die meinige.

Die Träger des öffentlichen Irrthums und des Hohns, wenn auch noch nicht und hoffentlich nie dessen Opfer, sind die Katholiken Englands, und da die katholische Kirche ein großes geistiges, durch alle Völker und Staaten der Welt sich breitendes Reich ist, so sind es die Katholiken der Erde, und da ich Katholik bin, bin es auch ich.

Ferner bin ich ein Bewohner Alemanniens an den lieben Ufern des jungen Rheins, jenes Alemannien's, welches durch Ihre Landsleute, die Iren Fridolin, Trudpert, Pirminius, durch Columban, Gallus in das Christenthum eingeführt worden ist.

Endlich und vorweg bin ich ein Teutscher. Ihr Landsmann Bonifacius hat aber das kirchliche Teutschland geschaffen, und von dem

kirchlichen hat das politische Teutschland von jeher gelebt und mit der kirchlichen Einheit ist die politische meines Vaterlands gestorben.

Es ist sonach nicht nur mein Recht, mit Ihnen zu sprechen: es ist mehr, es ist meine Pflicht, die Pflicht der Dankbarkeit und der Pietät gegen das katholische England.

Das sind meine besonderen Titel für das Recht dieser Zuschrift: mein allgemeiner Titel ist aber das Recht und die Pflicht der Wahrheit: und diesen will ich sofort gegen Ew. Herrlichkeit geltend machen.

Alle Einwürfe Ew. Herrlichkeit und der Andern gegen die Maaßnahme Sr. Heiligkeit, in die katholische Kirche Englands die ordentliche geistliche Regierung, die bischöfliche, wieder einzuführen, laufen auf den einzigen Grund hinaus, die Maaßregel sei ein Eingriff in die Suprematie der Königin, die ihr im Geistlichen, wie im Weltlichen zustehe.

Dieser Einwurf ist Nichts, gar Nichts: er ist Nichts vor dem Gericht der Vernunft, er ist Nichts vor dem Gericht des positiven Rechts. Er ist Nichts vor dem Gericht der Vernunft. Vor diesem könnte er nur Etwas sein, wenn nach der Forderung der Vernunft Kirche und Staat Eins wären: dann wäre jeder Eingriff in die Kirche ein Eingriff in den Staat.

Ew. Herrlichkeit wird aber zugeben, daß Kirche und Staat nicht Eins sind. Beide sind gründlich verschieden durch ihren Zweck.

Die Kirche — ich spreche nur von der christlichen, weil sie allein eine Kirche ist — hat den Zweck der Erlösung und Heiligung der gesammten Menschheit.

Der Staat dagegen hat den Zweck, in einem Volk, oft auch in einem Inbegriff von Völkern oder auch nur in einem Theil eines Volkes eine Rechts- und Wohlfahrtsordnung durchzuführen.

Auch der Grund Beider ist verschieden: die Kirche siedelt auf der Idee des Göttlichen, der Staat auf der Idee des Gerechten.

Die Richtung Beider ist verschieden: die Kirche geht vom Einen, Gott, zu den vielartigen Menschen herab. Der Staat geht von den vielartigen Menschen zur nationalen Einheit empor.

Der Wirkungskreis Beider ist verschieden: für die Kirche ist er die Menschheit, für den Staat ein Volk.

Die Wirkungsmittel Beider sind verschieden: die Gewalten der Kirche sind geistig, die des Staats sind mehr materielle, zuletzt zurückführbar auf Zwang. 1*

Die Wirkungsart Beider ist verschieden: die der Kirche ist innerlich, die des Staats ist äußerlich.

Ew. Herrlichkeit wird zugeben, zwei Gemeinschaften, welche in Zweck, Grund, Richtung, Wirkungskreis, Wirkungsmitteln und Wirkungsart verschieden sind, die sind selbst verschieden. Und eben deßwegen kann keine von Beiden die höchste gegen einander sein; jede ist in ihrem Kreis, weil die einzige, die höchste. Es gibt, eben weil Beide zwei verschiedene Sphären erfüllen, keine Suprematie der Kirche über den Staat und keine Suprematie des Staats über die Kirche.

Das ist der Ausspruch der Vernunft. Und gleichwohl begegnen uns Erscheinungen in der Geschichte, wonach Kirche und Staat zusammen fallen.

Sie begegnen uns in der Urgeschichte der Menschheit, in dem Heidenthum, in dem katholischen Mittelalter, in dem Protestantismus.

In der Urzeit der Menschheit, nachdem unmittelbar vorher Gott die Menschen selbst erzogen hatte, war nach dem Eintritt des Falls des Geschlechts jeder Hausvater Priester und Herrscher seiner Familie: die Familie erweiterte sich zum Geschlecht, zum Volk, Priester und Herrscher waren Eins: es war die Theokratie der Hebräer.

Im Heidenthum erlosch die Uroffenbarung und verwilderte zum mythischen Polytheismus: das Priesterthum des Gottesdienstes entartete zur Gauklerei des Götzendienstes: es entstand die Staatsreligion — so in Griechenland und Rom.

Entsprechend der Theokratie der Hebräer entstand eine christliche Theokratie im Mittelalter, weil die Kirche in der Gesellschaft höher stand, als der Staat und weil sie durch Noth aufgerufen an die Stelle des in Trümmer gehenden Staates trat.

Und ähnlich der Staatsreligion des Heidenthums entstand die Staatsreligion des Protestantismus, in welcher sich der Staat zum Herrscher der Kirche aufstellte.

Es war nicht gut, daß die Kirche im Mittelalter sich in die Politik einmischte, weil sie sich einer Gefahr der Trübung blos stellte; allein da vom allgemein menschlichen Standpunkt Sitte und Sittlichkeit als Höheres ein Recht haben, dem Recht und der Satzung als niederern Mächten zu gebieten, zumal, wenn diese in Zerrüttung eingehen, so hat die christliche Theokratie wenigstens noch einen Sinn und als Nothstand eine Rechtfertigung, zumal da die Satzungen der Kirche keinem Staat, und wenn er auch zur höchsten Stufe der Vollkommenheit steigt, entgegen stehen.

Ja es läßt sich nachweisen, daß ein ganz idealer Staat sich der Kirche in Vielem anbilden kann, ohne die höchste politische Idealität zu gefährden oder aufzugeben. Dagegen ist es völlig sinnlos, wenn der Staat der Kirche als solcher, d. h. im Gebiet religiöser Lehre, Weihe, Zucht gebietet, weil dann das Niedere dem Höhern obherrscht. Alle die Pflichten, welche der Staat auferlegt, gebietet auch die Kirche, aber in höherer Instanz und vergeistigt, z. B. die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams, der Reinheit des ehelichen Lebens, der Heilighaltung des Eigenthums, der Treue in den Verträgen und Anderes; aber es ist vollständiger Unsinn, wenn der Staat einen religiösen Glaubenssatz einführen, ein Sacrament einsetzen oder spenden würde und dergleichen.

Wo also eine solche Umkehr sich im Leben und in der Geschichte darstellt, kann es nur der Rückschlag ganz abnormer Umstürze und Bewegungen sein.

Wir können es begreifen, wiewohl nur als eine Unregelmäßigkeit, daß die Staatsgewalt in Folge des Umsturzes aller Grundsätze der alten Kirche diese nach allen Seiten hin säcularisirt, d. h. sich unterwirft, wie dieß in den protestantischen Staaten Teutschlands geschah: aber daß das System, welches nur ein Organ der Kirchengewalt, den Papst, im Land vom Stuhle drängt und den König darauf setzt, nur eine Reihe von Glaubenssätzen und Einrichtungen in der Weiheordnung umwirft, und ungeändert die andern alten Glaubenssätze, liturgische Einrichtungen, Organe und Satzungen der kirchlichen Jurisdiction stehen läßt, das ist — Ew. Herrlichkeit kann es nicht leugnen — reiner Mangel an Logik und Folgerichtigkeit, das ist baare Willkür. Und das ist das System oder vielmehr das Nichtsystem der englischen Staatskirche.

Hier kann man nicht Principien nachgehen, welche diese Schöpfung erzeugt, nicht der Geschichte bildender Consequenz: nein, hier kann man nur nachgehen der Willkür dictirender Könige, der Servilität dieser Launenhaftigkeit unterwürfiger Behörden, der Zähigkeit der bei solchen Erfolgen betheiligten Interessen und der Geduld einer schlecht regierten und schlecht vertretenen Nation. Und das Alles fand sich zur Zeit der Reformation in England beisammen.

Ja Ihre die gegenwärtige Kirchenverfassung schaffenden Könige waren Tyrannen über die Gewissen, ja die diesen Glaubensumsturz genehmigenden Parlamente waren gewissenlose Sklaven: ja Ihr

Adel, der sich mit Kirchengütern bereichert, und Ihr Klerus, der sich von den gnädigst belassenen Pfründen und mit der Knechtschaft im Heiligthum genährt, und Ihre Nation, die sich das Alles gefallen ließ — sie sind historische Unbegreiflichkeiten bei einem Volk, das sich sonst so großer Siege der Freiheit rühmt und mit Recht rühmen darf.

Dieses Urtheil über Ihre Nationalkirche ist hart: aber nicht ich spreche es; es sprichts die Geschichte, die sich nicht macht, sondern die gemacht ist.

Und ich ersuche Ew. Herrlichkeit zum Zweck der Anerkennung dieses strengen Urtheils mir in die Hallen der Geschichte zu folgen, und zwar nicht an meiner Hand, an der des Katholiken, sondern vorweg an der Hand englischer protestantischer Geschichtschreiber.

Wir kommen auf diesem Weg zu einer verlässigen Grundlage des Urtheils auch über den Streit in Betreff der Wiedereinführung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands.

Es ist geschichtliche Thatsache, die hoch an die Urkirche zurückreichende britische Kirche lebte in regem Verband mit dem Apostolischen Stuhl: die angelsächsische Kirche ist ein Stolz in der Geschichte der allgemeinen Kirche durch heimatliche Wirksamkeit und auswärtige Mission: die englische Kirche nach der normännischen Eroberung ist reich an Entfaltungen des kirchlichen Lebens: keine hatte eine vollere wissenschaftliche Lehrentwicklung, keine litt weniger an Irrlehren, keine hatte einen glänzendern Gottesdienst, keine eine geregeltere Disciplin und Verfassung: für sie sprechen die herrlichen Dome, welche noch das Land bedecken, die blühenden Klöster, deren Ruinen für ihre Größe zeugen: keine hatte gesegnetere Schulen, keine reichere milde Stiftungen. In keiner Kirche glühte weniger Streit zwischen den Gewalten des Staats und der Kirche.

Und dieser massige Bau, gelegt auf die Grundveste eines Jahrtausends, verfiel unter der Laune eines Königs, der im Anfang seiner Regierung gegen Luther ein so glaubeneifriges Buch geschrieben, daß Leo X ihm den Titel „Vertheidiger des Glaubens" gab, der bis auf diesen Tag die britische Krone grundlos ziert.

Wie kam das Alles und sein Widerspruch?

Nach einem Ehevertrag v. 2. Oct. 1501 zwischen Arthur, dem ältesten Sohn des Königs Heinrich VII von England und Katharina, der Tochter des Königs Ferdinand von Spanien, wurden beide, er noch nicht 15, sie ungefähr 18 Jahre alt, am 14. Nov. desselben

Jahres getraut. Im April des folgenden Jahres starb Prinz Arthur, und Katharina wurde, nachdem vorher unter der Voraussetzung, daß zwischen Arthur und ihr die Ehe nicht vollzogen worden, eine Dispens des Papstes Julius II am 26. Dec. 1503 erfolgt war, mit Prinz Heinrich, dem spätern König Heinrich VIII, vermählt. Als Prinz Heinrich volljährig geworden war, um den Ehevertrag zu genehmigen, so erklärte er sich auf Anstiften seines Vaters gegen denselben: der Vertrag wurde als nichtig erklärt, und so blieb es bis zu dem am 22. April 1509 erfolgten Tod Heinrichs VII. Und als es nun im Rath verhandelt wurde, ob der Ehevertrag erneuert werden sollte, oder nicht, siegte die erstere Ansicht und die Trauung fand dann wirklich am 3. Juni 1509 statt. Siebzehn Jahre lebten die königlichen Gatten ohne den geringsten Zweifel des Königs an der Gültigkeit seiner Ehe. Erst im Jahr 1527 verbreitete sich das Gerücht, der König sinne auf Scheidung: der Grund war, wie Einige sagen, weil die französischen Gesandten bei der beabsichtigten Vermählung zwischen der Prinzessin Maria, die aus dieser Ehe stammte, und dem Herzog von Orleans Zweifel in die Rechtmäßigkeit dieser Ehe setzten, Andere sagen, weil der König einen Sohn haben wollte, um nicht die Krone an die schottische Linie gelangen zu lassen, Andere, weil der König eine persönliche Abneigung gegen die Königin gefaßt habe; der Protestant Echard aber I. 695 sagt und wohl mit Grund: „dieser ganze (Ehescheidungs-) Proceß sei aus dem ungesehenen Ursprung der geheimen Neigung zu Anna Boleyn geflossen," und der Protestant Heylin Hist. Reform. 174. sagt: „Gewiß ist, daß Heinrich VIII sich in seiner Neigung zu ihr so weit hinreißen ließ, daß er an gar nichts Anderes mehr denken konnte, als wie er die Stillung seiner Lüste erreichen möchte, so daß die Trennung von dem Bett Katharina's, welche nur kalt auf einen Gewissensfall betrieben wurde, nun heißer in der Hitze der Begierlichkeit verfolgt ward."

Allein Anna Boleyn wollte nur in der Ehe dem Wunsch des Königs folgen. Vergebens beschwor diesen der Cardinal Wolsey, von dieser unerlaubten Verbindung abzulassen. Im Jahr 1527 wurden schon die entfernten Maßregeln getroffen. Es scheint, daß jetzt den englischen Bischöfen der Plan mitgetheilt wurde, von denen nur einige, nicht alle, die Ehe des Königs für unrechtmäßig erklärten. Die Prälaten entschieden sich vielmehr nur für eine Untersuchung der

Sache. Dem Papst blieb die letzte Entscheidung. Dieser willigte ein, daß ein Legatengericht, ein legatine court, in England über die Sache entscheiden sollte, wobei dann dem Papst immer noch die Revision erübrigte. Eigene Agenten des Königs gingen nach Rom: sie versprachen dem Papst Hilfe gegen den Kaiser und gegen jeden Verletzer der Rechte der Kirche; selbst 10,000 Ducaten sollen in Rom vertheilt worden sein. Es wurde in Rom sogar angefragt, ob das evangelische Gesetz in einigen Fällen einem Mann nicht zwei Weiber gestatte, ferner, ob, wenn der König und die Königin Klostergelübde ablegten, nicht der König von seinem Gelübde entbunden, die Königin dagegen unter dem ihrigen gehalten werden dürfte? So schaamlos wurde die Trennung betrieben.

Am 8. Nov. hielt der König eine große Versammlung mit dem Adel in seinem Palast zu Bridewell, in welcher er seine Gewissenszweifel über die Giltigkeit seiner Ehe vortrug, und wo er die ganze Versammlung aufforderte, den Unterthanen seine Absicht zu erklären und mit ihm zu beten, daß die ganze Wahrheit zur Entlastung seines Gewissens offenbar werden möge.

Einige Monate vergingen, ehe der große Rechtsstreit vorbereitet war. Allein die Königin machte Einwendungen gegen den Ort des Gerichts, nämlich in England, wo sie als Fremde hülflos sei, und gegen die Personen der Richter, die als Unterthanen des Königs für ihn parteiisch seien. Der Papst ging aber nicht auf diese Einreden ein. So ward die erste Sitzung zu Blackfriars am 31. Mai 1529 gehalten. Der König und die Königin erschienen selbst: der König wiederholte das, was er in der früheren Adelsversammlung gesagt hatte: die Königin warf sich ihm zu Füßen und erklärte, sie sei ihm stets ein treues, demüthiges Weib gewesen, in Liebe ergeben; sie sei als Jungfrau zum König gekommen: nach 20 Jahren könne ihre Ehe nicht angefochten werden, die Richter seien als Unterthanen des Königs parteiisch, das Gericht müsse jedenfalls so lange inne halten, bis sie einen Vertreter aus Spanien habe. Sie zog sich zurück. Der König selbst erklärte: sie sei ihm stets eine treue, tugendhafte Gattin gewesen. Er wolle nur eine Entscheidung zur Beruhigung seines Gewissens. Deßwegen habe er die geistlichen Lords um diese gebeten, und diese haben alle mit Unterschrift und Sigel sie zugesagt. Der Erzbischof von Canterbury bestätigte dieß mit dem Zusatz, daß alle seine anwesenden Brüder es bestätigen

würden. Nur der Bischof von Rochester erklärte: ich gab nicht Unterschrift und Sigel. Der Hof ward auf den andern Tag vertagt: die Königin appellirte aber von dem legatine court nach Rom: sie erschien nicht mehr vor dem Gericht: sie wurde daher als gerichtsungehorsam erklärt. Man schickte sich jetzt an, über die Gesetzlichkeit der Dispensationsbulle von Julius II zu verhandeln. Die Anwälte des Königs wollten die Dispensation als erschlichen oder auf den Grund eines innern Fehlers als ungiltig anfechten.

1) Sie führten an die Anfechtung des Ehevertrags durch den volljährig gewordenen König, welche doch durch irgend einen gesetzlichen Fehler in der Dispensation veranlaßt worden sein müßte.

2) Heinrich und Katharina haben sich auf den Vertrag eingelassen, angeblich um Frieden zwischen England und Spanien zu erhalten; allein der Friede sei nicht bedroht gewesen und dessen Erhaltung sei jedenfalls keine Sache von Kindern.

3) Der Umstand der Vollziehung der Ehe zwischen Arthur und Katharina sei in der Dispensbulle nicht ausdrücklich erwähnt worden; das schon mache die Dispens ungiltig.

4) Es liegen sehr starke Vermuthungen vor, daß die Ehe zwischen Arthur und Katharina vollzogen worden sei.

Auf diese vier Gründe erwiderten die Anwälte der Königin:

Zu 1.: Die Anfechtung des Ehevertrags durch den volljährig gewordenen König habe durch dessen spätere Erneuerung alle Zweifel über die Ungiltigkeit des Dispens beseitigt.

Zu 2.: Wenn auch nicht die Vertragschließenden selbst, so haben doch ihre Garanten für die Erhaltung des Friedens zwischen den beiden Königreichen gesorgt.

Zu 3.: Es liege eine authentische Bulle von Julius II d. d. 7. Calend. Januarii ann. 1503 vor, welche die Clausel: „forsan cognitam" enthalte.

Zu 4.: Die Vermuthungen der Vollziehung der Ehe zwischen Arthur und Katharina seien leer und haben gar keine Bedeutung in dem gegenwärtigen Fall. Zudem habe die Königin, eine tugendhafte Frau, in Gegenwart des Königs ihre damalige Jungfräulichkeit betheuert, und der König habe Nichts dagegen eingewandt.

Die Sitzungen wurden bis zum 23. Juni fortgeführt, und das Gericht ward bis zum 1. Oct. ausgesetzt.

Inzwischen hatte die Königin ihre Appellation an den Apostolischen Stuhl in Rom angezeigt, und der Papst nahm sie gerecht an. Daher zeigte der Legat Compeggio in der letzten Sitzung des Legatenhofs diesem diese Appellation an, und verweigerte entschieden jedes weitere Verfahren vor der vorgängigen Berathung mit dem Papst, von welchem der Legatengerichtshof ja seine Gerichtsbarkeit ableite. Hierauf erließ Clemens VII eine Urkunde der Abberufung dieses Rechtsstreits von dem Legatengericht in England an das Consistorialgericht in Rom, und bedrohte den König mit der Excommunication, wenn er vor der höchsten Entscheidung zu einer andern Ehe schreiten würde. Jetzt schickte der König den Earl von Wiltshire und andere Agenten an den Papst zu Bologna, um ihn von der Reinheit der Beweggründe des Königs zu überzeugen, ihm ein werthvolles Geschenk zu überreichen und ihn zu bestimmen, dem König Recht zu gewähren, welchem der römische Stuhl zu so großem Dank verpflichtet sei.

Der Papst versprach nur strenges Recht. Da erließ der König den Befehl, kein von Rom kommendes Dekret soll in England angenommen werden *).

Ew. Herrlichkeit muß anerkennen: das war schon eine Handlung der Rache.

Inzwischen suchte der König Gutachten für seine Rechtssache von den Universitäten zu gewinnen. Die Universität Oxford erklärte in einem Dekret v. 8. April 1530 die Ehe des Königs als ungiltig. Allein der Protestant Collier zeigt nach dem Bericht von Wood, daß die Privilegien der Universität bei der Schöpfung dieser Entscheidung offen verletzt worden, aus den Records des Lord Herbert, daß der König sogar die Universität bedroht habe **).

Auch in Cambridge konnte die Gesammtheit des Lehrkörpers nicht zu einem dem König günstigen Gutachten gebracht werden, sondern nur ein kleiner Ausschuß von 29, und so kam endlich nur eine geringe Mehrheit für die Erklärung der Ungiltigkeit zu Stand.

Bei den Universitäten Frankreichs stieß der König auf großen Widerstand. In Paris waren 35 für die Ehescheidung und 42 dagegen. Endlich aber lautete das Gutachten v. 2. Juli 1530 für

*) Herbert, The life of Henry VIII. London 1672, 330.
**) Ecclesiastical history 1708, II. p. 53.

die Ehescheidung, eben so das von Orleans, Angers, Bourges, Toulouse; allein mehre dieser Universitäten versicherten ausdrücklich ihre Unterwürfigkeit unter die Kirche: andere erklärten ihren Beschluß auf die Voraussetzung gebaut, daß die Ehe mit Arthur vollzogen gewesen, und die theologische Facultät in Angers, im Gegensatz zu der juristischen, erklärte sich gegen die Ehescheidung.

Auf die Universitäten Italiens und zumal die venetianischen hatte der König viele Hoffnung, weil für sie viel Geld: die Agenten des Königs gestehen urkundlich die Bestechung ein. So erklärte sich Bologna am 10. Juni und Padua am 1. Juli 1530 für die Ehescheidung.

Die andern Universitäten Italiens, Spaniens und Teutschlands konnte der König nicht für sich gewinnen, und eben so sprachen sich selbst Melanchthon und die übrigen Lutheraner Teutschlands gegen die Ehescheidung aus, für welche sich nur Zwingli, Oekolampadius und wenige Sacramentarier erklärten.

Auch da erkennt Ew. Herrlichkeit, daß die freie Wissenschaft sich gegen die Ehescheidung erklärt hat.

Wenn nun schon im Ausland so viel für die Sache des Königs geschah, so wurde sie im Land natürlich noch eifriger betrieben. Eine Anzahl Adeliger und Geistlicher richteten ein Schreiben v. 30. Juli 1530 an den Papst, worin sie die männliche Thronfolge als ein dringendes Bedürfniß des Lands darstellten, den Papst an die Dankbarkeit gegen die englische Nation erinnerten, und die Drohung beifügten: wenn der Papst nicht nachgibt, „so ist uns die Sorge für uns überlassen, damit wir anders woher Hilfe suchen.“ Clemens VII beantwortete diese Zuschrift am 27. Sept.; er warf ihnen ihre Heftigkeit vor, wies den Vorwurf der Undankbarkeit ab; die Verspätung der Entscheidung in Rom aber habe nur der König verschuldet. Die Gutachten der Universitäten seien ihm noch nicht zugekommen; er anerkenne die Verbindlichkeiten des heil. Stuhls gegen England, aber nicht auf Kosten der Ehre und des Gewissens. Er wisse, was er den Königen schulde, aber auch was dem König der Könige: auch ihn würde es freuen, die männliche Thronfolge in England gesichert zu sehen, aber er sei nicht Gott, um sie geben zu können: und noch viel weniger das, was auf unrechten Wegen gesucht werde. Rücksichtlich ihrer Drohungen sollten sie sich

mäßigen: er glaubte nicht, daß der König ihre Vorstellung kenne, und kenne er sie, nicht, daß er sie billige.

Ew. Herrlichkeit muß zugeben, das war eine des Nachfolgers des heil. Petri würdige Sprache.

Um aber der Sache mehr Aufsehen zu geben, sollte sie zum Gegenstand der Erörterung in der Convocation der Geistlichkeit gemacht werden, und da wurde schon für eine Vertretung gesorgt, welche in die Hofpartei einstimmte. Als daher die Vorfrage gestellt wurde: Ist die Heirat der Wittwe des verstorbenen Bruders nach der Vollziehung der Ehe durch das Gesetz außer dem Bereich einer päpstlichen Dispens verboten?, so war die Mehrheit für die Partei des Königs, 263, und die weitere thatsächliche Vorfrage: Ist die Vollziehung der Ehe zwischen Arthur und Catharina rechtsgenüglich erwiesen? wurde, nachdem die Sache an die Kanonisten verwiesen worden, mit einer Mehrheit von 47 gegen 6 bejaht.

Allein alle diese Erklärungen gelehrter Körper förderten den Plan des Königs nicht, zumal deren Urheber zugleich ihre Unterwürfigkeit unter Rom versicherten. Nur die Nachgiebigkeit des Papsts konnte helfen. Um diese zu erzwingen, begann man dem heil. Stuhl einzelne Privilegien und Jurisdictionen in England zu entziehen; zugleich wurden die frühern Gesetze gegen die Appellationen nach Rom erneuert und das Verbot, Beschlüsse von Rom anzunehmen: die Zahlung der Annaten oder der ersten Früchte, des Peterpfennings und anderer Pensionen wurde eingestellt.

Ew. Herrlichkeit gibt zu: dieses Verfahren ist gemein: entweder gehörten dem Papst die eingestellten Rechte; dann mußte man sie ihm lassen: oder sie gehörten ihm nicht: dann hätte man sie ihm schon früher entziehen sollen. Die Empfindlichkeit des Königs wurde noch mehr gereizt durch ein Schreiben des Papsts, welcher auf das Gerücht, daß der König mit der Anna Boleyn zusammen lebe, ihn warnte und bedrohte, unter der Aufforderung, die Anna Boleyn zu entlassen, die Königin an den Hof zurück zu rufen, widrigenfalls er mit den Censuren der Kirche gegen ihn vorfahren müßte. Hierin, das muß Ew. Herrlichkeit zugeben, hat der Papst nur seine Pflicht gethan, da vor dem christlichen Sittengesetz Könige und Bettler gleich sind. Der Cardinal Wolsey fiel in Ungnade, weil er (was er doch nur auf Antrieb des Königs gethan) ein Legatengericht gehalten

hatte: er und alle Bischöfe und Geistlichen im Königreich wurden eines Premunire schuldig erkannt und mußten sich mit ihrem ganzen Vermögen loskaufen.

Diese Behandlung müssen Ew. Herrlichkeit als eine Rechtswidrigkeit erklären.

Um eine Ausgleichung zwischen dem Papst und König zu bewirken, bot und stellte Frankreich eine Vermittlung, aber ohne andern Erfolg, als die, die Entscheidung des Papsts zu vertagen, um Heinrich VIII Zeit zur Ueberlegung über die Folgen seiner überstürzenden Schritte zu geben.

Allein Anna Boleyn hielt den sinnlichen König zu eng in ihren Reizen verstrickt, als daß er zur Selbsteinkehr hätte gelangen sollen: er ließ sich am 25. Jänner 1533 durch den Hofkaplan Lee trauen, dem er vorgegeben hatte, daß die päpstliche Bulle für seine Scheidung von der Königin Katharina eingetroffen sei. Das war, muß Ew. Herrlichkeit zugestehen, eine unwürdige Lüge. Mit Recht setzt der Protestant Collier bei: „Dieß mag als ein ungewöhnlicher Schritt erscheinen, weil die Scheidung noch nicht entschieden war; allein der König durchbrach diese Schwierigkeit *)." Man hatte die Trauung als früher geschehen ausgeben müssen, um dem Kind, mit welchem Anna Boleyn schwanger war, in der Oeffentlichkeit die ehliche Abkunft zu sichern. Und obwohl also der König den ganzen Rechtsstreit thatsächlich durch seine neue Heirat durchschnitten hatte, so wollte er ihn doch fortsetzen, aber natürlich nicht in Rom, sondern in England. Mit andern Worten, der König wollte für ein offenes Unrecht eine rechtliche Form. Dazu bedurfte er eines gefügigen Erzbischofs, nachdem der Erzbischof Warham am 23. August 1532 gestorben war. Diesen fand er in dem mehr als zweideutigen Dr. Cranmer. Der König hatte zufällig gehört, dieser habe sich über seinen Rechtsstreit so geäußert, daß, wenn bewiesen werden könnte, die Heirat der Wittwe des Bruders sei gegen das Gesetz Gottes, eine Dispens ausser der Gewalt des Papstes liege. Cranmer, mit den Lutheranern in Teutschland während seines dortigen Aufenthalts in mehrfachem Verkehr, litt an derselben Krankheit, wie der König; ohne Rücksicht auf seine Gelübde, hatte er eine Verwandte des Lutheraners Osiander zum Weib genommen; als ihm nun die

*) Collier, II, 71.

Ernennung zum Erzbischof winkte, so fügte er sich, glatt, wie er war, den Wünschen des Königs und des Papstes. Er erbat in Rom die Bestätigungsbullen und zahlte als Annaten 900 Ducaten, nahm sogar den Titel eines päpstlichen Legaten an, leistete den Obedienzeid und wurde darauf am 30. März 1533 consecrirt. So zweideutig begann die Verwaltung seines Hirtenamts dieser Mann, von dem selbst der Protestant Echard sagt: „er schien in einigen Dingen gar zu unterwürfig unter des Königs herrische Laune.“

Der König verlangte von seinem Werkzeug sofort den Dienst, d. h. die Erledigung der Ehescheidungssache.

Der Papst konnte nun einmal nicht zur Willfährigkeit gebracht werden.

Der königliche Plan sollte nun in folgender Weise ausgeführt werden: In der Unterwerfungsurkunde des englischen Episcopats und Klerus, zur Zeit, wo diese mit der Strafe des Premunire bedroht waren, hatte sich der König amtlich das Oberhaupt der Kirche Englands nennen lassen; Cranmer aber besaß die Metropolitangewalt über die englische Kirche. Wer hatte nun eigentlich die Kirchengewalt? In seiner Unterwürfigkeit schrieb Cranmer an den König, mit der Bitte, ihn zu ermächtigen, die Ehescheidungssache zu untersuchen und endgültig zu entscheiden. Der König ermächtigte ihn, zu diesem Behuf ein Gericht zu berufen; auf diese Urkunde gestützt, berief Cranmer ein Gericht nach Dunstable, wo auf den 8. Mai 1533 einige Bischöfe, Theologen und Rechtsgelehrte eintrafen. Der König und die Königin wurden vorgeladen; der König erschien durch einen Bevollmächtigten, die Königin nicht: sie ward als gerichtsungehorsam erklärt und am 23. Mai sprach der Erzbischof das Urtheil, daß die Ehe zwischen Heinrich und Katharina ungültig sei.

Ew. Herrlichkeit kann nicht leugnen: das ganze Verfahren ist völlig rechtsungültig. Es war ein nach dem Zugeständniß aller Theile kirchlicher Streit: bei einem solchen sind jeder Partei drei Rechtszüge gesichert; da läßt der König in zweiter Instanz, der er nicht einmal die Unabhängigkeit läßt, die Sache letztinstanzlich entscheiden, entzog also der Königin das Recht der Berufung.

Bald darauf ließ sich der König öffentlich mit Anna Bolleyn

---

*) Echard, I. 683.

trauen. Nach siebenjähriger Verhandlung hatte also Cranmer gefunden, daß der König mit Recht Richter in eigener Sache sei; kein Beispiel ist in der englischen Geschichte zum Beleg für die Erklärung Cranmer's, daß die Vorfahren des Königs als Zugehörde ihrer Würde es angesehen, rein geistliche Sachen zu entscheiden: und wenn die Könige auch das Recht hatten, die Erzbischöfe von Canterbury zu ernennen, so hatten diese doch das Recht nicht, ihre richterliche Gewalt als Erzbischöfe auszuüben, ehe sie vom apostolischen Stuhl bestätigt waren: Cranmer hatte also nicht aus sich selbst das Recht, über diesen Ehestreit zu entscheiden, der schon an den apostolischen Stuhl auf dem Weg der Appellation gelangt war, welchem Cranmer Gehorsam gelobt, und der König konnte dem Erzbischof keine rein geistliche Gewalt übertragen, da er sie selber nicht hatte.

Als Clemens VII erfuhr, daß Heinrich die Anna Boleyn geehlicht hatte, legte er Alle in Bann, welche sich an diesem unkanonischen Vorgang betheiligt hatten, und gab den Befehl, die Getrauten sollen sich trennen und binnen bestimmter Frist in Rom erscheinen; dem Consistorialgericht aber gebot er, über die Ehescheidungssache zu entscheiden; das geschah: das Decret ging durch das Consistorium, und ward am 23. März 1534 vom Papst unterzeichnet; dadurch wurde die Ehe zwischen Heinrich und Katharina als gültig, die Entscheidung Cranmers aber als ungültig erklärt.

Heinrich VIII erkannte wohl, daß diese letztere ihm kirchlich nicht helfen könne; er berief daher ein Parlament, um durch ein Statut seine neue Ehe wenigstens für bürgerlich gültig erklären zu lassen, damit seine zu erhoffenden Kinder nicht unehelich würden. Und doch konnte, das wird Ew. Herrlichkeit zugeben, diese parlamentarische Sanction seiner Ehe diese nach damaligem Eherecht nicht rechtmäßig machen, weil sie eben vor dem Gericht der Kirche nicht rechtmäßig war, nachdem die höchste Gewalt der Kirche sie für nichtig erklärt hatte.

Jetzt erübrigte nur Eines: die höchste Kirchengewalt zu nationalisiren oder vielmehr zu territorialisiren, und weil der König das nationale, das territoriale Oberhaupt ist, sie diesem beizulegen. Das geschah auch.

Nachdem der König selbst einmal sich den Titel des Oberhaupts der englischen Kirche beigelegt hatte, so verlangte er, daß die geistliche Suprematie ihm durch einen Act des Par-

laments bestätigt würde. Ein ungeheurer Schritt, leichtfertig, ohne Grund und unermeßlich in den Folgen! Und das ließ die Nation sich gefallen! Folgerichtig wurden jetzt die Unterthanen unter einem Eid und bei der Strafe des Hochverraths verpflichtet, alle fremde geistliche Jurisdiktion nicht anzuerkennen, und mehre hochstehende Personen, welche ihn verweigerten, wurden hingerichtet.

Die Rechtswidrigkeit des ganzen Verfahrens lag vor Aller Augen. Man mußte daher, da in dem Verfahren keine rechtliche, keine verständige Haltbarkeit lag, die Widerstandskraft der zur Opposition Berechtigten brechen. Die Geistlichkeit mußte sonach noch unter die Krone gebeugt werden; die Bischöfe und die Weltgeistlichkeit waren schon durch die Strafen des Premunire gebeugt; aber die mächtige und reiche Klostergeistlichkeit stand noch aufrecht; auch sie sollte gebrochen werden, und zwar durch Beschlagnahme ihrer Besitzungen. Ein Unrecht erzeugt das andere.

Nach solchen Schritten zögerte Paul III, der Nachfolger von Clemens VII, der auf die Verwendung mehrer Höfe mit Verhängung der Censuren gegen Heinrich VIII immer noch eingehalten hatte, nicht mehr, und sprach in einer Bulle vom 30. August 1535 die Excommunikation und das Interdikt gegen König und Königreich aus, welche jedoch erst am 17. Dec. 1538 verkündet wurde.

Man werfe nun auf den ganzen Streit noch einen Blick zurück, so ist kein Zweifel, der Papst hat in dem ganzen Streit innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt: er hat aber nicht nur formell, sondern auch materiell der Gerechtigkeit gemäß gehandelt. Das Verbot im Leviticus, des Bruders Weib zu heiraten, war kein Gesetz der Natur, sondern nur ein positives; das zeigt das Gebot Mose's im Deuteronomium für den Bruder, seines Bruders Wittwe zu heiraten, wenn dieser kinderlos gestorben; allerdings ist dieses Gebot Mose's nur für die Juden, und es gilt daher das Verbot des Leviticus noch immer für die Christen; es wurde daher auch selten dispensirt; aber weil es kein natürliches Gesetz ist, so kann davon dispensirt werden aus hochwichtigen Gründen: ob für Papst Julius II in diesem Falle solche hochwichtige Gründe vorlagen, darüber hatte nur die dispensirende Behörde zu entscheiden; aber nachdem kraft dieser Dispensation Heinrich ein volles Vierteljahrhundert mit Katharina ehlich gelebt hatte, so konnte er nicht gesetzlich geschieden werden und eine andere heiraten. Uebrigens zeigt der

ganze Verlauf der Sache: Nicht die Gewissensangst des Königs führte zum Streit; man muß vielmehr mit einem englischen Geschichtschreiber sagen: „Und es ist in der That sehr wahrscheinlich, dieses Unterfangen ging mehr aus des Königs Politik und Leidenschaft, als aus irgend einer Zartheit seines Gewissens hervor *)."

Und diese Leidenschaft und Leidenschaftlichkeit vergifteten den ganzen Streit: lediglich durch sie gereizt, hatte Heinrich VIII den Cardinal Wolsey und Andere, welche, obwohl sie auf Verlangen des Königs ein Legatengericht gehalten, in ein Premunire verstrickt. Als Strafe erhob er eine Abfindung, so von der Provinz Canterbury 100,000 L., von York 18,840 L.

Um den Klerus zu beugen, verfuhr der König, der sich wohl hütete, schroff mit Rom zu brechen, mit jener legistischen Allmäligkeit und Zähigkeit wenigstens der Form nach, die ein Grundzug der englischen Nation ist. Er hatte sich, wie wir gesehen, von dem bedrohten Klerus urkundlich das Oberhaupt der englischen Kirche nennen lassen; aber als dieser Titel zuerst in der Convocation beantragt wurde, so verlangte die Geistlichkeit doch den Zusatz der salvatorischen Clausel, „so weit es durch das Gesetz Gottes erlaubt ist — quantum per legem Dei licet;" aber Cromwell, vom König an die Convocation gesandt, verlangte den Strich des Vorbehalts; sonst kämen sie vom Prevenire nicht los. Die Convocation gab gefügig nach. Aber auch jetzt noch war die Begrenzung dieser kirchlichen Suprematie nicht fest: deßwegen gab das Parlament zwei Jahre später darüber ein Statut und forderte auf dieses einen Eid. Man berief sich zu diesem Behuf auf die Beseitigung der Bedrückungen Roms. Baare Heuchelei! Und als nun mehre Bills in Betreff der Annaten, der Pluralität der Pfründen, der Residenz ꝛc. im Jahr 1529 zuerst entworfen wurden, da beugte sich Alles: nur John Fisher, Bischof von Rochester, erklärte, nicht Eifer für die Religion, sondern nur Schmeichelei, Geiz, Raubsucht und Gottesfrevel trieben zu solchen Gesetzen. Allein diese Einsprache half nichts. In den Jahren 1529, 1531 und 1532 schritt man zu dieser Beschneidung der päpstlichen Rechte, als wenn nicht auch der Papst hier hätte einwilligen müssen. So wurden im Jahr 1529 die Statuten rücksichtlich der Provisionen des Papsts bestätigt:

*) Dodd Church History of England. I. 231.

die Erlangung einer Pluralität der Pfründen soll mit Verlust des Einkommens und mit einer Geldbuße von 70 L., die Erlangung einer Licenz für Nichtresidenz mit einer von 20 L. bestraft werden; rücksichtlich der Annaten sollte, wenn der Papst sich nicht mit 5 Procent abfinden lasse, gegen die Forderung Opposition gemacht werden; wie aber die Bill vom Jahr 1534 zeigt, war es auf gänzliche Befreiung der englischen Geistlichkeit von Rom, dagegen auf deren Verpflichtung zur Zahlung der Annaten an die Krone abgesehen.

Ew. Herrlichkeit sieht, zuerst werden die Annaten als Mißbrauch erklärt; sodann aber werden diese mißbräuchlichen Gefälle dem König zugeschieden.

Eben so viel verlor der englische Klerus durch die Bestimmung über die Gewalt der Convocation. Durch die ganze Geschichte herab hatte der englische Klerus eine von der weltlichen Obrigkeit unabhängige Gewalt in allen rein geistlichen Sachen, z. B. in Spendung der Sakramente, in der Hütung der Reinheit der Lehre u. A. gehabt, und diesen Beruf in Versammlungen geübt, in welchen er Gesetze über Glauben und Sitten gab; nur wenn es gemischte Gegenstände waren, hatte die königliche Regierung eine Mitwirkung. Jetzt beantragten die Gemeinen im Parlament, diese unabhängige Gewalt des Klerus, als schädlich der weltlichen Obrigkeit, aufzuheben, und namentlich sollte die Geistlichkeit sich künftig nicht mehr versammeln dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Krone, und jede Satzung der Convocation soll fortan ohne Geltung sein, wenn der König sie nicht bestätigt. Um zu diesem Ziel zu gelangen, erübrigte nur zweierlei, entweder den Klerus zu säcularisiren oder die Krone zu spiritualisiren, zu vergeistlichen. Vergebens erhob der Klerus Einsprache gegen diese Maßregeln und berief sich auf des Königs Buch gegen Luther, worin er eine der Kirche und zumal dem Apostolischen Stuhl jure divino inwohnende, vom Staat unabhängige Gewalt behauptet hatte. Der König wollte Alles oder gar Nichts haben. Der Klerus unterwarf sich jetzt mit Leib und Seele der Krone in folgender Formel:

„Wir erbieten uns und versprechen, in verbo sacerdotii, hier Ew. Hohheit uns demüthigst Hochderselben unterwerfend, daß wir von nun an nie errichten, in Gang bringen, verkünden oder vollziehen werden irgend neue Canones oder Provincialconstitutionen oder irgend andere neue Provincial- oder Synodalordonanzen in

unserer Convocation oder Synode in kommender Zeit (welche Convocation versammelt wird, jederzeit versammelt ward und versammelt werden muß, lediglich durch Ew. Hoheit Befehl oder Writ), wofern nicht Ew. Hoheit durch Ew. königliche Zustimmung uns erlauben wird, unsere Convocation zu versammeln, und zu machen, zu verkünden und zu vollziehen solche Constitutionen und Ordonanzen, wie sie in derselben werden gemacht werden und dazu geben Ew. Königliche Zustimmung und Ermächtigung *)."

Jetzt ergingen Befehle durch ganz England für eine allgemeine Unterzeichnung, wozu im Jahr 1534 die betreffenden Körperschaften aufgefordert wurden. Sie mußten auch unterschreiben, daß der römische Bischof von Gott nicht mehr Jurisdiction in diesem Königreich empfangen habe, als jeder andere Bischof, was der Klerus nur mit schwerem Herzen that **); denn er unterzeichnete eine geschichtliche Lüge. Befehle ergingen an die beiden Universitäten, die Suprematie des Papsts in einem Decret zu widerrufen; Cambridge that es am 2. Mai 1534, Oxford am 27. Juli, beide im Schrecken. Viele Lehrer verweigerten die Unterzeichnung und gaben lieber ihre Lehrstellen auf. Gegen das Ende des Jahres 1534 brachte das Parlament die Verhandlung über die Suprematie zum Abschluß: der Klerus erschien nur sparsam im Parlament, um sich Schaam und Schande zu ersparen. Nur der muthige Bischof von Rochester, Fisher, erhob Einsprache. Aber ohne Erfolg. Jeder Verkehr mit Rom sollte erlöschen, jeder Anspruch des apostolischen Stuhls auf irgend eine Jurisdiction über englische Christen. So ging also der Act in Betreff der Abschaffung der päpstlichen Suprematie durch, die an die Prärogative des Königs überging, und Alle, ward beschlossen, sollten des Verraths schuldig sein, welche durch Wort oder Schrift dieses Statut bestreiten würden. Und so steht diese furchtbare weltliche Prärogative in diesem Statut in folgender Fassung:

„Unser souveräner Herr, seine Erben und Nachfolger, Könige dieses Königreichs, sollen haben volle Gewalt und Autorität, von Zeit zu Zeit zu visitiren, reprimiren, redressiren, reformiren, zu ordiniren, corrigiren, restringiren und amendiren alle solche Irrthümer, Häre-

*) Wilkins III, 748—755.

**) Rymer XIV, 487—527.

sieen, Mißbräuche, Vergehen, Mißachtungen und Enormitäten, welche immer es seien, die auf irgend eine Weise durch die geistliche Autorität oder Jurisdiction sollen oder mögen gesetzlich reformirt werden.“

Allein der König war mit dieser allgemeinen Uebertragung der Kirchengewalt an ihn noch nicht zufrieden: er wollte sie einzeln haben und üben. Der Protestant Echard sagt I, 681.: Dieser neue Titel, Oberhaupt der Kirche, schien seine herrische Laune gesteigert zu haben und machte ihn sich einbilden, daß alle seine Unterthanen genöthigt wären, ihren Glauben nach den von ihm gesetzten Maaßen zu regeln. Er ließ im Parlament vortragen, das Regiment der nationalen Kirche sei ein lästig Geschäft, und so hoffe er, das Parlament werde es in Erwägung ziehen, ob die Annaten oder ersten Früchte nicht vernünftig ihm zur Tragung der deßfallsigen Lasten sollten angewiesen werden.

Ferner machte er den Laien Thomas Cromwell zu seinem Generalvicar. „Seine Gewalt war in allen Punkten dieselbe, welche die Legaten zur Zeit des Papstthums hatten; denn da die Autorität des Königs der des Papstes nachfolgte, so war der Statthalter des Königs dasselbe in der Gewalt, was die Legaten früher gewesen waren“ *). Seine Bestallung spricht aus, daß er als Generalvicar bestellt worden, daß er über Synoden, Capitel und alle solche kirchliche Versammlungen präsidiren soll, sowohl Stellen als Personen reformiren, und jene bestrafen, welche ungehorsam sind, mit kirchlichen Censuren, Geldstrafen oder auf irgend eine andere Weise, welche die Gesetze vorschreiben“ **).

Ew. Herrlichkeit sehen: der König hat den Papst nur von seinem Stuhl in England geschoben und sich als landsherrlichen Papst darauf gesetzt.

Die Convocation unterwarf sich knechtisch, und wollte sie ihre Pastoralfunctionen üben, so mußte es auf dem Weg von Adressen geschehen. Sie petitionirte jetzt, daß es den Laien nicht gestattet sein solle, über Religion zu streiten, weil daraus Irrthümer und Störungen erwachsen, nachdem sie doch die ganze Kirchengewalt einem Laien überantwortet hatte.

---

*) Echard I, 683.
**) Wilkins III, 784, 785. Collier II, 20—22.

Jetzt ließ sich der König ein Verzeichniß der Einkünfte der Welt- und Klostergeistlichkeit vorlegen, um deren Einziehung vorzubereiten. „Bischof Godwin, sagt der Protestant Collier, bemerkt, der König war fest entschlossen, eine Reformation zu befördern, welche Geld einbringen und die Schatzkammer spicken sollte" *). Eine Reform wäre allerdings den Klöstern gesund gewesen; denn manche Mißbräuche hatten sich in sie eingeschlichen: sie hatten im Lauf der Zeit den Handel und manche Gewerbe monopolisirt, sie kauften Adelige und Bürger aus, sie hatten durch eine Menge Impropriationen, welche sie vom Apostolischen Stuhl erlangt, die Weltgeistlichkeit arm gemacht, während sie sich der Leistung des Zehntens entledigt; sie mißbrauchten das Privilegium Sanctuarii und ärgerten die Welt durch ihren Prunk. Als nun im Rath des Königs die Reform der Klöster beantragt wurde, so erklärte sich eine Mehrheit für deren Reformation, ja sogar für deren Verminderung; aber gegen eine Einziehung ihrer Ländereien ohne Unterschied erklärte man sich noch als gegen einen rechtswidrigen Eingriff.

Nachdem der geheime Rath des Königs die Sache sattsam erörtert hatte, wurde das Ganze dem Ermessen des Königs anheim gestellt; da ward beschlossen, es solle eine allgemeine Visitation der Klöster im Königreich unter Leitung des Generalvicars Thomas Cromwell vorgenommen werden, welcher durch Commission eine Anzahl Visitatoren ernannte. Als Instruktion für die Visitation wurden nach den Capiteln der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams eine Menge Fragen gestellt, und um die Sache der Nation, die davon nichts Gutes witterte, schmackhaft zu machen, wurde ausgestreut: das sei der einzige Weg, den König bei seiner Suprematie zu erhalten, welche die dem Papst ergebenen Klöster bestritten: man müsse diesen ihr Vermögen nehmen, damit sie nicht mehr für den Papst wühlen könnten; sodann sprengte man aus: der Kaiser wolle England überfallen; das Klostergut liefere die Kosten der Vertheidigung ohne Bedrückung der Bürger: der Weltgeistlichkeit sagte man: die Impropriationen würden an sie zurück kommen, auch würden aus dem Klostergut neue Bisthümer errichtet werden; den Mönchen selbst gab man die Aussicht auf reichliche Pensionen und größere Freiheit.

Und so gingen die Visitatoren in die verschiedenen Bezirke ab.

*) Collier, II, 149.

Zugleich wurde der ganze Klosterstand lächerlich gemacht, so in der Flugschrift: The Supplication of Beggars von Fish, einem atheistischen Juristen. Dagegen vertheidigten allerdings redliche Männer die Klöster; allein die Verleumdung siegte.

Als die Ergebnisse der Visitation dem Parlament vorgelegt wurden, so wurde beschlossen, daß nicht nur eine Reformation, sondern eine Aufhebung eintreten sollte, aber nicht bei allen Klöstern, sondern nur bei jenen, deren Jahreseinkommen unter 200 L. stehe, wobei den Commissären großer Spielraum gegeben ward, um die Klöster zu unterschätzen. Und so wurden mit einem Federstrich 376 solcher Klöster aufgehoben und ein Jahreseinkommen von 32,000 L. dem Staatsschatz zugelegt.

Mit welchem Recht? Wenn ein Kloster seine Bestimmung nicht mehr erfüllt, so muß es reformirt werden; darüber hat aber nicht die Staatsregierung, sondern der Episkopat zu entscheiden: und wird das Kloster aufgehoben, was nur zuläßig ist, wenn in dem Institut keine Reform durchführbar ist, so fällt das Vermögen an die Kirche, nicht an den Staat. Ueber 10,000 Personen aus diesen Klöstern wurden mittellos in die Welt geworfen: Cromwell rieth dem König, das Klosterland an den Adel und die Bürger wohlfeil zu verkaufen, jedoch unter der Auflage, die alte Hospitalität der Klöster fortzuüben: Cromwell behauptete, die ausgestoßenen Mönche könnten auch in der Welt nach ihrer Ordensregel fortleben. Jeder Mönch erhielt bei dem Austritt ein geistliches Kleid und 40 Shillings, die Nonnen einen anständigen Anzug. Feig schwiegen Bischöfe und Aebte zu diesem Scandal der Krone; aber nicht so die adeligen Nachkommen der Stifter, nicht so die Armen und viele Mönche. Im Norden erhoben sich Aufstände, denen Große des Reichs sich anschloßen, und mit welchen die Krone zu unterhandeln sich gezwungen sah. Und wenn je ein Aufstand gerecht war, so war es dieser; denn die Freiheiten und Immunitäten der Kirche standen an der Stirne der Magna Charta. Die Mönche hatten für sich die Verjährung von Jahrhunderten und die Statuten von 30 Parlamenten.

Man hätte glauben sollen, der Aufstand im Norden hätte den König in dem Gang seiner kirchlichen Widerrechtlichkeiten aufhalten sollen: im Gegentheil, der längst gehegte Plan zur Aufhebung auch der größern Klöster ward jetzt beschlossen: man streute aus, der Kaiser, im Bund mit Frankreich, wolle den König wegen Verletzung der

Rechte der Kirche bekriegen: die Aufhebung der größern Klöster sollte ohne Belastung des Volks die Kosten der Vertheidigung liefern. Allein die Visitatoren hatten ja den größern Klöstern ein rühmliches Zeugniß ausgestellt: daher wollte man der Sache den Schein geben, diese Klöster seien nicht zwangsweise aufgehoben worden, sondern sie hätten sich freiwillig an die Krone übergeben. Elende Heuchelei! Es wurden in den Jahren 1537 und 38 Commissäre an die Klöster abgeordnet: fanden sie die Aebte ungefügig, so köderten sie dieselben mit der Aussicht auf reiche Pensionen: widerstanden sie aus Gewissen, so beschwerte man sich über ihren Ungehorsam. Und so ward der König noch gebeten, die Klöster nur anzunehmen. Es wurden die Commissäre binnen zwei Jahren mit allen diesen Denkmalen britischer, sächsischer und normännischer Glorie fertig. Die Vorsteher der Häuser wurden je nach dem Grad ihrer Gefügigkeit mit Pensionen bedacht, die aber schlecht ausgezahlt wurden; die Nonnen, aber nur jene, welche lang im Kloster gelebt, hatten gewöhnlich vier Pfund als Jahrespension.

Jetzt wurde am 13. Mai 1539 im Parlament vorgetragen: Kein König oder Königreich wäre sicher, wenn nicht der König drei Fähigkeiten habe: 1) von seinem Eigenthum zu leben und sein Reich gegen plötzlichen Angriff der Feinde zu vertheidigen; 2) seine Verbündeten zu unterstützen; 3) verdiente Diener zu lohnen. Würde daher das Parlament dem König die Klöster und Klostergüter überlassen, so würde er die Versicherung geben, daß diese nie zum Privatnutzen dürften verwendet werden, sondern daß 1) nur der Reichsschatz für die vorerwähnten Zwecke damit ausgestattet werden solle; daß 2) das Königreich durch die beständige Haltung von 40,000 Soldaten gegen das Ausland verstärkt würde; 3) daß die Unterthanen künftighin durchaus nicht mehr mit Steuern und andern Abgaben belästigt werden sollten; 4) daß der König sich erbiete, an die Stelle der 29 Aebte und Prioren, welche als Lords früher im Parlament gesessen haben, eine Zahl von Adeligen ins Parlament zu setzen. Welche Fülle von Rechtsverhöhnungen gegen die Kirche! Welcher Hohn auf die Freiheit und den Verstand der Nation und ihrer Vertreter! Auf diese Anträge wurden die Klöster und Klostergüter vom Parlament wirklich dem König gegeben, in verschiedenen Acten; aber in diesen Parlamentsacten ist keinerlei Gewähr von Seite des Königs für die vorbesagten Zwecke gegeben: bloß ad faciendum

populum wurden diese Güter dem König, seinen Erben und Nachfolgern überliefert, um damit nach seinem eigenen und ihrem Willen zu verfahren, „zur Freude des allmächtigen Gottes, zur Ehre und zum Gewinn des Königreichs.“ Und noch in demselben Parlament, im 32sten Jahr Heinrichs VIII, forderte und erhielt er, welcher eben das Volk mit Steuerbefreiung geködert hatte, Steuern von Laien und Geistlichen, und eben so im 34sten und im 37sten Heinrichs VIII *).

Das war die Aufhebung der englischen Klöster, ein Scandal für die Religion, eine Verhöhnung des Rechts und ein allgemeiner Schaden fürs Land.

Der Protestant Collier sagt: „Als Kaiser Karl von dem Schicksal der englischen Abteien hörte, und in welche Kanäle ihre Einkünfte geflossen, soll er gesagt haben: Jetzt hat der König die Henne getödtet, welche ihm goldene Eier gelegt“ **).

Sehen Ew. Herrlichkeit, Sie müssen bekennen: Die größten Aenderungen in Kirche und Staat waren so in England durchgeführt, als Eingabe augenblicklicher Verlegenheit, Laune und Frechheit. „All das, sagt der Protestant Heylin, was in Bezug auf die Reformation unter Heinrich VIII gethan wurde, schien bloß zufällig und nach und nach, eher für Privatzwecke, als aus einem festgesetzten Zweck, die Kirche zu reformiren, beabsichtigt zu sein ***).

So wenig es im Plan des Königs lag, eine Reformation der Kirche durchzuführen, so hatte doch sein Streit mit dem Apostolischen Stuhl und die bisherigen kirchenfeindlichen Schritte ihn an die Lutherische Reformation hingedrängt. Zwar hatte noch der Erzbischof Warham in einer am 24. Mai 1530 zu Lambeth gehaltenen Synode eine Reihe von Schriften, die im Sinne der teutschen Reformatoren gehalten waren, verurtheilt; aber die Reformationslustigen wühlten im Volk fort: die Bischöfe selbst waren getheilt: die Einen drängten zur weitern Reformation, die Andern glaubten, durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie sei mehr als genug geschehen. Weil aber die Glaubensneuerungen immer weiter gingen, so ward am 9. Juni 1536 eine Convocation berufen, welche ein Lehrformular

*) Coke Institut. IV, 4., bei Collier II, 161.
**) Collier II, 176.
***) Heylin, in praef. p. 4.

entwarf, das zwar im Ganzen an dem alten Glauben fest hielt, jedoch in Einigem der Reformation sich zuneigte *).

Es beginnt damit, daß ein Glaube „in dem ganzen Inbegriff und Kanon der Bibel", und in allen Artikeln, wie er in dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasischen Glaubensbekenntniß enthalten ist, zur Erlösung nothwendig sei." Es entwickelt dann weiter das Wesen, den Zweck und die Nothwendigkeit der drei Sacramente, der Taufe, der Buße und des Abendmals; es lehrt: die Rechtfertigung werde erlangt „durch Zerknirschung und Glauben, verbunden mit Charität": „gute Werke werden nothwendig erfordert zur Erlangung des ewigen Lebens"; es versichert: „der Gebrauch der Bilder, die Ehrung und Anrufung der Heiligen und die verschiedenen Ceremonien, die bei dem Gottesdienste gebräuchlich seien, seien gut und nützlich, und es schließt in Betreff der Seelen im Fegfeuer, daß, obwohl „die Stätte, wo sie sind, der Name und die Art der Strafen daselbst uns durch die Schrift nicht gewiß seien", doch „es nach der wahrhaft gebührenden Ordnung der Liebe gehöre, daß ein Christenmensch für die dahin geschiedenen Seelen bete . . . und auch Andere dazu vermöge, daß sie für sie in Messen und Exequien beten und Andern Almosen geben, daß sie für sie beten, wodurch sie mögen erleichtert und etwas in ihren Qualen erleichtert werden."

Ew. Herrlichkeit wird kaum in Abrede stellen können: daß das eine Lehränderung ohne alle Grundsätze war. Warum das Eine auswerfen und das Andere stehen lassen? Das katholische Lehrsystem hätte ein ganz unorganisches sein müssen, wenn man gerade so unterschiedlos hätte beibehalten und ausscheiden können!

Diese „Artikel" sollten in allen Kirchen ohne Commentar öffentlich verlesen werden. Bald darauf erfolgte ein Inbegriff von Geboten, wonach alle einzelnen Kirchweihfeste auf den ersten Sonntag des Octobers verlegt werden und die Begehung irgend eines Feiertags verboten wird, welcher in die Erntezeit vom 1. Juli bis 29. September oder während der Sitzung der Gerichte zu Westminster fällt **).

Dieses Lehrformular wurde von der Convocation unterzeichnet, welche vor ihrem Auseinandergehen noch 59 Irrlehren censurirte,

*) Es steht bei Wilkins III, 817—823.

**) Wilkins III, 823

z. B. daß die Priester nicht mehr Gewalt haben, die Sacramente zu spenden, als die Laien; daß alle kirchlichen Ceremonien, welche nicht in der Schrift verbürgt sind, zu beseitigen seien; daß es eben so erlaubt wäre, ein Kind daheim in einer Wanne oder in einem Graben auf dem Feld zu taufen, als in einem Taufstein der Kirche, daß es nicht nöthig oder heilsam sei, Kirchen oder Kapellen für den Gottesdienst zu haben; daß die Mutter Gottes nicht besser sei, als ein anderes Weib; daß Feiertage kirchlicher Einsetzung nicht zu beachten seien; daß keine menschlichen Gesetze oder Verordnungen für irgend einen Christen bindend seien, außer die des neuen Testaments.

Wie gemein muß, Ew. Herrlichkeit, gewühlt worden sein, wo man solche Verwahrungen geben muß!

So suchte die englische Geistlichkeit ihre Rechtgläubigkeit noch zu sichern; allein Cranmer und Cromwell, welche alles Kirchliche leiteten, steuerten in ihren Verordnungen, die sie von Zeit zu Zeit erließen, deutlich nach weiterer Reformation; sie befahlen, die Prediger sollten nicht über die Controversen der Zeit nach der einen oder andern Seite hin predigen, namentlich nicht über das Fegfeuer, das Gebet zu den Heiligen, über Priesterehe, Glauben, Rechtfertigung, Wallfahrten, Wunder u. dgl., ein Verbot, wodurch offenbar die Neuerung begünstigt ward. Im Jahr 1538 erließen sie andere Verordnungen in derselben Richtung: gewisse Ceremonien sollten beschränkt, die Kerzen an dem Altar nicht beständig, sondern nur während der Consecration, der Austheilung des Sacraments und zu einigen andern Zeiten brennen: das Ora pro nobis — Bitt für uns soll bei den öffentlichen Processionen weggelassen werden, und nur bei Privat-Bittgängen gestattet sein *).

Aber auch von Seite des Ministeriums wurde nach aussen hin für die Reformation gewirkt: so wurden Agenten nach Schottland geschickt, um den jungen König dieses Reichs zur Reformation zu bestimmen, jedoch ohne Erfolg: eben so suchte man das Bündniß mit den protestantischen Fürsten Teutschlands; Anfangs ohne Erfolg; aber im Jahr 1538 schickten die Schmalkaldener Verbündeten Gesandte nach England, um dort für die Reformation zu wirken, namentlich gegen die Communion unter einer Gestalt, gegen die Pri-

---

*) Foxe Acts and Monuments 1632. II. 325 sq.

vatmessen und die Ehelosigkeit der Geistlichkeit, vorderhand auch ohne Erfolg.

Diese Wühlerei im Ausland und die Bündlerei mit den Feinden des Vaterlands ist nun schon einmal protestantische Art: die teutschen Protestanten haben es nicht besser gemacht.

Für die Reformation wirkend, bestimmte Cromwell den König zur Heirat der protestantischen Prinzessin Anna, Tochter des Herzogs Johann von Cleve. Sie kam nach England, wo die Vermählung vom König, aber schon gegen seinen Willen, am 6. Jänner 1540 statt fand. Er faßte sofort Abneigung gegen sie und wollte von ihr geschieden sein, aus dem angeblichen Grund, weil sie früher an den Prinzen von Lothringen verlobt gewesen. Die Sache wurde der Convocation vorgelegt, welche das Scheidungsurtheil am 9. Juli aussprach, weil der König innerlich nicht beigestimmt und die Ehe auch nicht vollzogen habe. Es ward am 13. Juli im Parlament bestätigt. Die Geschiedene erhielt 3000 L. Jahresgehalt und den Namen einer Adoptivschwester des Königs.

Ew. Herrlichkeit sehen, das neue und oberste Haupt Ihrer Kirche verstand sich schlecht auf das Kirchenrecht, ganz gut aber auf die Selbstdispensation.

Zu demselben Zweck, um für die Reformation zu wirken, wurde der König bestimmt, am 12. Juli 1543 die eifrige protestantische Katharina Parr zu heiraten, von der sich der König noch ärgerlicher eben so bald losmachte. Gleichwohl gab Cramner seine Ränke nicht auf, den König zur Reformation zu drängen: er stellte ihm vor: in der Kirche Englands beständen noch verschiedene Dinge, welche durch die heilige Schrift nicht verbürgt seien, namentlich der Cölibat, bei dessen Aufhebung der Erzbischof selbst betheiligt war, da er sein Weib hatte unter dem Zwang wegschicken müssen, so daß der König ihn einmal im Scherz fragte, ob das Schlafzimmer Sr. Gnaden das Scrutinium der sechs Artikel aushalten könnte?

Aber den Umtrieben des Erzbischofs Cranmer standen andere Bischöfe, Anhänger der entgegengesetzten Partei, wie Gardiner, entgegen, welche im J. 1539 die s. g. sechs Artikel im Parlament durchsetzten, in Betreff der Transsubstantiation, der Communion unter einer Gestalt, der Ehelosigkeit der Priester, der Mönchsgelübde, der Privatmessen und der Ohrenbeicht.

Dieses Statut war ein Donnerschlag für die reformatorische

Partei; Erzbischof Cranmer wurde sogar im Parlament offen der Ketzerei beschuldigt und vor den geheimen Rath geladen, wo nur die Fürsprache des Königs selbst ihn rettete. Dieser milderte auch auf Veranlassung Cranmer's den Zwang der sechs Artikel und ließ in dieselben durch das Parlament eine Clausel aufnehmen, die den König ermächtigte, daran nach Belieben zu ändern. Gegen diese Umtriebe der Reformsüchtigen vereinigten sich die Gegner der Reformation. Es wurde ein Bündniß mit dem Kaiser geschlossen: die Princessin Maria wurde zur Thronfolgerin angenommen und es war selbst eine Wiederversöhnung mit Rom im Werke *).

Das war die kirchliche Lage Englands, als Heinrich VIII am 28. Jänner 1547 starb.

Wir sagen Nichts über seinen sittlichen und religiösen Charakter. Sein Leben hat ihn gerichtet. Wir sagen nur: er war die Consequenz in der Inconsequenz. Er betete für die Todten, hob aber die Stiftungen für diesen Zweck auf: er erklärte es als ein todeswürdiges Verbrechen, die Mönchsgelübde anzugreifen und hob alle Klöster auf; er röstete Papisten und Protestanten an demselben Feuer. In seinem letzten Willen vom 30. Dec. 1546 bekennt er seinen Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi in dem Sacrament des Altars: „er begehrt inständig die Gebete zur gesegneten Jungfrau Maria und all der heiligen Genossenschaft des Himmels": „er befiehlt Altäre zu errichten und Messen darzubringen für die Ruhe seiner Seele, so lang die Welt dauern soll", er weist eine Summe von 1000 Marken zur Vertheilung unter die Armen am Tage seines Begräbnisses an, und gebietet seinen Executoren, „das arme Volk zu veranlassen, herzlich zu Gott um Nachlaß seiner Sünden und für die Ruhe seiner Seele zu beten."

Was sagen nun Ew. Herrlichkeit von diesem gekrönten Reformator? Sie werden nicht leugnen können: ihm war es so wenig Ernst mit seiner neuen Kirche, als es ihm mit der alten Kirche Ernst gewesen war: Lust und Laune war sein Glauben. Doch nicht ich will über ihn richten: ich lasse seine Glaubensgenossen über ihn richten.

Der Protestant Walter Raleigh sagt von Heinrich VIII: „Wenn alle Vorbilder eines grausamen Königs in der Welt verloren ge-

*) Foxe III, 92.

gangen wären, so hätten sie bei diesem König gefunden werden können." Und ein anderer Britte hat die Folgen dieser Kirchenverwirrung in die Worte zusammengefaßt: „Ein Abfall von der allgemeinen Kirche hat zwei heillose Folgen, Freidenkerei in der Religion und ungebundene Freiheit in der Moral."

Und dieser König war der Reformator Englands, der Vater dieses Werks verfassungsmäßiger Halbheit und innern Selbstwiderspruchs.

Obwohl diese Reformation nur die persönliche Laune des Königs und einer ihm servilen oder ihn treibenden Partei und nicht der Nation war, so fügte es doch das Geschick, daß sie auch nach dessen Tod fortgeführt wurde. Heinrich VIII, dem das Parlament bewilligt hatte, daß der König durch Urkunde oder letzten Willen die Thronfolge festsetze, hatte letztwillig bestimmt, daß Edward, sein Sohn von Johanna Seymour, Maria, seine Tochter, von der Königin Katharina, und Elisabeth, seine Tochter von Anna Boleyn nach einander in der Regierung folgen sollten. Der König hatte 16 Testamentsexecutoren ernannt, unter welchen die leitenden Personen der der alten Religion ergebene Lordkanzler Wriothesley und der der Reformation anhängige Earl von Hertford waren. Der letztere wurde zum Lord-Protector gewählt, und obwohl er nur mit den andern Executoren gemeinsam handeln sollte, so übte er doch eine besondere unabhängige Macht. Es galt nach der durch die Parteiung verbreitetsten Ansicht als ein Interesse der Nation, den Bruch mit Rom fortzuführen, und nachdem nun die Freunde der alten Religion gelähmt waren, bekamen dagegen die der Reformation freies Feld. Der Protector gestattete dem Erzbischof Cranmer, durch Privatbefehle zu reformiren, und er fand keinen Widerstand bei einem Episcopat, der seine Jurisdiction nur auf Wohlverhalten, quamdiu se bene gesserint, von der Krone erhalten. Der Protector und Cranmer entsandten am 4. Mai 1547 Visitatoren der Kirchensachen durch's Reich, zur Hälfte Laien, zur Hälfte Geistliche. Alle andern Höfe, erzbischöfliche, bischöfliche, capitulare u. s. w. waren von dieser Commission beseitigt. Sie hatten 39 Befehle zu verkünden, welche alle Vierteljahre einmal dem Volk verlesen werden sollten; deren hauptsächlichste waren: die Gewalt des Papsts sollte einmal im Vierteljahr herabgekanzelt und ebenso oft eine Predigt gegen abergläubische Uebungen gehalten werden; an die Stelle unfügsamer Geistlichen sind fügsame

zu setzen; Evangelium und Epistel sind in der Messe englisch zu lesen; Processionen sind zu beseitigen, angeblich um Präcedenzstreitigkeiten zu vermeiden; einzelner Kirchenzierrath, Bilder, Gemälde &c. sind aus den Kirchen zu schaffen; das Todtengebet soll beibehalten werden.

Die Sechs-Artikel-Acte ward suspendirt, und Homilien und Gebete, welche den bestehenden Parlamentsacten zuwider waren, wurden dem Volk anempfohlen. Das am 4. Nov. 1547 zusammentretende Parlament genehmigte diese Schritte, nicht aus Ueberzeugung, sondern weil viele aus dem Raub der Kirchengüter bereicherte Mitglieder ihre Kirchenländereien zu verlieren fürchteten. Die Bischöfe dagegen wollten ihre Jurisdiction wieder erlangen, sie beantragten daher im November 1549 eine Bill im Parlament, zum Zweck der Wiedererlangung ihrer Jurisdiction; aber sie fiel durch, angeblich weil die Mehrheit der Bischöfe noch immer päpstlich gesinnt sei *). Es war also schwer einzusehen, wie die Reformation eine Sache der Nationalkirche sein konnte, da dabei die Bischöfe und der Klerus gar nicht befragt, sondern im Zwang niedergehalten wurden. So wurde der niedern Geistlichkeit ausdrücklich verboten, „daß einer ohne Erlaubniß des Königs ausser seiner Pfarrkirche predige **).“ Der Grund dieses Verbots war, Jene, welche sich der beabsichteten Reformation widersetzten, zu hindern, ihre Meinungen zu verbreiten, und sie öffentlich vorzutragen, wo es ihnen gefiel; während Jene mit protestantischer Gesinnung im Weiten wühlen konnten, die Unterstützung des königlichen Ansehens für sich hatten und der Proselyten so viele machen mochten, als sie nur konnten.

Um aber ohne Aufsehen die alte Religion zu stürzen, wurde ein gewisser Mischlingsgottesdienst, je nach der Stimmung des Volks, beliebt. Einige lasen die Messe lateinisch, wie früher, Andere halb lateinisch, halb englisch; aber selbst die Reformer behielten während dieser Zeit das Wort Messe noch immer bei und beteten für die Todten.

Aber noch war die katholische Kirche, trotz der Aufhebung der großen und kleinen Klöster, nicht ganz geplündert; es bestanden noch ungefähr 2374 kirchliche Stiftungen, Collegiatkirchen, Hospitäler, Frei-

*) Collier II, 266.
**) Ibid. 224.

kapellen, Cantorate, Gilden u. s. w. mit einem unermeßlichen liegenschaftlichen und Fahrnißvermögen. Sie wurden jetzt aufgehoben. Der Protestant Collier sagt: „Als das Gesetz ihrer Auflösung durchging, so versprach der Act, das Vermögen dieser Stiftungen sollte zu guten und frommen Zwecken, zur Errichtung von Grammatikschulen, zur fernern Vermehrung der Universitäten, und zur bessern Versorgung für die Armen und Bedrängten verwendet werden. Allein da diese Ländereien meistens unter die Höflinge und andere reiche Laien vertheilt wurden, so war das im Eingang gegebene Versprechen großentheils unausführbar *)."

Für die früheren Pfründner und Bewohner dieser Anstalten war gar nicht gesorgt.

Jetzt waren nur noch Kirchengefäße, Kirchenornate, Altäre, Kirchenfenster, Bibliotheken und die Gräber der Ahnen zu stehlen oder zu bestehlen. Auch dazu wurden Visitatoren ausgesandt, angeblich, um den Aberglauben auszurotten. Die Bücher der Bibliotheken wurden zu Haufen verbrannt. Das war die wissenschaftliche Erleuchtung dieser Reformation!

Am 10. Juni 1552 erließ das Ministerium einen neuen Befehl, die Kirchen ihres überflüssigen Geräthes zu entledigen **), das dann in Privathäusern verwendet wurde, nachdem am 14. Febr. 1550 ein neuer königl. Befehl erschienen war, alle gottesdienstlichen Bücher, Missale, Antiphonarien, Graduale, Manuale, Processionale u. a. zu verbrennen ***). So verachtet war aber dieses Reformertreiben in der Nation, daß Dr. Hugh Weston sagte: „Die Reformation ist wie ein Affe; sie weiß nicht, wohin sie ihren Schwanz wenden soll †)."

Alle diese Umtriebe erregten die größte Unzufriedenheit in der Nation: es entstanden im Jahr 1549 in Devonshire und Norfolk Aufstände; die Aufständischen erließen ein Manifest von 15 Artikeln: das Hauptverlangen war die Wiederherstellung der Sechs-Artikel-Acte und die Abschaffung der neuen Liturgie, daß Cardinal Pole in den geheimen Rath aufgenommen werde, daß einige der Abteien wieder erbaut und ihre Ländereien ihnen zurückgegeben werden sollen. Es kam heraus, daß nach den Gesetzen das Ministerium während

*) Collier II, 239.
**) Wilkins IV, 77.
***) Ibid IV, 37.
†) Foxe III, 70.

der Minderjährigkeit des Königs gegen den Stand der Religion, wie er zur Zeit des Ablebens des Königs Heinrich VIII gewesen war, keine für die Religion zerstörende Gesetze hätte geben dürfen, worauf erwidert ward, daß nicht das Alter, sondern das Geburtsrecht dem König seine Gewalt und Prärogative gebe. Die Aufstände wurden unterdrückt. Es erging sodann im Jahr 1548 eine Commission des Protectors und geheimen Rathes an einige Bischöfe und Theologen, eine neue Liturgie zu entwerfen. Diese gaben vor, das Werk nach den 4 bisher in England gebräuchlichen Liturgieen von Sarum, York, Bangor und Lincoln zu gestalten. Allein es dauerte viele Monate, ehe diese Liturgie gesetzliche Anerkennung fand; inzwischen brauchten viele Bischöfe die alte, andere die neue Liturgie, und weil da kein gesetzlicher Zwang waltete, so gingen Viele in die Schlinge. Trotzdem aber erhoben sich viele Katholiken gegen deren Form und Wesen; es sei unzuläßig, sagten sie, eine neue Liturgie der allgemeinen Kirche zu gestalten, die Auslassungen seien gegen das Meßopfer gerichtet, und es sei eine Vermessenheit, zu sagen, das Werk sei mit Hülfe des heil. Geistes gemacht. Erst am 24. Juni 1549 erging eine Proclamation, welche befahl, daß von Jedermann diese Liturgie zu gebrauchen, und die Meßfeier in lateinischer Sprache zu beseitigen sei. Am 15. Jänner 1549 war schon eine Parlamentsacte erschienen, die s. g. Uniformitätsacte, mit strengen Strafen gegen die Ungehorsamen; jeden Geistlichen, welcher diese Liturgie bei dem öffentlichen Gottesdienst nicht gebrauchte, traf bei der ersten Uebertretung halbjähriges Gefängniß und Verlust eines Jahreseinkommens einer seiner Pfründen, bei der zweiten Uebertretung Verlust der Pfründe ipso facto und jähriges Gefängniß, bei der dritten lebenslängliche Einsperrung. So bestand das Common prayer im Jahr 1549, im Jahr 1552 ward es revidirt, eben so im Jahr 1559, 1604, 1662 und zuletzt im Jahr 1689.

Jetzt bedurften die Reformer noch einer Feststellung der Glaubenslehre: damit wurde eine Commission von Theologen unter der Leitung Cranmers betraut, welche die s. g. 42 Artikel ausarbeitete, die bei Wilkins IV, 73. heißen: Articuli, de quibus in Synodo Londinensi, anno Domini MDLII. ad tollendam opinionum dissensionem et consensum verae religionis, inter episcopos et alios eruditos viros convenerat, regia autoritate in lucem editi. Allein die Zustimmung des Parlaments erhielten sie

nie *). Sie sind vielfach von den spätern 39 Artikeln der Königin Elisabeth verschieden. Jetzt fehlte es nur noch an einer Feststellung der Kirchendisciplin. Daher beschloß das Parlament, daß 32 Commissäre, zur Hälfte Geistliche, zur Hälfte Laien, in 3 Jahren sie zu Stand bringen sollten, was durch einen Unterausschuß geschah: im Jahr 1552 erschien die Sammlung mit 51 Artikeln nebst einem Anhang: De regulis juris; allein sie wurde wegen des bald erfolgten Tods des Königs Edward VI weder von dem Parlament noch von der Convocation bestätigt.

Am 31. Jänner 1550 beschloß das Parlament, daß auch eine neue Norm der Ordination zum Ministerium gegeben werden sollte; es wurde ein Ausschuß von 6 Bischöfen und 6 Canonisten hiefür niedergesetzt, das Ordinale wurde entworfen, aber bei der unter der Königin Maria angeordneten Prüfung als in Form und Inhalt ungenügend gefunden. Es fand sich darin keine Salbung, keine Darreichung der heil. Geräthe, keine bestimmte Wortformel für die Uebertragung der Weihen, der Gewalt der Absolution und der Darbringung des Opfers. Daher wurden auch die nach diesem Ordinal ertheilten Weihen unter der Regierung Maria's für nichtig erklärt.

Noch wurden gewisse Homilien vorgeschrieben. Der erste Theil des Homilienbuchs mit 12 Lectionen wurde noch unter Edward VI verfaßt; der zweite Theil mit 21 Lectionen erschien erst unter Elisabeth. Sein Ansehen ist bestritten.

Sehr viel war so unter Edward VI im Lande für die Förderung der Reformation geschehen. Aber ich frage Ew. Herrlichkeit, mit welchem Recht, nach welchem System, nach welcher Competenz, nach welchen Quellen? Und mit welcher Täuschung des Volks ist das Alles geschehen? Aber auch vom Ausland sollte ein Druck darauf kommen. Cranmer hatte schon in der Ehescheidungssache Heinrichs VIII mit den teutschen Reformatoren Verbindungen angeknüpft; der Protector lud sie später unter Edward VI nach England ein: Peter Martyr, Bucer, Fagius folgten der Einladung, angeblich zur Emporbringung der unter der Reformation schmählich verfallenen englischen Universitäten, im Grund aber zur Durchführung Zwingli'scher

---

*) Strype's Cranmer 272, 293; Heylin 121.

und Calvinischer Reformation. Peter Martyr brachte zuerst sein Weib in die jungfräuliche Halle Oxford's; er hielt dort später ein ärgerliches Colloquium über das Abendmahl. Mit diesen Ausländern unterhielt Calvin einen eifrigen Briefwechsel. Sie tadelten laut die Liturgie als ein Nest voll Päpstlerei. Das bestimmte den König zu einer Revision derselben, welche die weltliche Gewalt besorgen sollte. Die Salbung, der Exorcismus und der Gebrauch des weißen Kleids bei der Taufe, die letzte Oelung und das Zeichen des Kreuzes bei der Firmung und Trauung wurden abgeschafft, die Form der Absolution wurde geändert, das Gebet für die Verstorbenen wurde ausgeschieden. Bei dem Abendmahl wurde die bisherige Formel: „Der Leib unsers Herrn Jesu Christi, welcher für dich hingegeben worden, bewahre deinen Leib und deine Seele zum ewigen Leben," und: „Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, welches für dich vergossen worden, bewahre deinen Leib und deine Seele zum ewigen Leben," mit der vertauscht: Nimm und iß dieß zur Erinnerung, daß Christus für dich gestorben, und genieße es in deinem Herzen durch Glauben mit Danksagung," und „Trinke dieß zur Erinnerung, daß Christi Blut für dich vergossen worden, und sei dankbar *)."

Diese Aenderungen wurden von der völlig machtlosen Convocation übrigens nie genehmigt; gleichwohl wurde im Jahr 1552 das neue Common prayer mit einem neuen Ordinal angenommen. Bucer legte in einer Schrift „De Regno Dei" einen eigenen Reformationsplan vor, auf den der junge König einzugehen Lust hatte. Aber dieser starb am 6. Juli 1553. Seine Minderjährigkeitsregierung war für die Kirche Englands ein Unglück gewesen.

Maria folgte, nachdem ein von den Protestanten gegen sie angestifteter Aufstand niedergeworfen worden. In einer Proclamation vom 18. August 1553 machte sie, nach der Angabe des Protestanten Heylin **), allen ihren geliebten Unterthanen kund, „daß nach ihrer gnädigsten Anordnung und Milde ihre Hoheit keinem ihrer Unterthanen in der Religion Zwang anthun wolle, bis nach gemeiner Zustimmung darin weitere Ordnung getroffen sei."

*) Collier II, 310.
**) Heylin, 193.

Maria ward am 1. October 1553 gekrönt, und das Parlament trat am 5. desselben Monats zusammen. Es wurde nach dem vor dem Schisma gehaltenen Gebrauch mit einem lateinischen Hochamt eröffnet; beide Häuser nahmen die unter der letzten Regierung geschehenen Religionsneuerungen in besondern Acten zurück, so die über die Ehescheidung, über die Priesterehe, die Communion unter beiden Gestalten, die Liturgie, das Ordinale u. s. w. Das Parlament wurde am 6. Dec. aufgelöst, nachdem es alle Punkte gegen die Wiedervereinigung bis auf die Suprematie aufgehoben hatte. Die Convocation, welche am 6. Oct. ebenfalls zusammen getreten, ging mit dem Parlament Hand in Hand; sie stellte die Lehre von der Transsubstantiation wieder her; die Reformgesinnten wagten keinen Widerstand. Die Bischöfe traten nur wenig in der Sache auf; die Nation kehrte ruhig zum Glauben der Väter zurück, als wenn nie eine Unterbrechung darin bestanden hätte.

Der Verkehr mit dem Papst ward wieder hergestellt, besonders durch die Vermittlung des Cardinals Pole. Commendone kam als sein Bevollmächtigter nach London. Der Cardinal selbst traf am 24. Nov. 1554 ein, auf das Feierlichste empfangen. Er nahm seinen Sitz im Concil, und entwickelte den Plan des Apostolischen Stuhls zur Wiedervereinigung Englands mit der Kirche. Am 30. Nov., als dem zur förmlichen Versöhnung bestimmten Tag, erschien er im Parlament, und nachdem er die betreffenden Bullen und Breven vorgelegt, hielt er eine erschütternde Rede, in welcher er England mit dem zum Vaterhaus zurück kehrenden verlornen Sohne vergleicht.

Hierauf knieeten beide Häuser des Parlaments nieder und erflehten Gottes Barmherzigkeit für sich und das ganze Königreich und empfingen die Lossprechung in folgender Form:

„Unser Herr Jesus Christus, welcher uns mit seinem kostbarsten Blut erlöst und von allen Sünden und Ungerechtigkeiten rein gewaschen hat, damit er sich eine glorreiche Braut ohne Flecken oder Runzel erwärbe und welchen der Vater zum Haupt über seine ganze Kirche bestellt hat, und Wir, durch die uns (durch unsern heiligsten Herrn, Papst Julius III, seinen Statthalter auf Erden) gegebene Gewalt sprechen los und frei Euch und jeden von Euch mit dem ganzen Königreich und dessen Gebieten von aller Ketzerei und Spaltung, und von allem und jedem Urtheil, von allen Censuren und Strafen, die darob ihr euch zugezogen; und ferner stellen wir euch

wieder unter die Einheit unserer Mutter, der heil. Kirche, wie aus unsern Schreiben vollständiger erhellen wird, in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Amen." Nachdem diese Absolution gesprochen, antworteten beide Häuser des Parlaments laut: „Amen, Amen." Dann umarmten sich Viele weinend *). Am 2. Dec. war feierlicher Gottesdienst in St. Paul vor ihren Majestäten, dem Lordmayor und den Aldermen und den ansehnlichsten Bürgern; Bischof Gardiner predigte, und sagte, daß schon Heinrich VIII nicht lang vor seinem Tode sich habe mit Rom wieder versöhnen wollen. Am 6. Dec. erklärten beide Häuser der Convocation feierlichst ihre Unterwerfung unter den heil. Stuhl, und bald darauf ging eine Gesandtschaft nach Rom, um dem Papst die Obedienz der gesammten Nation zu überbringen. Hierauf folgte am 24. Dec. ein Jubiläum in der ganzen Kirche für dieses frohe Ereigniß **).

Ich frage Ew. Herrlichkeit, was bedeutet die dumpfe Hingebung der Nation bei der Reformation und deren freudige Bewegung bei deren Abschaffung? Doch offenbar, daß die Reformation nicht national, sondern lediglich das Werk der Regierung und einer Partei gewesen.

Die Zahl der Reformer war, wie es sich nun heraus stellte, klein. Die verdächtigsten flohen und hielten sich zu Straßburg, Frankfurt, Zürich, Genf u. a. a. O. auf, wo sie sich mit vielfachen Streitigkeiten unter sich abmühten, und immer noch auf die Reformer in England zurück wirkten. Die Königin hatte die Absicht, sich mit dem Prinzen von Spanien zu vermählen, was vorzüglich den Reformern Anlaß zu Bewegungen gab, weil, wie sie sagten, diese Heirat die päpstliche Knechtschaft brächte. Die Vermählung fand am 20. Juli 1554 Statt.

Zwei Jahre hatte Maria geherrscht, und Nichts war versucht worden, was einer Verfolgung wegen des Gewissens glich. Aber von dieser Zeit an gaben die Anhänger der Reformation zu Hause und im Ausland Beweise aufständischer Plane, wie Anschläge auf das Leben der Königin, Verhöhnungen der katholischen Religion; die Reformirten beteten, als Kirchengebete für die Hoffnung der Königin angeordnet wurden: „Gott möge der Königin Herz von dem

---

*) Foxe III, 91.
**) Heylin, 212 flg.

Götzendienst wenden, oder ihre Tage verkürzen," so daß eine Parlamentsacte solches Gebet als Hochverrath erklärte; sie machten den Anschlag, den Staatsschatz zu rauben; ein Aufstand erhob sich in Norfolk; es fanden Verbündungen mit dem König von Frankreich zu einer Invasion statt; die Flüchtlinge von Genf wirkten nach England hinüber. Da beschloß der geheime Rath die Anwendung der strengen Gesetze von Richard II, Heinrich IV und Heinrich V gegen die Ketzer. Jedoch widerstrebte die Königin lange. Es wurde im geheimen Rath und auswärts in der Literatur für und gegen die Anwendung dieser Gesetze gesprochen. Es war eine Frage zeitlicher und örtlicher Politik. Die erfolgte Anwendung auf Personen, die meist Verräther und schlechte Menschen waren, welche übrigens von den Protestanten übertrieben wurde, war Sache der gesetzgebenden Gewalt, die allein dafür verantwortlich ist.

Ew. Herrlichkeit muß zugeben, die Belangungen trafen hauptsächlich nicht die Anhänger der Reformation als solche, sondern als politische Verbrecher.

Die Königin starb am 17. Nov. 1558. Sofort wurde Elisabeth als Königin ausgerufen. Sie hatte, als ihre Schwester, die auf dem Todbett sie um ihren wirklichen Glauben befragte, Gott angerufen: die Erde solle sich öffnen und sie lebendig verschlingen, wenn sie nicht eine wahre römische Katholikin wäre. Die unter der Regierung der Maria versteckte protestantische Partei suchte die Besorgniß der neuen Königin zu erregen. Sie wußte, daß die Erklärung ihrer Unehlichkeit noch bestand, und man redete ihr ein, daß sie ihren bestrittenen Titel auf den Thron nur durch die Beförderung der Reformation sichern könnte. Zuerst schonte sie auch vorsichtig beide Parteien; sie fügte sich einerseits nach katholischem Gottesdienst; anderseits begünstigte sie die Protestanten. Sie wählte aber bald einen Cabinetsrath von wenigen Protestanten, mit welchen sie die Durchführung der Reformation berieth, was aber mit großer Vorsicht und nur allmälig geschah *). Gleichwohl erkannten die Bischöfe bald deren Abneigung gegen den alten Glauben; als daher am 14. Jänner 1559 ihre Krönung Statt fand, wollte keiner derselben die Ceremonie verrichten, ausser Dr. Oglethorpe, Bischof von Carlisle.

*) Collier II, 409.

Gleichwohl schwor sie den Eid, den Glauben der römischen Kirche aufrecht zu erhalten.

Das Parlament kam am 25. Jänner 1559 zusammen. Zuerst wurde am 9. Febr. der Rechtstitel der Königin auf die Krone anerkannt, aber ohne jeglichen Act für die Gültigkeit der Ehe ihrer Mutter. Am 22. März wurde das Recht der Krone zum Bezug der ersten Früchte wieder hergestellt, angeblich wegen des Bedarfs der Schatzkammer *). Als die Bill für die Suprematie eingebracht wurde, so widersetzten sich alle Bischöfe, bis auf einen **). Die Bill ging aber durch. Mehre bereiteten dann eine Bill für die Wiedereinführung des Common prayer vor; sie fand Opposition bei sämmtlichen Bischöfen, bei der Convocation und bei vielen weltlichen Lords; die gesammte Convocation widerstrebte nicht nur dieser Bill, sondern legte das Bekenntniß ihres katholischen Glaubens ab, zum ewigen Beweis, daß die Reformation nur das Werk von Laien war. Gleichwohl ging die Bill am 28. April mit einer Mehrheit von drei durch.

Was muß Ew. Herrlichkeit in dieser ganzen Restauration der Reformation sehen, als den alten Kreislauf der Sache unter Heinrich VIII? Die Königin Elisabeth mochte es nicht ertragen, daß Rom ihre Ehlichkeit nicht anerkannte; deßwegen mußte sie die Trennung von Rom wieder herstellen. Ihr folgte und sie trieb die Partei der Reformationslustigen und die Jener, welche die Kirchengüter zu verlieren fürchteten.

Nachdem also die Reformation im Allgemeinen wieder angenommen war, so wurde am 24. Juni eine Commission von lauter Laien zu ihrer Durchführung im Einzelnen aufgestellt ***). Die Commission vom 24. Juni 1559 †) ermächtigt immer zwei der Commissäre, zu visitiren und zu reformiren alle Kathedral- und andere Kirchen, zu untersuchen den Glauben, die Gelehrsamkeit und das Verhalten der Bischöfe und Geistlichen, zu bestrafen die Schuldigen, zu beseitigen die Andersgläubigen und Incompetenten, zu besetzen die erledigten Pfründen, Synoden zu versammeln, thatsächlich zu üben jede Art kirchlicher Jurisdiction und zu verrichten jedwede bischöf-

---

*) Stat. 1 Eliz. C. 4.

**) Strype Annal. I, 58—61.

***) Collier II, 435.

†) Sie steht bei Burnet, History of the Reformation, 1679, II, Rec. 318.

liche und priesterliche Function, ausser die der Ordination, Consecration und der Verwaltung der Sacramente.

Diese Commissäre begannen mit den Bischöfen und mit den in Dignitäten stehenden Geistlichen, die ihrer Autorität beraubt wurden. Die Bischöfe sollten den Suprematеid im Jahr 1559 schwören. „Er wurde, sagt der Protestant Collier II, 417, von sämmtlichen Bischöfen bis auf Kitchen von Landaff verweigert, welchen Camden das Drangsal seines Stuhles nennt.“ Die Commissäre schritten zu deren Entsetzung vor dem Dec. 1559, welche mit der Unfähigkeit die Strafe der Nichtbefolgung der Bill war. Einige kamen in engere, Andere in weitere Haft.

Ew. Herrlichkeit wird zugeben, daß diese Schritte der kirchlichen Reformation von lauter Leuten geschahen, die dazu unzuständig waren.

Mit dem Episcopat widerstand auch die andere Geistlichkeit: sie übernahm willig den Verlust ihrer Würden und Einkünfte; Viele gingen in's Ausland, viele dieser s. g. alten Priester dienten als Kapläne in Privatfamilien. Auch die Universitäten entvölkerten sich und sanken tief: die ersetzenden Lehrer verstanden nicht einmal mehr Latein, sagt der Protestant Wood Antiq. Oxon. 283 flg. In der Zwischenzeit der Erledigung der Bisthümer wurden deren Einkünfte durch die Königin und ihre Helfershelfer geplündert.

Der Papst Pius IV schickte am 5. Mai 1560 einen Nuncius nach Flandern mit dem Befehl, nach England zu gehen; allein die Königin nahm ihn nicht an. Im Jahr 1561 lud Pius IV die Königin ein, Gesandte zum Concil nach Trient zu schicken; aber auch dieser päpstliche Abgeordnete wurde nicht angenommen *). Jetzt begannen die Protestanten, die Kirchen und Gräber ihres Schmuckes zu berauben **), wogegen allerdings am 19. Sept. 1560 eine Proclamation erging. Ueberhaupt mißbilligte die Königin alles Extreme der Reformer. Diesen war es allerdings gelungen, durch die erlassenen Gesetze die Anhänger der alten Religion ausser Wirksamkeit zu setzen; aber sie bedurften der Einigung unter sich und des Schutzes der durchgeführten Reformation gegen eine sie weiter drängende stürmische Partei. Die Bibel gab diese Einigung nicht, da sie Jeder nach seinem Geschmack auslegen durfte. Sie verlangten daher eine

*) Collier II, 474.
**) Heylin, 306.

Regel der Lehre, welche alle Geistlichen unterschreiben sollten. Es ergingen auch besondere Befehle rücksichtlich der Ceremonien. Deßwegen trat eine Convocation am 12. Jänner 1563 zu St. Paul in London zusammen, wo die s. g. 39 Artikel beantragt und angenommen wurden. Sie wurden, sagt der Protestant Heylin, theilweise bekannt gemacht, damit die Reformer „eine beständige Regel haben möchten, nach welcher alle Privatpersonen ihr Urtheil bilden könnten."

Die Convocation beschäftigte sich auch mit der Kirchendisciplin, worin sie aber mit den Puritanern in's Gedräng kam, die eine viel weiter gehende Reformation wünschten und namentlich die Abschaffung mehrer Ceremonien, welche nach ihrer Ansicht das Licht des Evangeliums verdunkelten, so das Taufen durch Weiber, das Kreuz bei der Taufe, das Knieen bei der Communion, die Feste der Heiligen u. s. w. Sie wagten gegen die offenen königlichen Verbote diese Ceremonien zu beseitigen: sie nahmen die Stufen des Altars weg, sie schoben den Communiontisch vor die Kanzel u. s. w. Die Königin mißbilligte diese Stürmerei; aber sie vollzog ihre dießfallsigen Gebote nur hie und da; in London erklärte sich im Jahr 1566 ein großer Theil des Klerus gegen die dießfallsigen königlichen Gebote; die Reformer durchbrachen sie immer mehr, fielen aber dadurch aus einander in Secten.

Mit den 39 Artikeln war die Trennung der englischen Kirche von der allgemeinen Kirche vollzogen. Hören wir darüber den katholischen englischen Geschichtschreiber Lingard sprechen. Er führt im VII. Band seiner Geschichte Englands S. 384 ff. die Vergleichung zwischen ihren beiderseitigen Lehrbegriffen durch.

„Durch die Annahme der 39 Artikel war der Sigel auf die Reformation in England gedrückt. Eine neue Kirche ward gebaut auf die Ruinen der alten, und es soll der Zweck dieser Note sein, dem Leser aus einander zu setzen, inwiefern diese Kirchen in ihren betreffenden Glaubenslehren übereinstimmten, inwiefern sie nicht übereinstimmten.

„1) Sie beide lehrten: es gibt nur einen Gott, in der Einheit der Gottheit sind drei Personen: Vater, Sohn und heiliger Geist; der Sohn nahm die Natur des Menschen an; er gab sich selbst dahin als Opfer für alle Sünden des Menschen, sowohl die

Erbsünde als die wirklichen; und sein Name ist es allein, durch welchen der Mensch erlöst werden muß.

„2) Sie nahmen übereinstimmend die drei Symbole an, welche gewöhnlich das Apostolische, das Nicänische und das Athanasische Glaubensbekenntniß genannt werden.

„3) Sie verehrten übereinstimmend die heil. Schriften als das wahre Wort Gottes. Aber hier begannen sie, sich zu scheiden. 1. Einige Bücher der jüdischen Schriften wurden von der neuen Kirche als apokryph erklärt, während sie von der alten als kanonisch angenommen wurden. 2. Die erstere behauptete: Alle Lehren, welche von Christus und seinen Aposteln vorgetragen wurden, sind in den Schriften verzeichnet worden; die letztere behauptete: Manche Dinge, wie die Kindertaufe, die Verpflichtung, den Sonntag statt des Sabbaths zu beobachten u. A. seien von Christus oder seinen Aposteln gelehrt und doch nicht in den Schriften verzeichnet worden, sondern seien nur durch die Tradition bekannt.

„4) Beide nahmen an: „Die Kirche hat ein Recht, Riten und Ceremonien zu beschließen und in Streitigkeiten des Glaubens eine Autorität;" aber die Artikel schienen diese Autorität durch Beschränkungen zu vernichten. Die Kirche dürfe nur entscheiden, was in den Schriften enthalten sei; sie dürfe sich auf einem allgemeinen Concil nicht ohne Befehl und Willen der Fürsten versammeln; und wenn sie so versammelt sei, sei sie dem Irrthum unterworfen und habe wirklich geirrt. Die alte Kirche gestattete keine solche Autorität den Fürsten, und behauptete, Christus wolle gemäß seinen Verheißungen in der Schrift über seine in einem allgemeinen Concil versammelte Kirche so wachen, daß er nicht dulde, daß sie in irgend einen wesentlichen Irrthum, weder im Glauben, noch in der Disciplin falle.

„5) Beide forderten gleichmäßig Berufung und Sendung bei ihren Dienern, und beide vertrauten die Regierung der Kirche Bischöfen, als dem höchsten Stand in der Hierarchie. Aber die alte Kirche anerkannte, während sie keine kirchliche Autorität in dem Fürsten als Fürsten annahm, in dem Bischof von Rom, als dem Nachfolger des heil. Petrus, einen Primat der Weihe und der Jurisdiction durch die allgemeine Kirche hin; die neue sprach dem Bischof von Rom jede Jurisdiction im Königreich ab und

betrachtete den Souverain als Höchsten, selbst in der kirchlichen Regierung.

„6) Beide lehrten gleichmäßig: Die Rechtfertigung des Sünders kann nicht durch irgend eine natürliche Anstrengung erlangt oder verdient werden, und sie wird gratis in Anbetracht der Verdienste Christi gegeben; aber sie unterschieden sich darin oder sie schienen sich vielleicht zu unterscheiden, daß die eine die Rechtfertigung blos durch den Glauben allein annahm, die andere als Zugabe zum Glauben sowohl Hoffnung als Liebe forderte.

„7) Daß die Sakramente wirksame Zeichen der Gnade sind, durch welche Gott unsichtbar auf uns wirkt, wurde von beiden gelehrt; aber die sieben Sakramente der Katholiken, — nämlich Taufe, Firmung, Altarsacrament, Buße, Priesterweihe, letzte Oelung und Ehe — wurden durch die Artikel auf zwei, nämlich die Taufe und das heil. Abendmahl, — zurückgeführt.

„8) Die wichtigsten Punkte, in welchen sie sich unterschieden, betrafen das Abendmahl. Die englischen Reformatoren lehrten, daß in dem Sacrament „der Leib Christi gegeben, empfangen und genossen wird, lediglich auf eine himmlische und geistige Art;" die Katholiken, „auf eine wirkliche, obwohl geistige und sakramentalische Weise;" die Ersteren erklärten, die Lehre der Transsubstantiation könne aus den Worten der Schrift nicht bewiesen werden; die Letztern, daß sie nothwendig aus den Worten der Schrift folge; die Erstern, daß die Communion den Laien unter beiden Gestalten nach der Einsetzung und dem Gebot Christi gespendet werden müsse; die Andern, daß die Communion unter beiden Gestalten nicht aus der Einsetzung folge und nicht durch das Gebot Christi vorgeschrieben sei.

„9) Durch die Artikel wurde die Messe als eine gotteslästerische Erfindung erklärt, auf den Grund, daß es kein anderes Opfer für die Sünde geben könne, als jenes, welches am Kreuz dargebracht wurde; nach den Katholiken ist die Messe ein wahres Sühnopfer, erinnernd an jenes, welches früher am Kreuze dargebracht worden.

„10) Die Artikel verdammten, aber nur in allgemeinen Ausdrücken und ohne jede Erklärung, die Lehren 1) vom Fegfeuer, 2) von den Abläßen, 3) von der Verehrung der Reliquien und Bilder und 4) von der Anrufung der Heiligen. Die Katholiken lehr-

ten: 1) Die Seelen der Menschen, welche aus diesem Leben scheiden, und weder so verdorben sind, daß sie die Strafe der Hölle verdienen, noch so rein, daß sie dort zugelassen werden, „wo nichts Beflecktes eingehen kann,“ werden unmittelbar nach dem Tod in einen Zustand der Reinigung versetzt; 2) Die Nachlässe der zeitlichen Bestrafung der Sünden, genannt Ablässe, sind nützlich und beizubehalten. 3) Es ist erlaubt, eine untergeordnete Ehrfurcht oder Verehrung den Ueberresten heiliger Personen und den Bildern Christi und seiner Heiligen zu erweisen. 4) Es ist ferner erlaubt, die abgeschiedenen Heiligen aufzufordern, ihre Gebete mit den unsrigen zu vereinigen, „zu erflehen für uns Wohlthaten von Gott, durch seinen Sohn, Jesum Christum, unsern alleinigen Heiland und Erlöser.“ Concil. Trid. Sess. XXV.“

So rissen die 39 Artikel eine so tiefe Kluft zwischen der Glaubenslehre der Katholiken und der der englischen Kirche, daß die letztere als von der erstern ausgeschieden angenommen werden mußte.

Aber nicht nur durch die Aenderung der Lehre, der Liturgie und der Disciplin fixirte Elisabeth die Reformation, sondern sie sicherte sie auch durch ihre Politik. Sie hatte Minister aus Familien, die sich durch den Raub der Kirchengüter ihr Vermögen gemacht, die also bei der Trennung der englischen Kirche betheiligt und zugleich so glaubenslos waren, daß sie die Ehre der Nation und der Monarchie an die Erhaltung der Reformation gewissenlos setzten. Das Ministerium erregte und nährte den Bürgerkrieg in Schottland, Frankreich und den Niederlanden, nur um die katholischen Mächte zu beschäftigen, damit sie die alte Kirche in England nicht zu unterstützen vermöchten. Die Königin föderte mehre katholische Fürsten durch die Aussicht auf ihre Hand: im Innern sicherte sie die Reformation durch blutige Strafgesetze, indem sie als ein todeswürdiges Verbrechen erklärte, nach alter Weise die Weihe zu empfangen oder geistliche Functionen zu verrichten oder an einer Wiederkehr zum alten Glauben zu arbeiten. Das Ministerium schämte sich nicht, durch Emissäre katholische Aufstände zu erregen, und die schottische Königin Maria bloß als eifrige Katholikin auf das Blutgerüste zu bringen.

Unter dieser Schreckensherrschaft mußten die Anhänger des alten Glaubens sich verbergen oder auswandern.

Unter der Regierung der Königin Maria hatten sich die zerstreuten Klosterleute wieder in ihren Gemeinschaften gesammelt. Diese wanderten jetzt aufs Neue aus. Die Karthäuser gingen nach Brügge, und von dort wegen der durch die Hugenotten erregten Aufstände nach Douay und von dort aus gleichem Grund nach Löwen, später nach Brügge zurück und von da nach Nieuport. Die Brigittinerinnen gingen nach Zeeland, von dort in die Nähe von Antwerpen, sodann in die Normandie und von da nach Lissabon. Diese beiden englischen Orden nur setzten im Ausland ihre Körperschaft fort: die andern wurden den ausländischen Communitäten einverleibt.

Auch die ausgewanderte englische Weltgeistlichkeit dachte an die Fortführung ihrer Abfolge, um die kirchlich verwaiste Heimat mit Priestern zu versorgen. William Allen, ein Theolog von Oxford, gründete mit Dr. Vendeville im Jahr 1568 zu diesem Zweck eine Anstalt zu Douay: er lud die zerstreuten Reste von Oxford und Cambridge, welche an den Universitäten von Frankreich und Flandern lebten, zur Bildung einer Communität ein: sie kauften zu Douay ein Haus: benachbarte Klöster trugen bei: bald waren es 150 Mitglieder. Dr. Allen wandte sich nach Rom; Pius V ermunterte das Unternehmen und Gregor XIII wies monatlich 100 römische Kronen an, welche später auf eine Jahrespension von 2000 Kronen erhöht wurden. Aber selbst diese friedliche Anstalt suchte man von England aus zu zerstören. Es entstand in Folge dessen das Collegium von Rheims. Von hier aus bildete sich ein englisches Collegium zu Rom, auf den Grund einer dort bestehenden kleinen Communität, des s. g. englischen Hospitals, welches von englischen Königen zur Zeit der sächsischen Heptarchie für britische Pilger gestiftet worden war. Gregor XIII verwandelte diese Stiftung auf Veranlassung des Dr. Allen und des Dr. Lewis in ein Collegium für die Erziehung englischer Geistlichen durch eine Bulle d. d. Cal. Maji 1579, mit einer Jahresrente von 1500 L. Die Anstalt wurde der Leitung der Jesuiten unterstellt. Auf die Verwendung des Jesuiten Persons entstanden solche Collegien auch in Valladolid, Sevilla, St. Omers und Madrid.

Sehen Ew. Herrlichkeit, das ist katholische Art: wo ein Glied der Kirche leidet, helfen die andern. In England aber haben die entarteten Söhne ihre Mutter bestohlen.

Ew. Herrlichkeit muß zugeben: die Geschicke der Katholiken unter Elisabeth waren sehr hart, und wenn Sie mir einwenden wollten, daß auch die Protestanten unter Maria verfolgt worden sind, so ist zwischen beiden Verfolgungen kein Vergleich: einmal waren die Katholiken Anhänger des alten Glaubens, während die Protestanten Neuerer waren; sodann ließ Maria die Protestanten zwei Jahre lang ganz ruhig, bis sie ihren Rechtstitel auf die Krone und die Kirche angriffen und Meutereien erregten: die Todesstrafe traf nur wenige Verräther, also politische Verbrecher, während unter Elisabeth sie die Katholiken lediglich als Bekenner ihres Glaubens traf und zwar ganze Massen. Und doch müssen Sie zugeben, daß bei den verschiedenen Aufständen gegen Elisabeth, z. B. bei dem nordischen Aufstand des Thomas Percy die Katholiken als solche nicht betheiligt waren, obwohl Ihre Glaubenspartei das behauptete. Die Katholiken anerkannten den Titel der Königin trotz der entgegengesetzten Erklärung von Rom. Der Protestant Echard I, 819 gesteht offen: „der gemäßigtere Theil der Papisten mißbilligte des Papstes ganzes Verfahren als ungerecht und ungesetzlich.“ Derselbe Echard I, 816 sagt: „Die Rebellen schrieben Briefe an die Papisten durch das Königreich hin, die sie aufforderten, ihnen zur Hilfe zu kommen. Aber diese waren so weit entfernt, sich mit ihnen zu verbünden, daß Manche sowohl Briefe als Boten der Königin auslieferten, und jeder freiwillig seinen Beutel und seine Person gegen die Empörer anbot.“ Und doch benützte die Regierung diesen nordischen Aufstand, um mehre blutige Gesetze gegen die Katholiken zu erlassen: sie hatte erkannt, daß die Sache der Katholiken in jüngster Zeit durch die im Ausland erzogenen Seminarpriester sehr gefördert worden war: es wurde daher als ein todeswürdiges Verbrechen erklärt, priesterliche Functionen zu verrichten oder sich mit dem alten Glauben zu versöhnen. Unmittelbar nach der Unterdrückung des nordischen Aufstands erfolgte am 25. Februar 1570 die Verkündung der Bulle „Regnans in excelsis“ von Pius V, worin die Königin als Ketzerin und als der Krone unwürdig erklärt wurde. Die englischen Katholiken empfingen diese Bulle mit tiefster Bestürzung. Was konnten die englischen Katholiken dafür, daß der Papst seine Pflicht that? Die Königin suchte eine Zurücknahme des Urtheils zu erlangen; als sie aber ihre Schritte erfolglos sah, beschloß sie, allen Verkehr zwischen ihren Unterthanen und dem heil. Stuhl abzuschneiden. Als

daher das Parlament im April 1571 zusammen trat, wurden zwei Bills vorgelegt: die erste: Wer immer der Königin Titel bestritte oder sie als Schismatikerin, Ketzerin oder Ungläubige erklärte, oder behauptete, daß das Recht auf die Krone und Thronfolge nicht durch Gesetz bestimmt werden dürfte, sollte als der Strafe des Verraths verfallen erklärt werden (Stat. 13 Eliz. c. 1.). Die zweite Bill bestimmte dieselbe Strafe gegen alle Personen, welche nach dem ersten Tag des folgenden Julius was immer für eine Bulle, Schrift oder Urkunde von dem Bischof in Rom verschaffen oder ausführen oder welche absolviren oder zu absolviren versprechen würden kraft solcher Urkunden oder irgend eines Urtheils der Wiederversöhnung, unter ihrer Autorität gesprochen: alle Gehilfen und Mitschuldigen in der Begehung der besagten Verbrechen sollen in gleicher Weise die Strafen des Hochverraths dulden; alle Unterhalter und Beherberger solcher Verbrecher sollen in die Strafe entweder des Premunire oder der Verhehlung des Verraths fallen, wie es der Fall sein möchte, und alle Anderen, welche Dinge, genannt „Agnus Dei", oder irgend Kreuze, Gemälde oder Rosenkränze, gesegnet vom Bischof von Rom, einführen oder annehmen würden, sollen der Strafe des Premunire unterworfen sein und demgemäß Verwirkung ihres Vermögens und Einkerkerung erdulden." Und diese Blutgesetze wurden nicht nur gegeben, sondern vollzogen: im Jahr 1577 wurde Cuthbert Mayun und im Jahr darauf Nelson und Sherwood ihnen zufolge hingerichtet.

Und weil Missionäre aus dem Seminar in Rom und dem von Rheims nach England kamen, so erging eine Proclamation der Königin, welche Allen befahl, deren Kinder, Mündel oder Verwandte ihre Erziehung im Ausland empfingen, sie binnen vier Monaten zurückzurufen; und allen Unterthanen wurde unter den strengsten Strafen verboten, einen Jesuiten oder Priester zu beherbergen, zu unterstützen oder zu verbergen.

Als das Parlament im Jänner 1581 zusammentrat, so wurde der Act angenommen, welcher erklärte: „Alle Personen, welche besitzen oder zu besitzen vorgeben, welche gebrauchen oder ausüben die Gewalt, zu absolviren, oder Andere vom Gehorsam gegen die Königin oder von der durch Gesetz errichteten Religion abziehen, oder unterstützen, befördern oder helfen in der Vollbringung irgend einer offenen Handlung für diesen Zweck, sollen die Strafen des Verraths

erleiden; alle Personen, welche Kunde von solchen Umtrieben haben, und sie nicht den zuständigen Behörden anzeigen, sollen als der Verhehlung des Verraths schuldig angesehen werden; jeder Priester, welcher Messe liest, verwirkt 200 Marken und soll auf ein Jahr eingesperrt werden; jede Person, welche Messe hört, soll 100 Marken zahlen und auf dieselbe Zeit eingesperrt werden: das Ausbleiben aus der Kirche soll mit einer Geldbuße von 20 L. im Monat für alle Personen über 16 Jahren bestraft werden: dauert das Ausbleiben über 12 Monate, so soll der Verbrecher als Zugabe zu seiner Geldstrafe genöthigt sein, zwei Bürgschaften für sein gutes Verhalten, jede zu 200 L. zu finden: endlich sollte jeder Schulmeister, der seinen Beruf ohne Erlaubniß des Ordinarius ausübt und jede Person, welche einen solchen nicht genehmigten Lehrer anstellt, einer Geldstrafe monatlich von 10 L. unterliegen.

Nun Sie werden zugeben, verehrter Lord, das heißt man radical reformiren. Hier ward die Religion zum Hochverrath gestempelt. Die Geschichte bezeugt, daß die Verschwörung im Collegium zu Rheims eine erdichtete war, daß die Katholiken als solche weder bei der Verschwörung von Babington zur Befreiung der schottischen Königin Maria im Jahr 1586, noch bei der Invasion der spanischen Armada von 1588 betheiligt waren.

Diese Bedrückung der Katholiken brachte unter ihnen selbst Spaltungen hervor. Man darf nicht Allen zumuthen, Martyrer zu werden. Der erste Streit unter ihnen erwachte in Beziehung auf die g e l e g e n t l i c h e  C o n f o r m i t ä t. Einige erschienen von Zeit zu Zeit in protestantischen Kirchen, um sich der Vollziehung der strengen Gesetze gegen die Recusanten zu erwehren: Andere dagegen erklärten das für Heuchelei. Die Sache wurde dem Kirchenrath von Trient vorgetragen, welcher diese Schwäche verwarf. Die Mehrheit unterwarf sich dieser Entscheidung. Eine andere Spaltung ergab sich durch die Verschiedenheit der Erziehung der englischen Missionäre im Ausland.

Ein dritter Streit erhob sich unter den katholischen Priestern im Jahr 1598, der eine nähere Beziehung auf die gegenwärtige Einführung der bischöflichen Hierarchie in England hatte. Nachdem die katholischen Bischöfe durch die Wiedereinführung der Reformation und der blutigen Gesetze gegen die Katholiken durch die Königin Elisabeth im Jahr 1559 ihrer Würden beraubt und eingekerkert

worden waren, so waren sie völlig ausser Stand, ihre Jurisdiction über Klerus und Volk auszuüben. Da bei deren Wegsterben kein Ersatz eintrat, so entstand eine gewisse Anarchie, da selbst die wenigen überlebenden Bischöfe nur einer idealen Unterwürfigkeit ihrer Untergebenen genossen. Dieser Uebelstand wurde nur einigermaßen im J. 1568 dadurch gemildert, daß Dr. Allen, welcher Missionäre aus seinem Collegium zu Douay nach England entsandte, zu ihrem Obern mit der Gewalt ernannt wurde, deren Verhalten in England zu überwachen. In dem Besitz dieser Jurisdiction wurde Dr. Allen bestätigt, als er im Jahr 1587 zum Cardinal und zum Protector der englischen Nation ernannt wurde. Denn dadurch wurden nicht nur die Seminarpriester, sondern auch die aus der Regierungszeit der Königin Maria stammenden s. g. alten Priester ihm unterworfen, da Niemand eine Autorität über sie ansprach und ansprechen konnte, als der noch allein lebende Bischof Dr. Watson und dieser nur für seine Diöcese Lincoln. Weil also in England ein unmittelbarer daselbst wohnender Oberer fehlte, so wirkte jeder Missionspriester fast unabhängig, bloß gebunden durch die Facultäten, die er vom Cardinal Allen empfangen, oder durch seine Abordnung von den Obern der Collegien, von denen sie entsendet worden waren. Der letzte katholische Bischof Dr. Watson von Lincoln starb im Jahr 1584. Sein Verlust wurde sehr beklagt, weil Niemand da war, welcher fürderhin das Sakrament der Firmung spendete, und die Regierung und Disciplin besorgte. Cardinal Allen starb im Jahr 1594, und jetzt wurden die Katholiken Englands vollends eine Heerde ohne Hirt. Der englische Jesuit Persons besorgte noch die Angelegenheiten der Katholiken Englands in Rom. Aber die englischen Katholiken hatten ein Bedürfniß, einen oder mehre Bischöfe zu haben. Inzwischen bildeten die englischen Missionäre eine freiwillige Association in zwei Abtheilungen, die eine zu London, die andere in Lancashire: beide folgten denselben Statuten, aber jede eigenen Vorständen. Die Geschäfte der Congregation sollten durch Einen, genannt Vater, geleitet werden, der neben sich zwei Assistenten und einen Schreiber hatte, die jährlich durch die Mehrheit der Mitglieder gewählt werden sollten. Die Beamten sollten das Vermögen der Gesellschaft verwalten, den armen Brüdern Unterstützung bewilligen, die Versammlungen leiten und die Streitigkeiten in der Gemeinschaft entscheiden. Die Mitglieder sollten durch ihren Einfluß den Geist-

lichen der Congregation ständige Missionen ermitteln, sie überwachten gegenseitig ihren Ruf, rügten ihre Fehler und sollten sich in den Tugenden ihres Standes durch Gebet und Erinnerung heben. Die Absicht war gut; aber manche der Vorschriften waren undurchführbar. Daher erwachte die Sehnsucht nach einer bischöflichen Leitung immer stärker. Persons wurde berathen. Er stimmte bei, wie er denn schon lang her die Ernennung eines bischöflichen Obern betrieben hatte. Schon im Jahr 1580 hatte er an Agazzarius, den Rector des englischen Collegiums in Rom, die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken berichtet, und die Hoffnung ausgesprochen, daß bald ein Bischof ernannt werden würde. Eilf Jahre später erneuerte er das gleiche Gesuch: er hatte inzwischen von dem Prälaten von Jaen, Don Francesco Sarmientos, das Versprechen des Unterhalts zweier oder dreier Bischöfe erhalten. Als er im Jahr 1597 nach Rom kam, richtete er eine Denkschrift an den Papst und die Cardinäle, worin er um die Ernennung zweier Bischöfe in partibus bat, von denen der eine in England, der andere in Belgien residiren sollte, von wo aus er seinen Einfluß nach England ausüben sollte. Die Leiden einer wahren Anarchie, unter welchen die Katholiken Englands, vorweg die Geistlichkeit, litten, forderten eine dringende Abhilfe. Alle die wiederholten Hilferufe an den Apostolischen Stuhl bewirkten nur, daß die englische Geistlichkeit unter einen Erzpriester mit bischöflicher Gewalt gestellt wurde. Die Maaßregel fand bei vielen der angesehensten Mitglieder der englischen Geistlichkeit großes Widerstreben, da sie, obwohl der Erzpriester mit einer Art bischöflicher Jurisdiction ausgestattet war, doch unter dessen Führung die englischen Katholiken als eine Heerde ohne Hirten erkannten. So wenig schien ihnen der Titel eines Erzpriesters dem nahe zu kommen, was die Disciplin der Kirche, wie sie von Christus festgestellt worden war, zu erfordern schien.

Die römische Curie glaubte jedoch dadurch weniger die Staatsregierung zu verletzen. Der Cardinal Cajetan, als Protector der englischen Nation, ernannte am 7. März 1598 Georg Blackwell zum Erzpriester, der mit einer Anzahl Assistenten, je einen für einen Bezirk, die Kirche Englands leiten sollte, mit der unbeschränkten Vollmacht, bei den Weltgeistlichen ihre priesterlichen Facultäten zu beschränken oder zu widerrufen, sie zu versetzen, Regeln für deren Regierung vorzuschreiben, und sie zu suspendiren oder zu entsetzen,

wenn sie ungehorsam sind: mit dem offenen Schreiben kam aber eine geheime Instruction, in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirath des Obern der Jesuiten einzuholen.

Da diese Verhandlung geheim betrieben worden war, so appellirte ein Theil der Weltgeistlichkeit dagegen nach Rom, obwohl sie inzwischen Gehorsam gelobte. Man schickte zwei Abgeordnete nach Rom, sie stellten dort vor: diese Art Regierung für eine ganze Nation sei neu; sie entspreche den Zwecken der Mission nicht, namentlich sorge sie nicht für die Firmung: die göttliche Einsetzung erfordere eine Hierarchie in jeder Nationalkirche; die Maaßregel sei erschlichen; sie widerstrebe der Würde der Geistlichkeit; das Schreiben des Cardinal-Protectors sei nicht zuständig, eine solche bedeutende Aenderung in der Regierung der Kirche zu bewirken und der Einfluß der Jesuiten sei eine vorgangslose Beschränkung der Selbständigkeit der Weltgeistlichkeit. Allein endlich bestätigte der Papst doch die Gewalt des Erzpriesters durch eine besondere Bulle: er beseitigte aber den Einfluß der Jesuiten und wies den Erzpriester an, einige der Appellanten zu Assistenten zu nehmen. Das brachte Einigkeit; die Geistlichkeit leistete Gehorsam dem Erzpriester, und zwar so lang die Prälatur der drei Erzpriester, Blackwell, Birkhead und Harrison dauerte, also vom Jahr 1598 bis 1623.

Die Königin hatte, von der Sache unterrichtet, die Appellanten begünstigt und ihnen manche Erleichterungen gewährt, wahrscheinlich um Spaltung in der katholischen Geistlichkeit zu unterhalten.

Mit Jakob I kam die schottische Erbfolge in England zur Ausführung, welche Heinrich VIII so sorgsam auszuschließen hoffte. Die englische Staatskirche empfing ihn mit Mißtrauen, einmal wegen seiner calvinistischen Erziehung, sodann weil sie ihm nicht Strenge genug gegen die Katholiken zutraute. Daher drängte ihn der geheime Rath bald nach dem Antritt seiner Regierung, eine Proclamation zu erlassen, wodurch er sämmtliche Jesuiten und Missionspriester verbannte. In dem Eingang dieser Proclamation vom 22. Februar 1604 erklärte er, daß eine weit größere Gefahr für die Kirche als die Unterschiede ihrer eigenen Kinder die wachsende Zahl und Thätigkeit der katholischen Missionäre sei. Rechnend auf eine Duldung, welche er nicht zu gewähren gedenke, und welche zu erwarten er sie nicht ermuntert habe, hätten diese Leute gewagt, ohne Verkleidung öffentlich zu erscheinen, die Pflichten ihrer Religion zu

vollbringen, und die Unterthanen von ihrem Glauben und ihrer Unterthanenpflicht zu den abergläubischen Lehren der römischen Gemeinschaft zu verführen. Aber es sei die Pflicht des Staatsherrschers, über die geistliche Wohlfahrt seines Volkes zu wachen, von ihnen zu entfernen „die Diener und Werkzeuge der Ansteckung.“ Deßwegen befehle er, „daß alle Jesuiten, Seminarpriester und Priester jeder Art, geweiht durch die Autorität des Bischofs zu Rom, das Königreich vor dem 19. Tag des folgenden Monats verlassen; er erklärt, die vollen Strafen des Gesetzes sollen jeden Missionär treffen, der nach der festgesetzten Frist im Land gefunden wird; und er befiehlt streng allen Erzbischöfen, Bischöfen und andern Beamten, in der Pflicht wachsam zu sein, alle Personen zu entdecken und zu ergreifen, welche es wagen würden, diesen Befehl zu übertreten.“

Und doch hatte der Papst zwei Breven, das eine an den Erzpriester, das andere an den Obern der Jesuiten erlassen, welche den Missionären befahlen, von allen Angriffen gegen die Regierung abzustehen und andere abstehen zu machen; er hatte dem König anbieten lassen, jeden verdächtigen Geistlichen aus dem Land zu entfernen.

In seiner Rede im Parlament im März 1604 zeigte der König mehr Besorgniß vor der Politik als dem Glauben der Puritaner; die römische Kirche anerkannte er zwar als Mutterkirche, jedoch mit vielen Mängeln befleckt; er erklärt, die Richter hätten die Gesetze strenger gegen die Recusanten geltend gemacht, als er beabsichtigt habe; und er hoffe, sie würden größere Milde künftighin eintreten lassen. Allein es zeigte sich bald, daß die Hoffnungen, welche die Katholiken von Jakob I gefaßt, völlig leer waren. Diese Enttäuschung verstimmte tief die Katholiken; aber die bald erfolgte Pulververschwörung auf die Verantwortung der katholischen Gemeinschaft zu schieben, gehört schon längst nicht nur zu den geschichtlichen Mährchen, sondern zu den Verleumdungen. In der Ansprache an das Parlament vom 9. November sprach Jakob die Gemeinschaft der Katholiken von der Theilnahme an dem Verbrechen los; aber er schämte sich nicht, die Schuld ohne Rückhalt ihrer Religion zuzuschreiben. Und schändlich genug benützte man diesen künstlich erregten Abscheu gegen die Katholiken zur blutigen Verschärfung der Strafgesetze gegen sie. Es wurde ein Ausschuß im Unterhaus beauftragt, „irgend eine Methode für das eilige und strenge Verfahren gegen die Recusanten in Erwägung zu ziehen“: schon nach wenigen Tagen

wurden 16 Artikel vorgelegt, welche als Grundlage solcher Bestimmungen angenommen wurden; das Oberhaus ließ sich an Eifer nicht überbieten. Es entstanden die beiden Bills. Die erste derselben „war ein Act für die bessere Entdeckung und Niederhaltung der päpstlichen Recusanten." Annehmend, daß unter den Katholiken Viele seien, welche, um ihre wirklichen Grundsätze zu verbergen, gelegenheitlich zur Kirche gingen, begann sie, anzuordnen, daß alle überwiesenen Recusanten, welche sich schon conformirt haben, oder später conformiren würden, unter einer Strafe von 20 L. für die erste, von 40 L. für die zweite und die 60 für jede spätere Unterlassung sollten verbunden sein, noch ausser ihrem Erscheinen beim Gottesdienst wenigstens einmal im Jahr das Sacrament nach dem staatskirchlichen Ritus in der Pfarrkirche zu empfangen. Sie gab sodann dem König das Recht, wenn er es für geeignet hielte, die gewöhnliche Strafe von 20 L. für den Mondmonat wegen Ausbleibens aus der Kirche zurückzuweisen, und an deren Statt das ganze bewegliche Vermögen und ⅔ des liegenschaftlichen Vermögens des Verbrechers wegzunehmen; sie schrieb den Eid der Unterthanentreue (Oath of Allegiance) vor, wornach jeder Unterthan dem König Treue gelobt und erklärt, daß der Papst kein Recht habe, den König abzusetzen, und unterwarf jede Person von 18 Jahren, welche ihn verweigern würde, wenn sie ein Eheweib ist, dem Gefängniß in dem gemeinen Kerker, wenn sie ein anderes Individuum ist, den Strafen des Premunire; und nachdem sie es zum Verbrechen des Hochverraths gemacht, einen Andern selbst über der See mit der römischen Kirche zu versöhnen oder mit ihr sich versöhnen zu lassen, schließt sie mit der Erklärung, daß jeder Hausbesitzer von was immer für einer Religion, der einen Besucher empfängt oder einen Dienstboten hält, welcher den Besuch des Gottesdienstes versäumen würde, einer Strafe von 10 L. für jeden Monat verfallen sollte, während dessen ein solcher Besucher oder Diener in seinem Haus sich aufhalten würde.

Die andere Bill übertrifft die vorige und alles Bisherige noch an Grausamkeit durch folgende Bestimmungen:

1) Allen Katholiken ist verboten, am Hof zu erscheinen, ohne eine besonders hiefür ausgestellte Erlaubniß, oder innerhalb 10 Meilen des Weichbilds der Stadt London sich aufzuhalten, oder sich über 5 Meilen von ihrem gewöhnlichen Wohnort zu entfernen, wenn sie nicht einen Eid über den Grund ihrer Reise abgelegt

und eine schriftliche Erlaubniß, unterzeichnet von 4 Nachbarrichtern und geprüft durch den Bischof der Diöcese oder den Statthalter oder Unterstatthalter der Grafschaft, erlangt haben würden.

2) Sie wurden für unfähig erklärt, als Rechtsgelehrte, Aerzte oder Apotheker zu prakticiren; als Richter, Schreiber, Einnehmer oder Beamte irgend eines Gerichts oder Vertrauensamts oder einer einträglichen Stelle im Staat zu wirken; zur Präsentation für kirchliche Pfründen, Schulen oder Hospitäler ihrer Stiftung und zur Uebernahme der Stellen von Executoren, Verwaltern oder Pflegern.

3) Wenn das katholische Weib sogar eines Protestanten oder conformirenden Gatten überwiesen wird der Versäumung, das Sacrament in der Pfarrkirche zu empfangen, so soll sie verurtheilt werden, ⅔ ihres Heiratsguts zu verwirken, sie soll ihres Interesses zu ⅔ ihres Witthums verlustig gehen und unfähig gemacht werden, entweder als Executorin ihres Gatten zu wirken, oder ihren gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf irgend einen Theil der Güter ihres Ehemanns zu erheben.

4) Ehemänner und Ehefrauen, wenn sie anders als an einem Ort mit protestantischer Gottesverehrung und von einem protestantischen Geistlichen getraut worden, werden beide ihres Antheils an den Ländereien und dem Eigenthum des andern verlustig; wenn sie es versäumt, ihre Kinder durch den protestantischen Geistlichen der Pfarrei haben taufen zu lassen, innerhalb eines Monats nach der Geburt, so sollen sie einer Strafe von 100 L. für jede Unterlassung verfallen, und wenn sie nach ihrem Tod auf einer andern Stätte, als in der protestantischen Kirche oder Kirchhof begraben werden, so sollen ihre Executoren einer Strafe von 20 L. für jede Uebertretung verfallen.

5) Alle katholischen Kinder, welche über die See gesendet werden, ohne eine besondere Erlaubniß entweder vom König oder dem geheimen Rath, werden unfähig, irgend einen Vortheil durch Schenkung, Erbrecht oder Vermächtniß zu erwerben, bis sie zurückkehren und den vorgeschiebenen Unterthaneneid leisten würden; wobei in der Zwischenzeit das Eigenthum dem nächsten protestantischen Erben zugeschrieben werden soll.

6) Jeder der Recusation überwiesene Katholik wurde dadurch in

einen Zustand der Excommunication versetzt und folglich entfähigt, irgend eine persönliche Klage oder Rechtsstreitigkeit zu führen; sein Haus oder das Haus jedes Protestanten, der ein recusantes Weib hat, darf zu jeder Zeit betreten und durchsucht werden; seine Bücher und Einrichtung durften unter dem Vorwand des Aberglaubens verbrannt und seine Waffen und Ausrüstung durften ihm weggenommen und auf seine Kosten den benachbarten Magistraten zur Hut gegeben werden.

Ew. Herrlichkeit wird zugeben, daß diese Gesetze eine Schmach der Menschheit sind; eine Kirche, die zu ihrer Erhaltung solcher Gesetze bedarf, ist zum voraus gerichtet.

Da der Oath of Allegiance in sehr zweideutigen Ausdrücken gefaßt war, so daß man auch die Ableugnung der geistlichen Jurisdiction des Papsts als darin enthalten annehmen konnte, so entstand unter den Katholiken, als er im Jahr 1606 zum ersten Mal gefordert wurde, ein Streit über dessen Gesetzlichkeit. Viele, selbst der Erzpriester Blackwell, leisteten ihn; Andere fanden Bedenken; der Papst verwarf den Eid in zwei an die englischen Katholiken gerichteten Breven als ungesetzlich.

Wo eine Kirche unter einem so schweren Druck schmachtet, ist die unbeschränkteste Hingebung des Priesterthums für deren Erhaltung eine Nothwendigkeit. Unter der Königin Elisabeth hatte die Weltgeistlichkeit hauptsächlich die katholische Sache in England getragen; erst nach und nach betheiligte sich daran auch die Ordensgeistlichkeit. Im Jahr 1603 baten die Benedictiner den Papst Clemens VIII um die Erlaubniß, eine englische Mission aus englischen Ordensgliedern zu errichten, welche der Papst am 20. März bewilligte: das eine Haus wurde zu Douay, das andere in Dieulewart in Lothringen gegründet. Jetzt dachte man an die Erneuerung der alten englischen Benedictinercongregation, welche nach längern Verhandlungen im Jahr 1612 errichtet und durch ein Breve des Papsts Paul V vom 24. Dec. genehmigt wurde. Diese Mission sollte aus zwölf Mönchen bestehen, und der Congregation von Valladolid untergeben sein, welche Untergebenheit später von Urban VIII aufgehoben wurde.

Auch für die Benedictinerinnen entstand ein Haus zu Brüssel, das zwei andere, eines zu Cambray, das andere zu Gent stiftete.

Die Augustinerinnen gründeten eine Niederlassung zu Löwen im Jahr 1609.

Die fromme Maria Ward gründete ihren Orden der englischen Fräulein für weibliche Erziehung um das Jahr 1608 zu St. Omers; Töchtergestifte davon entstanden zu Cöln, Löwen und München. Englische Clarissinnen ließen sich nieder um das Jahr 1606 zu Gravelines, die später in Nieuports ein Haus gründeten, das im Jahr 1657 nach Brügge übersiedelte, um 1620 zu Brüssel; die Theresianerinnen oder reformirte Carmeliterinnen im Jahr 1619 zu Antwerpen, die Franciscaner 1618 zu Douay.

Die Gesellschaft Jesu, welche schon früher so Vieles für die englische Weltgeistlichkeit gethan hatte, stiftete um das Jahr 1604 einen Noviciat für englische Jesuiten zuerst in Löwen, dann 1611 in St. Omers, von wo aus dann im Jahr 1616 eine Anstalt in Löwen für die Jesuitenschüler gegründet wurde. Im Jahr 1622 kauften die Jesuiten ein Haus für ihre emeritirten Ordensglieder, und im Jahr 1620 stifteten sie ein Haus in Douay; sie hatten ein anderes englisches Collegium in Lissabon. Alle die bisherigen Anstalten waren Seminarien für die Erziehung; dagegen war das Collegium von Arras an der Universität von Paris eine Anstalt, wo theils der Klerus, der seine Bildung in den Collegien gewonnen, dieselbe noch höher ausbilden sollte, theils eine Anzahl Schriftsteller zum Zweck der Vertheidigung der Religion gegen die Angriffe ihrer Gegner unterhalten werden sollten. Dieses „Haus der Schriftsteller" fand unter den englischen Katholiken warme Theilnahme; Papst Paul billigte seinen Plan und versprach Fonds für den Druck der Werke dieser Association zu schaffen. Es wurde zu Paris an der Porte St. Victoire im Jahr 1611 errichtet.

Leider erwachten, nachdem die Enttäuschung der Hoffnungen, welche die Katholiken zu Jakob I gehegt hatten, diese alle unter gemeinsamem Druck und zur Einigkeit niedergehalten hatte, nach und nach die Spaltungen unter den englischen Katholiken wieder, welche sie unter Elisabeth so ärgerlich aus einander gehalten hatten. Namentlich war der Einfluß der Jesuiten in Folge eines Decrets von Clemens VIII aus dem Jahre 1597 in Bezug auf die Ertheilung der akademischen Grade übermäßig gesteigert worden, da die Collegien, mit Ausnahme des von Douay, unter der ausschließlichen Leitung

der Jesuiten standen und das bloße Zeugniß des Rectors über die Eigenschaften der Candidaten, deren Studien mit dem Collegiatcurs enden sollten, jetzt über ihre Würde zu den akademischen Gnaden entschied. Darum klagte die Weltgeistlichkeit über ihre große Abhängigkeit von der Gesellschaft Jesu. Dazu waren die ausländischen Seminarien ganz in die Hand der Jesuiten gekommen; die Weltgeistlichkeit klagte, daß jene bei der Präsentation für die erledigten Stellen immer ihre Schüler begünstigten, und daß die englische Geistlichkeit fast allen Einfluß auf diese Seminarien verloren, die doch ihr Eigenthum wären. Aber auch bei dem von dem Jesuitenorden unabhängigen Collegium von Douay wurde nach dem Tode des Dr. Barret im Jahr 1599 die Wahl des Präsidenten durch die Mitglieder des Collegiums beseitigt und Dr. Worthington ernannt, über welchen man sich beschwerte, daß er sich als abhängig von den Jesuiten in seiner ganzen Leitung des Hauses erweise, und selbst dahin strebte, es der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Junge Lehrer, kaum der Schule entwachsen, verdrängten die alten Lehrer; ein oberflächlicher Unterricht ward gegeben; die Zöglinge traten unreif in die Mission, wirkten ungenügend und erregten Mißtrauen gegen die ganze Weltgeistlichkeit. Vergebens beschwerte sich der Erzpriester. Die Folgen blieben nicht aus: Apostasie und Unsittlichkeit.

Allein der Hauptstreit, welcher die englischen Katholiken theilte, war die Form der Kirchenregierung. Dadurch, daß das Breve von 1602 den Erzpriester von der Schuldigkeit entband, über die wichtigsten Geschäfte seines Amts die Jesuiten zu befragen, sah die englische Weltgeistlichkeit allerdings ihren größten Anstoß beseitigt; allein ein großer Nachtheil der Stellung des Erzpriesters als Vorstands der englischen Kirche bestand darin, daß seine Jurisdiction auf die in ausländischen Seminarien erzogenen Priester beschränkt war: also nicht auf Klostergeistliche und Laien ging; die Laienbevölkerung war ohne geistliches Oberhaupt; es bestanden thatsächlich zwei besondere unabhängige Gemeinschaften von Geistlichen, deren zwei Behörden auch die Einheit in der Leitung der Katholiken vermissen ließen. Dadurch verfiel die kirchenobrigkeitliche Autorität, die gerade zur Zeit der Verfolgung hätte gestärkt werden sollen. Da zudem das Sacrament der Firmung von dem Erzpriester nicht gespendet werden konnte, so erwachte immer mehr der Wunsch nach Wiederherstellung der alten bischöflichen Regierungsform über die gesammte

Geistlichkeit und der Entschluß, sich in dieser Sache nach Rom zu wenden; dazu war aber erforderlich, die englische Geistlichkeit für den Plan und auf die zu ernennende Person zu vereinigen. Hierauf gingen Champney und Cecil als Abgeordnete im Frühjahr 1606 mit der Zustimmung von 70 ihrer Brüder nach Rom. Hier stand ihnen der angesehene Jesuite Persons entgegen, welcher früher die Herstellung der bischöflichen Gewalt in Rom so eifrig bevorwortet hatte, jetzt aber die Unabhängigkeit, die seinem Orden durch die Ernennung eines bloßen Erzpriesters in England gesichert worden war, nicht aufgeben wollte. Die Bitte der Abgeordneten wurde abgewiesen.

Allein die Beseitigung Blackwell's und die Ernennung Birkhead's, eines Freundes von Persons, rief neue Schritte der englischen Geistlichkeit hervor: sie traten als Körperschaft mit folgenden Fragen vor den Erzpriester. 1) Ob er sich an die Clausel in dem päpstlichen Breve halten wolle, die ihm verbiete, die Jesuiten in Amtsgeschäften zu berathen? 2) Ob er seine Assistenten aus den leitenden Mitgliedern der Geistlichkeit nehmen wolle? 3) Ob er die Geistlichkeit als ihr Oberhirt und Vater durch Förderung ihres Interesse's und Wohls durch alle gesetzlichen Mittel leiten und die Gründung der Macht eines andern Körpers auf den Ruinen ihrer Unabhängigkeit verweigern wolle? Birkhead versprach es. Allein bald verlautete wieder die Klage der englischen Geistlichkeit, daß er in Allem die Jesuiten zu Haus und in Rom berathe. Diesen Beschwerden nicht unzugänglich, versammelte er die leitenden Mitglieder des Klerus; nahm eine Zahl Appellanten zu seinen Assistenten und vereinigte sich mit der Geistlichkeit zur Bitte um Ernennung eines Bischofs. Dr. Smith sollte zu diesem Zweck nach Rom geschickt werden. Persons, von diesen Schritten unterrichtet, widerrieth sie. Birkhead gab nach: Smith ging am 26. Febr. 1609 nun doch nach Rom, aber nur in Sachen der Befreiung der englischen Geistlichkeit von dem Einfluß der Jesuiten und in Sachen der ausländischen Collegien. Bei der Audienz erklärte der Papst, der englische Erzpriester dürfe die Jesuiten in seiner Verwaltung nicht befragen. Allein später hatte Smith keinen Erfolg in Rom. Er ging daher nach England zurück. Aber Birkhead gab deßwegen den Plan der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie noch nicht auf. Er schrieb Briefe in diesem Betreff an die angesehensten Geistlichen des Landes, Denkschriften über die Bedürfnisse und das Elend der englischen Kirche: die Assi-

stenten des Erzpriesters gingen in ihre Bezirke hinaus, um sich mit ihren Brüdern zu einer gemeinsamen Bitte um die Anstellung eines bischöflichen Obern zu vereinigen. In der Mitte des Julius 1610 hatten 180 Priester, ¾ der Weltgeistlichkeit, sich zu dieser Petition vereinigt: im Juli des nächsten Jahrs waren es 200, und 9 Denkschriften, unterzeichnet von eben so vielen Assistenten und von mehr als 100 der angesehensten Geistlichen, wurden dem Erzpriester zur Uebersendung nach Rom übergeben. Der Erzpriester selbst legte zwei von ihm ausgearbeitete dringende Denkschriften bei. Er schrieb noch nebenbei an die angesehensten Cardinäle. Es wurde aber auch mächtig entgegen gewirkt, und vorgeredet, daß die Ernennung eines Bischofs die Strenge gegen die Katholiken aufs Neue aufrufen würde. Da schrieb der Erzpriester auf's Neue nach Rom und erklärte feierlich, daß ohne die Autorität einer bischöflichen Regierung die Zerstörung der katholischen Religion in England unvermeidlich sei: er erklärte schließlich, weil die Institution eines Erzpriesters in seiner Hand nutzlos geworden sei, so bitte er um Entledigung von der Last seines Amtes. Allein in Rom schien auch dieses Mal stillschweigend der Beschluß gefaßt worden zu sein, auf das Gesuch des Erzpriesters nicht einzugehen. Trostlos endete so für den englischen Klerus das Jahr 1613. Aber als im Jahr 1614 der Erzpriester erkrankte, so erklärte er der Geistlichkeit, er habe Colleton bis zur Ernennung seines Nachfolgers zu seinem Verweser bestellt. Er starb am 6. April 1614. Jetzt erneuerte sich die Sehnsucht nach der Erlangung eines Bischofs. Allein durch ein Breve v. 11. Juli wurde Harrison zum Erzpriester mit allen Gewalten und Facultäten ernannt, die sein Vorgänger genossen. Auch dieser strebte nach der Wiedererrichtung der bischöflichen Regierungsform: er schrieb wiederholt in diesem Betreff nach Rom, ohne Erfolg. Die Wahl des neuen Papsts Gregor XV ermuthigte ihn: er schickte Bennet in diesem Betreff nach Rom aber der am 11. Mai erfolgte Tod des Erzpriesters Harrison brachte neue Zögerung: er wurde beauftragt, den Didacus de la Fuente, einen spanischen Mönch, als Nachfolger zu begehren, jedoch mit der Bitte, ihn mit der bischöflichen Autorität zu bekleiden. Am 21. Nov. 1621 kam der Abgeordnete nach Rom. Er stieß hier auf die alten Hindernisse; aber er wandte sich unmittelbar an den Papst, und bei der dritten Audienz am 22. Febr. 1622 gelang es ihm, eine Zurücknahme des

frühern Verbots zu erlangen, über die Errichtung eines Bisthums in England zu verhandeln; zugleich gab der Papst den Befehl, die Sache der besondern Erwägung der Cardinäle vorzulegen. Von der Congregation der Inquisition wurde jetzt in mehren Sitzungen die Nothwendigkeit und Räthlichkeit der Maaßregel gewissenhaft berathen. Bennet legte den Cardinälen eine Uebersicht der Gründe für die Maaßregel vor. Er sprach darin von der Erschlaffung der Disciplin und den Spaltungen unter der Geistlichkeit; die ältesten und besten Priester verlassen wegen dieser Verwirrung die Insel: viele Tausende Thaler seien für Reisen, Agenten u. A. auf die Sache ohne Erfolg verwendet worden: die französischen Bischöfe erbieten sich, die Regierung der englischen Kirche zu übernehmen, was gewiß der französische Hof nur begünstige: eine große Menge irischer Priester habe sich in England eingedrängt und mehre die Verwirrung, und durch ihr leichtes Leben erschüttern sie die Gewissen der Gläubigen, weil man nicht wisse, ob sie Jurisdiction haben oder nicht. Der Cardinal Bandini unterstützte das Gesuch mächtig, welchem Cardinal Mellini widersprach.

Allein die Verwahrlosung der englischen Kirche lag als eine zu offene, nur durch die bischöfliche Gewalt zu heilende Wunde vor. Nach viermonatlichen Berathungen ward die Ernennung eines den Katholiken Englands und Schottlands vorzusetzenden Bischofs beschlossen.

Ew. Herrlichkeit sehen, mit welcher Anstrengung die Katholiken Englands vor zwei Jahrhunderten nach der Befriedigung des Bedürfnisses der Einführung einer bischöflichen Regierung gestrebt haben: Sie sehen, wie langsam Rom diesem Streben nachgegeben hat, und wie leichtferlig es daher ist, von einer Herrschsucht des Apostolischen Stuhls zu sprechen.

Jetzt galt es nur noch, den rechten Mann für den beschlossenen Sitz zu finden. Bennet schlug dazu Bishop, Kellison und Smith vor. Die günstigsten Zeugnisse für diese wurden von allen Seiten in Rom beigebracht; und dennoch zögerte die umsichtige Curie noch, obwohl 15 Monate seit dem Tod des Erzpriesters verflossen waren. Es hatte nämlich in Rom verlautet, daß König Jakob sich heftig gegen die Einsetzung des Bischofs erhoben habe. Man hatte ihm vorgegeben, eine ganze Menge Bischöfe sende der Papst, welche ihre Titel von den alten Sitzen Canterbury, York, London u. a. annehmen und die Vorrechte der nationalen Prälatur ansprechen

würden. Der König ließ daher dem spanischen Gesandten Colonna das Gerücht mittheilen, erklärte die Maaßregel als einen Eingriff in die Prärogative der Krone und daß er keinen Bischof annehmen würde. Der Gesandte schrieb sofort an den spanischen Botschafter in Rom, und erkundigte sich um die Gesinnungen des Papstes in Betreff der englischen Kirche. Dieses benützte sofort die Opposition und legte eine Denkschrift dem Papst vor, in welcher sie die Erklärung Jakob's meldete, den Bischof hinrichten zu lassen und die frühere Strenge gegen die Katholiken zu erneuern. Gregor hielt inne, forderte aber nähere Erkundigung. Bennet schrieb einen Brief nach England, welcher dem Lord Sigelbewahrer vorgelegt wurde: es zeigte sich, daß der König sich nur gegen Bischöfe ausgesprochen habe, welche Titel und Jurisdiction von den alten englischen Sitzen ansprechen wollten: wenn aber ein Prälat ohne solche Ansprüche und nur mit der Sorge für die geistlichen Pflichten käme, welche ihm privat von dem Papst übertragen wäre, so würde kein Einwand gegen ihn erhoben und keine Notiz davon genommen werden.

Merken sich Ew. Herrlichkeit diese geschichtliche Thatsache. Sie zeigt, daß König Jakob vor zwei Jahrhunderten duldsamer war, als Sie Ihrer Königin rathen, in der Mitte des 19ten Jahrhunderts zu sein.

Als diese Nachricht von der Stimmung des Königs im März 1623 in Rom angelangt war, so wurde schon in wenigen Tagen eine Congregation von Cardinälen gehalten: die für die Einsetzung einer bischöflichen Regierung erlassenen Beschlüsse wurden bestätigt und Dr. Bishop als bischöflicher Oberer der englischen Kirche verkündet. Er wurde als Bischof von Chalcedon in partibus infidelium ernannt, mit dem Auftrag, die Autorität eines Ordinarius über England und Schottland auszuüben und in Paris consecrirt. Er trat sein Amt an und führte es, ohne Störung und Beunruhigung zu erfahren. Die Ursache dieser Ruhe war ein politischer Plan des Königs. Es war ihm nämlich ein hohes Interesse, eine Vermählung zwischen seinem Sohn Karl und der zweiten Tochter des Königs Philipp von Spanien, der Infantin Maria, zu Stand zu bringen. Er schickte einen Gesandten nach Spanien, um diese Heirat förmlich zu unterhandeln. Im Jahr 1620 wurden zwanzig Artikel, welche sowohl der Infantin als ihrer Familie die freie Uebung ihrer Religion sicherten, nach England zur Genehmigung des Königs geschickt, und Jakob gab in einem Schreiben vom 27. April an den

König von Spanien nicht nur seine Zustimmung, sondern verpflichtete sich auch, alle Vollziehung von Capitalstrafen wegen der Religion zu verhindern, alle auf Religion bezüglichen Eide aufzuheben, und so weit es nur in seiner Kraft liege, die Strenge der Gesetze gegen die Recusanten zu mildern.

Bei der Eröffnung des Parlaments am 30. Jänner 1621 empfahl Jakob diese Maaßnahmen der Versammlung. Allein schon am 5. Febr. beriethen die Gemeinen die Gefahren von Seite der Papisten der Hauptstadt, und am 14. Febr. ersuchten beide Häuser den König, alle Recusanten zehn Meilen von London zu verbannen, ihnen zu verbieten, in ihren eigenen Häusern oder in den Häusern der Gesandten Messe zu hören, und alle bisher ergangenen Gesetze gegen die Jesuiten, Priester und andere Katholiken auf das Strengste zu vollziehen: allein der König ließ das Gesuch unbeachtet und vertagte das Parlament nach vier Monaten. Als aber die Häuser sich wieder versammelten, kamen sie sofort auf die Frage zurück. Ein Ausschuß ward niedergesetzt, um den Stand der Religion in Erwägung zu ziehen: dieser entwarf eine Petition, welche nach dem Beschluß der Versammlung dem König überreicht werden sollte. Sie erklärten darin: der Papst und der König von Spanien haben im Plan, einen universellen Thron zu errichten, der Eine im Geistlichen, der Andere im Weltlichen: sie würden in diesem Plan durch den Bund der papistischen Fürsten unterstützt, dessen einziges Ziel sei die Förderung ihrer eigenen Religion und der Umsturz des reformirten Glaubens: Hoffnung schöpfend aus der Niederlage des Pfalzgrafen und in der Aussicht auf eine Heirat zwischen dem englischen Prinzen und der Infantin strebten die vaterländischen Papisten schon nach Duldung ihres Gottesdiensts: sie drängten sich haufenweise in die Capellen der ausländischen Gesandten, sendeten ihre Kinder zur Erziehung in ausländische Seminarien, und während das Land von Priestern und Jesuiten wimmle, strotze die Presse von ihren Aufsätzen voll Aufruhrs. Dieser Stand der Dinge lasse seine Folgen voraus sehen; von der Connivenz würden diese Leute bald zur Forderung der Duldung voran schreiten; auf die Duldung müsse die Gleichstellung folgen, und die Gleichheit werde mit der Zerstörung des Rivalen enden. Deßwegen bitten die Gemeinen den König, die beantragten Maaßregeln anzunehmen. Der König solle dem Kaiser den Krieg erklären, er sich selbst als Vertheidiger der prote-

stantischen Fürsten Teutschlands erweisen; seinen Sohn mit einer protestantischen Princessin verheiraten; einen Ausschuß für die Vollziehung aller schon erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze gegen die papistischen Recusanten niedersetzen; er solle die Söhne aller in der Religion verdächtigen Edelleute und Anderer aus dem Ausland zurück rufen, die Kinder aller papistischen Recusanten in den Unterricht protestantischer Lehrer bringen; alle Licenzen für den Aufenthalt solcher Kinder im Ausland zurücknehmen und endlich alle Verwilligungen von Recusanten-Ländereien und alle ungeeigneten Abfindungen für die Recusanten streichen.

Der König rügte darüber die Gemeinen scharf, und drohte mit seiner Gewalt die Insolenz der Mitglieder zu züchtigen. Das Haus suchte sich zu rechtfertigen: er aber löste das Parlament auf. Inzwischen starb König Philipp von Spanien: ihm folgte sein Sohn Philipp, der sich der Vermählung seiner Schwester mit dem englischen Prinzen günstig zeigte, und die nöthige Dispens hiefür in Rom begehrte. Der Papst erklärte: es könnte hier bloß zum Nutzen der Kirche dispensirt werden; die Religion müßte gesichert, und die versprochenen Begünstigungen müßten vorher verwilligt werden. Man verwies auf die deßfallsigen neusten Maaßnahmen Jakobs: er habe die Heftigkeit des Klerus in seinen Declamationen gegen das Papstthum beschränkt. Es wurden Schreiben unter dem großen Sigel an die Assisenrichter erlassen mit der Aufforderung, gegen die Stellung genügender Bürgschaft alle Recusanten aus dem Gefängniß zu entlassen, und nach wenigen Monaten waren deren 4,000 frei geworden. In Rom wurde inzwischen die Dispensation verhandelt auf der Grundlage des zwischen Jakob und dem verstorbenen Philipp abgeschlossenen Vertrags. Man verlangte einige Aenderungen und Zusätze, um ihn bindender zu machen, und die von Jakob verheißenen Erleichterungen müßten jedenfalls vorher durchgesetzt sein. Jakob nahm diese Verzögerung übel, beklagte sich darüber in Madrid und verlangte eine unumwundene Erklärung der Krone. Seine Geduld sei erschöpft. Allein Philipp hatte die Sache in Rom zu fördern gesucht: er konnte sich rechtfertigen: die streitigen Punkte wurden freundlich ausgeglichen, und Jakob gab sein Wort zur Milderung der Strafgesetze: es ging ein englischer Agent nach Rom zur Erledigung der Sache, welcher bald die vertrauliche Mittheilung machen konnte, daß die Sache günstig entschieden sei. Am 18. Febr. 1623

ging Karl selbst nach Madrid. Inzwischen schrieb Gregor XV selbst verbindlich an Karl, der eben so freundlich erwiderte.

Um die Dispens zu beschleunigen, wurden von Seite Jakobs die Katholiken wirklich milder behandelt, zur großen Unzufriedenheit der Protestanten.

Die Dispens war am 11. April in Rom erfolgt: aber sie wurde nicht übergeben; denn wegen Arroganz des den Prinzen begleitenden Buckingham und wegen der Aengstlichkeit der spanischen Minister, die Anwesenheit Karls zur Durchsetzung von Zusatzbedingungen zu benützen, trat eine Störung in die Unterhandlung. Vor der Abreise des Prinzen beschwor übrigens jeder Theil noch die Haltung des Vertrags.

Inzwischen hatte Jakob wirklich die Strenge gegen die Katholiken immer mehr eingestellt, und Karl hatte in dieser Richtung auf seinen Vater eingewirkt. Und als die Artikel unterzeichnet waren, so wirkten die spanischen Gesandten für die Ausführung. Jakob gab einen Generalpardon für alle vergangenen Religionsverbrechen und für die Zukunft Schutz gegen alle solche Bestrafungen unter Strafstatuten. Die Botschafter verlangten eine Proclamation: der König erklärte eine solche für gesetzlich unsicher und gefährlich wegen der Aufregung des Volks: er versprach dagegen, es sollten Briefe unter dem großen Sigel ausgefertigt und Instructionen an Richter, Magistrate und Bischöfe erlassen werden, welche ihnen verböten, die bestehenden Gesetze gegen die Katholiken anzuwenden. Dagegen erhob der Kanzler Williams Bedenken. Und so wurde am 8. Sept. ein Mittelweg gewählt. Eine Art Pardon erging mit Befreiung von allen künftigen Strafen und einer Licenz zur freien Ausübung der Religion in Privathäusern. Eine Clausel war aufgenommen, welche die Richter auffordert, diese Mittheilung des königlichen Willens zu beachten, und ein Schreiben erging an den Kanzler mit dem Pardon, und mit dem Befehl, ihn Allen, Priestern und Laien, zu gewähren, welche ihn in den nächsten fünf Jahren nachsuchen würden.

Die Ursache dieser Milderung, die spanische Heirat, zerschlug sich. Jetzt begehrten die Gemeinen in einer Petition an den König, in welcher sie die katholischen Geistlichen als „die anerkannten Maschinen Spaniens" und die katholischen Laien als eine Masse Verräther erklärten, daß die Gesetze gegen sie sofort vollzogen werden sollten: sie luden das Oberhaus zum Beitritt ein. Der König aber,

wohl erkennend, daß wenn er die Religion mit den zu eröffnenden Feindseligkeiten verwickelte, er alle katholischen Staaten gegen sich aufriefe, erwirkte die Zurücknahme dieser Petition, an deren Stelle das Gesuch trat, die Statuten gegen Priester und Recusanten zu voll ziehen, was der König versprach, so wie daß eine Proclamation in Betreff der Verbannung aller Missionäre erlassen werden sollte, daß die Richter ermahnt werden sollten, in der Leistung ihrer Pflicht wachsam zu sein, daß dem Lord Mayor solle befohlen werden, alle Personen zu verhaften, welche von der Messe aus den Häusern der fremden Gesandten kämen, und daß Maaßregeln angenommen werden sollten, unter Beirath der Bischöfe und des Raths, für die Erziehung der Kinder katholischer Recusanten in der Lehre und Disciplin der reformirten Kirche.

Aber damit war die Unduldsamkeit der Gemeinen noch nicht gesättigt. Sie hatten beschlossen: Jedes Mitglied, welches einen katholischen Dienstboten in seinem Dienst behalten würde, soll aus dem Haus getrieben werden: sie forderten jedes Mitglied auf, die Namen aller Katholiken oder als Katholiken Verdächtigter anzugeben, welche Aemter im Land haben, und sie befahlen allen Statthaltern und Friedensrichtern, dem Haus ähnliche Angaben zu machen. Zwei Listen wurden so entworfen; die eine Jener, welche selbst als Recusanten oder Noncommunicanten angesehen wurden, die andere das Verzeichniß Solcher, deren Frauen, Kinder oder Dienstboten als solche galten. Am 20. Mai richteten sie eine Petition an den König über die Insolenz der Katholiken überhaupt, und verlangten, daß diese Unwürdigen von allen Friedens-, Würde- oder Vertrauensämtern entsetzt werden sollten. Jakob ging nicht darauf ein.

Es wurde jetzt für Karl eine andere Heirat mit Henriette Maria, Schwester des Königs Ludwigs XIII von Frankreich und Tochter Heinrichs IV, unterhandelt. Der König von Frankreich genehmigte sie gern. Die Trauung sollte in Frankreich nach katholischem Ritual geschehen, die Braut mit ihrem Gefolg freie Religionsübung haben, die Kinder sollten unter ihrer Sorge bis zur Vollendung ihres 13ten Jahrs erzogen werden. Aber noch war keine Erleichterung für die englischen Katholiken gewährt, ohne welche die päpstliche Dispens nicht gegeben ward. Deßwegen sollte Jakob dieselben Privilegien seinen katholischen Unterthanen gewähren, welche ihnen in dem spanischen Vertrag zugesagt worden. Das verwei-

gerte Jakob; dagegen unterzeichnete er, Karl und ein Staatssecretär eine Verpflichtung, daß die englischen Katholiken von jeder Belästigung für Person und Eigenthum befreit sein und einer größern Freiheit in der Ausübung ihrer Religion sich erfreuen sollten, als selbst gemäß dem spanischen Vertrag. Am 12. Dec. wurde der Vertrag genehmigt und alsbald wurden alle wegen Religion eingekerkerten Personen befreit, alle seit dem Trinitätstermin bei den Recusanten erhobenen Geldbußen sollten zurück bezahlt und keine weitern erhoben werden, und alle weitern Verfolgungen der Katholiken unter Strafstatuten wurden verboten.

Ew. Herrlichkeit ersehen daraus, daß die Duldsamkeit Jakobs nicht Sache der Gerechtigkeit, sondern bloßer politischer Convenienz war.

Jakob glaubte sich nun der päpstlichen Dispensation sicher; aber Rom verlangte bestimmte Zugeständnisse für die Katholiken. Jakob verweigerte diese. Da lieferte der Nuncius Spada die Dispensation nicht aus. Ludwig legte die Sache dem Papst vor, und dieser, Urban VIII, sie den Cardinälen: das brachte Verzug. Inzwischen starb Jakob. Bald darauf erging die Dispensation, da eine neue Verbürgung gegeben war. Am 8. Mai fand die Trauung in Paris statt. Diese Heirat geschah mit einhelliger Zustimmung des Parlaments; aber die Protestanten fürchteten, die Heirat sei in der Absicht der Einführung der katholischen Religion geschlossen; zumal die Königin mehre katholische Priester, Oratorianer, für den Dienst ihrer Kapelle mitgebracht hatte. Die Beschwerde kam in's Parlament: das forderte in einer Petition, daß die Gesetze gegen die päpstlichen Recusanten vollzogen werden möchten. Der König befahl die Erlassung einer Proclamation, er selbst kam ins Parlament, um den Grund der Sache zu untersuchen: die Oratorianer mußten das Land räumen. Der König von Frankreich erkannte darin eine Verletzung des Heiratsvertrags: diese Mißverständnisse führten zu einem Krieg zwischen beiden Reichen, und dieser zu einer Verfolgung der Katholiken. Eigene Beamten, die s. g. Pursuivants, wurden ernannt, mit unbeschränkter Gewalt, deren Häuser zu durchsuchen und sie zu verhaften. Ueberhaupt war eine protestantische Partei, welche blutigere Gesetze, als selbst die unter Heinrich VIII und Elisabeth, forderte.

So war also der drakonische Codex gegen die Katholiken in sei-

ner ganzen Breite wieder aufs Neue festgestellt, und wir können nun eine kürzere Uebersicht der späteren Gesetzgebung lediglich als Beweis von der Zähigkeit geben, mit der der herrschende Theil Ihrer Nation sie gegen die Gebote der Menschlichkeit und Duldung noch Jahrhunderte lang fest gehalten hat.

Unter Karl II wurde unter Bestätigung des Statuts 7. Jac. I. durch Stat. 30. Caroli II. st. 2. festgesetzt, daß alle Mitglieder des Parlaments, ehe sie in dem Haus der Gemeinden sitzen und stimmen dürfen, den Eid der Unterthanentreue, der Suprematie und der Abschwörung leisten und außerdem noch die Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Anrufung der Heiligen unterzeichnen müssen. Auch wurden im 13ten und 25sten Regierungsjahr dieses Königs zur Bestätigung mehrer Parlamentsgesetze aus frühern Regierungen Verordnungen gegen die Katholiken mit Zustimmung des Parlaments erlassen: die wichtigsten sind die Corporations- und Testacte, welche forderten, daß Jeder, der zu einem Amt in einer Corporation erwählt ward, eben so wie Civilbeamte und Officiere, den Eid der Suprematie *) und der Unterthanentreue schwören und das Abendmahl nach dem Gebrauch der Staatskirche empfangen mußte.

Um sich andererseits der Dissenters zu erwehren, wurde in Folge einiger Aenderungen in der Convocation bei der Revision des Book of Common Prayer ein anderer Act der Uniformität durch Stat. 13, 14, und 22 Caroli II angenommen, zum Zweck, die Conformität Jener zu sichern, welche als öffentliche Lehrer oder in dem Unterricht der Jugend angestellt waren. Unter strengen Strafen wurde der Besuch irgend einer religiösen Versammlung verboten, in welcher das Book of Common Prayer nicht gebraucht ward, und noch schwerer wurden Jene bestraft, welche entweder selbst in Conventikeln predigten oder solche Conventikel in ihren Häusern halten ließen.

Bei der Throngelangung von Maria und Wilhelm wurde die s. g. Bill of Rights gegeben. Da erging auch der Act in Betreff der Thronfolge. Dieser Act lautet:

*) Der den eine wahre Abschwörung des Katholicismus enthaltenden Test- oder Suprematie-Eid Leistende leugnet die Obergewalt des Papsts, die Kirchenlehre von der Wandlung, die Verehrung der heil Jungfrau und der Heiligen und schwört, das Papstthum verabscheuen zu wollen.

„Jeder König oder jede Königin dieses Reichs, die künftig zur Krone gelangen würden, sollen am ersten Tag der Parlaments-Versammlung, die auf die Krönung folgt, auf dem Thron sitzend, in dem Oberhaus, in Gegenwart der Lords und der versammelten Gemeinen, oder auch während der Krönung, vor der Person oder den Personen, die von ihm oder ihr den Krönungseid zu empfangen haben, indem er oder sie den Eid leistet (der zuerst geleistet werden muß) machen, unterschreiben und mit lauter Stimme hersagen die in dem Statut aus dem 30sten Jahr der Regierung Königs Karls II erwähnte Erklärung, welche den Titel führt: An Act for the more effectual preserving the Kings person and government, by disabling papists from sitting in either house of parliament. Geschieht es aber, daß der König oder die Königin, wenn er oder sie den Thron besteigen, noch nicht das Alter von 12 Jahren erreicht haben, dann sollen sie die genannte Kron-Erklärung machen, unterzeichnen und mit lauter Stimme aussprechen, bei ihrer Krönung oder am ersten Tag der ersten Versammlung, welche auf die Zeit folgt, wo sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben."

Diese Erklärung lautet:

„Ich A. B. bekenne, betheure und erkläre feierlich und aufrichtig, in Gegenwart Gottes, zu glauben, daß im Sacrament der Communion keine Verwandlung der Elemente des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jesu Christi geschehe, weder im Moment der Consecration noch auch durch diese Consecration durch irgend eine Person; daß die Anrufung oder die Anbetung der Jungfrau Maria oder sonst eines Heiligen, daß das Opfer der Messe, wie es gegenwärtig in der römischen Kirche geübt wird, als abergläubische und abgöttische Handlungen zu betrachten sind. Ich bekenne auch, betheure und erkläre feierlich, daß ich diese Erklärung in dem vollen und ganzen Sinn der mir vorgelesenen Worte, wie diese im Allgemeinen von der protestantischen Kirche ausgelegt werden, ohne Hinterlist, Zweideutigkeit, oder irgend einen geistlichen Vorbehalt mache, und ohne in dieser Absicht vom Papst, oder irgend einer andern Autorität, oder irgend einer andern Person eine vorläufige Dispens empfangen zu haben, auch ohne Hoffnung, eine solche Dispens in Zukunft zu erlangen oder vor Gott, oder vor einem Menschen von dieser Erklärung entbunden oder gelöst zu werden, wenn auch der

Papst oder sonst eine Person oder Autorität mich davon entbinden möchte, sie nichtig oder als von Anfang unkräftig erklären."

Das Capitel III derselben Acte bestimmt, daß folgende Eide von allen Personen, die gemäß des Gesetzes den Eid der Treue oder der Suprematie zu leisten haben, geschworen werden sollen:

„Ich N. N. verspreche aufrichtig und unabänderlich treu zu sein und die loyale Anhänglichkeit an ihre Majestät den König Wilhelm und die Königin Maria zu bewahren, so wahr mir Gott helfe."

„Ich N. N. schwöre, daß ich von ganzem Herzen abschwöre und als gottlos und ketzerisch verfluche den Satz und die verdammliche Lehre, daß die vom Papst oder irgend einer andern Autorität des römischen Stuhls gebannten Fürsten von ihren Unterthanen oder irgend einer andern Person abgesetzt werden können, und ich erkenne, daß kein fremder Fürst, Person, Kirchenprälat, Staat oder Macht weder hat, noch haben soll irgend eine Jurisdiction, Gewalt, Oberhoheit, Vorzug oder kirchliche und geistliche Autorität in diesem Königreich. So wahr mir Gott helfe."

Es gelang im Parlament die Ausschließung der Papisten vom Thron, welche schon unter Karl II ohne Erfolg versucht worden war, als damals eine deßfallsige Bill durch das Haus der Gemeinen ging, mit der Absicht, den Herzog von York, den präsumtiven Thronerben, in seiner Eigenschaft als Papist auszuschließen; diese war aber damals im Haus der Lords durchgefallen; jetzt aber ging das Stat. 12. Guilelmi leicht durch, welches bestimmt, daß Jedermann, der eine Gemeinschaft mit dem Römischen Stuhl unterhielte, für immer unfähig sein sollte, die Krone Englands zu erben und zu tragen.

Unter dieser Regierung wurden den Dissenters Erleichterungen gewährt, solche aber den Katholiken hartnäckig versagt. Es erging in 1 Will. and Mary c. 18. der s. g. Toleration Act, welcher alle Dissenters von den Strafen der Nichtconformität in dem Fall ausnahm, wenn sie den Eid der Supremacie und der Unterthanentreue leisteten und die Declarationen gegen das Papstthum machten und unterzeichneten und ihren Glauben an die Dreieinigkeit erklärten. Dasselbe Statut legte ihnen auf, daß ihre Versammlungen in Häusern gehalten werden sollten, welche unvergittert, unverriegelt und unverschlossen sind, und Jedermann ward verboten, sie zu stören oder zu belästigen. Die Papisten waren nicht nur von diesem Act

ausgeschlossen, sondern gegen sie ergingen noch strengere Gesetze. So ward durch Stat. 1. Will and Mary st. 1. c. 17 vorgeschrieben: Personen, welche die durch das Stat. 30. Car. II. st. 2. vorgeschriebene Erklärung gegen das Papstthum nicht unterschreiben, sollen als papistische Recusanten behandelt, es solle ihnen verboten werden, inner 10 Meilen von London zu wohnen, sie sollen von ihrem Sitz im Parlament suspendirt und ihnen der Besitz jeder Art Waffen und eines Pferds über den Werth von 5 L. und die Präsentation zu irgend einer erledigten Pfründe versagt sein.

Das ist die Geschichte der Entstehung der englischen Reformation. Sie ist die Tochter des Ehebruchs eines wollüstigen Königs. Das ist der Zwinger der englischen Gesetze gegen die niedergeworfenen Katholiken.

Welche Folgerungen muß nun Ew. Herrlichkeit aus dieser ganzen geschichtlichen Gestaltung des Verhältnisses der englischen Staatskirche zur katholischen Kirche Englands ziehen? Offenbar folgende:

1) Die Reformation der englischen Kirche war durch kein inneres Bedürfniß hervor gerufen, sie geschah nicht durch die Kirche selbst, sondern durch den Abfall von der Kirche und durch unzuständige Organe.

2) Die alte Kirche ist auch in England die allein rechtmäßige; sie wurde thatsächlich unterdrückt, rechtlich aber nicht aufgehoben; sie dauerte auch durch das Priesterthum und Volk fort.

3) Die Staatsgewalt hat die katholische Kirche ihrer Bischofssitze und ihres Vermögens beraubt, wiewohl widerrechtlich, weil der gemeinrechtliche Grundsatz gilt, daß, wenn aus einer Personengemeinschaft — und eine solche war die katholische Kirche Englands — auch die Mehrheit ausscheidet, die zurückgebliebenen Glieder die Gemeinschaft fortsetzen und ihre Rechte und ihr Eigenthum behalten; aber die englische Regierung konnte die dortige katholische Kirche nicht ihrer Lehre, ihrer Weiheordnung, ihrer Verfassung, ihrer Regierung und Verwaltung berauben.

4) Die katholische Kirchenregierung durch Bischöfe war in England nur thatsächlich eingestellt; sie trat in dem Maaß wieder hervor, wie die Hindernisse wichen. Wo katholische Gemeinden sind, muß wegen des der katholischen Kirche eignenden Merkmals der Einheit ein die Einheit besorgendes Organ sein. Nachdem durch die Verfolgung die katholische Welt- und Kloster-

geistlichkeit zersprengt und die letzten Bischöfe gestorben waren, so war, wie wir gesehen, der erste Sammelpunkt für die neue Regierung der katholischen Kirche Englands ein vom apostolischen Stuhl ernannter Erzpriester, dem wegen der Entlegenheit der im ganzen Land zerstreuten Katholiken 12 Assistenten beigesellt und dem die nöthigsten Vollmachten ertheilt wurden. Weil dieser Erzpriester — bekanntlich in der Reihenfolge der Kirchenämter eine niedere Stelle — nicht die nöthige Autorität hatte, er auch die Pontificalien nicht verrichten konnte, weil endlich die Stellung der Kirche einer ganzen Nation unter einen Erzpriester ganz abnorm war, so strebten die englischen Katholiken lang und nachhaltig um die Ernennung eines Bischofs.

Ich will Ew. Herrlichkeit das Gutachten von Persons aus jener Zeit für die Ernennung eines Bischofs hier wörtlich mittheilen:

„Cum ecclesia catholica Anglicana in corpus magnum excreverit, atque in dies excrescat magis, numerus etiam sacerdotum ex seminariorum multiplicatione factus sit auctior, humiliter petitur a vestra sanctitate, ut, ad incommoda vitanda, quæ ex corporis regimine, quod nullam membrorum subordinationem hactenus agnovit, oriri necesse est, et præcipue ad schismatum ac divisionum occasiones tollendas, quæ jam alicubi pullulare cœperunt, duo saltem episcopi Anglicanæ nationis constituantur, qui reliquos moderentur ac gubernent; alter in Anglia, alter vero in Belgio qui in Anglia moranti correspondeat ac cooperetur — idque ob rationes sequentes.

## DE EPISCOPO IN ANGLIA.

Necessitas unius episcopi in Anglia pro præsenti rerum catholicarum statu magna et multiplex esse videtur:

1) Ad roborandum catholicorum animos etc.

2) Ad sacramentum confirmationis conferendum etc.

3) Ad chrisma oleumque sacrum conficiendum etc.

4) Ad sacros ordines quibusdam conferendos, qui, cum alioquin digni sint, exire tamen regno ad eos suscipiendos non possunt; vel quod carceribus teneantur, vel justa aliqua causa impediti. Aliquando etiam e seminariis remittuntur

scholares aliquot, sanitatis recuperandæ causa, in Angliam, qui sacerdotio digni sunt, nec tamen, ob ætatis defectum ordinari possunt ante missionem.

5) Ad consilium dandum in rebus dubiis, arduis ac gravioribus, quæ cum sæpe incidant his difficillimis Angliæ temporibus, neque aliquis modo sit in universo clero, qui aliis authoritate præcat, non leve inde damnum rebus communibus accedit.

6) Ad informationes veras et cum authoritate, tum ad vestram Sanctitatem ac cardinalem protectorem, tum ad reliquos principes de rebus Anglicis mittendas; cujus rei defectu unusquisque modo scribit quæ affectus vel error suggerit.

7) Ad tollendas sacerdotum inter se æmulationes et terminandas lites, qua una re plurimum paci ac concordiæ omnium consuletur.

8) Ad disponendos ac collocandos sacerdotes locis idoneis, iisque movendos cum erit necesse, aut majoris Dei gloriæ ratio postulabit; qua etiam una re multum alleviabuntur patres societatis tum oneri tum invidiæ aliquorum cum ipsi hactenus sacerdotibus omnibus, quantum potuerint, hac in re prospexerint, non ex officio, sed tantum ex charitate.

„Ad juvandum hunc episcopum petunt catholici adjungi numerum aliquem præcipuorum sacerdotum, qui per Angliæ provincias degunt, hoc est, ad septem vel octo, qui, vel archipresbyterorum, vel archidiaconorum nomine, episcopo assistant et a consiliis sint; ita ut vices suas per provincias eis tanquam commissariis delegare possit. Horum quatuor nominari statim a vestra sanctitate petunt, reliqui vero ab episcopo ipso jam constituto, cum, pro regionum varietate hominumque notitia, ipse melius intelliget quinam magis idonei ad hoc munus erunt.

## DE EPISCOPO ANGLO IN BELGIO.

„Hujus etiam episcopi constituendi par necessitas ac utilitas se offerre videntur:

1) Quia cum episcopus in Anglia jurisdictione episcopali uti non possit in foro exteriori, ob metum persecutorum, hic in Belgio degens illam supplere poterit, evocando ex Anglia, et puniendo, si opus fuerit, quemcunque ille, qui in Anglia vivit, castigare non audebit.

2) Ut informationes ex Anglia acceptas videat, et, pro diversitate eorum hominum qui ad ipsum scribent, varia conferat, et ea quæ certa sunt, ex assistentium suorum consensu, ad vestram sanctitatem de rebus Anglicis transmittat.

3) Ut examinet eos sacerdotes vel scholares qui, ex superiorum suorum mandato, Angliam sunt ingressuri, iisque facultates impertiat vel non impertiat, pro meritis vel demeritis; et judicium suum de ipsis ad episcopum in Angliam degentem perscribat, ne omnibus liceat pro libitu ingredi et causæ catholicorum incommodare, quod modo sæpe fit.

4) Hic episcopus plurimum juvamenti adferet ad causam Anglicanam promovendam, juvabit etiam ad unionem et concordiam catholicorum, qui in Belgio vivunt, præsertim si ei sex archipresbyteri adjungantur, ex præcipuis nationis Anglicanae sacerdotibus, quemadmodum supra de episcopo diximus, qui in Anglia victurus est.

„Si vestræ sanctitati visum fuerit catholicis Anglicanis has gratias concedere, expediet, primo ut hi duo Episcopi in partibus nominentur et quod non habeant titulos Anglicanos, tum ad vitandas æmulationes, tum etiam ne persecutores magis inde exasperentur: Secundo, ut uterque habeat jurisdictionem in universam Angliam, et forsan, ut, qui in Belgio victurus est, archiepiscopus sit, ob subordinationem: Tertio, ut fiant secreto, per brevia apostolica, unius tantum episcopi ordinatione, ubicumque ille reperiatur, sive in Anglia, Francia, Belgio, Scotia vel Hibernia; hoc enim necessarium est ad secretum servandum: Quarto, ut res expediatur, si fieri possit, antequam innotescat, aut hæretici Anglicani aliquid de ea suspicentur, ne majori diligentia observent portus, ad egressum vel ingressum alicujus episcopi."

So triftig auch diese Gründe für die Ernennung englischer Bischöfe waren, so ernannte doch Cardinal Cajetan, als Cardinal-Protector Englands, in einem Schreiben vom 7. März 1598 den Georg Blackwell zum Erzpriester; es ist wichtig, die Vollmachten desselben kennen zu lernen; sie stehen in demselben Schreiben, welches anfängt: Scitum est, und welches Clemens VIII durch das Breve Inter gravissimas v. 6. April 1599 seinem ganzen Inhalt nach bestätigt hat. Die dem Erzpriester darnach ertheilten Facultäten sind wörtlich folgende:

„Erstens, daß du allen übrigen Weltpriestern der Seminare mit der Gewalt eines Erzpriesters vorstehest.

„Sodann, daß du dieselben Prießer leiten, mahnen, rügen oder auch strafen könnest, wenn es nöthig sein wird; und das mit der Beschränkung, oder, wenn es nöthig sein wird, auch mit dem Widerruf der Facultäten, die dir von wem immer oder wann immer verliehen worden sind.

„Daß du ferner über dieselben Priester verfügen, und von einem Wohnsitz sie zum andern versetzen oder wechseln könnest.

„Ferner sollst du auch können entstehende Zweifel und Streitigkeiten anhören und nach der Gerechtigkeit der Dinge nach Billigkeit und in Güte entscheiden: Spaltungen, Theilungen und Hader beseitigen oder auch beilegen, und wegen dieser Dinge jeden Priester zu dir rufen und laden; auch mehre an einen Ort berufen, wenn es nöthig würde, und wenn es ohne wahrscheinliche Gefahr in dem Herrn wird geschehen können; den versammelten aber vorstehen und ihnen Anträge stellen oder was du ihnen als bemerkenswerth vorzutragen als nöthig erachtest, nach Anhörung der Assistenten beschließest, oder was du hieher oder an den Dr. Barrett, den Präses in Douay, schreiben zu müssen erachtest. Wenn sich einer in diesen Dingen als ungehorsam oder unruhig oder widerspänstig zeigen würde, diesen darfst du nach der in brüderlicher Liebe geschehenen Voraussendung der nöthigen Mahnungen und Rügen auch mit kirchlichen Strafen belegen, auch mit Entziehung oder Einstellung der Facultäten, bis er sich gebessert hat, und wenn auch dann die Besserung nicht erfolgt, dann soll entweder an Dr. Barrett oder an uns geschrieben werden, damit, wer so ist, entweder von dort abgerufen oder dort noch mit schweren Censuren gedemüthigt werde. Der Cardinal Protector ernennt sodann 6 As-

sistenten des Erzpriesters; dieser selbst hat das Recht, 6 andere zu bestellen; diese 12 sind aber dem Erzpriester untergeordnet.

Man sieht, wie schwach diese Vollmachten sind; die Folge war, daß eine so schwache Autorität die Verhältnisse nicht zu bewältigen vermochte: dieses stellte der Erzpriester Birkhead durch Schreiben vom 11. Juli und 15. Aug. 1611 dem Papst Paul V vor, und bat um die Anstellung eines Bischofs; anziehend ist die Stelle des letztern Schreibens: „At objiciunt nonnulli, concessis episcopis, incrementum persecutionis, — sed gratis: nam tanta securitate est firmatus iste status, ut illos non magis, quam simplices sacerdotes pertimescat. Ingressus sane patrum societatis et archipresbyteri institutio magistratum ad iracundiam egregie provocarunt, sic forte episcoporum admissio: verum sicut illam iracundiam, ita etiam et hanc, divino auxilio fulti, superabimus.“ So wird es auch im Jahre 1851 gehen.

In einem Schreiben an Papst Paul V vom 13. Juli 1611 sagt Edward Bennet:

„Ecclesiæ Anglicanæ in summa extremitate laboranti, opitulare: quod nulla meliore ratione præstare poteris, quam si jurisdictionem ordinariam et canonicam per episcopos scilicet nobis præfeceris. Hos constituit Christus Dominus principes super omnem terram, hi in omnibus persecutionibus, quibus a nativitate Redemptoris laboravit ecclesia, tanquam invictissimi duces, fidelibus christianis semper consolationem præbuerunt. Quare a clero naturali quasi cum obedientia et reverentia fuerunt observati, laicis omnibus gratissimi. His septuaginta fere annos terra nostra orbata, apparuit arida atque deserta ecclesia, quasi vidua facta viro, et nos qui pastores sumus, dum harum ærumnarum recordamur, sedemus gementes et flentes in hac lachrymarum valle.“

In gleichem Sinn schrieb Richard Smith am 15. Juli 1611 an den Papst, und Colleton am 16. August 1612, welcher sich so aussprach: „Causæ igitur, quibus petitionem nostram pro episcopis habendis instaurare suademur, sunt scilicet, ut lapsa restituatur disciplina, ut ordo stabiliatur, ut obedientia crescat, ut dissensiones radicitus evellantur, ut æterna veritas felicius propagetur, ut operi sancto uniformiter incumbamus, ut multa catholicorum millia, qui episcopos valde vellent, solamen ac

robur inde capiant, majoresque in omni virtute progressus faciant. Nec quisquam mortalium, cui rerum nostrarum status, et hominum in Anglia mores probe cogniti sunt, contrarium potest propugnare."

Dagegen reichten die Jesuiten im Jahr 1612 eine Denkschrift gegen die Anstellung englischer Bischöfe bei dem Papst ein. Ihre Gründe waren: Die Katholiken glauben, daß die Verfolger der Kirche daher Anlaß zur Ausrottung der katholischen Religion und zur völligen Spoliation der Katholiken nehmen könnten; denn da die Katholiken schon jetzt als Rebellen bestraft werden, so würden die Bischöfe für die Häupter der Rebellion gehalten werden.

Die Afterbischöfe würden gegen die wahren Bischöfe als ihre Rivalen mit größerer Wuth losgehen, weil sie fürchten, von diesen verdrängt zu werden. Alle Obern sowohl der Kloster- als der Weltgeistlichen seien schon jetzt das Ziel der Verfolgung.

Ferner stehen eine Menge Schwierigkeiten der Einführung der Bischöfe entgegen, nämlich der Mangel an genügendem Unterhalt, die Unmöglichkeit der befriedigenden Begrenzung ihrer respectiven Jurisdictionen, das Widerstreben der Laien, sich ihrer Controle zu unterwerfen und die Mißhelligkeiten, welche unter der Geistlichkeit über deren Wahl entstehen würden.

Gleichwohl schrieb der Erzpriester Birkhead am 26. Juli 1613 wieder an den Cardinal Borghese: „Ultimum ergo et unicum præfati damni remedium soli episcopi," und bat in einem Schreiben vom 20. Oct. 1613 und vom 27. März 1614 den Papst aufs Neue um die Gewährung der Maaßregel. Eben so schrieben Colleton und die Assistenten am 28. Juli 1614 an den Papst: „Unum certe nobis videtur admodum necessarium, ut aliquod nomen, illo archipresbyteri nomine honorificentius, nostro futuro præposito, ob majorem ecclesiæ nostræ splendorem augmentumque cum reverentiæ a laicis, tum in clericis obedientiæ imponeretur."

Gleichwohl wurde dem verstorbenen Birkhead durch ein Breve Pauls V vom 11. Juli 1615 als Nachfolger Harrison wieder nur als Erzpriester gegeben, und diesem durch päpstliche Entschließung vom 23. Juli 1615 folgende Facultäten verliehen.

„Facultäten für den Erzpriester Englands, in den Königreichen England, Schottland, Irland, Mon und an anderen Orten der Herr-

schaft des Königs von Großbritannien und lediglich für die Personen derselben Königreiche und Herrschaften.

1) Loszusprechen an den besagten Orten von allen in der Bulle Cœnæ Domini vorbehaltenen Fällen und besonders von der Ketzerei, auch die Weltgeistlichen und die Ordensleute.

2) Den apostolischen Segen mit vollem Ablaß Jenen zu ertheilen, welche er mit der Kirche wieder versöhnt hat.

3) Einen vollen Ablaß jährlich an den größern Festtagen und in mortis articulo zu ertheilen, und wenn sie alljährlich eine Generalbeicht ihrer Sünden ablegen würden, auch einen Ablaß von 40 oder 50 Tagen nach Belieben.

4) Die einfachen Gelübde mit Ausnahme der der Keuschheit und des Ordenslebens zu verwandeln.

5) Im dritten und vierten Grad bei schon geschlossenen Ehen zu dispensiren, ferner bei erst zu schließenden wegen großer Noth auch im zweiten und dritten zugleich zu dispensiren,

6) Heilige Gewänder und alles Andere, was zum Meßopfer gehört, zu segnen, und Kelche, Patenen und tragbare Altäre jedoch mit dem von einem Bischof gesegneten Oel zu consecriren.

7) Priester zu dispensiren, damit sie, wenn sie ohne Gefahr kein Brevier mit sich tragen und das Stundengebet nicht halten können, es durch Hersagen einiger Psalmen oder anderer Gebete ersetzen dürfen, welche sie auswendig wissen.

8) Zu halten und zu lesen die Bücher der Häretiker und was immer für verbotene Bücher, zum Zweck, sie zu bestreiten und solche Facultät Andern mitzutheilen, jedoch so, daß die vorbesagten Bücher nicht aus jenen Gegenden hinaus gebracht werden, außer zum Zweck, solche Bücher an Nuncien des Apostolischen Stuhls oder an das Tribunal der heiligsten Inquisition zu senden.

9) Jenen, bei welchen irgend eine Hoffnung der Förderung des Gottesdienstes erscheint, die Vollmacht zu gewähren, was immer für in der Volkssprache verfaßte Bücher auch über streitige Sachen in der Religion bei sich zu halten und zu lesen, so oft es so im Herrn förderlich sein zu scheint.

10) Bei Geistlichen von was immer für Suspensionen, Inhabilitäten und Irregularitäten, außer denen einer vorbedachten Tödtung, zu dispensiren.

11) Messen an was immer für einem anständigen Ort zu lesen, auch unter freiem Himmel, unter der Erde, um 3 Uhr früh im Winter, um 1 Uhr nach Mittag, auch auf einem tragbaren Altar, zweimal im Tag, wenn es die Noth erfordern würde, und wenn sie anders noch nüchtern sind, und vor Häretikern und andern excommunicirten Personen, wenn nur der Meßdiener nicht Ketzer ist, auch im Nothfall ohne Ministrant und mit der Erwiderung einer Frauensperson.

12) Die geweihte Hostie an einem anständigen Ort, ohne Licht und andere Ceremonien, welche die Kirche zu halten pflegt, aufzubewahren.

13) Alle Sacramente, mit Ausnahme der Firmung und Priesterweihe, an was immer für Personen zu spenden, welche zu deren Empfang fähig sind, im Nothfall mit Weglassung der gewöhnlichen, jedoch nicht der nothwendigen Ceremonien.

14) Bücher der Katholiken drucken zu lassen und heraus zu geben, unter Verschweigung des Namens des Verfassers, des Druckorts, des Druckers und der Uebrigen, trotz der entgegenstehenden Anordnung des Kirchenraths von Trient.

15) Zu dispensiren bei den zum katholischen Glauben Bekehrten in Betreff der widerrechtlich bezogenen Erträgnisse der Kirchengüter und alle mit der Kirche wieder versöhnten Engländer und Schotten von der Zurückbehaltung der Kirchengüter, jedoch unter Entgegennahme ihres Versprechens, wann immer, sich vor dem geistlichen Gericht in Betreff ihrer Wiedererstattung zu stellen, nachdem jene inzwischen ermahnt worden sind, nach dem Erkenntniß des Beichtvaters, von dem Einkommen Almosen an katholische Armen zu geben und eingedenk zu sein, daß jene Güter eigentlich der katholischen Kirche gehören.

16) Die an einen ungewissen Eigenthümer oder Häretiker wieder zu erstattenden Güter zu frommen Zwecken zu verwenden.

17) Zu dispensiren, wenn es ihm förderlich erscheinen wird, vom Essen der Fleisch-, Eier- und Milchspeisen zur Zeit der 40tägigen Fasten.

18) Das Recht, die Pflicht zu fordern, wieder herzustellen, wenn es aus irgend einer Ursache verloren worden.

19) Mit der Vollmacht, diese Facultäten andern Priestern in jenen leidenden Gegenden mitzutheilen, welche sie als fähig befunden;

das geschehe aber nicht ohne große Auswahl der Menschen und besonnen.

20) Der Herr apostolische Nuncius, welcher zur Zeit in Frankreich zu Paris lebt, sei der Ordinarius der Engländer und Schotten mit aller Gewalt, welche die Ordinarien in deren Diöcesen haben, mit der Facultät, bei den heiligen Weihen wegen des Mangels ehelicher Geburt bei Allen aus den besagten Königreichen zu dispensiren."

Diese Facultäten braucht man nur mit den den Bischöfen in ordentlichen Verhältnissen verliehenen zu vergleichen, um zu sehen, wie sie auf die exceptionellen Zustände der gedrückten Kirche einer Minderheit oder Mindestheit inmitten einer erdrückenden Mehrheit Andersgläubiger berechnet waren.

Ew. Herrlichkeit erkennen auch, daß sie die Gewalt eines Ordinarius nicht erreichen, daher auch durch Nr. 20 der Facultäten der zeitige apostolische Nuncius von Paris der englischen Kirche als Ordinarius bestellt wird.

Daß aber ein Ordinariat außer Lands eine schwierige und ungenügende Institution für eine so vielfach leidende Kirche wie die englische war, ist klar: daher erneuerte sich das Verlangen der englischen Katholiken nach der Bestellung eines Bischofs. Wie wir gesehen, kam die Sache im Jahr 1622 in der Congregation der Inquisition zur Verhandlung. Ich habe das bei Dodd's Church History of England Vol. V. Append. p. CCXXXIX sqq. stehende Gutachten der beiden Cardinäle B a n d i n i und M e l l i n i vor mir liegen, von denen der erstere die Ernennung vertheidigte, der andere bestritt.

Die Gründe d a f ü r waren:

Das Verlangen ist billig, Christi Einsetzung und die Gewohnheit der alten Kirche unterstützen es: Klerus und Laien stellen es, letztere, weil sie so lang der Firmung entbehren; auch die Orden sind dafür mit Ausnahme der Jesuiten: eben so die Gesandten Frankreichs und Spaniens, die man nicht mißachten darf: der König von England ist nicht dagegen: das zeigt seine Haltung eines Agenten in Rom, sein freundlicher Briefwechsel mit Cardinälen, die täglich wachsende Ruhiglassung der Katholiken, und wenn die Zeiten auch stürmisch sind, so sind sie doch nicht stürmischer, als die Zeiten unter Nero und Domitian, wo doch überall Bischöfe bestellt wor-

den, und mit Recht, weil ohne Bischöfe, welche die Fürsten der Hierarchie und die Vollzieher der Kanones sind, weder die Sacramente der Priesterweihe oder der Firmung empfangen, noch das Chrisma und das Krankenöl bereitet, noch die Altäre geweiht, noch die Kirchenzucht überwacht, noch der Klerus in seine Ordnungen und Klassen eingetheilt, noch die Laien mit Hirten versehen, oder in Amtspflicht erhalten, noch die Ehre gehörig befestigt und Streitigkeiten darüber entschieden, noch die ärmern Katholiken entweder in heilsamer Lehre unterwiesen oder mit den nöthigen Sacramenten versehen oder mit Almosen unterstützt, noch Vermächtnisse zu frommen Zwecken oder mildthätige Unterstützungen getreulich zum Vollzug gebracht, noch endlich Alles in irgend einem Reich zur Befestigung oder Mehrung des katholischen Glaubens angeordnet werden kann: hätte England vom Anfang der Verfolgung an Bischöfe gehabt, so würde die Religion blühender, die Spaltungen würden geringer und der Mißbräuche und Aergernisse weniger gewesen sein: aus diesen Gründen ist den Engländern ein Bischof zu geben.

Die Gründe dagegen entwickelte der Cardinal Mellini.

Die Forderung eines Bischofs für England sei gerecht, aber nicht zeit- und ortsgemäß: die Einsetzung Christi sei zur Erbauung, nicht zur Zerstörung der Kirche; sie auf jede Particularkirche auszudehnen, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Orte, Zeiten und Schwierigkeiten, sei gegen die Ordnung der Kirche, Afrika sei unter König Thrasimund 27 Jahre ohne Bischöfe gewesen, das göttliche Recht verpflichte den Papst nicht, daß er nicht aus wichtigen Gründen eine oder die andere Particularkirche unter seine eigene Sorge nehmen und ohne Bischof lassen könne: über das Sacrament der Firmung bestehe entweder kein Gebot, oder dessen Wirkung werde supplirt, oder endlich im Nothfall werde es durch einen rasch durchreisenden irländischen Bischof sicherer gespendet, oder könne auch einem einfachen Priester committirt werden; an Priestern sei aber in England kein Mangel; England könne nichts Unerwünschteres geschehen, als wenn ungelehrte, unerfahrene, oft von der Irrlehre angesteckte Priester dort geweiht würden, welche nie die Gestalt oder den Ritus der katholischen Kirche gesehen hätten. Priester und Ordensleute gehen in England häufig auf's Land zum Unterricht, zur Spendung der Sacramente; das Chrisma und Krankenöl könne man über die See kommen lassen, Altäre und Kelche u. dgl. können aus besonderer Voll-

macht auch einfache Priester weihen; und wenn zehn Bischöfe in England wären, so könnten sie wegen der Entlegenheit und der Gefahr solche Weihungen nicht vornehmen; die Regierung des Klerus hänge aber nicht von der Gewalt der Weihe ab, diese Regierung haben die Päpste an sich genommen und diese die Cardinalprotectoren als ihre Vicarien bestellt; von diesen seien untergeordnete Beamten ernannt und die heilsamsten Beschlüsse gegeben worden; alle Streitfragen seien durch päpstliche Breven erledigt worden; der Bischof müßte in England in Laienkleidung und nicht nach der Würde seines Amtes erscheinen; verberge er sich, so könne er Niemanden helfen; erscheine er öffentlich, so bringe er Allen Gefahr; entscheide er Nichts, so sei er vergebens; entscheide er Etwas, so dürfe es nicht verkündet werden; verhänge er eine Censur über Fehlende, so könne er sie nicht vollziehen; ein geistliches Gericht sei machtlos, wie denn die englischen Bischöfe nach der Wiedereinführung der Ketzerei durch die Königin Elisabeth keine Gerichtsbarkeit im äußern Forum mehr ausgeübt haben; dafür spreche das Breve von Clemens VIII vom 5. Oct. 1602, in welchem er dem Erzpriester von England streng untersagt habe, Statuten zu errichten oder irgend eine Jurisdiction über Laien auszuüben; dafür spreche Irland, welches, obwohl es Bischöfe habe, doch noch größere Mißbräuche und Aergernisse als England zeige, weil eben eine bischöfliche Jurisdiction ohne Zwangsgewalt in Mißachtung sinke; ferner können geistliche Gerichte nicht gehalten werden, ohne Angabe eines bestimmten Orts und Termins zu erscheinen, ohne Ladungen der Parteien, ohne Zeugen, ohne Notare, was Alles den Katholiken äusserst schaden würde; Testamente, Ehescheidungen, Aussteuer und andere Ehesachen, Excesse und Mißbräuche unterstehen den Gesetzen des Königreichs und den Gerichten der Afterbischöfe, und können an kein anderes Gericht abgerufen werden, ohne höchste Aufreizung aller Irrgläubigen; Vermächtnisse zu frommen Zwecken pflegen und vermögen in Testamenten nicht erklärt zu werden, damit sie nicht ergriffen, dem Fiscus zugeschieden werden und den Erben die größte Gefahr bringen, und deßwegen seien die geheiligtsten Wege in dieser Sache von den Katholiken zu betreten, welche mehr an das Forum des Gewissens, als des Bischofs gehören; auch solle man der gegenwärtigen Ruhe nicht trauen, die sich bald in einen Sturm verwandeln könne; die Politik des Königs sei sehr unbeständig; die Stimmen der Katholiken für die Ernennung eines Bischofs seien

sehr hoch zu achten, allein sie haben sich auch schon dagegen ausgesprochen; man müsse vielmehr fürchten, ihnen einen Bischof gegen ihren Willen aufzudrängen; man brauche die politischen Bewegungen der Katholiken nicht mehr zu fürchten, und kämen sie, so würden sie sich leicht beschwichtigen lassen; im Gegentheil würden die Ketzer die Bischöfe als die Häupter der Verschwörer betrachten. Wünschenswerth sei es, daß die Streitigkeiten zwischen der Welt- und der Klostergeistlichkeit in England beigelegt werden; das lasse sich aber nicht von einem Bischof erhoffen, der durch seine Gewalt vielmehr größere Zerwürfnisse hervor rufen könne; das sei namentlich von den Weltpriestern zu fürchten, welche in engem Verband mit den Sorbonnisten und Prälaten Frankreichs leben; wenn daher der Bischof die Grenzen seiner Gewalt überschreiten und daher vom apostolischen Stuhl gerügt würde, so sei zu befürchten, er werde ganz Frankreich zu Hülfe rufen; auch drohe der Kirche Englands keine geringe Gefahr, wenn der Bischof dem frevel[illegible] Eid der Treue günstig wäre, oder sonst von der Reinheit des Glaubens abgehen würde; dann könnte er nicht ohne die größte Gefahr, daß fast ganz Frankreich erregt würde, abgesetzt werden; wenn er aber die katholischen Untergebenen bedrücke, wenn er ungerechte Urtheile fälle, ungerecht den Bann verhänge, so erübrige Jenen kein Rechtsmittel, da, abgesehen von den schweren Kosten und von der Entfernung, es ein Capitalverbrechen sei, den Recurs an den Papst zu ergreifen, und so könne der Bischof Alles ohne Furcht willkürlich verüben; sei auch der Klerus, welcher einen Bischof begehre, um die Kirche verdient, so hätten doch seine gelehrtesten Mitglieder und Bekenner, Allen, Sanders u. A., sich der Bitte um Bischöfe gänzlich enthalten. Diese Sache sei höchst schwierig und verwickelt, den größten Schwierigkeiten und Gefahren ausgesetzt; die vortrefflichsten Geistlichen, mehre Päpste und die Congregation der heil. Inquisition haben sie daher öfter verworfen: deßwegen sei das Gesuch darum abzuschlagen oder dessen Gewährung doch auf eine gelegenere Zeit zu vertagen.

Ew. Herrlichkeit werden aus einer Vergleichung beider Gutachten erkennen, daß die objectiven Gründe für die Bestellung eines Bischofs sprechen, die Gegengründe sind nur Gründe gegen die Räthlichkeit, die Zeit- und Ortsgemäßheit, sie haften an vorüber gehenden Verhältnissen, und sind selbst zum Theil Scheingründe. Und alle

Gegengründe lassen sich auf die feindselige Politik der Staatsregierung zurück führen.

Es war also lediglich die Gesinnung des Königs über die Maaßregel zu erforschen. Diese war aber gerade von der Partei, welche gegen die Einführung der bischöflichen Regierung war, als feindselig gegen die Maaßregel berichtet worden. Dieses erhellt aus der Denkschrift: Del Risentimento del Ré d'Inghilterra; intorno alla concessione di fare Vescovi Inglesi bei Dodd a. a. O., Bd. V. Appendix, S. CCL sqq. Zum Glück war John Bennet als Agent für die Sache in Rom; diesem schrieb sein Bruder Edward Bennet am 31. Aug. 1632 einen Brief, abgedruckt bei Dodd a. a. O. Bd. V Appendix. S. CCXLVIII sq., in welchem der wahre Sachverhalt in folgender Stelle angegeben war: „Der Sigelbewahrer, William, Bischof von Lincoln, war jüngst bei dem spanischen Gesandten und beklagte sich im Namen des Königs, daß der Papst es unternommen habe, Bischöfe in seinem Königreich gegen seinen Willen aufzustellen, was, in frühern Zeiten, nur mit der Ernennung durch den Fürsten zu geschehen pflegte; und er gab zugleich an, daß er es dahin verstände, sie sollen mit Titeln von Canterbury, Lincoln u. a. ernannt werden, was nothwendig eine große Entrüstung in dem Staat veranlassen und durchaus nicht würde geduldet werden. Der Gesandte antwortete, er sei über den Stand dieser Angelegenheit nicht unterrichtet, und deßwegen könnte er ihm gegenwärtig keine vollständige Antwort geben; nur so viel, sagte er, habe er gehört, daß der Klerus Bischöfe begehre, aber nicht mit solchen Titeln, wie er gesagt, sondern blos mit der bischöflichen Autorität, das Sacrament der Firmung zu spenden und andere zu solcher Funktion gehörige Dinge zu verrichten. Gleichwohl versprach er ihm, sich besser über die ganze Sache zu unterrichten, und späterhin dem König und Sr. Herrlichkeit eine vollständigere Antwort zu geben. Hierauf hat der spanische Gesandte an den spanischen Botschafter bei Euch geschrieben, um zu erfahren, wie die Sache steht."

In einem Brief von John Bennet an seinen Bruder aus Rom vom 10. Oct. 1622 bemerkt Jener:

„Rücksichtlich unseres Begehrens nach Bischöfen lassen unsere Gegner Nichts unversucht, und nachdem sie hier überwunden worden, so flüchten sie sich zu Sr. Majestät um Hülfe, und hier geben sie aus, daß Se. Majestät durch den Antrag verletzt sei, und bitten, überhaupt

die Maaßregel zu vertagen. Wir haben hier gethan, was nur gethan werden kann, trotz des wilden Feuers der Gegner, und wir setzten unser Gesuch durch. Ihr müßt hier helfen, daß wir von dort nicht behindert werden. Sie widersetzen sich den Planen des Königs und wollen ihn durch List ihrer Richtung dienen machen. Hier gibt es kein Mittel, Se. Majestät gegen ihre Ueberlistungen sicher zu stellen, als Bischöfe ins Land zu bringen, welche Se. Heiligkeit beauftragen soll, sein Volk so zu regieren, daß es ohne Beleidigung Sr. Majestät geschieht; — Vergesset nicht, Gründe dafür anzugeben, welche Se. Majestät befriedigen: 1) Wir suchen nur einen Bischof; 2) Er sei ein Titular in partibus infidelium, nicht in England, so daß kein Grund zur Zwietracht mit den inländischen Bischöfen besteht. 3) Seine Jurisdiction soll nicht umfassender sein, als die des Erzpriesters. 4) Sie soll beschränkt und bekannt sein. 5) Sie soll dienen, unsere Gegner in Ordnung zu halten. 6) Sie soll den Obern verpflichten, für seine eigene und seiner Untergebenen Handlungen zu haften, und folglich Se. Majestät und ihren Staat von aller Verwirrung auf diesem Weg zu bewahren."

Ueber die Gesinnung des Sigelbewahrers berichtet ein Memorandum von Heynes über die Besprechung mit demselben vom 25. Nov. 1622:

„Mit einer Vollmacht von den Obern und einem Schreiben des spanischen Gesandten kam ich zum Lord Sigelbewahrer, und nach Anerkennung früherer Bekanntschaft machte ich ihn mit meinem Geschäft bekannt, dessen Wesen in einem Schreiben niedergelegt war, das ich von Hrn. Bennet in Rom hatte, und welches ich ihm vorlas. Er erschien erfreut darüber und zeigte durch sein Gespräch kein Mißfallen über unsere Erlangung eines Bischofs. Er sagte mir, Se. Majestät sei verletzt durch jene Bischöfe in Irland; denn sie hätten ein Consistorium eingesetzt, und das dortige Volk um sein Geld geprellt. Nachdem die protestantischen Bischöfe es zuerst geschoren, rückten die andern ihm näher auf den Leib. Ich antwortete, nicht nach Geld strebe die Weltgeistlichkeit, sondern nach einer Regierung, nach guter Disciplin und Ordnung unter ihr, welche ohne einen Bischof nicht bestehen könne. Er sagte, er wolle Sr. Majestät es wirklich mittheilen, und verlangte eine Abschrift des besagten Briefes. Das war am 25. Nov. 1622."

Den weitern Verlauf der Sache berichtet ein Schreiben des der

spanischen Gesandtschaft in London beigegebenen Archidiakons von Cambray Carondolet an den Cardinal Mellini vom 27. Dec. 1622.

„Nach 8 Tagen (seit der vorerwähnten Besprechung von Heynes mit dem Lord Sigelbewahrer), in welcher Zeit nämlich wir glaubten, daß der König seinen Willen kund gegeben, ging ich auf Befehl des spanischen Gesandten zum Lord Kanzler, um zu erfahren, welche Antwort er vom König habe. Er antwortete, bis jetzt habe er noch gar keine. Ich fragte ihn dann, ob ihm die Petition des Klerus und das Decret Sr. Heiligkeit mißfalle? Gar nicht, sagte er, was aber der König davon denke, das wisse er noch nicht; jedoch hätte sicher und ohne Gefahr ein solcher Titularbischof nach England geschickt werden können, wenn er heimlich und ohne Aufsehen geschickt worden wäre, wie ja auch der Erzpriester und die Priester in diese Insel eingetreten seien; jetzt aber sei freilich die Sache so kund geworden, daß dem König nicht nur nicht gestattet sei, negativ und indifferent sich zu verhalten, sondern daß er auch von uns gebeten wird, seine Meinung zu sagen und die Gesinnung seiner Seele auszusprechen: wenn aber wegen der Kühnheit der Puritaner, aus Furcht vor ihnen, schon kein Priester anders aus dem Kerker entlassen worden sei, als nach Verwandlung des Kerkers in's Exil, um wie viel weniger werde der König dieser Neuerung zuzustimmen wagen? — Nicht hoffen wir, sagte ich, daß der König in den Bischof einwilligen werde, oder die Reichsstände Englands, nach deren Parlamentsbeschluß alle Priester schon wegen ihres Namens allein der Majestätsverletzung schuldig erklärt sind. So weit reicht unsere Hoffnung nicht, sondern wir verlangen nur, daß der durchlauchtigste König glaube, das Verlangen der Geistlichkeit und das Decret Sr. Heiligkeit könne in dieser Lage der Dinge geduldet werden, und daß er wisse, daß von ihnen kein Anlaß zu dem Verdruß gegeben worden sei und werde gegeben werden, welchen Ew. Herrlichkeit dem spanischen Gesandten berichtet, als Sie sich hierüber bei ihm beschwert. Hierauf sagte er: Das läßt sich hoffen, und das letzte ist gewiß; denn das allein hat den König aufgeregt, daß Uns berichtet worden ist, es sollten Erzbischöfe und Bischöfe als Titularen dieses Königreichs und als Ordinarien hieher geschickt werden, welche die Titel derselben Bischöfe mit uns getheilt haben sollten. Das durften wir nicht dulden. Da das nun nicht so ist, sprach ich, so wollen wir zurück kehren und untersuchen, ob durch die Sendung eines einzigen

Bischofs, eines Titulars aus Griechenland, dieses Reich irgend einen Schaden erleide. – Wenn er ein Grieche ist, sagte er lächelnd, so werden wir ihn nicht verstehen. — Nun ja; denn Jener wird es sein, welcher über alles ihm Uebertragene (so weit es Ihre Interessen berührt) dem König selbst und Ew. Herrlichkeit viel genauere Rechenschaft ablegen wird, als diese Puritaner, deren Jeder, vom eigenen Geist geleitet, keine Regierung anerkennt, da sie Könige und Bischöfe hassen. — Es ist sehr zu fürchten, sagte er, diese Neuerung der Sache werde verdächtig sein. — Das ist, sprach ich, gar keine Neuerung, sowohl in Bezug auf dieses Königreich, als auf die Andersgläubigen; gesetzt aber, unter diesen (den Katholiken) werde Etwas geneuert, was kümmert das dieses Königreich? Gar Nichts. Denn ich war immer überzeugt, und ich bin es noch, daß die Frage, ob es gut sei, daß die englischen Katholiken von einem Bischof oder einem Erzpriester regiert werden, nicht zwischen dem Staat dieses Königreichs und den Katholiken, sondern nur unter den Katholiken selbst verhandelt werde, von denen Einige einen Bischof verlangen, Andere ihn aber scheuen und nicht wollen. Dieser Streit wird zwischen ihnen und in ihnen zu Ende gebracht. Ich glaube aber, daß man hauptsächlich Jene zu begünstigen habe, welche für sich Regierung und Zucht wollen, und das ist das, was wir vom durchlauchtigsten König und von Ew. Herrlichkeit erwarten und hoffen. — Und doch, sagte er, ist kein Grund, warum wir diese mehr, als Jene begünstigen sollen. Ich habe in der Schrift gelesen, daß Ephraim gewohnt war, gegen Manasse, und Manasse gegen Ephraim zu kämpfen, und daß Ephraim und Manasse auf das Eine überein kamen, Juda zu erobern. — Schön, sagte ich, und witzig; allein kümmert es Juda, was zwischen Ephraim und Manasse verhandelt wird, so lang sie Nichts gegen Juda unternehmen? Denn die ganze Frage hängt davon ab, ob durch die Verwandlung eines Erzpriesters in einen solchen Bischof irgend ein Schaden diesem Königreich erwachsen würde: — Aber soll jener nun dulden, daß ihr hoffet, durch die unter den Katholiken befestigte Disciplin und durch den, wie man hofft, durch das Sacrament der Firmung befestigten Glauben werden sie standhafter unserer Religion und unsern Gesetzen widerstehen: ferner daß ihr glaubet, die päpstliche Gewalt werde durch dieses Princip tiefere Wurzeln treiben. Gerade aber aus diesen Gründen, aus denen ihr die Sache wünschet, fürchten wir sie. — Gewiß, sagte

ich, ist, wenn die Folterbänke, Kreuze, Kerker, Beschimpfungen und der Verlust des gesammten Vermögens, mit welchen ein ganzes Jahrhundert gewüthet worden, nicht bewirken konnten, daß zu jeder Zeit mehr als zehn tausend öffentlich Bezeichnete den Namen des Lammes auf ihrer Stirne trugen, nicht gebeugt vor Ihren Gesetzen, welche sie als Gott zuwider laufend erkannt haben, sollte da diese Stärke nicht in den Folgezeiten zu hoffen sein, auch ohne Hirten? Hier ist der Finger Gottes. — Ganz genau paßt hieher das Wort Gamaliels. — Wenn Das Gottes Werk ist u. s. w. Warum gestattet ihr das den Katholiken nicht, die doch offenbar die ursprüngliche Religion und den Glauben unserer Väter, wie sie ihn besaßen, noch besitzen, was wir den Protestanten und Puritanern gestatten, die doch neu und frisch gekommen und verehren, was unsere Väter nicht geehrt? Ew. Herrlichkeit weiß doch, daß wir in der Pfalz und in einigen Städten des Gebietes Jülich u. s. w., wo wir nicht durch Erbrecht, nicht mit Zustimmung und unter Gehorsam der Unterthanen, herrschen, sondern durch Sieg und Triumph der Waffen, welchen nach dem Völkerrecht erlaubt ist, was beliebt, nichts an der Sache der Religion geändert, sondern Tempel, Pastoren und alle Regierung in ihrem Stand belassen haben. Allein, sagte er, würdet ihr gestatten, wenn sie dort ihre Religion mehrten und mehr befestigten? Daß aber die Gewalt eines Bischofs größer ist, als die eines Erzpriesters, das leugnet Niemand. Darauf erwiderte ich: allerdings eine größere gegen die Katholiken, keineswegs aber gegen die Uebrigen; ich wiederhole aber, daß das den Staat gar nichts angehe; denn wir würden, was oben bewiesen worden, auf denselben Punkt zurück kommen. Jener aber sagte, es gehe den Staat aus dem Grund an, weil der Erzpriester zurück berufen, der Facultäten, der Gewalt beraubt, aus dem Königreich gehen kann; der Bischof aber, da er einen aufgeprägten Charakter hat, hat auch eine aufgeprägte und unwiderrufliche, durch die Kanones bestätigte Autorität. Nach Diesem und Anderem gestand er, er sei reichlich befriedigt, und er sehe keinen Grund, unserem Institut zu widerstehen. Aber wie, sagte ich, wenn ich beweise, daß es dem König und Königreich fromme, daß hier ein Bischof sei? Das hoffe ich aber in Kurzem zu leisten, wenn nicht das lange Gespräch überlästig wird. Gar nicht, sagte er, ich höre die Rede gern. — Wenn wir bürgerlich und politisch reden, wegsehend von der Religion, welche jeder von uns sich als die reine beilegt,

glauben Sie wohl, daß es förderlich sei, wenn in einem und demselben Reich dieselbe Religion, eine Taufe, eine Kirche, ein Altar sei? — Gewiß, sagte er. Daß ihr aber das nicht erreichen könnt, sagte ich, das ist durch die Bemühung und die Arbeit vieler Olympiaden so erwiesen, daß ihr mit Recht verzweifelt, daß die katholische Religion ausgerottet werde, und ihr versucht es nicht weiter. Dieses nun gesetzt, nämlich daß die Vasallen dieses Königreichs in der Religion verschieden sind, ist es nicht für den Staat förderlich, daß Jeder in der Religion, in welcher er ist, auflebe? Diese Sache beweist sich selbst, und wird durch den Gebrauch jener Gegenden und Städte bewiesen, wo verschiedene Glaubenssatzungen sind. Daß aber Gott die Bischöfe gesetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren, das erhellt aus dem Zeugniß der heil. Schrift und aus den heil. Kanones und einem solchen Gebrauch der kathol. Kirche, daß es weder die Maximine, noch Diocletiane, noch die Juliane oder andere derartige Ungeheuer haben verhindern können, daß solche Regierung in der Kirche Gottes fortwährend geblieben; das beweist das römische Martyrologium und Anderes anderswoher; das hoffe nun die hiesige Geistlichkeit, daß sie keine schlimmere Stellung unter dem so gnädigen Jakob haben werde, mit welchem schon über eine unter den Kindern einzugehende Ehe mit dem katholischen König unterhandelt wird, die vom Papst bestätigt werden soll. Ich habe das Beispiel der Bischöfe in Irland und Holland vorgestellt: ich habe gesagt, dieser Gunst seien die Katholiken würdig, welche so aufrichtig und einfach ihre Anliegen ihnen eröffnen, als solche, welche die britische Luft bittweise athmen und vieles Andere. Hierauf erwiderte er mir, er habe den Brief Bennets an den durchlauchtigsten König geschickt, nachdem jener ihm so offen, umsichtig und bescheiden erschienen sei, daß er sich selbst reichlich empfohlen; er wolle gleichwohl noch einmal dem König und dem Grafen Buckingham schreiben und die Angelegenheit aus meinen Gründen empfehlen und er hoffe, daß der König wenigstens stillschweigend es übersehen, und daß es ihm ganz gleich sein werde, ob ein Bischof oder Erzpriester bestehe.

„Ich sagte darauf: bisher haben wir gleichsam des Geistes wegen problematisch diese Frage behandelt; jetzt aber bitte ich, daß er offen seine eigene Ansicht sage. Er antwortete mit bestimmten Worten: ihm komme es durchaus vor, daß es den König oder den Staat durchaus nicht bekümmere, ob ein Erzpriester oder ein Bischof

den Katholiken vorstehe; den Katholiken sei aber ein Bischof förderlich, ja vielleicht dem Königreich selbst. Ich bat um dasselbe noch einmal, und er wiederholte dasselbe, indem er die dürren Worte beifügte: „Ich mißbillige es nicht, ich billige es.“ Er fügte hinzu: ich sollte um die Antwort des Königs nicht bekümmert sein; denn er wolle sie mir zu wissen thun, sobald er sie erhalten hätte: sie werde aber ohne Verzug kommen, wenn nicht etwa Se. Majestät sich gar nicht um diese Sache kümmern würde, in welchem Fall gar keine Antwort zu erwarten sei.

„Aus vorbesagter Besprechung kam es mir vor, daß weder der König noch der Kanzler auf diese Angelegenheit großes Gewicht lege, und daß ihnen der Erzpriester und der Bischof ganz gleich stehe. Auch glaubte ich, daß der König uns stillschweigend beistimmen werde; keineswegs sei es aber förderlich, dessen Antwort ungestüm zu erbitten, da es klar sei, daß er offen nicht einmal Priester zulassen dürfe, so lang die Edicte dieses Königreichs, wie sie nun einmal sind, gelten, geschweige dürfe er aber mit seiner Einwilligung einen Bischof nach England aufnehmen. — —

„Ew. Eminenz erhellt aus dem Vorbesagten, daß hier keine Gefahr sei, wenn das Decret Sr. Heiligkeit in Betreff der Sendung eines Bischofs in Vollzug gesetzt wird: ich erachte, daß dieses durch die besondere Vorsehung Gottes geschehen ist. Denn wer hätte eine solche Connivenz von einem solchen König zu erwarten gewagt, wo hier Alle trauerten und staunten, daß man dessen Ansicht erfrage?

„Es erübrigt noch, Ew. Eminenz daran zu erinnern, daß Sie dieses Geschäft beschleunigen, da, wenn es verschoben würde, nie sonst wieder eine so günstige Gelegenheit gegeben wird, für dieses Königreich zu sorgen: wie nothwendig das ist, das verdrießt zu hören und würde verdrießen auszusprechen. Dahin richten sich die Wünsche und die Bitten zu Gott von Seiten fast aller Guten. Der heilige Geist hat dieses Werk angefangen: er wird es zu Ende führen. Unser heiligster Herr möge das beschließen, was dieser so bedrängten englischen Kirche förderlich sein wird. Jener regiere und leite Ew. Eminenz und bewahre Sie noch lange diesem Königreich wohl erhalten.

London, 27. Dec. 1622.“

Dieser Bericht wirkte in Rom.

Daher wurde für Wilhelm Bishop, welcher schon durch die Bulle Gregors XV vom 15. März 1622 zum Bischof von Chalcedon ernannt worden war, am 23. März 1623 ein Breve destinationis von Gregor XV erlassen, welches lautet:

„Papst Gregor XV.

„Geliebter Sohn, Gruß und Apostolischen Segen.

„Die römische Kirche, eine um das Heil ihrer Kinder besorgte Mutter, wendet auf Jene vornehmlich ihres Herzens Neigung, welche der Hilfe der Hirtensorge mehr bedürfen. Daher haben wir, nicht ohne Rührung unseres Gemüthes betrachtend, daß die Katholiken der Reiche England und Schottland, durch die Gewalt der Häresie erdrückt, jener Vortheile beraubt sind, welche die übrigen Söhne der Kirche durch den Dienst der Bischöfe genießen, beschlossen, sie, so weit wir es vermögen, durch die Tröstung eines Bischofs zu unterstützen. Daher gestatten und gewähren wir durch Apostolische Autorität und verleihen kraft gegenwärtiger Urkunde die Erlaubniß und Vollmacht, indem wir auf deine Gläubigkeit, Umsicht, Redichkeit, auf deinen Eifer in der katholischen Religion und auf deine Gelehrsamkeit höchlich in Gott vertrauen, dir, daß du, nachdem du die Gabe der Consecration empfangen und in dieselben Reiche dich begeben hast, zum Trost der Seelen und zum geistlichen Wohl der christgläubigen Katholiken, die in den vorbesagten Königreichen England und Schottland bestehen, oder welche künftighin dort etwa bestehen werden, nach Unserem und des Apostolischen Stuhls Belieben alle und jede Facultäten, welche ehedem den Erzpriestern Englands, die vom Apostolischen Stuhl abgeordnet worden, durch die römischen Päpste Clemens VIII und Paul V glücklichen Andenkens, unsere Vorgänger, verliehen worden waren, und ferner jene, welche die Ordinarien in ihren Städten und Diöcesen gebrauchen, genießen und sich erfreuen können, gleicherweise gebrauchen, genießen, erfreuen frei und erlaubt könnest: und nicht sollen entgegen stehen apostolische und auf allgemeinen, provincialen und synodalen Concilien erlassene allgemeine und besondere Constitutionen und Anordnungen, und alle anderen entgegen stehenden.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, unter dem Fischerring, am 23. März, im Jahr des Herrn 1623, Unseres Pontificats im dritten Jahr.

S. Cardinal zur Kirche der heil Susanna."

Ein weiteres päpstliches Decret vom Jahr 1623 ermächtigt den Bischof, einen Generalvicar zu ernennen, und diesen Generalvicar, in den verschiedenen Theilen Englands eine oder mehre Personen zur Stellvertretung in seinem Amt zu delegiren oder zu substituiren: „wodurch aber dem Bischof in seinen bischöflichen Rechten, Vorrechten oder Prärogativen nicht derogirt sein soll, daß nicht der vorbesagte Bischof etwelche und so viele er will, zu Archidiakonen oder auch Erzpriestern durch die verschiedenen Orte Englands hin, wie es ihm besser zu sein scheint, ernennen und bestellen darf, welche das Amt und die Gewalt von Archidiakonen oder Erzpriestern frei ausüben dürfen. Jedoch wollen wir, daß jeder Person, welche sich von den Archidiakonen oder Erzpriestern oder von deren einem beschwert findet, gestattet sei, von denselben oder einem derselben an den vorbesagten Bischof zu provociren oder zu appelliren.

„Wir wollen und erklären und verstatten mit Apostolischer Autorität, daß vorbesagter Generalvicar die Gewalt, Autorität und Jurisdiction, die ihm, wie vorbesagt, verliehen ist, entweder in Anwesenheit des Bischofs oder wenn derselbe in der Ferne lebt, oder auch während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, frei ausüben dürfe; und es soll weder vorbesagtem Bischof, noch irgend einem seiner Nachfolger gestattet sein, die, wie vorbesagt, verliehene Gewalt oder Jurisdiction außer aus einem gerechten Grund zu entziehen oder wie immer zu widerrufen. Und wenn etwa in dieser oder in jeder andern Sache der vorbesagte Vicar sich von dem vorbesagten Bischof beschwert finden sollte, so soll es dem vorbesagten Vicar erlaubt sein, an den apostolischen Legat oder Nuncius, welcher zur Zeit in Frankreich verweilen wird, zu appelliren.

„Wenn durch Gottes Gnade und unendliche Barmherzigkeit, einst der katholische Glaube in England wieder aufleben würde, so daß an allen bischöflichen und erzbischöflichen Sitzen, welche dort ehedem errichtet, bestätigt und befestigt worden waren, katholische und taugliche Männer ordinirt und bestellt werden können, auf diesen Fall wollen und erklären wir, daß alle dem vorbesagten Bischof verliehene Gewalt und Jurisdiction von dieser Zeit an ganz aufhöre und nichtig werde, und daß der vorbesagte Bischof über England und alle dort lebenden Personen keine Autorität oder Jurisdiction habe, bis er zu irgend einem bischöf-

lichen oder erzbischöflichen Sitz daselbst kanonisch erwählt und versetzt werden wird."

Der Bischof Wilhelm hat sofort der katholischen Kirche Englands eine Organisation gegeben, und nachdem er eine kirchliche Verwaltung durch Generalvicare, Archidiaconen und Landdechante eingeführt hatte, als die wichtigste Einrichtung durch Urkunde vom 10. Sept. 1623 ein Domcapitel des englischen Klerus errichtet.

Diese Urkunde lautet: „Nachdem es dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, dem Vater der Erbarmungen und dem Gott alles Trostes gefallen hat, die Kirche Großbritanniens mit einem katholischen Hirten, dessen sie viele Jahre, nicht ohne ihre schwere Schädigung, beraubt gewesen, endlich nach dem Recht der Wiedereinsetzung zu beschenken, und uns, obwohl an Verdiensten bei weitem nicht entsprechend, derselben gemäß seiner endelosen Erbarmung vorzusetzen, so schien es in den Bereich unseres Amtes zu gehören, daß wir, auf allen Wegen, wie wir es nur könnten, sie fest und unverletzt auszuschmücken strebten. Nachdem daher die ordentliche Regierung des katholischen Volks durch die hauptsächlichen Theile des Reichs, durch Generalvicare, Archidiakonen und Landdekane bestellt worden war, haben wir unsern Sinn der Erneuerung des Dekanats und Capitels als eines递haupttheils des Klerus und jedweder Kirche Zier und Veste zugewandt. Denn da die bischöfliche Würde eine Domkirche erfordert, eine Domkirche aber aus einem Dekan und einem Domcapitel besteht, in welchem mehre, sowohl durch Reinheit des Lebens und der Sitten, als durch Ernst und Umsicht begabte Priester vereinigt werden, welche Gott in beständigen Gebeten preisen, dem Bischof als Rath zur Seite stehen, und der übrigen Geistlichkeit durch das Vorbild frommen Wandels vorleuchten sollen; so würde gewiß ohne diese Form, welche vor Allem die hierarchische Ordnung darstellt und zur Beständigkeit der Jurisdiction der Kirche das Meiste beiträgt, die Gestalt der uns anvertrauten Kirche nur schattenhaft, oder doch sehr entstaltet und unausgebildet erscheinen. Wenn wir aber auch eine materielle Kirche, in welcher wir unsern Sitz befestigen können, wegen der Lage der Zeiten noch nicht haben, so wie auch noch keine kirchlichen Einkünfte, aus welchen das Capitel und dessen einzelne Glieder nach Herkommen anständig unterhalten werden können, so darf das unserem Vorhaben gar nicht entgegen stehen; da auch den ältesten Christen, bei welchen doch die

Form der Kirchendisciplin, so gewissenhaft bestellt, auch inmitten der Verfolgungen immer bestanden hat, solche Hilfen und Einkünfte gefehlt haben. Das ist uns mehr als genug, daß die geistige Kirche nicht fehlt, d. i. die Versammlung der Gläubigen, reich an solchen Männern, als lebenden Gliedern des kirchlichen Leibes, welche alle Pflichten der vorbesagten Gesellschaft nach Würde zu erfüllen und leisten vermögen. Darum sind Wir nach Pflegung einer reiflichen Berathung hierüber nicht nur mit den umsichtigsten Männern unseres Volks, sondern auch mit den weisesten auswärtigen Prälaten, welche erachteten, es stehe dem Bischof zu und liege in dessen Gewalt, einen Dekan und ein Capitel in seiner Diöcese zu errichten, und daß dieß zur Erhaltung der bischöflichen und ordentlichen Jurisdiction durchaus förderlich sei, zu der Ansicht gelangt, daß wir aus den vorbesagten Gründen den katholischen Dekan und das katholische Capitel, das vor vielen Jahren verfallen, erneuerten und, so viel an uns ist, zu seinem Ursprung zurück riefen; jedoch auch hiebei unter Beobachtung der gebührenden Ehrfurcht und Folgsamkeit gegen den apostolischen Stuhl, den wir deßhalb bitten zu müssen glaubten, daß, was immer auch unserer Gewalt bei dieser Sache mit Recht fehlen könnte, das durch die Zustimmung des höchsten Hirten aus der Fülle seiner Gewalt ergänzt werden solle. Sonach sorgten Wir zuvörderst zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes und zur Erneuerung der kirchlichen Ordnung und Form, die in den übrigen Kirchen der christlichen Welt gebräuchlich ist, daß Dekan und Capitel in der unserer Hirtensorge anvertrauten englischen Kirche errichtet, bestellt und erneuert werden sollen, und wir errichten, bestellen und erneuern sie durch gegenwärtige Urkunde und unser offenes Schreiben und auf alle bessere Art, Weg, Recht, Grund, Form und Ordnung, wie wir es besser, gültiger und wirksamer können und sollen: und wir wählen und bezeichnen die unten genannten hochwürdigen Herren zur Zusammensetzung und Bildung desselben Capitels, nämlich den Dr. Johann Colleton und ꝛc. ꝛc., lauter Priester erprobten Lebens und geprüfter Redlichkeit und zur Leitung des katholischen Klerus und Volks durch ganz England von uns erwählte Archidiakonen: aus welchen wir den vorgenannten Dr. Johann Colleton zum Decan des Capitels bezeichnen, bestellen und investiren. Ferner geben, verleihen und verstatten wir demselben Capitel oder allen Vorbenannten, die zusammen das besagte Capitel bilden und

ausmachen, alle jene Würde, Gewalt und Autorität, welche einem Decan und Capitel nach gemeinem Recht oder nach ordentlicher Gewohnheit der Kirche gebühren."

Den Standpunkt, welchen Bischof Wilhelm bei dieser Organisation der englischen Kirche einhielt, erkennen wir aus dessen Schreiben an seinen Agenten in Rom Thomas Rant: Dodd a. a. O. Vol. IV, Appendix. p. CCLXXII. sqq.

Dieses lautet: „Ehrwürdiger Vater,

„Ich habe längst Alles bereit gemacht, was ich für nöthig hielt, Ihnen auf die lange und beschwerliche Reise nach Rom mitzugeben. Ich wurde ganz freudig von unserem ganzen Klerus und Volk, sowohl Edelleuten als niedern Ständen, aufgenommen, und war sehr bemüht, den katholischen Klerus und die katholischen Laien unter die ordentliche Regierung der Kanones, so nahe ich kann, ohne Beleidigung des Staats zurück zu führen. In Betreff Ihrer Unterhandlung ist der Punkt, welcher in Frage gestellt werden mag, meine Errichtung eines Dekans und eines Capitels. In Betreff der Generalvicare und der Archidiaconen lehrte Jedermann, daß es in der Gewalt des Bischofs liege, sie zu ernennen, weil er ohne ihre Hilfe nicht eine Diöcese, viel weniger also ein ganzes Königreich regieren kann: dennoch sind diese Archidiakonate so entworfen, daß die protestantischen Geistlichen durch sie mit Grund nicht verletzt sein können; denn sie sind nicht nach Bisthümern, wie die ihrigen es sind, sondern nach Grafschaften vertheilt; und die unserigen haben Gewalt bloß über Katholiken, welche nicht durch ihre Archidiakonen werden regiert werden, und über gar keine Protestanten, welche von ihrer Heerde sind. Deßwegen kann der Staat selbst uns nicht tadeln, die wir nur Jene zu ordnen suchen, welche nicht durch ihre neue Gebote und ihre ordnungswidrigen Geistlichen werden geordnet werden: ja, sie müssen bekennen, daß wir ihnen einen Gefallen erweisen, indem wir Jene zu einem ordentlichen Leben bringen, welche sie selbst nicht lenken können.

„Was nun Dekan und Capitel betrifft, so werden sie in allen katholischen Ländern für die vorzüglichsten Männer der Geistlichkeit gehalten, bestellt, stündlich Gott zu dienen, so dem Bischof mit ihrem Rath beizustehen und der übrigen Geistlichkeit ein Vorbild zu sein. Daraus folgt, daß Se. Heiligkeit, indem sie mir die ordentliche Gewalt und Autorität eines Bischofs verlieh, folgeweise mir die Ge-

walt gab, Dekan und Capitel als eine Genossenschaft ernster, gelehrter Männer einzusetzen, ohne welche weder der Bischof selbst, noch die übrige Geistlichkeit wohl bestehen kann. Auch ist es nicht wesentlich, daß ich keine Cathedralkirche habe, um ihnen daran die Residenz zu geben, noch Einkünfte, um sie zu unterhalten; für Beides können sie, Gott sei Dank, für sich selber sorgen: denn es ist nicht die Stelle oder der Unterhalt, welcher die Männer für jenen Beruf tauglich macht, sondern die Eigenschaften und Gaben, welche den Männern eignen, und welche zur Zeit, hoffen wir, das Uebrige nach sich ziehen. Die alten Bischöfe in der Urkirche hatten während der Zeit der Verfolgung ohne Zweifel solche würdige Männer um sich, daß diese wohl hätten Dekan und Capitel genannt werden mögen; aber es genügte ihnen, die Sache selbst zu haben, wenn auch nicht mit jenen Namen, welche ganz zweckmäßig später aufgebracht wurden. So bitten wir, daß wir gleich geeignete Männer mit dem Namen Dekan und Capitel bezeichnen dürfen, welche nun gebräuchliche Namen durch alle katholischen Länder, ja auch in dem unserigen, sind. Ferner eine Cathedralkirche wird so genannt, weil der Bischof an ihr seine ordentliche Residenz hält, und wie es ist, seinen Stuhl an jene Stätte setzte; denn cathedralis kommt von cathedra, Bischofsstuhl. Und was ist denn eine Cathedralkirche ohne Dekan und Capitel? Endlich haben Dekan und Capitel viele Privilegien, nach den Kanones der Kirche, und unter andern dasjenige, nach welchem wir hauptsächlich streben, welches ist, daß die bischöfliche Jurisdiction ihnen verbleibt, bis ein neuer Bischof gewählt und consecrirt ist. Wir haben nur einen Bischof. Wenn Gott ihn abrufen würde, dann wäre alle bischöfliche Jurisdiction in unserem Vaterland verloren, wenn nicht Dekan und Capitel sie erhalten. Deßwegen streben Sie, ich bitte Sie, sorgfältig dahin, von Sr. Heiligkeit zu erlangen, daß es ihm gefalle, unsern Dekan und unser Capitel zu bestätigen und zu errichten, mit der Gewalt des Capitels, wenn unser Bischof sterben würde (denn sonst verbleibt sie dem Bischof), einen Dekan zu wählen, wenn der, welcher nun von mir gewählt ist, etwa sterben würde. Für dieses suchen Sie ein Breve des Papstes zu erwirken, indem ich das für eine der wichtigsten Sachen halte, die Sie nun zu thun haben.

„Um Ihnen zu Ihrer eigenen Belehrung eine kurze Uebersicht über die Art unserer neu errichteten Regierung zu geben, so ist sie

diese: Ueber ganz England habe ich fünf Generalvicare ernannt, — einen über den Osten, Hrn. Colleton; den zweiten über den Süden, Hrn. Dr. Smith; den dritten über Wales und den Westen, Hrn. Edward Bennet; den vierten über den Norden, welches ist Hr. Broughton, und dem fünften überlasse ich die Mitte des Landes, welcher entweder Hr. Dr. Boswell oder Hr. Arthur Pitts sein mag, wenn er kommt, wie er versprochen.

„Es sind zwanzig Archidiakonen, welche haben jeder zwei Grafschaften, ausser Hrn. Nelson, welcher die Sorge für sechs hat, und so haben die zwei Archidiakonen von Wales, jeder von ihnen, sechs. Unter jedem Archidiakon stehen zwei Landdekane, Decani rurales, in jeder Grafschaft einer, um auf alle Unordnungen der Katholiken in jenen Grafschaften zu achten, und den Archidiakon derselben aufmerksam zu machen, daß sie mögen verbessert werden. Ferner soll in jeder Grafschaft ein Notar bestehen, um aufzuschreiben, was der Archidiakon hier beschließt, und solche Dinge zu sammeln, welche sich in Betreff der katholischen Sache ereignet haben oder sich ereignen werden.

„Der Dekan und das Capitel sollen den Bischof mit ihrem Rath unterstützen und die bischöfliche Gewalt bewahren, wenn der Bischof etwa sterben würde."

Wir haben die Wiederherstellung der bischöflichen Gewalt in der katholischen Kirche Englands vorgelegt, um, da bekanntlich die ordentliche Jurisdiction des Bischofs Wilhelm und die davon abhängige Gültigkeit des von ihm errichteten Domcapitels unter Wilhelms Nachfolger, Bischof Richard von Chalcedon, bestritten wurde, diese Frage entscheiden zu können.

Man hat gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit Wilhelms eingewandt, es sei ohne Vorgang in der Christenheit, daß ein Ordinarius für eine ganze Nation, ein ganzes Königreich errichtet werde. Das ist nicht wahr: England selbst bietet, abgesehen von andern Fällen, das Gegentheil, denn nach Beda L. I. c. 27. wurde der heilige Augustin zum „Erzbischof der englischen Nation" geweiht.

Sodann kommt es in einem so ausserordentlichen Fall, wie hier einer vorlag, nicht auf Vorgänge an; alle Ordinarien in England waren gestorben, ihre Capitel und deren Jurisdiction erloschen, ohne jede Suppletur; sodann kommt es hierbei nicht auf den geographischen Umfang, sondern auf die Zahl der Gläubigen an: war doch

früher in dieser Beziehung ein einziger Erzpriester mit 12 Assistenten für die Leitung des gesammten englischen Volks für ausreichend erachtet worden.

Man hat ferner eingewandt: da Wilhelm zum Sitz von Chalcedon geweiht worden sei, so sei seine ordentliche Gewalt und Jurisdiction auf jene Diöcese beschränkt gewesen, und deßwegen sei jede Gewalt und Jurisdiction, welche er in England gehabt, extradiöcesan, ausserordentlich und blos delegirt gewesen.

Man konnte aber darauf erwidern und hat erwidert: Die Disciplin der Kirche fordert, daß kein Bischof ohne einen Titel geweiht werde: da es aber nicht räthlich gewesen, ihm einen Titel von einem der Sitze in England zu geben, weil man befürchten mußte, die Regierung aufzuregen, und eine neue Verfolgung der Katholiken aufzurufen, so erschien es als das Räthlichste, ihn auf einen Titel in partibus infidelium weihen zu lassen, und ihm sodann die Jurisdiction über England zu verleihen, ähnlich, wie man einem Bischof zu seiner eigenen Diöcese eine andere in commendam und über beide die Jurisdiction gibt, obwohl alte Sitze genug in England waren, die man ihm hätte geben können, so der von Hexham in Northumberland, der später auf York, der von Lindisfarne, der später auf Durham, der von Dorchester in Oxfordshire, der später auf Lincoln übertragen wurde, und so noch mehre andere, die man dem neuen Bischof eben so ohne Kränkung der Regierung hätte verleihen können, wie den Stuhl von Chalcedon; allein man wollte, um den Andersgläubigen gar keinen Stoff zur Beschwerde zu liefern, ihm keinen Titel von einem Bisthum auf englischem Boden geben.

Allein die Sache ist einfach. Das Breve destinationis Gulielmi, Episcopi Chalcedonensis vom 23. März 1623, welches allein entscheiden kann, sagte allerdings: wir, der Papst, statten den englischen Bischof aus: „ad nostrum et sedis apostolicae beneplacitum omnibus et singulis facultatibus, olim archipresbyteris Angliæ a sede apostolica deputatis concessis,“ d. h. „nach unserem und des apostolischen Stuhles Belieben mit allen und jeden Facultäten, welche ehedem den Erzpriestern Englands, die von dem apostolischen Stuhl abgeordnet worden, verliehen gewesen.“ Sonach ist der Art und der Frist der Verleihung nach die Jurisdiction keine ordentliche, sondern eine widerrufliche, also delegirte.

Allein dasselbe Breve fährt fort: „Nec non quibus ordinarii in suis civitatibus et dioecesibus utuntur, fruuntur et gaudent, uti, frui et gaudere possunt, similiter uti, frui et gaudere libere et licite possis et valeas," d. i. „ferner sollst du gleicherweise alle Facultäten frei und erlaubt gebrauchen, genießen und dich ihrer erfreuen dürfen und können, welche die Ordinarien in ihren Städten und Diöcesen gebrauchen, genießen und sich ihrer erfreuen, und die sie gebrauchen, genießen und deren sie sich erfreuen können." Man muß hier genau unterscheiden: der englische Bischof genießt der ordentlichen Jurisdiction, wie jeder Ordinarius: daneben aber verleiht der heil. Stuhl dem englischen Bischof auch noch Facultäten, d. h. Vollmachten, Sachen zu entscheiden, die sonst von den Behörden in Rom zu entscheiden sind; die aber, wenn sie von England nach Rom gebracht werden müßten, große Kosten und Schwierigkeiten erfahren würden, bei denen daher vollmachtweise die Erledigung dem englischen Bischof überlassen wird.

Der Art und dem Umfang nach ist also die Jurisdiction des englischen Bischofs der der eigentlichen Ordinarien gleich. Unsere Auslegung wird noch bestätigt durch das weiter oben angeführte päpstliche Decret vom Jahr 1623, worin der Papst den Bischof Wilhelm ermächtigte, einen Generalvicar aufzustellen. Hier kömmt am Schluß die Stelle vor, daß auf den Fall in England der kathol. Glaube wieder so aufleben würde, daß zu allen dortigen erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen katholische Männer ordinirt werden könnten, „potestas omnis et jurisdictio, praedicto episcopo concessa, ex tunc cesset omnino et fiat irrita, nullamque habeat praedictus episcopus in Angliam sive personas aliquas ibidem degentes, authoritatem et jurisdictionem, donec ad sedem aliquam episcopalem sive archiepiscopalem ibidem canonice fuerit electus et translatus", d. h. daß alle dem vorbesagten Bischof verliehene Jurisdiction von dann an völlig aufhören und nichtig sein soll, und der vorbesagte Bischof über England oder die dort lebenden Personen keine Autorität und Jurisdiction haben soll, bis er zu irgend einem dortigen bischöflichen oder erzbischöflichen Stuhl kanonisch erwählt und versetzt sein würde.

Da nun der Papst unmöglich die Bekehrung von ganz England

schon zur Zeit des Bischofs Wilhelm annehmen konnte, so ist unter dem Bischof dieses Decrets nicht der zeitige Bischof Wilhelm, sonderen der englische Bischof als ideale Person gemeint.

Aus diesen Gründen glaubte sich Wilhelm als Ordinarius ansehen zu dürfen, und da dieses Ordinariat nicht auf seine Lebenszeit beschränkt war, und es nach dem Ableben des jeweiligen Bischofs nur durch den Bestand eines Domcapitels fortgesetzt werden konnte, so hielt er sich für berechtigt, ein Domcapitel zu errichten, wofür er übrigens das Gutachten der vorzüglichsten Canonisten seiner Zeit, namentlich Hermanns Ottenberg, der früher Auditor Rotæ in Rom gewesen war, und später Bischof von Arras wurde, eingeholt hatte. Gleichwohl suchte er die Bestätigung des apostolischen Stuhls für diese Schöpfung nach; allein er starb, ehe er sie noch erlangt hatte. am 16. April 1624. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls glaubte das Capitel die ordentliche Jurisdiction als ihm devolvirt ausüben zu dürfen, bis Dr. Richard Smith zum Bischof von Chalcedon gewählt und geweiht war.

Dieser gab dem Capitel eine neue Gestaltung, errichtete ein neues Capitel durch zwei Urkunden, die eine vom 13. März 1627, die andere vom 8. Jänner 1654.

Man bestritt die Gültigkeit des durch Wilhelm von Chalcedon errichteten Domcapitels, weil es ohne Genehmigung, beziehentlich Bestätigung des Papsts, errichtet worden war.

Allerdings ist ein Domcapitel für ein Bisthum eine so wesentliche Institution, daß die Errichtung des Capitels in der Regel ein Bestandtheil der Errichtung des Bisthums ist und daher in der Errichtungsbulle selbst angeordnet und dort, wo der Staat betheiligt ist, z. B. wo er die Dotation leistet, in dem Concordat behandelt wird. Hier fiel das Letztere weg: die ganz abnorme kirchliche Lage Englands rechtfertigte es neben dem Besitz der ordentlichen Jurisdiction durch Wilhelm, daß er es selbst errichtete; jedoch beachtete er die Inhabung seiner Jurisdiction als die einer delegirten, so daß er es vorbehaltlich der Bestätigung des apostolischen Stuhles that, die er nachsuchte, freilich aber nicht mehr erlebte. Dieser anerkannte auch das Verhältniß.

Als nämlich der Agent des englischen Klerus, Hr. Pantin, die Wiederbesetzung des englischen Bisthums vom Papst Alexander VII erbat, so fragte dieser, ob dort kein Dekan und Domcapitel bestehe, und

als das bejaht wurde, so sagte er, daß dasselbe die Jurisdiction bis zur Ernennung eines Bischofs fortzuführen habe, was übrigens das Capitel schon aus freien Stücken gethan hatte. Dreißig Jahre lang hatte der heil. Stuhl das Domcapitel die gesammte Jurisdiction des Landes ausüben lassen; dreißig Jahre hatte er mit ihm als Capitularkörper verkehrt, und in einem Fall sogar amtlich erklärt, daß eine Stelle in ihm erledigt sei. Allein da der Papst das Capitel nie bestätigt hatte, so konnte dieses die Einführung einer bloßen vicarialen Jurisdiction nicht hemmen, weil der Papst nie sein ursprüngliches Recht, die bloß delegirten Facultäten zu suspendiren oder zu entziehen, aufgegeben hatte. Konnte der Papst diese dem Bischof einstellen oder entziehen, so konnte er sie auch dem Capitel einstellen oder entziehen, da dieses sie nur vom Bischof hatte.

Viel unbedeutender ist der zweite Einwand, welcher gegen die Gültigkeit des englischen Capitels vorgebracht wurde, nämlich der: ein Capitel, das an keiner besondern Stätte siedelt, ohne Titel, Einkünfte, Privilegien u. s. w. ist unkanonisch.

Denn der Bischof Wilhelm hatte einen Stuhl, den von Chalcedon: also war formell dem Satz: Nullum capitulum sine sede genügt: er hatte aber auch seine Diöcesanuntergebenen in Folge seines oben erwähnten Breve destinationis, das kathol. Volk Englands, deren Besorgung, wenn die ordentlichen Bischofsstühle behindert sind, an den Papst zurück fällt, der durch Delegation diese Hirtensorge übertragen kann, und über das englische Volk sie wirklich an Bischof Wilhelm übertragen hatte, und der, mit den Rechten eines Ordinarius ausgestattet, wie er es war, sie wieder an ein Capitel delegiren kann, und sie hier delegirt hat. Alles Andere, Domkirche, Chor, Einkünfte, Privilegien u. A. ist außerwesentlich. In der Urkirche hatten die Bischöfe die Collegia presbyterorum, presbyteria als ihre Senate, also das Wesentliche der spätern Domcapitel, und es wäre grausam, einer Kirche die Hülfe eines Capitels zu versagen, weil sie im Zustand der Armuth und der Verfolgung ist, also in jenem Zustand, in welchem die Bisthümer der ersten Zeiten waren.

Weil aber die ordentliche Gewalt und Jurisdiction des englischen Bischofs vom apostolischen Stuhl delegirt war, so konnte sie vom Delegirenden, dem Papst, zurück gezogen und in einer andern Form delegirt werden. Und das hat der Papst späterhin gethan,

indem Innocenz XI unter Suspension der früher dem englischen Bischof delegirten ordentlichen Jurisdiction im Jahr 1685 den Johann Leyburn, Bischof von Adrumetum, zum bloßen Apostolischen Vicar von ganz England ernannte.

Drei Jahre später gab Innocenz XI durch apostolisches Schreiben „Super Cathedram“ vom 30. Jänner 1688 demselben drei andere Apostolische Vicare, zugleich Bischöfe in partibus infidelium, bei, also je einen für die vier Bezirke, in welche England getheilt war, für den Londner, den West-, den Central- und Nordbezirk: jeder dieser apostolischen Vicare erhielt die nöthigen Facultäten neben der eigenen Gewalt eines Ordinarius der Orte. In Rom wurden die Angelegenheiten der englischen Kirche, die bisher von der Congregation der Jurisdiction verhandelt worden waren, seit der Errichtung der apostolischen Vicariate unter die Congregation für die Verbreitung des Glaubens gestellt.

Durch diese Aenderungen wurde der zum Theil unter dem englischen Klerus eingerissenen Anarchie gesteuert, die namentlich durch die Immunität der Orden Platz gegriffen hatte.

Damit war zweierlei erreicht: bei der wachsenden Zahl der Gläubigen waren vier Bischöfe, welche die Pontificalhandlungen, die Spendung der Sacramente der Firmung und Priesterweihe, die Bereitung der heil. Oele u. a. vornehmen konnten; sodann war das Ansehen der Vicare durch die bischöfliche Würde gesteigert, und daher wirksamer, als das Ansehen der frühern Bezirksvorsteher, früher der Assistenten, später der Archidiakonen.

Aber die Einheit der kirchlichen Verwaltung in der englischen Nation fehlte, wie sie früher, wenn auch unvollkommen selbst unter dem Erzpriester, und später unter dem einzigen Bischof Englands bestanden hatte.

Daher erwachten die frühern Spaltungen in der englischen Kirche wieder, namentlich zwischen der Welt- und der Klostergeistlichkeit, und steigerten sich zu einer solchen Höhe, daß Benedict XIV in seiner Constitution „Apostolicum ministerium“ vom 30. Mai 1753 einschreiten mußte.

Diese umfassende Constitution des großen päpstlichen Canonisten gibt ein treues Bild der innern Lage der englischen Kirche und der Mängel der kirchlichen Verwaltung, welcher diese Constitution durch

die feinste Abgrenzung der beziehentlichen Zuständigkeiten zu steuern suchte. Sie lautet, wie folgt:

„Den ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen, Apostolischen Vicaren und den geliebten Söhnen, sowohl den Weltpriestern, als auch den Regularen jedweden Ordens und Instituts, auch der Gesellschaft Jesu, den Apostolischen Missionären der englischen Missionen.

„Papst Benedict XIV.

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen.

„Daß das Apostolische Amt, welches ihr, ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne, mit so großer Rüstigkeit übernommen habet, Euch mehr als sattsam mahne und die Lehre und das Gebot Jesu Christi, der seine Apostel belehrte, und dessen göttliche Sendung in Erwirkung des ewigen Heils der Christgläubigen ihr als Mitarbeiter vollziehet, euch ins Gedächtniß zurückrufe, daran zweifeln wir nicht, nämlich daß ihr, euch in gegenseitiger Liebe liebend, das euch aufgetragene Werk auszuführen euch bemühet, wodurch ihr den euern Arbeiten gebührenden Lohn im Himmel von dem gerechten belohnenden Gott zu empfangen vermöget. Wahrlich Uns, die Wir die schwersten Sorgen des hochheiligen Apostolats und die Sorge für alle Kirchen tragend, beinahe ermüden, kann nichts Beschwerlicheres widerfahren, als wenn Wir vernehmen, daß unter euch Spaltungen seien, wegen deren die Verbreitung des katholischen Glaubens und das Heil der Christgläubigen verspätet wird: deßwegen möchten wir ein zweckmäßiges und entsprechendes Hülfsmittel zur Abschneidung und Beseitigung der Uneinigkeiten, welche schon längst unter euch entstanden sind, und welche wir oft und öfter nach völligster Benachrichtigung mit argem Schmerz auftauchen und mehr erstarken sehen, und zur Versöhnung und fortwährenden Befestigung der frühern Eintracht der Gemüther beibringen; zuerst haben wir nun die uns vorgelegten Belege der Gründe beider Theile nicht nur selbst genau erwogen, sondern sie auch einigen ehrwürdigen Brüdern, unsern Cardinälen der heiligen Römischen Kirche, welche den Geschäften der Congregation zur Verbreitung des Glaubens vorgesetzt sind, zur Prüfung übergeben; sodann haben wir aber, nachdem Wir dieselben Cardinäle zu Uns haben rufen lassen, deren Gutachten und Rath verlangt. Nachdem wir erfahren, daß diese Uns beipflichten und bei-

stimmen, so haben wir festgesetzt, beschlossen, was folgt, und beantragen und verlangen, daß ihr es genau beobachtet.

„§ 1. Da vom Jahr 1688 an festgesetzt worden ist, daß die englische Mission durch vier Apostolische Vicare verwaltet werden solle, welche Bischöfe in Partibus Infidelium sein sollen, und da ihre Grenzen und Bereiche vorgeschrieben sind, inner deren die einzelnen derselben ihr Amt bekleiden sollen, so soll gar Nichts in allem dem geändert werden, was dieselben Apostolischen Vicare, deren Abordnung und Grenzen angeht, welche wir eben angegeben haben.

„§ 2. Da einige Seminarien und Collegien errichtet sind, aus welchen Missionäre der Weltgeistlichkeit nach England entsendet werden, so soll kein Fleiß und keine Sorgfalt versäumt werden, daß die zur Besorgung der heil. Missionen bestimmten Alumnen mit den besten Sitten, mit Frömmigkeit, Geist, Gelehrsamkeit ausgeschmückt werden, und daß sie in der Ausübung der kirchlichen Verrichtungen erfahren und im Gregorianischen Gesang geübt seien. Der Präses des Collegiums von Douay in Belgien hat durch Schreiben vom 25. Jänner die Congregation zur Verbreitung des Glaubens von der Art und Weise offen in Kenntniß gesetzt, wie die Zöglinge in dem vorbesagten Collegium unterwiesen werden. Auf dieses Schreiben ist sofort eine sehr ehrenvolle Antwort ertheilt worden. Zu Rom besteht ein englisches Collegium, nach dem heil. Thomas benannt, der Besorgung und Disciplin der Gesellschaft Jesu anvertraut, dessen Visitation auf Befehl Unseres Vorgängers Clemens XII zwei schon verstorbene Cardinäle, nämlich Davia und Riviera, übernommen und wobei der noch jetzt lebende Cardinal Monti das Amt des Secretärs bekleidet hat, welcher damals die Stelle eines Secretärs der Congregation für die Verbreitung des Glaubens verwaltete. Sonach wurde sehr Vieles beschlossen, was durch ein besonderes Decret des Papsts bestätigt wurde, das am 28. Sept. 1739 erging. Es wurde zuerst festgesetzt, es sollen in demselben Collegium zwei Lehrer künftighin verweilen, deren einer dem Vortrag der Controversen und der Erklärung der heiligen Schriften, der andere aber dem Vortrag der Moraltheologie obliegen solle, und deren Vorlesungen sollten dem Nutzen der englischen Mission möglich nahe gebracht werden. Deßwegen solle der Cardinal, unter dessen Treue und Schutz das Collegium zur Zeit gestellt wird, sich bemühen, daß zum Vollzug gebracht werde, was bei derselben Visitation heilsam beschlossen worden;

und besonders Jenes, was wir gerade vorhin angedeutet haben, weil das allein zum vorgesetzten Ziel zu führen scheint. Eben so ist ausgemacht, daß ein Collegium zu Lissabon für die Aufnahme von Engländern errichtet worden ist; ein anderes zu Paris, eines zu Sevilla, ein anderes zu Valladolid. Da deren Einsetzung und Bestand übrigens hier nicht bekannt ist, so wird es die Sorge des Secretariats der Congregation für die Verbreitung des Glaubens sein, nach vorheriger Berathung mit dem Cardinal, erstem Verwalter des päpstlichen Gebiets, daß Schreiben an die Apostolischen Nuncien in Portugal, Frankreich und Spanien erlassen werden, damit angelegentlicher nach den vorbesagten Collegien geforscht und deren Verwaltung durchaus ermittelt werde. Das ist aber keineswegs als dahin zielend anzusehen, daß irgend etwas der Autorität oder der Leitung wessen immer, welcher den rechtmäßigen Besitz derselben genießt, entzogen werden solle; sondern das geht nur zu dem Ziel, daß zwischen Uns und Denselben die vollständigste Uebereinstimmung in jenen Dingen herrsche, welche die Zöglinge betreffen, die aus den Seminarien nach England zur Versehung von Missionen abgehen werden.

„§ 3. Weil aber in England Missionäre aus Ordensfamilien, nämlich der Gesellschaft Jesu, des heil. Benedict, des heil. Dominik, des heil. Franciscus, der unbeschuhten Carmeliten verweilen; so sollen deren Provinciale durchweg dafür sorgen, als Missionäre nur Männer zu erwählen, welche in jeder Hinsicht vollendet sind, nämlich mit besonderer Frömmigkeit, mit Gaben des Geistes ausgerüstet, die zu einem so großen, so mühesamen Beruf erfordert werden. Damit also wegen deren übergroßer Zahl keine Störungen und Nachtheile entstehen mögen, so wird jenen Provincialen der Orden vorgeschrieben, daß sie nur Solche nach England senden, welche entweder königlichen Kapellen vorgesetzt werden oder bei irgend einem Adeligen oder an Orten verweilen sollen, welche für Ordensleute gegründet und errichtet sind. Ferner sollen von den englischen Missionen sich die Ordensgeistlichen zurückgewiesen ansehen, welche aus der eigenen Nation kein Kloster, oder eine Provinz in den katholischen Gegenden inne haben: jedoch wird Jenen, welche gegenwärtig dort schon verweilen, die Nothwendigkeit der Rückkehr nicht auferlegt. Denn da irische Priester zur Unterhaltung der Mission derselben Insel abgeordnet werden, welche sehr viele und weise Arbeiter verlangt, und

da in England sehr viele eingeborene Welt- und Klostergeistliche sind, so halten wir es für zweckmäßig, wenn dieselben auf ihr Vaterland selbst ihre Mühen hauptsächlich verwenden, und daß die vorbesagten irischen Priester den englischen Missionären nur dann zugesellt werden, wenn die geringe Zahl dieser es zu erfordern scheinen sollte, und deßwegen sollen sie von den Apostolischen Vicaren Englands zur Mission gewünscht und aufgerufen werden.

„§ 4. Damit Wir aber zu den Apostolischen Vicaren zurückkehren, so spendet neben jener ganzen Autorität, welche ihnen in den eigenen Gebieten mit jedwedem Ordinarius in seiner Stadt und Diöcese gemeinsam ist, der heil. Apostolische Stuhl die Vollmachten zweiter Formel denselben, mit der Gewalt, sie einfachen Priestern, welche als fähig dazu erscheinen werden, mitzutheilen, jedoch mit Ausnahme jener, welche bloß auf die bischöfliche Weihe sich beziehen, oder welche ohne Gebrauch der heiligen Oele gar nicht ausgeübt werden können. Ferner fehlt den erwähnten Vicaren Nichts, was zu einer rechten Regierung und Leitung sowohl der Klostergeistlichen als der Weltgeistlichkeit förderlich ist, die bis zur Stunde keine Streitigkeiten erregt hat, welche den den Apostolischen Vicaren schuldigen Gehorsam und die gebührende Unterordnung erschütterten.

„§ 5. Weil jedoch unter den Privilegien, deren sich die Klostergeistlichen erfreuen, die jedem einzelnen Orden von den höchsten Päpsten verliehen sind, das gezählt wird, durch welches die Ordensleute der Familie von der Gewalt des Bischofs oder Ordinarius eximirt oder der Jurisdiction des heil. Stuhls unmittelbar unterworfen werden, so verlangt, damit hierüber späterhin keine Streitigkeiten entstehen, deren bekanntlich in den vergangenen Zeiten sehr viele entstanden sind, und täglich noch entstehen, die Nothwendigkeit, daß endlich denselben ein Ende gemacht werde; welches so durchgeführt werden muß, wie wir unten aus einander setzen werden.

„§ 6. Daher sollen Klostermissionäre, wenn sie in der Provinz angekommen sind, wo sie Missionen versehen sollen, mit dem Apostolischen Vicar, in dessen Gebiet sie das Apostolische Amt antreten wollen, wie sie bisher immer zu thun gepflegt, zusammen kommen. Sintemal es eine kanonische Anordnung ist, gestützt auf die Autorität des heil. Concils von Chalcedon, daß keinem in den Weihen stehenden Ankömmling es gestattet sei, die Weihe, mit welcher er sich versehen ausgibt, zu üben und so die heilige Messe zu lesen, da er

Priester zu sein bekennt, wenn er nicht ein authentisches Schreiben des Ordinarius aufweist und ein Zeugniß vorlegt, daß er durch kein Band der Suspension oder Irregularität verstrickt sei. So Canon 7. dist. 71, mit welchem ganz übereinstimmt das Concil. Trident. sess. XXII. de Sacrificio Missæ; im Decret de observandis et evitandis in celebratione Missæ, und cap. 13. sess. XXIII. de Reform. Ferner betrifft diese Vorschrift auch die Ordensgeistlichen, so oft sie außer der Diöcese verweilen, in welcher sie zu den heiligen Weihen befördert worden sind; und sie dürfen fürderhin die empfangene Weihe gar nicht ausüben, besonders in Kirchen, welche nicht der eigenen Sodalität gehören, wenn sie nicht vorher den Bischöfen oder Generalvicaren, oder den auswärtigen Vicaren die Urkunden ihrer Obern vorlegen, aus welchen die Beurkundung sowohl der erlangten Weihe, als auch die Freiheit von jedem kanonischen Hinderniß der Irregularität oder Suspension erhellt. Deßwegen befindet sich unter den den Klostermissionären auferlegten Geboten auch das, daß sie sich bei den Apostolischen Vicaren auf die Art, wie besagt, ausweisen, wenn sie an dem Ort der Mission angelangt sind.

„§ 7. Kein Weltpriester darf das Sacrament der Buße verwalten, welcher nicht wirklicher Pfarrer ist oder nicht dazu in einer vorgängigen Prüfung tauglich erfunden worden ist, die der Ordinarius des Orts, wo er die Beichten abnehmen wird, mit ihm halten soll. Dasselbe Gebot gilt auch den Klostergeistlichen, so oft sie Laien Beicht hören wollen, wie wörtlich von dem Trienter Kirchenrath sess. XXIII. cap. 15, de Reform. entschieden wird, an welcher Stelle der heilige Kirchenrath jedwedem Privilegium und jedweder unvordenklichen Verjährung derogirt, die das Gegentheil enthielte, indem er sagt: keinerlei Privilegien und keine Gewohnheit, auch keine unvordenkliche, soll entgegen stehen. Und dieß noch um so mehr, als von dem Papst, dem heil. Pius V in jener Constitution, die anfängt: Romani Pontificis 133 des Bullarium Romanum, tom. II. erklärt worden ist, die vorbesagte Bestimmung des Concils von Trient werde auf alle Klostergeistlichen was immer für einer Art erstreckt, ob Mendicanten oder nicht Mendicanten, wenn sie auch durch den Grad eines Lectors und Magisters der Theologie ausgezeichnet sind und wenn ihnen auch die Vollmacht, Laien die Beicht abzunehmen, von ihren Obern ertheilt worden ist. Mit dem heil. Pius V stimmt durchaus Urban VIII

in der Constitution überein, welche anfängt: Cum sicut accepimus, 92. Bullarii tom. 4., durch welche er jedwedes Klostergeistlichen ertheilte Privilegium seinem ganzen Umfang nach aufhob, unter dessen Vorwand sie die Beichten Weltlichen abnehmen würden, ehe sie eine Prüfung bestanden und die Zustimmung vom Ordinarius der Diöcese erwirkt haben. Und damit nicht die Familien von Klostergeistlichen, welche, wenn sie nicht ausdrücklich genannt werden, sich nicht inbegriffen halten, sich von diesen Constitutionen frei rühmen möchten, so hielt er es für das Beste, sie alle und jede aufzuzählen. Zuletzt endlich hat der heilige Papst Clemens X durch die erlassene Constitution Superna 7. im Bullarium Romanum, tom. 6. § 4. es so bestätigt: Klostergeistliche, welche von einem Bischof zum Beichthören der Laien in ihrer Diöcese ermächtigt worden, dürfen sie in einer andern Diöcese ohne Genehmigung des Diöcesanbischofs nicht hören, obwohl die Beichtenden Untergebene desjenigen Bischofs sind, von welchem jene Klostergeistlichen schon genehmigt worden waren.

„§ 8. Wenn Wir daher auf den kanonischen Satzungen beharren, welche Wir oben aufgezählt haben, so darf dem Ordinarius kein Hinderniß gemacht werden, daß er sowohl den Welt- als Klostergeistlichen die Prüfung ansage, durch welche das Sacrament der Buße an den Orten den Untergebenen seiner Jurisdiction zu spenden ist; die Ordensgeistlichen, sage ich, darf der Ordinarius zur Prüfung berufen, wenn sie Weltliche Beicht hören wollen. Weil aber die Missionäre, und besonders die Klostergeistlichen, lange und beschwerliche Reisen unternehmen und die Klöster verlassen, in welchen sie sich aufhalten, um sich nach England zur Uebernahme der Missionen zu begeben, so sollen sie, damit nicht die Zweifelhaftigkeit der Zulassung zum Beichthören in der Bestehung der Prüfung sie vom Apostolischen Amt abschrecke, künftighin Sorge tragen, ehe sie die Klöster verlassen, in welchen sie leben, und sich nach England begeben, sollen sie Sorge tragen, sagen Wir, eine Prüfung zum Beichthören der Weltlichen vor dem Ordinarius und den Examinatoren des Orts, an welchem das Kloster liegt, zu bestehen und das Zeugniß zu erlangen, durch welches sie als dazu befähigt erklärt werden sollen; was überdieß den Apostolischen Vicarien, die in England verweilen, durch Schreiben des Ordinarius angezeigt werden kann.

der sie zur Prüfung angenommen und als geübt und fähig erachtet hat. Wenn es einem der Klostergeistlichen bequemer und für seine Reise förderlicher erscheinen sollte, zu Brüssel vor dem Apostolischen Nuncius eine Prüfung über die eigene Wissenschaft zu machen, so soll das ihnen frei stehen; da auf beiderlei Weise der doppelte Nachtheil beseitigt wird, nämlich der eine, damit die Klostergeistlichen ihr Herz und Gemüth nicht von den englischen Missionen abwenden, aus Furcht, sie könnten von den Apostolischen Vicarien nicht zum Beichthören der Weltlichen zugelassen werden; der andere aber, damit nicht dieselben Vicarien der Gewalt beraubt werden, Jene zu genehmigen, welche inner der Grenzen ihrer Jurisdiction das Sacrament der Buße spenden wollen. Denn die Genehmigung befaßt durchaus zwei Handlungen, deren eine auf den Verstand, die andere auf den Willen geht. Es ist nämlich die Sache des Verstands, nachdem er die gehörige und nöthige Wissenschaft in dem Geprüften befunden hat, ihn zur Verwaltung des Beichtamts fähig zu erachten. Aber es ist nur Sache des Willens, die Vollmacht Beicht zu hören, frei und vollständig zu machen, und über Jenen den Ausspruch zu geben, welcher dem Genehmiger untergeben ist. Das Erste wird also von dem Examinator geleistet, auf dessen Glauben und Redlichkeit sich Jener verläßt und dabei sich beruhigt, welcher die Vollmacht, Beicht zu hören, in den ihm angewiesenen Grenzen und Gebieten ertheilt. Das Andere wird unmittelbar von dem Obern selbst vollbracht, dessen Sache es ist, die Vollmacht zu ertheilen.

„§ 9. Nachdem dieß also angeordnet, wenn der Klostergeistliche schon geprüft und als tauglich erkannt ist, wie gesagt, soll er sich den Apostolischen Vicarien vorstellen, und da dieß keineswegs als eine bloße Höflichkeit oder Ceremonie angesehen werden darf; da überdieß der Apostolische Vicar die passende Vollmacht zum Beichthören der Gläubigen zu ertheilen gedenkt, welche in seinem Gebiet enthalten sind, so sollte auf diesem Weg jeder Streit durchaus erledigt sein. Uebrigens kann das Amt des Beichtigers den Klostergeistlichen ohne eine Zeitbestimmung oder mit einer solchen ertheilt werden; was deutlich erhellt sowohl aus einem Breve des Papsts Urban VIII an Cardinal von Sandoval vom Jahr 1639, eingerückt von Cabasutius in der Theoria et Praxis Juris Canonici lib. 1. cap. 10. num. 13, als auch aus der angeführten Constitution von Clemens X. Superna ad § 4. Ferner steht es dem Ordinarius zu, solche auf eine be-

stimmte Zeit ertheilte Vollmachten, nach Ablauf der Zeitfrist entweder aufzuheben, oder indem er sie erneuert, den Priester zu einer neuen Prüfung anzuhalten. Vollmachten aber, die auf keine Zeitfrist ertheilt sind, erlöschen nur mit dem Amt selbst, und können deßwegen ohne neuen Grund, welcher direct auf die Beichten sich bezieht, nicht suspendirt werden, wie aus der Constitution von Innocenz X, XXXII § 2. Bullarii Tom. V erhellt. Ob der Bischof einen Klostergeistlichen, der für Beichten einmal approbirt ist, ohne neuen Grund vom Beichthören suspendiren dürfe? Es wird geantwortet: Klostergeistliche, welche sonst frei vom Bischof nach vorgängiger Prüfung zum Beichthören von weltlichen Personen approbirt sind, dürfen von demselben Bischof ohne neuen Grund, der auf die Beichten selbst sich bezieht, nicht suspendirt werden. Da das sich so verhält, so beschließen und setzen Wir fest, daß allem Zerwürfniß der Zugang versperrt werde, die oben erörterte Vollmacht, welche von den Apostolischen Vicaren einem geprüften und approbirten Klostergeistlichen zu ertheilen ist, soll auf sechs Jahre erstreckt und auf weitere sechs Jahre ohne vorgängige Prüfung bestätigt werden, wenn die klostergeistlichen Missionäre nach Vollbringung dessen, was in Num. 20 erörtert werden wird, die Uebung der englischen Mission wieder übernehmen werden.

„§ 10. Es dürfen daher nicht mehr weder das Breve des Papsts Urban VIII, welches anfängt: Britannia, und das im Jahr 1631 erschien, noch die Bulle desselben Papsts: Plantata, die im Jahr 1633 herausgegeben worden, zum Beweis der Unabhängigkeit der Klostergeistlichen von den Apostolischen Vicarien in der Verwaltung des Sacraments der Buße und der andern Sacramente vorgebracht werden. Denn jene Breven und Urkunden wurden herausgegeben, ehe vier Apostolische Vicare in England mit aller Autorität aufgestellt waren, welche jedem Ordinarius in seiner Stadt und Diöcese zusteht. Deßwegen hört, sobald die freie und ruhige Uebung der ordentlichen Autorität der Bischöfe festgesetzt ist, dadurch von selbst die Immunität der Klostergeistlichen in Bezug auf die Verwaltung der Sacramente auf, welche ehedem denselben verstattet gewesen, da die vorbesagte freie Ausübung gar nicht gestattet war: wie die Klostergeistlichen selbst offenbar zugegeben und eingestanden in jener berühmten Disputation zu Paris, welche in der Collectio Iudi-

ciorum tom 3. p. 45 enthalten ist. Dazu kommt noch, daß durchaus dasselbe für die Feststellung der Regierung Ostindiens beschlossen worden, ohne daß die umfassenden Privilegien des hl. Pius V und Gregors XIV entgegen standen, wie es für den, der es lesen will, aus Unserer Constitution: Quamvis ad confirmandam, tom. 17. Unseres Bullariums erhellen wird. Ganz auf dieselbe Weise muß, da gegenwärtig die Regierung Apostolischer Vicare eingeführt worden, die erwähnte Immunität der klostergeistlichen Missionäre ihr Ende haben, die Jenen übertragen worden war, ehe den vorbesagten Apostolischen Vicaren die ordentliche Regierung und Gewalt ertheilt war und jedem seine Bezirke zugetheilt ward. Bekannt und gemeinkundig sind die Streitigkeiten, welche in der Congregation für Verbreitung des Glaubens im Jahr 1701 und 1702 zwischen dem Bischof von Macao, den Apostolischen Vicaren von China und den klostergeistlichen Missionären geführt und verhandelt wurden, welche letztere zu behaupten wagten, wegen ihrer Privilegien sei es ihnen erlaubt, die Sacramente zu spenden, und jedes Pfarramt zu verwalten, ohne daß sie von dem Bischof und den Apostolischen Vicaren abhingen. Nachdem nämlich weise die Congregation bemerkt hatte, daß von Innocenz XII glücklichen Andenkens jedem Apostolischen Vicar seine Grenzen vorgezeichnet worden, beschloß und gebot sie, daß keinem Missionär, ob welt- oder klostergeistlichen, künftighin erlaubt sein sollte, das Sacrament der Buße an Weltliche zu spenden, oder andere Pfarrämter zu versehen, was immer Entgegengesetztes die ihnen bewilligten Privilegien enthielten, wenn er nicht vorher die Vollmacht vom kirchlichen Obern, nämlich vom Bischof, erlangt hätte, so oft Sacramente in dessen Diöcese zu spenden waren, oder vom Apostolischen Vicar, wenn in dessen Gebiet das zu vollführen war. Denn das am 14. Febr. 1702 verkündete Decret verfügte: Den Missionären aber, ob welt- oder klostergeistlichen, auch denen der Gesellschaft Jesu, soll es nicht gestattet sein, auch nicht kraft ihrer Privilegien, die Sacramente zu spenden, oder andere Pfarrdienste zu verrichten, außer mit Erlaubniß der vorbesagten Ordinarien oder der Apostolischen Vicare, in deren betreffenden Provinzen oder Diöcesen dieselben Missionäre gerade sich aufhalten würden. Das zeigt ganz klar, daß man sich gar nicht auf Privilegien der Immunität berufen darf, die

den englischen Missionären verliehen worden waren, ehe in England Apostolische Missionäre aufgestellt waren. Und das wurde auch in einer besondern Congregation erörtert, die über diese Geschäfte am 6. Oct. 1695 gehalten worden, deren Beschlüsse Innocenz XII durch ein Breve vom 5. Oct. 1696 bestätigte. Dazu kommt noch ein Decret, von der ganzen Congregation für Verbreitung des Glaubens am 16. August 1645 erlassen, das durch Unser Breve vom 5. Sept. 1745 bestätigt worden ist.

„§ 11. Da von diesem heiligen Stuhl bemerkt worden ist, daß oft sehr Vieles in weit entlegenen Gegenden geschieht, zu dessen Erledigung besonders zur Leitung der Seelen zuweilen zweckmäßige, zuweilen nothwendige Dispensationen und Privilegien erfordert werden, zu deren Erlangung sich nach Rom zu wenden schwierig ist, so hat derselbe heilige Stuhl in der Gewohnheit gehabt und hat es noch, den in entfernten Provinzen verweilenden Bischöfen einige Privilegien zu ertheilen, welche sie entweder unmittelbar oder aber durch von ihnen bezeichnete niedere Priester gebrauchen dürfen: und eben so pflegte er es mit den Präfecten der Missionen und mit den Apostolischen Vicaren zu halten. Da nun aber weder Bischöfe, noch Präfecten der Missionen zur Zeit in England bestehen, so ist es überflüssig, Vollmachten aufzuzählen, welche diesen oder jenen ertheilt sind. In England haben ihren Sitz Apostolische Vicare, welche den ihnen anvertrauten Provinzen vorstehen, und ihnen nur werden die Vollmachten zweiter Formel verliehen; daher genießen die Regularmissionäre Englands nur jene Facultäten, welche sie von den Apostolischen Vicarien erlangen, die allerdings sie Andern mittheilen können, wie aus der zweiten Formel erhellt: Die vorbesagten Facultäten, jedoch nicht jene, welche die bischöfliche Weihe erfordern oder nicht ohne Gebrauch der heiligen Oele geübt werden, an taugliche Priester mitzutheilen, welche in dessen Diöcese arbeiten werden. In den erwähnten Worten ist vorzugsweise jenes Wort idoneis bemerkenswerth, wodurch die Kenntniß angezeigt wird, die der Spender der Facultäten von Jenem haben soll, welcher dieselben erlangt, ob er nämlich als tauglich erachtet werde. Daraus folgt auch das Ermessen, eine Prüfung mit ihm anzustellen, sofern dessen Wissenschaft zur Ausübung der Facultät anders woraus nicht erhellt. Auch das erfordert eine Bemerkung, daß der Zwang dem Apostoli-

schen Vicar nicht auferlegt wird, daß er durchaus die vorbesagten Facultäten mittheile, sondern nur gewissermaaßen wie ein Vortheil ist diese Gewalt ihm für den Nutzen der Seelen übertragen: was allerdings bisweilen zweckmäßig, oft auch nothwendig ist, da der Obere nicht selber Alles zu leisten vermag. Auch ist es in das Ermessen des Apostolischen Vicars gestellt, einen Priester entweder aller seiner Facultäten theilhaftig zu machen oder nur einige ihm mitzutheilen. Denn der Apostolische Vicar stellt bei dieser Art Facultäten die Person eines besondern Delegaten des heil. Stuhls vor, dem es frei steht, zu subdelegiren, nicht bloß nach gemeinem Recht, sondern auch aus besonderer ihm übertragener Ermächtigung; und da es in die Macht des Deleganten gestellt ist, die dem Delegaten gegebene Vollmacht zu suspendiren oder auch ganz zu entziehen, so folgt aus diesem Allem, daß in England nämlich, was schon gesagt worden, nur die durch den Apostolischen Vicar übertragenen Facultäten ausgeübt werden dürfen. Da nun Jener als Apostolischer Depositar derselben besteht, so behält er, wenn er sie auch Welt- oder Klostergeistlichen mittheilen wird, das Recht bei (welches besonders zu erlangen überflüssig sein wird), zu untersuchen, ob sie wirklich fähig sind; nur einige, nicht alle mitzutheilen, und endlich sie zu suspendiren und ganz aufzuheben. Gleichwohl wird bei der Abnahme der Prüfung höchlich Menschlichkeit empfohlen. Ferner gehörige und kluge Vorsicht in der Suspension oder Entziehung der Facultäten, welche einmal verwilligt waren. Auch ist es nicht nöthig, daß die Facultäten ausgedrückt werden, welche der Vicar sich vorbehalten oder welche er den Welt- oder Klostergeistlichen übertragen soll, und welche dem einen mehr, als dem andern zu verleihen sind; denn das wird dem Ermessen des Apostolischen Vicars überlassen, welcher, da er am Ort ist, und die Personen kennt, denen die Facultäten verwilligt werden, die Bedürfnisse der Seelen und die Häufigkeit der Fälle hiebei beobachten soll, und leichter bestimmen kann, welche zweckmäßiger und heilsamer erscheinen. Unter andern wird auch jene Facultät hieher gezählt, durch welche einem Priester gestattet wird, an einem und demselben Tag zweimal Messe zu lesen, obwohl das durch das Cap. Consuluisti, de celebratione Missarum ausdrücklich verboten wird; diesem wird jedoch wegen eines nothwendigen Grundes, nämlich wegen Priestermangels, oder wenn die Zahl derjenigen, welche an Festtagen dem Gottesdienst anzuwohnen gehalten sind,

eine solche Nothwendigkeit darstellt, daß, wenn irgend einem Priester die Vollmacht nicht gegeben wird, an demselben Tag zwei Messen zu halten, Mehre dem Gebot der Kirche nicht genügen würden: dieses ist ausführlich in der Constitutio 3. erklärt worden, die unter Unserem Pontificat erlassen und an den Bischof von Osca überschrieben ist, Tom 17. Bullarii. Daher erhellt leicht der unerträgliche Mißbrauch, welcher verübt würde, wenn jedem Priester die Vollmacht gegeben würde, die Messe zweimal im Tag zu lesen, zu dem Zweck, daß er mit doppeltem Almosen anständiger sich unterhalten würde, um wie viel mehr würde der Priester sündigen, wenn er das Meßopfer zweimal in einem Tag darbringen würde ohne gehörige Erlaubniß des Apostolischen Vicars; oder wenn er unter dem Vorwand eines Bedürfnisses des Volks sie verlangte oder erhielte, obwohl er in der That durch die Begierde nach mehren Almosen dazu getrieben würde.

„§ 12. Auf die Nothwendigkeit der Adprobation, von welcher Wir gesagt, daß sie jedem Apostolischen Vicar in seiner Provinz nicht nur in Bezug auf die Welt-, sondern auch auf die Klostergeistlichen zustehe, welche Weltliche Beicht hören wollen; ebenso auf die Nothwendigkeit, von ihnen die Facultates Formulae secundae zu empfangen, welche den vorbesagten Apostolischen Vicarien vom heil. Stuhl gegeben werden, zugleich mit der Gewalt, sie Welt- und Klostergeistlichen mitzutheilen, da blos dieselben die Missionäre gebrauchen, wie wir oben dargestellt: auf diese Nothwendigkeiten, sage ich, folgt die wirkliche Verwaltung der Seelsorge und der Sacramente und daher sind in Jenem, was auf jeden dieser beiden Punkte sich bezieht, nicht nur die welt-, sondern auch die klostergeistlichen Missionäre der Jurisdiction und Correction der Apostolischen Vicare unterworfen. Sowohl kloster- als weltgeistliche Personen, welche solche Seelsorge üben, sollen unmittelbar in dem, was zu derselben Seelsorge und zur Verwaltung der Sacramente gehört, der Jurisdiction, Visitation und Correction des Bischofs unterstehen, in dessen Diöcese sie sich befinden. Dasselbe verordnet ungefähr das Concilium Tridentinum Sess. XXV de Regularibus cap. 11.

„§ 13. Obwohl aber in diesem cap. 11. den Privilegien nicht derogirt wird, welche zu diesem Behuf die Klostergeistlichen vorweisen könnten, nichts desto weniger befaßt, weil eine solche Derogation

mit offenen Worten ausgedrückt wird im letzten cap. 22. derselben Session XXV, de Regularibus, diese selbst die frühern Capitel derselben Session XXV, de Regularibus und deßwegen auch das erwähnte Capitel 11, wie in einer Constitution von Innocenz XIII ausgesprochen worden, welche anfängt Apostolici Ministerii, bestätigt von Benedict XIII in einer andern, welche anfängt In supremo vom Jahr 1724 num. 23. Sie sollen wissen, daß alle derartige Derogationen nicht nur auf Jenes bezogen werden, was im vorbesagten Capitel (d. h. dem 12ten) enthalten ist, sondern auch auf das Andere, was in einzelnen frühern (also auch im Cap. 11.) derselben Session verordnet worden ist.

„§ 14. In frühern Jahren wurde von Einigen die allerdings gar zu schwache Controverse erregt, nämlich es wurde die vorbesagte Bestimmung des Kirchenraths von Trient in Zweifel gezogen, und behauptet, daß nur jene Klostergeistlichen davon betroffen würden, welche Pfarrer seien; daß aber andere Klostergeistliche, welche, obwohl sie nicht Pfarrer sind, doch irgend ein Sacrament an Laien spenden, entweder gar nicht darunter begriffen sind, oder, wenn sie begriffen sind, dieses jedoch nur auf Jene zu beziehen sei, welche die Sache de facto thäten, und ohne vorgängige Bevollmächtigung des Ordinarius; allein Gregor XV hat durch die Constitution Inscrutabili, welche die XVIII. des Bullarium Romanum, Tom III, ist, erklärt, daß die Regularpriester, welche entweder Pfarrer sind, oder irgend ein Sacrament spenden, oder andere kirchliche Sacramente, oder eines von ihnen spenden, ob sie das nach vorgängiger Erlaubniß und Genehmigung des Bischofs leisten, oder de facto ohne jede Ermächtigung thun, in allem dem, was die Seelsorge oder die Verwaltung der Sacramente betrifft, der Jurisdiction und Correction des Ordinarius als des Delegaten des Apostolischen Stuhls unterstehen: In dem, was solche Seelsorge oder die Verwaltung betrifft, sind sie der allfältigen Jurisdiction, Visitation und Correction des Diöcesanbischofs, als des Delegaten des Apostolischen Stuhls in Allem völlig unterworfen. Fast dasselbe wird erneuert in der Bulle Cum sicut XXXII von Innocenz X § 4. in Bullario Romano, Tom 5., sodann in der Con-

stitution Firmandis, 109. § 3. Bullarii, Tom. I., welche in gegenwärtigem Pontificat verkündet worden.

„§ 15. Es ist sicher, daß dieses Recht, das gegen die Regularpriester in dem, was die Seelsorge und die Verwaltung der Sacramente betrifft, wegfalle, wenn einer derselben die Observanz seines Klosterinstituts auf irgend eine Weise übertreten würde; denn das ist nicht Sache des Amts des Ordinarius, sondern des betreffenden Klosterobern: Denn der Grund dieser Handlungsweise in dem, was die Befolgung seines eigenen Ordensinstituts angeht, zu untersuchen, das ist nicht Sache des Bischofs, da es dem Ordensobern privativ zusteht: das sind die Worte selbst der erwähnten Constitution Firmandis, § 8. Wir wissen wohl, daß der heil. Kirchenrath von Trient, Sess. VI. c. 3. de Reformatione, ohne Zulassung eines Unterschieds, beschlossen habe, daß, wenn ein Ordensgeistlicher, der ausser dem Kloster, und sei es auch unter dem Vorwand eines Privilegiums seines Ordens, lebt, sich verfehlt hat, vom Ordinarius des Orts, als dem Delegaten des Apostolischen Stuhls in diesem Betreff, nach den kanonischen Sanctionen visitirt, gestraft und gerügt werden darf, und daß es daher gekommen sei, daß von Einigen der Zweifel vorgetragen wurde, ob Regularmissionäre, welche bei Privaten, und, wie meistens, für sich, wie das in England geschieht, leben, ob, sage ich, vorbesagte Ordensgeistliche, als ausser dem Kloster lebende Ordensleute anzusehen, und daher der Jurisdiction des Ordinarius als Apostolischen Delegaten in Allem untergeben seien, wie in der angeführten Constitution 34 von Innocenz X. Cum sicut bestimmt worden.

„Weil jedoch das erwogen werden muß, daß diese für die englische Mission bestimmten Klostergeistlichen dorthin zum Wohl Unserer heiligen Religion reisen, und daß deren Aufenthalt in Privatwohnungen und nicht in den Klöstern von den Gesetzen der Staatsregierung herrührt, durch welche jedwede Klöster verboten sind; so ist es durchaus billig, daß sie nicht als Solche angesehen werden dürfen, welche ausser dem eigenen Kloster leben, und daher der allfälligen Jurisdiction des Ordinarius unterstehen, wie vom Papst Clemens VIII festgesetzt worden in seinem Apostolischen Schreiben, in Form eines Breve's im Jahr 1601 erlassen, welches anfängt: Quorumcumque Religiosorum, und das in der Constitution:

Quamvis, die in der Reihe die erste unseres Pontificats, Tom. XVII des Bullariums ist, angeführt worden ist. Daher muß mit denselben vielmehr wie mit den Ordensgeistlichen verfahren werden, die in den eigenen Klöstern leben, welche, wenn sie irgend ein Verbrechen draussen verüben, das dem Volk Aergerniß bringt, von ihrem Klosterobern gestraft werden müssen, der überdieß gehalten ist, die verhängte Züchtigung dem Ordinarius selbst anzuzeigen: Wenn ein Klostergeistlicher, der innerhalb der Mauern eines Klosters lebt, ausser demselben so notorisch sich verfehlt, daß er dem Volk zum Aergerniß ist, so soll er auf Verlangen des Bischofs von seinem Obern innerhalb einer vom Bischof anzusetzenden Zeit streng gestraft werden, und er soll den Bischof von der Bestrafung in Kenntniß setzen, widrigenfalls er von seinem Obern des Amts entsetzt und als sich vergehend vom Bischof bestraft werden darf. So bestimmt der heilige Kirchenrath von Trient Sess. XXV. de Regularibus, cap. 14. Darauf fest beharrend, hat derselbe Papst Clemens VIII eine andere Constitution erlassen, welche anfängt: Suscepti muneris, XXXIX Bullarii Romani. Tom. III, worin er gründlich bemerkte und aussprach, was immer zu deren Vollzug als förderlich erscheinen möchte.

„§ 16. Nach diesen Regeln, welche nicht nach Belieben erdichtet, nicht neu, sondern auf die Autorität des kanonischen Rechts und des heil. Kirchenraths von Trient gestützt und durch Verordnung früherer Päpste bestätigt sind, ist nicht zu zweifeln, daß eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Bischöfen und den Regularmissionären und deren Obern walten müsse, wofern anders nur wirklich in deren Gemüthern, was man gerne hofft, ein wahres Verlangen nach Frieden und Eintracht besteht. Und jene Verbindung der Seelen ist um so mehr zu hoffen, als deren Recht und Autorität gewisse Grenzen und Begrenzungen vorgezeichnet sind. Sintemal den Ordensobern ein privatives Recht gegen ihre eigenen Klostergeistlichen nicht fehlt, welche die Befolgung ihres Instituts verletzt haben. Wenn von denselben irgend ein Verbrechen schwererer Art verübt wird, und besonders, wenn sie sich gegen gute Sitten verfehlt, so ist dem Obern die Vollmacht nicht entzogen, sie zu züchtigen; noch wird dem Apostolischen Vicar Anlaß zur Beschwerde gegeben, wenn von demselben Obern nach erhaltener Kunde von der That die gehörige Bestrafung

nicht unterlassen wird; so daß der Apostolische Vicar, wie oben angegeben worden, sich gar nicht darein mischen darf; wenn es sich nicht etwa ergäbe, daß der Ordensobere entweder gar nichts leistete, oder gar nicht gerechte Strafen über den Schuldigen verhängte. Ferner haben die Apostolischen Vicare, als Delegaten des heil. Stuhls, die Gewalt über die Ordensgeistlichen in Allem, was die Seelsorge und die Verwaltung der Sacramente angeht. Allein ein solches Recht steht nicht nur ihnen zu, sondern auch den Ordensobern, denen es verstattet ist, ihre Ordensgeistlichen, welche die Leitung der Seelen oder die Verwaltung der Sacramente schlecht ausüben, zu bestrafen. Ferner umfaßt das privative Recht des Ordinarius so viele Acte, als er selbst auf den Grund seines Amtes zum Wohl einer Gemeinde zu vollziehen gehalten ist, welche der Disciplin eines Regularpfarrers übergeben ist.

„§ 17. Damit aber nicht über das cumulative Recht, welches eben so wohl die Apostolischen Vicare, als die Ordensobern über die Klostergeistlichen haben, die entweder Pfarrer sind, oder die die Sacramente spenden, irgend ein Streit entstehe, so ist schon beschlossen, daß wenn der ordentliche Obere, ob er nun Bischof ist oder Apostolischer Vicar, von dem Ordensobern verschiedener Meinung ist, der Ausspruch des erstern der Ansicht des andern vorgehe, und eben so soll, wenn der Ordensobere von der Leitung der Seelen und von der Verwaltung der Sacramente den ihm untergebenen Klostergeistlichen entfernen will, er dieses thun dürfen, ohne daß er vorher dem Ordinarius den Grund anzeigt: dagegen soll es festgehalten werden, daß der Ordinarius dieses thun dürfe, unter Beseitigung der Pflicht, darüber an den Ordensobern Eröffnung zu machen. Man berathe nur die oben erwähnte Constitution Firmandis 109. § 10 und 11. Bullarii tom. I. Unseres gegenwärtigen Pontificats, wo auf die Autorität aller Decrete das weitläufiger erklärt und bestätigt worden ist. Auch darf kein vom Amt suspendirter oder entfernter Ordensgeistlicher durch die Wohlthat der Appellation den Vollzug des Mandats hindern oder verzögern, sondern nach geleistetem Gehorsam soll blos zum Schutz seines eigenen Namens und zur Wahrung seiner Unschuld, wenn er sie verletzt erachten würde, lediglich Reclamationen und Entschuldigungen, welche an seinen zuständigen Richter zu bringen sind, Statt gegeben werden, wie in der oben angeführten Constitution: Inscrutabili Gregors XV und in einer andern spätern,

welche anfängt: Ad militantis, die in Unserm gegenwärtigen Pontificat verkündet worden, nämlich 18 § 19 Bullarii Tom. I vorgeschrieben wird.

„§ 18. Damit der glücklichen Leitung der Missionen Britanniens nichts zu fehlen scheine, so werden noch folgende Regeln beigefügt, durch deren Versäumung nicht ganz erreicht würde, was eifrig gewünscht wird. Emsig sollen daher die Apostolischen Vicare sich darauf verlegen, daß die weltlichen Missionäre sich in Allem rechtschaffen und ehrbar verhalten, damit sie Andern zum guten Beispiel seien, und namentlich sollen sie vor Allem in der Feier des heiligen Opfers, in dem Vortrag geeigneter Unterweisungen an das Volk und in der Leistung ihrer Dienste bei Kranken eifrig sein, sie sollen sich von öffentlichen Versammlungen Müßiger, und durchaus von Schenken fern halten; und es soll selbst die Strafe der Suspension über Jeden verhängt werden, wenn einer sich nicht scheuen sollte, in ihnen einzukehren. Und hauptsächlich sollen die Vicare selbst, auf jede Weise, wie sie nur können, jedoch streng Jene strafen, welche über die Staatsregierung mit Ehren nicht sprächen. Sintemalen Jene in England sich aufhalten, nicht um Lärmen, Störungen zu erregen, sondern um die heilige katholische Religion zu bewahren, und Jene aufzunehmen, welche, vom göttlichen Geist angeregt, und in den heiligen Geheimnissen des Glaubens gründlich unterwiesen, sich willig und bereit zu dessen Annahme erweisen; da sie inzwischen von allen und jeden Bekehrungen sich enthalten sollen, welche als ohne vorgängige und gehörige Bedingungen vollbracht, nicht nur keinen Nutzen, sondern eher Schaden und sehr viele Nachtheile zu bringen pflegen. Was aber die klostergeistlichen Missionäre betrifft, so sollen die Apostolischen Vicare stets ihr Amt vor Augen haben, durch welches sie gehalten sind, deren Handlungen stets in dem zu überwachen, was die Seelsorge und die Verwaltung der Sacramente betrifft, und sie sollen sich der gleichfalls ihnen delegirten Autorität erinnern. Die übrigen Verderbnisse der vorbesagten Ordensleute aber, wenn einige vorkommen sollten, wenn nämlich einer derselben Schenken oder müßige Gesellschaften besuchen oder gegen die Staatsregierung sprechen oder endlich in fremde Angelegenheiten sich mischen sollte, diese Verderbnisse, sage ich, sollen sie mit den oben erörterten und aus dem Concil von Trient geschöpften Mitteln abzuschaffen suchen, mit welchen die in Klöstern lebenden Ordensgeistlichen und jene, welche

außer den Mauern des Klosters selbst irgend ein Aergerniß erregen, belegt werden.

„§ 19. Vorzüglich sei es die Sorge der Ordensobern, nicht ohne Unterschied Missionäre zu schicken, sondern, wie schon oben gesagt worden, Solche auszuwählen, welche sowohl durch Rechtschaffenheit des Lebens, und durch zureichende Fülle zweckmäßiger Gelehrsamkeit von der Art sind, daß sie den ihnen übertragenen Dienst redlich zu erfüllen vermögen. Ferner sollten sie suchen, in England Einen von den Ordensgeistlichen aufzustellen, welchem die Besorgung der Visitation seiner Untergebenen auf einzelne Jahre anvertraut werden soll, der fleißig deren Lebensart erforschen und die Verwendung der gesammelten Almosen untersuchen soll. Denn so wird es kommen, daß jedweder Verdacht des Handels beseitigt und alle und jede Nachtheile und Uebelstände vorsichtig gehoben werden; ferner soll der Visitator selbst über das, was auszuführen ist, mit den Apostolischen Vicaren sich berathen, damit auch sie hülfreiche Hand leisten und so jedweden Aergernissen der Zudrang versperrt werde.

„§ 20. Sintemalen, da die Regularmissionäre in England außerhalb den Klöstern in Privatwohnungen leben und weltliche Kleidung tragen und jene Freiheit genießen, deren sie gewiß entbehren würden, wenn sie in Klöstern leben würden, es gar nicht unerhört wäre, wenn auch die klösterlichen Herzen mit weltlichem Staub befleckt würden, so wird daher jedem Missionär verkündet, daß er je nach sechs Jahren in katholische Gegenden zurückkehre, in Klöster der eigenen Ordensfamilie eintrete, das Ordensgewand anlege, und dort drei volle Monate verweile, und inzwischen geistlichen Exercitien fünfzehn Tage emsig obliege. Daher sollen auch die Apostolischen Vicare, deren Ermessen und Umsicht, wie erläutert worden ist, die Gewalt gegeben wird, den Missionären die Facultates formulae secundae mitzutheilen, sie nicht über sechs Jahre hinaus erstrecken dürfen, sondern sie höchstens auf sechs Jahre verleihen und inzwischen nach Belieben und dieselben, wenn sie es für angemessen erachten, auf ähnliche Weise wieder herstellen, wenn die Ordensgeistlichen nach Ablauf der Frist des vorgeschriebenen Rücktritts zur Mission zurück kehren werden.

„§ 21. Obwohl der Ordensobere, welcher beschließt, einen seiner Ordensgeistlichen von der Verwaltung der Sacramente oder von der Ausübung der Missionen aus den oben angeführten Gründen zu

entfernen, nicht gehalten sein soll, die Ursache der Entfernung dem Apostolischen Vicar anzuzeigen, und obwohl es aus demselben Grund dem Apostolischen Vicar frei stehen soll, ohne Wissen und Berathung derselben Obern, gegen Regularmissionäre, welche er als sich verfehlend in der Verwaltung der Sacramente oder als unfähig und unwissend oder nachlässig in der Besorgung ihres Amtes erfunden hat, zu ahnden, so wie es ihm selbst als förderlich erscheint, so wird es gleichwohl zweckmäßig sein, wenn sie mit einträchtigem Willen und mit Zusammenstimmung die Sache ausführen, damit nicht die Missionen ihrer Arbeiter beraubt werden, und daß, wenn ein Missionär entfernt ist, sofort ein anderer an dessen Statt abgeordnet werde, welcher seine Stelle vertreten soll; und dieselbe Pflicht soll von den Ordensobern gegen die Apostolischen Vicare erfüllt werden, wenn sie die Ihrigen an eine andere Stelle versetzen oder sie in katholische Gegenden zurück rufen, und sie sollen zu einer und derselben Zeit Nachfolger abordnen, damit nämlich nicht die Mission der nöthigen Arbeiter entbehre.

„§ 22. In Betreff der Stiftungen soll gar Nichts geändert werden, sondern sowohl die Welt= als die Klostergeistlichen sollen in dem Besitz derjenigen verbleiben, welche sie gegenwärtig inne haben, und so sollen auch die Sacramente, auch das der Beicht, Allen ohne Unterschied durch sie in Städten und ummauerten Flecken gespendet werden, wo keine Grenzen vorgezeichnet sind; ganz auf die Weise, wie auch in unsern Städten zum Beichthören adprobirte Geistliche vom Bischof ohne irgend eine Begrenzung des Orts oder einer besondern Kirche, in welcher sie Beicht hören dürfen, in jeder Kirche der Stadt Beicht hören, nachdem jedoch die gebührenden Pflichten dem Rector derselben abgetragen worden sind. Den Missionären aber, welche auf Dörfern und bei Landbewohnern verweilen, soll es nicht gestattet sein, die Sacramente, auch nicht das der Buße, außer den vorgezeichneten Grenzen zu spenden, da zur Annahme der Beichten außer den Grenzen durchaus die Erlaubniß des Apostolischen Vicars nothwendig ist, unter welchem jene Provinz steht. Denn auch bei uns darf der Beichtiger, der vom Bischof für die Laien in seiner Diöcese approbirt ist, außerhalb der Diöcese jene Vollmacht nicht ausüben ohne die Genehmigung des andern Bischofs, in dessen Gebiet das Sacrament der Buße gespendet wird, auch wenn der Beichtende unter dem Bischof steht, welcher jenen zur Ab=

nahme der Beichten adprobirt hat. Und das erhellt aus der Bulle Superna von Clemens X, welche ist die 7te, Tom. VII. Bullarii Romani, § 4.; denn nur der Pfarrer wird durch die Schriftsteller über die Moraltheologie als eximirt erklärt, welcher, wenn er zufällig außerhalb der Diöcese verweilt, die Beicht seines dort lebenden Pfarruntergebenen hören darf, wenn er auch von dem Bischof des Orts, wo er sich als Beichtiger seines Pfarruntergebenen darstellt, die Approbation zum Beichthören nicht erwirkt hat. Es ist also durchaus die Erlaubniß der Apostolischen Vicare nothwendig, daß die Missionäre, die in Dörfern oder auf dem Land verweilen, das Sacrament der Buße innerhalb der einem jeden beziehentlich untergebenen Bezirke spenden. Gleichwohl unterlassen Wir es nicht, die Apostolischen Vicare zu ermahnen, sie sollen eingedenk sein, daß es ganz zweckmäßig sei (wenn nicht irgend ein rechtmäßiger Grund zum Gegentheil rathen würde), die Facultäten ihnen wenigstens zum Beichthören zu ertheilen. Sintemal aber die Erlaubnisse, die Sacramente zu verwalten, welche den Landmissionären verwilligt werden, wie meistens, auf gewisse Grenzen beschränkt zu werden pflegen, außer denen ihnen keine Vollmacht zur Verwaltung gestattet wird, obwohl der Ort, wo sie die Sacramente spenden möchten, inner des dem Apostolischen Vicar unterworfenen Gebiets enthalten wäre, welcher die Erlaubniß zur Verwaltung ertheilt hat, so ermahnen wir dennoch den Apostolischen Vicar, daß er sich dem Landmissionär willig erzeige, die Sacramente zuweilen außer dem ihm vorgezeichneten Gebiete zu spenden, wenn nicht irgend ein rechtmäßiges Hinderniß es verbietet.

„§ 23. Alles das betrifft die gedeihliche Seelsorge und den Frieden und die Eintracht unter den Missionären, endlich die gesegnete Leitung der Apostolischen Vicare. Weil aber von den besten und glaubwürdigen Männern angezeigt worden ist, es werde zweckmäßig sein, wenn festgesetzt würde, ob den Ordensgeistlichen, welche entweder in königlichen Capellen oder an ihnen gegründeten Stiftungen oder bei Adeligen verweilen, erlaubt sei, die ihren Orden verliehenen Ablässe zu verkünden, deßwegen wird, damit alle beschwerlichen Verwirrungen vermieden werden mögen, folgende Regel vorgetragen, welche durchaus in Vollzug gesetzt werden muß. Zum Frommen der englischen Mission werden jedwede Handlungen der Frömmigkeit, Gebete, Fasten und verdienstliche Werke, welche von der heil. Römischen Kirche gebilligt werden, genehmigt. Was die mit den Wer-

ken selbst verbundenen Abläße betrifft, welche dem einen oder dem andern Mönchsorden von den Päpsten verliehen worden, so werden diese Vorrechte suspendirt, und damit die Gläubigen den geistlichen Gewinn der heiligen Abläße ruhig und reichlich genießen mögen, so wird jedem Apostolischen Vicar die Macht im Gebiet seines Vicariats gestattet, daß sie viermal im Jahr bei jenen Festlichkeiten, die ihnen selbst als die förderlichsten erscheinen werden, vollen Ablaß ertheilen, welchen alle Jene sollen gewinnen können, die durch das Sacrament der Buße gesühnt, und durch das heil. Abendmahl gestärkt, irgend eine Kapelle besuchen werden, wo das Meßopfer gefeiert wird, Gott um Frieden für ihre Kirche bitten und bereit sein werden, die Armen durch irgend ein Almosen nach ihren Kräften zu unterstützen oder dem Katechismus und den heil. Predigten fleißig anzuwohnen, so oft es ohne schweren Nachtheil geschehen kann, oder Kranken oder dem Tod Nahen mit christlicher Liebe Hülfe zu leisten, und weil Solche nicht fehlen werden, welche entweder durch Gefängniß oder schwere Krankheit oder durch einen andern rechtmäßigen Grund verhindert, die vorgeschriebenen Pflichten der Frömmigkeit gar nicht werden erfüllen können, so sollen die einzelnen Apostolischen Vicare die Vollmacht haben, sie zu verwandeln und andere zu bestimmen, welche vollbracht werden können. Ferner damit nicht Sterbende aus dem Leben ohne den Segen in articulo mortis und mit dem damit verbundenen Ablaß scheiden, so wird denselben Apostolischen Vicaren die Vollmacht ertheilt, daß sie ihn verleihen und auch andere Priester subdelegiren dürfen, welche ihn den Sterbenden ertheilen, jedoch unter Beobachtung der Form, welche in der Constitution angegeben ist, die zur Zeit dieses Unseres Pontificats erschienen und die Wir diesen Regeln zur größern Bequemlichkeit beifügen.

„§ 24. Zuletzt endlich, da die Fortdauer der englischen Mission den Ministern katholischer Fürsten, katholischen Edelleuten und schon errichteten Stiftungen angenehm gemacht werden soll, so ermahnen Wir sie angelegentlich, daß sie nur solche Welt- oder Klostergeistliche ihre Kapellen bedienen lassen, welche sich vorher den Apostolischen Vicaren vorgestellt und die von ihnen erlangten Approbationen vorgelegt haben: denn sonst könnte es sich ereignen, daß gegen deren Willen zur Feier des Meßopfers in den Kapellen und zur Spendung der Sacramente Jemand zugelassen würde, welcher entweder

gar nicht Priester ist, oder wenn er auch Priester ist, vielleicht durch das Band der Suspension oder der Irregularität verstrickt wäre.

„§ 25. Ferner bestätigen und befestigen Wir mit der Stärke Apostolischer Festigkeit alles und jedes so, wie voraus geschickt, Festgesetztes und Beschlossenes, damit es um so fester bestehe und genauer beobachtet werde, kraft Apostolischer Autorität, so weit es nöthig ist, und befehlen und gebieten, es streng zu beobachten, jedoch rücksichtlich des Vorstehenden unbeschadet Unserer Autorität und der Unserer Nachfolger, der Römischen Päpste, und derselben Congregation der Cardinäle für die Verbreitung des Glaubens. Indem Wir beschließen, daß eben dieses gegenwärtige Schreiben und alles in ihm Enthaltene immer fest, gültig und wirksam sei und sein werde, und seine volle und ganze Wirkungen gewinne und erlange, und von Euch und von Jenen, welche es angeht, und zu was immer für einer Zeit angehen wird, unverletzlich beobachtet werden solle, und so in Vorbemerktem durch was immer für Richter, ordentliche und delegirte, auch die Auditoren der Rechtssachen des Apostolischen Palastes und derselben heil. Römischen Kirche Cardinäle und derselben Cardinäle Congregationen und durch alle Andere, welchen Vorzug und Gewalt sie auch bekleiden und bekleiden werden, wobei ihnen und deren jedem die Vollmacht und Gewalt anders zu richten und auszulegen genommen wird, gerichtet und entschieden werden solle, und ungültig und nichtig sei, wenn anders hierüber von wem immer und unter was immer für einer Autorität wissentlich oder unwissentlich ein Eingriff gemacht würde. Und nicht sollen entgegen stehen Apostolische oder unter dem Blei oder in ähnlicher Form eines Breve's ausgefertigte Schreiben was immer für Unserer Vorgänger, und besonders des Papstes Urban VIII glücklichen Andenkens, welche anfangen: Britannia non minus etc. und Plantata in agro Dominico etc. und andere Constitutionen und Ordinationen, ferner nicht die Statuten und Gewohnheiten was immer für Orden, Congregationen und Institute, auch der Gesellschaft Jesu, auch wenn sie mit einem Eid, Apostolischer Bestätigung oder jeder andern Gewähr bekräftigt sind; auch nicht Privilegien, Indulte und Apostolische Schreiben, wenn sie für das Gegentheil wie immer verliehen, bestätigt und erneuert worden. Diesem Allem und Jedem, indem wir dessen Inhalt in gegenwärtigem Schreiben voll und sattsam ausgedrückt und von Wort zu Wort eingerückt halten, indem Jenes sonst in

seiner Kraft bleiben soll, derogiren Wir zum Behuf des Vorstehenden dieses Mal nur besonders und ausdrücklich und wollen ihm derogirt haben, und dem Uebrigen, was immer sonst entgegen steht.

„§ 26. Uebrigens bitten und ermahnen Wir im Herrn Euch, Ehrwürdige Brüder, Geliebte Söhne, bei der Liebe zu Unserem Herrn Jesus Christus, welcher unsere Seelen durch sein kostbares Blut erlöst hat, daß ihr nicht im Streit und Hader, sondern anthuend denselben Unsern Herrn Jesum Christum, euer Werk vollbringet. Als Gewähr dieses glücklichen Erfolgs und als Pfand Unseres wohl geneigten Willens ertheilen Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, Geliebte Söhne, in Liebe den Apostolischen Segen.

„§ 27. Wir wollen aber, daß den Abschriften oder auch Abdrücken desselben gegenwärtigen Schreibens, wenn sie von dem zur Zeit bestehenden Präfecten und Secretär derselben Congregation Unserer Ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, welche den Geschäften der Verbreitung des Glaubens vorgesetzt sind, unterzeichnet und mit dem Sigel derselben Congregation versehen sind, ganz derselbe Glaube geschenkt werde, welcher dem gegenwärtigen Schreiben selbst geschenkt werden würde, wenn es vorgelegt oder vorgezeigt würde.

Gegeben zu Rom bei der heil. Maria, der Größern, unter dem Fischerring am XXX Mai MDCCLIII, Unseres Pontificats im dreizehnten Jahre.“

Cajetanus Amatus.“

Es zeigt sich aus dieser Verordnung, daß die englische Kirche wieder unter dem alten Streit litt, der sie seit der Erlöschung der bischöflichen Würde gedrückt hatte, an dem Mangel der Subordination, welcher sich namentlich die Klostergeistlichkeit unter Berufung auf ihre Exemtionen und Immunitäten entzog.

Man sieht ferner aus der ganzen Haltung der Constitution, daß man die Einheit und Einigkeit unter der englischen Geistlichkeit durch eine möglich große Stärkung der Gewalt der Apostolischen Vicare, deren Autorität man möglichst der von Ordinarien nahe zu bringen suchte, zu erreichen strebte. Man wandte hier dasselbe Mittel an, welches der Kirchenrath von Trient an die Hand gab: den Apostolischen Vicaren als Delegirten des Apostolischen Stuhls die Rechte zu verleihen, welche dieser gegen Exemte genoß.

So in sich wieder befriedet, setzte die katholische Kirche Englands ihren Weg der Erhaltung und langsamen Wiedereroberung fort, ziemlich unbeachtet. Denn seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte die leere Aufklärerei auf religiösem Gebiet, hauptsächlich ein Werk der Freimaurerei, auch England angefressen, und erzeugte dort im Kreis der Gelehrten den englischen Deismus, der sich bis zum Atheismus fortätzte. In die Masse der höhern Gesellschaft brachte das helle Eis dieser Aufklärerei jene religiöse Gleichgültigkeit, an welcher dieser Theil der Gesellschaft fortzehrt. Schadete diese Stimmung der Gesellschaft auch dem Fortschritt des Katholicismus, so blieb dieser doch reger in ihm als gedrückter Gemeinde: vom Anglicanismus löste sich Alles ab, was noch Kraft hatte, und zerfuhr in das Gefaser der Secte. Die Staatskirche blieb liegen als ein träger, auf eigener Schwere ruhender Körper, lebend von der vis inertiæ, vom Staat und der Selbstsucht der von deren Pfründen lebenden Aristokratie. In ihren Lehren erschüttert durch die auflösende Wirksamkeit des Rationalismus, gelähmt durch das Gegengewicht der rüstigen Low church, angenagt durch ein Gewimmel von Secten, welche das Joch der Autorität der Hochkirche abschüttelten, und weder deren Hierarchie, noch deren dogmatische Formulare mehr anerkennen wollten, war und blieb sie lediglich eine S t a a t s a n s t a l t.

Ohne innere Lebenskraft, hatte sie auch nicht mehr die Kraft der Verfolgung. Sie ließ die Dissidenten gewähren, und in dieser Erschlaffung machte sie die Strafgesetze gegen die Katholiken nicht mehr geltend, ließ diese aber unter der Last ihrer bürgerlichen und politischen Unfähigkeit. Erst seit 1780 wurden die Strafgesetze gegen die Katholiken allmälig zurück genommen.

Der vieljährige Krieg gegen die französische Revolution brachte die vom Parlament aufgenommene Arbeit der Wiedereinsetzung der Katholiken in ihre Rechte ins Stocken. Allein eben dieses die Gerechtigkeit hemmende Ereigniß förderte auch wieder dieselbe Sache. Gerade der kirchlich verbissenste Theil der Nation, die torystische Partei, schlug sich in ihrer conservativen Parteirichtung auf die Seite des in Frankreich geächteten Katholicismus: England sah die katholischen Flüchtlinge Frankreichs aus den höchsten Ständen und ward um manches Vorurtheil gegen den Katholicismus ärmer: die Verehrung der Nation erlangte aber Papst Pius VII, der, während alle Fürsten des Festlands sich willig den Sperrmaaßregeln Napo-

leon's gegen England beugten, sich widersetzte, solchen völkerrechtlichen Frevel gegen Großbritannien zu üben, mit welchem er in Frieden lebte. Zwischen dem Papst und dem Prinz-Regenten bestanden die freundschaftlichsten Beziehungen. Daher brachte nach der Herstellung des Friedens die öffentliche Meinung die bürgerliche und politische Gleichstellung der Katholiken mit den andern Staatsgenossen Englands auf die Tagesordnung des Parlaments, die dort auch vom Jahr 1821—1829 alljährlich verhandelt wurde. Im Jahr 1819 verhandelte das Unterhaus die Frage, ob es zweckmäßig wäre, den Prüfungseid (test) und die über die Katholiken verhängten Unfähigkeiten aufzuheben. Der Antrag wurde mit zwei Stimmen Mehrheit verworfen. Im Jahr 1821 erhielt er schon eine Mehrheit von sechs Stimmen, 1821 nahmen die Gemeinen einen Gesetzvorschlag an, der katholische Peers in's Oberhaus zuließ; allein beide Beschlüsse scheiterten an der Hartnäckigkeit des Oberhauses. Im Jahr 1825 erhielt im Unterhaus ein den Katholiken günstiger Beschluß eine Mehrheit von 27 Stimmen: aber 1826 verwarf ihn das Oberhaus. Im Jahr 1828 entschied eine Mehrheit von sechs Stimmen, „daß es dringend nothwendig sei, die römischen Katholiken der Unfähigkeiten, die auf ihnen lasteten, zu entheben, in Hinsicht auf eine versöhnende und bestimmte Ausgleichung für den Frieden, die Macht des vereinigten Königreichs, den Bestand der Staatskirche und die Eintracht und Befriedigung aller Klassen der Unterthanen Sr. Majestät."

Im Jahr 1829 gewann endlich die Maaßregel der bürgerlichen Gleichstellung der Katholiken in Folge der Bewegung der Katholiken in Irland eine Mehrheit von 178 im Unter- und von 205 Stimmen im Oberhaus. Diese Erleichterungen der Katholiken enthielt Stat. 9. 10. Georges IV. Nur bestanden noch einige Beschränkungen fort: so darf kein Katholik Regent des Königreichs, Lord-Kanzler, Lord-Großsigelbewahrer, Lord-Lieutenant von Irland werden: kein Katholik hat das Recht des Vorschlags für geistliche Pfründen, sei es als Eigenthümer oder als Mitglied der Municipalkörperschaften; das Recht, an einem Gerichtshof mitzusitzen, wo eine Berufung von Urtheilen geistlicher Gerichte statt findet; irgend eine Anstellung, ein Lehramt oder sonstiges Amt an den Hochschulen zu besitzen: eben so bestanden gewisse Beschränkungen für die von der römischen Kirche abhängigen religiösen Congregationen.

Werfen wir mit Ew. Herrlichkeit einen Blick des Schauders und der Entrüstung auf das Statute Book und auf die seit dem Jahr 1548—1791 gegen die Katholiken Englands von dem Parlament erlassenen Parlamentsacte zurück, um mit Gebühr der Gerechtigkeit des neuern Englands zu huldigen, das die Emancipationsacte gegeben.

[1548] Jeder Geistliche, Pfarrer und sonstiger kirchlicher Angestellter, der sich weigert, das gewöhnliche zum Gebrauch der englischen Kirche bestimmte Buch für die Gebete und andere Ceremonien und Handlungen zu gebrauchen, oder der irgend eine andere Weise des Gebets belieben wollte, oder gegen das bedachte Gebetbuch sich ausläßt, und alles dessen zum dritten Mal überwiesen worden, hat lebenslängliches Gefängniß verschuldet.

[1551] Jedermann muß sich in die Kirche begeben, wo das gewöhnliche Gebetbuch im Gebrauch ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Kirchenstrafen. Jedermann, der da anhört oder Gebeten beiwohnt von irgend einer Form oder einer Spendung der Sacramente, oder sich betheiligt an der Ernennung von Kirchendienern, oder der Ausübung irgend welcher heiligen Handlungen, verschieden von jenen, welche in dem gedachten Gebetbuch enthalten sind, hat lebenslängliches Gefängniß verwirkt.

[1558] Die Königin wird zum obersten Haupt der Kirche erklärt, und alle Personen, welche kirchliche oder bürgerliche Stellen einnehmen, und den Suprematie-Eid verweigern, werden unfähig erklärt für ihre ganze Lebenszeit, irgend eine jener Stellen inne zu haben oder zu verwalten. Jedermann, welcher eine geistliche oder weltliche Jurisdiction von einem fremden Fürsten oder Prälaten, welcher es auch sein mag, annimmt, ist geächtet; außerdem verwirkt er seine Güter und ist der Todesstrafe schuldig, wie im Fall des Hochverraths.

[1563] Wer sich weigert, der Königin den Suprematie-Eid zu schwören, unterliegt bei der ersten Weigerung den Nachtheilen, Bußen, Strafen und Confiscationen, welche durch das Statut über die Provision und das premunire im 16ten Regierungsjahre Richards II ergangen, festgesetzt sind. Eine nochmalige Verweigerung gilt als Hochverrath.

[1581] Wer irgend eine Person von der Staatskirche zur römischen Religion herüber zieht, macht sich des Hochverraths schuldig.

Wer dazu beigetragen, wird wie für das Verbrechen der Verhehlung des Hochverraths bestraft.

Wer eine Messe mit vollständigem freien Vorsatz liest oder hört, hat eine Strafe von 200 Mark zu zahlen und 12 Monate Gefängnißstrafe verschuldet.

Jede Person über 16 Jahre, welche sich nicht zur Kirche oder an den gewöhnlichen Ort des Gebets begibt, zahlt monatlich eine Strafe von 20 Pfund Sterling, und wenn sie wiederholt wegbleibt, hat sie eine Bürgschaft von 200 Pfund Sterling zu stellen, die für ihr gutes Verhalten einzustehen hat: dadurch bleibt sie gebunden, bis sie sich gefügt hat und zur Kirche gekommen ist.

Wer irgend einen Lehrer hält und nicht in die verordnete Kirche geht, unterliegt monatlich einer Strafe von 10 Pfund Sterling. Können diese Zahlungen wegen Unvermögenheit nicht geleistet werden, so tritt dafür Gefängnißstrafe ein.

[1585] Jeder Jesuite, Seminarist oder andere Priester, die sich in England aufhalten oder das Königreich betreten, werden nach 40 Tagen ihres Aufenthalts des Verraths schuldig erklärt: sie werden außer Lands gejagt, ihrer Güter beraubt u. s. w., wie im Fall des Hochverraths.

Wer solche Personen schützt, soll der Felonie schuldig erachtet werden; Geldsendungen oder Unterstützungen an solche Personen außer Englands werden mit den Strafen des premunire belegt, d. h. mit Landesverweisung und dem Verlust des Vermögens.

[1587] Zwei Drittheile der Ländereien und anderer Güter einer jeden Person, die den Kirchenbesuch verweigert, verfallen der Königin.

[1593] Jedermann, der abfällt, d. h. Jeder, der sich weigert, dem neuen Bekenntniß der Kirche anzuhängen, muß seinen Namen dem Pfarrer des Kirchspiels anzeigen, der davon die Friedensrichter zum Zweck seiner Belangung benachrichtigt. Jeder Priester, der sich als solchen nicht zu erkennen gibt, ist in's Gefängniß zu werfen. Jeder über 16 Jahren, welcher den Kirchenbesuch verweigert, oder durch seine Reden die kirchliche Autorität der Königin angreift, oder Andere vom Kirchenbesuch abhält, oder sich an irgend einen andern religiösen Versammlungsort begibt, wird, ohne zur Bürgschaft zugelassen zu werden, so lang eingekerkert, bis er sich mit der Kirche aussöhnt und dem gesetzlichen Gottesdienst beiwohnt.

Jedermann, welcher diesem Gesetz zuwider handelt und nicht

inner drei Monaten zur Aussöhnung der Kirche sich stellt, und abschwört, soll das Königreich verlassen. Im Fall der Weigerung ist er der Felonie schuldig, ohne irgend eine Ausnahme für die Geistlichkeit.

Wer in seinem Haus irgend Jemanden, der den Kirchenbesuch verweigert, beherbergt, soll eine Strafe von 10 Pfund Sterling monatlich für jeden Beherbergten zahlen.

Die Grundstücke und anderes Vermögen der in Folge dieses Gesetzes aus dem Königreich verwiesenen Personen werden zum Besten des Oberhaupts der Kirche und des Staats, d. h. des Souveräns, confiscirt.

[1605] Der Kirchspiel-Vorstand hat neue Listen derjenigen Personen und ihrer Kinder über 9 Jahren anzulegen, welche sich des gottesdienstlichen Besuches weigern. Die Magistrate sollen einen Aufruf erlassen, daß alle Uebertreter dem Sheriff ausgeliefert werden. — Eine Strafe von 20 Pfund Sterling wird monatlich für jede solche Person erlegt, und nebst $^2/_3$ ihrer Güter dem König entrichtet. Jeder Bischof soll die Personen seiner Diöcese einer eidlichen Prüfung unterwerfen, und wer sich weigert, unter solchem Eid zu antworten, wird in's Gefängniß geworfen, ohne Gestattung der Bürgschaftsleistung. Jede Person über 18 Jahre alt, welche den Suprematie-Eid verweigert, unterliegt den Strafen des premunire; kein Anklage-Act gegen solche Personen ist wegen etwaiger Formfehler nichtig.

Wer eine Person mit der römischen Kirche aussöhnt, soll als des Hochverraths schuldig verurtheilt werden.

Der Sheriff oder jeder andere öffentliche Beamte kann mit Gewalt in jedes Haus dringen, worin sich papistische Abtrünnige befinden.

[1609] Jede Person über 18 Jahre muß den Suprematie-Eid schwören. Wer dieß verweigert, ist bis zur Zeit der Assisen, ohne Zulassung der Bürgschaftsleistung, in's Gefängniß zu setzen; und wenn bis dahin der Eid von Neuem verweigert wird, so fällt diese Person in die Nachtheile und Strafen des premunire, mit Ausnahme der verheiratheten Frauen, welche lediglich in's Gefängniß gesetzt werden, um dort unter Caution zu verbleiben, bis sie den gedachten Eid leisten, und die kirchliche Versöhnung annehmen, oder bis der Gatte dem König monatlich 10 Pfund Sterling zahlt, oder ihm $^1/_3$ seiner sämmtlichen Güter gibt.

[1670] Alle Friedensrichter, Constabler u. a. sind ermächtigt,

die Thüren jedes Orts zu erbrechen, wo irgend eine religiöse Versammlung auf irgend eine andere Weise, als die durch die Liturgie und durch die Gebräuche der englischen Kirche vorgeschriebene, gehalten wird. Eine Strafe von 20 Pfund Sterling trifft jeden Prediger für die erste Uebertretung, von 40 Pfund Sterling für die zweite, eine von 20 Pfund Sterling Jeden, welcher solche Versammlungen duldet.

[1688] Die Erklärung gegen den Papismus wird allen Papisten zugesandt, und wenn sie dieselbe verwerfen, so unterliegen sie der Güterconfiscation und der Strafe nonconformistischer und wieder rückfälliger Papisten nach den seit 1546 erlassenen Gesetzen, also der Verbannung oder lebenslänglichem Gefängniß, der Gütereinziehung und in einigen Fällen der Todesstrafe.

[1700] Eine Belohnung von 100 Pfd. Sterl. ist auf die Verhaftung eines papistischen Bischofs oder Priesters gesetzt, ebenso für dessen Verfolgung aus dem Grund, weil er Messe gelesen oder einige seiner Functionen geübt hat.

[1736 u. 1757] Wer den Supremat-Eid und den Empfang des legalen Sacraments u. A. verweigert, wird für unfähig erklärt, den Schutz des Gesetzes und der Billigkeit in Anspruch zu nehmen, Vormund seiner Kinder zu sein, zum Executor eines Testaments oder Administrator ernannt zu werden, Erbe oder Geschenk anzunehmen; der Uebertreter verfällt in eine Geldbuße von 500 Pfd. Sterl.

Diese die angeborene Gerechtigkeit, das Christenthum und die Gesittung verhöhnende blutige Gesetzgebung gegen Jene, welche nur den Ueberzeugungen ihres Gewissens und dem Glauben ihrer Väter treu bleiben wollten, war durch die Emancipation vom Jahr 1829 auf einen Schlag gefallen. Die damalige schwierige Lage Irlands, dieser ewigen Verlegenheit Englands, hat sie einem Wellington und Peel, diesen steten Gegnern der katholischen Befreiung, entrissen.

Die Emancipation der Katholiken war die Loosung zu ihrer kirchlichen Wiedergeburt.

Drei Jahrhunderte hatten sie in tiefer Zurückhaltung und Furchtsamkeit geschmachtet und ihre Behandlung war die von Parias.

Ihre seltenen Kapellen waren in Winkel auf dem Lande und in die verwahrlostesten Vorstädte versteckt, wie Diebe schlichen sich auf Umwegen die Gläubigen in sie; wenige Priester in weltlicher Tracht bedienten sie, wenige Missionspriester, erzogen in Rom, in

Frankreich und in Portugal, die meisten in dem hochherzigen, unglücklichen Irland, welches den Druck seiner Herrscherin durch die Sendung von Missionären vergalt, um sie zum wahren Glauben zurück zu führen. Zwei Orden, welche das kathol. England in seinen schlimmsten Tagen nicht aufgegeben, die Benedictiner und Jesuiten, theilten sich mit der Weltgeistlichkeit in dieses opfervolle Ministerium, eher ein Martyrium. Unter ihnen wirkte ein Dutzend Frauenklöster, diese einzige Stätte der Erziehung für ihr Geschlecht. Kaum aber gab die Emancipation der Kirche die Freiheit und ihren Kindern die bürgerlichen und politischen Rechte zurück, so eröffneten die Katholiken für England eine neue Zeit. Von da schritten sie mit offener Stirne im Licht der Freiheit voran, sie traten furchtlos selbst auf die Hustings.

Aber noch galt es, ihren Glauben aus dem Dunkel des Vorurtheils und der öffentlichen Mißachtung in die öffentliche Anerkennung der Gesellschaft hervorzuziehen. Das konnte nur durch die Bekleidung des Gottesdienstes mit katholischem Pomp geschehen. Wetteifernd erstanden Kapellen mit dem äussern Gepräge katholischer Symbolik und Kunst. Orgeln und Sängerchöre trugen die alte Liturgie in die Höhe: selbst in Procession zog die freie Kirche unter das Auge der Welt.

Wie ein Heimweh an alte vergangene Zeiten gemahnte die Protestanten diese kathol. Feier; sie klang wie ein Geheimniß die ihr entwachsene Gesellschaft an. Da nützte katholischer Eifer die Presse: er veröffentlichte Predigten, kleine Hefte, volksthümliche Abhandlungen, man gründete periodische Schriften im Dienst der Kirche. Ein Vorurtheil um das andere schmolz. Protestanten selbst erbaten sich Belehrung über die Unterscheidungslehren, die willig gegeben wurde. Und Gott segnete die Mühe. Im Anfang der Regierung Georgs III waren in England und Schottland nur 60,000 Katholiken, im Jahr 1821 waren es nur 500,000; im Jahr 1842 waren es schon weit über 2 Millionen.

Diese Zunahme der katholischen Bevölkerung bestimmte den Papst Gregor XVI, die bisherigen 4 Vicariate, nämlich den von London, den von Mittelengland, den des Nordens und den des Westens, nach dem Verlangen der englischen Geistlichkeit und nach dem Antrag der Congregation der Propaganda vom 11. Mai 1840 durch das Apostolische Schreiben vom 3. Juli 1840, welches anfängt: „Muneris

Apostolici, um 4 weitere Vicariate zu vermehren, und folgende Eintheilung der Vicariate und deren Besetzung zu treffen:

I. District des Nordens — Apostolischer Vicar, Hr. Mostyn, Bischof von Abydos — begreift die Grafschaften Northumberland, Durham, Cumberland, Westmoreland.

II. District von Lancaster — Apostolischer Vicar, Hr. Georges Brown, Bischof von Bugia — begreift die Grafschaften Cheshire, Lancashire und die Insel Man.

III. District von York — Apostolischer Vicar, Hr. Briggs, Bischof von Trachis — begreift die Grafschaft York.

IV. District von Mittelengland — Apostolischer Vicar, Hr. Walsh, Bischof von Cambysopolis; Coadjutor Hr. Wiseman — begreift die Grafschaften Derby, Nottingham, Stafford, Worcester, Warwik, Leicester und Oxford.

V. District des Ostens — Apostolischer Vicar, Hr. Wareing, Bischof von Ariopolis, begreift die Grafschafter Lincoln, Rutland, Northampton, Huntington, Cambridge, Norfolk, Suffolk, Buckingham, Bedford.

VI. District des Westens — Apostolischer Vicar, Hr. Baines, begreift die Grafschaften Glocester, Wilts, Cornwall, Devon, Somerset, Dorset.

VII. District von Wales — Apostolischer Vicar, Hr. Brown, ein Benedictiner, Bischof von Apolonia, begreift Wales (12 Grafschaften), Monmouth und Herford.

VIII. District von London — Apostolischer Vicar, Hr. Griffiths, begreift die Grafschaften Berkshire, Hertford, Hampshire, Surrey, Sussex, Kent, Essex, Middlesex und die Inseln Wight, Guernsey und Jersey.

Kaum waren durch Gregor XVI die 4 apostolischen Vicariate auf 8 vermehrt worden, und hatten die hirtenlos unter die Protestanten verstreuten Katholiken reichere Seelsorge empfangen, so erwachte allum ein reges katholisches Leben. Aber an Gottes Segen liegt Alles. Da stiftete der ehrwürdige Georges Spencer, selbst ein Bekehrter, im Jahr 1838 in Paris den Gebetverein für die Bekehrung Englands. Und der Segen blieb nicht aus.

Die Katholiken, die noch vor 80 Jahren nur $1/_{140}$ der englischen Nation ausgemacht, bildeten jetzt $1/_{8}$. Die anglicanische Kirche ge-

wahrte dieses wunderbare Wachsthum mit Schrecken und forderte die Wiederherstellung der Strafgesetze.

„Wahrlich, sagte die Times im Jahr 1839, die Strafgesetze bezwecken weder Unversöhnlichkeit, noch Rache; sie stellten eigentlich nur vertheidigende und schützende Maaßregeln auf, ebenso viele Schutzmittel gegen die Rückkehr jener Pest, die mit so vielen Schwierigkeiten beseitigt ward, d. h. die maaßlose Treulosigkeit und das unleidliche Uebergewicht papistischer Priester, durch den Schrecken über eine oder zwei Millionen Barbaren sich stellend, um sie in Knechtschaft niederzuhalten."

Inmitten dieser Verleumdungen und Verdächtigungen gingen die Katholiken den stillen Pfad der kirchlichen Wiederherstellung; sie bedeckten England mit Kirchen und Kapellen, gründeten Klöster und Bruderschaften, Asyle für alle Arten des Unglücks. England, das im Jahr 1792 nur 35 Kapellen zählte, besaß im Anfang der Vierziger Jahre schon über ein halbes Tausend, darunter herrliche Kirchen, wie die Domkirche von Birmingham und die Kirche des heil. Georg zu London.

Der berühmte Baumeister, Pugin, selbst ein Bekehrter, erneuerte den christlichen Kirchenstyl, dessen Geheimnisse er mit kirchlicher Tiefe durchdrang. Er hatte im Jahr 1842 14 Kirchen vollendet: er war mit dem Bau von 18 beschäftigt und legte neue an: er hat eine ganze Reihe von Klöstern gebaut. Dieses Mittelland mit dem neuen Dom von Birmingham ward auch der Mittelpunkt der katholischen Bewegung, es sah die meisten Bekehrungen; es birgt die Siedelung des Ordens der Passionisten und der barmherzigen Schwestern; es hegt das schöne Collegium der heil. Maria (Oscott), und Oxford mit seiner den Anglicanismus zersetzenden wissenschaftlichen Bewegung: hier nährte Wiseman die Leuchte christlicher Wissenschaft, und hier an den Berghängen von Leicestershire verwandelten die strengen Söhne von La Trappe im Kloster Mont St. Bernard vom Jahr 1835 an eine Oede in Fruchtland.

Aber nicht nur das Mittelland, auch der Londoner Vicariat zählte lohnende Ernten.

Seit 1835 wurden hier 6 ältere Kapellen erweitert: 4 große neue Kirchen gebaut: 8 Missionen wurden begründet, 10 andere eröffnet. Im Jahr 1836 war die Zahl der Priester im Londoner Bezirk nur 91, im J. 1844 waren es schon 155. Im J. 1842 zählten

die katholischen Armenschulen in und bei London schon 7400 Schüler. Seit 1840 bis 1844 haben sich vier Orden zu London und in der Umgegend niedergelassen; zu Bermondsey ist ein Kloster der barmherzigen Schwestern, zu Hammersmith ein Haus der Schwestern zum guten Hirten, zu Acton eines der Frauen von Sacré-Coeur, und zu Isleworth ein Haus der barmherzigen Schwestern: London selbst hat über 200,000 Katholiken; alljährlich ergeben sich bei 5000 Bekehrungen.

Ueber den Fortschritt des Katholicismus belehren am sichersten die Zahlen einer Statistik vom Jahr 1844.

1) Der District von London zählte im Jahr 1843: 135 Priester, 84 Kirchen und Kapellen, 1 Collegium, 10 Klöster, 56 fromme Schulen, ohne die Sonntagsschulen.

2) Der District des Mittellands zählte im Jahr 1844: 121 Priester, 106 Kirchen und Kapellen, 2 Collegien, 3 Klöster, 6 Convente, 9 fromme Stiftungen.

3) Der Westdistrict hat: 63 Priester, 41 Kirchen und Kapellen, 3 Collegien, 4 Convente.

4) Im Ostdistrict sind: 33 Priester, 34 Kapellen.

5) Der District von Lancashire zählt: 158 Priester, 109 Kirchen und Kapellen, 1 Collegium, 1 Convent.

6) Der District von Yorkshire besitzt 264 Priester, 58 Kirchen und Kapellen, 1 Collegium, 1 Convent.

7) Im Norddistrict sind 54 Priester, 47 Kirchen und Kapellen, ein Collegium und 1 Convent.

8) Der District von Wales hat nur 20 Priester und 20 Kirchen und Kapellen.

Ganz England hatte sonach im J. 1844 648 Missionäre, 499 Kirchen und Kapellen, 9 Collegien, 27 Klöster und Convente, ohne die Freischulen und sonstige fromme Anstalten.

Der Stand im Anfang des J. 1851 ist der: Kathol. Kirchen und Kapellen in England und Wales, 597. — In Schottland, 97, ferner in Schottland 26 Bethäuser. Kathol. Collegien, 10 in England, 1 in Schottland. Mannsklöster in England, 17, Frauenklöster, 53. Zahl der Priester in England und Schottland, 944. Bischöfe, apostolische Vicare, die englischen Colonieen und Besitzungen mitbegriffen, 45.

In England ist die Presse eine Macht; sie ward es auch für die Verbreitung des kathol. Glaubens. So bestand schon einige Jahre vor 1837 in London die s. g. Metropolitan catholic tract society,

eine Gesellschaft mit dem Zweck, Tractate zur Vertheidigung des katholischen Glaubens zu verbreiten.

Diese Gesellschaft wurde vorzüglich auf O'Connell's Betrieb im Jahr 1838 auf eine neue Grundlage erneuert nach folgenden in einem katholischen Meeting angenommenen Beschlüssen:

1) Für die nachfolgenden Zwecke wird ein katholisches, durch die apostolischen Vicare genehmigtes Institut gebildet.

2) Alle katholischen Prälaten von Großbritannien und in den Colonieen sind Mitglieder des Instituts, ohne zu irgend einem Beitrag verpflichtet zu sein, als den sie geben wollen.

3) Alle kathol. Priester, die in Großbritannien und den Colonieen bestellt sind, sollen unter denselben Bedingungen Mitglieder sein.

4) Jeder katholische Laie, der im Jahr wenigstens 6 Shillings oder monatlich 6 Pence zahlt, soll, so lang er diesen Beitrag leistet, Mitglied sein.

5) Der Zweck des Instituts ist lediglich die Erörterung der gegen die Religion erhobenen Verfälschungen und Verleumdungen, die Vertheidigung der wahren katholischen Lehren, die Verbreitung kurzer Tractate über alle vorerwähnten Gegenstände nützlicher Kenntnisse, die Beschützung der armen Klassen und die Vertheidigung ihrer Gewissensfreiheit und Religionsübung.

6) Das Institut soll unter Leitung eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten, eines Schatzmeisters, die nach den später folgenden Vorschriften erwählt werden, und endlich eines Ausschusses stehen.

7) Der sehr ehrenwerthe Graf von Shrewsbury soll Präsident des Instituts sein.

8 u. 9) betreffen die Ernennung zu den Aemtern, die Bildung des Ausschusses u. s. w.

10 und 11) bestimmen die Zeit der jährlichen Versammlung, die Art der Verwendung der Einnahmen.

12) Der Ausschuß soll es auch übernehmen, jeden Fall kirchlicher Unterdrückung oder Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit armer schutzloser Katholiken zu prüfen.

13) Der Ausschuß ist ermächtigt, noch andere Ortsausschüsse zu bilden und die Mitwirkung der Katholiken in den verschiedenen Theilen Großbritannien's und der Colonieen zu fordern.

14—17 betreffen den Schatzmeister, den Secretär und die Rechte der Mitglieder des Ausschusses.

Der Artikel 5. enthält den Hauptzweck des Instituts: die Schutzschriften für den Katholicismus sollen vor ihrem Druck von der geistlichen Behörde geprüft und durch die Geistlichen und Mitglieder des Ausschusses vertheilt werden.

Das Institut gewann eine große Verbreitung; überall erstanden Hülfsausschüsse. Dessen Hauptgedanke ist, alle Intelligenzen Englands in einen Bund zu sammeln, und genügende Geldkräfte durch leidliche Beiträge ihm zur Verfügung zu stellen.

Das Institut hatte seine Erfolge: es bewirkte die Eingabe einer Petition an das Unterhaus, um den armen Katholiken in den Werkhäusern den Besuch des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes zu verschaffen.

Später erwirkte das Institut eine Parlamentsacte, welche die Katholiken der Begräbnißfeier ihrer Glaubensgenossen nach englischem Ritus entband und ihren Priestern gestattete, öffentlich das Officium für die Todten nach katholischem Ritus zu feiern. Es wirkte ebenfalls für die katholische Mission.

Im Jahr 1840 ertheilte Gregor XVI dem Institut seinen apostolischen Segen. Im Jahr 1842 erklärte dessen Secretär, daß es jährlich 162,000 religiöse Tractate in den verschiedenen Theilen der Welt verbreitet habe.

Weniger geschah von den Katholiken für die Benützung der periodischen Presse. Vor der Emancipation hatten die englischen Katholiken nur eine einzige katholische Zeitschrift, den ausschließlich für theologische Controversen bestimmten Catholic Intelligencer, der in seiner Wohlfeilheit, 4 Sous für die Lieferung, die katholische Wahrheit zumal den armen Arbeitern zugänglich machte. Er erschien noch später als The London and Dublin orthodox journal of useful Knowledge.

Vom Jahr 1836 an erschien zu London hauptsächlich für religiöse Arbeiten die Dublin Review, alle ¼ Jahr ein Octavband. Wiseman schrieb in sie und andere katholische Gelehrten. Vom Jahr 1837 an erschien einmal im Monat das Catholic Magazine: seit 1840 zu London das erste katholische und politische Journal, seit der Reformation, das Tablet, eine Wochenschrift unter dem Patronat von Lord Shrewsbury, Wiseman, während das True Tablet unter dem Einfluß O'Connell's stand.

Noch tauchten einige andere katholische Blätter auf, um rasch

unterzugehen. In England wie in Teuschland kümmern sich die Katholiken zu wenig um die Presse.

Dagegen begann der Buchhändler K. Dolmann unter dem Titel Katholische Bibliothek die Schriften der englischen Bischöfe und Theologen heraus zu geben, welche im 16. und 17. Jahrhundert für die Vertheidigung des katholischen Glaubens gestritten, so die Schriften von Thomas Moore, der Bischöfe Fisher, Gardiner, des Cardinals Allen, von Harding, Stapleton, N. Sanders, Bristaw, Persons, Walsingham u. A.

Ein Verein von Geistlichen ließ eine Sammlung von Andachtsbüchern drucken.

Aber auch politisch zeigten die Katholiken ihre Macht, so bei den allgemeinen Parlamentswahlen von 1841.

Die katholischen Wähler vereinigten sich, bildeten Wahlcomités und beschlossen, daß alle Katholiken in gemeinsamer Uebereinstimmung ihr Stimmrecht ausüben oder es verweigern sollten, je nachdem es die Verhältnisse erforderten, und daß sie in allen Fällen ihre Stimmen jedem Candidaten versagen würden, der sich nicht auf seine Ehre verpflichtete, allen seinen Einfluß im Parlament dahin zu verwenden, folgende Vorschläge zu Gesetzen zu erheben:

1) Irland wird rücksichtlich seiner religiösen und politischen Stellung mit England und Schottland auf durchweg gleichen Fuß gestellt.
2) Alle Katholiken in den Colonieen werden aus den Staatsfonds dieselben Unterstützungen erhalten, welche den andern Ansiedlern bewilligt werden;
3) Die in den öffentlichen Werkstätten befindlichen Katholiken sollen die Freiheit erhalten, dem Gottesdienst in ihrer Kirche oder Kapelle jedesmal beizuwohnen, wenn ihnen die Kirche diese Verpflichtung auferlegt;
4) Die katholischen Priester werden ermächtigt, von Zeit zu Zeit den Gefangenen ihres Glaubens die Sacramente ihrer Kirche zu spenden.

Diese politische Haltung der Katholiken zeigte zuerst ihre Zahl und Macht; sie einigte sie auch in politischen Dingen; endlich zeigte sie ihnen auch die der kirchlichen Freiheit geneigten Protestanten. Diese bewarben sich um die Stimmen der Katholiken, die sie ihnen nur gegen feste Zugeständnisse gaben.

Die Katholiken erhielten mit der Emancipation auch die in England heimische Unterrichtsfreiheit, und die Katholiken nützten sie: sie hatten schon im Jahr 1844 9 ausschließlich katholische Collegien, theils stehend unter den apostolischen Vicarien, und geleitet von Weltpriestern, theils angehörig den Congregationen der Benedictiner, Dominicaner und Jesuiten, ohne Einmischung des Staats und der Universitäten. Sie sind seit 1840 ermächtigt, ihren Schülern an der Universität von London die Grade verleihen zu lassen. Zuerst erhielt das Collegium der heil. Maria (Oscott) einen Freibrief als Corporation, im Jahr 1840, später auch das katholische Collegium vom heil. Cuthbert zu Durham.

So haben die Katholiken die vollständige Freiheit des mittlern und des Volksunterrichts: im Jahr 1843 machte Hr. Christie im Unterhaus den Antrag, die Universitäten Oxford und Cambridge den jungen Katholiken zu eröffnen, und Ew. Herrlichkeit hatte damals diesen Antrag mit anerkennungswürdigstem Freisinn vertheidigt, und ging der Antrag auch nicht durch, so zeigte sich doch eine glückliche Zukunft für denselben.

Gegen die von Sir James Graham im Jahr 1843 eingebrachte Bill über die Volksschulen, welche aus dem Volksunterricht ein Monopol des Anglicanismus machte, erhoben sich die Katholiken in zahlreichen Petitionen vom Standpunkt der durch die Emancipationsakte von 1829 ausgesprochenen Gleichheit der bürgerlichen Rechte für alle Staatsgenossen gegen die Bestimmungen der Bill, welche die Katholiken von jeder Aufsicht über die Erziehung der katholischen Kinder ausschloßen, gegen den Ausschluß der Katholiken von den Schullehrerstellen, gegen die Vorschrift, daß alle Kinder das Gebet gemeinsam verrichten und der Lesung der heil. Schrift anwohnen sollten, gegen den Gebrauch von ihrem Glauben anstößiger Bücher; gegen die Verkümmerung der katholischen Schulen u. s. w.

Ein ungeheurer Petitionensturm von Seite der Katholiken und der Dissenters erhob sich gegen den ministeriellen Plan: die apostolischen Vicare hatten eine gemeinsame Protestation dagegen eingegeben.

Vor dieser Kundgebung der öffentlichen Meinung zog Sir James Graham seinen Plan zurück.

Sobald aber der Anglicanismus die Fortschritte der Katholiken erkannte, so erhob sich der Fanatismus gegen sie im Bund mit der

Politik der Tories, welche in den Jahren 1839 und 1840 das Whigsministerium stürzen wollten.

Ew. Herrlichkeit erinnert sich noch, der damalige Sturm gegen die Katholiken glich so ziemlich dem gegenwärtigen: gleiche Unwissenheit, gleiche Schmähungen. Von allen Seiten hörte man den Ruf: „Die römischen Katholiken müssen vom Parlament ausgeschlossen, die Königin muß entthront werden: die papistische Religion muß Gegenstand des Spotts und der Verwünschung sein!" Antipapistische Meetings folgten auf Meetings, No-Popery hallte es von einem Gestade des Landes zum andern. Auch dieser Sturm ging vorüber, wie der jetzige vorüber gehen wird.

Dagegen ging der Katholicismus ruhig den Weg seiner gesellschaftlichen Verjüngung weiter. Unter seine größten Eroberungen gehörte seine Verbreitung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine unter der Fahne des hochwürdigen Paters Mathew. Vergebens hatte der Protestantismus Versuche zur Bekämpfung der Branntweinpest gemacht: das bestimmte einige Quäcker, sich an einen Ordensmann zu wenden, der in tiefster Zurückgezogenheit zu Cork lebte, damit er sich an die Spitze der Mäßigkeitssache stellte. Dieser arme Capuciner P. Mathew rief in kurzer Zeit einen Mäßigkeitsverein in's Leben, der über fünf Millionen Mitglieder zählte, eine Bewegung so groß für die sittliche Freiheit, wie die O'Connell's für die politische, der auf seinen Zügen, wie ein zweiter Franciscus, die Massen an sich und unter sein Gebot gezogen.

Ew. Herrlichkeit kann nicht anders, sie muß zugeben: die Katholiken haben sich ihrer Emancipation würdig erwiesen. Lange Knechtschaft entartet sonst die Seelen: hier scheinen die katholischen Geister Jahrhunderte lang im Stillen ihre Kräfte angesammelt zu haben, um sie unter der Sonne der Freiheit vor den Menschen leuchten zu lassen. Es ist kein Feld gesellschaftlicher Gesittung, auf das sie nicht ihre Fahne und ihre Kraft getragen, und sie haben als Staatsbürger die politische Freiheit, die ihnen so lang versagt gewesen, mannhaft geübt. Albion, das stolze, darf auf seine Katholiken als würdige Söhne zeigen. Wie das Gestirn des Tages hat seit der Emancipation der Katholicismus seinen Siegeszug gegangen: exultavit ut gigas ad currendam viam suam. Er zählt schon über 2 Millionen seiner Bekenner, zum größten Theil an den großen Heerden der Industrie: London hat über 200,000, Liverpool über 110,000,

Manchester 80,000 und so in ähnlichem Verhältniß die andern großen Manufacturstädte. Im Verlauf von zwei Jahrzehnten wurden über 600 Kirchen gebaut, allerdings die meisten klein, aber auch große, der christlichen Kunst würdige, wie die von Nottingham, Birmingham und St. Georg in London; zu jeder gehört eine geschlossene Gemeinde, eine s. g. Congregation, alle bedient von mehr als 800 Welt- und Klöstergeistlichen. Im gleichen Verhältnisse sind die Anstalten für die Erziehung, die religiösen Institutionen vorgeschritten. Jeder District hat seine Anstalt, vereinigend das kleine und das große Seminar, für die geistliche Erziehung, abgesehen von den Anstalten für den Unterricht der andern Jugend, gleich löblich durch Disciplin und Studien. Wir nennen darunter nur die Collegien von Oscott und von Stonyhurst. Aber die Kirche hat sich dort auch, wie allum, der armen Classen in ihrer Erziehung erbarmt, die nirgends größerer Hülfe bedürfen, als in England. Sie hat in der Stille des Heiligthums die Seelen gestählt, den Armen das Brod christlicher Erziehung zu reichen. Die Brüder der christlichen Schulen und die Schwestern der Barmherzigkeit halten in allen Hauptstädten Freischulen und retten Tausende von Kindern. Es ist in London eine Association für die Armenschulen zusammen getreten, die jährlich über 50,000 fl. für dieses gute Werk verwendet. Die Schwesterschaft der Barmherzigkeit, eine Blume des grünen Erin, hat sich über Irland, England bis in die fernsten britischen Colonieen verbreitet, allen Nothleidenden Alles zu sein, umgeben vom Dank und der Bewunderung der Protestanten, wie der Katholiken. Neben ihnen wirken andere Frauencongregationen, Töchter früherer Orden oder aber neu gestifteter, mehr dem thätigen Leben sich widmender Einungen.

Aber größern apostolischen Arbeiten weihen sich die männlichen Orden. Den Benedictinern und Jesuiten gesellten sich in den letztern Jahren Missionäre fast aller Orden, die Väter der Barmherzigkeit, gestiftet in Italien durch den Abbate Rosmini, für Erziehung der Jugend, Missionen und Retraiten, gesiedelt in der Grafschaft Leicester, die Passionisten seit 1842, welche schon drei Häuser sich gegründet: die Väter Redemptoristen, seit 1843 in den Westdistrict berufen, mit dem Haupthaus zu Clapham bei London, und zwei Häusern in den Provinzen: die Oblaten der unbefleckten Maria in der Grafschaft Cornwallis schon mit

sechs Niederlassungen, mit ihrem Haupthaus zu Maryvale. Die Lazaristen und die Maristen sind ebenfalls am Werk, nach England über zu siedeln, die ersten nach Yorkshire, die zweiten nach London. Inmitten einer protestantischen Nation bilden eine Oase engelhafter Vollkommenheit des Lebens mit dem Martyrium der Buße die Trappisten von Mont Saint-Bernard. Eine eigene Ordensgemeinde bildet das Oratorium des heil. Philipp von Neri zu London und Birmingham, aus lauter bekehrten anglikanischen Geistlichen, den berühmten Mitgliedern der Universität Oxford, wie Newman, Faber, Coffin, Dalgairn u. A., den merkwürdigen Vorboten des zur Kirche zurückkehrenden Englands.

Neben diesen geistlichen Mächten übt eine große katholische Sendung der Adel. In seiner Uebersättigung mit Reichthum und seinem geschichtlichen Cult des Alterthums blickt England auf die Höhen der Gesellschaft, und da hat Gott in seiner Barmherzigkeit einige große katholische Geschlechter erhalten, welche durch die politischen Stürme und die blutigsten Verfolgungen ihrer Kirche Bekenner und Martyrer und den Stätten des Gebets edle Jungfrauen gegeben, welche die Leuchte der evangelischen Räthe durch die Finsternisse der Zeiten und des Irrglaubens getragen, und deren Enkel in der Gegenwart durch ihre Mildthätigkeit und Frömmigkeit Missionäre in der höhern Gesellschaft geworden: so die Shrewsbury, Norfolk, Arundell, Surrey, Cliffort, Weld, Vavasseur, Stourton, Maxwell und andere Träger großer Namen.

So wirkten aus der Höhe und aus der Tiefe die verschiedensten Kräfte und Elemente zu der großen katholischen Bewegung in England zusammen, die, wenn sie von Mehren auch überschätzt ward, doch eine große, wirkliche bleibt.

Aber zum eigentlichen Treiben solcher gesellschaftlichen Bewegungen gehört auch ein volksthümliches expansives Element. Auch das durfte nicht fehlen: das lieferte der bewegliche Proselytismus der Iren. Sie haben auf die katholische Bewegung in England mächtig eingewirkt, nicht nur durch den politischen Gegendruck, den die politische Bewegung Irlands unter der großen Führung O'Connell's gegeben, sondern auch durch den minder sichtbaren und mittelbaren Proselytismus, den die Irländer in England geübt. Die irische Einwanderung warf große katholische Massen nach England, weil die Emancipation den frommen Söhnen des übervölkerten Lan-

des neben Brod freie Religionsübung bot, und die mit der Emancipation gleichzeitige Blüthe der englischen Industrie und Handelsbewegung einen Theil der Bevölkerung des unglücklichen Irlands auf die Schwesterinsel herüberzog. Anfangs in den großen Fabrikstädten geschichtet, ergoß sich diese Einwanderung später über das Land. In London leben 150,000, in Manchester 100,000 Iren, und so verhältnißmäßig in den gewerblichen Grafschaften. Solche Massen des kathol. Elements wirkten naturgemäß auf die religiöse Bewegung, aber nicht bloß durch die Zahl, sondern durch ihre geistige Eigenthümlichkeit.

Der Ire ist ein geborner Missionär: der Proselytismus ist sein Leben: voll Phantasie und edel, leicht und elektrisch, bis in Tod ergeben seinen Heiligthümern, wirbt er stets für seinen Glauben: durch eine besondere Grazie in seinem ganzen Wesen übt der Ire dort eine eigene expansive Fähigkeit, durch eine brennende Beredtsamkeit den Apostolat des Bekehrers und durch die Aufopferung des letzten Kreuzers für christliche Werke und Liebe.

So war die katholische Bewegung erwachsen, auf natürlichen Grundlagen, eine volksthümliche, volksbeliebte Macht, den Stimmungen der Zeit verwandt, den Nöthen der Gesellschaft zugewandt, mitten im Volk rührig, groß, erhaben, wohlthätig, während die Hochkirche träg und ausgebrannt da stand, die niedere Kirche dagegen bei aller Beweglichkeit in lauter Secten und Sectchen verwucherte. Die katholische Kirche hatte zwischen den verfaulenden und zerbröckelnden protestantischen Kirchen sich eine neue factische Stellung erobert, sie mußte in eine rechtliche übertragen werden. Das geschah durch die Reconstitution der bischöflichen Hierarchie.

Es ist kein Zweifel: sofort nach der Emancipation der Katholiken hätte der Apostolische Stuhl die bischöfliche Hierarchie in England wieder herstellen können; denn da sie rechtlich nie aufgehoben, sondern durch thatsächliche Behinderung nur nieder gehalten war, so trat die katholische Kirche stiftungsgemäß in ihre eigene Verfassungs- und Regierungsform wieder ein, sobald die comprimirenden Umstände gewichen waren. Den anglikanischen Mitbürgern durch die Emancipationsacte gleichgestellt, durften sie, wie diese, Bischöfe haben. Die bischöfliche Hierarchie hatte als kirchliche Regierungsform in England fort bestanden, nur ohne persönliche Träger als Ordi-

narien: die Titularbischöfe hatten ihre Heerde im englischen Volk, aber sie hatten ihre Titel nicht vom englischen Boden. Seit der Emancipation der Katholiken stand nichts mehr entgegen, englische Ordinarien zu den altkatholischen erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen Englands zu ernennen.

Allein so streng der hl. Stuhl die Folgerichtigkeit in den Rechtsgrundsätzen festhält, so mild verfährt er im Leben und in den Formen. Es ist nicht die Art Roms, auf das erste beste Anmelden eines Bedürfnisses, auf die ersten Begehren so weite Maaßnahmen durchzuführen. Der Stuhl Petri läßt solche collective Bedürfnisse durch die Erfahrung und das Leben in die unverkennbarste Objectivität emporschießen. Rom weiß zu warten, und den Moment für die Gründung seiner Maaßnahmen zu wählen, wo diese die unabweislichen Forderungen der allgemeinen Erfahrung, Ueberzeugung und Begehrung geworden. Jahrzehnte gehen scheinbar unfruchtbar vorüber, aber im Grund nur, um die Frucht sicher zu zeitigen.

So war es auch bei der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie.

In Folge der Emancipation war die Zahl der Katholiken in England in sichtbarster Zunahme. Die irische Einwanderung strömte, nachdem ihr jetzt freie Religionsübung geworden, in Massen in die großen Fabrikstädte Englands, die bei dem Aufschwung der Industrie und des Handels der überschüssigen irischen Arbeitskräfte bedurfte. Die Rückkehr zum Glauben der Väter warb eine sich täglich mehrende Heerde unter den Protestanten. Die öffentliche Meinung erklärte sich für die Katholiken, die ihrer Freiheit mit Ruhe und Würde genossen, täglich entschiedener.

Diese Verhältnisse machten die ordentliche Regierung der englischen Kirche durch Bischöfe mit jedem Tag dringender. Sämmtliche apostolische Vicare sprachen sich für die Maaßnahme aus: Geistliche und Laien wandten sich darum an den Papst und endlich zeigte sich dieser Wunsch als den der größten katholischen Mehrheit in England. Da übergab der Papst die Sache der Congregation für die Verbreitung des Glaubens zur Berathung: und diese sprach sich für die Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in England aus. Es erschien das Apostolische Schreiben: „Universalis Ecclesiae“ vom 29. Sept. 1850, welches die Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der englischen Kirche anordnet und die neue Circum-

scription zu einer Kirchenprovinz unter einem Erzbisthum mit zwölf Suffraganbisthümern enthält.

Dieses Schreiben lautet, wie folgt:

## PIUS PP. IX.

*Ad perpetuam rei memoriam.*

Universalis Ecclesiæ regendæ potestas Romano Pontifici in sancto Petro Apostolorum Principe a Domino nostro Jesu Christo tradita præclaram illam in apostolica Sede sollicitudinem quacumque ætate servavit, qua religionis catholicæ bono ubicumque terrarum consuleret, ejusque incremento studiose provideret. Id autem Divini ipsius fundatoris consilio respondit, qui capite constituto Ecclesiæ incolumitati usque ad consummationem sæculi singulari sapientia prospexit. Pontificiæ hujus sollicitudinis fructum sensit una cum aliis populis inclytum Angliæ Regnum, cujus historiæ testantur Christianam Religionem vel a primis Ecclesiæ sæculis in Britanniam invectam esse, atque in ea deinde plurimum floruisse; sed medio circiter sæculo quinto, posteaquam Angli et Saxones in eam Insulam advocati sunt, non modo publicas illic res, sed etiam religionem maximis fuisse detrimentis affectam. Constat vero simul sanctissimum Prædecessorem Nostrum Gregorium Magnum missis primum cum sociis Augustino monacho, atque eo postmodum aliisque pluribus ad Episcopalem dignitatem evectis, additaque iis magna Presbyterorum Monachorum copia, Anglo-Saxones adduxisse, ut Christanam Religionem amplecterentur, et virtute

## Pius IX, Papst.

*Zum ewigen Gedächtniß der Sache.*

Die dem Römischen Papst im hl. Petrus, dem Apostelfürsten, von unserm Herrn Jesu Christo übergebene Gewalt, die allgemeine Kirche zu regieren, hat bei dem apostolischen Stuhl in jedem Zeitalter jene ausgezeichnete Fürsorge bewahret, in welcher er allum auf Erden auf das Wohl der katholischen Kirche bedacht war, und für deren Erhöhung eifrig sorgte. Das hat aber der Absicht des göttlichen Stifters selbst entsprochen, welcher dadurch, daß er ein Oberhaupt eingesetzt, bis zur Vollendung der Zeiten für die Wohlbehaltenheit der Kirche mit besonderer Weisheit vorgesorgt hat. Die Frucht dieser päpstlichen Sorgfalt hat zugleich mit den andern Völkern das erlauchte Reich Englands empfunden, dessen Geschichten beurkunden, daß die christliche Religion schon von den ersten Jahrhunderten der Kirche in Britannien eingeführt worden, und später dort höchst geblüht hat; aber daß um die Mitte des fünften Jahrhunderts, nachdem die Angeln und Sachsen in jene Insel berufen worden, dort nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch die Religion die größten Schädigungen erfahren habe. Es ist aber erwiesen, daß sofort unser heiligster Vorgänger, Gregor der Große, nachdem er zuerst den Mönch Augustin mit seinen Genossen gesandt und nachher ihn und mehre Andere zur bischöflichen Würde erhoben, und ihnen

sua effecisse, ut in Britannia, quæ Anglia etiam appellari coepit, Catholica iterum restituta undique fuerit, et amplificata Religio. Sed ut quæ sunt recentiora commemoremus, nihil in tota Anglicani schismatis, quod sæculo decimo sexto excitatum est, historia manifestius arbitramur, quam Romanorum Pontificum Prædecessorum Nostrorum impensam curam, et nunquam intermissam, ut Religioni Catholicæ in eo Regno in maximum periculum, et ad extremum discrimen adductæ succurrerent, et quacumque possent ratione auxilium afferrent. Quos inter alia spectant, ea quæ a Summis Pontificibus, vel ipsis mandantibus, atque probantibus provisa gestaque sunt, ut in Anglia haudquaquam deessent, qui Catholicarum illic rerum curam susciperent, itemque ut Adolescentes Catholici bonæ indolis, ex Anglia in continentem venientes, educarentur, atque ad scientias præsertim Ecclesiasticas diligenter informarentur; qui Sacris subinde Ordinibus insigniti et in patriam reversi sedulam navarent operam popularibus suis Verbi et Sacramentorum ministerio juvandis, et veræ fidei ibidem tuendæ ac propagandæ.

Verum ea sunt fortasse clariora, quæ Prædecessorum Nostrorum studium respiciunt, ut Angli catholici, quos tam atrox, et sæva tempestas

eine große Menge Priester und Mönche beigegeben hatte, die Angelsachsen bestimmt hat, die christliche Religion anzunehmen, und durch seine Tugend bewirkt, daß in Britannien, welches auch England genannt zu werden anfing, die katholische Religion allum wieder hergestellt und erweitert worden ist. Aber damit wir nur des Neuern gedenken, so erachten wir in der ganzen Geschichte des Anglicanischen Schisma's, welches im sechszehnten Jahrhundert erregt worden ist, Nichts als ausgemachter, als die stets verwendete und nie unterlassene Sorge der römischen Päpste, unserer Vorgänger, der in jenem Königreich in die größte Gefahr und in die äußerste Gefährdung gerathenen katholischen Religion beizuspringen und in welcher Art sie es nur immer vermochten, Hülfe zu bringen. Dahin gehört unter Anderm das, was von den Päpsten entweder auf deren Befehl oder doch mit deren Billigung vorgesorgt und ausgeführt worden ist, damit in England es gar nicht an Solchen fehlte, welche dort die Besorgung der katholischen Sachen unternehmen könnten, und ferner, daß gutgeartete katholische Jünglinge, die aus England auf das Festland kamen, erzogen und in den Wissenschaften, zumal den kirchlichen, fleißig unterwiesen würden; welche späterhin, mit den heil. Weihen bezeichnet, und in's Vaterland zurückgekehrt, ihren Landsleuten eifrige Mühe zuwandten, die in dem Dienst des Worts und der Sacramente zu unterstützen waren, und der Schirmung und Verbreitung des wahren Glaubens daselbst.

Aber das ist vielleicht noch klarer, was die Bemühung unserer Vorgänger betrifft, damit die katholischen Engländer, welche ein so gräßlicher und wüthen-

Episcoporum præsentia, et pastorali cura privaverat, Præsules iterum haberent Episcopali charactere insignitos. Jam vero Gregorii XV. Litteræ Apostolicæ incipientes „Ecclesia Romana“ datæ die XXIII Martii an MDCXXIII ostendunt, Summum Pontificem, ubi primum potuit, Guilelmum Bishopium consecratum Episcopum Chalcedonensem cum satis ampla facultatum copia, et cum Ordinariorum propria potestate ad Angliæ et Scotiæ Catholicos gubernandos destinasse; quod postea Urbanus VIII, Bishopio mortuo, missis ad Richardum Smith similis exempli Litteris apostolicis die IV februarii an. MDCXXV renovavit, Episcopatu Chalcedonensi, et iisdem, quæ Bishopio concessæ fuerant, Facultatibus Smithio tributis. Visa sunt in posterum, quum Jacobus II in Anglia regnare cœpisset, Catholicæ Religioni feliciora tempora obventura esse: Hac vero opportunitate Innocentius XI statim usus Joannem Leyburnium Episcopum Adrumetenum totius Angliae Regni Vicarium Apostolicum anno MDCLXXXV deputavit. Quo facto aliis Litteris apostolicis die XXX januarii an. MDCLXXXVIII editis, quarum initium est „Super Cathedram“ Leyburnis tres alios Episcopos Ecclesiarum in partibus infidelium titulis insignitos Vicarios apostolicos adjunxit: quapropter Angliam universam, operam dante Apostolico in Anglia Nuntio Ferdinando Archiepiscopo Amasiensi, in quatuor districtus Pontifex ille partitus est, Londinensem scilicet, Occidentalem, Medium, et Septentrionalem, quibus omnibus Vicarii apostolici cum opportunis facultatibus, et cum Ordinarii locorum

der Sturm der Gegenwart der Bischöfe und der Hirtensorge beraubt hatte, wiederum Vorsteher haben sollten, die durch den bischöflichen Charakter ausgezeichnet wären. Schon bereits das apostolische Schreiben Gregors XV, welches anfängt: Ecclesia Romana, erlassen am XXIII. März des Jahres MDCXXIII zeigt, daß, sobald er es nur konnte, den Wilhelm Bishop, geweihten Bischof von Chalcedon, mit sattsam weiter Vollmacht und mit der eigenen Gewalt der Ordinarien zur Regierung der Katholiken Englands und Schottlands abgeordnet habe; was späterhin Urban VIII nach dem Ableben von Bishop durch Zusendung eines apostolischen Schreibens gleicher Art vom IV. Februar MDCXXV an Richard Smith erneuerte, nachdem das Bisthum von Chalcedon und dieselben Vollmachten, welche dem Bishop ertheilt gewesen waren, dem Smith verliehen worden waren. Späterhin, als Jakob II in England zu regieren begonnen hatte, schienen glücklichere Zeiten dort der katholischen Religion aufgehen zu wollen. Diesen Anlaß benützte Innocenz XI sofort und ordnete den Bischof Leyburn, Bischof von Adrumetum als apostolischen Vicar von ganz England im Jahr MDCLXXXV ab. Hierauf gesellte er, nachdem er ein anderes apostolisches Schreiben vom XXX. Jänner MDCLXXXVIII erlassen, dessen Anfang ist: „Super Cathedram“ dem Leyburn drei andere Bischöfe mit Titeln von Kirchen in partibus infidelium bezeichnet, bei: weßwegen jener Papst ganz England, durch die Bemühung des apostolischen Nuntius in England, des Erzbischofs Ferdinand von Amasia, in vier Bezirke eingetheilt hat: nämlich den Londner-, den West-, den Mittel-

propria potestate præesse cœperunt. Eis autem auctoritate sua, sapientissimisque responsis tum Benedictus XIV edita die XXX maii MDCCLIII Constitutione, quae incipit „Apostolicum ministerium" tum alii Pontifices Prædecessores Nostri, ac Nostra Propagandæ Fidei Congregatio ad tam grave munus rite recteque gerendum normæ et adjumento fuerunt. Hæc vero totius Angliæ in quatuor Vicariatus apostolicos partitio usque ad Gregorii XVI tempora perduravit, qui Litteris apostolicis die III julii an. MDCCCXL datis incipientibus „Muneris Apostolici" habita præsertim ratione incrementi, quod Religio Catholica in eo regno jam acceperat, novaque facta regionum Ecclesiastica partitione, duplo majorem Vicariatuum apostolicorum numerum excitavit, et Angliam totam Vicariis apostolicis Londinensi, Occidentali, Orientali, Centrali, Walliensi, Lancastriensi, Eboracensi, et Septentrionali, in spiritualibus gubernandam commisit. Quæ cursim hoc loco, aliis pluribus prætermissis, indicavimus, perspicuo documento sunt, Prædecessores Nostros in id vehementer incubuisse, ut, quantum auctoritate sua valebant, ad Ecclesiam in Anglia ex permagna calamitate recreandam, ac reficiendam adniterentur, et laborarent.

Habentes itaque ob oculos præclarum hujusmodi Decessorum Nostrorum exemplum, illudque pro Su-

und den Nordbezirk, welchen alle apostolischen Vicare mit sachgemäßen Vollmachten und mit der eigenen Gewalt eines Ordinarius der Orte vorzustehen begonnen haben. Denselben ist aber durch seine Autorität und die weisesten Antworten sowohl Benedict XIV durch Erlassung der Constitution vom XXX. Mai MDCCLIII, welche anfängt: „Apostolicum ministerium," als auch andere Päpste, unsere Vorgänger, und unsere Congregatio Propagandae Fidei zur gehörigen rechten Verwaltung eines so schwierigen Amtes zur Norm und Hülfe geworden. Diese Eintheilung ganz Englands in vier apostolische Bezirke dauerte bis in die Zeiten Gregors XVI, welcher durch Erlassung des Apostolischen Schreibens vom III. Juli des Jahres MDCCCXL, welches anfängt: „Muneris Apostolici" unter besonderer Berücksichtigung der Zunahme, welche die katholische Religion in jenem Königreich schon erhalten hatte, und nachdem er eine neue kirchliche Eintheilung der Gegenden gemacht hatte, eine doppelt so große Zahl apostolischer Vicariate errichtete, und ganz England den apostolischen Vicaren von London, des Westens, des Ostens, des Centrums, von Wales, Lancaster, York und des Nordens zur Regierung im Geistlichen übergeben hat. Was Wir nur im Vorübergehen an diesem Ort, mit Auslassung mehres Andern angegeben haben, ist zum deutlichen Beweis, daß Unsere Vorgänger eifrig obgelegen haben, daß, so viel sie durch ihre Autorität nur vermochten, nach neuer Verstärkung und Erkräftigung der Kirche in England aus deren argem Drangsal strebten und rangen.

Indem Wir sonach das herrliche Vorbild solcher Vorgänger von Uns vor Augen hatten, und demselben gemäß

premi Apostolatus officio æmulari volentes, et animi etiam Nostri inclinationi erga dilectam illam Dominicæ vineæ partem obsecundantes vel ab ipso Pontificatus Nostri exordio Nobis proposuimus opus tam bene cœptum persequi, et ad Ecclesiæ utilitatem in eo Regno quotidie magis augendam Nostra impensiora studia revocare. Quamobrem universum, ut nunc est, in Anglia rei Catholicæ statum diligenter considerantes, ac permagnum catholicorum numerum, qui passim ibi amplior evadit, animo rependentes, atque impedimenta illa in dies auferri Nobiscum cogitantes, quae Catholicae religionis propagationi valde obfuerunt, tempus advenisse reputavimus, ut regiminis Ecclesiastici forma in Anglia ad eum modum restitui possit, in quo libere et apud alias gentes, in quibus nulla sit peculiaris causa, ut extraordinario illo Vicariorum Apostolicorum ministerio regantur. Temporum scilicet ac rerum adjuncta effecisse sentiebamus, ut necesse non sit diutius Angliae catholicos a Vicariis Apostolicis gubernari, immo vero talem inibi rerum conversionem factam esse, ut Ordinarii Episcopalis regiminis formam flagitaret. Accessit his, Angliae Vicarios Apostolicos ipsos id interea a Nobis communi suffragio petiisse, permultos tam clericos, quam laicos virtute, ac genere spectatos viros hoc idem a Nobis precatos esse, aliosque Angliae catholicos longe plurimos id in votis habere. Haec animo volventes non omisimus Dei Optimi Maximi auxilium implorare, ut in rei tam gravis deliberatione id quod ad Ecclesiae bonum augendum expeditius futurum esset, Nos intelligere et recte

der Pflicht des höchsten Apostolats nacheifern wollten und ferner der Neigung unsers Gemüths zu jenem geliebten Theil des Weinbergs des Herrn nachgaben, haben Wir schon vom Anfang Unsers Pontificats an Uns vorgenommen, ein so begonnenes Werk fortzuführen und auf die Vermehrung des Nutzens der Kirche in jenem Königreich täglich mehr angelegenere Bemühungen zu verwenden. Daher haben Wir, indem Wir den gesammten Zustand der katholischen Sache in England, wie er jetzt ist, reiflich betrachteten, und die sehr große Zahl der Katholiken, welche dort allum größer wird, im Gemüth erwogen und indem Wir darauf sannen, wie jene Hindernisse von Tag zu Tag beseitigt werden, welche der Verbreitung der katholischen Religion sehr entgegenstanden, erachtet, die Zeit sei gekommen, daß die Form der Kirchenregierung in England in jener Weise wieder hergestellt werden könne, in welcher sie frei und bei andern Völkern ist, bei denen kein besonderer Grund vorliegt, daß sie durch jenen ausserordentlichen Dienst Apostolischer Vicarien regiert werden. Wir erkannten, daß die Verhältnisse der Zeiten und Dinge bewirkt haben, daß es längerhin für England nicht mehr nothwendig sei, daß die Katholiken Englands von Apostolischen Vicaren regiert werden; vielmehr sei dort ein solcher Wechsel der Dinge eingetreten, daß er die Form einer ordentlichen bischöflichen Regierung erforderte. Dazu kommt noch, daß die Apostolischen Vicare Englands selbst es inzwischen in einem einstimmigen Gesuch von uns begehrt, auch sehr viele, sowohl Geistliche, als Laien, durch Tugend und Geburt angesehene Männer, dasselbe von Uns erbeten haben, und sehr viele andere Ka-

implere possemus. Beatissimae præterea Mariae Virginis Deiparae, et Sanctorum, qui Angliam virtute sua illustrarunt, opem invocavimus, ut ad negotium istud feliciter absolvendum suo apud Deum patrocinio Nobis adesse dignarentur. Tum vero rem universam Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus Nostrae Congregationis Propagandae Fidei sedulo graviterque perpendendam commisimus. Eorum autem sententia fuit desiderio illi Nostro prorsus consentanea, quam libenter probandam, ad effectum perducendam judicavimus. Itaque post rem universam a Nobis etiam accurata consideratione perpensam, motu proprio, certa scientia, ac de plenitudine Apostolicae Nostrae potestatis constituimus, atque decernimus, ut in Regno Angliae refloreat juxta Communes Ecclesiae Regulas Hierarchia Ordinariorum Episcoporum, qui a Sedibus nuncupabuntur, quas hisce ipsis Nostris Litteris in singulis Apostolicorum Vicariatuum Districtibus constituimus.

Atque ut a Districtu Londinensi initium faciamus, duae in eo Sedes erunt, Westmonasteriensis scilicet, quam ad Metropolitanae seu Archiepiscopalis dignitatis gradum evehimus, et Suthwarcensis, quam uti et

tholiken Englands es in ihren Wünschen tragen. Dieses in der Seele erwägend, haben Wir nicht unterlassen, des gütigsten und höchsten Gottes Hilfe zu erflehen, damit Wir bei der Berathung einer so wichtigen Sache das, was zur Erhöhung der Wohlfahrt der Kirche förderlicher wäre, einsehen und recht erfüllen könnten. Ferner haben Wir die Hilfe der allerseligsten Jungfrau Maria, der Gottesgebärerin und der Heiligen, welche England durch ihre Tugend verherrlicht haben, angerufen, daß sie zur glücklichen Erledigung dieses Geschäftes durch ihre Fürsprache bei Gott sich verwenden möchten. Sodann aber haben Wir die ganze Sache Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen Römischen Kirche von der Congregation für die Verbreitung des Glaubens zur fleißigen und ernsten Erwägung übertragen. Ihr Gutachten aber war mit jenem Unserm Verlangen durchaus übereinstimmend, welches Wir daher genehmigen und ausführen zu müssen gerne erachtet haben. Sonach haben Wir nach genauer Erwägung der ganzen Sache aus eigener Entschließung, sicherer Wissenschaft und aus der Fülle Unserer Apostolischen Gewalt festgesetzt und beschließen, daß im Königreich England die Hierarchie ordentlicher Bischöfe nach den gemeinen Regeln der Kirche wieder aufblühen solle, welche Bischöfe von den Sitzen benannt werden sollen, die Wir in diesem Unserm Schreiben in den einzelnen Bezirken Apostolischer Vicare errichten.

Und damit Wir von dem Londoner Bezirk anfangen, so sollen in demselben zwei Sitze sein, nämlich der von Westminster, welchen Wir zur Stufe metropolitaner oder erzbischöflicher Würde erheben, und der von

reliquas mox indicandas, eidem suffraganeas assignamus. Et Westmonasteriensis quidem Diœcesis eam habebit memorati Districtus partem, quae ad Septentrionem protenditur fluminis Tamesis et Comitatus Middlesexiensem, Essexiensem atque Hertfordiensem complectitur: Suthwarcensis vero partem reliquam ad meridiem fluminis, videlicet Comitatus Bercheriensem, Suth-Hantoniensem, Surreiensem, Sussexiensem, et Kantiensem, una cum Insulis Vecta, Jerseia, Gerneseia, aliisque prope illas sitis. In Districtu Septentrionali unica erit Sedes Episcopalis, ab Urbe Hagulstadensi nuncupanda; cujus Diœcesis iisdem, quibus Districtus ille, finibus continebitur. Eboracensis etiam Districtus unicam efficiet Diœcesim, cujus Episcopus in Urbe Beverlaco sedem habebit. In Districtu Lancastriensi duo erunt Episcopi, quorum alter a Liverpolitana Sede appellandus, pro Diœcesi habebit, cum Insula Mona, Centurias Lonsdale, Amounderness, et West Derby: alter vero Sedem habiturus a Salfordensi urbe nuncupandam, pro Diœcesi obtinebit Centurias Salford, Blackburn et Leyland. Quod vero attinet ad Cestriensem Comitatum, etsi ad Districtum ipsum pertineat, eum nunc alii Diœcesi adjungemus. In Districtu Walliensi erunt binae Sedes Episcopales, Salopiensis scilicet, ac Menevensis et Newportensis invicem unitae: Salopiensis quidem Diœcesis ad Septentrionalem Districtus partem complectetur Comitatus, qui dicuntur Angleseia, Caernarvonensis, Denbighensis, Flintensis, Mervinensis et Montgomeriensis, quibus adjungimus Cestrensem Comitatum ex Districtu Lancastriensi, et ex Cen-

Southwark, welchen Wir, so wie auch die übrigen bald anzugebenden, demselben als Suffragankirchen anweisen. Und zwar soll die Diöcese Westminster jenen Theil des erwähnten Bezirks haben, welcher sich nördlich von der Themse hinstreckt, und die Grafschaften Middlesex, Essex und Hertford umfaßt: der Bezirk von Southwark aber den übrigen Theil südlich vom Fluß, nämlich die Grafschaften Berks, Southhampton, Surrey, Sussex und Kent mit den Inseln Wight, Jersey, Guernesey und mit den andern um sie liegenden. Im Nordbezirk soll ein einziger bischöflicher Sitz sein, der von der Stadt Hagulstad benannt werden soll, dessen Diöcese von denselben Grenzen umschrieben sein soll, wie jener Bezirk. Auch der Bezirk von York soll nur eine einzige Diöcese bilden, deren Bischof seinen Sitz in der Stadt Beverley haben soll. In dem Bezirk von Lancaster sollen zwei Bischöfe sein, deren einer, von dem Sitz in Liverpool zu benennen, als Diöcese haben soll mit der Insel Mona, die Districte Lonsdale, Amounderneß und West-Derby; der andere aber, welcher den von der Stadt Salford zu benennenden Sitz haben soll, soll als Diöcese die Districte Salford, Blackburn und Leyland haben. Was aber die Grafschaft Chester angeht, so werden Wir, obwohl sie zu demselben Bezirk gehört, sie jetzt mit einer andern Diöcese vereinigen. In dem Bezirk Wales sollen zwei Bischofssitze sein, nämlich der von Shrop und der von Menevith und Newport mit einander vereinigt, und zwar soll die Diöcese Shrop im nördlichen Theil des Bezirks umfassen die Grafschaften, welche heißen Anglesey, Caernarvon, Denbigh, Flint, Merioneth und Mont-

trali Districtu Comitatum Salopiensem: Episcopo autem Meneviensi et Newportensi pro Diœcesi assignamus ad Meridionalem Districtus partem Comitatus Brechiniensem, Maridunensem, Cereticensem, Glamorganiensem, Penbrochiensem et Radnoriensem, necnon anglos Comitatus Monumethensem et Herefordensem. In Districtu Occidentali duas constituimus Episcopales Sedes Cliftoniensem, et Plymuthensem, quarum illi pro Dioecesi assignamus Comitatus Glocestriensem, Somersettensem et Wiltoniensem; huic vero Comitatus Devoniensem, Dorcestriensem, et Cornubiensem. Centralis Districtus, a quo Salopianum Comitatum jam sejunximus, duas habebit Episcopales Sedes, Nottinghamiensem, et Birminghamiensem: quarum primae pro Diœcesi assignamus Comitatus Nottinghamiensem, Derbiensem, Leicestriensem, nec non Comitatus Lincolniensem et Rudlandensem, quos a Districtu Orientali separamus; alteri vero Staffordiensem, Warwicensem, Wigorniensem, et Oxoniensem. Tandem in Districtu Orientali unica erit Episcopalis Sedes, quae a Northantoniensi Urbe nuncupabitur, habebitque pro Diœcesi Districtum iisdem, quibus in praesens limitibus definitum, exceptis tamen Comitatibus Rutlandensi, et Lincolniensi, quos supradictae Nottinghamiensi Diœcesi jam assignavimus.

Ita igitur in florentissimo Angliae Regno unica erit Provincia Ecclesiastica ex uno Archiepiscopo seu Metropolitano Antistite, et duodecim Episcopis illius suffraganeis constituta; quorum studiis et pastoralibus curis Catholicam illic rem Deo dante uberibus in dies auctibus amplifican-

gommery, mit welchen Wir die Grafschaft Chester aus dem Bezirk von Lancaster und aus dem Centralbezirk die Grafschaft Shrop verbinden: dem Bischof von Menevith und Newport aber weisen Wir als Diöcese auf der Südseite des Bezirks die Grafschaften Brecknok, Glamorgan, Caermarthen, Pembroke und Radnor, so wie die englischen Grafschaften Monmouth und Hereford an. In dem Westbezirk errichten Wir zwei bischöfliche Sitze, den von Clifton und den von Plymouth, deren jenem Wir als Diöcese die Grafschaften Glocester, Somersett und Wilts anweisen; diesem aber die Grafschaften von Devon, Dorset und Cornwall. Der Centralbezirk, von welchem wir die Grafschaft Shrop schon abgelöst, soll zwei Bischofssitze haben, den von Nottingham und Birmingham: deren ersterem als Diöcese Wir die Grafschaften Nottingham, Derby, Leicester und die von Lincoln und von Rutland anweisen, welche Wir vom Ostbezirk trennen, dem andern aber die Grafschaften Stafford, Warwick, Buckingham und Oxford. Endlich soll in dem Ostbezirk ein bischöflicher Sitz sein, welcher von der Stadt Northampton benannt werden und als Diöcese den Bezirk mit denselben Grenzen, mit welchen er gegenwärtig umschrieben ist, haben soll, jedoch mit Ausnahme der Grafschaften Rutland und Lincoln, welche Wir der vorbesagten Diöcese von Nottingham schon zugewiesen haben.

So soll also in dem so blühenden Königreich England nur eine Kirchenprovinz bestehen, aus einem Erzbischof oder Metropolitanvorstand und zwölf Suffraganbischöfen desselben gebildet; deren Bemühungen und Hirtensorge Wir die katholische Sache, die dort von Tag zu Tag mit Gottes Gnade um

dam confidimus. Quare Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris jam nunc reservatum volumus, ut Provinciam ipsam in plures dispertiamus, et augeamus prout res tulerit Diœcesium numerum; ac generatim, ut quemadmodum opportunum in Domino visum fuerit, novas illarum circumscriptiones libere decernamus.

Interea Archiepiscopo et Episcopis supradictis mandamus, ut relationes de suarum Ecclesiarum statu ad Nostram Congregationem Propagandae Fidei debitis temporibus transmittant, nec desistant eamdem instructam reddere de iis omnibus, quae spirituali suarum ovium bono noverint profutura. Nos enim in rebus ad Anglicanas Ecclesias pertinentibus ministerio ejusdem Congregationis uti pergemus. Verum in sacro Cleri Populique regimine, atque in ceteris quae ad pastorale officium pertinent, Archiepiscopus et Episcopi Angliae a m nunc omnibus fruentur juribus et facultatibus, quibus alii aliarum gentium Catholici Archiepiscopi et Episcopi ex Communi Sacrorum Canonum, et Apostolicarum Constitutionum ordinatione utuntur et uti possunt, atque obstringentur pariter iis obligationibus quae alios Archiepiscopos et Episcopos ex eadem Communi Catholicae Ecclesiae disciplina obstringunt. Quaecumque autem sive in antiqua Ecclesiarum Angliae ratione, sive in subsequenti missionum statu ex specialibus Constitutionibus, aut privilegiis, vel consuetudinibus peculiaribus viguerint mutata nunc temporum causa, nullum posthac sive jus sive obligationem inducent: qua de re ut nulla rema-

reichliche Wachsthümer zu erweitern ist, anvertrauen. Daher wollen Wir Uns und den römischen Päpsten, Unsern Nachfolgern, schon jetzt es vorbehalten wissen, daß Wir diese Provinz in mehre zertheilen und die Zahl der Diöcesen, wie es die Sache mit sich bringen wird, vermehren, und überhaupt, wie es im Herrn als zweckmäßig erscheinen wird, neue Circumscriptionen jener frei beschließen.

Inzwischen befehlen Wir dem vorbesagten Erzbischof und den Bischöfen, daß sie die Berichte über den Zustand ihrer Kirchen an Unsere Congregation zur Verbreitung des Glaubens zu gehörigen Zeiten überschicken und nicht ermangeln, dieselbe von allem Jenem in Kenntniß zu setzen, wovon sie glauben, daß es dem geistlichen Wohl ihrer Schaafe nützen werde. Denn Wir werden in den die englischen Kirchen, betreffenden Sachen den Dienst derselben Congregation zu gebrauchen fortfahren. Aber in der heiligen Regierung des Klerus und des Volks und in dem Uebrigen, was zum Hirtenamt gehört, sollen der Erzbischof und die Bischöfe Englands schon jetzt alle Rechte und Vollmachten genießen, welche die andern katholischen Erzbischöfe und Bischöfe anderer Völker nach der gemeinen Anordnung der heiligen Canones und der Apostolischen Constitutionen gebrauchen und gebrauchen dürfen, und sie sollen gleichfalls durch jene Verpflichtungen gebunden sein, welche andere Erzbischöfe und Bischöfe nach derselben gemeinen Disciplin der katholischen Kirche verbinden. Was immer aber entweder im alten Verhältniß der Kirchen Englands, oder in dem spätern Zustand der Missionen vermöge besonderer Constitutionen oder Privilegien oder eigener Gewohnheiten gegolten

nere dubitatio valeat, Nos iisdem illis peculiaribus Constitutionibus, ac privilegiis cujusque generis, et consuetudinibus a quocumque etiam vetustissimo et immemorabili tempore inductis omnem prorsus obligandi, aut juris afferendi vim ex plenitudine Apostolicae Nostrae Auctoritatis tollimus et abrogamus. Hinc Archiepiscopo et Episcopis Angliae integrum erit ea porro decernere, quae ad communis juris executionem pertinent, quæve ex generali ipsa Ecclesiae disciplina Episcoporum auctoritati permissa sunt. Nos autem haud certe omittemus adesse illis Apostolica Auctoritate Nostra, et perlibenti etiam animo obsecundabimus eorumdem postulationibus in iis, quae ad majorem Divini Nominis gloriam animarumque salutem conducere visa fuerint. Enimvero Nos in restitutione Ordinariae Episcoporum Hierarchiae, et Communis Ecclesiae Juris observatione Nostris hisce Litteris decernenda eo quidem praecipue spectavimus, ut Catholicae Religionis per Angliae Regnum prosperitati et incremento prospiceremus; sed una simul propositum Nobis fuit votis annuere tum Venerabilium Fratrum eo in Regno sacras res Vicaria Apostolicae Sedis Auctoritate moderantium, tum plurimorum Dilectorum Filiorum ex Catholico Clero ac Populo, a quibus impensissimas in eum finem preces acceperamus. Hoc ipsum non semel postulaverant illorum majores a Praedecessoribus Nostris, qui sane Vicarios Apostolicos tum demum in Anglia deputare orsi fuerant cum nulli ibidem manere poterant, Catholici Antistites propriam in Regno ipso Ecclesiam Ordinario jure obtinentes, atque hinc illorum consilium

haben mag, soll nun, nachdem sich die Lage der Zeiten verändert hat, späterhin kein Recht oder keine Verbindlichkeit zur Folge haben, und damit hierüber keinerlei Zweifel übrig zu bleiben vermöge, so benehmen Wir eben denselben besondern Verordnungen und Privilegien was immer für einer Art und den Gewohnheiten, welche von jedweder, und sei es auch noch so alten und unvordenklichen Zeit eingeführt worden, durchaus alle Kraft zu verpflichten oder ein Recht zu bringen und Wir heben sie auf aus der Fülle Unserer Apostolischen Autorität. Daher soll es dem Erzbischof und den Erzbischöfen frei stehen, durchweg das zu bestimmen, was zum Vollzug des gemeinen Rechts gehört, und was nach der gemeinen Disciplin der Kirche selbst der Autorität der Bischöfe verstattet ist. Wir werden aber sicher nicht unterlassen, Jenen mit Unserer Apostolischen Autorität zur Seite zu stehen, und Wir werden mit willigem Gemüth deren Begehren in Allem nachgeben, was nach Unserem Dafürhalten zur größern Verherrlichung des göttlichen Namens und zum Heil der Seelen förderlich sein wird. Denn Wir haben in dem Beschluß der Wiederherstellung der ordentlichen Hierarchie der Bischöfe, und der Beobachtung des gemeinen Rechts der Kirche in diesem Unserem Schreiben vorzüglich dahin gestrebt, daß Wir für das Gedeihen und das Wachsthum der katholischen Religion durch das Königreich England hin sorgten; aber zugleich war es Unsere Absicht, sowohl den Wünschen der Ehrwürdigen Brüder, welche in jenem Königreich die heilige Sache mit einer die Stelle des Apostolischen Stuhls vertretenden Autorität leiten, als auch sehr vieler Geliebten Söhne aus dem katholischen Kle-

in Vicariorum numero et Vicarialibus ipsis Districtibus deinceps iterum atque iterum multiplicandis, non eo certe spectabat, ut Catholicam rem in Angliae Regno extraordinaria jugiter ratione moderarentur, sed potius ut ejus incremento prout tempora ferebant prospicientes viam una simul pararent Ordinariae illic Hierarchiae tandem aliquando instaurandae.

rus und Volk, von welchen Wir die angelegentlichsten Bitten in dieser Beziehung empfangen hatten, nachzugeben. Dasselbe hatten nicht nur einmal deren Vorfahren von Unsern Vorgängern begehrt, welche allerdings erst dann Apostolische Vicare in England zu bestellen angefangen hatten, als dort keine katholischen Bischöfe verweilen durften, die in jenem Königreich eine eigene Kirche nach ordentlichem Recht inne haben mochten, und daher zielte deren Absicht bei der wiederholten Vermehrung der Zahl der Vicare und der Vicarialdistricte gewiß nicht dahin, daß sie die kathol. Sache in dem Königreich England fort und fort auf ausserordentliche Weise leiteten, sondern vielmehr, daß sie durch Sorge für deren Wachsthum, wie es die Zeiten gestatteten, dort zugleich für die dereinstige Wiederherstellung der ordentlichen Hierarchie endlich den Weg bereiteten.

Itaque Nos, quibus tantum opus perficere summo Dei beneficio datum est, hoc ipso in loco declaratum volumus, longe prorsus abesse a mente consiliisque Nostris, ut Antistites Angliae, Ordinariorum Episcoporum nomine ac juribus insigniti quacumque alia in re commodis destituantur, quibus antehac una cum Apostolicorum Vicariorum titulo fruebantur. Nec enim ratio sinit, ut in illorum detrimentum cedant quae a Nobis ex Catholicorum Anglorum voto in bonum Sacrae apud ipsos rei decreta sunt. Juxta haec firmissima immo spe nitimur fore ut iidem Dilecti Nostri in Christo Filii qui in Regno Angliae Catholicam rem, et Antistites Vicaria illam auctoritate moderantes in tanta varietate temporum eleemosynis ac largitionibus suis juvare numquam destiterant, majori porro

Sonach wollen Wir, da Uns das so große Werk durch die Gnade Gottes zu vollführen gegeben ist, gerade an dieser Stelle erklärt haben, daß es Unserem Geist und Unsern Absichten durchaus fern liege, daß die Bischöfe Englands, wenn sie mit dem Namen und den Rechten von Bischöfen ausgezeichnet werden, in was immer für einer andern Sache der Vortheile beraubt werden, deren sie früher bei dem Titel Apostolischer Vicare genossen. Denn die Vernunft läßt nicht zu, daß das ihnen zum Nachtheil gereiche, was von Uns nach dem Wunsch der englischen Katholiken zum Gedeihen der katholischen Sache bei ihnen beschlossen worden. Darnach stützen Wir Uns sogar auf die festeste Hoffnung, daß dieselben geliebten Söhne in Christo, welche im Königreich England die kathol. Sache und die Vorsteher, welche jene mit

liberalitate usuri sint erga Episcopos ipsos Anglicanis Ecclesiis stabiliori nunc vinculo alligatos, quo scilicet iisdem minime desint temporalia subsidia in Templorum et Divini cultus splendorem, in Cleri pauperumque sustentationem, atque in alios usus Ecclesiasticos eroganda.

Ad extremum, levantes oculos Nostros in montes, unde veniet auxilium Nobis a Deo Optimo Maximo in omni oratione, et obsecratione, cum gratiarum actione, supplices poscimus, ut quae a Nobis pro Ecclesiae bono decreta sunt, Divini auxilii sui virtute confirmet, iisque, ad quos rerum a Nobis decretarum exequutio plurimum pertinet, gratiae suae robur adjiciat, ut pascant, qui in iis est gregem Dei, atque ut ad majorem Ejus Nominis gloriam propagandam semper impensius incumbant. Atque ad uberiora in id ipsum cœlestis gratiae praesidia impetranda, deprecatores apud Deum denuo invocamus Sanctissimam Dei Matrem, Beatos Apostolos Petrum et Paulum, cum ceteris Cœlitibus Angliae Patronis, ac nominatim S. Gregorium Magnum, ut, quoniam Nobis etiam meritis adeo imparibus datum nunc est Episcopales Sedes in Anglia renovare, prout ille cum summa Ecclesiae utilitate sua perfecit, haec quoque facta a Nobis in eo Regno Episcopalium Diœcesium

stellvertretender Autorität leiteten, in einem so großen Wechsel der Zeiten mit ihren Almosen und Schenkungen zu unterstützen nie aufgehört hatten, auch fernerhin eine um so größere Freigebigkeit gegen jene Bischöfe üben werden, welche jetzt mit einem festern Band an die englischen Kirchen gebunden sind, damit ihnen nämlich die geistlichen Beisteuern gar nicht fehlen, welche zum Glanz der Tempel und des Gottesdienstes, zum Unterhalt der Geistlichkeit und der Armen und zu deren kirchlichen Zwecken zu verwenden sind.

Zuletzt erflehen Wir, indem Wir Unsere Blicke zu den Bergen, von wo Uns vom gütigsten und höchsten Gott die Hilfe kommen wird, erheben, in allem Gebet und Flehen mit Danksagung, daß er, was von Uns für das Wohl der Kirche beschlossen worden, mit der Kraft seiner göttlichen Hilfe bestätige, und Jenen, welchen der Vollzug der von Uns beschlossenen Sachen hauptsächlich zukommt, die Kraft seiner Gnade zugebe, daß sie die Heerde Gottes, welche ihnen anvertraut ist, weiden, und der Verbreitung der größern Verherrlichung Seines Namens immer eifriger obliegen. Und zur Erlangung reichlicherer Hilfe von der himmlischen Gnade zu diesem Behuf, rufen Wir zur Fürbitte bei Gott wiederum an die allerseligste Mutter Gottes, die heiligen Apostel Petrus und Paulus nebst den übrigen himmlischen Patronen Englands, und namentlich den hl. Gregor, den Großen, damit, weil es Uns, wenn auch mit so ungleichen Verdiensten, jetzt gegeben ist, die bischöflichen Sitze in England zu erneuern, wie jener zum höchsten Nutzen der Kirche das Seinige gethan hat, so auch die von Uns in jenem Königreich geschehene Wiederherstellung der bischöflichen Diöcesen

restitutio Religioni Catholicae benevertat.

Decernentes has Nostras Apostolicas Litteras nullo unquam tempore de subreptionis, et obreptionis vitio, vel intentionis Nostrae aut alio quocumque defectu notari, vel impugnari posse, sed semper validas, et firmas fore suosque effectus in omnibus obtinere, atque inviolabiter observari debere. Non obstantibus Apostolicis, atque in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Sanctionibus, nec non veterum Angliae Sedium, et Missionum, ac Vicariatuum Apostolicorum inibi postea constitutorum, et quarumcumque Ecclesiarum, ac Piorum Locorum juribus, aut privelegiis juramento etiam, confirmatione Apostolica, aut alia quacumque firmitate roboratis, ceterisque contrariis quibuscumque. His enim omnibus, tametsi pro illorum derogatione specialis mentio facienda esset, aut alia quantumvis exquisita forma servanda, quatenus supradictis obstant, expresse derogamus. Irritum quoque, et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Volumus autem ut harum Litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis, et per constitutum in Ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis eadem habeatur fides, quae Nostrae volun-

der katholischen Religion zum Segen gereiche.

Indem Wir beschließen, daß dieses Unser Apostolisches Schreiben zu gar keiner Zeit wegen des Gebrechens der Sub- und Obreption oder wegen eines Mangels Unserer Absicht, oder wegen was immer für eines andern Fehlers gerügt oder angefochten werden dürfe, sondern immer gültig und fest sein und seine Wirkungen in Allem erlangen und unverletzlich beobachtet werden solle. Und nicht sollen entgegen stehen Apostolische und auf Synodal-, Provincial- und allgemeinen Concilien erlassene allgemeine oder besondere Satzungen und die Rechte oder Privilegien der alten Sitze Englands und der Missionen und der Apostolischen Vicariate, wie sie dort später errichtet worden und was immer für Kirchen und milder Stiftungen, auch wenn jene Rechte und Vorrechte selbst durch einen Eid, durch Apostolische Bestätigung oder jede andere Bestätigung bekräftigt worden, und alles übrige sonst immer Entgegengesetzte; denn diesem Allem derogiren wir ausdrücklich, obwohl in Betreff der Derogation desselben eine besondere Erwähnung gemacht, oder eine andere, wenn auch noch so ausgesuchte Form beobachtet werden sollte, sofern es dem Obengenannten entgegen steht. Auch erklären Wir es als ungültig und nichtig, wenn anders dagegen von wem immer und aus was immer für einer Autorität wissentlich oder unwissentlich etwa eingegriffen würde.

Wir wollen aber, daß auch den Abdrücken dieses Schreibens, wenn sie von einem öffentlichen Notar eigenhändig unterzeichnet und durch einen in kirchlicher Würde stehenden Mann mit seinem Sigel versehen sind, derselbe Glaube geschenkt werde, wie er der Ver-

tatis significationi, ipso hoc Diplomate ostenso haberetur.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIX. Septembris MDCCCL. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

*A. Card. Lambruschini.*

kündung Unseres Willens nach Vorzeigung dieser Unserer Urkunde geschenkt würde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am XXIX. September MDCCCL. Unseres Pontificats im fünften Jahr.

A. Card. Lambruschini.

Durch folgenden Hirtenbrief verkündete der Cardinal-Erzbischof Nikolaus Wiseman die frohe Botschaft des Geschehenen der Welt- und Klostergeistlichkeit und den Gläubigen Englands:

„Nikolaus, durch die Gnade Gottes, Cardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche, unter dem Titel der heiligen Pudentiana, Erzbischof von Westminster und Apostolischer Verwalter des Bisthums Southwark.

„Unsern Geliebten in Christo, der Welt- und Klostergeistlichkeit und den Gläubigen der besagten Erzdiöcese und Diöcesen Gruß und Segen in dem Herrn.

„Wenn Wir heute Euch unter einem neuen Titel begrüßen, so geschieht das, Geliebte, mit einer neuen, nicht geringern Zuneigung, als früher. Wenn Wir dem Wort nach Jene zu theilen scheinen, welche bis auf diesen Tag unter Unserer Leitung eine einzige Heerde gebildet haben, so ist Unser Herz immer eben so völlig ergeben und von ungetheilter Liebe zu Euch beseelt. Wahrlich, obwohl Wir durch neue und stärkere Bande der Liebe mit Euch innig vereinigt sind, so umfassen Wir Euch doch nicht mit zärtlichern Gefühlen väterlicher Liebe. Unsere Seele und unsere Lippen öffnen sich für Euch, obwohl die Ausdrücke uns fehlen mögen, um Euch zu sagen, was wir in diesem Augenblick empfinden, wo es Uns gestattet ist, an Euch das Wort zu richten. Unsere Trennung war schmerzlich und Wir wagten nicht zu hoffen, Euch wieder zu sehen, vielgeliebte Heerde; darum ist Unser Trost und Unsere Freude so groß, von dem höchsten Oberhaupt der Kirche Christi nicht bloß die Ermächtigung, sondern auch den Auftrag zu haben, zu Euch zurück zu kehren.

„Allein wie dürften Wir Uns einen einzigen Augenblick bei persönlichen Gedanken aufhalten, nachdem durch die hochherzigen und weisen Rathschlüsse dieses liebenden Vaters die größte der Segnun-

gen Unserem Vaterland durch die Wiederherstellung seiner wahrhaften hierarchischen Regierung in Gemeinschaft mit dem Stuhl Petri gewährt worden ist!

„Der neun und zwanzigste Tag des letzten Monats, am Fest des heil. Michael, des Fürsten der himmlischen Heerschaaren, hat Se. Heiligkeit, der Papst Pius IX geruht, sein Apostolisches Schreiben unter dem Fischerring, verfaßt in Ausdrücken hohen Maaßes und hoher Würde, zu verkünden, wodurch er an die Stelle der acht bestehenden Apostolischen Vicariate einen erzbischöflichen oder Metropolitansitz und zwölf bischöfliche Stühle errichtet. Er widerruft und vernichtet zugleich alle Bestimmungen und Anordnungen, welche für England durch den heiligen Stuhl in Beziehung auf die letzte Form seiner kirchlichen Regierung angenommen waren.

„Durch ein Breve von demselben Tag hat Se. Heiligkeit geruht, Uns, den ganz Unwürdigen, zum erzbischöflichen Stuhl von Westminster zu ernennen, welcher durch das vorerwähnte Apostolische Schreiben errichtet worden war, indem er zu gleicher Zeit Uns die Verwaltung des bischöflichen Stuhls von Southwark übertrug.

„Sonach regieren Wir und werden von nun an und bis auf neue Anordnung des Apostolischen Stuhls die Grafschaften Middlesex, Hereford und Essex als Ordinarius, und die von Surrey, Sussex, Kent, Berkshire und Hampshire mit den damit verbundenen Inseln als Administrator mit ordentlicher Jurisdiction regieren.

„Wir wollen Euch, Vielgeliebte in Christo, ferner verkünden, daß, um mehr Feierlichkeit und Ehre im Angesicht der Kirche dieser edeln Handlung Apostolischer Gewalt zu geben, und um mit einem neuen Zeichen väterlichen Wohlwollens das katholische England zu begnaden, Se. Heiligkeit geruht hat, Uns in dem Consistorium des Montags, des 30. Septembers, zum Rang eines Cardinal-Priesters der heil. Römischen Kirche zu erheben. Am folgenden Donnerstag, den 3. October, hatte Se. Heiligkeit, der Papst, die Gnade, im öffentlichen Consistorium, Uns die Insignien dieser Würde, den Cardinalshut, zu überreichen, indem er Uns im geheimen Consistorium zu Unserem Titel die Kirche der heiligen Pudentiana anwies, wo, wie man mit Grund glaubt, der heil. Petrus die Gastfreundschaft der adeligen und zum Theil englischen Familie des Senators Pudens genossen hat. In demselben Consistorium durften Wir das erzbischöfliche Pallium für Unsern neuen Sitz von Westminster erbitten,

und heute haben Wir aus den Händen des obersten Hirten und Papstes dieses Unterpfand der Metropolitanjurisdiction empfangen.

„Also ist das große Werk vollständig, und das, was Ihr lang her ersehnt und begehrt habt, ist Euch gewährt. Euer viel geliebtes Vaterland nimmt Platz unter den schönen Kirchen, welche, auf eine regelmäßige Weise gegründet, den strahlenden Körper katholischer Gemeinschaft bilden. Das katholische England hat seine Bahn an dem religiösen Firmament wieder gefunden, wo so lang sein Licht verbleicht gewesen war; es nimmt seinen regelmäßigen Lauf und seine Bewegung wieder auf, indem es hingravitirt um den Mittelpunkt der Einheit, den Quell der Jurisdiction, des Lichts und der Kraft. Wir haben hier nicht Zeit, die wunderbare Weise zu erklären, wie das Alles verlaufen, und wie der Finger Gottes bei jedem Schritt hervor getreten ist; aber Wir werden es Euch bald mündlich sagen. Inzwischen wollen wir Euch nur sagen, daß wenn das einstimmige Erachten der ehrwürdigen und hohen Räthe, welchen der heilige Stuhl die Ordnung der religiösen Angelegenheiten in den Ländern der Apostolischen Missionen vertraute, diese Maaßnahme als fast unerläßlich verkündet hat; wenn die heißen Gebete Unseres heiligen Papstes und seine heilige Darbringung des göttlichen Opfers, im Verein mit seinen reifen Erwägungen, dem katholischen Herzen eine himmlische Richtung und die Versicherung geben können, daß der Geist der Wahrheit, welcher die Kirche leitet, ihrem höchsten Oberhaupt sie eingegeben hat, so können wir keine augenscheinlichere und tröstlichere Gewähr dafür verlangen, daß diese hochwichtige Maaßnahme von Gott kommt und daß sie mit seiner Sanction folglich gedeihen muß.

„So ist denn wahrlich dieser Tag für uns ein freudiger, ein glücklicher Tag, ein Tag, welcher lange Hoffnungen krönt und eine glänzende Aussicht eröffnet! .... Die Heiligen des Vaterlands, römische oder englische, sächsische oder normännische, senken von der Höhe ihrer gesegneten Wohnung einen Blick voll Jubels auf diesen neuen Beweis des Glaubens und der Kirche, welche sie zur Glorie geführt hat; sie stimmen frohlockend ein mit Jenen, welche ihnen treu gefolgt in den Jahrhunderten schlimmen Andenkens, aus Liebe zur Wahrheit, und sie ernten in der Gegenwart die Frucht ihrer Geduld und ihres langen Leidens. Alle gesegneten Martyrer der letzten Jahrhunderte, welche für den Glauben inmitten der Entmuthigung

gekämpft, und welche weniger unter ihren Fesseln oder ihren persönlichen Leiden, als unter der Verödung Sions und der Verwahrlosung Englands, ohne religiöse Glorie geseufzt: wie sehr müssen sie Gott segnen, welcher auf's Neue sein Volk besucht hat! Wie müssen sie unsere Freude bei dem Anblick der Lampe des Tempels theilen, welche, wieder angezündet, schimmert und ihn erleuchtet, bei dem Anblick der Ringe jener Kette, welche ihr Vaterland an den Stuhl des heiligen Petrus band, wie sie jetzt in Gold verwandelt sind, wodurch sie nichts gewonnen an Gediegenheit, aber Alles gewinnen an Glanz!

„Was aber diese Kette noch glänzender machen wird, das wird die glühendere Liebe sein, welche sie bedecken wird. Wie groß auch bisher unsere Hingebung an den heiligen Stuhl gewesen sei, dieses Gefühl wird noch brennender und unsere Dankbarkeit noch lebhafter, unsere Zuneigung noch zärtlicher, unsere Bewunderung noch tiefer werden, und ein Gefühl der Ehrfurcht, der Erkenntlichkeit für diese große, neue, hohe Gabe wird die Gesinnungen der Treue an den höchsten Stuhl Petri verstärken! Unser ehrwürdiger Papst hat sich als einen wahrhaften Hirten, als einen wahren Vater gezeigt. Unsere Erkenntlichkeit soll ihm in unserer glühendsten Sprache, in der des Gebets ausgedrückt werden. Indem wir unsere Stimmen erheben und dem Allmächtigen für die uns aus dem Weinberg Christi zu Theil gewordenen kostbaren Gaben danken, werden wir auch alle Segnungen für Jenen erbitten, welcher auf eine so auffallende Weise das göttliche Werkzeug dieser Wohlthaten geworden ist; wir werden den Himmel bitten, daß seine Herrschaft über die Kirche sich auf eine Reihe von Jahren zu ihrem Wohl erstrecken möge; daß er die für die Erfüllung seiner schwierigen Pflichten nöthige Gesundheit und Kraft habe; daß ihm die Erleuchtung im Verhältniß zu der Erhabenheit seines Amtes gewähret werde, und daß ihm die geistlichen und weltlichen Tröstungen reichlich zur Vergeltung seiner vergangenen Bekümmernisse und des Undanks der Menschen zufließen; und unter diesen Tröstungen möge eine der süßesten für sein väterliches Herz die Verbreitung der heiligen Religion in England, der geistliche Fortgang seiner geistlichen Kinder in wahrer Frömmigkeit und Andacht sein, und unsere stets wachsende Liebe und Ergebenheit für den Stuhl des heiligen Petrus."

Es folgt dann das Dispositive, welches anordnet, daß dieser Hirtenbrief und ein Dankgebet in allen Kirchen verlesen werde.

Ew. Herrlichkeit kann nicht leugnen: die Auffassung des Papsts in seiner Bulle und die des Cardinal-Erzbischofs in seinem Hirtenbrief ist groß, würdig der Sache und ihrer gottvertrauten Aemter, die sie mit ebenbürtigen Charakteren decken.

Sie gewahren hier keine Spur von geschichtlichem Haß und nachgetragener Empfindlichkeit. Die Kirchenfürsten sehen nur die Sache der Religion, die geistige und geistliche Noth der englischen Gläubigen: der Sache bringen sie ihre Sorge. Aber blicken wir von der Sache ab, die rein und hell ist, wie Gottes Sonne, und sehen wir auf das Recht, auf das Recht der britischen Katholiken, auf das Recht des Papsts, auf das Recht des britischen Protestantismus, oder vielmehr der britischen Staats- und Hochkirche, und endlich auf das Recht des britischen Staats.

I. Welches Recht hatten in dieser Sache die britischen Katholiken?

Da die katholische Kirche in ihrer ganzen Verbreitung die gleiche Verfassung und demnach dieselbe Verfassungsform, d. h. dieselbe Regierung hat, und da diese Regierung für alle Particularkirchen, also auch für die englische, die bischöfliche ist, so haben die englischen Katholiken ein Recht auf ihre kirchliche Regierung durch Bischöfe. Der Stamm der englischen Katholiken, der bei der Reformation durch Bischöfe regiert war, ist zu keiner Zeit erloschen; er ist durch die Verfolgungen eingeschwunden, so daß deßwegen und weil die Staatsregierung es hinderte, nach der Reformation im Anfang ein Erzpriester, später ein Bischof, aber als päpstlicher Delegat, später vier, endlich acht apostolische Vicare der katholischen Kirche Englands vorstanden. Die apostolischen Vicariate sind aber nur eine provisorische, exceptionelle Regierung, wo bischöfliche Sitze noch gar nicht vorhanden sind, weil noch Vorbedingungen zu deren Errichtung fehlen, oder wo durch lange Erledigung der bischöflichen Stühle und durch Auflösung der Capitel die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Weil aber die Vicariatsregierung die abnorme ist, weil die apostolischen Vicare eigentliche Bisthumsverweser sind, so muß dieses Provisorium sofort in das Definitivum, in die bischöfliche Regierung übergehen, sobald die Vorbedingungen für diese letztere eingetreten,

beziehentlich deren Behinderungen weggefallen sind. Das ist in England der Fall. Die katholische Bevölkerung ist stark genug, um Bischöfe zu erfordern: sie beträgt über 2 Millionen Katholiken: bei der Vermöglichkeit der englischen Katholiken ist auch für den anständigen Unterhalt der Bischöfe gesorgt. Die Behinderungen von Seite der britischen Staatsregierung, deren Strafgesetze gegen die Katholiken, sind seit deren Emancipation im Jahr 1829 weggefallen.

Die englischen Katholiken waren sonach berechtigt, die allein normale bischöfliche Regierung statt der bisherigen provisorischen durch apostolische Vicariate zu begehren.

II. War der Papst befugt, die bischöfliche Regierung in der englischen Kirche wieder herzustellen?

Weil der Papst das Oberhaupt der katholischen Kirche und der Mittelpunkt ihrer Einheit ist, weil er den Primat der Weihe und der Jurisdiction hat, weil er sonach die gesammte Kirche regieren muß, so hat er in Folge der ihm zustehenden Jurisdictionsgewalt, welche in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Regierung zerfällt, vermöge der ihm zustehenden obersten und allgemeinen kirchlichen Regierungsgewalt das Recht, allum in der Kirche Bischöfe zu setzen. Der heil. Kirchenrath von Trient bestimmt in Sess. XXV. can. 8. „Si quis dixerit, Episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros Episcopos .... anathema sit. — Wenn Jemand sagen würde, die Bischöfe, welche durch die Autorität des römischen Papstes angenommen werden, seien nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe, ... der sei verflucht. Das Recht des Papsts, Bischöfe überall zu setzen, ist daher nicht bloß eine Disciplinarvorschrift, sondern selbst ein Glaubenssatz der kathol. Kirche.

Der Papst hat ferner das Recht, Bisthümer zu constituiren. Ein Bisthum ist aber ein Kirchenamt, d. h. das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt über einen bestimmten Sprengel der Kirche vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung auszuüben: ein Bisthum ist ein höheres Kirchenamt, das eine Jurisdiction auf eigenen Namen enthält, die nur von einem Höhern, dem Papst, verliehen werden kann. Die Einrichtung eines neuen Kirchenamts ist aber Sache der Kirchengewalt, und zwar der kirchlichen Organisationsgewalt, die theils aus der gesetzgebenden, theils aus der Regierungsgewalt besteht.

Das Recht der Errichtung der Bisthümer, das früher den Metropolitanen unter Zuziehung des Provincialconcils zugestanden, ist seit dem XI Jahrhundert unbestritten ein ausschließliches Recht des päpstlichen Primats. Thomassin Vet. et nov. eccles. disciplina P. I. Lib. I. c. 54—59 (ed. Venet. 1773 f.) T. I. p. 108—119. In wiefern die Zustimmung, beziehentlich die Mitwirkung der Staatsregierung nothwendig ist, werden wir später erörtern.

Weil aber jedes Kirchenamt, also auch ein Bisthum, aus zwei Theilen besteht, dem Amt (Officium, Spiritualia officii), d. h. dem Inbegriff der Rechte und Pflichten zur Ausübung der besondern Kirchengewalt, und aus der Pfründe (Beneficium, Temporalia officii), d. h. dem beständigen Recht, die Früchte von Kirchengütern zu beziehen, die eines Kirchenamts wegen durch kirchliche Autorität gewidmet worden, so begreift die Errichtung eines Kirchenamts, also auch eines Bisthums, zwei Handlungen der Kirchengewalt:

1) Die erste — der Zeit, wenn auch nicht dem Wesen nach — ist die Stiftung der Pfründe (fundatio beneficii) d. h. die Ausmittlung und Anweisung eines dem Amt entsprechenden mit diesem ständig verbundenen Einkommens (temporalia).
2) Die Errichtung des Kirchenamts selbst (constitutio beneficii) d. h. die Uebertragung der dem jeweiligen Inhaber des Amts obliegenden geistlichen Verrichtungen (spiritualia) als eben so vieler Uebungen der particulären Kirchengewalt.

Diese zweite Handlung setzt aber mehre Vorbedingungen voraus: der zur Errichtung des Kirchenamts befugte Kirchenobere, hier der Papst, muß sich überzeugt haben:

1) daß das Kirchenamt nothwendig oder dem Wohl der Kirche zuträglich ist. Darüber haben lediglich die Kirchenbehörden zu entscheiden: alle acht englischen Vicariate, die Congregation der Propaganda, das Consistorium der Cardinäle, der Papst haben die bischöfliche Regierung Englands für dessen katholische Kirche nothwendig und nützlich erkannt: auch die niedere Geistlichkeit und die Laien haben ihre Wünsche dafür in jüngster Zeit nach Rom ausgesprochen, aber, wie wir oben gesehen, schon vor Jahrhunderten unermüdlich dem Papst vorgetragen.

2) Die Errichtung des Kirchenamts darf nicht die Rechte Dritter verletzen. Solche Dritte hätten nur die Inhaber katholischer Kirchenämter sein können, aus deren Sprengeln oder Sprengeltheilen die neuen Bisthümer zusammengesetzt wurden; allein solche waren die apostolischen Vicare nicht, und zu dem hatten sie sämmtlich eingewilligt. Eine Verletzung Dritter geschah sonach durch die Errichtung der englischen Bisthümer nicht.

3) Das Kirchenamt muß gehörig dotirt sein. Waren die apostolischen Vicariate gebührend ausgestattet, so sind es auch die Bisthümer.

Diese rechtlichen Forderungen macht das Kirchenrecht bei der Errichtung neuer Kirchenämter, c. 36 X. de præbend. (III. 5.) c. 8. de consecr. eccles. (III. 40.). Betrachtet man die englischen Bisthümer als neue, so sind alle Rechtsforderungen erfüllt: die einzelnen englischen Bisthümer sind nach dem Sinn des kanonischen Rechts auch neue.

Allein die ganze Maaßregel, die Einführung der bischöflichen Regierung in England, ist eigentlich keine neue Errichtung, sondern nur eine Wiederherstellung der unterdrückt gewesenen Kirchenämter (restitutio suppressorum officiorum et beneficiorum), wenn auch nicht der einzelnen alten Erzbisthümer und Bisthümer, die ja von den Anglicanern occupirt und den Katholiken vorenthalten sind. Kein Zweifel, der Papst hätte die unterdrückten alten Erzbisthümer und Bisthümer wieder herstellen dürfen, und um so mehr, da es Grundsatz der römischen Curie ist, kein Gebiet und keine Institution aufzugeben: der Papst that es aber nicht, um die englische Staatsregierung nicht zu verletzen; er gab eine neue Circumscription, und insofern sind die jüngst errichteten Bisthümer allerdings neue.

III. Werden die Rechte der englischen Protestanten durch die Erneuerunng der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands verletzt?

Durchaus nicht. Denn die katholischen Bischöfe haben ihre Jurisdiction nur über Katholiken, über Andersgläubige haben sie gar keine Gewalt.

IV. Wird durch die Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands

das Recht der englischen Krone, des britischen Staats verletzt?

Diese Frage ist die wichtigste, weil sie von Ew. Herrlichkeit und allen die päpstliche Maaßregel angreifenden Parteien auf das Entschiedenste bejaht wird; sie ist der Grund des Angriffs in allen in dieser Sache der Königin überreichten Petitionen. Allein Ew. Herrlichkeit und alle diese Gegner hätten sich zuerst die Frage aufwerfen sollen: Ist denn das Recht der britischen Krone durch die bisherigen apostolischen Vicare in England und durch die wirklichen Bischöfe Irlands bisher verletzt worden? Und Sie hätten diese Frage mit Nein beantworten müssen. Kein Act gegen diese kam vor, kein Gesetz ist Ihnen und mir bekannt, das deren Eingriffe in die Rechte der Krone zurück gewiesen hätte.

Und doch haben die neu eingesetzten katholischen Bischöfe Englands keine andere, keine weitere Gewalt, als die irischen Bischöfe; denn alle Bischöfe der katholischen Welt haben nach gemeinem Recht dieselbe Gewalt.

Ew. Herrlichkeit haben also bei dieser Frage sich nicht auf den Standpunkt des gemeinen katholischen Kirchenrechts gestellt, der doch hier der einzig zulässige ist. Sie haben sich auf den Standpunkt Ihrer englischen Hochkirche gestellt, um die Gewalt der katholischen Bischöfe nach der Gewalt der anglicanischen zu ermessen. Da die englischen Katholiken durch die Emancipationsacte von 1829 aber frei geworden sind, so haben sie das Recht, von der Krone zu verlangen, daß sie sich rücksichtlich der katholischen Kirchenregierung auf ihren, den katholischen Standpunkt stelle, so gut die Anglicaner von der Krone fordern dürfen, daß sie bei Ordnung der Regierung in der Staatskirche den anglicanischen Standpunkt inne halte. Und mischt sich denn die englische Krone in die Ordnung der Kirchenobrigkeit der so vielartigen Dissidenten? Ferner haben Ew. Herrlichkeit die jetzige apostolische Gewalt so aufgefaßt, wie sie zur Zeit des Abfalls der englischen Kirche von Rom bestand. Beides ist aber gleich falsch.

Die anglicanische Kirche ist eine Staatskirche, sie ist an allen Ecken und Enden mit den Rechten und Gewalten des Staats verflochten; bei dieser Stellung sind Reibungen und Conflicte zwischen der bischöflichen und der Staatsgewalt unvermeidlich; nur werden es viel häufiger Eingriffe der Staatsgewalt in die bischöflichen Rechte

sein, als umgekehrt; so z. B. ist es eine Verletzung der bischöflichen Lehrgewalt, wenn der königliche geheime Rath in dem Proceß Gorham über den Bestand oder Nichtbestand der Taufgnade entschied. Wenn die anglicanischen Bischöfe noch jetzt weltliche Rechte zu verwalten haben, so kommt es daher, weil bei dem ganzen britischen Rechtszustand das Mittelalter noch in die Gegenwart herab ragt, im Mittelalter aber die Bischöfe als große Grundherren, und weil nach dem öffentlichen Recht des Mittelalters der große Grundbesitz auch politische Rechte verlieh, als mächtiger politischer Körper, solche weltliche Rechte besaßen, welche die Zähigkeit der britischen Rechtsbildung, die streng an historischen Zuständen festhält, ihnen bewahrt hat.

Allein blicken Ew. Herrlichkeit um sich, nach Frankreich, nach Belgien. In diesen Ländern ist das Mittelalter untergegangen: der katholische Episcopat hat dort nur noch kirchliche Rechte, zum Beweis, daß diese politischen Rechte nicht zum Wesen des Episcopats gehören.

Ueberhaupt ist die katholische Kirche gar keine Staatskirche; sie ist vom Staat getrennt, eben dadurch ist sie aber selbständig und vom Staat unabhängig: und dieselbe Stellung hat der Episcopat.

Ew. Herrlichkeit haben aber eben so Unrecht, wenn Sie sich die Gewalt und die Macht des Papsts für die Gegenwart als dieselbe einbilden, wie sie es zur Zeit Heinrichs VIII war. Ja im Mittelalter war das Papstthum ein völkerrechtliches, ein staatsrechtliches Gericht über Völker, die ihren Unterthaneneid, über Könige, die ihren Königseid gebrochen. Die öffentliche Meinung hat das Papstthum in diese Stellung gesetzt, die öffentliche Meinung hat sich zurückgezogen, und der Papst hat diese weltliche Macht verloren. Er ist nur noch eine geistliche Autorität, ausser im Kirchenstaat, dessen Landesherr er ist. Uebrigens hat er nur die geistliche Gewalt gegen Heinrich VIII als Verletzer der kirchlichen Ehegesetze geübt. Und diese geistliche Macht übt er noch über katholische Regenten, die als katholische Privaten unter dem Papst, dem Bischof, dem Pfarrer und ihrem Beichtvater stehen, da die Kirche im Glauben zwischen Fürst und Bettler nicht unterscheidet.

Aber die Königin von England ist ja Protestantin: über sie übt der Papst keine politische Gewalt, die er über gar keine Fürsten, weder über katholische noch unkatholische mehr übt; er übt über Ihre Königin keine kirchliche Gewalt, da sie nicht katholisch ist.

Wenn nun die Kirche und der Papst keine bürgerliche und politische Gewalt über die englischen Katholiken üben dürfen, so dürfen auch die neu eingesetzten katholischen Bischöfe über dieselben keine bürgerlichen und politischen Rechte üben: da aber die bürgerlichen und politischen Rechte die einzigen sind, welche die Staatsgewalt ausmachen und angehen, so können also die katholischen Bischöfe Englands keinen Eingriff in die britische Staatsgewalt machen.

Ew. Herrlichkeit erwidert aber vielleicht: der Papst hat in der Circumscription der neu errichteten katholischen Bisthümer Englands eine Eintheilung des englischen Gebiets gemacht, und das Gebiet gehört doch der britischen Krone, und namentlich das englische Staatsrecht hat noch territoriales Gepräge. Täusche sich Ew. Herrlichkeit nicht. Wenn der Bischof von Westminster über die Katholiken des Bezirks Westminster keine bürgerlichen und politischen Rechte hat, so hat der Titel Bischof von Westminster gar keinen territorialen Gehalt; denn das heißt dann Nichts weiter, als Bischof, d. h. rein geistlicher Oberhirte der im Bezirk Westminster wohnhaften Katholiken. Hätte der Bischof von Westminster bürgerliche und politische Rechte über die dortigen Katholiken, so wäre es gleichgültig, ob er Bischof von Westminster oder Bischof der Westminsterer Katholiken hieße, ähnlich wie der französische König eben die Staatsgewalt über das französische Land und Volk hatte, als er König von Frankreich hieß, und als er nach der Revolution von 1830 König der Franzosen genannt wurde. Das ist also eine bloße Spielerei. Wenn ein englischer Kunstverein sich nach Bezirksvereinen durch ganz Großbritannien gliedert, so macht er auch eine Territorialeintheilung Großbritanniens, deßwegen macht er aber keinen Eingriff in die Gewalt der englischen Krone, und eben so wenig macht sie die englische Territorialmittheilung nach katholischen Bisthümern.

Auch die von der Krone ruhig hingenommene Eintheilung Englands in 4, später in 8 apostolische Vicariate war eine katholische Territorialeintheilung Englands. Und doch hat sich die Krone nicht darüber beschwert.

Die Frage ist immer die: Haben die englischen katholischen Bischöfe als Bischöfe bürgerliche und politische Rechte über ihre Untergebenen? Diese Frage muß aber verneint werden. Die englischen katholischen Bischöfe haben über ihre Untergebenen nicht mehre und

nicht weniger Rechte, als die andern Bischöfe der katholischen Welt. Es fragt sich nun, welches sind diese Rechte? Wir geben sie nach dem bestehenden gemeinen Kirchenrecht einzeln an.

Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel in der von dem Erlöser diesen gegebenen Sendung, die sie von Christo, nicht von Petrus haben: diese Berufung des Herrn erging aber an den Gesammtapostolat, nicht an die einzelnen Apostel; und daher haben die Bischöfe ihre Gewalt, wenn auch von Gott, doch nur in Verbindung mit dem die Nachfolge als des Vorstehers des Gesammtapostolats darstellenden Papst. Von dieser Einheit des Episcopats strömt die apostolische Gewalt auf dessen einzelne Mitglieder herab, kraft welcher sie räumlich geschieden, jeder seinen besondern Sitz hat, innerhalb dessen er jene Vollmachten entwickelt, welche dem Episcopat gemeinsam für das Ganze verliehen sind.

Die Gewalten, welche der Episcopat als Gesammtkörper und jeder einzelne Bischof auszuüben hat, sind die Gewalten der Kirche überhaupt, also

I. Die Gewalt des Lehramts;
II. Die Gewalt des Weiheamts;
III. Die Gewalt des Leitungsamts.

Zu I. Die Bischöfe haben daher das Recht, über die Einheit der Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, und in Einheit und Uebereinstimmung mit dem Papst als unfehlbarer Lehrkörper über Glaubenssätze authentische und peremtorische Entscheidungen zu geben. Der Bischof ist der erste christliche Lehrer seines Sprengels: wie auf ihm die Sorge für die Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre Christi ruht, so ermächtigt er auch allein zu dem in seinem Sprengel zu übenden Lehramt. Das sind die Rechte des Lehramts (jura magisterii).

Zu II. Die Bischöfe sind die höchsten Verwalter der zur Erlösung und Heiligung der Menschheit von Gott eingesetzten Gnadenmittel und des Gottesdienstes, und ebenso ermächtigen sie allein zur Spendung dieser Gnaden, zur Haltung des Gottesdienstes. Diese Rechte heißen die der Weihegewalt (jura ministerii).

Diese Verrichtungen theilt der Bischof entweder mit den Priestern — und die deßfallsigen Rechte heißen dann die gemeinsamen Weiherechte (jura ordinis communia) z. B. das Recht zur Feier der heil. Messe, oder dem Bischof sind einzelne dieser Rechte aus-

schließlich vorbehalten; diese heißen daher die eigenthümlichen oder vorbehaltenen Weiherechte (jura ordinis propria seu reservata); diese letztern sind: die Spendung der Sacramente der Firmung und der Priesterweihe *); die Bereitung des Chrisma**), die Consecration der Kirchen, Altäre u. s. w. ***).

Daß nun diese Lehr- und Weihegewalt keine weltliche Rechte gewähre, gibt Ew. Herrlichkeit zu.

Nun kommt aber die Jurisdictionsgewalt, welche die Ordnung der besondern Kirchengemeinschaft des Bisthums zu erhalten bestimmt ist: diese zerfällt

a) in die Gesetzgebung;

b) in das Richteramt;

c) in die Regierung;

Zur Gesetzgebung gehört das Recht der Bischöfe, die allgemeinen Kirchengesetze für die Diöcese zu verkünden und den besondern Verhältnissen des Bisthums gemäß, so weit es erlaubt ist, zu ändern, oder wenn sie nicht passen, dagegen zu remonstriren, eigene Gesetze zu geben, Diöcesansynoden zu halten, in Glaubenssachen provisorische Entscheidungen zu erlassen, apostolische Bullen und Breven zu verkünden, Gesuche um päpstliche Dispensen zu prüfen und einzuleiten, und inner der Zuständigkeit selbst zu dispensiren.

Allein diese ganze Gesetzgebung befaßt blos kirchliche Gegenstände.

Zur Gerichtsbarkeit gehört die Befugniß der Bischöfe, die dem geistlichen Forum unterworfenen Streitsachen, namentlich über Rechtsbeständigkeit, trennende Hindernisse, Absonderung und Trennung der Ehe zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden; ferner das Strafrecht bei Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen, vorbehaltlich des kanonischen Recurses auszuüben, eben so über Laien wegen kirchlicher Vergehen geistliche Censuren zu verhängen.

Alle Gegenstände dieser Gerichtsbarkeit sind wieder nur kirchliche.

Zur Regierung gehört

1) die kirchliche Aufsicht über das Predigtamt, den Ritus und

*) Concil. Trid. Sess. VI. can. 3. De sacram. confirm.; Sess. XXIII. can. 7. De sacram. ordin.

**) c. 1. C. XXVI. qu. VI.

***) c. 1. § 9. Dist. XXV.

die Liturgie, die Disciplin der Geistlichkeit und des Volks, das Recht der Haltung der Pastoralconferenzen, der Visitation des Bisthums, die Beaufsichtigung der kirchlichen Körperschaften und Institutionen, der Klöster, Bruder- und Schwesterschaften, der geistlichen Emeriten- und Demeritenhäuser, des Religionsunterrichts in den Schulen und der theologischen Lehranstalten, der geistlichen Büchercensur.

Auch diese Aufsicht ist rein geistlich und geht nur auf rein geistliche Angelegenheiten.

2) die kirchliche Verwaltung, d. h. das Recht der Bischöfe, alle Anordnungen für das Wohl der Kirche zu treffen, namentlich das Recht, die Bisthums-Geistlichkeit für die Seelsorge zu approbiren, die Kirchenämter vorbehaltlich der bestehenden Patronatsrechte frei zu verleihen, bei Patronatspfründen zu conferiren, und kraft des Devolutionsrechts sie zu besetzen, Hilfsgeistliche zu ernennen, Pfarreien und Pfründen zu errichten, zu vereinigen, zu theilen, aufzuheben, das Kirchenvermögen zu verwalten, für die gehörige Verwendung der Stiftungen zu sorgen. Ew. Herrlichkeit sieht, auch die Gegenstände dieser bischöflichen Verwaltung sind nur kirchliche.

3) Die Mittel für den Unterhalt der Kirche beizubringen (lex dioecesana), die durch das Recht hergebracht sind, so das Cathedraticum, das Subsidium charitativum, die Quarta decimarum, die Quarta mortuariorum, die Quarta legatorum, das Jus deportus, die Procuratio canonica, die Commenden- und Absenzgelder, das Seminaristicum oder Alumnaticum.

Ew. Herrlichkeit wird sagen: das ist ja eine wahre Besteuerungsgewalt; das ist doch sicher ein Eingriff in das Recht der Krone. Allein falsch: das sind rein körperschaftliche Abgaben, die durch die Autonomie der Geistlichkeit festgesetzt worden sind, ähnlich wie eine Actiengesellschaft ihre Beiträge zusammenbringt: sie waren im Anfang ganz freiwillig, und haben sich später durch das Herkommen zu stehenden Abgaben befestigt. Allein auch alle diese Abgaben sind nicht wesentlich: z. B. von allen diesen Abgaben besteht in dem Erzbisthum Freiburg, welchem ich angehöre, nicht eine einzige mehr, wo der Unterhalt der bischöflichen Regierung durch eine von der Staatsregierung zu gebende Dotation geleistet wird, die sie als Entschädi-

gung für die im Jahr 1803 eingezogenen Kirchengüter entrichtet. Diese Abgaben bestehen sicher auch nicht mehr an die katholischen Bischöfe Englands in Folge der langen Unterbrechung der bischöflichen Jurisdiction: dort wird der kirchliche Aufwand lediglich durch freiwillige Abgaben gedeckt.

Ew. Herrlichkeit sieht jetzt den ganzen Bereich der bischöflichen Gewalt vor sich liegen, und Sie werden zugeben, deren ganze Zuständigkeit geht die Staatsregierung gar Nichts an. Es ist eine rein geistliche Regierung, ein regimen mere spirituale, das die britischen Katholiken stets anerkannt haben zur Zeit der Verfolgung, als sie den Testeid verweigerten, und das sie jetzt unbehindert und öffentlich anerkennen dürfen, seit die Emancipation des Jahres 1829 sie dieses Eides entlastet hat. Das ist aber die Begrenzung der bischöflichen Gewalt durch die ganze katholische Welt hin, wie sie durch das neueste gemeine Kirchenrecht, die Beschlüsse des heiligen Kirchenraths von Trient und durch die bestehende Disciplin gegeben ist.

Hie und da haben nun allerdings Bischöfe auch politische Rechte, z. B. teutsche Bischöfe das Recht der Landstandschaft; allein diese stammen aus neuer Verleihung durch die S t a a t s g e w a l t.

Das ist nun auch die Competenz der neuernannten katholischen Bischöfe Englands.

Ew. Herrlichkeit erkennt nun wohl, daß nur Unwissenheit oder Böswilligkeit die Wiederherstellung dieser katholischen Bisthümer Englands einen Eingriff in die Rechte der britischen Krone nennen kann.

Die ganze Entrüstetheit über diese drohenden Eingriffe erscheint aber nur als eine geheuchelte; denn das begreifen Sie wohl: die Rechte sämmtlich, welche ich als den Umfang der bischöflichen Gewalt angegeben, sind so wesentlich, daß, wo irgendwo eine katholische Gemeinschaft besteht, sie geübt werden und unabweisbar geübt werden müssen: sie wurden auch in Großbritannien geübt, in Irland von wirklichen Bischöfen, in England von den bisherigen apostolischen Vicarien vermöge päpstlicher Facultäten. Und geschah irgendwo bei Ihnen ein Eingriff in die Rechte der Krone? Nirgend. Sie haben in England diese katholische K i r c h e n g e w a l t der Sache nach gehabt, die Sie jetzt offen zugestanden und dem Titel nach haben. Und sollte es der Krone nicht erwünschter sein, in offener Wiederherstellung der Hierarchie nach einer universellen Disciplin

Ordnung und Gewohnheit eine öffentliche Kirchengewalt zu haben, deren Begrenzung unbestritten ist, und deren Uebung in allen großen Staaten ohne Schaden der Staatsgewalt Statt findet, als daß dieselbe nach geheimen Facultäten und Vollmachten geübt wird?

Allein vielleicht hat es die Empfindlichkeit der Krone, der Regierung Englands verletzt, daß der Papst ohne vorherige förmliche Communication mit ihr die Maaßregel durchgeführt hat. Allein ich glaube, die Räthe der Krone sollten es als eine Zartheit des heiligen Vaters erkennen, daß er ihnen diese Verlegenheit erspart hat; denn entweder hätte die Regierung zugestimmt, und dann hätte sie die Anglicaner verletzt, oder sie hätte nicht zugestimmt, und dann hätte sie die Katholiken verletzt.

Allein könnte Ew. Herrlichkeit einwenden: in den andern Ländern Europa's wird die Constituirung und Circumscription der Bisthümer unter Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Staatsregierung durchgeführt. Ganz richtig. Weil der Staat die Dotation dazu hergibt, und die Kirchenvogtei hat. In England gibt aber der Staat keinen Penny Dotation. In Irland wollte er die bischöfliche Dotation geben; der irische Episcopat war aber weise genug, sie zurück zu weisen, um nicht von der Krone abhängig zu werden. Mußten die Katholiken doch alljährlich, wenn die Bewilligung an die Paar tausend Pfunde Staatsbeitrag für das katholische Collegium von Maynoot kam, im Parlament von Hrn. Inglis und Genossen sich und ihre Kirche ausschimpfen lassen.

So ist also die päpstliche Maaßnahme nicht die geringste Verletzung der Rechte der Krone und keine Quelle für irgend einen Eingriff in die Rechte des englischen Staats.

Gestehen Ew. Herrlichkeit es nur: Sie hegen keine Furcht vor den Eingriffen der katholischen Bischöfe in die Rechte der Krone; aber Sie hegen eine bange Furcht vor den geistigen Eingriffen der katholischen Kirche in die Staatskirche.

Der Staat Großbritannien ist viel zu mächtig und kraftbewußt, als daß er selbst die politische Usurpation eines Dutzends schwacher katholischer Bischöfe fürchten würde. Aber die Staatskirche hat Angst, schwere Angst. Sie fürchtet eine geistige Eroberung. Das zeigt der ganze Verlauf der Bewegung gegen die päpstliche Maaßnahme und schon ihr Anfang. Alsbald nach der Kundwerdung des die Wiederherstellung der katholischen bischöflichen Hierarchie

in England anordnenden apostolischen Schreibens richteten anglicanische Geistliche des Bezirks von Westminster eine Reclamation an den Lordbischof von London.

In dieser drücken sie zuvörderst ihr Erstaunen über die Vermessenheit „des Bischofs von Rom“ aus, „einen Erzbischof von Westminster zu ernennen“:

„Zum ersten Mal, sagen sie, seit der Reformation nahm ein römischer Geistlicher, ernannt durch den Bischof von Rom, den Titel eines Erzbischofs von einer englischen Stadt an, und zwar ist die Stadt, deren Namen angemaßt ward, gerade jene Stadt, in welcher die Souveräne Großbritanniens gekrönt werden, wo die Parlamente Englands sitzen, und von wo aus seine Gesetze verkündet werden.“

Und dann fahren die Reclamanten fort:

„Ueberzeugt, daß in einem Land, wie England, wo man nur eine einzige Sprache spricht, es nur einen Metropolitan in einer Provinz und nur einen einzigen Bischof in einer Diöcese geben darf, bedauern wir tief diesen unnennbaren Act einer religiösen Trennung, durch welchen die Kirche von Rom auf's Neue der Welt gezeigt hat, daß sie, statt, wie sie den Anspruch vorgibt, ein Mittelpunkt geistlicher Einheit zu sein, die Hauptursache des unglücklichen Schisma's ist, welches die Christenheit veruneinigt, und wir protestiren feierlich gegen diesen Act.“

Demnach soll die Einheit der Sprache das Vorbild und der Grund der Einheit der geistlichen Regierung sein, als hätte Petrus in Jerusalem das Christenthum nicht Menschen vieler Sprachen gepredigt, und die Kirche von Rom soll die Ursache des Protestantismus sein, weil sie nicht die Einheit der Sprache hat! Und so sprechen Mitglieder der sich „katholisch“ mit Vorliebe nennenden anglicanischen Kirche, welche mit ihren Missionären und Bibeln die Christen und Nichtchristen aller Länder der Erde im Proselyteneifer überschwemmt!

Nicht die Einheit der Sprache kümmert sie, aber die geistliche Concurrenz, und deßwegen fahren sie in der Reclamation fort, nachdem sie die Vorwürfe der Felonie und des Hochverraths „dem englischen Unterthan“ an den Kopf geworfen, „welcher verwegen genug gewesen, um so in die Prärogative Ihrer Majestät, der britischen Königin, einzugreifen, in Anbetracht, daß die Majestät der Königin die einzige oberste Autorität des Königreichs

sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten ist.“ Am Schlusse fragen sie aber Se. Gnaden, den Lord-Bischof von London: „welche Mittel sie anwenden sollen, um die Rechte ihrer Kirche zu vertheidigen und die Einheit zu bewahren.“ Und was antwortet Se. Gnaden? Indem auch er findet, daß Rom „die Absicht hatte, die Souveränin Englands zu insultiren,“ räth er seinen Schaafen und Geistlichen Protestationen, Petitionen, vor Allem aber eine vollständigere Entfremdung gegen die römische Kirche.

„Tragen wir Sorge, sagt er, in unsern öffentlichen Predigten, wie in unsern Privatermahnungen Nichts zu thun oder zu sagen, was scheinen könnte, den Willen anzuzeigen, die geringste Annäherung zu einer Kirche zu haben, welche, weit entfernt, das Verlangen zu bezeigen, die Irrthümer und den Aberglauben, die Ursache unserer Trennung von ihr, zu beseitigen, sie im Gegentheil mit einem Grad von Kühnheit wieder aufnimmt, welcher seit der Reformation unbekannt war.“

In diesen Worten des englischen Prälaten erkennt man die Krämpfe der Angst über den innerlich in der anglicanischen Kirche wehenden Geist der Heimkehr zum Mittelpunkt katholischer Einheit.

Und die Visitationen, welche jetzt die Bischöfe der Hochkirche angeordnet, um zu ermitteln, ob die anglicanische Geistlichkeit in ihren Kirchen der katholischen Kirche sich annähernde Liturgieen und Riten halte, die Absetzungen, welche für diesen Fall angedroht worden, zeigen klarer als Alles den Ernst der Besorgnisse der anglicanischen Kirche.

Und ich glaube, diese Besorgnisse sind gegründet: die Hochkirche ist nicht im Stande, die geistige Concurrenz der katholischen Kirche zu bestehen. Allein das ist, wie Ew. Herrlichkeit wohl erkennt, kein Grund, der mitwerbenden Kirche ihre Rechte zu verkümmern, sondern nur die Mahnung, alle widerstandsfähigen Kräfte im Innern der Hochkirche aufzubieten, um die Concurrenz mit Ehren zu bestehen und auf den Fall, daß die Staatskirche in sich keine solche Kräfte mehr findet, das Haupt zu verhüllen und das Urtheil der Auflösung über sich ergehen zu lassen. Aber die Hülfe des Staats anrufen, um die alten Strafgesetze und Entfähigungen über die mitwerbende Kirche im Widerspruch mit aller Gerechtigkeit und aller Gesittung zu erneuern, das zeugt nur von Feigheit und Selbstverzweiflung, und hilft nicht. Wer nicht auf eigenen Beinen stehen kann, der muß

eben fallen. Dieser Satz gilt von allen Institutionen, am meisten aber von der Kirche, die der Herr auf den in ihr wohnenden heiligen Geist, durchaus aber nicht auf die Krücke der Staatshülfe angewiesen hat.

Ich gebe aber zu, die englische Staatskirche ist in der Gegenwart wirklich ernstlich bedroht, nicht durch die Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands; — denn diese ändert wesentlich Nichts an der bisherigen katholischen Kirchenregierung durch apostolische Vicariate, — sondern durch die innere Zersetzung und Auflösung der Staatskirche.

Sie hat nicht mehr die Bedingungen des Fortbestands. Sie hat stets nur durch den Staat bestanden, und sie nährte sich im Anfang ihres Bestands nur durch den Geist der politischen Opposition. Dieser ist im Lauf der Zeit erloschen. In der Nation hat die Kirche nie gewurzelt: sie war nie volksthümlich: sie lebte, wie alle protestantischen Gemeinschaften, durch die Verdächtigungen und Entstellungen des Katholicismus: seit das englische Volk von der Zeit der Emancipation der Katholiken an die katholische Kirche selbst vor Augen sieht, sinkt das Vorurtheil, und jeder Schritt der nationalen Enttäuschung ist ein Schlag auf die Hochkirche.

Allein gerade in der Gegenwart sammeln sich eine Reihe von Umständen, die wie eine providentiale Verurtheilung der Hochkirche erscheinen.

Ich will sie zusammenstellen, und dem Ermessen Ew. Herrlichkeit das Urtheil über deren Begründetheit anheim geben: auf jeden Fall hoffe ich dabei mit mehr Sachkenntniß zu verfahren, als Sie, Mylord, in der Würdigung meiner, der katholischen Kirche.

Ich behaupte nämlich, die englische Hochkirche ist in allen Seiten ihres Baues erschüttert.

I. Die Hochkirche ist erschüttert in ihrer Lehre und in ihrer Lehrgewalt.

Die kirchlichen Glaubenssätze bilden ein organisches System, eine geschlossene Einheit der Lehre, aus welcher man nicht nach Willkür einen Theil ausbrechen und dafür einen andern, principiell verschiedenen Theil einfügen kann. Das Letztere aber ist in der anglicanischen Kirche in den 42 Glaubensartikeln unter Heinrich VIII und in den 39 unter Elisabeth geschehen. Sie sind also schon nach ihrer Entstehung ein innerer constituirter Widerspruch.

Allein ihnen fehlt auch die legitime Sanction: Christus hat in seiner Kirche ein geistliches Lehramt eingesetzt, welches allein die Lehre bestimmen kann: die 42 und 39 Artikel der englischen Kirche sind aber von der Staatsgewalt dictirt: beide, die 42 und die 39 Artikel, weichen schon unter sich ab. Wie aber ihnen schon die legitime Beglaubigung bei ihrer Entstehung fehlte, so ist über sie die spätere Auslegung noch weiter aus einander gegangen. Aber auch die spätern Lehrentscheidungen und Auslegungen entbehren der rechtmäßigen Sanction, weil sie nicht von der Kirche, sondern vom Staat ausgegangen sind und noch ausgehen. Wir führen zum Beleg nur jenen dogmatischen Streit an, welcher jüngst die anglicanische Kirche in Betreff der Taufgnade aufgeregt hat. Dieser Streit zwischen dem Bischof von Exeter und dem Geistlichen Gorham ist zu unermeßlichen Proportionen erwachsen: widersprechende Entscheidungen sind ergangen, und endlich hat im Namen einer Kirche, welche behauptet, noch Christo anzugehören, und welche das Nicänische Symbol beibehalten, der königliche Geheime Rath sich nicht gescheut, die Nachlassung der Sünden durch die Taufe aus den Glaubenssätzen der anglicanischen Kirche zu streichen, indem er erklärte, daß dieser Artikel nur eine Lehrmeinung sei, welche man annehmen oder verwerfen dürfe.

Die anglicanischen Prälaten selbst sprechen die Ungenüglichkeit des Lehramts ihrer Kirche aus: der Bischof von Oxford sagte: die anglicanische Kirche lasse aus Mangel an Unterricht das Volk in Gottlosigkeit versinken: der Bischof von Salisbury anerkannte die Unmacht des Anglicanismus, das Licht des Evangeliums in die Ferne zu tragen.

„Ich erkläre es, obwohl ungern, sagte er, unsere Missionen haben gar keinen Erfolg. Was ist die Ursache davon? Der Mangel an Einheit. Wie kann man hoffen, die ungläubigen Völkerschaften zu bekehren, wenn man nicht durch Christus in der Einheit ist? Wen kann man zur Annahme der Lehren des Christenthums bringen, wenn man Aller Augen das Schauspiel der tiefsten Spaltungen des Schisma's und der Ketzereien darbietet? — Wir haben nur Theorieen; die Praxis ist bei uns todt, die Religion ist für uns nur dem Namen nach da! . . . Ach, wann wird die Einheit, welche der ganzen Kirche Christi Leben verleihen muß, wieder hergestellt sein? Das ist unser heißester Wunsch. . . . .“

Die anglicanische Kirche entbehrt der Einheit und Einigkeit der Lehre.

II. Die englische Staatskirche ist erschüttert in ihrer Weiheordnung.

Dafür zeugen nebst den Bewegungen des Puseyismus die in Folge der Papal aggression von den anglicanischen Bischöfen angeordneten Visitationen, um die in den einzelnen Kirchen nach und nach eingeführten Riten und Ceremonieen, welche sich denen der römisch-katholischen Kirche nähern, zu verbannen: welchen Anordnungen sich aber die anglicanischen Geistlichen, wie bemerkt, widersetzen. So war es von jeher in der anglicanischen Kirche seit der Reformation.

Wir wollen nur die abweichenden Auffassungen in der anglicanischen Kirche über die Mitte der Sacramente, über das hochheilige Sacrament des Altars, als Beleg anführen.

„Was die Lehre unserer Theologen, sagt die british Critic, über das Abendmahl betrifft, so muß ein wichtiger Punkt bezeichnet werden, daß Jeder insbesondere, so wie Alle insgesammt erklären, daß ihre Verschiedenheit von den römischen Katholiken sich blos auf die Art und Weise der Gegenwart beziehe, de modo præsentiæ, und durchaus nicht auf die Gegenwart selbst. Die Nichtübereinstimmung bezieht sich bloß auf die Weise der Gegenwart, sagen die Bischöfe Bilson und Montagu. Die ganze Streitfrage, sagt der Bischof Andrews, bewegt sich um die Art und Weise. Der Bischof Morton sagt, daß die Frage sich nicht auf die wirkliche Gegenwart beziehe, welche die Protestanten ebenfalls annehmen. Geben Sie uns die Transsubstantiation zu, sagt der Erzbischof Bramhall, und das, was aus dieser Art, die wirkliche Gegenwart zu erklären, hervorgeht, und wir haben über diesen Punkt gar keine Streitigkeit mit den Katholiken.

„Der Bischof Ridley sagt uns, indem er von demselben Gegenstand handelt: „In dem Sacrament ist der wahre Leib und das wahre Blut Christi, wie er von der Jungfrau geboren wurde, wie er zum Himmel aufgefahren ist, zur Rechten des Vaters sitzt, und wie er von dort kommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten."

„Gott bewahre uns davor, ruft der Bischof Bilson aus, zu leugnen, daß das Fleisch und Blut Christi wirklich an dem heiligen Tisch gegenwärtig ist." Der Bischof Laud ist nicht minder deutlich,

wenn er sagt: „Die Kirche Englands lehrt und glaubt an die wirkliche Gegenwart Christi im Abendmahl."

Und so sprechen anglicanische Bischöfe gegenüber den 39 Artikeln, welche die Transsubstantiation leugnen.

Die anglicanische Kirche entbehrt also der Einheit und der Einigkeit in der Weiheordnung.

III. Die anglicanische Kirche entbehrt der Einheit in der Jurisdiction.

Das ist bei jeder Staatskirche der Fall, weil ungeordnet die Competenzen der weltlichen und der geistlichen Behörden in einander laufen.

Was gibt es Abnormeres, als daß die oberste Gesetzgebung in Kirchensachen dem aus den verschiedensten religiösen Bekenntnissen gemischten Parlament zusteht? Daß die Gerichtsbarkeit, welche in den beiden niedern Instanzen den Bischöfen und Erzbischöfen und Corporationsgerichten, wie z. B. dem der beiden Universitäten Oxford und Cambridge zusteht, in letzter Instanz dem königlichen Rath zukommt? Wie ist da Einigkeit möglich?

IV. Die Folge dieser Abhängigkeit der Kirche vom Staat und ihrer innern Uneinigkeit ist die völlige Einbuße ihrer Wirksamkeit auf das Volk, der völlige Mangel an socialem Einfluß.

Von Anfang an wirkte die Reformation in England auf das Volk so verderblich, daß die abgefallene Kirche das Vertrauen des Volks verlieren und in jene Abgeschiedenheit zurück sinken mußte, in welcher sie, wie ein Trümmer, unter dem sich um sie gar nicht kümmernden Volk aufragt.

Latimer schon sprach unter Heinrich VIII aus: „Die Ausschweifung geht in England auf eine in andern Gegenden unbekannte Weise in Schwang, und man spricht davon, wie von einer Sache guten Tons, wie von einer jener Kleinigkeiten, die Niemand zu verbessern gedenkt."

Der anglicanische Pastor Strype sagt: Damals (im Anfang des 18ten Jahrhunderts) war der Zustand der Religion traurig. Die Geistlichen bemächtigten sich der Stiftungen, ohne in irgend einer ihrer Pfarreien zu wohnen. Die Meisten veräußerten ihre Güter, und forderten den Rückfall der Renten auf den Kopf ihrer Frau und Kinder. Unter den Laien lebten einige, ohne irgend einem Gottes-

dienst beizuwohnen. Eine große Zahl waren gänzlich Heiden oder Gottesleugner."

Der anglicanische Bischof Walton sagt: „Bei uns hält sich Jeder für einen Kirchenlehrer, alle erhalten ihre Unterweisung von oben .... der größte Dummkopf gibt uns seine Träume für das Wort Gottes; unzählige Secten haben sämmtliche alte Ketzereien erneuert und unförmlichere Meinungen erfunden, als alle, die bis zu unserer Zeit aufgestellt wurden. Die Sectirer haben unsere Städte, unsere Dörfer, Kirchen und Kanzeln gefüllt und das arme Volk an den Rand des Verderbens gebracht."

Die Wohlthätigkeitsanstalten der katholischen Kirche waren zerstört: mit ihren Gütern hatte sich die hohe Aristokratie gesättigt, und überließ das arme Volk der Noth und Verzweiflung.

Noch unter Heinrich VIII durchstrichen die verlassenen Armen, deren sich die alte Kirche früher erbarmt hatte, als Räuberhorden das Land.

„Man durchstreife, schrieb Fielding in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, gewisse Stadtheile von London und werfe einen Blick in die klägliche Hütte des Armen: das traurige Schauspiel, der eckelhafte Sammelplatz alles menschlichen Elends, wird Thränen entlocken.

„Ist es möglich, ohne das tiefste Mitleiden ganze Familien von allem Nothdürftigen für das Leben entblöst zu sehen? Von Kälte zusammengeschüttelt, kaum mit Lumpen bedeckt, von der Noth erschöpft, der schrecklichsten Armuth unterliegend, endlich von Krankheiten zerrüttet, den unvermeidlichen Folgen einer so schmerzlichen Lage."

„Wenn man so wenig Mitleid für die Armen fühlt, so geschieht es darum, weil man mehr das Uebel fürchtet, was sie thun, als was sie leiden.

„Im Innern ihrer Hütten, in Koth und Elend gebettet, sind sie allen Qualen des Hungers, Frosts und den Krankheiten Preis gegeben. Aber inmitten der Gesellschaft gehen sie betteln und umlagern den Reichen mit ihrer Zudringlichkeit: öffentlich üben sie Diebstahl und Raub. Im ganzen Bezirk von Westminster gibt es keine Pfarrei, welche nicht alljährlich eine beträchtliche Summe für ihre Armen zahlte, und trotzdem könnte man keine einzige Straße nennen, welche nicht bei Tag von Bettlern, bei Nacht von Dieben wimmelte."

in Vicariorum numero et Vicarialibus ipsis Districtibus deinceps iterum atque iterum multiplicandis, non eo certe spectabat, ut Catholicam rem in Angliae Regno extraordinaria jugiter ratione moderarentur, sed potius ut ejus incremento prout tempora ferebant prospicientes viam una simul pararent Ordinariae illic Hierarchiae tandem aliquando instaurandae.

Itaque Nos, quibus tantum opus perficere summo Dei beneficio datum est, hoc ipso in loco declaratum volumus, longe prorsus abesse a mente consiliisque Nostris, ut Antistites Angliae, Ordinariorum Episcoporum nomine ac juribus insigniti quacumque alia in re commodis destituantur, quibus antehac una cum Apostolicorum Vicariorum titulo fruebantur. Nec enim ratio sinit, ut in illorum detrimentum cedant quae a Nobis ex Catholicorum Anglorum voto in bonum Sacrae apud ipsos rei decreta sunt. Juxta haec firmissima immo spe nitimur fore ut iidem Dilecti Nostri in Christo Filii qui in Regno Angliae Catholicam rem, et Antistites Vicaria illam auctoritate moderantes in tanta varietate temporum eleemosynis ac largitionibus suis juvare numquam destiterant, majori porro

rus und Volk, von welchen Wir die angelegentlichsten Bitten in dieser Beziehung empfangen hatten, nachzugeben. Dasselbe hatten nicht nur einmal deren Vorfahren von Unsern Vorgängern begehrt, welche allerdings erst dann Apostolische Vicare in England zu bestellen angefangen hatten, als dort keine katholischen Bischöfe verweilen durften, die in jenem Königreich eine eigene Kirche nach ordentlichem Recht inne haben mochten, und daher zielte deren Absicht bei der wiederholten Vermehrung der Zahl der Vicare und der Vicarialdistricte gewiß nicht dahin, daß sie die kathol. Sache in dem Königreich England fort und fort auf ausserordentliche Weise leiteten, sondern vielmehr, daß sie durch Sorge für deren Wachsthum, wie es die Zeiten gestatteten, dort zugleich für die dereinstige Wiederherstellung der ordentlichen Hierarchie endlich den Weg bereiteten.

Sonach wollen Wir, da Uns das so große Werk durch die Gnade Gottes zu vollführen gegeben ist, gerade an dieser Stelle erklärt haben, daß es Unserem Geist und Unsern Absichten durchaus fern liege, daß die Bischöfe Englands, wenn sie mit dem Namen und den Rechten von Bischöfen ausgezeichnet werden, in was immer für einer andern Sache der Vortheile beraubt werden, deren sie früher bei dem Titel Apostolischer Vicare genossen. Denn die Vernunft läßt nicht zu, daß das ihnen zum Nachtheil gereiche, was von Uns nach dem Wunsch der englischen Katholiken zum Gedeihen der katholischen Sache bei ihnen beschlossen worden. Darnach stützen Wir Uns sogar auf die festeste Hoffnung, daß dieselben geliebten Söhne in Christo, welche im Königreich England die kathol. Sache und die Vorsteher, welche jene mit

liberalitate usuri sint erga Episcopos ipsos Anglicanis Ecclesiis stabiliori nunc vinculo alligatos, quo scilicet iisdem minime desint temporalia subsidia in Templorum et Divini cultus splendorem, in Cleri pauperumque sustentationem, atque in alios usus Ecclesiasticos eroganda.

Ad extremum, levantes oculos Nostros in montes, unde veniet auxilium Nobis a Deo Optimo Maximo in omni oratione, et obsecratione, cum gratiarum actione, supplices poscimus, ut quae a Nobis pro Ecclesiae bono decreta sunt, Divini auxilii sui virtute confirmet, iisque, ad quos rerum a Nobis decretarum exequutio plurimum pertinet, gratiae suae robur adjiciat, ut pascant, qui in iis est gregem Dei, atque ut ad majorem Ejus Nominis gloriam propagandam semper impensius incumbant. Atque ad uberiora in id ipsum cœlestis gratiae praesidia impetranda, deprecatores apud Deum denuo invocamus Sanctissimam Dei Matrem, Beatos Apostolos Petrum et Paulum, cum ceteris Cœlitibus Angliae Patronis, ac nominatim S. Gregorium Magnum, ut, quoniam Nobis etiam meritis adeo imparibus datum nunc est Episcopales Sedes in Anglia renovare, prout ille cum summa Ecclesiae utilitate sua perfecit, haec quoque facta a Nobis in eo Regno Episcopalium Diœcesium

stellvertretender Autorität leiteten, in einem so großen Wechsel der Zeiten mit ihren Almosen und Schenkungen zu unterstützen nie aufgehört hatten, auch fernerhin eine um so größere Freigebigkeit gegen jene Bischöfe üben werden, welche jetzt mit einem festern Band an die englischen Kirchen gebunden sind, damit ihnen nämlich die geistlichen Beisteuern gar nicht fehlen, welche zum Glanz der Tempel und des Gottesdienstes, zum Unterhalt der Geistlichkeit und der Armen und zu deren kirchlichen Zwecken zu verwenden sind.

Zuletzt erflehen Wir, indem Wir Unsere Blicke zu den Bergen, von wo Uns vom gütigsten und höchsten Gott die Hilfe kommen wird, erheben, in allem Gebet und Flehen mit Danksagung, daß er, was von Uns für das Wohl der Kirche beschlossen worden, mit der Kraft seiner göttlichen Hilfe bestätige, und Jenen, welchen der Vollzug der von Uns beschlossenen Sachen hauptsächlich zukommt, die Kraft seiner Gnade zugebe, daß sie die Heerde Gottes, welche ihnen anvertraut ist, weiden, und der Verbreitung der größern Verherrlichung Seines Namens immer eifriger obliegen. Und zur Erlangung reichlicherer Hilfe von der himmlischen Gnade zu diesem Behuf, rufen Wir zur Fürbitte bei Gott wiederum an die allerseligste Mutter Gottes, die heiligen Apostel Petrus und Paulus nebst den übrigen himmlischen Patronen Englands, und namentlich den hl. Gregor, den Großen, damit, weil es Uns, wenn auch mit so ungleichen Verdiensten, jetzt gegeben ist, die bischöflichen Sitze in England zu erneuern, wie jener zum höchsten Nutzen der Kirche das Seinige gethan hat, so auch die von Uns in jenem Königreich geschehene Wiederherstellung der bischöflichen Diöcesen

restitutio Religioni Catholicae benevertat.

Decernentes has Nostras Apostolicas Litteras nullo unquam tempore de subreptionis, et obreptionis vitio, vel intentionis Nostrae aut alio quocumque defectu notari, vel impugnari posse, sed semper validas, et firmas fore suosque effectus in omnibus obtinere, atque inviolabiter observari debere. Non obstantibus Apostolicis, atque in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Sanctionibus, nec non veterum Angliae Sedium, et Missionum, ac Vicariatuum Apostolicorum inibi postea constitutorum, et quarumcumque Ecclesiarum, ac Piorum Locorum juribus, aut privelegiis juramento etiam, confirmatione Apostolica, aut alia quacumque firmitate roboratis, ceterisque contrariis quibuscumque. His enim omnibus, tametsi pro illorum derogatione specialis mentio facienda esset, aut alia quantumvis exquisita forma servanda, quatenus supradictis obstant, expresse derogamus. Irritum quoque, et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Volumus autem ut harum Litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis, et per constitutum in Ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis eadem habeatur fides, quae Nostrae volun-

der katholischen Religion zum Segen gereiche.

Indem Wir beschließen, daß dieses Unser Apostolisches Schreiben zu gar keiner Zeit wegen des Gebrechens der Sub- und Obreption oder wegen eines Mangels Unserer Absicht, oder wegen was immer für eines andern Fehlers gerügt oder angefochten werden dürfe, sondern immer gültig und fest sein und seine Wirkungen in Allem erlangen und unverletzlich beobachtet werden solle. Und nicht sollen entgegen stehen Apostolische und auf Synodal-, Provincial- und allgemeinen Concilien erlassene allgemeine oder besondere Satzungen und die Rechte oder Privilegien der alten Sitze Englands und der Missionen und der Apostolischen Vicariate, wie sie dort später errichtet worden und was immer für Kirchen und milder Stiftungen, auch wenn jene Rechte und Vorrechte selbst durch einen Eid, durch Apostolische Bestätigung oder jede andere Bestätigung bekräftigt worden, und alles übrige sonst immer Entgegengesetzte; denn diesem Allem derogiren wir ausdrücklich, obwohl in Betreff der Derogation desselben eine besondere Erwähnung gemacht, oder eine andere, wenn auch noch so ausgesuchte Form beobachtet werden sollte, sofern es dem Obengenannten entgegen steht. Auch erklären Wir es als ungültig und nichtig, wenn anders dagegen von wem immer und aus was immer für einer Autorität wissentlich oder unwissentlich etwa eingegriffen würde.

Wir wollen aber, daß auch den Abdrücken dieses Schreibens, wenn sie von einem öffentlichen Notar eigenhändig unterzeichnet und durch einen in kirchlicher Würde stehenden Mann mit seinem Sigel versehen sind, derselbe Glaube geschenkt werde, wie er der Ver-

tatis significationi, ipso hoc Diplomate ostenso haberetur.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIX. Septembris MDCCCL. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

*A. Card. Lambruschini.*

kündung Unseres Willens nach Vorzeigung dieser Unserer Urkunde geschenkt würde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am XXIX. September MDCCCL. Unseres Pontificats im fünften Jahr.

A. Card. Lambruschini.

Durch folgenden Hirtenbrief verkündete der Cardinal-Erzbischof Nikolaus Wiseman die frohe Botschaft des Geschehenen der Welt- und Klostergeistlichkeit und den Gläubigen Englands:

„Nikolaus, durch die Gnade Gottes, Cardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche, unter dem Titel der heiligen Pudentiana, Erzbischof von Westminster und Apostolischer Verwalter des Bisthums Southwark.

„Unsern Geliebten in Christo, der Welt- und Klostergeistlichkeit und den Gläubigen der besagten Erzdiöcese und Diöcesen Gruß und Segen in dem Herrn.

„Wenn Wir heute Euch unter einem neuen Titel begrüßen, so geschieht das, Geliebte, mit einer neuen, nicht geringern Zuneigung, als früher. Wenn Wir dem Wort nach Jene zu theilen scheinen, welche bis auf diesen Tag unter Unserer Leitung eine einzige Heerde gebildet haben, so ist Unser Herz immer eben so völlig ergeben und von ungetheilter Liebe zu Euch beseelt. Wahrlich, obwohl Wir durch neue und stärkere Bande der Liebe mit Euch innig vereinigt sind, so umfassen Wir Euch doch nicht mit zärtlichern Gefühlen väterlicher Liebe. Unsere Seele und unsere Lippen öffnen sich für Euch, obwohl die Ausdrücke uns fehlen mögen, um Euch zu sagen, was wir in diesem Augenblick empfinden, wo es Uns gestattet ist, an Euch das Wort zu richten. Unsere Trennung war schmerzlich und Wir wagten nicht zu hoffen, Euch wieder zu sehen, vielgeliebte Heerde; darum ist Unser Trost und Unsere Freude so groß, von dem höchsten Oberhaupt der Kirche Christi nicht bloß die Ermächtigung, sondern auch den Auftrag zu haben, zu Euch zurück zu kehren.

„Allein wie dürften Wir Uns einen einzigen Augenblick bei persönlichen Gedanken aufhalten, nachdem durch die hochherzigen und weisen Rathschlüsse dieses liebenden Vaters die größte der Segnun-

gen Unserem Vaterland durch die Wiederherstellung seiner wahrhaften hierarchischen Regierung in Gemeinschaft mit dem Stuhl Petri gewährt worden ist!

„Der neun und zwanzigste Tag des letzten Monats, am Fest des heil. Michael, des Fürsten der himmlischen Heerschaaren, hat Se. Heiligkeit, der Papst Pius IX geruht, sein Apostolisches Schreiben unter dem Fischerring, verfaßt in Ausdrücken hohen Maaßes und hoher Würde, zu verkünden, wodurch er an die Stelle der acht bestehenden Apostolischen Vicariate einen erzbischöflichen oder Metropolitansitz und zwölf bischöfliche Stühle errichtet. Er widerruft und vernichtet zugleich alle Bestimmungen und Anordnungen, welche für England durch den heiligen Stuhl in Beziehung auf die letzte Form seiner kirchlichen Regierung angenommen waren.

„Durch ein Breve von demselben Tag hat Se. Heiligkeit geruht, Uns, den ganz Unwürdigen, zum erzbischöflichen Stuhl von Westminster zu ernennen, welcher durch das vorerwähnte Apostolische Schreiben errichtet worden war, indem er zu gleicher Zeit Uns die Verwaltung des bischöflichen Stuhls von Southwark übertrug.

„Sonach regieren Wir und werden von nun an und bis auf neue Anordnung des Apostolischen Stuhls die Grafschaften Middlesex, Hereford und Essex als Ordinarius, und die von Surrey, Sussex, Kent, Berkshire und Hampshire mit den damit verbundenen Inseln als Administrator mit ordentlicher Jurisdiction regieren.

„Wir wollen Euch, Vielgeliebte in Christo, ferner verkünden, daß, um mehr Feierlichkeit und Ehre im Angesicht der Kirche dieser edeln Handlung Apostolischer Gewalt zu geben, und um mit einem neuen Zeichen väterlichen Wohlwollens das katholische England zu begnaden, Se. Heiligkeit geruht hat, Uns in dem Consistorium des Montags, des 30. Septembers, zum Rang eines Cardinal-Priesters der heil. Römischen Kirche zu erheben. Am folgenden Donnerstag, den 3. October, hatte Se. Heiligkeit, der Papst, die Gnade, im öffentlichen Consistorium, Uns die Insignien dieser Würde, den Cardinalshut, zu überreichen, indem er Uns im geheimen Consistorium zu Unserem Titel die Kirche der heiligen Pudentiana anwies, wo, wie man mit Grund glaubt, der heil. Petrus die Gastfreundschaft der adeligen und zum Theil englischen Familie des Senators Pudens genossen hat. In demselben Consistorium durften Wir das erzbischöfliche Pallium für Unsern neuen Sitz von Westminster erbitten,

und heute haben Wir aus den Händen des obersten Hirten und Papstes dieses Unterpfand der Metropolitanjurisdiction empfangen.

„Also ist das große Werk vollständig, und das, was Ihr lang her ersehnt und begehrt habt, ist Euch gewährt. Euer viel geliebtes Vaterland nimmt Platz unter den schönen Kirchen, welche, auf eine regelmäßige Weise gegründet, den strahlenden Körper katholischer Gemeinschaft bilden. Das katholische England hat seine Bahn an dem religiösen Firmament wieder gefunden, wo so lang sein Licht verbleicht gewesen war; es nimmt seinen regelmäßigen Lauf und seine Bewegung wieder auf, indem es hingravitirt um den Mittelpunkt der Einheit, den Quell der Jurisdiction, des Lichts und der Kraft. Wir haben hier nicht Zeit, die wunderbare Weise zu erklären, wie das Alles verlaufen, und wie der Finger Gottes bei jedem Schritt hervor getreten ist; aber Wir werden es Euch bald mündlich sagen. Inzwischen wollen wir Euch nur sagen, daß wenn das einstimmige Erachten der ehrwürdigen und hohen Räthe, welchen der heilige Stuhl die Ordnung der religiösen Angelegenheiten in den Ländern der Apostolischen Missionen vertraute, diese Maaßnahme als fast unerläßlich verkündet hat; wenn die heißen Gebete Unseres heiligen Papstes und seine heilige Darbringung des göttlichen Opfers, im Verein mit seinen reifen Erwägungen, dem katholischen Herzen eine himmlische Richtung und die Versicherung geben können, daß der Geist der Wahrheit, welcher die Kirche leitet, ihrem höchsten Oberhaupt sie eingegeben hat, so können wir keine augenscheinlichere und tröstlichere Gewähr dafür verlangen, daß diese hochwichtige Maaßnahme von Gott kommt und daß sie mit seiner Sanction folglich gedeihen muß.

„So ist denn wahrlich dieser Tag für uns ein freudiger, ein glücklicher Tag, ein Tag, welcher lange Hoffnungen krönt und eine glänzende Aussicht eröffnet! .... Die Heiligen des Vaterlands, römische oder englische, sächsische oder normännische, senken von der Höhe ihrer gesegneten Wohnung einen Blick voll Jubels auf diesen neuen Beweis des Glaubens und der Kirche, welche sie zur Glorie geführt hat; sie stimmen frohlockend ein mit Jenen, welche ihnen treu gefolgt in den Jahrhunderten schlimmen Andenkens, aus Liebe zur Wahrheit, und sie ernten in der Gegenwart die Frucht ihrer Geduld und ihres langen Leidens. Alle gesegneten Martyrer der letzten Jahrhunderte, welche für den Glauben inmitten der Entmuthigung

gekämpft, und welche weniger unter ihren Fesseln oder ihren persönlichen Leiden, als unter der Verödung Sions und der Verwahrlosung Englands, ohne religiöse Glorie geseufzt: wie sehr müssen sie Gott segnen, welcher auf's Neue sein Volk besucht hat! Wie müssen sie unsere Freude bei dem Anblick der Lampe des Tempels theilen, welche, wieder angezündet, schimmert und ihn erleuchtet, bei dem Anblick der Ringe jener Kette, welche ihr Vaterland an den Stuhl des heiligen Petrus band, wie sie jetzt in Gold verwandelt sind, wodurch sie nichts gewonnen an Gediegenheit, aber Alles gewinnen an Glanz!

„Was aber diese Kette noch glänzender machen wird, das wird die glühendere Liebe sein, welche sie bedecken wird. Wie groß auch bisher unsere Hingebung an den heiligen Stuhl gewesen sei, dieses Gefühl wird noch brennender und unsere Dankbarkeit noch lebhafter, unsere Zuneigung noch zärtlicher, unsere Bewunderung noch tiefer werden, und ein Gefühl der Ehrfurcht, der Erkenntlichkeit für diese große, neue, hohe Gabe wird die Gesinnungen der Treue an den höchsten Stuhl Petri verstärken! Unser ehrwürdiger Papst hat sich als einen wahrhaften Hirten, als einen wahren Vater gezeigt. Unsere Erkenntlichkeit soll ihm in unserer glühendsten Sprache, in der des Gebets ausgedrückt werden. Indem wir unsere Stimmen erheben und dem Allmächtigen für die uns aus dem Weinberg Christi zu Theil gewordenen kostbaren Gaben danken, werden wir auch alle Segnungen für Jenen erbitten, welcher auf eine so auffallende Weise das göttliche Werkzeug dieser Wohlthaten geworden ist; wir werden den Himmel bitten, daß seine Herrschaft über die Kirche sich auf eine Reihe von Jahren zu ihrem Wohl erstrecken möge; daß er die für die Erfüllung seiner schwierigen Pflichten nöthige Gesundheit und Kraft habe; daß ihm die Erleuchtung im Verhältniß zu der Erhabenheit seines Amtes gewähret werde, und daß ihm die geistlichen und weltlichen Tröstungen reichlich zur Vergeltung seiner vergangenen Bekümmernisse und des Undanks der Menschen zufließen; und unter diesen Tröstungen möge eine der süßesten für sein väterliches Herz die Verbreitung der heiligen Religion in England, der geistliche Fortgang seiner geistlichen Kinder in wahrer Frömmigkeit und Andacht sein, und unsere stets wachsende Liebe und Ergebenheit für den Stuhl des heiligen Petrus."

Es folgt dann das Dispositive, welches anordnet, daß dieser Hirtenbrief und ein Dankgebet in allen Kirchen verlesen werde.

Ew. Herrlichkeit kann nicht leugnen: die Auffassung des Papsts in seiner Bulle und die des Cardinal-Erzbischofs in seinem Hirtenbrief ist groß, würdig der Sache und ihrer gottvertrauten Aemter, die sie mit ebenbürtigen Charakteren decken.

Sie gewahren hier keine Spur von geschichtlichem Haß und nachgetragener Empfindlichkeit. Die Kirchenfürsten sehen nur die Sache der Religion, die geistige und geistliche Noth der englischen Gläubigen: der Sache bringen sie ihre Sorge. Aber blicken wir von der Sache ab, die rein und hell ist, wie Gottes Sonne, und sehen wir auf das Recht, auf das Recht der britischen Katholiken, auf das Recht des Papsts, auf das Recht des britischen Protestantismus, oder vielmehr der britischen Staats- und Hochkirche, und endlich auf das Recht des britischen Staats.

I. Welches Recht hatten in dieser Sache die britischen Katholiken?

Da die katholische Kirche in ihrer ganzen Verbreitung die gleiche Verfassung und demnach dieselbe Verfassungsform, d. h. dieselbe Regierung hat, und da diese Regierung für alle Particularkirchen, also auch für die englische, die bischöfliche ist, so haben die englischen Katholiken ein Recht auf ihre kirchliche Regierung durch Bischöfe. Der Stamm der englischen Katholiken, der bei der Reformation durch Bischöfe regiert war, ist zu keiner Zeit erloschen; er ist durch die Verfolgungen eingeschwunden, so daß deßwegen und weil die Staatsregierung es hinderte, nach der Reformation im Anfang ein Erzpriester, später ein Bischof, aber als päpstlicher Delegat, später vier, endlich acht apostolische Vicare der katholischen Kirche Englands vorstanden. Die apostolischen Vicariate sind aber nur eine provisorische, exceptionelle Regierung, wo bischöfliche Sitze noch gar nicht vorhanden sind, weil noch Vorbedingungen zu deren Errichtung fehlen, oder wo durch lange Erledigung der bischöflichen Stühle und durch Auflösung der Capitel die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Weil aber die Vicariatsregierung die abnorme ist, weil die apostolischen Vicare eigentliche Bisthumsverweser sind, so muß dieses Provisorium sofort in das Definitivum, in die bischöfliche Regierung übergehen, sobald die Vorbedingungen für diese letztere eingetreten,

beziehentlich deren Behinderungen weggefallen sind. Das ist in England der Fall. Die katholische Bevölkerung ist stark genug, um Bischöfe zu erfordern: sie beträgt über 2 Millionen Katholiken: bei der Vermöglichkeit der englischen Katholiken ist auch für den anständigen Unterhalt der Bischöfe gesorgt. Die Behinderungen von Seite der britischen Staatsregierung, deren Strafgesetze gegen die Katholiken, sind seit deren Emancipation im Jahr 1829 weggefallen.

Die englischen Katholiken waren sonach berechtigt, die allein normale bischöfliche Regierung statt der bisherigen provisorischen durch apostolische Vicariate zu begehren.

II. War der Papst befugt, die bischöfliche Regierung in der englischen Kirche wieder herzustellen?

Weil der Papst das Oberhaupt der katholischen Kirche und der Mittelpunkt ihrer Einheit ist, weil er den Primat der Weihe und der Jurisdiction hat, weil er sonach die gesammte Kirche regieren muß, so hat er in Folge der ihm zustehenden Jurisdictionsgewalt, welche in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Regierung zerfällt, vermöge der ihm zustehenden obersten und allgemeinen kirchlichen Regierungsgewalt das Recht, allum in der Kirche Bischöfe zu setzen. Der heil. Kirchenrath von Trient bestimmt in Sess. XXV. can. 8. „Si quis dixerit, Episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros Episcopos .... anathema sit. — Wenn Jemand sagen würde, die Bischöfe, welche durch die Autorität des römischen Papstes angenommen werden, seien nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe, ... der sei verflucht. Das Recht des Papsts, Bischöfe überall zu setzen, ist daher nicht bloß eine Disciplinarvorschrift, sondern selbst ein Glaubenssatz der kathol. Kirche.

Der Papst hat ferner das Recht, Bisthümer zu constituiren. Ein Bisthum ist aber ein Kirchenamt, d. h. das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt über einen bestimmten Sprengel der Kirche vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung auszuüben: ein Bisthum ist ein höheres Kirchenamt, das eine Jurisdiction auf eigenen Namen enthält, die nur von einem Höhern, dem Papst, verliehen werden kann. Die Einrichtung eines neuen Kirchenamts ist aber Sache der Kirchengewalt, und zwar der kirchlichen Organisationsgewalt, die theils aus der gesetzgebenden, theils aus der Regierungsgewalt besteht.

Das Recht der Errichtung der Bisthümer, das früher den Metropolitanen unter Zuziehung des Provincialconcils zugestanden, ist seit dem XI Jahrhundert unbestritten ein ausschließliches Recht des päpstlichen Primats. Thomassin Vet. et nov. eccles. disciplina P. I. Lib. I. c. 54—59 (ed. Venet. 1773 f.) T. I. p. 108—119. In wiefern die Zustimmung, beziehentlich die Mitwirkung der Staatsregierung nothwendig ist, werden wir später erörtern.

Weil aber jedes Kirchenamt, also auch ein Bisthum, aus zwei Theilen besteht, dem Amt (Officium, Spiritualia officii), d. h. dem Inbegriff der Rechte und Pflichten zur Ausübung der besondern Kirchengewalt, und aus der Pfründe (Beneficium, Temporalia officii), d. h. dem beständigen Recht, die Früchte von Kirchengütern zu beziehen, die eines Kirchenamts wegen durch kirchliche Autorität gewidmet worden, so begreift die Errichtung eines Kirchenamts, also auch eines Bisthums, zwei Handlungen der Kirchengewalt:

1) Die erste — der Zeit, wenn auch nicht dem Wesen nach — ist die Stiftung der Pfründe (fundatio beneficii) d. h. die Ausmittlung und Anweisung eines dem Amt entsprechenden mit diesem ständig verbundenen Einkommens (temporalia).
2) Die Errichtung des Kirchenamts selbst (constitutio beneficii) d. h. die Uebertragung der dem jeweiligen Inhaber des Amts obliegenden geistlichen Verrichtungen (spiritualia) als eben so vieler Uebungen der particulären Kirchengewalt.

Diese zweite Handlung setzt aber mehre Vorbedingungen voraus: der zur Errichtung des Kirchenamts befugte Kirchenobere, hier der Papst, muß sich überzeugt haben:

1) daß das Kirchenamt nothwendig oder dem Wohl der Kirche zuträglich ist. Darüber haben lediglich die Kirchenbehörden zu entscheiden: alle acht englischen Vicariate, die Congregation der Propaganda, das Consistorium der Cardinäle, der Papst haben die bischöfliche Regierung Englands für dessen katholische Kirche nothwendig und nützlich erkannt: auch die niedere Geistlichkeit und die Laien haben ihre Wünsche dafür in jüngster Zeit nach Rom ausgesprochen, aber, wie wir oben gesehen, schon vor Jahrhunderten unermüdlich dem Papst vorgetragen.

2) Die Errichtung des Kirchenamts darf nicht die Rechte Dritter verletzen. Solche Dritte hätten nur die Inhaber katholischer Kirchenämter sein können, aus deren Sprengeln oder Sprengeltheilen die neuen Bisthümer zusammengesetzt wurden; allein solche waren die apostolischen Vicare nicht, und zu dem hatten sie sämmtlich eingewilligt. Eine Verletzung Dritter geschah sonach durch die Errichtung der englischen Bisthümer nicht.

3) Das Kirchenamt muß gehörig dotirt sein. Waren die apostolischen Vicariate gebührend ausgestattet, so sind es auch die Bisthümer.

Diese rechtlichen Forderungen macht das Kirchenrecht bei der Errichtung neuer Kirchenämter, c. 36 X. de præbend. (III. 5.) c. 8. de consecr. eccles. (III. 40.). Betrachtet man die englischen Bisthümer als neue, so sind alle Rechtsforderungen erfüllt: die einzelnen englischen Bisthümer sind nach dem Sinn des kanonischen Rechts auch neue.

Allein die ganze Maaßregel, die Einführung der bischöflichen Regierung in England, ist eigentlich keine neue Errichtung, sondern nur eine Wiederherstellung der unterdrückt gewesenen Kirchenämter (restitutio suppressorum officiorum et beneficiorum), wenn auch nicht der einzelnen alten Erzbisthümer und Bisthümer, die ja von den Anglicanern occupirt und den Katholiken vorenthalten sind. Kein Zweifel, der Papst hätte die unterdrückten alten Erzbisthümer und Bisthümer wieder herstellen dürfen, und um so mehr, da es Grundsatz der römischen Curie ist, kein Gebiet und keine Institution aufzugeben: der Papst that es aber nicht, um die englische Staatsregierung nicht zu verletzen; er gab eine neue Circumscription, und insofern sind die jüngst errichteten Bisthümer allerdings neue.

III. Werden die Rechte der englischen Protestanten durch die Erneuerunng der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands verletzt?

Durchaus nicht. Denn die katholischen Bischöfe haben ihre Jurisdiction nur über Katholiken, über Andersgläubige haben sie gar keine Gewalt.

IV. Wird durch die Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands

das Recht der englischen Krone, des britischen Staats verletzt?

Diese Frage ist die wichtigste, weil sie von Ew. Herrlichkeit und allen die päpstliche Maaßregel angreifenden Parteien auf das Entschiedenste bejaht wird; sie ist der Grund des Angriffs in allen in dieser Sache der Königin überreichten Petitionen. Allein Ew. Herrlichkeit und alle diese Gegner hätten sich zuerst die Frage aufwerfen sollen: Ist denn das Recht der britischen Krone durch die bisherigen apostolischen Vicare in England und durch die wirklichen Bischöfe Irlands bisher verletzt worden? Und Sie hätten diese Frage mit Nein beantworten müssen. Kein Act gegen diese kam vor, kein Gesetz ist Ihnen und mir bekannt, das deren Eingriffe in die Rechte der Krone zurück gewiesen hätte.

Und doch haben die neu eingesetzten katholischen Bischöfe Englands keine andere, keine weitere Gewalt, als die irischen Bischöfe; denn alle Bischöfe der katholischen Welt haben nach gemeinem Recht dieselbe Gewalt.

Ew. Herrlichkeit haben also bei dieser Frage sich nicht auf den Standpunkt des gemeinen katholischen Kirchenrechts gestellt, der doch hier der einzig zuläßige ist. Sie haben sich auf den Standpunkt Ihrer englischen Hochkirche gestellt, um die Gewalt der katholischen Bischöfe nach der Gewalt der anglicanischen zu ermessen. Da die englischen Katholiken durch die Emancipationsacte von 1829 aber frei geworden sind, so haben sie das Recht, von der Krone zu verlangen, daß sie sich rücksichtlich der katholischen Kirchenregierung auf ihren, den katholischen Standpunkt stelle, so gut die Anglicaner von der Krone fordern dürfen, daß sie bei Ordnung der Regierung in der Staatskirche den anglicanischen Standpunkt inne halte. Und mischt sich denn die englische Krone in die Ordnung der Kirchenobrigkeit der so vielartigen Dissidenten? Ferner haben Ew. Herrlichkeit die jetzige apostolische Gewalt so aufgefaßt, wie sie zur Zeit des Abfalls der englischen Kirche von Rom bestand. Beides ist aber gleich falsch.

Die anglicanische Kirche ist eine Staatskirche, sie ist an allen Ecken und Enden mit den Rechten und Gewalten des Staats verflochten; bei dieser Stellung sind Reibungen und Conflicte zwischen der bischöflichen und der Staatsgewalt unvermeidlich; nur werden es viel häufiger Eingriffe der Staatsgewalt in die bischöflichen Rechte

sein, als umgekehrt; so z. B. ist es eine Verletzung der bischöflichen Lehrgewalt, wenn der königliche geheime Rath in dem Proceß Gorham über den Bestand oder Nichtbestand der Taufgnade entschied. Wenn die anglicanischen Bischöfe noch jetzt weltliche Rechte zu verwalten haben, so kommt es daher, weil bei dem ganzen britischen Rechtszustand das Mittelalter noch in die Gegenwart herab ragt, im Mittelalter aber die Bischöfe als große Grundherren, und weil nach dem öffentlichen Recht des Mittelalters der große Grundbesitz auch politische Rechte verlieh, als mächtiger politischer Körper, solche weltliche Rechte besaßen, welche die Zähigkeit der britischen Rechtsbildung, die streng an historischen Zuständen festhält, ihnen bewahrt hat.

Allein blicken Ew. Herrlichkeit um sich, nach Frankreich, nach Belgien. In diesen Ländern ist das Mittelalter untergegangen: der katholische Episcopat hat dort nur noch kirchliche Rechte, zum Beweis, daß diese politischen Rechte nicht zum Wesen des Episcopats gehören.

Ueberhaupt ist die katholische Kirche gar keine Staatskirche; sie ist vom Staat getrennt, eben dadurch ist sie aber selbständig und vom Staat unabhängig: und dieselbe Stellung hat der Episcopat.

Ew. Herrlichkeit haben aber eben so Unrecht, wenn Sie sich die Gewalt und die Macht des Papsts für die Gegenwart als dieselbe einbilden, wie sie es zur Zeit Heinrichs VIII war. Ja im Mittelalter war das Papstthum ein völkerrechtliches, ein staatsrechtliches Gericht über Völker, die ihren Unterthaneneid, über Könige, die ihren Königseid gebrochen. Die öffentliche Meinung hat das Papstthum in diese Stellung gesetzt, die öffentliche Meinung hat sich zurückgezogen, und der Papst hat diese weltliche Macht verloren. Er ist nur noch eine geistliche Autorität, ausser im Kirchenstaat, dessen Landesherr er ist. Uebrigens hat er nur die geistliche Gewalt gegen Heinrich VIII als Verletzer der kirchlichen Ehegesetze geübt. Und diese geistliche Macht übt er noch über katholische Regenten, die als katholische Privaten unter dem Papst, dem Bischof, dem Pfarrer und ihrem Beichtvater stehen, da die Kirche im Glauben zwischen Fürst und Bettler nicht unterscheidet.

Aber die Königin von England ist ja Protestantin: über sie übt der Papst keine politische Gewalt, die er über gar keine Fürsten, weder über katholische noch unkatholische mehr übt; er übt über Ihre Königin keine kirchliche Gewalt, da sie nicht katholisch ist.

Wenn nun die Kirche und der Papst keine bürgerliche und politische Gewalt über die englischen Katholiken üben dürfen, so dürfen auch die neu eingesetzten katholischen Bischöfe über dieselben keine bürgerlichen und politischen Rechte üben: da aber die bürgerlichen und politischen Rechte die einzigen sind, welche die Staatsgewalt ausmachen und angeben, so können also die katholischen Bischöfe Englands keinen Eingriff in die britische Staatsgewalt machen.

Ew. Herrlichkeit erwidert aber vielleicht: der Papst hat in der Circumscription der neu errichteten katholischen Bisthümer Englands eine Eintheilung des englischen Gebiets gemacht, und das Gebiet gehört doch der britischen Krone, und namentlich das englische Staatsrecht hat noch territoriales Gepräge. Täusche sich Ew. Herrlichkeit nicht. Wenn der Bischof von Westminster über die Katholiken des Bezirks Westminster keine bürgerlichen und politischen Rechte hat, so hat der Titel Bischof von Westminster gar keinen territorialen Gehalt; denn das heißt dann Nichts weiter, als Bischof, d. h. rein geistlicher Oberhirte der im Bezirk Westminster wohnhaften Katholiken. Hätte der Bischof von Westminster bürgerliche und politische Rechte über die dortigen Katholiken, so wäre es gleichgültig, ob er Bischof von Westminster oder Bischof der Westminsterer Katholiken hieße, ähnlich wie der französische König eben die Staatsgewalt über das französische Land und Volk hatte, als er König von Frankreich hieß, und als er nach der Revolution von 1830 König der Franzosen genannt wurde. Das ist also eine bloße Spielerei. Wenn ein englischer Kunstverein sich nach Bezirksvereinen durch ganz Großbritannien gliedert, so macht er auch eine Territorialeintheilung Großbritanniens, deßwegen macht er aber keinen Eingriff in die Gewalt der englischen Krone, und eben so wenig macht sie die englische Territorialmittheilung nach katholischen Bisthümern.

Auch die von der Krone ruhig hingenommene Eintheilung Englands in 4, später in 8 apostolische Vicariate war eine katholische Territorialeintheilung Englands. Und doch hat sich die Krone nicht darüber beschwert.

Die Frage ist immer die: Haben die englischen katholischen Bischöfe als Bischöfe bürgerliche und politische Rechte über ihre Untergebenen? Diese Frage muß aber verneint werden. Die englischen katholischen Bischöfe haben über ihre Untergebenen nicht mehre und

nicht weniger Rechte, als die andern Bischöfe der katholischen Welt. Es fragt sich nun, welches sind diese Rechte? Wir geben sie nach dem bestehenden gemeinen Kirchenrecht einzeln an.

Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel in der von dem Erlöser diesen gegebenen Sendung, die sie von Christo, nicht von Petrus haben: diese Berufung des Herrn erging aber an den Gesammtapostolat, nicht an die einzelnen Apostel; und daher haben die Bischöfe ihre Gewalt, wenn auch von Gott, doch nur in Verbindung mit dem die Nachfolge als des Vorstehers des Gesammtapostolats darstellenden Papst. Von dieser Einheit des Episcopats strömt die apostolische Gewalt auf dessen einzelne Mitglieder herab, kraft welcher sie räumlich geschieden, jeder seinen besondern Sitz hat, innerhalb dessen er jene Vollmachten entwickelt, welche dem Episcopat gemeinsam für das Ganze verliehen sind.

Die Gewalten, welche der Episcopat als Gesammtkörper und jeder einzelne Bischof auszuüben hat, sind die Gewalten der Kirche überhaupt, also

I. Die Gewalt des Lehramts;

II. Die Gewalt des Weiheamts;

III. Die Gewalt des Leitungsamts.

Zu I. Die Bischöfe haben daher das Recht, über die Einheit der Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, und in Einheit und Uebereinstimmung mit dem Papst als unfehlbarer Lehrkörper über Glaubenssätze authentische und peremtorische Entscheidungen zu geben. Der Bischof ist der erste christliche Lehrer seines Sprengels: wie auf ihm die Sorge für die Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre Christi ruht, so ermächtigt er auch allein zu dem in seinem Sprengel zu übenden Lehramt. Das sind die Rechte des Lehramts (jura magisterii).

Zu II. Die Bischöfe sind die höchsten Verwalter der zur Erlösung und Heiligung der Menschheit von Gott eingesetzten Gnadenmittel und des Gottesdienstes, und ebenso ermächtigen sie allein zur Spendung dieser Gnaden, zur Haltung des Gottesdienstes. Diese Rechte heißen die der Weihegewalt (jura ministerii).

Diese Verrichtungen theilt der Bischof entweder mit den Priestern — und die deßfallsigen Rechte heißen dann die gemeinsamen Weiherechte (jura ordinis communia) z. B. das Recht zur Feier der heil. Messe, oder dem Bischof sind einzelne dieser Rechte aus-

schließlich vorbehalten; diese heißen daher die eigenthümlichen oder vorbehaltenen Weiherechte (jura ordinis propria seu reservata); diese letztern sind: die Spendung der Sacramente der Firmung und der Priesterweihe *); die Bereitung des Chrisma**), die Consecration der Kirchen, Altäre u. s. w. ***).

Daß nun diese Lehr= und Weihegewalt keine weltliche Rechte gewähre, gibt Ew. Herrlichkeit zu.

Nun kommt aber die Jurisdictionsgewalt, welche die Ordnung der besondern Kirchengemeinschaft des Bisthums zu erhalten bestimmt ist: diese zerfällt

a) in die Gesetzgebung;

b) in das Richteramt;

c) in die Regierung;

Zur Gesetzgebung gehört das Recht der Bischöfe, die allgemeinen Kirchengesetze für die Diöcese zu verkünden und den besondern Verhältnissen des Bisthums gemäß, so weit es erlaubt ist, zu ändern, oder wenn sie nicht passen, dagegen zu remonstriren, eigene Gesetze zu geben, Diöcesansynoden zu halten, in Glaubenssachen provisorische Entscheidungen zu erlassen, apostolische Bullen und Breven zu verkünden, Gesuche um päpstliche Dispensen zu prüfen und einzuleiten, und inner der Zuständigkeit selbst zu dispensiren.

Allein diese ganze Gesetzgebung befaßt blos kirchliche Gegenstände.

Zur Gerichtsbarkeit gehört die Befugniß der Bischöfe, die dem geistlichen Forum unterworfenen Streitsachen, namentlich über Rechtsbeständigkeit, trennende Hindernisse, Absonderung und Trennung der Ehe zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden; ferner das Strafrecht bei Amts= und Disciplinarvergehen der Geistlichen, vorbehaltlich des kanonischen Recurses auszuüben, eben so über Laien wegen kirchlicher Vergehen geistliche Censuren zu verhängen.

Alle Gegenstände dieser Gerichtsbarkeit sind wieder nur kirchliche.

Zur Regierung gehört

1) die kirchliche Aufsicht über das Predigtamt, den Ritus und

---

*) Concil. Trid. Sess. VI. can. 3. De sacram. confirm.; Sess. XXIII. can. 7. De sacram. ordin.

**) c. 1. C. XXVI. qu. VI.

***) c. 1. § 9. Dist. XXV.

die Liturgie, die Disciplin der Geistlichkeit und des Volks, das Recht der Haltung der Pastoralconferenzen, der Visitation des Bisthums, die Beaufsichtigung der kirchlichen Körperschaften und Institutionen, der Klöster, Bruder- und Schwesterschaften, der geistlichen Emeriten- und Demeritenhäuser, des Religionsunterrichts in den Schulen und der theologischen Lehranstalten, der geistlichen Büchercensur.

Auch diese Aufsicht ist rein geistlich und geht nur auf rein geistliche Angelegenheiten.

2) die kirchliche Verwaltung, d. h. das Recht der Bischöfe, alle Anordnungen für das Wohl der Kirche zu treffen, namentlich das Recht, die Bisthums-Geistlichkeit für die Seelsorge zu approbiren, die Kirchenämter vorbehaltlich der bestehenden Patronatsrechte frei zu verleihen, bei Patronatspfründen zu conferiren, und kraft des Devolutionsrechts sie zu besetzen, Hilfsgeistliche zu ernennen, Pfarreien und Pfründen zu errichten, zu vereinigen, zu theilen, aufzuheben, das Kirchenvermögen zu verwalten, für die gehörige Verwendung der Stiftungen zu sorgen. Ew. Herrlichkeit sieht, auch die Gegenstände dieser bischöflichen Verwaltung sind nur kirchliche.

3) Die Mittel für den Unterhalt der Kirche beizubringen (lex dioecesana), die durch das Recht hergebracht sind, so das Cathedraticum, das Subsidium charitativum, die Quarta decimarum, die Quarta mortuariorum, die Quarta legatorum, das Jus deportus, die Procuratio canonica, die Commenden- und Absenzgelder, das Seminaristicum oder Alumnaticum.

Ew. Herrlichkeit wird sagen: das ist ja eine wahre Besteuerungsgewalt; das ist doch sicher ein Eingriff in das Recht der Krone. Allein falsch: das sind rein körperschaftliche Abgaben, die durch die Autonomie der Geistlichkeit festgesetzt worden sind, ähnlich wie eine Actiengesellschaft ihre Beiträge zusammenbringt: sie waren im Anfang ganz freiwillig, und haben sich später durch das Herkommen zu stehenden Abgaben befestigt. Allein auch alle diese Abgaben sind nicht wesentlich: z. B. von allen diesen Abgaben besteht in dem Erzbisthum Freiburg, welchem ich angehöre, nicht eine einzige mehr, wo der Unterhalt der bischöflichen Regierung durch eine von der Staatsregierung zu gebende Dotation geleistet wird, die sie als Entschädi-

gung für die im Jahr 1803 eingezogenen Kirchengüter entrichtet. Diese Abgaben bestehen sicher auch nicht mehr an die katholischen Bischöfe Englands in Folge der langen Unterbrechung der bischöflichen Jurisdiction: dort wird der kirchliche Aufwand lediglich durch freiwillige Abgaben gedeckt.

Ew. Herrlichkeit sieht jetzt den ganzen Bereich der bischöflichen Gewalt vor sich liegen, und Sie werden zugeben, deren ganze Zuständigkeit geht die Staatsregierung gar Nichts an. Es ist eine rein geistliche Regierung, ein regimen mere spirituale, das die britischen Katholiken stets anerkannt haben zur Zeit der Verfolgung, als sie den Testeid verweigerten, und das sie jetzt unbehindert und öffentlich anerkennen dürfen, seit die Emancipation des Jahres 1829 sie dieses Eides entlastet hat. Das ist aber die Begrenzung der bischöflichen Gewalt durch die ganze katholische Welt hin, wie sie durch das neueste gemeine Kirchenrecht, die Beschlüsse des heiligen Kirchenraths von Trient und durch die bestehende Disciplin gegeben ist.

Hie und da haben nun allerdings Bischöfe auch politische Rechte, z. B. teutsche Bischöfe das Recht der Landstandschaft; allein diese stammen aus neuer Verleihung durch die Staatsgewalt.

Das ist nun auch die Competenz der neuernannten katholischen Bischöfe Englands.

Ew. Herrlichkeit erkennt nun wohl, daß nur Unwissenheit oder Böswilligkeit die Wiederherstellung dieser katholischen Bisthümer Englands einen Eingriff in die Rechte der britischen Krone nennen kann.

Die ganze Entrüstetheit über diese drohenden Eingriffe erscheint aber nur als eine geheuchelte; denn das begreifen Sie wohl: die Rechte sämmtlich, welche ich als den Umfang der bischöflichen Gewalt angegeben, sind so wesentlich, daß, wo irgendwo eine katholische Gemeinschaft besteht, sie geübt werden und unabweisbar geübt werden müssen: sie wurden auch in Großbritannien geübt, in Irland von wirklichen Bischöfen, in England von den bisherigen apostolischen Vicarien vermöge päpstlicher Facultäten. Und geschah irgendwo bei Ihnen ein Eingriff in die Rechte der Krone? Nirgend. Sie haben in England diese katholische Kirchengewalt der Sache nach gehabt, die Sie jetzt offen zugestanden und dem Titel nach haben. Und sollte es der Krone nicht erwünschter sein, in offener Wiederherstellung der Hierarchie nach einer universellen Disciplin

Ordnung und Gewohnheit eine öffentliche Kirchengewalt zu haben, deren Begrenzung unbestritten ist, und deren Uebung in allen großen Staaten ohne Schaden der Staatsgewalt Statt findet, als daß dieselbe nach geheimen Facultäten und Vollmachten geübt wird?

Allein vielleicht hat es die Empfindlichkeit der Krone, der Regierung Englands verletzt, daß der Papst ohne vorherige förmliche Communication mit ihr die Maaßregel durchgeführt hat. Allein ich glaube, die Räthe der Krone sollten es als eine Zartheit des heiligen Vaters erkennen, daß er ihnen diese Verlegenheit erspart hat; denn entweder hätte die Regierung zugestimmt, und dann hätte sie die Anglicaner verletzt, oder sie hätte nicht zugestimmt, und dann hätte sie die Katholiken verletzt.

Allein könnte Ew. Herrlichkeit einwenden: in den andern Ländern Europa's wird die Constituirung und Circumscription der Bisthümer unter Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Staatsregierung durchgeführt. Ganz richtig. Weil der Staat die Dotation dazu hergibt, und die Kirchenvogtei hat. In England gibt aber der Staat keinen Penny Dotation. In Irland wollte er die bischöfliche Dotation geben; der irische Episcopat war aber weise genug, sie zurück zu weisen, um nicht von der Krone abhängig zu werden. Mußten die Katholiken doch alljährlich, wenn die Bewilligung an die Paar tausend Pfunde Staatsbeitrag für das katholische Collegium von Maynoot kam, im Parlament von Hrn. Inglis und Genossen sich und ihre Kirche ausschimpfen lassen.

So ist also die päpstliche Maaßnahme nicht die geringste Verletzung der Rechte der Krone und keine Quelle für irgend einen Eingriff in die Rechte des englischen Staats.

Gestehen Ew. Herrlichkeit es nur: Sie hegen keine Furcht vor den Eingriffen der katholischen Bischöfe in die Rechte der Krone; aber Sie hegen eine bange Furcht vor den geistigen Eingriffen der katholischen Kirche in die Staatskirche.

Der Staat Großbritannien ist viel zu mächtig und kraftbewußt, als daß er selbst die politische Usurpation eines Dutzends schwacher katholischer Bischöfe fürchten würde. Aber die Staatskirche hat Angst, schwere Angst. Sie fürchtet eine geistige Eroberung. Das zeigt der ganze Verlauf der Bewegung gegen die päpstliche Maaßnahme und schon ihr Anfang. Alsbald nach der Kundwerdung des die Wiederherstellung der katholischen bischöflichen Hierarchie

in England anordnenden apostolischen Schreibens richteten anglicanische Geistliche des Bezirks von Westminster eine Reclamation an den Lordbischof von London.

In dieser drücken sie zuvörderst ihr Erstaunen über die Vermessenheit „des Bischofs von Rom" aus, „einen Erzbischof von Westminster zu ernennen":

„Zum ersten Mal, sagen sie, seit der Reformation nahm ein römischer Geistlicher, ernannt durch den Bischof von Rom, den Titel eines Erzbischofs von einer englischen Stadt an, und zwar ist die Stadt, deren Namen angemaßt ward, gerade jene Stadt, in welcher die Souveräne Großbritanniens gekrönt werden, wo die Parlamente Englands sitzen, und von wo aus seine Gesetze verkündet werden."

Und dann fahren die Reclamanten fort:

„Ueberzeugt, daß in einem Land, wie England, wo man nur eine einzige Sprache spricht, es nur einen Metropolitan in einer Provinz und nur einen einzigen Bischof in einer Diöcese geben darf, bedauern wir tief diesen unnennbaren Act einer religiösen Trennung, durch welchen die Kirche von Rom auf's Neue der Welt gezeigt hat, daß sie, statt, wie sie den Anspruch vorgibt, ein Mittelpunkt geistlicher Einheit zu sein, die Hauptursache des unglücklichen Schisma's ist, welches die Christenheit veruneinigt, und wir protestiren feierlich gegen diesen Act."

Demnach soll die Einheit der Sprache das Vorbild und der Grund der Einheit der geistlichen Regierung sein, als hätte Petrus in Jerusalem das Christenthum nicht Menschen vieler Sprachen gepredigt, und die Kirche von Rom soll die Ursache des Protestantismus sein, weil sie nicht die Einheit der Sprache hat! Und so sprechen Mitglieder der sich „katholisch" mit Vorliebe nennenden anglicanischen Kirche, welche mit ihren Missionären und Bibeln die Christen und Nichtchristen aller Länder der Erde im Proselyteneifer überschwemmt!

Nicht die Einheit der Sprache kümmert sie, aber die geistliche Concurrenz, und deßwegen fahren sie in der Reclamation fort, nachdem sie die Vorwürfe der Felonie und des Hochverraths „dem englischen Unterthan" an den Kopf geworfen, „welcher verwegen genug gewesen, um so in die Prärogative Ihrer Majestät, der britischen Königin, einzugreifen, in Anbetracht, daß die Majestät der Königin die einzige oberste Autorität des Königreichs

sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten ist.“ Am Schlusse fragen sie aber Se. Gnaden, den Lord-Bischof von London: „welche Mittel sie anwenden sollen, um die Rechte ihrer Kirche zu vertheidigen und die Einheit zu bewahren.“ Und was antwortet Se. Gnaden? Indem auch er findet, daß Rom „die Absicht hatte, die Souveränin Englands zu insultiren,“ räth er seinen Schaafen und Geistlichen Protestationen, Petitionen, vor Allem aber eine vollständigere Entfremdung gegen die römische Kirche.

„Tragen wir Sorge, sagt er, in unsern öffentlichen Predigten, wie in unsern Privatermahnungen Nichts zu thun oder zu sagen, was scheinen könnte, den Willen anzuzeigen, die geringste Annäherung zu einer Kirche zu haben, welche, weit entfernt, das Verlangen zu bezeigen, die Irrthümer und den Aberglauben, die Ursache unserer Trennung von ihr, zu beseitigen, sie im Gegentheil mit einem Grad von Kühnheit wieder aufnimmt, welcher seit der Reformation unbekannt war.“

In diesen Worten des englischen Prälaten erkennt man die Krämpfe der Angst über den innerlich in der anglicanischen Kirche wehenden Geist der Heimkehr zum Mittelpunkt katholischer Einheit.

Und die Visitationen, welche jetzt die Bischöfe der Hochkirche angeordnet, um zu ermitteln, ob die anglicanische Geistlichkeit in ihren Kirchen der katholischen Kirche sich annähernde Liturgieen und Riten halte, die Absetzungen, welche für diesen Fall angedroht worden, zeigen klarer als Alles den Ernst der Besorgnisse der anglicanischen Kirche.

Und ich glaube, diese Besorgnisse sind gegründet: die Hochkirche ist nicht im Stande, die geistige Concurrenz der katholischen Kirche zu bestehen. Allein das ist, wie Ew. Herrlichkeit wohl erkennt, kein Grund, der mitwerbenden Kirche ihre Rechte zu verkümmern, sondern nur die Mahnung, alle widerstandsfähigen Kräfte im Innern der Hochkirche aufzubieten, um die Concurrenz mit Ehren zu bestehen und auf den Fall, daß die Staatskirche in sich keine solche Kräfte mehr findet, das Haupt zu verhüllen und das Urtheil der Auflösung über sich ergehen zu lassen. Aber die Hülfe des Staats anrufen, um die alten Strafgesetze und Entfähigungen über die mitwerbende Kirche im Widerspruch mit aller Gerechtigkeit und aller Gesittung zu erneuern, das zeugt nur von Feigheit und Selbstverzweiflung, und hilft nicht. Wer nicht auf eigenen Beinen stehen kann, der muß

eben fallen. Dieser Satz gilt von allen Institutionen, am meisten aber von der Kirche, die der Herr auf den in ihr wohnenden heiligen Geist, durchaus aber nicht auf die Krücke der Staatshülfe angewiesen hat.

Ich gebe aber zu, die englische Staatskirche ist in der Gegenwart wirklich ernstlich bedroht, nicht durch die Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche Englands; — denn diese ändert wesentlich Nichts an der bisherigen katholischen Kirchenregierung durch apostolische Vicariate, — sondern durch die innere Zersetzung und Auflösung der Staatskirche.

Sie hat nicht mehr die Bedingungen des Fortbestands. Sie hat stets nur durch den Staat bestanden, und sie nährte sich im Anfang ihres Bestands nur durch den Geist der politischen Opposition. Dieser ist im Lauf der Zeit erloschen. In der Nation hat die Kirche nie gewurzelt: sie war nie volksthümlich: sie lebte, wie alle protestantischen Gemeinschaften, durch die Verdächtigungen und Entstellungen des Katholicismus: seit das englische Volk von der Zeit der Emancipation der Katholiken an die katholische Kirche selbst vor Augen sieht, sinkt das Vorurtheil, und jeder Schritt der nationalen Enttäuschung ist ein Schlag auf die Hochkirche.

Allein gerade in der Gegenwart sammeln sich eine Reihe von Umständen, die wie eine providentiale Verurtheilung der Hochkirche erscheinen.

Ich will sie zusammenstellen, und dem Ermessen Ew. Herrlichkeit das Urtheil über deren Begründetheit anheim geben: auf jeden Fall hoffe ich dabei mit mehr Sachkenntniß zu verfahren, als Sie, Mylord, in der Würdigung meiner, der katholischen Kirche.

Ich behaupte nämlich, die englische Hochkirche ist in allen Seiten ihres Baues erschüttert.

I. Die Hochkirche ist erschüttert in ihrer Lehre und in ihrer Lehrgewalt.

Die kirchlichen Glaubenssätze bilden ein organisches System, eine geschlossene Einheit der Lehre, aus welcher man nicht nach Willkür einen Theil ausbrechen und dafür einen andern, principiell verschiedenen Theil einfügen kann. Das Letztere aber ist in der anglicanischen Kirche in den 42 Glaubensartikeln unter Heinrich VIII und in den 39 unter Elisabeth geschehen. Sie sind also schon nach ihrer Entstehung ein innerer constituirter Widerspruch.

Allein ihnen fehlt auch die legitime Sanction: Christus hat in seiner Kirche ein geistliches Lehramt eingesetzt, welches allein die Lehre bestimmen kann: die 42 und 39 Artikel der englischen Kirche sind aber von der Staatsgewalt dictirt: beide, die 42 und die 39 Artikel, weichen schon unter sich ab. Wie aber ihnen schon die legitime Beglaubigung bei ihrer Entstehung fehlte, so ist über sie die spätere Auslegung noch weiter aus einander gegangen. Aber auch die spätern Lehrentscheidungen und Auslegungen entbehren der rechtmäßigen Sanction, weil sie nicht von der Kirche, sondern vom Staat ausgegangen sind und noch ausgehen. Wir führen zum Beleg nur jenen dogmatischen Streit an, welcher jüngst die anglicanische Kirche in Betreff der Taufgnade aufgeregt hat. Dieser Streit zwischen dem Bischof von Exeter und dem Geistlichen Gorham ist zu unermeßlichen Proportionen erwachsen: widersprechende Entscheidungen sind ergangen, und endlich hat im Namen einer Kirche, welche behauptet, noch Christo anzugehören, und welche das Nicänische Symbol beibehalten, der königliche Geheime Rath sich nicht gescheut, die Nachlassung der Sünden durch die Taufe aus den Glaubenssätzen der anglicanischen Kirche zu streichen, indem er erklärte, daß dieser Artikel nur eine Lehrmeinung sei, welche man annehmen oder verwerfen dürfe.

Die anglicanischen Prälaten selbst sprechen die Ungenüglichkeit des Lehramts ihrer Kirche aus: der Bischof von Oxford sagte: die anglicanische Kirche lasse aus Mangel an Unterricht das Volk in Gottlosigkeit versinken: der Bischof von Salisbury anerkannte die Unmacht des Anglicanismus, das Licht des Evangeliums in die Ferne zu tragen.

„Ich erkläre es, obwohl ungern, sagte er, unsere Missionen haben gar keinen Erfolg. Was ist die Ursache davon? Der Mangel an Einheit. Wie kann man hoffen, die ungläubigen Völkerschaften zu bekehren, wenn man nicht durch Christus in der Einheit ist? Wen kann man zur Annahme der Lehren des Christenthums bringen, wenn man Aller Augen das Schauspiel der tiefsten Spaltungen des Schisma's und der Ketzereien darbietet? — Wir haben nur Theorieen; die Praxis ist bei uns todt, die Religion ist für uns nur dem Namen nach da! . . . Ach, wann wird die Einheit, welche der ganzen Kirche Christi Leben verleihen muß, wieder hergestellt sein? Das ist unser heißester Wunsch. . . . .“

Die anglicanische Kirche entbehrt der Einheit und Einigkeit der Lehre.

II. Die englische Staatskirche ist erschüttert in ihrer Weiheordnung.

Dafür zeugen nebst den Bewegungen des Puseyismus die in Folge der Papal aggression von den anglicanischen Bischöfen angeordneten Visitationen, um die in den einzelnen Kirchen nach und nach eingeführten Riten und Ceremonieen, welche sich denen der römisch-katholischen Kirche nähern, zu verbannen: welchen Anordnungen sich aber die anglicanischen Geistlichen, wie bemerkt, widersetzen. So war es von jeher in der anglicanischen Kirche seit der Reformation.

Wir wollen nur die abweichenden Auffassungen in der anglicanischen Kirche über die Mitte der Sacramente, über das hochheilige Sacrament des Altars, als Beleg anführen.

„Was die Lehre unserer Theologen, sagt die british Critic, über das Abendmahl betrifft, so muß ein wichtiger Punkt bezeichnet werden, daß Jeder insbesondere, so wie Alle insgesammt erklären, daß ihre Verschiedenheit von den römischen Katholiken sich blos auf die Art und Weise der Gegenwart beziehe, de modo præsentiæ, und durchaus nicht auf die Gegenwart selbst. Die Nichtübereinstimmung bezieht sich bloß auf die Weise der Gegenwart, sagen die Bischöfe Bilson und Montagu. Die ganze Streitfrage, sagt der Bischof Andrews, bewegt sich um die Art und Weise. Der Bischof Morton sagt, daß die Frage sich nicht auf die wirkliche Gegenwart beziehe, welche die Protestanten ebenfalls annehmen. Geben Sie uns die Transsubstantiation zu, sagt der Erzbischof Bramhall, und das, was aus dieser Art, die wirkliche Gegenwart zu erklären, hervorgeht, und wir haben über diesen Punkt gar keine Streitigkeit mit den Katholiken.

„Der Bischof Ridley sagt uns, indem er von demselben Gegenstand handelt: „In dem Sacrament ist der wahre Leib und das wahre Blut Christi, wie er von der Jungfrau geboren wurde, wie er zum Himmel aufgefahren ist, zur Rechten des Vaters sitzt, und wie er von dort kommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten."

„Gott bewahre uns davor, ruft der Bischof Bilson aus, zu leugnen, daß das Fleisch und Blut Christi wirklich an dem heiligen Tisch gegenwärtig ist." Der Bischof Laud ist nicht minder deutlich,

wenn er sagt: „Die Kirche Englands lehrt und glaubt an die wirkliche Gegenwart Christi im Abendmahl."

Und so sprechen anglicanische Bischöfe gegenüber den 39 Artikeln, welche die Transsubstantiation leugnen.

Die anglicanische Kirche entbehrt also der Einheit und der Einigkeit in der Weiheordnung.

III. Die anglicanische Kirche entbehrt der Einheit in der Jurisdiction.

Das ist bei jeder Staatskirche der Fall, weil ungeordnet die Competenzen der weltlichen und der geistlichen Behörden in einander laufen.

Was gibt es Abnormeres, als daß die oberste Gesetzgebung in Kirchensachen dem aus den verschiedensten religiösen Bekenntnissen gemischten Parlament zusteht? Daß die Gerichtsbarkeit, welche in den beiden niedern Instanzen den Bischöfen und Erzbischöfen und Corporationsgerichten, wie z. B. dem der beiden Universitäten Oxford und Cambridge zusteht, in letzter Instanz dem königlichen Rath zukommt? Wie ist da Einigkeit möglich?

IV. Die Folge dieser Abhängigkeit der Kirche vom Staat und ihrer innern Uneinigkeit ist die völlige Einbuße ihrer Wirksamkeit auf das Volk, der völlige Mangel an socialem Einfluß.

Von Anfang an wirkte die Reformation in England auf das Volk so verderblich, daß die abgefallene Kirche das Vertrauen des Volks verlieren und in jene Abgeschiedenheit zurück sinken mußte, in welcher sie, wie ein Trümmer, unter dem sich um sie gar nicht kümmernden Volk aufragt.

Latimer schon sprach unter Heinrich VIII aus: „Die Ausschweifung geht in England auf eine in andern Gegenden unbekannte Weise in Schwang, und man spricht davon, wie von einer Sache guten Tons, wie von einer jener Kleinigkeiten, die Niemand zu verbessern gedenkt."

Der anglicanische Pastor Strype sagt: Damals (im Anfang des 18ten Jahrhunderts) war der Zustand der Religion traurig. Die Geistlichen bemächtigten sich der Stiftungen, ohne in irgend einer ihrer Pfarreien zu wohnen. Die Meisten veräußerten ihre Güter, und forderten den Rückfall der Renten auf den Kopf ihrer Frau und Kinder. Unter den Laien lebten einige, ohne irgend einem Gottes-

dienst beizuwohnen. Eine große Zahl waren gänzlich Heiden oder Gottesleugner."

Der anglicanische Bischof **Walton** sagt: „Bei uns hält sich Jeder für einen Kirchenlehrer, alle erhalten ihre Unterweisung von oben .... der größte Dummkopf gibt uns seine Träume für das Wort Gottes; unzählige Secten haben sämmtliche alte Ketzereien erneuert und unförmlichere Meinungen erfunden, als alle, die bis zu unserer Zeit aufgestellt wurden. Die Sectirer haben unsere Städte, unsere Dörfer, Kirchen und Kanzeln gefüllt und das arme Volk an den Rand des Verderbens gebracht."

Die Wohlthätigkeitsanstalten der katholischen Kirche waren zerstört: mit ihren Gütern hatte sich die hohe Aristokratie gesättigt, und überließ das arme Volk der Noth und Verzweiflung.

Noch unter Heinrich VIII durchstrichen die verlassenen Armen, deren sich die alte Kirche früher erbarmt hatte, als Räuberhorden das Land.

„Man durchstreife, schrieb **Fielding** in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, gewisse Stadttheile von London und werfe einen Blick in die klägliche Hütte des Armen: das traurige Schauspiel, der eckelhafte Sammelplatz alles menschlichen Elends, wird Thränen entlocken.

„Ist es möglich, ohne das tiefste Mitleiden ganze Familien von allem Nothdürftigen für das Leben entblößt zu sehen? Von Kälte zusammengeschüttelt, kaum mit Lumpen bedeckt, von der Noth erschöpft, der schrecklichsten Armuth unterliegend, endlich von Krankheiten zerrüttet, den unvermeidlichen Folgen einer so schmerzlichen Lage."

„Wenn man so wenig Mitleid für die Armen fühlt, so geschieht es darum, weil man mehr das Uebel fürchtet, was sie thun, als was sie leiden.

„Im Innern ihrer Hütten, in Koth und Elend gebettet, sind sie allen Qualen des Hungers, Frosts und den Krankheiten Preis gegeben. Aber inmitten der Gesellschaft gehen sie betteln und umlagern den Reichen mit ihrer Zudringlichkeit: öffentlich üben sie Diebstahl und Raub. Im ganzen Bezirk von Westminster gibt es keine Pfarrei, welche nicht alljährlich eine beträchtliche Summe für ihre Armen zahlte, und trotzdem könnte man keine einzige Straße nennen, welche nicht bei Tag von Bettlern, bei Nacht von Dieben wimmelte."

Und die neuern englischen Schriftsteller sprechen nur von Zunahme des Uebels.

„Die Uebel, welche Fielding beklagte, sagt John Hill, haben sich seitdem im hohen Grad gemehrt und verschlimmert. Die Noth und das Elend des tugendhaften Armen und das verdorbene Verhalten und die lasterhafte Trägheit des armen Schurken, die Zunahme der einen und der andern, die ungeheuern Ausgaben, um sie zu unterstützen, sind Uebel, die nie so allgemein empfunden und mit solchem Ernst beklagt wurden, wie in der gegenwärtigen Zeit."

„Es ist ein beklagenswerther, aber allgemein anerkannter Umstand, daß, obwohl kein Land in Europa die Hälfte der übergroßen Abgaben zahlt, die auf Großbritannien zur Unterstützung der Armen lasten, keines die Hälfte der Wohlthätigkeitsanstalten darbietet, welche Armenhilfe zum Zweck haben, nichts desto weniger es kein Land gibt, wo die Armen so zahlreich und so unglücklich sind.

„Die Armensteuer, schreibt Bernard an den Bischof von Durham, ist der Barometer, welcher dem glänzendsten Anschein der Wohlfahrt zum Trotz, die Fortschritte unserer innern Schwäche anzeigt; und je mehr unsere Gewerkthätigkeit und Manufacturen sich ausdehnen, je mehr sich unser Handel über die Erde verbreitet, desto riesenhafter wächst die ungeheure Steuer. Sie wächst mit unserm Wachsthum, sie steigert sich mit unserer Kraft, weil ihre Wurzeln bis in die Lebensquelle unseres Unterhalts und unserer Wohlfahrt eindringen."

Das ist England, das Land der Contraste des Reichthums und der Armuth, dasselbe Land, das der Lordkanzler Fortescue im XV. Jahrhundert seinem Sohn schilderte: „Das Volk besitzt Gold, Silber und alle Dinge, die im Leben nützlich und angenehm sind. Es trinkt kein Wasser, wenn nicht zu gewissen Zeiten aus religiösem Gefühl und um Buße zu thun. Es nährt sich mit dem größten Ueberfluß von Fleisch und Fischen, die man überall in Menge findet, es ist in gute Wollenzeuge gekleidet. Betten und Hausausstattung sind ebenfalls von Wolle. Das Volk besitzt überdieß alle Arten von Vorrath und Geräthen für die Haushaltung. Jeder hat nach seinem Rang Alles, was das Leben glücklich machen kann."

„So war, rief der Protestant Cobbet nach Anführung dieser Stelle, der Zustand der Katholiken, unserer Vorfahren, welche unter einer Regierung lebten, die man heut zu Tag die Unverschämtheit

hat, Tyrannei und papistischen Aberglauben zu schimpfen, in Zeiten, die wir die Kühnheit haben, Jahrhunderte der Barbarei zu nennen. Was würde der alte Kanzler sagen, wenn er erklären hörte, wie wir noch unlängst an diesem Hof gehört haben, wo er 20 Jahre lang den Vorsitz führte, daß in unsern Tagen die Hauptnahrung der Arbeiter unsers Landes Brod und Wasser ist? Was würde er erwidert haben, wenn man ihm gesagt hätte: es wird eine Religionsänderung Statt finden, welche Verwüstung und den Sturz der Kirche und des Eigenthums der Armen zur Folge haben wird, welche eine übermäßige Staatsschuld und die Erhebung beträchtlicher Auflagen nöthig machen wird? Wenn man ihm diese Dinge gesagt hätte, so möchte er unsere gegenwärtige Lage voraus gesehen und über sein Vaterland geweint haben. Wenn man aber hinzu gefügt hätte, daß mitten in unsern Leiden wir noch die Undankbarkeit und Gemeinheit haben würden, zu schreien: Tod dem Papstthum! daß wir die Ungerechtigkeit und Grausamkeit haben würden, die Engländer und Irländer, die dem Glauben ihrer Väter treu blieben, zu verfolgen; o! dann würde der alte Kanzler nicht ermangelt haben, zu antworten: „Der Wille Gottes geschehe: sie verdienen zu leiden!"

Ja, England ist der reichste Manufactur- und Handelsstaat der Welt und zeigt doch die größte Armuth unter allen Staaten der Welt.

Wo liegt das Geheimniß dieser Erscheinung?

Die anglicanische Kirche hat durch ihren Abfall das Geheimniß der Lehre der Resignation des Armen und der Lehre der Charität des Reichen verloren. Die christliche Armenpflege hat noch immer etwas von der Speisung Tausender durch den Herrn mit wenigen Broden und Fischen.

Mit Recht sagte ein englisches Tagblatt, als es von den Verhandlungen des Parlaments über den Bericht des Lords Ashley in Betreff der Massenarmuth Bericht erstattete:

„Unsere Feder sträubt sich, dieses schreckliche Gemälde der menschlichen Entwürdigung weitläufiger auszuführen. Es wird uns aber erlaubt sein, zu fragen, was die Staatskirche gethan hat, um diese armen Geschöpfe an sich zu ziehen? Wer hat je von einem Prälaten oder Prediger der anglicanischen Kirche sagen hören, daß er die Wohnung jener unglücklichen Wesen betreten habe, um sich über ihren geistigen Zustand zu erkundigen und Mittel dagegen zu treffen, oder um der Welt jene schaudervolle Lage zu zeichnen? Kann man es

glauben, daß diese schrecklichen Leiden des Menschen und die grobe Unsittlichkeit, die sie nothwendigerweise erzeugen, bis auf den Tag kaum über den Kreis hinaus bekannt geworden sind, welcher Zeuge davon ist? Was hat unsere Regierung und unsere Geistlichkeit seit 50 Jahren gethan?"

So ist's, erst durch die Inquests der Commission der Armengesetze ist das Drangsal kund geworden. Die anglicanische Geistlichkeit schwelgte kummerlos und vergnügt neben den Stätten des Elends, sie ließ das arme Volk moralisch verübeln, und warf es in die Arme des Chartismus und Socialismus mit ihren wüsten materialistischen Träumereien und gespenstischen Planen, oder in die Arme elender Verzweiflung; wie denn Owen offen verkündet hat: „daß die Wahrheiten der Offenbarung teuflische Lügen seien, daß es weder Gott noch Teufel gebe, weder ein Paradies noch eine Hölle, und daß diese Erde der einzige Himmel sei, den der Mensch zu genießen habe."

Ist es da ein Wunder, daß das arme Volk von einer Geistlichkeit, die es in seiner materiellen Noth vergißt, von diesem Klerus auch in der geistigen und geistlichen Noth Nichts wissen will?

Ew. Herrlichkeit weiß es besser, als ich.

London zeigt, wenn man die unermeßlichen Quartiere dieser Metropole Englands und der Welt durchwandert, eine Menge Tempel der Staatskirche; allein das Volk geht gleichgültig an ihnen vorüber und läßt sie öde; denn der Klerus der Staatskirche hat keinen Zusammenhang mit den Massen des Volks. In London leben über eine halbe Million Seelen ohne jede Religion, welche der sonst so missionssüchtige Protestantismus ohne Glauben und Gott läßt. Eine eben so große Zahl dortiger Protestanten gehört nicht mehr der Staatskirche, sondern der tausendgestaltigen Secte an. Daneben bestehen bei 200,000 Katholiken. Was bleibt jetzt noch als Rest der Kirche Heinrichs VIII und seiner Tochter Elisabeth?

Und selbst diese gehören ihr nicht aus gläubiger Ueberzeugung an, sondern weil sie die Staatsreligion ist, also aus Gewohnheit, Vorurtheil und menschlicher Rücksicht, weil sie Pfründen und Reichthum gewährt.

So ermangelt die englische Staatskirche des Einflusses auf die Massen.

V. Aber die englische Staatskirche trägt die ausgesprochene Spaltung unter ihren eigenen Mitgliedern.

Diese Spaltung trug sie unbewußt seit ihrer Wiege: jetzt aber trägt sie die Spaltung bewußt.

Die Reformation Heinrichs VIII war, weil eine blos politische, eine halbe gewesen, und ist es geblieben. Ein Mehr katholischer Einrichtungen war geblieben: ein Weniger der Reformation ward hinzu gethan, Alles aber nicht principiell. Darin war die Möglichkeit dreier Parteien gesetzt, die auch unmittelbar nach dem Abfall hervor getreten sind, Jahrhunderte lang blieben, in der Gegenwart aber schärfer hervor treten. Diese drei Parteien sind:

1) Die Partei der Kirche und des Staats (the church and state), oder die Partei der Hochkirche.

Sie vertheidigte und vertheidigt noch den kirchlichen Status quo, wie er durch Heinrich VIII und Elisabeth festgestellt worden. Ihr ist die Kirche eine vom Staat aufgestellte, eine established church, eine Staatsanstalt. Ihr Symbol ist das Gesetz, ihr Oberhaupt König und Parlament, mit andern Worten, die Gesetzgebungsgewalt, die sie gestalten mag, wie es ihr beliebt.

Diese Partei ist die gewichtigste in England: sie hat die Staatskirche erhalten, und doch hat sie keine Zukunft; denn weil der Staat die erhaltende Macht der Kirche nach dieser Auffassung ist, der Staat aber nothwendig wechselt, so ist es eine Unmöglichkeit, in die Länge den kirchlichen Status quo zu erhalten.

2) Die Partei der Low church, der Unterkirche, oder die evangelische oder puritanische Partei will die halbe Reformation vervollständigen: sie verwirft die Ueberlieferung völlig: die der Auslegung eines Jeden überlassene Bibel ist ihr die einzige Norm des Glaubens, und der Glaube für sich allein die Bürgschaft der Seligkeit: der forschende Glaube reicht zu, um die Seele von ihrem Fehl zu reinigen und Gnade vor Gott zu erhalten. Diese Partei, welche die Hälfte der Staatskirche ausmacht, nimmt die kirchliche Nationalanstalt nicht grundsätzlich, sondern nur aus Besorgniß an, es möchte durch deren Zerstörung sich eine neue geistliche Regierungsform auf deren Trümmern erheben, deren Macht die bei dem gegenwärtigen System ihr verstattete Unabhängigkeit und Ruhe stören könnte.

3) Die englisch-katholische oder puseyistische Partei.

Wie die Puritaner von der Grundlage der Staatskirche in die extreme Reformation fortsteuern, so lenken die Puseyisten historisch zum Katholicismus zurück.

Sie halten die Kirche für eine besondere selbständige Anstalt, welche, von Jesu Christo gestiftet, durch gewisse Anordnungen von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurde; sie ist ihnen die Trägerin der Heilslehre, der Heilsordnung und der Zucht, unabhängig von Zeit und Ort, und ist nur zufällig mit einer politischen Regierung oder mit Nationalinteressen verbunden; sie soll daher aus aller Kraft die Einmischung des Staats in ihre Jurisdiction abweisen; die anglicanische Kirche stammt ihnen nicht von Heinrich VIII, sondern als ein Zweig der Kirche Christi fand sie in der Reformation nur einen Lichtwechsel ihrer Geschichte; die Reformation habe der Kirche nur ihre Mißbräuche abgestreift, während sie auf dem Festland die Kirche zertrümmert habe. Die englische Kirche habe daher die altkatholische Lehre nach Bibel und Tradition, Weiheordnung, Jurisdiction und Hierarchie bewahrt.

Diese Lehrentwicklung ist mit den 39 Artikeln eben so unvereinbar, als mit dem Katholicismus: diese vermittelnde Position ist aber unhaltbar: daher treibt die geistige Consequenz in Folge historischer Studien, welche den katholischen Institutionen die Tünche von Mißbräuchen abstreift, die festesten Geister der Puseyisten, wie Newman und seine Freunde, in den Schoos der katholischen Kirche, während die in ihrer Stellung verharrenden Puseyisten mit dem Hohn der Anglicaner und Puritaner die Unfruchtbarkeit ihres Standpunkts ernten, und auch bei der gegenwärtigen Bewegung gegen die papal aggression mehr Haß auf ihr Haupt sammeln, als selbst die Katholiken.

In diesen drei Parteien bietet die Staatskirche ihren Gegnern ein angriffsoffenes Lager dar.

Diese Gegner der Staatskirche sind aber:

1) der Staat selbst, welcher als Staat aller Volksgenossen, der Dissidenten und Katholiken, Allen gerecht werden muß, und daher der Staatskirche nicht mehr ausschließliche Stütze sein darf.

2) Die Dissidenten. Diese sind der grünste Theil des englischen Protestantismus, weil die Minorität, in welcher sie stehen, am meisten die Kraft stählt, und die Opposition am nachhaltigsten befeuert. Keine Frage: In diesen Dissidenten, zumal aber in ihrer

zahlreichsten Gruppe, dem Methodismus, und in seinen zahlreichen Verastungen treibt am hitzigsten der Saft des protestantischen Geistes in seinem ureigenen Wesen, nämlich der Kampf gegen das Princip der Autorität und die unbedingte Unabhängigkeit im Glauben. Diese Secte hat inmitten der Weichlichkeit und Faulheit der Staatskirche in dem unabhängigkeitslustigen, schlichten Landvolk von Wales und Cornwallis, den freiheitsstolzen Enkeln der alten Bretonen, mit ihrem alten Stammeshaß gegen die Engländer ihre Bekenner geworben aus lauter Opposition gegen die Staatsreligion.

In einigen Bezirken, wie Cornwallis, kann man sagen, überwiegt sie ganz, nicht nur durch die Zahl ihrer Congregationen, sondern auch durch die Energie der Hingebung und den Fanatismus der Ueberzeugung. Ein Religionssystem, welches den Grundsatz der freien Prüfung mit allen seinen Folgen zugibt und Alles der Privatinspiration überläßt, welches dadurch, daß es den Menschen in unmittelbaren Verband mit Gott bringt, ihm das Recht gibt, seinen Glauben und seine Moral nach der Auslegung zu bilden, welche ihm von der Bibel zu machen beliebt, muß ganz besonders einem Volk zusagen, welches der Protestantismus lange Zeit mit den Ideen kirchlicher Unabhängigkeit berauscht hat und welches auch in anderer Beziehung sich zu überschätzen liebt.

Auch ist der Methodismus in der ganzen Kraft englischen Volksthums gegliedert. Dem Associationsgeist hat er seine ganze Macht abgewonnen: durch Aufopferung Aller hat er England mit Tempeln bedeckt, unterhält er eine zahlreiche Geistlichkeit für den ordentlichen Dienst und die Missionen, Bildungsanstalten für seine Geistlichkeit, Armenschulen, und sendet er Missionäre an das Ende der Welt.

3) Die Katholiken. Bilden sie auch erst einen Achttheil der englischen Nation, so sind sie doch weit über das Verhältniß der Zahl hinaus stark durch den Geist ihrer Kirche, durch die Folgerichtigkeit ihrer Lehre, durch die Schönheit ihres Gottesdienstes, durch die Zugewandtheit der Seelsorge, durch die Sicherheit ihrer Jurisdiction, durch die erhabene Gliederung ihrer Hierarchie, durch die Opferwilligkeit ihrer Charität.

Gehen die Katholiken ruhig ihre Wege, wehren sie die Angriffe auf ihre Heilswahrheiten durch Auflösung der Vorurtheile, der Unwissenheit, die Eingriffe in ihre Selbstständigkeit durch mannhafte

Uebung ihrer Rechte ab, widerstehen sie entschieden der häuslichen Verfolgung, welche sie im Kleinen umgarnt, tragen sie die Waffen des Geistes und üben sie den Apostolat der Hingebung gegen Arme und Bedrängte, zeigen sie mit christlicher Demuth den Stolz, Söhne der wahren Kirche zu sein, streben sie, durch Ausstreuung des Saamens des wahren geistigen Lebens die Spaltungen der Nation in dem Höhern und Höchsten des Christenthums zu einigen, so sind sie trotz ihrer Minorität die gefährlichste, wenn auch unschuldigste und berechtigtste Macht, welcher am Ende bei der Strömung der Geister selbst die gesetzummauerte Burg der Staatskirche nicht zu widerstehen vermag.

Die Zukunft gehört Gott: seiner Gnade überlassen wir es, ob er einen seiner treusten Bekenner, Joseph von Maistre, zum Propheten oder Schwärmer werden lasse, nachdem er das kühne Wort gesprochen: „Wenn die Emancipation der Katholiken in England ausgesprochen wird, was möglich und selbst wahrscheinlich ist, und die katholische Religion in Europa französisch und englisch redet, erinnern Sie sich wohl, was ich Ihnen sage, so gibt es Nichts, was Sie sich nicht denken könnten; Nichts, was Sie nicht erwarten dürften, und wenn man Ihnen sagte: daß man im Laufe des Jahrhunderts zu St. Peter in Genf und in der St. Sophienkirche in Constantinopel Messe lesen werde, so müßte man erwidern: warum nicht?"

Ein geheimes Todesgrauen umnachtet jetzt schon die Staatskirche: es treibt sie zu den unwürdigen Demonstrationen gegen die s. g. Papal aggression, die nur eine Uebung der angestammten und von der englischen Gesetzgebung zugelassenen Rechte der kathol. Kirche ist.

Auch in diesem Kampf wird die katholische Kirche Englands siegen: sie hat auf ihrer Seite die mächtigsten Bundesgenossen:

1) die Gnade und Gerechtigkeit Gottes, welcher seiner Kirche in England das lange Unrecht vergelten will, welches sie auf der Insel der Heiligen erlitten hat;
2) den Schutz des positiven Gesetzes unter einer Nation, welche in mannhafter Art es zu ehren weiß;
3) den Geist des englischen Rechts, welcher Präventivgesetze haßt und Jeden nach seinen Thaten richtet;
4) die britische Achtung vor der persönlichen Freiheit;
5) den englischen Freiheits- und Unabhängigkeitssinn;
6) den Cult des englischen Volks für körperschaftliche Freiheit;

7) die Verehrung der Engländer für Consequenz;
8) die historische Pietät der Briten vor dem Alterthum.
9) Den Sinn der Nation für christliche archäologische Schönheit.
10) Den religiösen Tiefsinn der Briten.

Mit diesen nationalen Zügen verbinden sich für die Katholiken die mächtigsten politischen Gründe.

1) In Beziehung auf die Maaßregel der Wiederherstellung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche des Landes muß es gerade in der Politik der englischen Regierung liegen, die ja hiebei von dem Grundsatz der Territorialität ausgeht, einen nationalen katholischen Episcopat mit rechtlich fixirtem Gewaltskreis zu erhalten, als apostolische Vicarien mit unbestimmten, vom Papst abhängigen Vollmachten zu behalten, — eine Einrichtung, durch welche die Bestimmung der Kirchengewalt in der englischen Kirche vorherrschend dem Apostolischen Stuhl zufällt.

2) Da die Aufhebung der bischöflichen Regierung in der katholischen Kirche des Landes eine Maaßregel kirchlicher Unterdrückung wäre, so möge die englische Regierung wohl erwägen, daß religiöse Verfolgungsgesetze nicht mehr an der Zeit sind, daß es für religiöse Vorurtheile keine Verjährung gibt, daß ein Martyrthum für 2 Millionen englische Katholiken eine Unmöglichkeit ist, und selbst im Fall es durchführbar wäre, z. B. durch Spoliation bewilligter Rechte, das übrigens jetzt so wenig die katholische Kirche Englands zu unterdrücken vermag, als die frühere blutige Gesetzgebung es vermochte.

3) Die englische Regierung wird bedenken, daß die Katholiken in Irland und in allen englischen Colonieen gegenüber den Anglicanern die Mehrheit bilden, daß also die Verfolgung der Katholiken in England die Aufregung der Katholiken in den andern Gebieten der britischen Krone, in Irland, Canada u. s. w. zur nothwendigen Folge hat.

4) Die englische Regierung wird überlegen, daß es der freien englischen Nation nicht gezieme, zur Zeit, wo in allen gebildeten Staaten des Welttheils, in Frankreich, Teutschland u. s. w. die religiösen Bande gelöst werden, neue religiöse Verfolgungsgesetze zu schmieden.

5) Der britischen Nation muß es als einem großen Handelsvolk, das seine Verbindungen auf das öffentliche Vertrauen stützen muß, daran liegen, sich nicht durch ein solches kirchliches Verfolgungs-

system, durch Religionshaß zu isoliren. England, das aus Politik in Indien den Götzendienst tolerirt, darf sich nicht durch Nichtduldung der katholischen Religion seiner eigenen Kinder schänden.

Ohnehin hat England in der Gegenwart den Völkern Europa's schwere Genugthuung zu leisten; die Politik Ihres Collegen Palmerston hat durch die Mißhandlung des jungen Königreichs Griechenland, durch die Schürung der Revolution in den Staaten des Festlands, jetzt in der Aufregung der Pforte gegen Egypten, bis herab zur Connivenz mit der schändlichen Mißhandlung Haynau's das Vertrauen der Regierungen und der Völker verloren.

Alles das hat man nicht erwogen, als man jüngst die knabenhaften Demonstrationen gegen den s. g. päpstlichen Eingriff duldete; man hat nicht einmal erwogen, daß die dabei kund gegebene Unwissenheit die Achtung Englands bei gebildeten Völkern herabsetzen muß: man hat nicht bedacht, wie tief solche Volksbewegungen das Volk verwildern müssen.

Auf volksthümliche Bundesgenossen, auf politische Gründe, vor Allem aber auf Gottes Gnade und ihr gutes Recht vertrauend, haben sich die Katholiken Englands in dem ganzen würdelosen Lärm gegen den s. g. päpstlichen Angriff mit großer Würde, Ruhe und Entschiedenheit benommen: der Cardinal-Erzbischof, an kirchlichen Verdiensten eben so reich, als an kirchlichen Ehren, hat mannhaft das Recht seiner Kirche vertheidigt, und in öffentlichen Vorträgen entwickelt. Und Mitglieder aller Confessionen haben sich auf die Seite der bedrohten katholischen Kirche gestellt, wohl bewußt, daß, wenn das Recht und die Freiheit der einen Kirche verletzt werden darf, auch das Recht und die Freiheit der andern Kirche bedroht sind.

Ja dieser ganze Sturm ist ein schweres Zeugniß für die Bildungslosigkeit Ihrer Nation.

Solche Stürme sind in der Gegenwart bei gebildeten Nationen nur begreiflich, wenn sich politische Gründe beimischen. Diese liegen aber in England nicht vor. Dort ist diese Bewegung eine ausschließlich confessionell fanatische.

Wir wissen, aus welcher Trübe des Volksgefühls solche anachronistische Volksbewegungen stammen: es war eine schlechte, veraltete Reminiscenz der wilden Reformationszeit. Wir verzeihen sie den Massen: wir können es „den lustigen Weibern von Windsor" nachsehen, wenn sie ihrer anmuthigen Königin in einer Adresse die

Furcht vor der Ohrenbeicht beichten; wir begreifen es, daß der anglicanische Klerus sich um seine Haut wehrt; das Alles ist menschlich, aber daß Oxford und Cambridge, diese beiden servilen Schulhebammen der Reformation Heinrichs VIII, ihre Adressen bei dieser Wühlerei an den Thron gebracht, das ist kein Dienst der Wissenschaft, deren Pflicht es ist, Vorurtheile des Volks zu bekämpfen, nicht aber sie zu hätscheln. Und tief geschmerzt hat es uns alle, daß Ew. Herrlichkeit bei diesem Anlaß die große Fahne der Whigs, unter der Sie ein reiches Leben für alle Freiheit und so auch für die religiöse, auch für uns Katholiken gekämpft, zusammen gewickelt. Es hat uns geschmerzt, weil es Ihr staatsmännisches Leben verleugnet und weil wir in charakterarmer Zeit auch nicht einen Charakter gerne scheiden sehen. Unsern Dank für die Vergangenheit soll es nicht schwächen, aber auch nicht unsere muthige Zuversicht auf die Zukunft der katholischen Kirche Englands.

Die katholische Kirche ist das Martyrthum und auch das durch das Vorurtheil gewohnt, aber auch den Sieg. Die kathol. Kirche Englands hat säculare Martyrien bestanden, sie wird auch diesen Pöbelputsch überdauern.

Für die Krone Englands gibt es in dieser Sache nur einen ehrenhaften Weg — Nichts zu thun. —

Will die Regierung Großbritanniens etwa durch ein Gesetz den kathol. Prälaten Englands verbieten, von einer auswärtigen Macht — der Papst ist aber den Katholiken wohlverstanden eine innere — Titel zu führen, so werden die englischen Bischöfe der Krone die Titel zu Füßen legen, sie werden aber die Sache und Gottes Gnade behalten.

Ich habe zu hohe Achtung vor Großbritanniens Regierung und Nation, um an eine solche Kleinlichkeit zu glauben. Ich bekenne mich lieber zu dem Glauben des Adlers von Meaux, der vor mehr als einem Jahrhundert, als er von den Anglicanern redete, ausgesprochen: „Eine so weise Nation wird nicht .... in dieser Einrichtung verharren; die Achtung, welche sie für die Väter hegt und ihre merkwürdigen und beständigen Forschungen über das Alterthum werden sie zu der Lehre der ersten Jahrhunderte zurück führen. Ich kann nicht glauben, daß sie in dem Hasse, den sie gegen den Stuhl des heil. Petrus gefaßt hat, von woher sie das Christenthum erhält, verharrt..... Die Zeiten der Rache und der Täuschung werden vorüber gehen, und Gott wird das Seufzen seiner Heiligen erhören."

In dieser Hoffnung will ich von der Sache und von Ihnen scheiden.

---

So weit hatte ich am Ende des vorigen Jahrs geschrieben, und mein Schreiben damit abgeschlossen.

Mylord sehen, ich habe mich in meinen Erwartungen getäuscht, in der Erwartung, daß das Ministerium, an dessen Spitze Sie stehen, eine Bill gegen die Annahme bischöflicher Titel einbringen werde, in der weitern Erwartung, daß das Parlament die Ermächtigung zur Einbringung einer solchen Bill geben werde, endlich in der Erwartung, daß die katholischen Mitglieder des Hauses mit rüstigen Waffen die Sache des Rechts und der Kirche vertheidigen werden.

Ich habe die Vermessenheit nicht, zu hoffen, daß irgend eine noch gründliche kirchen- und staatsrechtliche Begutachtung den Strom der Sache anders wenden werde, am wenigsten meine bescheidene Arbeit. Aber ich schulde die Rechtfertigung meiner Kirche und ihrer Sache. Wir wollen daher die Verhandlungen des Parlaments beleuchten und widerlegen.

Es läßt sich nicht leugnen, die Thronrede der Königin vom 4. Februar hat irrthümlich, aber gleichwohl mit staatsmännischer Haltung die Angelegenheit besprochen:

„Die neuliche Annahme gewisser kirchlicher Titel, drückte sich die Thronrede aus, verliehen durch eine auswärtige Macht, hat eine lebhafte Aufregung in diesem Land erzeugt, und zahlreiche Vereine meiner Unterthanen haben mir Adressen überreicht, welche den Ausdruck ihrer Hingebung an den Thron enthielten, und begehrten, daß man solchen Prätentionen widerstehen sollte."

„Ich habe sie meines Entschlusses versichert, die Rechte meiner Krone und die Unabhängigkeit der Nation gegen jeden Eingriff, woher er immerhin auch kommen könnte, aufrecht zu erhalten. Ich habe zu gleicher Zeit das lebhafte Verlangen und meine feste Entschlossenheit ausgesprochen, unter dem Segen Gottes die religiöse Freiheit unverletzt und ganz aufrecht zu erhalten, welche mit so großem Recht von dem englischen Volk hochgeschätzt wird."

„Es wird an Ihnen sein, die Maaßnahme zu prüfen, welche Ihnen in diesem Betreff vorgelegt werden wird."

Diese Thronrede versprach Aufrechterhaltung der Rechte der

Krone, sie versprach aber auch Aufrechterhaltung der religiösen Freiheit. Es war Sache des Parlaments, die Sache zu prüfen, um die doppelte föuigliche Verheißung des Schutzes der Kronrechte und des der Religionsfreiheit mit einander in Einklang zu bringen. Man hätte auf die Unparteilichkeit der Prüfung sollen hoffen dürfen. Die Sache ist groß, wichtig, voll einer Zukunft von Folgen. Sah man auf die Presse und Meetings, so wurde diese Erwartung allerdings herabgestimmt; allein über solche Dinge besteht eine öffentliche europäische Meinung, welche das kaiserliche Parlament Großbritanniens achten sollte.

Auch hatten sich unter dem protestantischen Theil der englischen Nation ehrbare Stimmen erhoben, welche jede Maaßnahme gegen die Annahme der bischöflichen Titel zum voraus als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit erklärten.

Es ist der Ihre Nation auszeichnende gerade, praktische Sinn, welcher bei Vielen die fanatische Beschränktheit abgewehrt hat.

Ich will Ew. Herrlichkeit nur an den Wiedertäufer Geistlichen John Jones Osborn zu Carlisle erinnern. Er sprach sich gegen das ganze Gelärme „No popery!“ entschieden aus, wie folgt:

„Ich verweigere es, „No popery!“ auszurufen:

„1. weil dieses die entwürdigende Berufung an den religiösen Fanatismus billigen hieße, welche zuerst der Vorstand der Regierung Ihrer Majestät gemacht, welche der Lord Großkanzler Englands und nach ihm zehntausend meiner Mitbürger wiederholt haben;

„2. Weil dieß zugeben hieße, daß die Autorität der anglicanischen Bischöfe und die kirchliche Suprematie der Krone blos durch die Katholiken geleugnet würden, während diese Autorität und Suprematie gleichfalls durch die Presbyterianer, die Methodisten, die Independenten, die Wiedertäufer, die Unitarier und die Quäcker geleugnet werden.

„3. Weil dieß die widersinnige Lehre annehmen hieße, die Römischkatholischen haben die Duldung und Freiheit erlangt, ohne die Gewalt erlangt zu haben, gemäß der regelmäßigen Verfassung ihrer eigenen Kirche regiert zu werden.

„4. Weil das den Duldungsact völlig vernichten und ein verbrecherisches Verlangen aussprechen hieße, ein barbarisches Strafgesetzbuch wieder aufleben zu lassen.

„5. Weil dieß anerkennen hieße, daß die Kirche Englands mit all ihrer Gewalt, mit allen ihren Würden, allen ihren Reichthümern, all ihrem Einfluß in Trümmer fallen würde, wenn man einige Titel einer kleinern Zahl verhältnißmäßig armer Menschen bewilligen würde, welche im Land gar keine bürgerliche Jurisdiction haben.

„6. Weil dieß zugeben hieße, daß die Dissidenten, nachdem sie einen Sir Isaak Newton, einen John Milton, einen John Locke, einen Dr. Carey, einen Robert Hall, einen Williams, einen Knibb erzeugt haben, verfallen und untergehen würden, wenn die Römisch-Katholischen ihrer Rechte als Engländer genößen.

„7. Weil dieß das Recht leugnen hieße, welches die Römischkatholischen haben, durch den Papst zu Rom sich regieren zu lassen, während, wie Lord Lyndhurst sagt, man die katholischen Prälaten duldet, und man wohl weiß, daß diese Prälaten ihre Kirche nicht regieren dürfen, ohne mit dem Papst zu Rom zu verkehren.

„8. Weil dieß anerkennen hieße, daß die Prärogativen der Krone irgend einen Angriff von Seite des Papsts erlitten haben, welcher, gemäß dem durch die Protestanten geleisteten Eid, in diesem Königreich weder geistliche noch kirchliche Gewalt und Jurisdiction hat. Mitbürger, wendet die ganze Kraft eueres Geistes an, um zu begreifen, wie die Prärogativen des mächtigsten Monarchen, des mächtigsten Reichs dieser Welt durch einen Mann verletzt worden sind, welcher keine bürgerliche Jurisdiction in diesem Land hat! Denn John Russel sagt: „Der Papst hat keine Jurisdiction und darf keine haben, welche durch das Gesetz unterstützt werden darf," „von einer Prätention auf die Suprematie über das Königreich England und von einem Recht auf ein einiges und nicht getheiltes Scepter." Mitbürger, nennt ihr das die Logik der Wahrheit oder das Hilfsmittel des Fanatismus?

„9. Weil dieß den Römisch-Katholischen jene Rechte verweigern hieße, welche die Geburtsrechte jedes Engländers und vielmehr jedes menschlichen Geschöpfs auf der Welt sind.

„10. Weil dieß die Kirche Englands *rechtfertigen* hieße, der gebildeten Welt das Schauspiel einer großen und mächtigen

Kirche zu bieten, die aber über ihre große Sendung so verblendet und ihrer wahren Waffen so unkundig ist, daß sie das Schwert des Staates bald gegen ihre eigene Mutter, bald gegen ihre eigene Kinder ziehen will! Nicht mit Haß, wohl aber mit Mitleiden wende ich die Augen von einem so schauderhaften Anblick weg.

„11. Weil dieß den Gebrauch des Zwangs und der Unterdrückung heiligen hieße. Man hat sie gegen die englischen Non-Conformisten versucht, aber haben sie nicht ihre Pflugschaar umgekehrt? Man hat sie in Irland versucht, aber haben sie die immer steigende Woge des irischen Elends gemildert oder gemehrt?

„12. Weil dieß Unterscheidungen anerkennen hieße, welche nicht auf die Natur gegründet sind, und Benennungen, welche nicht im Geist Jesu bestehen.

„Um zu schließen, warum einen Mann lediglich deßwegen zu schmähen suchen, weil er sich geradezu einem Geist widersetzt, welcher eines der großen Leiden des Jahrhunderts ist?"

Mylord können nicht leugnen: in dieser Ausführung des Wiedertäufers liegt viele, liegt die volle Wahrheit. Dieser Mann hat sich nur auf den Standpunkt des allgemeinen Rechts gestellt, und ist zu demselben Ergebniß gekommen, zu welchem der positiveste Katholik in dieser Sache gelangt. Allerdings haben einige katholische Herrlichkeiten Englands sich einfallen lassen, wie der Herzog von Norfolk, Lord Beaumont und Lord Camoys, die Maaßnahme des Papsts zu tadeln: Sie, Mylord, kennen diese Herren besser, als ich und werden wissen, warum sie es gethan haben: ich weiß nur so viel, daß sie sich durch diesen Tadel als schlimme Katholiken erwiesen haben: das katholische Volk Englands urtheilt anders. Ihnen, Mylord, mußten als Staatsmann die Stimmen solcher katholischen Blendlinge erwünscht sein, so wie Sie sich denn für die Eröffnung der heurigen Parlamentssession so eine kleine antipapistische Demonstration mit katholischen Figuren zugerichtet haben. So haben Sie sich denn für den Vorschlag der Adresse in dem Oberhaus den Grafen von Effingham aus der katholischen Familie der Howard und in dem Haus der Gemeinen den Marquis von Kildare, den Sohn des Herzogs von Leinster, des ersten Herzogs von Irland, gewählt. Allein solche Schaustücke täuschen den geübten Blick nicht.

Auch hat die Discussion in der Thronrede im Unterhause sofort die Sache auf den klaren Ausdruck gebracht.

Herr Roebuck fuhr, nachdem er kurz die Geschichte der katholischen Emancipation und die Grundsätze dargelegt hatte, welche zu dieser Staatsregel geführt hatten, fort:

„Als man nach der Katholikenemancipation den Sir Robert Peel aufgefordert habe, die katholischen Priester des Landes aus der Staatskasse zu besolden, da habe er erklärt: „Ich will mich in das innere Getriebe der katholischen Kirche so wenig einmischen, als in die des Wesleyanismus.“ Dieses sei der Grundsatz eines wahren Staatsmanns, welchen jetzt eine Whigregierung verleugne. Das Schreiben des Lords John Russel an den Bischof von Durham sei persönlich eben so folgewidrig, als eines Staatsmanns unwürdig. In der Wiederherstellung der römisch-katholischen Hierarchie in England lasse sich keine politische Maaßregel erkennen, sondern lediglich eine kirchliche, blos für die in England wohnenden Katholiken bestimmte Maaßregel. Was sei es denn so Hochgefährliches um diese römisch-katholische Territorialeintheilung? Sei sie etwas Neues: nein, vielmehr etwas Uraltes. Ihre Wiederherstellung habe aber schon vor Jahren begonnen, und der edle Lord (Russel) selbst habe sie sanctionirt. Die römische Curie habe nicht mehr gethan, als was die wesleyanischen Methodisten, und überhaupt jede von der Staatskirche dissentirende Christengemeinde auch thue, nämlich sie habe eine Bezirkseintheilung des Landes vorgenommen, wie sie ihr zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die zweckmäßigste erschienen. Dieses erscheine ihm als Nichts weiter, denn als ein natürlicher Folgesatz der Emancipationsacte. Welchen Schaden werde es aber der geistlichen Oberherrlichkeit über die Staatskirche, welchen Nachtheil der staatskirchlichen Prälatur bringen, wenn es dem Dr. Wiseman gefalle, sich Cardinal oder Erzbischof zu schreiben oder einen breitkrämpigen Hut und rothe Strümpfe zu tragen? Das sei Nichts weiter, als ein Abzeichen geistlicher Autorität, und der Premier habe früher wiederholt erklärt, daß die geistliche Gewalt des Papsts unangetastet bleiben müsse. In einer frühern Parlamentsverhandlung habe er wörtlich gesagt: „Entweder ihr müßt dem römischen Katholicismus gewisse Vortheile einräumen, und vom Papst gewisse andere Vortheile zur Vergütung erlangen, worunter ihr ausbedingen möget, daß der

Papst keine Diöcesen in England ohne Zustimmung der Königin schaffen soll; oder ihr müßt sagen, daß ihr mit Vereinbarungen der Art Nichts zu thun haben, daß ihr in keinerlei Weise einwilligen wollt, der römisch-katholischen Religion irgend eine Autorität in England einzuräumen. In diesem letztern Fall aber müßt ihr die geistliche Autorität des Papstes ganz ungefesselt lassen, ihr könnt des Papstes geistlichen Einfluß nicht binden, es wäre denn, ihr habet eine Vereinbarung mit ihm — ein Concordat. Meines Theils glaube ich nicht, daß es zum Vortheil dieses Landes sein, oder daß es den Katholiken angenehm sein würde, wenn England mit dem Papst über die Regelung der römischen Kirchenangelegenheiten einen Vertrag hätte. Allein obgleich ihr die Ausübung einer geistlichen Autorität von Seite des Papstes durch ein Gesetz verhindern könntet, so ließe sich doch keine Bestimmung, kein Gesetz geben, wodurch der Papst an seinem Einfluß auf die Geister des katholischen Volkes verhindert werden könnte.""

„Das war eine weise Erklärung; es war eine Anerkenntniß, daß wir des Papstes geistliche Jurisdiction nicht zu beschränken vermögen, daß, wollten wir auch das ganze papistische Volk anathematisiren und das Statutenbuch mit Strafandrohungen gegen es anfüllen, wir doch außer Stand wären, die Seelen der Katholiken zu controliren. Wäre Jemand in diesem Haus aufgetreten und hätte den edeln Lord aufgefordert, eine Bill zur Anerkennung des Cardinals Wiseman einzubringen, wodurch ihm Seitens unseres Staats ein gewisser Rang und Vortritt eingeräumt werden sollte, dann fände ich es begreiflich, wenn der edle Lord geantwortet hätte: Ich will diesen Uebergriff gegen die Prärogative unserer Souveränin nicht dulden; nun aber, da ein machtloser, armer Priester nach England kommt, ohne allen Einfluß, als einen geistlichen, ohne alle Gewalt als die Gewalt über die Geister einer gewissen Anzahl Menschen, ohne Waffen und Wachen, ohne Anspruch an unsern Staatsschatz oder unser Kirchengut, und der sich blos an den Glauben und das Gefühl seiner Kirchengenossen wendet — da sage ich, liegt meines Erachtens kein Zwang und kein Angriff vor, es ist blos die Ausübung einer geistlichen Gerechtsame, die Ausübung religiöser Freiheit, was hier angesprochen wird, und jede Fessel, die ihr dieser Freiheit anlegt, ist eine grobe Verfolgung. Niemand, Sir, ist dem geistlichen Einfluß, von dem es sich hier handelt, dem Einfluß von

Papst und Cardinal weniger unterworfen, als der Mann, der jetzt zu Ihnen redet; ich gehe noch weiter und sage: der römisch-katholische Glaube ist mir persönlich eine Erscheinung, zu deren An- und Auffassung mir das Organ fehlt; aber er ist vorhanden, er ist in unserm Land berechtigt, und ich verlange, daß der Katholik, der sich vor dem Papst beugt, rechtlich gleich behandelt werde mit dem Methodisten, der sich vor der Conferenz beugt, und mit dem Episkopalen, der sich vor Niemanden beugt oder höchstens vor diesem Haus. Nun, da die Oberherrlichkeit unserer Königin blos die Oberherrlichkeit des Ministeriums ist und dieses hinwieder nur die Meinung des Parlaments vertritt, so darf ich wohl sagen: dieses Haus regiert das Land, und wenn sich der Mann der Staatskirche in weltlichen oder geistlichen Dingen vor einer Autorität neigt, so ist es die Autorität dieses Hauses. Ich denke, mein Kettenschluß ist so gut, wie irgend ein anderer. Meinen dissentirenden protestantischen Brüdern aber rufe ich zu: Seid auf euerer Hut! Ihr seid noch nicht aus dem Wald heraus! Helft ihr dieses Zwangsprincip gegen die Katholiken einführen, so mögt ihr früher oder später finden, daß diese Peitsche auch für euern Rücken paßt; ich aber würde euch dann nicht beklagen; denn ihr hättet die Strafe verdient: „Tu l'as voulu, Georges Dandin!

„Nach so manchen vorausgegangenen Acten der Legislatur und der Executive hatten die Katholiken glauben müssen, daß eine solche Maaßregel, wie die Einführung ihrer Hierarchie in England, gegen kein englisches Staatsgesetz verstoße: einmal weil die Annahme von Territorialtiteln den katholischen Prälaten in Irland unter mehr als bloßer Connivenz gestattet worden sei, sodann weil die beabsichtigte Maaßregel in Bezug auf England schon seit wenigstens zwei Jahren bekannt gewesen, namentlich den Ministern Lord Clarendon, Lord Grey und Lord Minto bekannt gewesen sei, und wohl auch dem Lord John Russell selbst. England enthält beinahe ein halbes Hundert protestantischer Kirchengemeinden verschiedenen Namens, und wenn es mir einfiele, eine neue Secte zu stiften und ich Anhang fände, so könnte ich ja wohl selbst mich D.D. oder A. F. F. oder sonst wie tituliren und eine Eintheilung Englands für die geistliche Verwaltung der Roebuckianer vornehmen; wer wollte es mir verwehren? Dieses und mehr nicht hat Pius IX und Cardinal Wiseman in Betreff der Katholiken gethan.

„In Großbritannien und Irland wohnen 8 Millionen Katholiken, und der confessionelle Fanatismus war glücklicherweise im Verschwinden, Freundschaft und Wohlwollen traten allmälig an die Stelle des alten Hasses und der Religionsfeindschaft, die Christen verschiedenen Namens begegneten sich als Brüder im Parlament und in der Gesellschaft, und wir wurden mehr und mehr ein einiges, einheitliches Volk. War es nun, frage ich, in dieser Zeit des edeln Lords (Russell), der so lang ein Vorkämpfer für religiöse, wie für bürgerliche Freiheit gewesen, würdig, eine Volksbewegung zu unterstützen, die ihre Quelle in jenem halbbegrabenen alten Fanatismus hatte, und welche die Prärogative der Majestät als Vorwand gebrauchte, um damit etwas recht Verabscheuungswürdiges zu bedecken? Der edle Lord vergißt seine Vergangenheit und denkt jetzt nur an eine schnell dahin fliehende Popularität. Er leiht die Sanction eines großen Namens her zur Verlarvung einer großen Sünde."

Mylord werden nicht leugnen, in dieser Rede des Hrn. Roebuck liegt viel gesunder Verstand und eben so viele Klarheit, als in dem Vortrag seines Nachfolgers, des Hrn. Inglis, Verworrenheit.

Dieser Sir Robert Inglis, Mitglied für die Universität Oxford, sprach:

„Herr Roebuck scheint gleicherweise England's Geschichte, den Begriff der Staatskirche und das Verhältniß der Krone zu dieser Kirche vergessen zu haben. Das ehrenwerthe und rechtsgelehrte Mitglied sucht die nun seit drei Monaten herrschende Aufregung und Beunruhigung des protestantischen Volks Englands lächerlich zu machen; aber gäbe es wohl ein Land in Europa, gleichviel ob protestantisch oder katholisch, wo die Staatsgewalt ein solches Verfahren der römischen Curie gleichgültig hingenommen hätte? England in seinen katholischen Zeiten, wo ihm Rom den Namen des allergläubigsten Landes beigelegt hatte, ja Spanien in seinen bigottesten Zeiten, Spanien unter Philipp II, würde eine solche Gewaltanmaßung des päpstlichen Stuhles nicht geduldet haben. Der angezogene Vergleich der geistlichen Territorialeintheilung von Seiten der Wesleyanischen Methodisten hält nicht Stich; denn die Methodisten oder sonst eine Dissenter-Körperschaft hatten niemals versucht, sich eine Autorität über die Gewissen des ganzen englischen Volks, eine ausschließliche geistliche Jurisdiction anzumaßen. Das thut aber der Papst in seinem bekannten Schreiben zur Herstellung seiner Hierarchie in

England; er behandelt darin dieses Königreich wie ein Land von Ketzern oder von Ungläubigen, nicht anders, als ob es weder eine Krone, noch eine Kirche habe, als ob das Volk so heidnisch wäre, wie Otaheite vor der Ankunft der christlichen Sendboten. Ja, der römische Bischof hat in seiner unerhörten Bulle völlig und recht beflissentlich sowohl die Krone wie die Kirche Englands ignorirt! Würde man wohl einen solchen An- und Uebergriff gegen Rußland gewagt haben? Hätte sich der Papst es wirklich heraus genommen, ein solches Schreiben an die Einwohner jenes großen Reichs zu richten, so würde der Czaar aller Reussen wahrscheinlich alle seine Schiffe im schwarzen Meer augenblicklich nach Civita vecchia beordert haben, und binnen drei Monaten hätte der Papst sich gezwungen gesehen, jede gegen die Souveränität und das Volk des Kaisers verübte Beleidigung ausdrücklich und feierlich zurück zu nehmen. Was die bezüglichen Worte der Thronrede betrifft, so hoffe ich, daß der Brief meines edeln Freundes (Russell) vom 4. Nov. an den Bischof von Durham denselben zu Grund liege, und wenn auch der Grundtext durch den Commentar etwas verwässert ist, so glaube ich doch, daß der Briefschreiber sein Wort wahr machen werde. Leider hat man den Katholicismus die letzten Jahre her etwas gar zu sehr aufgemuntert und gehätschelt; aber der in seinem Kern protestantische Geist der Nation ist endlich erwacht, und hat — Hr. Roebuck mag immerhin höhnisch lächeln — sein Urtheil über die päpstliche Anmaßung da und dort in Reden niedergelegt, die in der Geschichte der britischen Beredtsamkeit nicht viele ihres Gleichen haben."

Wer hat denn dem Sir Robert Inglis gesagt, daß Rom eine Autorität über die Gewissen des ganzen englischen Volks, eine ausschließliche geistliche Jurisdiction sich anmaße? Der Papst spricht nur eine Jurisdiction über Katholiken, aber über alle Katholiken an: nie über Protestanten. Er behandelt die Anglicaner als Ketzer, mit Recht; der katholischen Kirche ist Jeder ein Ketzer, der einen von ihr gelehrten Grundsatz der Glaubens- oder Sittenlehre leugnet oder aber beharrlich einen von ihr verworfenen Grundsatz der Glaubens- oder Sittenlehre vertheidigt. Sir Robert wirft dem Papst vor, er habe die Krone und die Kirche Englands ignorirt: die wahre Kirche ignorirt rechtlich jede falsche Kirche, nur die Liebe der Kirche ignorirt die Irrenden nicht, weil sie dieselben zu bekehren sucht. Die Krone wurde ignorirt, weil sie als solche mit Kirchlichem

Nichts zu schaffen hat. Sir Robert fragt: Ob Rom so Etwas gegen Rußland gewagt hätte? Gewiß. Ich führe sein Gedächtniß nur einige Jahre zurück. Es war im letzten Lebensjahr Gregors XVI. Der Czaar kam selbst nach Rom und bezeugte dem päpstlichen Greis seine Verehrung. Der Papst rügte die Unterdrückung der katholischen Kirche im russischen Reich und sprach zu dem Selbstherrscher aller Reussen: Wir beide erscheinen vor dem Gericht Gottes, ich wahrscheinlich früher, Ew. Majestät später. Jeder von uns wird vor dem höchsten Richter seine Handlungen zu verantworten haben. Der hohe Selbstherrscher senkte sein stolzes Auge und sank in tiefes Sinnen. Rom hat für Große und Kleine ein Maaß, das ihr von Gott gegeben. Ein längeres oder kürzeres für Verschiedene hat nur eine Staatskirche, wie die englische.

Ganz mit Recht hat Herr O'Connell ausgesprochen, daß der Papst nur eine regelmäßige Hierarchie an die Stelle der apostolischen Vicare gesetzt hat, deren Vorhandensein die Regierung vollkommen kannte, obwohl sie dieselben auch nicht ermächtigt hatte.

Hat sie von diesen Vicaren und ihrer geistlichen Jurisdiction keine Notiz genommen, so mußte sie auch von den Bischöfen keine Notiz nehmen, da die Bischöfe trotz ihrer Territorialtitel, wie die apostolischen Vicarien, keine Jurisdiction über das englische Volk und Land haben, sondern nur eine geistliche Regierung über die Katholiken Englands.

Mylord haben die betreffende Stelle der Thronrede vertheidigt, wie folgt:

Sie sprachen gegenüber von Hrn. Roebuck aus: „Wie mein Schreiben an den Bischof von Durham durch keine andere Rücksichten dictirt war, als durch meine persönliche Ueberzeugungen, so war es der Ausdruck meiner gewissenhaften Ansichten."

Die öffentliche Meinung Europa's, Mylord, hat Ihr Schreiben an den Bischof von Durham unvorsichtig genannt; denn der Privatmann Lord John Russell darf dem Staatsmann Lord John Russell als Minister, als erstem geheimen Rath Ihrer Majestät den Weg nicht versperren: als Fremdling in der Verfassung der katholischen Kirche, als welchen Sie sich in der Debatte sattsam erwiesen, mußten Sie sich den Weg zur Selbstbelehrung möglich lang offen halten; der Staatsmann muß seine persönlichen Ansichten in der objectiven Wahrheit der Sache aufgeben lassen.

Wie aber haben Sie die Sache aufgefaßt?

„Sind wir, sprachen Sie in der Debatte über die Thronrede, mit Unrecht über die päpstlichen Prätentionen erschrocken? Ich glaube nicht. Nicht nur haben die Römisch-Katholischen in unsern Tagen sich nicht über die Regierung zu beklagen, sondern man klagt vielmehr über die Regierung, als sei sie ihnen gar zu günstig, als sei sie für sie zu parteilich. Allein das war nicht genug für den römischen Hof, welcher uns erklärt, unser Vaterland soll in Erzbisthümer und Bisthümer getheilt werden, und der neue Erzbischof von Westminster soll regieren und fortregieren die Grafschaften Middlesex, Essex und Hertford.

„Ich hätte fürchten können, mich in der Auslegung einer solchen Urkunde zu täuschen; aber ein Mann von vielem Talent und vielem Wissen, und welchen wir mit Schmerz von der Kirche Englands sich trennen sahen, Hr. Newman, hat gesagt, es habe noch kein Beispiel gegeben, daß eine ganze Nation in die römische Kirche zurück kehre, nachdem sie dieselbe verlassen, daß aber glücklicherweise diese Ausnahme bei England eintreten werde. Ist das klar? Wenn die Königin sich in's Parlament begeben hätte, wie die Königin Maria, um zu erklären, die Zeit sei für die Nation gekommen, in den Schooß der kathol. Kirche zurück zu kommen, und wenn das Haus der Lords und das der Gemeinen einen Akt in diesem Sinn angenommen hätten, so wäre eine solche Declaration nicht entfernter gewesen, als die des Hrn. Newman. Die gewöhnlichen Organe der Römisch-Katholischen, oder vielmehr der ultramontanen Partei, sei es in Frankreich, sei es hier, haben diesen neulichen Act des Angriffs als einen ganz mit Würde erfüllten Act genannt, da er die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe berufe, die unserigen zu ersetzen. Nein, wir durften diese Angelegenheit nicht mit Stillschweigen vorüber gehen lassen.

„Ich glaube, Alles, was seit diesem flagranten Angriff sich begeben hat, muß dem römischen Hof bewiesen haben, daß England kein römisch-katholisches, sondern vielmehr ein protestantisches Land und daß in der That die Masse des englischen Volks protestantisch ist. Die Demonstrationen, welche Statt gefunden, haben den Angriffen Roms ein Ende gemacht, und meine Ueberzeugung ist, die englischen römisch-katholischen Priester und Laien hätten nicht gewünscht, daß der römische Hof den Weg einschlage, welchen er gewählt hat. So werden wir nun auch befriedigende Maaßregeln

ergreifen, nicht blos für die Protestanten, sondern auch für die Römisch-Katholischen, welche dem Thron getreu bleiben wollen, und welche die ultramontanen Grundsätze fürchten, diese Quelle von Gefahren für die Freiheit aller Länder Europa's. Wenn wir gezwungenerweise energische Maaßregeln beantragen, so soll das gleichwohl kein Grund sein, als sollten sie eingreifen in die Achtung, welche ich als gebührend erkenne der religiösen Freiheit aller Classen der Unterthanen der Königin, das einzige Mittel, die wünschenswerthe Harmonie zwischen den verschiedenen Classen zu erhalten.

„Nächsten Freitag werde ich in die Einzelheiten in Betreff dieser Maaßregel eingehen. Sie wird dem angepaßt sein, was Statt hatte, und wird sich auf das ganze vereinigte Königreich erstrecken. In unserer künftigen Gesetzgebung, wie in unsern vergangenen legislativen Acten werden wir die Grundsätze religiöser Freiheit aufrecht erhalten, welche so glücklich unter uns hergebracht ist, und wenn irgend Etwas zu Rom mißbilligt wird, so wird es diese Thatsache der bürgerlichen und religiösen Freiheit Englands sein, welche nachzuahmen Rom so sehr widerstrebt. Ich gestehe, viele Mühe gehabt zu haben, zu begreifen, wie der römische Hof den Weg hatte einschlagen können, welchen er gegangen, da die Römisch-Katholischen in der vortheilhaftesten Lage waren. Fern sei von mir der Gedanke, es dem persönlichen bösen Willen des Papsts gegen England zuzuschreiben. Als ich das letzte Jahr von der Revolution sprach, welche den Papst stürzte, beklagte ich, daß ein so wohlwollender Mann das Unglück hatte, seinen Minister auf dem Gang in den Rath ermordet zu sehen, und gezwungen worden war, den Sitz seiner Regierung zu verlassen. Allein dieses Geheimniß, dessen Erklärung ich suchte, ward mir bis zu einem gewissen Punkt durch das Schreiben des Grafen von Shrewsbury enthüllt, welches mir meldet, daß es zu Rom eine Partei gebe, welche gegen England feindlich gestimmt ist, und daß diese Partei am römischen Hof vorherrscht. Gleichwohl hoffe ich, bessere Rathschläge werden obsiegen; allein was immer geschehen möge, ich glaube nicht, es gezieme sich, daß ein englisches Ministerium einen Vertrag von der Art dessen schließe, was man ein Concordat mit Rom nennt. Ich bin sicher, wir besitzen in uns Mittel durch unsere Erziehung, durch unsere parlamentarische Gewohnheiten und durch die Autorität unseres Parlaments, welche zureichen, um jeder Gefahr des Angriffs oder der Usurpation von Seite einer auswärtigen Macht die Stirne

zu bieten. Ich sagte in meinem Brief, welcher so viele Rügen aufgerufen hat, die Freiheit Englands und die Hingebung des englischen Volks an die Grundsätze der bürgerlichen und der religiösen Freiheit geben mir ein unerschütterliches Vertrauen gegen die Usurpation jeder auswärtigen Macht in Betreff der geistlichen Gesetze."

Mylord, als ich diese Ihre Rede las, da hatte ich erkannt, daß der Staatsmann den Briefschreiber an den Bischof von Durham nicht corrigirt hatte und daß Sie als Minister den anglicanischen Protestanten nicht verleugnet hatten. Beides war aber nothwendig, um dem Staatsmann auf seine Höhe zu verhelfen.

Wenn meine bisherige Ausführung eine richtige war, so ist Ihr ganzer Standpunkt ein verfehlter.

Der Papst theilte das katholische England, d. h. die englischen Katholiken in Erzbisthümer lediglich zum Zweck einer g e i s t l i c h e n Regierung ein, die den Staat von Haut und Haar nichts angeht; das nennen Sie, Mylord, eine Rechtsverletzung gegen die britische Krone, und bringen diese päpstliche Maaßnahme in Verbindung mit dem Wort des Privaten, Hrn. Newman, daß ganz England wieder werde katholisch werden. Wo ist da der Zusammenhang? England hat 2 Millionen Katholiken, diese haben als emancipirt ein Recht auf die ordentliche Regierung der katholischen Kirche, die bischöfliche: der Papst gibt sie ihnen in seinem Recht. Entweder bleibt es bei diesen zwei Millionen englischer Katholiken; dann sind die ernannten kathol. Bischöfe eben Bischöfe für die katholische Minderheit, oder es mehren sich diese Katholiken, so sind sie eben Bischöfe für die so vermehrten Katholiken und werden die Katholiken die Mehrheit, woran Gesetze sie jedenfalls nicht hindern können, so sind sie eben Bischöfe für die Mehrheit und sie werden es für die Gesammtheit, wenn die Prophezeiung des hochwürdigen Herrn Newman in Erfüllung geht.

Mylord sagen: Ultramontane Organe erklären: diese neuen kathol. Bischöfe sollen die anglicanischen ersetzen. An dieser journalistischen Angabe ist kein wahres Wort: das apostolische Schreiben beweist es. Bei uns in Teutschland und in allen confessionell gemischten Ländern bestehen kathol. Bischöfe. Wurden sie an die Stelle der protestantischen Kirchenobern gesetzt oder mischen sie sich in die kirchliche Regierung der Protestanten ein? Nirgends.

Mylord sagen: die Demonstrationen im englischen Volk hätten bewiesen, daß es ein protestantisches sei. Nein — sie bewiesen nur, daß

Jene, welche die Demonstrationen gemacht, unduldsame Ignoranten waren.

Mylord sagen, die englischen Katholiken hätten den Schritt des heiligen Vaters mißbilligt. Ihre Adressen an die Königin, mit Tausenden und Tausenden von Unterschriften bedeckt, beweisen das Gegentheil.

Mylord werfen sich zum Schutzherrn der dem Thron treu bleiben wollenden Katholiken auf. Die treusten Anhänger der Kirche sind gerade die treusten Anhänger der Krone.

Uebrigens wollen die englischen Katholiken von Ihnen keinen Schutz für ihre Kirche, sondern nur Recht. Sie unterscheiden, Mylord, zwischen Katholiken und Ultramontanen, d. h. wohl Anhängern des Papsts. Jeder Katholik ist ein Anhänger des Papsts. Sie nennen die ultramontanen Principien eine Quelle der Gefahren für die Freiheit aller Länder Europa's. Wen verfolgt die Revolution überall als ihren entschiedensten Gegner? Die katholische Kirche. Warum? Weil sie die Pflegerin der Gerechtigkeit und der Freiheit ist. Ist etwa die englische Reformation ein Beweis für die Freiheit? Wir haben es oben gesehen, wie sie die grausamste Tyrannin gewesen.

Sie wollen, Mylord, die religiöse Freiheit der Katholiken beschützen, und hindern sie, die bischöfliche Regierung, die gemeinsame Kirchen-Regierung aller Katholiken der Welt, zu haben. Mylord sprechen von einer gegen England feindseligen Partei am römischen Hof. Mylord, diese England feindselige Partei ist in ganz Europa, weil die auswärtige Politik Englands gegen alle Länder der Welt feindselig ist. Wer hat die letzte Revolution entfesselt in der Schweiz, in Ungarn, in Italien? Ihr College, Lord Palmerston.

Sie wollen kein Concordat mit Rom über die Verhältnisse der englischen Katholiken zur britischen Regierung schließen? Bedenken Sie nicht, daß so etwas nur ungebildete Regierungen verweigern? Und Sie beschweren sich in demselben Athemzug, daß Rom hinter dem Rücken der Regierung seine Bulle geschmiedet! Sie sprechen von Eingriffen einer auswärtigen Macht: der Papst ist für die Katholiken keines Landes eine auswärtige Macht, er ist für sie ein inländischer Kirchenoberer.

Sehen Sie, Mylord, so wenig haben Sie sich auf die Höhe gestellt, wo der Staatsmann kein Katholik oder Protestant, sondern

nur der Würdiger der objectiven Gerechtigkeit und Wohlfahrt seiner Untergebenen sein soll.

Solches durfte man aber von Ihrer parlamentarischen Vergangenheit erwarten; weniger aber von dem Lord Stanley, der in der Sitzung vom 4. Februar die Maaßregel besprach.

„Die neulichen Maaßregeln des Oberhaupts der römisch-katholischen Kirche, sprach dieser lang bewährte Feind der Katholiken, bilden einen sehr gefährlichen und verfassungswidrigen Angriff, einen insolenten Angriff gegen die Suprematie der Krone Englands, einen Angriff, der noch insolenter und verletzender durch die Art geworden ist, mit welcher er ausgeführt worden.

„Uebrigens ist es unmöglich, solche Versuche in kräftigern Ausdrücken zu verdammen, als es der edle Lord, der erste Rath der Krone, gethan hat. Ich sage daher mit ihm: wir haben nicht zu kämpfen gegen einen einzeln stehenden Akt, sondern vielmehr gegen eine Abfolge angreifender Akte von Seite des Papstes. Wir müssen Verwahrung einlegen gegen die insolente und ungesetzliche Einmischung in die innern Angelegenheiten dieses Landes. Es handelt sich hier nicht, merken Sie es sich wohl, von einer religiösen Controversfrage nicht davon, vergleichend die Reinheit oder das Verderbniß der Lehren der reformirten oder der katholischen Kirche Rom's zu erörtern. Wir haben in diesen Fragen Nichts zu thun.

„Gott bewahre mich davor, als wollte ich wegen ihres Glaubens meine römisch-katholischen Landsleute der vollen und ganzen Ausübung ihrer religiösen Freiheit berauben, oder irgend eines der bürgerlichen Rechte beschränken, zu deren Genuß sie zugelassen worden sind; fern sei von mir, ich wiederhole es, eine solche Absicht. So hören Sie denn, wie ich diese Frage betrachte. Sollen die römisch-katholischen Prälaten, soll das Oberhaupt dieser römisch-katholischen Kirche das Recht haben, in diesem Land eine Autorität ohne Controle, ohne Opposition, eine schlimme und gefährliche Autorität zu üben? Soll es ihnen gestattet sein, in unsere Regierung sich einzumischen, nicht mit Namen und Titeln, sondern vielmehr mit einer substantialen Realität? Das ist die Frage, welche Sie sich stellen müssen; das ist der Kampf, welchen zu beginnen Sie im Begriff sind. Das ist nach meiner Ansicht die Bedeutung des berühmten Schreibens des ersten Ministers. Ich werde die Suprematie der Krone wieder ansprechen; ich werde die Rechte der Bischöfe und der

Geistlichkeit wieder ansprechen; ich werde wieder ansprechen die ungetheilte Macht Ihrer Majestät und des Parlaments in den häuslichen Angelegenheiten dieses Landes, und ich werde gar keiner auswärtigen Macht gestatten, sich in die Regierung dieses Landes oder in die Gewalten der Königin und des Parlaments einzumischen. Wenn die Regierung diesen Weg betreten will, so darf sie auf die Unterstützung des großen Körpers zählen, welchen ich vertrete; denn wir wollen das Ministerium nicht der Popularität berauben, welche es erlangen wird, wenn es den Gerechtsamen der Krone und der Unabhängigkeit der anglikanischen Kirche mehr Stärke gibt, ohne die bürgerlichen Rechte Jener zu verletzen, welche nicht den Glauben dieser Kirche theilen; aber ich muß es warnen, daß, wenn es nicht mit Energie und Kühnheit handelt, wenn es das Uebel mit Palliativen zu bekämpfen sucht, es in die Mißachtung des Landes fallen wird."

So schroff trat im Oberhaus der Geist des starren Staatskirchenthums und der Sectirerei, wahrlich noch schroffer hervor, als im Haus der Gemeinen. Graf von Effingham, ein Katholik, ein Howard, welcher sich erhoben, um die Motion auf die Adresse zu machen, zeigte sich als einen sehr unwissenden und unfolgerichtigen Katholiken, wenn er sich über die religiöse Frage so aussprach:

„In Betreff des päpstlichen Uebergriffs werden Ew. Herrlichkeiten ohne Zweifel der Ansicht sein, daß zu gar keiner Zeit unser Vaterland einen gleichen erlitten hat, und daß selbst keine katholische Geistlichkeit sich einen solchen gefallen lassen möchte. Die Meetings, welche in dieser Beziehung Statt gefunden, beweisen, daß das Land solche Angriffe zurück weist, und Sie dürfen versichert sein, daß eine Maaßregel in diesem Betreff dem Parlament vorgelegt werden wird. Ich vermag nicht zu sagen, welcher Art dieser Antrag sein wird, aber ich glaube, daß er zugleich das Land befriedigen und keinen unserer Mitbürger seiner gebührenden Rechte und Vorrechte berauben wird. Dadurch, daß der Papst seine Diöcesanernennungen machte, hat er sich in diesem Land eine Gewalt beigelegt, welche mit der Suprematie unserer Herrscherin unverträglich ist. So, ich wiederhole es, hoffe ich, daß die Regierung diesen Angriff abweisen werde."

Lord Cremorne forderte selbst die Katholiken auf, „die Freiheiten des Landes gegen das Papstthum zu vertheidigen."

Der Herzog von Richmond sprach viel folgerichtiger:

„Daß der päpstliche Uebergriff geschehen, das habe ihn gar nicht gewundert; er habe sich der Katholikenemancipation auf das Entschlossenste widersetzt,

weil er vorausgesehen, wohin diese führen würde. Indessen habe ihn Lords John Russell Brief gefreut, und er fordere Ihrer Majestät Regierung auf, demselben gemäß zu handeln."

Der Graf v. Winchilsea bezeichnete die päpstliche Maaßregel als die schlimmste Demüthigung, welche England je widerfahren sei.

Ist das doch derselbe Fanatiker, welcher in den Zeitungen folgenden Aufruf erließ:

„Landsleute! protestantische Brüder! Die Milch- und Wassermaaßregel, welcher Ihrer Majestät erster Minister gestern Abend gegen den Angriff des Papstes vorgeschlagen hat, ist eine grobe Verhöhnung der protestantischen Gesinnung unseres Landes. Wenn euch die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und religiösen Freiheiten lieb ist, so petitionirt unverzüglich bei der Krone darum, daß das Parlament aufgelöst, und die Meinung des Landes über eine Frage eingeholt werde, welche Alles berührt, was uns als Engländern und Protestanten lieb ist."

Und diesen Mißhandlungen gegenüber schämte sich der kathol. Lord Camoys nicht, sich in der erbärmlichsten Halbheit zu zeigen.

„Er beklagte zwar Lords John Russell Brief als eine unprovocirte Beleidigung gegen seine Glaubensgenossen, die ein Drittheil der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs bilden, er fügte aber bei: obgleich er ein so aufrichtiger Katholik sei, wie es seine Väter gewesen, so sei er doch ein Engländer, und die Rechte und Freiheiten Englands seien ihm so theuer, wie jedem andern Mitglied dieses edlen Hauses. Er anerkenne den geistlichen Supremat der Königin über die Staatskirche, und ebenso anerkenne er den Supremat des Papstes über die katholische Bevölkerung dieses Landes in geistlichen Dingen; allein gegen weitere Machtansprüche des Papstes in England fühle er sich verpflichtet, auch seinerseits zu protestiren."

Der Marquis von Lansdowne, Präsident des geheimen Raths, erklärte: die Maaßregel der römischen Curie sei gewiß nicht als eine blos kirchliche zu betrachten.

Da der edle Marquis in dem Proceß Gorham die Stellung der Bischöfe blos als die von Fachmännern anerkennen zu können erklärt hat, die über Dogmen eben so zu entscheiden hätten, wie über ein Erfindungspatent in der Mechanik die Physiker, Chemiker u. s. f., so wollen wir mit ihm nicht weiter rechten.

Daß der irische Graf von Roden als weiland Vicegroßmeister des Oranienbunds alle Bitterkeit über Papst und Papstthum ergoß, versteht sich von selbst.

Und nach diesem Knäuel von Unwissenheit und Böswilligkeit ward die Adresse im Hause der Lords angenommen.

In der Sitzung des Oberhauses vom 11. Februar übergab Lord Abinger eine Petition der Grafschaft Surrey gegen den päpstlichen Angriff.

„Ich glaube, sprach er, daß die Regierung die bestehenden Gesetze in Geltung bringen sollte, ehe sie irgend eine Maaßregel dem Parlament vorschlägt, eine Maaßregel, zumal unwirksam, um die Bischöfe zu hindern, die der römisch-katholischen Kirche hinterlassenen Güter zu verwalten, eine Clausel, welche leicht eludirt werden kann. Eine Entscheidung ist nothwendig, um der großen römisch-katholischen Verschwörung dadurch ein Ziel zu setzen, daß man die Mönchsorden hindert, irgend eine Gewalt auszuüben. Haben wir nicht die Jesuiten 10,000 Pf. St. zahlen gesehen, um ein Compromiß in einer Angelegenheit über Wiedererlangung von Grundeigenthum einzugehen? Ueberdieß hat ein römisch-katholischer Priester eine Hinterlage von 4,000 Pf. St. verausgabt und verweigert, irgend eine Rechenschaft darüber abzulegen. Individuen wurden in Klöstern eingesperrt. Wir haben Inspektoren der Gefängnisse und Irrenhäuser: wir sollten deren auch haben, um zu verhindern, daß Unglückliche der Gefahr ausgesetzt werden, ihre Freiheit in das Innere der Klöster zu vergraben.

Die Emancipations-Acte verordnete, Register der Mönche und Nonnen zu halten; sie wurden nicht gehalten. Die Jesuiten wurden aus England verbannt, und doch wimmelt es dort von ihnen. Die persönlichen Vermögen sollten dem Statut der todten Hand unterworfen werden, damit die römisch-katholische Religion sie nicht besitze. Verhindern wir ferner, daß die Priester nicht bis zu uns kommen, unsere Töchter, unsere Frauen abzuwenden, und von den Sterbenden durch die Furcht eingegebene Vermächtnisse herauszubringen. Der edle Lord, welcher die Regierung lenkt, hat durch das, was er schon gethan hat, den unversöhnlichen Haß einer großen Zahl Feinde erregt, und ich hoffe, er wird auf dem Weg nicht stille stehen."

Dieses Oberhaus ist sicher kein Oberhaus der Intelligenz und auch kein Senat der Gerechtigkeit. Aber die Rechtsverhöhnung gibt ein gewisses Selbstgefühl, und dieses eine Art Muth, in welchem sich hie und da Einer der herrschenden Gefühle entledigt. So hatte ein gewisses geheimes Grauen vor der römischen Hierarchie bei der ganzen Discussion sich über dem Parlament gelagert; diesem gegenüber erklärte Lord Dudley Stuart am 5. Februar im Unterhaus die päpstliche Gewalt geradezu als ein nichtiges Gespenst. Er sprach:

„Was den päpstlichen Angriff betrifft, so bin ich gewiß der protestantischen Kirche sehr anhänglich, aber gerade aus Achtung für meine Religion wünschte ich Jedermann ganz frei zu sehen, die seinige zu achten und zu üben. Ich

finde den Angriff des Papsts gegen unsere Souveränin sehr insolent, um nicht zu sagen, sehr unhöflich; denn das Wort wäre zu schwach; aber daraus, daß wir mit gutem Recht verlangen, in der Uebung unserer Religion frei zu sein, folgt noch nicht, daß wir den Andern dieselbe Freiheit des Gewissens entziehen sollten.

„Der Papst hat gut machen; seine weltliche Autorität, aus welcher man ein Ungeheuer macht, ist nur ein Wort. Man mag diese Autorität immerhin anrufen und vorfordern, wie die Geister des Abgrunds; man mag sie immerhin anrufen, sie wird nicht kommen. Ich finde es durchaus lächerlich, daß liberale Männer sich durch diese Mummereien zu der Höhe beunruhigen lassen, daß sie eine Bill einbringen wollen, um Leute zu hindern, anzunehmen.... Was? Einen Namen oder einen Titel! Das Ministerium würde viel besser daran thun, seine Aufmerksamkeit ernstern Sachen zu schenken und dem Volk einige Reform in seiner Vertretung zu gewähren. Ich meinerseits bedauere, daß man durch Annahme von Maaßnahmen gegen den Papst von dem großen Grundsatz der Duldung abweicht"

Gerade die Furchtsamsten schrauben sich bei Gefahren am beredtesten den Muth hinauf, um unter Worte die Angst zu bergen. Jedenfalls hat der Erfolg der Debatte uns bewiesen, daß es dem edlen Lord nicht gelungen ist, die Furcht vor dem Papst zu beschwichtigen, welche allen von der katholischen Kirche Abgefallenen grauenhaft anhaftet.

Am 7. Februar begehrten Sie, Mylord, im Unterhaus die Ermächtigung, die Bill einzubringen, welche Sie gegen die Annahme gewisser kirchlicher Titel von Städten oder Ortschaften des Vereinigten Königreichs angekündigt hatten. Sie thaten das in folgender Rede:

„Herr Sprecher, nicht ohne eine große Besorgniß trete ich an die wichtige Frage, welche ich der Prüfung des Hauses vorzulegen versprochen habe. Die tiefe Theilnahme, welche durch alle Classen von Personen dieses Landes kund geworden, die zahlreichen Petitionen, welche diesem Haus vorgelegt wurden, um es zu bitten, jeder Usurpation von Seite eines auswärtigen Souveräns entgegen zu treten; die Adressen, am Fuß des Thrones niedergelegt, Alles endlich trägt bei, die unermeßliche Verantwortlichkeit zu steigern, welche auf der Aufgabe lastet, die ich bei diesem Anlaß zu lösen habe. Die Stimmungen, welche ich am andern Tag in einem großen Theil dieses Hauses zu gewahren glaubte, als ich meine Motion niederlegte, sind weit entfernt, in mir die Besorgniß gemindert zu haben, von welcher ich zu Ihnen spreche.

„In der That hat der ehrenwerthe Vertreter von Sheffield, Hr. Roebuck, welcher über die Motion der königlichen Adresse gesprochen hat, mich aufgefordert, nicht rückwärts zu schreiten, während andererseits der ehrenwerthe Vertreter von Birmingham nichts Geringeres gefordert hat, als die Vorlegung

eines vollständigen Codex, zum Zweck, alle Verhältnisse zu reglementiren, welche zwischen dem römischen Hof und den Unterthanen Ihrer Majestät in dem Vereinigten Königreich sich ergeben könnten. Auf den erstern Rath antworte ich: Der einzige Schritt, welchen ich mir erlauben werde, ist der eines Mannes, welcher, wenn er sein Haupt von einem Schlag bedroht sieht, zurückweicht und zugleich den Arm erhebt, um sich zu vertheidigen. In Betreff des zweiten Raths werde ich dem Haus im Verlauf dieser Discussion die Bemerkungen vorlegen, welche, wie ich glaube, darauf Bezug haben, und die Gründe, aus welchen die Regierung glaubt, ihn nicht befolgen zu dürfen. Allein, ehe ich in die Sache eingehe, bitte ich das Haus, sich einiger der Umstände zu erinnern, welche sich erst ganz neulich ereignet haben. Im Verlauf des letzten Jahrs hat der römische Stuhl auf eine ungewohnte Weise einen Erzbischof in Irland ernannt.

„Es war allgemein angenommen, und dieser Punkt war nie widersprochen, nach dem Herkommen bezeichneten die römischen Katholiken Irlands als befähigt, das Amt eines Bischofs zu bekleiden, drei Candidaten; nun hat man, statt unter den drei bezeichneten Geistlichen zu wählen, geradezu als Erzbischof Irlands einen Priester ernannt, welcher seit sehr langer Zeit in Rom wohnte, der folglich mit den Gewohnheiten und Ansichten Roms vertrauter, als mit dem Zustand und den Bedürfnissen Irlands ist. Dieser Geistliche hat nicht gesäumt, klar zu zeigen, daß er nicht die Absicht habe, sich mit der englischen Regierung in Verkehr zu setzen, wie es der Erzbischof Murray und seine Vorgänger gethan hatten, in Betreff jener Anliegen des irischen Volks, welche nur in England verhandelt werden konnten. Damals wurde die Synode von Thurles berufen. In dieser Versammlung wurde ein Antrag auf eine Adresse an das irische Volk angenommen durch eine Mehrheit von 13 Stimmen gegen 12; und diese Stimme, welche einzig und allein die Mehrheit ausmachte, war die desselben Mannes, welcher, von Rom gesandt, gar keine Kenntniß des irischen Volkes hatte.

„Wenn die Verhandlungen dieser Synode nur Bezug auf die innere Disciplin der römischen Kirche gehabt hätten, wenn es sich erwiesen hätte, daß sie nur Sachen der besagten römisch-katholischen Kirche betrafen, welche Abänderungen oder Verbesserungen bedurften; obwohl noch gar keine Synode seit der Zeit der religiösen Revolution berufen worden war, so würde ich nicht von der Art überrascht worden sein, mit welcher diese Synode gehandelt hat. In der That, ein großer Theil dieser Adresse war zwei Punkten gewidmet: der erstere bewegte sich um die Gefahr des Systems der Erziehung der in Irland durch eine Parlamentsacte errichteten königlichen Collegien, und darin war erklärt, daß die Grundsätze, welche diese Collegien leiteten, der römisch-katholischen Religion zuwider wären, und daß diese Collegien nicht bestehen könnten, ohne die Moral und die Religion der katholischen Jugend zu vernichten.

„Der zweite Punkt der Adresse war der Darstellung des Zustandes der ärmsten Klasse des irischen Bauernstands gewidmet, der Behandlung, welche sie von Seite der Grundherren erfuhren, und der Styl derselben war so gehalten, daß sie den Unwillen des Volkes gegen diejenigen der Grundherren erregen

mußte, welche gegen ihre Pächter das Gesetz mit Strenge hatten vollziehen lassen.

„Ich unternehme hier die Vertheidigung der Anstalt der Collegien der Königin in Irland nicht; allein ich muß doch dem Haus bemerklich machen, daß über eine Frage in Betreff der Occupation des Bodens die Synode, als durchweg aus römisch-katholischen Geistlichen mit Ausschließung aller Laien gebildet, es für angemessen erachtet hat, schon bei ihrem ersten Zusammentritt eine Adresse an das irische Volk zu erlassen, indem sie ihm zugleich seine Pflichten und sein Verhalten gegenüber seinen Grundherren aus einander gesetzt hat. Ist das, frage ich den ehrenwerthen Hrn. Roebuck, eine bloße Einmischung in die geistlichen Angelegenheiten? Dürfen das Haus der Gemeinen und das Ministerium mit ruhigem Blick zusehen, wie ein neu ernannter katholischer Erzbischof und eine zusammenberufene Synode sich von vornherein bemühen, entgegen einer Parlamentsacte, eine Combination ganz nach ihrer Wahl für die Erziehung der armen und mittlern Stände der Gesellschaft vorzuschlagen?

Mit unfreiwilliger Offenheit enthüllen Sie uns, Mylord, die Quelle der Maaßregeln gegen den s. g. päpstlichen Uebergriff. Sie strömt in Irland, dieser ewigen kathol. Verlegenheit für das protestantische England, in Irland, welches, fest sich anklammernd an den apostolischen Stuhl, die raffinirte amtliche Verfolgung des Anglicanismus eben so entschieden zurückweist, als in Jahrhunderte langem Martyrthum die blutige Verfolgung des englischen Despotismus.

Mylord beklagen sich, daß der katholische Episcopat zum ersten Mal seit der Reformation eine Synode gehalten hat. Synoden zu halten ist ein Recht der Kirche. Sie hält sie in Zeiten der Krise, hält sie auch ganze Zeiträume nicht, wo sie behindert von ihnen keine Erfolge hofft; aber sie zu halten, gehört zu ihrem normalen Zustand. Sie hat sie in Irland gehalten, weil über die neu errichteten Collegien der Königin im Episcopat eine getheilte Ansicht hervorgetreten war. Die Kirche Irlands bedarf für ihre Jugend eines vollen höhern Unterrichts. Aber die arme Kirche Irlands kann dessen Kosten nicht bestreiten. Da bietet die Regierung drei neue von ihr bewidmete Collegien. Dankbar hätte die Kirche die Gabe angenommen, wenn sie ihr als katholische geboten worden wäre. Allein die Regierung will damit Proselyten machen: sie errichtet sie als confessionell gemischte Schulen, demnach als Ammen des kirchlichen Indifferentismus. Da geht eine Spaltung durch den Episcopat Irlands. Der eine Theil möchte die nöthige Gabe nicht missen und vertraut auf die Billigkeit der Regierung, sie werde das den katholischen Glauben Gefährdende aus den Statuten der Collegien

streichen. Der andere Theil will lieber die Gabe der Regierung als die Reinheit des Glaubens aufgeben. Die Regierung hätte aus dieser Spaltung ersehen sollen, wie wenig der katholische Klerus ihr systematische Opposition macht: sie hätte, der Gerechtigkeit huldigend, dem die Collegien annehmenden Theil des Episcopats die Verantwortlichkeit erleichtern sollen. Sie that es nicht: nach kanonischer Vorschrift legte der Episcopat die Streitfrage dem Apostolischen Stuhl zur Entscheidung vor. Und dieser entschied, daß eine solche Institution, wie die der besagten Collegien, der Religion zum Schaden gereiche, erklärt aber zugleich, wie er gewünscht habe, daß einige der Bischöfe mit der Regierung über die Milderung des diese Collegien betreffenden Gesetzes zu Gunsten derselben verhandelt hätten.

Nach dieser Entscheidung und nach zwei weitern Anfragen des irischen Episcopats, der so ungern die Collegien aufgab, enthielten sich die Bischöfe jeder Betheiligung an der Errichtung der Collegien und mahnten die Jugend von deren Besuch ab. Sie thaten hierin nur ihre Pflicht. Rom hatte gesprochen. Sie hatten nur zu gehorchen.

Mylord beklagen sich ferner, daß die Synode von Thurles in ihrer Ansprache an das irische Volk eine Darstellung des Zustands der ärmsten Klasse des irischen Bauernstands gegeben und diesen Unglücklichen ihre Pflichten und ihr Verhalten gegenüber ihren Grundherren aus einander gesetzt habe. Mylord fragten höhnisch den Hrn. Roebuck, ob das auch eine bloße Einmischung in die geistlichen Angelegenheiten sei? Auf diese Frage hat Ew. Herrlichkeit John O'Connell im Verlaufe der Debatte geantwortet.

Ich kann sie also vom speciell irischen Standpunkt übergehen. Aber ich will sie Ihnen vom gemein rechtlichen Standpunkt beantworten. Das Elend der irischen Zeitpächter, das Werk Ihrer parlamentarischen Gesetzgebung und der Hartherzigkeit der protestantischen Grundherren, dieser Absentees, ist sprichwörtlich, ist weltkundig. Eine grauenhafte Massenarmuth drückt das grüne, fruchtbare Erin. Jeder Kenner des Evangeliums, der Geschichte und des Kirchenrechts weiß, daß die Armenpflege das Recht, die Pflicht, die Sitte der katholischen Kirche ist und bis zu diesem Jahrhundert war. Der 4te Theil des Vermögens der Kirche ist nach gemeinem Recht den Armen gewidmet. Mit welchem Erfolg die Kirche als Armenpflegerin gewirkt, das zeigen die Jahrbücher Großbritanniens. England kannte

bis zur gepriesenen Reformation keine Massenarmuth: von dieser an, welche das Vermögen der Kirche geraubt und an elende Höflinge, wie Ihre Ahnen, es vergeudet, beginnt die Massenarmuth als Fluch des Kirchenraubs. Und keine Nation zeigt sie als kolossaleres Uebel, als England: in keinem Theil Ihres Reichs hat aber die kenntnißlose parlamentarische Experimentirerei das sociale Drangsal größer gezogen, als in dem unterdrückten, ausgebeuteten Irland, dieser Beute einer permanenten Hungersnoth. Und da wollen Sie, Mylord, es dem irischen Episcopat zum Verbrechen rechnen, wenn er gegenüber diesem socialen Elend unter einem hungernden, verzweifelnden Volk und einem unbarmherzigen Reichthum den Armen, wie Sie selber sagen, die Pflichten, zugleich aber auch die Rechte auf Hilfe predigt? Und sind denn die Standespflichten nicht ein wesentlicher Theil christlicher Moral und ist die Verkündung der Sittenlehre nicht eine Pflicht der Geistlichkeit?

Eine solche Unwissenheit sollte dem ersten Minister einer Regierung nicht begegnen, die vielmehr froh sein sollte, wenn der Episcopat unter dem süßen Joch Christi die hungergefolterten Massen zum Gehorsam niederhält. Der Episcopat hat durch seine Ansprache an's Volk sich den Dank Ihres Vaterlands verdient.

Mylord schreiben die Ergebnisse der Synode von Thurles der persönlichen Einwirkung des irischen Primas Dr. Cullen zu. Ew. Herrlichkeit sind überhaupt auf diesen würdigen Prälaten schlecht zu sprechen. Sie stoßen sich schon an seiner Wahl. Allein der Papst hat bei seiner Ernennung nur sein Recht und bei der über die vorliegenden Angelegenheiten der irischen Kirche obwaltenden Spaltung unter der Geistlichkeit eine hohe Klugheit geübt. Mylord finden das nicht, weil Dr. Cullen, als viele Jahre aus Irland abwesend, die Verhältnisse des Landes nicht kenne. Allein die katholische Kirche, als selbstständig nicht in die Verhältnisse des Staats verflochten, hat ihr gemeines kanonisches Recht, allum und jederzeit dasselbe: in gewissen Ländern und Zeiten ist gerade die Wiederherstellung dieses gemeinen Rechts die zeitgemäße Aufgabe des Episcopats, und so gerade in Irland. Mylord klagen über des Erzbischofs Dr. Cullen Ungeneigtheit, sich mit der englischen Regierung in Verkehr zu setzen: die gegenwärtige Haltung der Regierung zeigt, daß er nur recht und klug daran gethan.

Allein überschätzen Sie, Mylord, den persönlichen Einfluß des

Dr. Cullen nicht. Ueberhaupt kennt die katholische Kirche keine persönlichen Rücksichten, sie kennt nur objective Gründe, Gründe der Sache. Und so ist es auch hier. Die Entscheidung der Congregation der Propaganda gegen die gemischten Collegien der Königin war schon am 9. October 1847, also vor der Zeit ergangen, wo Dr. Cullen Primas war.

Sie beschuldigen diesen ehrwürdigen Prälaten, daß, als in der Nationalsynode von Thurles in Bezug auf die Erlassung einer Ansprache an's irische Volk gleiche Stimmen, 12 gegen 12, sich gegenüber standen, gerade Dr. Cullen die 13te für die Adresse abgegeben habe.

Mylord sind in großem Irrthum.

Die Sekretäre der irischen Nationalsynode von Thurles haben zur Berichtigung Ihrer Angabe folgende Erklärung veröffentlicht:

„In den Parlamentsberichten heißt es, der Premierminister habe gesagt, das Sendschreiben der Synode von Thurles sei mit einer Mehrheit von nur einer Stimme angenommen. Wir, die Sekretäre der Synode, halten es für unsere Pflicht, zu erklären, daß diese Angabe durchaus unbegründet ist, da die genannte Adresse vor der ganzen Synode vorgelesen, in unserer Gegenwart einstimmig von den Vätern angenommen und auf ihren Befehl veröffentlicht ist.

Patrick Leahy, Dr. theol., Präsident des Collegiums von Thurles. Peter Cooper, Dr. theol., Canonicus des Capitels v. Dublin. Dr. O'Brien, Generalvicar von Waterford."

Sehen Sie, Mylord, so leicht wiegen Ihre Beschwerden gegen den Episcopat Irlands. Dieser hat nur sein Recht und seine Pflicht gethan, wenn er die Jugend Irlands vor den gemischten Collegien der Königin, diesen Pflanzschulen des Indifferentismus, des Unglaubens und des anglicanischen Proselytismus bewahrt hat: er hat nur sein Recht und seine Pflicht gethan, wenn er sich nicht der Occupation des Bodens, wohl aber der Armuth der unglücklichen Pächter in christlicher Liebe angenommen.

Doch Mylord klagen nicht blos über die katholische Kirche in Irland.

Nein, die Briten sind, wir wissen es leider wohl, expansiv. Ihr College, der edle Lord Palmerston, stand mit allen Revolutionären des Welttheils im Bund: es ist nur folgerichtig, wenn Sie, Mylord, gemeinsame Sache mit allen Kirchenstürmern Europa's machen.

Und so reichen Sie die Bruderhand der gottverlassenen Regierung Sardiniens. Diese hatte allen Grund, nach der jämmerlichsten

Niederlage des Schwerts Italiens in Sack und Asche Buße zu thun: statt aber die tiefen Wunden des unglücklichen Volkes auszuheilen, macht sie gegenüber einem kernkatholischen Volk den Diocletian und verkehrt das Land zu einer Mörderhöhle gegen das Heiligthum und den Frieden der Halbinsel. Und dieses Scandal schämen Sie sich nicht, Mylord, mit aufrichtiger Sympathie zu begrüßen.

„Meine Herren, sagen Sie, Mylord, es ist ein Punkt, auf welchen ich Ihre ganze Aufmerksamkeit hinlenken will und muß. Sie erinnern sich, daß vor einiger Zeit das sardinische Parlament verordnete, daß in Zukunft die Priester vor den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten gerichtspflichtig sein sollten. Einer der Minister, welcher zur Annahme dieses Gesetzes mitgewirkt, wurde der Tröstung beraubt, in seinen letzten Augenblicken zu den Sacramenten der Kirche zugelassen zu werden. Sehen Sie da nicht ein Beispiel der geistlichen Gewalt und Censur angewandt, um einen Minister der Krone und ein Mitglied des Parlaments in seinem Verhalten gegenüber der Krone und dem Parlament zu controliren und zu leiten?"

Sie haben sich, Mylord, in Ihrer Darstellung der neuesten Kirchengeschichte Sardiniens einige Lücken erlaubt, wie das so der protestantischen Geschichtschreibung, dieser oft erkannten Lügnerin, zu begegnen pflegt. Sie werden mir schon gestatten, diese Auslassungen zuvörderst zu ergänzen: erst dann werde ich beweisen können, daß die sardinischen Beschwerden gegen den römischen Hof so schwer oder so leicht wiegen, als die — englischen.

Gehen wir zusammen so weit in der neusten Geschichte Sardiniens zurück, als es gerade nöthig ist.

Am 27. März 1841 wurde zwischen Sr. Heiligkeit und der Krone Sardinien eine Convention abgeschlossen, in Betreff der Beschränkung der kirchlichen Immunitäten, welche veränderte Verhältnisse räthlich machten. Jedoch wurde diese Uebereinkunft von Vielen in Sardinien als ein zu weites Zugeständniß der Kirche gegen die Krone angesehen. Gleichwohl verlangte diese im Jahr 1848 eine neue Convention von dem Apostolischen Stuhl, und legte dem päpstlichen Legaten einen Entwurf in wenigen Artikeln vor: da aber dieser die Unannehmbarkeit des letztern sofort einsah, so legte er einen Gegenentwurf vor, in welchem die Kirche weitere Zugeständnisse, aber nur gegen eine freiere Ausübung ihrer Autorität, machte. Die Sache blieb aber auf sich beruhen, und erst zur Zeit, wo der Papst Pius IX, von Rom vertrieben, in Neapel verweilte, sandte der König von Sardinien einen außerordentlichen Gesandten an den

Papst, welcher auch wieder die Uebereinkunft über die Immunitäten besprach, bald aber wieder abging. Wenige Monate nachher legte das Sardinische Ministerium, ohne sich um den doch zu hörenden Apostolischen Stuhl nur zu kümmern, den Kammern ein Gesetz über die völlige Aufhebung der Immunität der Geistlichen und Kirchen vor. Sofort erhob der Apostolische Stuhl Einsprache, ohne Erfolg, da das die Neuerungen einführende Gesetz die königliche Genehmigung erhielt. So wurden die Rechte der Kirche mit Füßen getreten, und der Staatsgewalt einseitig das Recht zugeschieden, solche durch Verträge geheiligte Rechte der Kirche gegen die Einsprache des Papsts aufzuheben.

Nach diesem Gesetz haben Laienrichter zwei Erzbischöfe vor Gericht geladen, verhaften lassen und beide bürgerlich gestraft, weil sie durch Hirtenbriefe ihrer Pfarrgeistlichkeit das im Gewissen zu beobachtende Verhalten gegenüber dem neuen Gesetz vorgeschrieben hatten. Die Staatsbehörde maßte sich sonach das Recht an, über die Instructionen zu erkennen, welche die Oberhirten als Norm der Gewissen kraft ihres Amts erlassen hatten.

Eine neue Kränkung widerfuhr der Kirche. Der Minister Santa Rosa, welcher ein Hauptförderer des oben erwähnten Immunitätengesetzes gewesen, wurde vom Erzbischof von Turin als unwürdig erachtet, die Sterbsacramente zu empfangen. Deßwegen wurde der Erzbischof in engere Haft gebracht, der Orden der Serviten aber, welchem der die Sterbsacramente verweigernde Pfarrer angehörte, aus seinem Kloster in Turin vertrieben.

Hier hat sich also die Staatsgewalt angemaßt, über die Spendung der Sacramente zu erkennen.

Noch nicht genug. Diese Verweigerung der Sterbsacramente und die neue auf Befehl des Papsts geschehene Erlassung neuer Hirtenbriefe durch den Erzbischof von Turin wurde durch die Staatsregierung an den Appellationsgerichtshof von Turin gebracht, welcher am 25. Sept. 1850 erkannte, der Bischof soll aus dem Königreiche verbannt, und alle Güter des Erzbisthums sollen sequestrirt werden. Am 21. Sept. geschah ähnliche Ungebühr durch den Appellhof des Königreichs Sardinien gegen den Erzbischof von Cagliari, weil er in allgemeinen Worten ohne Nennung von Namen die kirchlichen Censuren als von Rechtswegen Jenen zugezogen er-

klärte, welche, die Immunität des erzbischöflichen Palastes verletzend, in einen Theil des bischöflichen Tabulariums mit Gewalt einzudringen gewagt hatten.

Ferner hat die Regierung von Sardinien durch ihr Gesetz vom 4. Oct. 1848 über den öffentlichen Unterricht die Rechte der Kirche schwer verletzt, indem der höhere und der niedere Unterricht ganz der Zuständigkeit der Staatsregierung zugewiesen und im Art. 58 dieses Gesetzes erklärt wurde, daß gar keiner andern Behörde das Recht fernerhin zustehe, sich in die Disciplin der Schulen, in die Leitung, in die Verleihung der Grade, in die Auswählung und Genehmigung der Lehrer einzumischen. So wurden in diesem Königreich die Schulen aller Art, und so auch die Lehrstühle der heiligen Disciplinen, ferner die Unterweisung der Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens, welche jenes Gesetz den Schullehrern zuweist, der Gewalt der Bischöfe entzogen. Selbst die geistlichen Directoren sollten nach diesem Gesetz nur von der Staatsregierung ohne jede Mitwirkung der Kirche angestellt werden.

Also sind die Bischöfe nicht nur jener Gewalt beraubt, welche viele Jahrhunderte lang sie durch päpstliche, königliche Verordnungen oder durch das Gesetz der ursprünglichen Stiftung genossen, sondern sie dürfen nicht einmal das überwachen, was die Lehre des Glaubens, die christlichen Sitten oder die Sache des Gottesdienstes betrifft.

Später kam allerdings ein sardinischer Abgeordneter nach Rom, um die kirchlichen Streitigkeiten mit dem heiligen Stuhl beizulegen, der ihn aber zur Uebergabe seiner Creditive nicht zulassen konnte, weil jener erklärt hatte, die sardinische Regierung sei bei allen vorerwähnten rechtswidrigen Schriften in ihrem Recht. In dem Consistorium vom 1. Nov. 1850 hat aber der Papst in feierlicher Allocution, seine Apostolische Stimme erhebend, gegen alle diese Vergewaltigungen ernste Einsprache erhoben und gegen alles Andere, was im Königreich Sardinien gegen das Recht der Kirche oder zum Schaden der Religion wie immer verübt oder versucht worden, protestirt, und er verlangte von Allen, welche es angeht, auf's Ernsteste, daß sie abstehen, die Hirten der Kirche und die Diener des Heiligen zu bedrücken, und daß sie sich beeilen, die dort der heiligen Sache zugefügten Schädigungen wieder gut zu machen.

So ist die Sache.

Und was wird jetzt aus Ihren sardinischen Beschwerden?

Die sardinische Regierung hat treulos einen erst vor wenigen Jahren mit dem apostolischen Stuhl geschlossenen Vertrag gebrochen und ein vertragmäßiges Recht, das also nur durch die Uebereinstimmung der Vertragschließenden abgeändert werden durfte, einseitig durch die Gesetzgebung des einen Theils, des Staats Sardinien, aufgehoben. Nun, das ist doch selbst vom Standpunkt des englischen, sogar des Palmerston'schen Rechts, eine Widerrechtlichkeit. Eine Widerrechtlichkeit ist aber nach katholischem Katechismus für Alle, die zu ihr mitgewirkt, eine Sünde, eine schwere Sünde, und derselbe Minister und Abgeordnete Santa Rosa, der das Recht der Kirche mit Füßen getreten, verlangt von der Kirche, die er eben mißhandelt, eine Gnade — die Sterbsacramente. Und diese verweigert sie ihm — zur Strafe für seine Sünde, bis er sich gebessert, sein Unrecht wieder gut gemacht hat — als Censur, welcher bei uns Katholiken auch Minister und Abgeordnete unterstehen, da vor Gott und seiner Kirche Alle gleich sind.

Ist das nicht das Recht — ist das nicht eine Pflichtübung der Kirche?

Ich meine, eine solche Haltung gegenüber ihren Gläubigen wäre selbst das Recht und die Pflicht der englischen Staatskirche. Diese macht allerdings Unterschiede, und macht Privilegien für die Hohen. Unsere katholische Kirche nicht. Obwohl diese Censur der katholischen Bischöfe nur Katholiken berührt, so sind Sie, Mylord, doch nicht ohne Besorgniß. Denn Ew. Herrlichkeit fahren in Ihrer Rede fort:

„Man darf nicht sagen, dieses Beispiel sei uns völlig fremd. Allerdings werden solche Maaßregeln unter uns nicht rasch in diesem Jahr eingeführt werden; aber man weiß, wie man sich in Bezug auf die Absichten des römischen Hofs zu halten hat. Seine Lehren sind unbeugsam, seine Grundsätze unwandelbar. Wenn Rom die geistliche Gewalt auch heute nicht ausübt, so hält sie dieselbe doch in der Hand, bereit, sich deren bei dem ersten Anlaß zu bedienen."

Ja, Mylord, die Lehren Rom's sind unbeugsam, seine Grundsätze unwandelbar. Gründen sie in der geoffenbarten Wahrheit Gottes, so müssen sie unbeugsam, unwandelbar sein. Das gerade zeugt für ihren göttlichen Ursprung. Gottes Werk ist ewig, Menschenwerk ist wandelbar.

Allein das gerade muß den Regierungen erwünscht sein; denn sie wissen, woran sie sich bei dem Apostol. Stuhl zu halten haben. Der Prote-

stantismus schillert in allen Farben, wechselt in allen Gestalten. Eine bald zweitausendjährige Geschichte zeigt, daß gerechte Regierungen mit dem Katholicismus ganz wohl bestehen und gerade durch ihn gedeihen können.

Mylord, Sie fahren fort:

„Sie wissen ferner, was sich in Belgien begeben."

Nun, was hat sich in Belgien begeben?

Die Freimaurer und andere Glaubenslose haben dort das verfassungsmäßige Recht der Unterrichtsfreiheit angegriffen. Der belgische Episkopat hat sich dagegen erhoben, und der Papst hat diese Erhebung gebilligt. Die Bischöfe und der Papst haben sich dabei auf rein geistlichem Gebiet gehalten; denn Christus, der Herr, hat nur zu seinen Aposteln gesagt: Gehet hinaus, und lehret alle Völker; wenn daher die Bischöfe in den zur Bildung ihrer Geistlichkeit bestimmten Lehranstalten die ausschließliche Gewalt in allen andern Schulen mit kathol. Schülern, die Gewalt, über den Religionsunterricht und über die Erziehung fordern, so fordern sie nur ein rein geistliches Recht und erfüllen das Gebot des Erlösers. Das, und nicht mehr hat der belgische Episkopat gethan.

Mylord, Sie fahren fort:

„Wie ist hier, in England, Rom vorgefahren? Im letzten September ist ein apostolisches Schreiben, gesigelt mit dem Fischerring, angelangt: dieses Schreiben vertheilt das Königreich an römisch-katholische Erzbischöfe."

Sie irren sich, Mylord, der Papst vertheilt nicht den Boden des Königreichs, sondern die Seelen, die Seelen der englischen Katholiken an den Erzbischof und die Bischöfe des katholischen Englands.

Mylord fahren fort:

„Nun, ich erkläre laut, eine solche Anmaßung wurde durchaus ohne die Zustimmung, und ich darf sagen, ohne Wissen der englischen Regierung formulirt.

„Ein inniger Freund, welcher der katholischen Religion angehört, hatte mir allerdings zu verstehen gegeben, man denke an diesen Plan; aber ich hatte ihm positiv erklärt, daß ich nie in dessen Ausführung willigen würde; und ich konnte nicht, ich durfte nicht, ich wollte nicht glauben, daß es einer befreundeten Regierung in den Gedanken kommen könnte, das Land zu theilen, ohne auch nur vorher unserer Regierung diesen Entwurf mitzutheilen. Ich konnte nicht glauben, daß diese Regierung die Königin insultiren würde. Der Graf von Minto hat öffentlich das in Abrede gestellt, was man von seiner angeblichen Kenntniß der Entwürfe der römischen Regierung in Betreff Englands gesagt hatte. Ich

weiß wohl, es ist gesagt worden, daß, als der Graf von Minto sich bei dem Papst befand, dieser ihm auf Papiere gedeutet, die auf dem Tisch lagen und gesagt habe: „Kommen Sie, da ist ein Entwurf, der Sie betrifft." Se. Herrlichkeit konnte den Blick auf diese Papiere werfen, aber ohne sich an den Umstand zu erinnern, noch an den besondern Sinn, der mit diesen Worten geknüpft war. Ich bin darüber gar nicht erstaunt, und es ist ganz gewiß, daß Se. Herrlichkeit damals kein Wort sprach, welches seine Billigung der auf England angewandten gewaltsamen Maaßregeln enthielt. Uebrigens besteht keine andere Aufklärung, als die ziemlich unbestimmten Worte: „Sehen Sie, da liegt Etwas, was Sie betrifft."

Mylord beklagen sich, daß der Papst ohne Zustimmung, ja selbst ohne Wissen der englischen Regierung diese Bisthumseintheilung Englands vorgenommen habe.

Wenn die bischöfliche Regierung eine blos geistliche Regierung ist, wie sie es denn ist; wenn die englische Regierung keinen Pfenning dazu gibt, wenn der Papst keinen Pfenning dafür verlangt, und eben so wenig die geringste staatliche Unterstützung dieser bischöflichen Regierung, wenn also gar kein amtliches Verhältniß zwischen diesen Bischöfen und der englischen Regierung vorauszusehen ist, was geht das Ganze die englische Regierung an? Gar nichts. Ist das aber der Fall, kann da die englische Regierung eine amtliche Anzeige des Papsts an sie fordern und erwarten? Gewiß nicht. Gesetzt aber, der Papst hätte eine solche amtliche Anzeige für zweckmäßig erachtet, wie hätte er sie denn amtlich vollziehen sollen? Es besteht zwischen dem heiligen Stuhl und der englischen Regierung gar kein kirchlicher Verkehr, systematisch nicht einmal ein diplomatischer Verkehr. Als die englische Regierung vor einigen Jahren ihn anknüpfen wollte, hat das Parlament das nachdrücklich verworfen. Die englische Regierung hält absichtlich bei dem apostolischen Stuhl keinen Gesandten, und Rom hat keinen Gesandten bei der englischen Regierung. Allerdings bestand früher hie und da zwischen beiden ein völkerrechtlicher Verkehr, aber nur durch Agenten, und lediglich für die gerade obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Höfen, und einzig für politische Belange, nicht für kirchliche. Darf man dem Papst zumuthen, wie ein Schmuggler die Fäden des diplomatischen Verkehrs mit der englischen Regierung anzuknüpfen? Hätte nicht der heilige Vater Gefahr gelaufen, daß, wenn er einen Legaten mit dem Plan der Einführung der bischöflichen Regierung an den Hof von St. James abgeordnet hätte, man ihn ungehört abge-

wiesen haben würde, wie man solche Legaten unter der Königin Elisabeth abgewiesen hat, und wäre dann diese Gefahr nicht eine ganz nahe gewesen bei einem Ministerium, welches diese Maaßregel so irrthümlich und gehässig behandelt, wie Sie, Mylord?

Uebrigens war die päpstliche Maaßregel ein Geheimniß, von welchem Jedermann sprach.

Lord Minto hat sie aus bester Quelle gekannt, und durch ihn Sie, Mylord, und die gesammte Regierung Englands.

Die Erklärungen, welche Lord Minto auf wiederholte Interpellationen jüngst im Oberhaus, im Anfang ganz entschieden, später ganz kleinlaut gegeben, haben davon jeden überzeugt. Vergleichen wir diese Erklärungen des Lords Minto!

In der Sitzung des Oberhauses vom 6. Febr. forderte den Lord Minto der Graf von Fitzwilliam auf, zu erklären, ob es wahr sei, so wie das Gerücht umgelaufen, daß er von der Absicht der römischen Regierung unterrichtet gewesen sei, das zu thun, was man den päpstlichen Angriff genannt hat, und daß er selbst darüber zu Rath gezogen worden sei. Hierauf sprach Lord Minto:

„Ich erkläre ohne Anstand meinem edeln Freund, so wie dem Hause, es ist nichts Wahres an dem Gerücht, welches hierüber umgelaufen, und selbst nicht an irgend einem Theil dieses Gerüchts. Während der Zeit, welche ich in Rom zugebracht, hatte ich gar keine Besprechung irgend einer Art über dieses Capitel, es wurde nicht einmal je zu einer Zeit eine directe oder indirecte Anspielung darauf gemacht. Ich wiederhole es: in keiner der Besprechungen, welche ich mit dem Papst und mit dem Cardinal Staatssecretär gehabt habe, wurde nur die geringste Anspielung auf die Absicht gemacht, welche man gehabt hätte, eine kathol. Hierarchie in diesem Land zu errichten. Gar keine Mittheilung, weder eine öffentliche noch private, ward mir während meines Aufenthalts zu Rom gemacht, und Niemand hat mir davon gesprochen, weder öffentlich noch privat. Ich erkläre sonach, daß ich eben so sehr, wie irgend Jemand, über die Gerüchte erstaunt war, welche in diesem Betreff umgelaufen sind.

Diese Erklärung des Lords Minto war sehr kategorisch.

Gleichwohl brachte in der Sitzung des Oberhauses v. 7. Febr. Lord Stanley die Sache wieder zur Sprache. Er sagte:

„Mylords, ich habe in dem Augenblick eine Flugschrift des Cardinals Wiseman in der Hand unter dem Titel: Appellation an die Vernunft und den Verstand des englischen Volks über die Frage der katholischen Hierarchie.

„In dieser Flugschrift kündet der Cardinal an, schon früher erklärt zu

haben, daß Lord Minto das Breve über die Hierarchie schon vor ungefähr zwei Jahren gedruckt gesehen hatte. Dieser Umstand, setzt Dr. Wiseman hinzu, konnte Sr. Herrlichkeit aus dem Gedächtniß entfallen; aber ich bin gewiß, daß ihre Aufmerksamkeit auf diese Thatsache gerichtet wurde, und daß sie gar keine Antwort gegeben hat. Diese Stelle wurde gegen das Ende des Jahres 1850 geschrieben. Ferner erklärt der Cardinal in derselben Flugschrift, daß er am 3. Nov. an Lord John Russel, der, wie Sie wissen, ein naher Verwandter des Lords Minto ist, folgenden Brief geschrieben:

„Ich nehme die Freiheit, Ihnen mitzutheilen, daß die Maaßregel, welche verkündet worden (über die Hierarchie), nicht nur allein schon vor drei Jahren vorbereitet und gedruckt war, sondern daß der Papst einen Abdruck dem Lord Minto in der Audienz gezeigt hat, welche der Papst Sr. Herrlichkeit gegeben."

Gegenüber diesen wiederholten Versicherungen, möge der edle Graf Minto mir gestatten, ihn zu fragen, ob Lord John Russel ihm den Brief des Cardinals mitgetheilt hat: ob eine ausdrückliche Ableugnung auf die Behauptung des Cardinals gegeben worden sei, und ob es die Regierung, welche in diese Frage verwickelt war, sei, welche die ausdrückliche Ableugnung dem Cardinal in Person mitgetheilt hat?

**Hierauf gab Lord Minto Erklärungen, aber so leise, daß man sie kaum verstehen konnte, ungefähr in dem Sinn:**

Lord John Russel ließ mich die Erklärung des Cardinals Wiseman sehen, und ich habe dem edeln Lord erwidert, daß mir nie eine Kunde von der durch den Cardinal behaupteten Thatsache gegeben worden war. Ich weiß, daß in Folge dieser Angelegenheit Lord John Russel in die Journale einen Brief geschrieben hat, in welchem er erklärte, daß ich mich nicht an den Absichten des Papstes betheiligt, und daß ich sie nicht gekannt hatte. Ich hatte von der Erklärung des Cardinals nur auf eine indirecte Weise Kenntniß, wie Ew. Herrlichkeit sie selbst gehabt haben.

Allerdings habe ich sagen gehört, daß der Papst die Absicht hätte, dem Cardinal Wiseman eine bischöfliche Würde in diesem Land zu verleihen, mit dem Titel eines Erzbischofs von Westminster; aber ich hatte davon vor meiner Reise nach Rom und während meines Aufenthalts in dieser Stadt sprechen gehört. Ich hatte allen Grund, zu glauben, daß diese Idee aufgegeben worden war. In Betreff des Plans, eine katholische Hierarchie in England zu errichten, hatte ich nie die geringste Nachweisung, welche mich vermuthen lassen konnte, daß man einen solchen Plan im Auge hatte. Man hat gesagt: bei einer Besprechung mit dem Papst habe derselbe, mir auf mehre auf seinen Tisch gelegte Papiere weisend, gesagt: „Sehen Sie, das betrifft Ihr Vaterland," und daß ich auf seine Worte nicht geachtet hätte. Ich erkläre, mich nicht zu erinnern, daß ein solcher Umstand vorgekommen ist. Gleichwohl wäre es, da ich in jener Zeit Interessen hoher Wichtigkeit zu überwachen hatte, möglich, daß diese Mittheilung mir gemacht worden war, ohne daß ich ihr Beachtung geschenkt hätte. Dennoch, ich wiederhole es, entsinne ich mich gar keines Um-

stands, welcher Beziehung zu der Mittheilung hätte, welche mir der Papst von der Ernennung des Cardinals Wiseman und von der Errichtung einer kathol. Hierarchie in diesem Land gemacht hätte.

Hierauf erwiderte **Lord Stanley**:

„Der erste Theil der Erklärung des edlen Grafen ist durchaus befriedigend. Ich hoffe, man werde ausser dieses Raums nicht glauben, er habe die Absichten des Papstes gekannt. Aber wenn auch der edle Lord mit dem Papst vertrauliche Communicationen von Seite der englischen Regierung hatte, und wenn er ihm gute Rathschläge für die Verwaltung seiner Angelegenheiten gab, und da der Papst ihm sagte: „Sehen Sie hier eine Angelegenheit, welche Ihr Land angeht," mußte er stark mit den Angelegenheiten Italiens beschäftigt sein, um dem gar keine Aufmerksamkeit zu schenken, was England betraf; daß der edle Lord gar nicht daran gedacht hat, den Papst zu fragen, was er hinsichtlich Englands zu thun gedenke, das macht seiner diplomatischen Geschicklichkeit nur wenig Ehre. Es schien nach seinen Erklärungen, daß eine Mittheilung Statt haben mußte, nur hat er uns nichts gesagt."

Hierauf entgegnete **Lord Minto**:

„Ich wiederhole, daß ich gar keine Kenntniß, gar keine Erinnerung an die durch die Vorlesung angeführten Thatsachen habe, welche uns der edle Lord gegeben hat. Der edle Lord scheint zu glauben, daß die Beziehung zwischen dem Papst und mir hätte unterbrochen werden sollen, um Sr. Heiligkeit Fragen zu stellen; allein sollte man sie unterbrechen, um ihn um das zu fragen, was England angeht? Da ich nur Quasi Repräsentant Englands war, so deucht mir, daß es, wenn es etwas Bedeutendes gegeben hatte, Sache des Papsts war, mich von dem in Kenntniß zu setzen, was er rücksichtlich Englands zu thun gedachte."

Diese immer mehr in Verlegenheit einschwindenden Erklärungen sind für jeden Einsichtsvollen klar genug.

Es ist und bleibt Thatsache, daß der Papst Kenntniß von der Maaßregel dem Grafen von Minto mitgetheilt hat. Der Cardinal Wiseman hat aus dem Mund Sr. Heiligkeit die Behauptung ausgesprochen. Der Graf sucht wenigstens zum Theil diese Thatsache zu leugnen. Mylord: die Geschichte zeigt, daß ein Papst noch nie seine thatsächlichen Aussprüche abgeleugnet hat, aber sie zeigt tausend und tausend Fälle, wo Diplomaten ihre eigenen Worte desavouirt haben. Sie nennen, Mylord, dieses einseitige Vorfahren Sr. Heiligkeit eine **Insulte**. Das ist ein parlamentarisches Schlagwort, das nicht weiß, was es sagt; zu einer Insulte gehört dreierlei, einmal eine widerrechtliche Handlung: diese liegt nicht vor: eine nach ihrer **Form** die Ehre verletzende Handlung, die den Verletzten un-

mittelbar trifft: der Papst hat gegen die britische Regierung gar nicht, sondern nur innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt; drittens die Absicht der Ehrenkränkung: sie darf bei dem Papst nicht präsumirt, sie kann auch nach den Thatsachen nicht angenommen werden.

Sehen Sie, Mylord, so wenig Recht haben Sie zu einer so scharfen Sprache.

„Wenn wir die Haltung aller geistlichen Gewalten in den verschiedenen Staaten Europa's untersuchen, was sehen wir? Immer haben die kirchlichen Gewalten auf die verschiedenen weltlichen Gewalten in allen Staaten gedrückt. Ich selbst habe oft den kirchlichen Körper der anglicanischen Körper zurück zu weisen, wenn er, sei es theilweise, sei es in Masse, versucht hat, sich an den geistlichen oder weltlichen Freiheiten der andern Unterthanen des Reichs zu vergreifen.

„Wenn andere Kirchen bisweilen so handelten, was soll man erst von der Kirche Rom's sagen, deren Mitglieder weit mehr, als alle andern dem Dienst ihrer kirchlichen Obern ergeben sind und deren Oberhaupt die Unfehlbarkeit Jesu Christi anspricht?

„Ferner, was hat man in gewissen Ländern und namentlich in Frankreich gethan? Alle Gerichtshöfe haben verkündet, daß kein Befehl des Papsts in Frankreich ohne Bewilligung des Staatsherrschers angenommen werden darf. Und dieß bezieht sich auf Alles, was durch den römischen Hof angeordnet werden kann. Um die weltliche Unabhängigkeit des Königs von Frankreich noch besser zu schützen, war angenommen worden, daß, wenn ein Individuum einen Act einführte, welcher die Excommunication oder eine Censur gegen jede Person im Dienste des Königs von Frankreich nach sich zog, alle seine Güter zu Gunsten der Krone eingezogen werden sollten. Diese außerordentliche Gewalt war durch die Prätentionen des römischen Hofs nothwendig gemacht worden. Ein Souverän wäre ohne diesen Schutz oft die Beute der größten Gefahren geworden. Von der Art war die Gewalt zur Zeit Philipp's des Schönen, und zu jeder Zeit unter der Monarchie war diese Gewalt eine Waffe, den Königen von Frankreich in die Hände gegeben, um sich gegen die päpstlichen Angriffe zu vertheidigen."

Sie sagen, Mylord, die geistliche Gewalt drücke allum auf die verschiedenen Gewalten. Umgekehrt. Die Regierungen der Staaten sind es, welche in ihrem falschen Streben nach einer gouvernementalen Omnipotenz nach Niederwerfung alles körperschaftlichen Lebens noch auf die letzte, aber zäheste Korporation, die Kirche, stoßen und den gesetzlichen Widerstand einen Angriff auf die Staatsgewalt nennen. Die anglicanische Staatskirche macht Ihnen, Mylord, hier wenig Sorge. Die Politik ist mit ihr fertig geworden. Ganz anders freilich widersteht die katholische Kirche. Allein ihre gesetzlichen

Widerstände sind nach Ihren geschichtlichen Auffassungen nur Eingriffe in die Staatsgewalt, gegen welche sich auch katholische Staaten schützen mußten. So Frankreich. Aber seit wann hat es sich geschützt? Unter Philipp dem Schönen, der bekanntlich der Unterdrücker aller ständischen und körperschaftlichen Freiheiten war. Sie berufen sich, Mylord, auf alle Listen und Ränke des Gallicanismus. Das heutige Frankreich schämt sich dessen und nennt die einst so gepriesenen gallicanischen Freiheiten die gallicanischen Knechtschaften. All' dieser Plunder ist nur noch gut, von einem englischen Premier als Autorität angeführt zu werden.

Mylord fahren fort:

„In Oestreich, einem sehr katholischen Land, wurden strenge Beschränkungen gegen die Einbringung der päpstlichen Bullen gemacht. Die vorläufige Zustimmung der bürgerlichen Behörden wird allum gefordert. In den protestantischen Ländern sind sie noch stärker."

Allein hat nicht der jetzige Kaiser von Oestreich, die Heillosigkeit des josephinischen Kirchensystems erkennend, durch die Aprilverordnungen des Jahres 1850 der Kirche die Freiheit wieder gegeben? Wie wenig sind Sie, Mylord, in der Gegenwart heimisch!

„Allerdings hat der Papst in seinem jüngsten Act einer territorialen Usurpation mehr nur eine Autorität des Namens, als der That annehmen lassen. Aber es ist schon zu viel, diese Autorität an sich zu nehmen. Unsere katholischen Vorfahren selbst zeigten sich sehr eifersüchtig, sich den Eingriffen der päpstlichen Macht zu widersetzen und unter Wilhelm dem Eroberer wäre das Einführen einer Bannbulle als ein Act des Hochverraths angesehen worden.

„Die Personen, welche in England die Herrschaft gar keiner usurpirten Gewalt dulden wollten, gehörten sämmtlich dem römisch-katholischen Glauben an. So verhielt es sich auch mit der Zeit Edward's **III.**, und diese Usurpation blieb nicht bei den geistlichen Sachen stehen, weil der römische Hof gesucht hatte, sich in die ordentlichen Beziehungen zwischen Mensch und Mensch einzumischen."

Wie viel Unrecht wurde, Mylord, damals gegen die katholische Kirche begangen und wie viel klarer sind gegenwärtig die Zuständigkeiten zwischen Kirche und Staat abgegrenzt!

„Bei dem jüngsten Angriff wurden die gerichtlichen Räthe der Krone befragt und ihr Gutachten war, daß man nach dem Gesetz diese Titel annehmen konnte, ohne eine Ungesetzlichkeit zu begehen; aber daß das Gesetz, welches die Einführung der Bullen des Papstes verbot, seit langer Zeit nicht mehr in Anwendung gebracht worden sei."

Also hatten Sie, Mylord, doch Lust zu einer gerichtlichen Verfolgung!

„In dieser Lage glaube ich nicht, daß es gut sei, eine gerichtliche Verfolgung zu eröffnen, abgesehen davon, daß ich ein wirkliches Widerstreben empfinden würde, plötzlich wen immer wegen Acten zu verfolgen, die während langer Jahre ermächtigt waren. Was die Nützlichkeit betrifft, eine neue Gesetzgebung zu gründen, so dürfte sich in diesem Betracht gar kein Zweifel erheben. Sie werden erklären dürfen, daß gar keine Bulle Geltung haben solle, bevor sie nicht der Prüfung der bürgerlichen Gewalt unterlegt worden ist. Nach den Statuten Richard's **II.** ist die Einführung römischer Bullen ein schweres Vergehen und der Act der Elisabeth enthält eine Bestimmung gegen diese Einführung. Die durch das Statut auferlegten Strafen wurden aufgehoben, aber die Einführung dieser Bullen wurde noch nicht gesetzlich gemacht."

Zu allen diesen Schritten hat, Mylord, Ihre Regierung kein Recht. Zur gerichtlichen Verfolgung nicht, weil die Katholiken nie den Testeid geschworen, der ohnehin seit der Emancipationsacte keinen Sinn mehr hat; sodann weil die Gesetze gegen die Einführung päpstlicher Bullen durch Gewohnheit außer Geltung gekommen sind. Die Einführung des königlichen Placets ist widerrechtlich, weil es die Selbstständigkeit der katholischen Kirche und den durch das englische Recht geheiligten Grundsatz des Self-government verletzt: sie ist in einem Land mit Preßfreiheit ein Unsinn und macht die Intelligenz der Regierung verdächtig, da sie das Placet zu einer Zeit einführt, in welcher sämmtliche gebildete Regierungen des Festlands es aufheben.

Mylord fahren fort:

„Die Vertheidiger der katholischen Hierarchie behaupten, die Usurpation der Gewalt über verschiedene Grafschaften sei den Formeln der römisch-katholischen Kirche ganz gemäß; aber es ist eine andere Formel, welche ich noch besser kenne und das ist die: „Victoria, von Gottes Gnaden, Königin von England und Irland." Nun, nach meiner Ansicht darf jeder Einzelne, gehalten, der Königin Victoria getreu zu sein, keine andere Regierungsgewalt zulassen, als die ihrige in ihrem Königreich. Unsere Vorfahren selbst wollten zur Zeit, als das Land noch katholisch war, nie dulden, daß eine usurpirte Gewalt sich in England festsetzte. Die Statuten in diesem Betreff sind wohl bekannt und namentlich das Statut der Artikel, das des præmunire und die Richard's **II.** Ich führe sie an, um zu beweisen, daß man in jener Zeit das Auge beständig über die Tendenzen des römischen Hofes offen hatte."

Diese ganze Stelle ist, Mylord, eine leere Redensart. Hat der Papst, wie oben gezeigt, innerhalb der Zuständigkeit seiner Gewalt

gehandelt, dann hat die Königin von der Treue ihrer katholischen Unterthanen nicht das Recht zu fordern, dem Papst ungehorsam zu sein, sondern sie hat umgekehrt die Pflicht, den gerechten Handlungen des Papsts ihren Erfolg zu sichern.

Mylord fahren fort:

„Als die die katholische Hierarchie errichtenden Schreiben in England erschienen, beeilte sich die Regierung, die gesetzlichen Behörden über die Frage zu berathen, nämlich ob diese Schreiben unter die Drohung irgend eines bekannten Gesetzes fielen und in Betreff des Erfolgs, welchen gerichtliche Verfolgungen gegen die Personen erzielen würden, welche diese Schreiben in das Königreich eingebracht hatten.

„Das rechtliche Gutachten (ich führe es nicht wörtlich an) war, daß in Betreff der Annahme der besondern Titel gegenüber der gegenwärtigen Gesetzgebung und den bestehenden Statuten diese Annahme nicht ungesetzlich sei, und daß sie nicht mit Erfolg sich gerichtlich verfolgen lasse. Aber nach denselben rechtsgelehrten Gewährmännern war die Einführung der apostolischen Schreiben in das Königreich ein Vergehen der Art, daß es gerichtlich verfolgt werden kann: es war eine ungesetzliche Handlung, welche daher die Anwendung der Strafgesetze zuläßt. Der Mißstand, welcher durch gerichtliche Verfolgungen geboten wird, die kraft des Statuts Richard II. und des verbietenden Statuts, Act 13. der Königin Elisabeth, geübt werden sollen, stammt daher, daß man lange Zeit diese Statuten schlafen ließ, ohne ihnen Vollzug zu geben; was aber gleichwohl gar nicht die Abschaffung dieser Statuten enthält.“

Mylord: Sie sehen, Sie sind in einer schlimmen Alternative. Sie geben zu, die Annahme des päpstlichen Schreibens sei erlaubt, nicht aber die Einbringung des Schreibens in's Land; also wäre die Einbringung einer erlaubten Sache in England sträflich? Welche Freiheit! Und sträflich nur nach alten Pergamenten, während die britische Regierung die Einbringung päpstlicher Schreiben nach Irland bisher frei zugelassen hat.

Sie haben Recht, Mylord, es wäre ein Uebelstand, aus der Folterkammer der Vergangenheit solche rostige Waffen zu holen. Sie sehen auf das Festland herüber und sehen da neuere Waffen. Sie fahren fort:

„In diesen Verhältnissen wäre ein vortrefflicher Ausweg zu wählen (und er ward durch die Länder des europäischen Continents angenommen): dieser wäre, zu sagen: alle Bullen und Schreiben Roms wären der bürgerlichen Gewalt unterworfen, und sie dürfen ohne die vorgängige Sanction dieser Behörde nicht in Umlauf gesetzt werden. Aber auch hier findet sich die äußerste Schwierigkeit der Würdigung dieser oder jener Bulle, dieses oder jenes Schreibens des Papsts. Demzufolge und nach reiflicher Erwägung haben wir erachtet,

es sei am besten, die Aufhebung der alten Statuten nicht zu verlangen, und weder Abänderungen zu beantragen, noch Clauseln ihnen zu substituiren."

Sie haben Recht gehabt, Mylord, die Einführung des Placets nicht zu belieben; denn die Behandlung des die bischöfliche Regierung einführenden Schreibens des Papsts zeigt allerdings, daß die englische Regierung nicht die Kenntniß der Würdigung päpstlicher Bullen und Breven hat: und wie lächerlich hätte sich Ihre Regierung durch die Einführung des Placets gemacht, in einer Zeit, wo die Regierungen Teutschlands es als eine Ungerechtigkeit aufgehoben haben und selbst das protestantische Preussen! Sie griffen also zu einem andern Mittel: Sie fahren deßhalb fort:

„Weit entfernt, gegen die Legislatur und die Krone eine unehrerbietige Sprache zu führen, predigten sie den Gläubigen ihres Glaubens die Ehrfurcht und die Liebe, so wie eine feste Anhänglichkeit an die Regierung des gnädigen Souveräns. Die Erzbischöfe Cullen und M'Hale würden wohl daran thun, aus diesen Kundgebungen bessere Inspirationen zu schöpfen, als jene, zu welchen sie sich gehen ließen. — Warum sollten wir nicht Maaßregeln vorschreiben in Betreff einer Anmaaßung von Titeln und Würden, und warum sollten wir nicht von Seite der römisch-katholischen Geistlichkeit jenen Gehorsam und jene Unterwürfigkeit erwarten, welche den Act von 1829 umgeben haben? Die neue Hierarchie hat — darüber darf man sich nicht täuschen — einen andern Zweck, als den, den Cult der katholischen Religion zu verbreiten: Ihr Hauptzweck ist, eine größere Controle über die reichlichen Dotationen auszuüben, welche in den Händen gewisser römisch-katholischer Fideicommissarien in England sind.

„Wir dürfen diese Controle nicht dulden, und so werde ich dem Hause vorschlagen, in die Bill eine Clausel einzuschieben, welche verfügt, daß alle Dotationen, welche Personen gemacht werden, die mit diesen usurpirten Titeln bekleidet sind, nichtig sein und als nicht geschehen gelten sollen, daß jeder Act, der von diesen Personen unter dem Einfluß dieser Titel ausgegangen, nichtig sein und als nicht geschehen gelten soll, und daß das zu diesen Zwecken vermachte oder gegebene Eigenthum an die Krone übergehen soll, mit der Vollmacht für die Krone, Fideicommisse für die Zwecke zu errichten, welche die Erblasser oder Schenker oder alle andere in der Absicht hatten, wie es ihr gefallen wird."

Sie nehmen also, Mylord, eine Maaßregel an, welche der verstorbene Sir Robert Peel schon für Irland, wenn nicht vorgeschlagen, doch angerathen hat. Allein hat er deren Annahme und Vollzug betrieben? Nein. Denn seither haben die Erzbischöfe Irlands ihre Titel von den irischen Erzbisthümern und Bisthümern von der Regierung ungestört fortgeführt. Der verehrte Staatsmann hat das Verbot der bischöflichen Titel nicht betrieben, weil er es, wenn auch

nicht für ungerecht, doch für unwirksam gehalten hat. Sie, Mylord, scheinen den Grund darin zu suchen, weil damals der Episcopat Irlands sich der Krone ergeben bewiesen hat. Und doch hat sich der irische Episcopat einstimmig für den Repeal ausgesprochen und den großen katholischen Kämpfer Daniel O'Connell unterstützt. Diese Ergebenheit kann also nicht der Grund des Nichtvollzugs der feindseligen Maaßregel sein.

Mylord nennen die Annahme der Titel von Seite der kathol. Bischöfe eine Anmaßung. Gegen wen? Gegen die kirchliche Suprematie der Königin. Allein die Königin hat ja die geistliche Suprematie nur über die Anglicaner: die Katholiken Englands haben diese Suprematie nie anerkannt, und durch die Emancipation von 1829 hat man den Zwang gegen sie aufgehoben, sie anzuerkennen. Eine Anmaßung gegen die Titel der anglicanischen Bischöfe, in deren Sprengeln die Orte liegen, von welchen die neuen kathol. Bischöfe ihre Titel angenommen? Allein die Diöcesen der anglicanischen Bischöfe umfassen ja die darin wohnenden Katholiken nicht: indem also die katholischen Bischöfe diese Katholiken in ihre Bisthümer aufnehmen, verletzen sie die anglikanischen Bischöfe nicht: und endlich hat ja diese ganze bischöfliche Circumscription gar keinen territorialen Charakter, sondern nur einen geistlichen; sie befaßt den Boden nicht, nur die Seelen der darauf lebenden Katholiken. So löst sich die ganze angebliche Anmaßung in Nichts auf. Doch Mylord geben der ganzen päpstlichen Maaßnahme gar keinen religiösen Zweck, sondern einen finanziellen, nämlich den, eine größere Controle über die reichlichen Dotationen auszuüben, welche in den Händen gewisser römisch-katholischer Fideicommissarien in England sind.

Wir haben aber aus der Geschichte die schmählichen Spoliationen gesehen, welche die protestantische Regierung gegen die kathol. Kirche Englands verübt hat. Diese fordert vom Staatsschatz keinen Pfenning, man reicht ihr auch keinen: sie lebt von den freien Liebesgaben ihrer Gläubigen, und nun wollen Sie, Mylord, zwischen die bedürftige Kirche und die wohlthätige Opferhand die kalte Schranke Ihres Gesetzes stellen. Sie wollen die freie Kirche nicht blos geistlich, sondern auch noch materiell untergraben.

Und was thun Sie dabei? Sie greifen in die Privatrechte, in die Privatfreiheit des Volks; denn wenn der englische Bürger Vermächtnisse den katholischen Bischöfen macht, so macht er sie der katho-

lischen Kirche, und diese wollen Sie, Mylord, befreit haben, und lassen ihr nicht nur nicht das geistige Leben, nein, nicht einmal das materielle!

Sie fahren fort, Mylord:

„Diese Clausel soll sogar eine Garantie für die römisch-katholischen Laien gegen solche Umtriebe sein, welche wir bekämpfen müssen. Die katholischen Laien sollen gegen Tendenzen geschützt sein, ihnen ihre Güter zu entziehen, um sie in andere Hände übergehen zu machen."

Die Katholiken Englands wollen, Mylord, Ihren Schutz nicht. Niemand zwingt sie, ihrer Kirche Opfer zu bringen: wenn sie aber freiwillig ihre Gaben anbieten, so ist deren Behinderung an diesem Liebeswerk eine rechtswidrige Beschränkung, eine Strafe. Wir kennen diese Sprache dieses nicht geforderten Schutzes: auch in Teutschland führt eine verdorbene Büreaukratie diese Sprache gegen die Katholiken, um sie ihrem Heiligthum, ihrem Seelenheil zu entfremden. — Mylord fahren weiter fort:

„So strebt unsere gegenwärtige Bill zuvörderst, die Annahme von Titeln zu verhüten, welche gegenwärtig bestehenden Diöcesen und jedem Gebiet und jeder Oertlichkeit in dem Vereinigten Königreich entlehnt sind. Das ist übrigens das, was der Bischof von London in seiner Antwort auf eine Adresse empfahl, die ihm überreicht worden. Auf diese Weise verhüten wir das, was ich als eine Insulte auf die Krone, als eine Einmischung in die Rechte der anglicanischen Kirche und als einen Angriff auf die Unabhängigkeit der Nation betrachte."

Ich habe Ihnen, Mylord, schon oben ausgeführt, daß die Diöcesancircumscription von England durch den Papst kein Eingriff in die Territorialhoheit der Königin und in die Diöcesanrechte der Staatskirche ist; daß sonach kein rechtlicher Grund vorliegt, den katholischen Bischöfen ihre nur scheinbar territorialen Titel zu verbieten. Diese richtige Anschauung hat Ihnen, Mylord, auch Lord Arundel et Surrey jüngst in einem Schreiben entwickelt. Es lautet:

„11, Carlton-Terrace, Mittwoch 5. Febr. 1851,

„Mylord!

„Erst diesen Nachmittag, nachdem ich die im Oberhaus von Lord Lansdowne gesprochene Rede gelesen, und nachdem ich aufs Neue jene nachgeschlagen habe, welche Sie selbst im Haus der Gemeinen gehalten, bin ich zu

der Ueberzeugung gelangt, daß Ew. Herrlichkeit die zahlreichen durch den Papst gemachten Ernennungen als einen seinerseits geschehenen Act weltlicher Gewalt betrachtet. Ich hatte mir früher nicht eingebildet, daß weder Sie, noch irgend einer der Minister Ihrer Majestät unter diesem Gesichtspunkt die Ernennung der Hierarchie angesehen haben oder haben ansehen können. Ich komme daher, um auf das Entschiedenste Ew. Herrlichkeit zu versichern, in den stärksten Ausdrücken, welche mir zu gebrauchen möglich ist, daß diese Anschauungsweise falsch ist. Die in den verschiedenen Urkunden, auf welche angespielt wurde, gebrauchte Ausdrucksweise bezieht sich ausschließlich auf die geistliche Jurisdiction, und die unbestimmten Ausdrucksweisen der Tagesblätter, von welchen auch die Rede war, enthalten entweder eben denselben Sinn, oder sie sind unrichtig.

„Die Errichtung der Hierarchie begründet nicht den geringsten Unterschied in unserer zeitlichen Stellung als Unterthanen Ihrer Majestät. Ich versichere dieses klar und ohne Bedenken. Deßwegen hoffe ich, was immer auch Andere sagen mögen, daß keiner der Minister der Krone versuchen werde, als unloyal irgend einen Theil der katholischen Unterthanen Ihrer Majestät zu brandmarken, weil sie, wie ich glaube, daß es ihre Zwangspflicht ist, es zu thun, die rein geistliche Organisation annehmen, die ihnen durch das Oberhaupt ihrer Kirche gegeben worden.

„Ich habe die Ehre, Mylord, zu sein, Ihr ergebener Diener

„Arundel et Surrey."

Die in diesem Brief dargestellte Auffassung ist die richtige. Die katholische Kirche wird sich nicht durch die falsche Auslegung anglicanischer Ignoranz von ihrer altgeschichtlichen Territorialbezeichnung der Diöcesen, mit welcher sie keinen Anspruch auf Landeshoheit verbindet, verdrängen lassen, und wenn Sie, Mylord, und Ihre Landsleute den Standpunkt anglicanischer Bisthümer, welche als staatskirchliche und nach dem aus dem Mittelalter stammenden, auf Grundherrlichkeit die politischen Rechte gründenden Staatsrecht Englands territoriale und politische Rechte genießen, auf die katholischen Bisthümer, die durchaus solche Rechte nicht haben, anwenden, so ist es, Mylord, nur Ihr Irrthum.

Mylord fahren fort:

„Unsere weitere Gesetzgebung wird von der Unterwürfigkeit abhängen, welche unser Gesetz finden wird, und von dem, was Jener thun wird, welcher sich nicht gescheut hat, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, in Rom die Ansichten der römisch-katholischen Geistlichkeit zu vertreten, und den Staat dahin zu bringen, die apostolischen Schreiben zu erlassen. Wenn er auf das Wohl seines Vaterlandes denkt, wenn er auf den Frieden und die Fortdauer der

römisch-katholischen Gemeinschaft sinnt, so hat er nur einen Entschluß zu ergreifen, auf den Titel zu verzichten, welchen er in England angenommen hat, und vielmehr seine ursprüngliche Absicht, wie er sie mir versichert hat, auszuführen, d. h. in Rom zu residiren.

Ihr Gesetz, Mylord, wird den Vollzug finden, den es verdient, die Bischöfe werden sich blutwenig um ihre Titel kümmern, aber sie werden ihre Rechte als Pflichten üben und die Katholiken werden nachher wie vorher im Kirchlichen ihren Oberhirten gehorchen, wie sie im Weltlichen ihrer Königin gehorsamen werden. Sie drohen, Mylord, mit weitern Gesetzen. Nun Unrecht gebiert Unrecht. Sie erklären die weitere Gesetzgebung von dem abhängig, was der Cardinal Wiseman thun wird. Das ist eben so unstaatsmännisch, als es protestantisch ist, auf einzelne Persönlichkeiten zu blicken.

Gewiß ist der Cardinal eine Zierde des Episcopats der Gegenwart. Allein die Kirche handelt aus Institutionen. Wenn der Cardinal auf den Titel Erzbischof von Westminster verzichtet und nach Rom übersiedelt, so bleibt doch das Erzbisthum Westminster.

„Wenn andere Ideen vorwalten, Ideen des Kampfs, der Herrschsucht, der Rache, dann haben wir uns auf einen langen und gewaltigen Streit zu rüsten, und in diesem Streit, ich erkläre es laut, werde ich mich durch mein beständiges Princip leiten lassen. Ich will den vollen Genuß der religiösen Freiheit; allein ich bin durchaus jeder Einmischung der Priester in die weltliche Suprematie des Königreichs entgegen. Man wird mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, anzuerkennen, daß ich mich jederzeit eingeschrieben gegen jeden Versuch, selbst der Vorsteher der anglicanischen Kirche, um sich in die zeitlichen Interessen der Mitglieder ihrer Gemeinschaft einzumischen.“

Die Kirche übt ruhig ihre Rechte: Sie, Mylord, und Ihr Ministerium aber bieten Kampf, Sie üben Herrschsucht und Rache. Die Kirche steht trotz der Anklage eines päpstlichen Angriffs lediglich auf der Defensive: ja der Kampf wird ein langer, er wird nur die Fortsetzung des Kampfes sein, den die Kirche seit der Reformation kämpft. Sie prunken mit Ihrem Prinzip des Schutzes des vollen Genusses der religiösen Freiheit Aller — geben Sie die Heuchelei auf: wollen Sie die Religionsfreiheit schützen, so haben Sie jetzt schon Gelegenheit dazu; nehmen Sie Ihre Bill zurück. Die Katholiken haben ein Recht auf die bischöfliche Regierung, da die Kirche es hat: wer dieses Recht sperrt, verletzt die Freiheit der Kirche, der Religion, des Gewissens. Sie sagen: Sie haben stets

die Vorsteher der anglicanischen Kirche abgehalten, sich in die weltlichen Interessen ihrer Mitglieder einzumischen. Sie haben, Mylord, noch weit mehr gethan: Sie haben sie gehindert, sich selbst in die geistlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder zu mischen. Das hat sich die anglicanische Kirche als Sklavin des Staats gefallen lassen: das läßt sich aber die katholische Kirche nicht gefallen, welche das Zeichen der Freiheit von Jesu Christo auf der Stirne trägt.

Sie fahren fort, Mylord:

„Wenn das meine Haltung gegenüber Protestanten gewesen, welche der Königin ergeben waren, und gegenüber der anglicanischen Kirche, mit wie viel stärkerem Grund werde ich erst die Tendenzen der katholischen Religion bekämpfen. Rom ist mir verdächtig, weil seine Regierung selbst den Begriff der bürgerlichen und religiösen Freiheit verabscheut; weil man erst jüngst noch verboten hat, die Werke von Guicciardini, de Thou, Robertson und selbst das griechische Lexikon von Scapula zu studiren."

Also Sie wollen, Mylord, die Strebungen der katholischen Kirche noch stärker bekämpfen. Warum? Weil Rom's Regierung selbst den Begriff der bürgerlichen und religiösen Freiheit verabscheut.

Verständen Sie, Mylord, nur Etwas von der Geschichte, so würden Sie wissen, daß gerade das Papstthum zu allen Zeiten die Freiheit der Völker gegen absolutische Könige und die legitime Regierungen gegen aufrührerische Völker geschützt hat. Die Geschichte Ihres Landes bietet Ihnen die beweisenden Beispiele. Doch Sie berufen sich, Mylord, vielleicht darauf, daß Rom nicht des Glücks des neuzeitigen Constitutionalismus genießt. Als Staatsmann müßten Sie einsehen, daß der Kirchenstaat, eben weil es ein geistlicher Staat ist, nicht die letzten Consequenzen des constitutionellen Systems haben kann. Wenn das Parlament des Kirchenstaats der Regierung die Steuern verweigert, so verweigert es seinem weltlichen Fürsten nicht nur die Mittel zur Fortführung der weltlichen Regierung des Kirchenstaats, sondern auch dem Papst die Mittel zur Fortführung der geistlichen Regierung der allgemeinen Kirche. Das darf nicht sein.

Mylord sagen: Rom verabscheut die religiöse Freiheit. Das zeugt nur von Ihrer Unkenntniß der Sache. Sie meinen wahrscheinlich, weil der Papst im Kirchenstaat nicht allen Confessionen öffentliche Religionsübung gibt. Das kann, das darf er nicht. Denn der Fürst des Kirchenstaats ist zugleich Papst. Als Oberhaupt der katholischen Kirche muß er die katholische Kirche als die allein wahre

annehmen und anerkennen. Würde er auch nur als weltlicher Fürst alle andern Religionen als gleich berechtigt anerkennen, so wäre das eine Ableugnung der alleinigen Wahrheit, der allgemeinen Berechtigung der katholischen Religion. Alle andern Fürsten können allen Bekenntnissen freie Religionsübung gewähren, nur der Papst kann es nicht.

Mylord stoßen sich an der kirchlichen Censur, an dem Index der verbotenen Bücher. Sie beurkunden dadurch nur Ihren Mangel an Einsicht. Die religiöse Wahrheit ist eine geoffenbarte, göttliche. Als göttliche Wahrheit ist sie als irrthumlos, keiner menschlichen Berichtigung fähig. Wer also die göttliche Wahrheit angreift, verübt einen Frevel, und die Kirche als Bewahrerin der göttlichen Wahrheit hat daher das unveräusserliche Recht der Censur. Die kirchliche Censur ist also ebenso berechtigt, als die politische unberechtigt ist, eben weil die politische Wahrheit des Irrthums fähig, also angreifbar ist, und weil die Abwehr der Bestreitung der politischen Wahrheit ein Angriff auf die Wahrheit selbst wäre. Wo also die kirchliche Wahrheit entstellt ist, da hat die kirchliche Censur das Recht, weil die Pflicht, einzuschreiten, also, wenn sie durch Guicciardini, de Thou und Scapula verletzt wird, auch gegen diese.

Sehen Sie, Mylord, so hohe Achtung hat die Kirche, und so wenige haben Ew. Herrlichkeit vor der göttlichen Wahrheit.

Sie fahren fort, Mylord:

„Wahrlich man darf sich nach solchen Thatsachen über das Eindringen ultramontaner Lehren nach England beunruhigen. Volle Freiheit für die Römischkatholischen, wohlan; aber Widerstand gegen die Einführung des ultramontanen Systems.“

Mylord sind bei den Teutschen in die Schule gegangen. Diese unterscheiden zwischen K a t h o l i k e n und U l t r a m o n t a n e n. Die Kirche und die Wahrheit kennt diesen Unterschied nicht. Wer der Kirche in allen ihren verfassungsmäßigen Institutionen — und dazu gehört der päpstliche Primat — gehorcht, der allein ist Katholik.

„Und hier ändere ich nicht meine Ansicht in Betreff der Zulaßbarkeit der Römischkatholischen zu allen Vorrechten der Constitution. Ich glaube, die unter der Regierung Karls II angenommenen Acte der Ausschließung waren gerecht, weil man damals Grund zum Verdacht hate, daß Karl II und Jakob II nicht nur Römischkatholische in ihrem Dienst anstellen würden, sondern auch, daß alle Protestanten ausgeschlossen würden.

„Zur Zeit der Königin Elisabeth, einer Epoche, wo eine protestantische Souveränin den Thron einnahm, wie wir gegenwärtig eine solche haben, eine Souveränin, erfüllt von Eifer für die Vertheidigung der protestantischen Religion, wurde keine ausschließliche Gesetzgebung angenommen. Gegenwärtig dürfen alle Römischkatholischen, welche dem Thron und der Verfassung ergeben sind, im Amt sein, und in der Legislatur sitzen. Wir haben aus der Religion keinen Vorwand und keinen Grund der Ausschließung gemacht. Wenn wir daraus irgend einen machen, so geschieht es einzig für die Vertheidigung unserer Gesetze und unserer Souveränin. Auch können wir sagen, wie einst ein altes Parlament aus der Zeit der Römischkatholischen sagte: „Wenn wir diese Angriffe auf die Krone Englands zulassen, die jederzeit so frei war, daß sie nie irgend eine irdische Unterwürfigkeit, wohl aber die unmittelbare Unterwürfigkeit unter Gott in Allem kannte, was die Rechte der Krone berührt, so werden die Gesetze und Statuten des Königreichs nach dem Belieben des Papsts vernichtet werden können, und es wird eine fortwährende Zerreissung der Souveränetät des Königs, unsers Herrn, seiner Krone, seiner Privilegien und seines gesammten Königreichs sein, was Gott verhüte! Das römisch-katholische Parlament verkündete in jener Zeit, daß es mit aller seiner Macht die Krone und ihre Privilegien in diesen Fällen und alle Male unterstützen würde, wo man irgend etwas gegen die Krone und ihre Rechte versuchen würde. Ich verkünde dieselben Gesinnungen. Kämpfen wir in aller Ehre und mit all' unserer Macht gegen diese Versuche."

Sie wollen, Mylord, die geschichtlichen Gesetze der Ausschließung der englischen Katholiken von den bürgerlichen und politischen Rechten rechtfertigen, aus dem Grund, weil zu besorgen war, daß Karl II und Jakob II nicht nur Katholiken in ihren Dienst anstellen, sondern auch alle Protestanten ausschließen würden. Ist das die Logik Ihrer Gerechtigkeit, Mylord, weil ein solcher Verdacht bestand, sämmtliche Katholiken wirklich auszuschließen?

Sie behaupten, Mylord, mit heiterer Stirne, unter der jungfräulichen Königin Elisabeth haben keine Ausschließungsgesetze bestanden. Das heißt der geschichtlichen Wahrheit in's Gesicht schlagen, wie wir oben gesehen. Sie sagen aber, Mylord: „Wenn wir aus der Religion einen Vorwand oder Grund zur Ausschließung machen, so geschieht es einzig zur Vertheidigung unserer Gesetze und unserer Souveränin."

Sie scheinen also, Mylord, Lust zu haben, solche Ausschließungen wirklich zu machen. Allein wer greift Ihre Gesetze, Ihre Königin an? Sehen Sie, Mylord, das haben Sie zu beweisen, um eine Grundlage für Ihre Bill zu erlangen; Sie haben aber das nicht

bewiesen, deßwegen steht Ihre Bill bodenlos da, ein Werk grundloser Willkür und schwerer Rechtsverhöhnung. Mylord haben überhaupt sich viel zu vertrauend an die Schrift des Dr. Twiß: die apostolischen Schreiben gehalten: nur nicht an deren gemäßigten Ton.

Nach der Behauptung der englischen Rechtsgelehrten sind durch die päpstliche Maaßregel allerdings gewisse Gesetzesartikel aus der Zeit der Verfolgung verletzt, die aber ausser Gewohnheit gekommen, so daß man in England keine Gerichte finden würde, um diese veralteten Statuten anzuwenden.

Rücksichtlich des gemeinen Rechts Europa's ist nun der Hauptgrund des Dr. Twiß, den Sie, Mylord, sich ganz angeeignet, daß der römische Hof zu keiner Zeit Bisthümer in Europa gegründet habe, ohne Ermächtigung der Staatsregierung und zwar in Ländern katholischen, griechischen und protestantischen Glaubens. Aber man vergißt dabei nur Eines, daß in allen diesen Fällen der Staat die Dotation gegeben, oder daß der apostolische Stuhl mit allen diesen Staaten entweder förmliche Concordate, oder doch Verträge hatte.

Allein gerade diese beiden Vorbedingungen fehlen im vorliegenden Falle; somit fällt auch die Folgerung. Die englische Regierung ignorirt ja den apostolischen Stuhl, sie hat mit ihm keinen diplomatischen Verkehr, und will auch künftighin mit ihm kein Concordat und keinen Verkehr haben: sie fordert für sich die Stellung von Wilden, und muthet dem Papst zu, seine Bischöfe wie Contrebande nach England zu schmuggeln. Wie konnte der Papst bei der englischen Regierung um die Ermächtigung anfragen, da sie von ihm Nichts wissen will?

Dr. Twiß und Sie, Mylord, werfen sich zu Vertheidigern der Katholiken auf. Wenn man aber katholisches Nationalkirchenthum treiben will, muß das Land zuerst katholisch sein. Ueberhaupt kommt dieser gouvernementale Schutz sehr spät den Katholiken, die erst seit zwei Jahrzehnten englische Bürger sind. Wenn, Mylord, so katholisch sein wollen, warum geben Sie nicht der katholischen Kirche die Abtei Woburn zurück, welche Ihre Vorfahren der Kirche geraubt? Ferner merken Sie sich das, Mylord, in einem Land, wo die Katholiken in der Minderheit und der Spielball der Verfolgung sind, wie in England, da schließen sie sich in einem gesunden Trieb der Selbsterhaltung um den Mittelpunkt der Kirche zusammen.

Hr. Dr. Twiß und Sie, Mylord, haben aber den Standpunkt der Vertheidigung der Unabhängigkeit der kathol. Kirche Englands nicht folgerichtig eingehalten. Denn gerade durch die Einführung der bischöflichen Hierarchie in England hat der Papst seine Gewalt über die kathol. Kirche Englands nicht gesteigert, vielmehr beschränkt. Bisher, wo in England nur apostolische Vicare gewesen waren, war der Papst eigentlich der ausschließliche Bischof Englands; er ließ es durch seine nach seinem Ermessen zu entlassenden Bevollmächtigten, wie China und Japan, in voller Abhängigkeit von sich verwalten. Jetzt hat der Papst aufgehört, unmittelbarer Bischof Englands zu sein: der Papst hat eine örtliche Kirche mit selbstständiger Verfassung und Hierarchie auf der Grundlage des Wahlrechts gegründet. Der Papst hat hiedurch nicht nur allein nach den gemeinen Satzungen der Kirche, sondern auch streng im Geist des britischen Rechts verfahren, d. h. nach dem Grundsatz des Self-government, der Decentralisation, wie ihn England selbst auf seine Colonieen anwendet, indem es ihnen Localverfassungen gestattet, und sich nur die Suprematie vorbehält.

Die englischen Katholiken sind viel zu verständig, als daß sie die Gefahr für ihre Kirchenfreiheit nicht dort sähen, wo sie ist, in der protestantischen Unduldsamkeit, welche Sie, Mylord, nur mit den schwächsten Ausflüchten zu verdecken suchen.

Mögen Sie, Mylord, die protestantische Kirche vertheidigen; das ist natürlich: allein Ihr aufgesetzter katholischer Protectorat mahnt zu grob an Sophistik oder Ironie. Die katholische Kirche ist zu alt, um solche Gnaden nicht durchzublicken. Und so steht Ihr Protectorat für die katholische Kirche nicht fester, als Ihre Behauptung, daß von katholischen Geistlichen und Laien die Errichtung der kathol. Hierarchie in England weder gewünscht noch gebilligt werde.

Darauf hat Ew. Herrlichkeit schon Charles Langdale, einer der angesehensten Laien, in folgendem Schreiben geantwortet:

„Mylord! Ew. Herrlichkeit haben in Ihrer Rede bei der Adreßdebatte gesagt: Im Allgemeinen werde die Errichtung der katholischen Hierarchie von den katholischen Laien in England weder gewünscht, noch gebilligt; Sie wüßten das von katholischen Laien und Geistlichen, und Sie seien im Stande, Maaßregeln zu ergreifen, welche nicht allein die Protestanten zufrieden stellen würden, sondern auch die loyalen Katholiken, welche ihre Treue gegen die Krone unverletzt und ungeschwächt zu bewahren wünschten. — Ew Herrlichkeit haben ohne Zweifel die Adresse an Kardinal Wiseman gesehen, welche

an alle Mitglieder beider Häuser vertheilt ist und in welcher folgende Stelle vorkommt: „Es ist unser innigster Wunsch, daß unser heilige Vater Pius IX der herzlichen Dankbarkeit versichert werde, welche wir gegen ihn fühlen für die große Gnade, die er uns durch Errichtung der Hierarchie in unserem geliebten Vaterland erwiesen hat“ u. s. w. Diese Adresse ist unterzeichnet von 12 englischen oder in England begüterten und wahrhaften katholischen Peers, von 14 katholischen Baronets und von mehr als 600 der angesehensten katholischen Gentlemen von England, worunter 30 katholische Juristen. Darf ich Ew. Herrlichkeit fragen, welche katholische Geistliche oder Laien Ihnen das Recht geben, dieser überwiegenden Mehrheit der katholischen Gentry von England zu widersprechen, oder ob Ew. Herrlichkeit dieselben wirklich nicht zu jenen loyalen Katholiken rechnen, welche ihre Treue gegen die Krone unverletzt und ungeschwächt zu erhalten wünschen? Ew. Herrlichkeit haben Ihrer Majestät gerathen, in der Thronrede den ernsten und festen Entschluß auszusprechen, mit Gottes Hülfe die religiöse Freiheit ungekränkt zu erhalten, eine Versicherung, welche ich für vollständig im Einklang stehend halte mit der wohlwollenden Gesinnung Ihrer Majestät gegen alle Klassen Ihrer Unterthanen. Die Errichtung einer katholischen Hierarchie in diesem Lande und die Macht, zu diesem Zweck Bischöfe zu ernennen, ist in Uebereinstimmung mit der Lehre und der Disciplin der katholischen Kirche. Ueberlegen Sie daher wohl, Mylord, wie Sie, Angesichts einer solchen feierlichen Erklärung, für welche Sie das königliche Wort verpfänden, und welche bekräftigt ist durch eine Anrufung des allmächtigen Gottes, eine Maaßregel im Parlamente vorschlagen können, welche eine Verletzung jener Lehre und Disciplin der katholischen Kirche bezweckt.“

Hat nicht Reynolds am 3. März im Unterhaus erklärt, nachdem Sie, Mylord, die Wiederübernahme des Ministeriums erklärt, daß bis zum 14. Februar nur 2000 Petitionen mit 120,600 Unterschriften für die Bill eingelaufen, auf eine Bevölkerung von 16 Millionen, während 1200 Petitionen mit 154,000 Unterschriften gegen ihre Einbringung protestirt haben?

Wie durchaus loyal bei der ganzen Vorbereitung und Durchführung der päpstlichen Maaßregel von katholischer Seite verfahren wurde, das hat Ihnen, Mylord, der katholische Bischof von Birmingham, Dr. Ullathorn, in einem Schreiben ausgesprochen:

Der hochwürdigste Bischof weist die Beschuldigung zurück, als sei mit der Herstellung der Hierarchie irgend etwas Anderes beabsichtigt, als die Regelung der innern und geistlichen Angelegenheiten der Kirche: er selbst habe 1848 die Unterhandlungen darüber mit der Propaganda zu Rom geführt: er habe jetzt 16 Protokolle und 7 von ihm eingereichte Denkschriften vor sich liegen; in keinem dieser Schriftstücke sei irgend eine Nebenabsicht angedeutet.

Er habe darauf angetragen, einen Erzbischof von London und einen Bischof von York zu ernennen, und bewiesen, daß das nicht ungesetzlich sei; dieses sei der einzige Vorschlag gewesen, auf den man in Rom nicht eingegangen sei, um die Regierung nicht zu verletzen. Wenn 1848 die Revolution nicht ausgebrochen wäre, so wäre schon damals die Bulle erschienen, und dann wäre wahrscheinlich keine so große Aufregung entstanden. Wenn sich Lord Russell auf die Aeußerungen katholischer Geistlichen und Laien beruft, so antwortet ihm der Prälat: Nicht alle seien im Stande, die Grundsätze der kirchlichen Regierung und die Tragweite der Maaßregel gehörig zu würdigen; dann solle man auch erst sehen, ob jene Laien ihre kirchlichen Pflichten erfüllten und jene Geistliche wirkliche Diener der Kirche seien, ob sie nicht besondere Interessen hätten und ob sie im Namen Anderer oder für sich allein sprächen; bisher habe sich Niemand gegen die Bischöfe ausgesprochen, von dem man dieß nicht hätte vorher sehen können.

Der Brief schließt:

„Ich danke Ew. Herrlichkeit dafür, daß Sie die katholischen Bischöfe gegen den Vorwurf in Schutz genommen, als hätten sie das Gesetz verletzt, indem Sie so naiv in Ihrer Rede erzählen, wie sehr man sich bemüht habe, einen Weg aufzufinden, wie man uns mit Erfolg gerichtlich verfolgen könnte. Wir sind also nicht **aggressors** (Personen, die einen Eingriff in die Rechte Anderer, **aggression**, wie man die Maaßregel gewöhnlich nennt, begangen haben); denn **aggression** ist ein Verbrechen und ein Verbrechen ist die Verletzung eines Gesetzes. Die „**aggression**“ ist vielmehr gegen uns und unsere christlichen Freiheiten gerichtet. Ja, Mylord, mit Schmerz muß ich es sagen, nicht **wir** werden durch dieses Verfahren berührt, außer daß unsere Hirtensorgen in Anspruch genommen werden, daß unsere Kirchen sich füllen, daß unsere Bücher Verbreitung finden und daß sich, nach den Berichten unserer Geistlichkeit, die Zahl unserer Convertiten mehrt; die Verfolgung trifft vielmehr die Kaufleute, Handwerker und armen Dienstboten, die unschuldige Industrie und die Armen, welche ihr Brod suchen; — und sehen Sie nur, wie ruhig sie Alles ertragen haben. — Es ist aber noch Eins, was Ihre Beachtung verdient. Die Hierarchie ist errichtet; darum kann sie nicht abgeschafft werden, außer durch physische Ausrottung der katholischen Kirche, oder, was Gott verhüte, durch eine allgemeine Apostasie. Was wollen Sie diesen Thatsachen gegenüber thun? Sie haben einen Rechtsgrundsatz aus Jeremy Taylor angeführt, den er mit vielen andern dem Jesuiten Suarez entlehnt hat. Erlauben Sie mir, an einen andern zu erinnern. Ist es weise und dem Geist einer gründlichen Gesetzgebung gemäß, die Religionslehrer eines großen Theils von Ihrer Majestät Unterthanen in einen Gewissens-Widerspruch gegen das Gesetz zu bringen, sie zu zwingen, den Grundsatz des göttlichen Gesetzes einer menschlichen Verordnung entgegen zu halten, ihre Bischöfe selbst gleichsam zu einer Verkörperung für diese Thatsache zu machen? Ist es heilsam für die Staatsgesetze, uns in eine Stellung zu drängen, wo wir, indem wir, wie es unsere Pflicht ist, dem Gesetze Gottes und unserem Gewissen folgen, genöthigt

sind, Verfügungen für Nichts zu achten, welche wir nur als Angriffe auf die Sache des Himmels und unseres Seelenheils ansehen können, Verfügungen, welche in der That aus keiner göttlichen Quelle der Gerechtigkeit, sondern aus Parteistreitigkeiten und Sectenhaß entspringen? Wir können zwischen Gerecht und Ungerecht unterscheiden und unsere Achtung vor ersterem bewahren; aber für den Verstand der Menge ist Ein ungerechtes Gesetz, welches man im Gewissen verpflichtet ist, zu verdammen, eine Makel für die ganze Gerechtigkeitspflege. † W. B. Ullathorn."

Sie müssen zugestehen, Mylord, in dem Schreiben dieses Prälaten liegt mehr sittlicher Muth, mehr unumwundene Ehrlichkeit und gesetzgeberische Weisheit, als sich in der ganzen parlamentarischen Debatte über die päpstliche Maaßregel kund gegeben hat. Ueberhaupt ist seit langer Zeit das Parlament nie tiefer unter sich herunter gesunken, als bei dieser Verhandlung. Nie ist in der Berathung eines öffentlichen Körpers mehr grobe Unwissenheit, Unehrlichkeit, Rachegefühl, Gemeinheit der Auffassung unverhüllter zusammen getreten. Das ist, Mylord, ein schlimmer Barometer für die Bildung Englands selbst in den Höhen der Gesellschaft. Und wie mächtig waren die höhern Stände Englands, wie sie im Parlament vertreten sind, aufgefordert, durch eine würdige Discussion die gebildete Welt die Schande vergessen zu machen, welche die Rohheit des englischen Volkes durch die gemeinen kothigen gegenpäpstlichen Kundgebungen auf den britischen Namen geladen!

Lassen wir diese Discussion des Hauses der Gemeinen rasch an uns vorüber gehen!

Hr. Roebuck:

„Diese Bill ist nur eine Ungeschicklichkeit; denn der edle Lord weiß wohl, daß man tausend Auswege finden wird, um sie umgehen. So z. B. wer wird den Kardinal Wiseman hindern, den Titel „Erzbischof von Heliopolis" anzunehmen und seine Autorität in Westminster fort zu üben? Ich finde überdieß, daß die Einzelheiten des vorgeschlagenen Gesetzes unvollständig sind, sowohl in Beziehung zu den auf die Uebertretung des Gesetzes anwendbaren Strafen, als auch in Beziehung auf das, was in Betreff der römisch-katholischen Bischöfe Irlands wird geschehen können, und ich behaupte, die Haltung der Regierung sucht den Katholiken Englands glauben zu machen, daß sie nicht ungern die durch den römischen Hof ergriffenen Maaßregeln sehe, um eine katholische Hierarchie in diesem Land errichten zu sehen."

Bittere Wahrheiten bis auf den Schlußsatz!

**J. O'Connell:**

„Lord John habe zwar seine Vergangenheit geleugnet, aber es sei doch klug von ihm und zeuge von Muth, daß er sich lieber mit dieser Bill lächerlich gemacht, als eine strenge Bill vorgeschlagen habe. O'Connell beleuchtete dann die Aeußerungen Russells über Dr. Cullen und Irland: es sei eine Pflicht für die Bischöfe gewesen, sich über die königlichen Collegien auszusprechen; in Bezug auf die ökonomischen Fragen hätten sie nur ihre Sympathie mit den von grausamen Gutsherren bedrückten Armen ausgesprochen. Darauf erzählte O'Connell den wahren Hergang der sardinischen Angelegenheit und fuhr dann fort: Lord John Russell habe sich auch auf Frankreich und Oesterreich berufen; die in Frankreich herrschende Unsittlichkeit und Unglaube seien eben nicht geeignet, die Bedrückungen der Kirche durch den Staat in ein gutes Licht zu stellen, und in Oesterreich habe der gegenwärtige Kaiser die katholische Religion als das wahrhafte Band der Ordnung in den Stürmen, welche sein Reich bedrohten, anerkannt und darum die Kirche dankbar von den Beschränkungen befreit, die ihr Kaiser Joseph aufgelegt habe. Die Katholiken erkennten die Suprematie der Königin in weltlichen Dingen an, aber nicht in geistlichen; aber das thaten auch nicht die Dissenters, nicht einmal alle anglicanischen Bischöfe, wie z. B. nicht der Bischof von Exeter. Russell habe 1844 gesagt, es sei eine Thorheit, den katholischen Bischöfen solche Titel zu verbieten; er möge sehen, wie er diese Worte mit seinem jetzigen Benehmen in Einklang bringe. Warum denn nicht 1840 Widerspruch erhoben worden sei, als Gregor XVI, in ganz ähnlichen Ausdrücken, wie sie jetzt Pius IX gebraucht habe, die Zahl der apostolischen Vicare von 4 auf 8 vermehrt habe?"

**Gesunde, derbe Züchtigung Ihrer Inconsequenz, Mylord!**

**Hr. H. Drummond:**

„Was wir in diesem Augenblick zu bekämpfen haben, das ist das Eroberungsgelüste einer Priesterkaste, welche nicht eher befriedigt sein wird, bis sie die Laien in die Knechtschaft gebeugt haben wird. Ich meinerseits schreibe den letzten Angriff den Ränken des Dr. Cullen zu, welcher schon früher einmal von Rom nach Irland entsandt worden war, um dort die Rolle eines Spions zu spielen, und welcher nach seiner Rückkehr nach Rom alle möglichen Anstrengungen gemacht hat, um an diesem Hof antibritische Gesinnungen im Haß gegen den Protestantismus zu erregen. Wir müssen unsere Vorsichtsmaaßregeln gegen diese Handvoll verderbender Menschen ergreifen, welche das Land durchziehen und die Kinder aus den Armen ihrer Eltern reißen, um sie in die Klöster zu werfen. Die Suprematie der Königin ist eben so wohl geistlich, als weltlich, folglich bildet das Verhalten des römischen Hofs eine wahre Usurpation dieser Suprematie."

**Vollblütige englische Brutalität und Ignoranz!**

**Hr. E. B. Roche:**

„Ich glaube, der edle Lord hat nicht all' das Uebel wahr genommen, welches im Land sowohl die Bill, als die Rede, welche Se. Herrlichkeit gehalten

hat, stiften werden. Ich wenigstens kann nicht anders, ich muß in den Worten des edeln Lords eine dem wilden Fanatismus gemachte Huldigung ersehen, welcher in England plötzlich losgelassen wurde. Was die Bill betrifft, so ist sie nur die Rüge des Lords Stanley, als er Secretär der Colonien war, und jener des Lords Clarendon, welcher die katholischen Prälaten Irlands förmlich anerkannt hat. Ich hoffe wenigstens, daß, wenn auch diese Bill angenommen wird, sie nicht auf Irland anwendbar werden wird."

Ganz richtig.

Hr. Moore:

„Der Staat soll sich nicht in die religiösen Meinungen einmischen; denn eine solche Einmischung ist eine Beschränkung der Aufklärung und der Freiheit. Die Regierung hatte nur zwei Wege vor sich, welche zu gehen verständig war: die Allianz oder die Nichtintervention, und sie hat gerade eine Linie ihres Verhaltens gewählt, welche die allerbedrückendste ist, indem sie will, daß die Legislatur souverän über rein religiöse Fragen entscheiden sollte. Was das Schreiben des Lords John Russell an den Bischof von Durham betrifft, so will ich gern zugeben, daß es eher gegen den Puseyismus, als gegen den Katholicismus gerichtet war, aber ich kann nicht umhin, zu erklären, daß dieser Brief nie hätte geschrieben werden sollen. Was die Insulte betrifft, welche man Irland bereitet, so sage ich: dieses Gesetz läßt sich nicht vollziehen, und ich fordere die Regierung heraus, eine einzige der Personen verurtheilen zu lassen, welche es übertreten werden."

**Dieser Redner hat zuerst den richtigen Grundsatz aufgestellt, daß ein confessionell gemischtes Parlament über die päpstliche Maaßregel als eine rein kirchliche Sache nicht zu entscheiden habe, sofern erwiesen ist, daß sie Letzteres ist. Dieser Beweis ist aber nicht aus den Meinungen der einzelnen Parlamentsmitglieder, sondern aus den bekannten Satzungen der katholischen Kirche zu schöpfen.**

Hr. Bright:

„Ich verdamme zuvörderst das Schreiben des Lords John Russell, und ich begreife nicht, wie das Ministerium nur glauben konnte, dem Uebel durch die Bill abzuhelfen, welche es uns vorgelegt hat, da es doch wohl weiß, daß Verfolgungen jeder Art Irland nicht protestantisch machen konnten. Wozu dient denn dem Cabinet die Erfahrung der Geschichte, da es nicht einsieht, daß das Gesetz, welches es uns vorschlägt, aus dem Katholicismus einen eigentlichen Patriotismus machen wird?

„Der edle Lord hat in dieser Sitzung die Einmischung der Geistlichen in die weltlichen Angelegenheiten zurück gewiesen und wir sehen in dem andern Haus wenigstens zwei Dutzende Bischöfe, welche nach Herkömmen auf den ministeriellen Bänken sitzen. Ich muß mich überdieß erstaunen, daß bei einer Kirche,

welche unermeßlicher Einkünfte genießt, das Land fürchtet, seine Religion durch die Anstrengungen Andersgläubiger erschüttert zu sehen, welche gar kein Einkommen haben und nur Ermuthigungen erfahren. Der einzige Zweck der vorgelegten Bill ist, die Staatskirche zu befestigen, welche ohne die unermeßlichen Reichthümer sich nicht einen Monat aufrecht erhalten würde. Nun wohlan! Diese Bill vermag den Zweck nicht zu erreichen, welchen man sich vorsetzt, und ferner greift sie in Gegenstände ein, welche außer der legislativen Zuständigkeit liegen!

## Ersprießliche Wahrheit!

### Hr. Disraeli:

„Ich zweifle nicht, meine Herren! daß das ganze Land mit Widerwillen und Bekümmerniß die von dem Ministerium vorgelegte Bill aufnehme, zumal nach der Agitation, welche dasselbe über diese Frage hervor gerufen. Das Ministerium hat drei Monate daran gesetzt, gegen einen Angriff (ein furchtbarer Ausdruck, welchen der Premier in Gebrauch gebracht hat) eine Waffe zu rüsten, welche ich ganz schwach, ganz unbedeutend finde. Ist es sonach für eine solche Kleinigkeit, daß der Lord Kanzler erklärt hatte, den Hut des Kardinals mit Füßen treten zu wollen, daß der erste Minister die Erinnerungen an die Armada aufgerufen hat, daß die Comites und die Corporationen allum Meetings gehalten haben?

Nach all diesem großen Lärm, was thut man? Man verbietet katholischen Priestern, Titel anzunehmen, welche selbst protestantische Prälaten nicht tragen, und an wen hält sich der edle Lord, um diese unbedeutende Maaßregel vorzulegen? An den Kardinal Wiseman? Nein! An die Synode von Thurles. So daß drei Monate Widerspruchs in eine Bill voll Widerspruchs oder gegründet auf Widersprüche münden. Durfte man übrigens Besseres erwarten von einer Regierung, welche den Vicekönig von Irland, den Grafen von Clarendon, ruhig durch ein Schreiben dem Papst seine tiefe Verehrung aussprechen ließ?

„Das Verhalten des Papsts war, glauben Sie es nur, keineswegs die Wirkung einer leichthin gefaßten Entschließung, und man hätte es schon längere Zeit her wissen können, wenn es dem edeln Grafen Minto gefallen hätte, zu bitten, das nachsehen zu dürfen, was der Papst ihm mit den Worten zeigte: „Das betrifft Sie.“ Wahrhaft, der Graf Minto ist ein Muster von Discretion. Ich wenigstens weiß nicht, ob es in der Welt einen so wenig neugierigen Diplomaten gibt, als Lord Minto. Die Regierung geht, nach meiner Ansicht, einen nicht nur für die Gegenwart nur wenig befriedigenden, sondern auch für die Zukunft gefährlichen Weg, ohne zu erwägen, daß das große politische Problem ungelöst bleiben wird. Es scheint, Lord John Russell spannt seine Ansprüche nicht so hoch, um die Palme pflücken zu wollen, welche dem ersten Staatsmann der Zeit bestimmt ist.

„Die gesetzliche Anerkennung einer katholischen Hierarchie in einem protestantischen Land mit einer heiligen und vollständigen Ehrfurcht für die bürger-

lichen und religiösen Freiheiten der Römisch-Katholischen zu vereinbaren, das ist ein sehr schwierig zu lösendes Problem; aber die Lösung ist nicht unmöglich, und das sollten Sie, nach meiner Ansicht, nicht in einem Concordat mit ausländischen Fürsten suchen, sondern in der innern und wesentlichen Gewalt eines englischen Parlaments.

„Das ist wenigstens eine Lösung, würdig, die Aufmerksamkeit des Parlaments zu fesseln, und nicht Ihre unbedeutende Maaßregel, welche Ihre Haltung seit zwei Monaten verdammt. Wenn das Haus die beantragte Bill verwirft, so wisse es nur, es wird gegen größere und schwerer entwirrbare Schwierigkeiten zu kämpfen haben."

Ja, es gibt einen Weg zur Lösung des vorliegenden Problems, aber nur einen, den der Nichtintervention; Hr. Disraeli hat kein Recht, über Ihre Bill so vornehm den Stab zu brechen; denn wenn er die Lösung des Problems auf dem parlamentarischen Weg sucht, so theilt er mit Ihnen, Mylord, den Irrthum: der einzige Unterschied zwischen Ihnen, Mylord, und Hrn. Disraeli besteht darin, daß dieser Kirchenmann noch mehr Verfolgung gegen den Katholicismus will.

Hr. John O'Connell erklärt:

„Er wolle sich nicht gegen die Bestimmung erheben, welche die Wirkungen der Bill auf Irland ausdehnt."

Diese Bemerkung ist von dem Sohn des großen Agitators ganz angemessen, weil die zum Gesetz erhobene Bill in Irland mit seiner zum allergrößten Theil katholischen Bevölkerung, wo bisher die englische Regierung den katholischen Bischöfen ungestört ihre territorialen Titel und die Berechtigung zur Erwerbung kirchlichen Vermögens belassen hat, einen wahren Sturm hervorrufen wird.

Sir Robert Inglis richtet Danksagungen an den edeln Lord John Russell für dessen berühmten Brief an den Bischof von Durham. Alle Protestanten, nicht nur die Englands, sondern Europa's, schulden ihm dafür Dank.

„Ich möchte, setzt er hinzu, ihm gleicherweise für die Bill danken können, welche er vorgelegt hat; allein deren Bestimmungen sind leider ungenügend. Uebrigens wären Erwägungen über eine Bill, die in dem Haus noch nicht verlesen ist, verfrüht."

Sir Robert braucht es uns nicht erst zu sagen, daß die protestantische Verschwörung Europa's über jede Kundwerdung des protestantischen Fanatismus eine Freude hat und nur Trauer em-

**pfindet, wenn er nicht weit genug geht, wie ihn Sir Robert über die vorliegende Bill empfindet.**

**Hr. Reynolds:**

„Ich verhehle mir nicht die unermeßlichen Schwierigkeiten, auf welche ich stoßen werde, wenn ich die Motion des edeln Lords John Russell bekämpfe. Und zuvörderst finde ich vor mir den mächtigen und riesenhaften Widerstand des Weltlichen der Staatskirche; ich sage absichtlich, des Weltlichen; denn ich habe nicht in den geistlichen Theil dieser Kirche zu sehen. Gewissenhaft weiche ich von dem Glauben mit ihr ab; aber ich will, daß sie dasselbe Vorrecht genieße, welches ich für mich anspreche, das, Gott anzubeten nach ihrem Gewissen.

„Wenn ich daher ihr Weltliches angreife, so geschieht es darum, weil ich darin die Ursache aller der Insulten sehe, welche sie zu leiden hatte, und aller der Wirren, welche seit einigen letzt verflossenen Monaten einen leidigen Firniß auf die Haltung gewisser Personen in diesem Land geworfen haben. Da ich so völlig von der Ansicht der Mehrheit dieses Hauses abweiche, so muß ich dessen ganze Nachsicht erbitten, und ich hoffe, daß sie mir selbe nicht versagen werde Ich habe gesagt, die Staatskirche sei riesenhaft, und in der That hat sie in Schottland sechs Bisthümer mit Titeln; in England besitzt sie nicht weniger als 5 Millionen Pfund Sterling Jahreseinkommen (60 Millionen Gulden), weiter 1200 Pfründen und in Irland verfügt sie auch über ½ Million Pfund Sterling Einkommen und über 1500 Pfründen.

Der Redner gab sodann eine lange Geschichte des gegenwärtigen kirchlichen Streits und schließt mit den Worten: „Die gegenpäpstliche Agitation dieses Landes wurde zu einer solchen Höhe getrieben, daß ich mich nur über Etwas wundere, darüber, daß man den Kardinal Wiseman nicht in Person verbrannt hat, statt ihn im Bild zu verbrennen, und wenn ich mich nicht täusche, so ist es der weltliche Theil der Staatskirche, welcher die Stoffe zu diesen Scheiterhaufen bezahlt hat."

**Der Redner hat mit richtigem Blick eine der Quellen des Streits in dem Weltlichen der Staatskirche gesucht.**

**Der Attorney general Sir Romilly:**

„Es ist Regel in der Gesetzgebung, das Heilmittel dem Uebel angemessen zu machen. Daher glaube ich, daß die beantragte Bill dadurch, daß sie die ungesetzliche Annahme kirchlicher Titel verhindert, den Zweck erfüllen wird, welchen man erreichen will. Es war dringend, der Annahme dieser von dem Papst direct verliehenen Titel ein Ziel zu setzen, und so die Personen, welche sich damit bekleiden, zu hindern, in Hinsicht der Rechte und Interessen britischer Unterthanen anders zu handeln, als es die Gesetze bisher gestattet haben. Die Bill, welche Ihnen vorgelegt ist, ist bestimmt, die Wirkungen der Emancipationsacte, welche eine Geldstrafe von 100 L. Sterl. gegen Jedermann ausspricht, der den

Titel von einem wieder hergestellten Bischofssitz annehmen wird, auf alle Individuen auszudehnen, welche sich den Titel von was immer für Orten im Vereinigten Königreich geben würden, wobei diese Strafe von 100 L. Sterling bei jedem neuen Vergehen verdoppelt werden soll.

„Jeder Act der Bischöfe oder Erzbischöfe dieser angeblichen Sitze soll, als amtlicher Act ihrer Functionen, nichtig und ohne alle Geltung sein, und es soll Niemanden gestattet sein, Schenkungen sowohl unter Lebenden, als durch Testament den besagten angeblichen Bischöfen zu machen, um ihre Diöcesen zu erhalten oder zu unterstützen, bei Strafe der Confiscation der besagten Summen ipso facto zum Vortheil der Krone. Diese Bestimmungen werden nach meiner Ansicht genügen, um die Errichtung ungesetzlicher Diöcesen zu verhindern, und ich bin überzeugt, die Römisch-Katholischen selbst werden deren Gerechtigkeit anerkennen. Wenn es übrigens nöthig würde, strengere Maaßregeln anzuwenden, so hätte das Parlament ganz einfache Mittel, das Ziel zu erreichen, welches es sich vorsetzt."

**Als Rechtsgelehrter hätte der Attorney general wissen sollen, daß die doppelte Bestimmung der Bill, die er aus einander setzt, zu Recht nicht beständig ist, weil sie selbst gegen anerkannte Grundsätze des englischen Rechts sich verstößt; als Kenner des formellen englischen Rechts hätte er aber auch wissen sollen, daß beide Bestimmungen gar nicht vollziehbar sind.**

Lord Ashley:

„Ich leugne, daß es für die Ausübung bischöflicher Functionen unerläßlich sei, Titel oder eine territoriale Jurisdiction anzunehmen; wenn z. B. Dr. Wiseman nur einen rein geistlichen Zweck gehabt hätte, warum sollte er sich nicht mit dem Titel „Erzbischof der Katholiken von Westminster" begnügt haben? Und wenn er den eines Erzbischofs von Westminster angenommen hat, sollte das nicht aus dem Grund geschehen sein, weil dieser Titel eine universale Jurisdiction befaßt? Sehen Sie, welch' ein Unterschied in der Haltung der englischen Protestanten besteht.

„Als es beschlossen worden war, daß man einen Bischof nach Jerusalem schicken würde, so begehrte man dazu zuvörderst die Erlaubniß vom Sultan, und man trug Sorge, in der Charte, welche es bewilligte, keine territoriale Jurisdiction zu verlangen oder zu nehmen, auf welche man gar kein Recht hatte. Auch enthält die Charte bloß die Worte: „Alexander, Bischof der vereinigten Kirche Englands und Irlands, residirend zu Jerusalem."

„Der wahre Beweggrund der aggressiven Bewegung von Seite des Papstes war, in diesem Land die synodale Regierung und mit ihr das kanonische Recht einzuführen. Die Unterwerfung unter dieses Recht ist unverträglich mit der Treue gegen das Gesetz und die Krone Englands, und seine Einführung in

dieses protestantische Land muß auf jede Gefahr hin zurückgewiesen werden. Ich glaube übrigens, daß dieser Angriff durch eine Partei erregt worden ist, welche in der Kirche Englands selbst besteht, und wenn wir nicht Acht auf sie haben werden, so wird diese Partei nicht aufhören, neue Kämpfe anzuzetteln."

Wenn, wie es denn erwiesen ist, die territoriale Form der Diöcesanbenennung keinen territorialen Gehalt hat, diese Sprache aber die hergebrachte von der Stiftung der Kirche an ist, so wird doch der Kirche von Häretikern nicht zugemuthet werden dürfen, ihnen zu Liebe diese historische Sprache zu ändern. Ja, der edle Lord hat ganz Recht: Bischöfe, Synoden und kanonisches Recht sind Gewächse der katholischen Kirche und sind in normalen Zuständen überall, wo sie selber ist; allein das kanonische Recht geht so wenig als die Synoden und die Bisthümer Andersgläubige an, da sie nur für Katholiken gelten.

Hr. Grattan behauptet, daß, weil die Titel und die Stellung der römisch-katholischen Prälaten Irlands zu wiederholten Malen durch die Rechtsgelehrten, durch die Minister und durch Parlamentsacte anerkannt worden seien, Irland nicht in der Bill befaßt werden dürfe."

Wenigstens wäre das vom Ministerium ein Selbstwiderspruch. Hr. P. Wood:

„Der Ausdruck fanatisch, angewandt von Hrn. Bright auf die Masse des Volks, welches Meetings gehalten, in denen man die letzten Acte des Papstes verdammende Beschlüsse gefaßt hat, ist ungerecht; das Volk hat nur Raschheit gezeigt, sich zu beunruhigen, aber nicht zum Fanatismus: übrigens hat es Recht gehabt; denn die Aufstellung römisch-katholischer Bischöfe mit territorialer Jurisdiction, deren man seit drei Jahrhunderten ganz gut entbehrte, war der Art, seine Befürchtungen zu rechtfertigen. Man sagt uns: „„Warum die alten Statuten wieder aufleben lassen?"" Darauf antworte ich: Warum grabt ihr Prätentionen wieder aus, welche nicht mehr an unserer Zeit sind? Die Einführung des kanonischen Gesetzes in dieses Land umfaßt eine Frage doppelten Unterthanengehorsams, welche eine Gefahr erzeugt, deren Tiefe man nur schwer ermißt. Ich wenigstens vermag nicht Tadel genug für die Haltung jener Diener der englischen Kirche zu haben, deren Herz zu Rom ist, und welche, heuchelnd, dieser nämlichen Kirche treu zu sein, ihren Einfluß benützen, um die Herzen, die Gesinnungen und die Grundsätze ihrer Zuhörer zu verderben. In dieser Lage glaube ich, daß das, was das Parlament zu thun hat, sich darauf beschränken muß, in einer Bill die öffentliche Meinung Englands zu formuliren, welche fordert, daß den Anmaßungen Roms ein Ziel zu setzen sei."

Immer die alte Begriffsverwirrung, daher die alte Antwort.

Den Schlag auf die Puseyiten mögen diese in ihrer Halbheit hinnehmen!

**Hr. M'Cullagh** leugnet, daß irgend eine politische Gefahr in der Einführung des kanonischen Rechts in die römisch-katholischen Diöcesen entstehen könne.

Mit Recht.

Sir G. **Grey**, Minister des Innern:

„Es bleibt durch die Debatten ausgemacht und erwiesen, daß bei dieser Frage das Ministerium sich auf der Defensive hält, daß es sich den von einem Ende Englands zum andern ausgesprochenen Wünschen gefügt hat. Man hat uns gleichwohl vorgeworfen, einen Religionskrieg erregt, das Feuer der Leidenschaften und der Gehässigkeiten entzündet zu haben. Ich leugne das. Wir sind keine herausfordernden Agenten: wir folgten nur dem durch das Land gegebenen Impuls. Es ist augenfällig, die Regierung durfte nicht einen Act unbemerkt vorüber gehen lassen, welcher durch eine Mischung von geistlicher und weltlicher Macht einen zugestandenen Anspruch auf die Regierung des Königreichs England enthält, einen Act, welcher Prätentionen kund gab, die mit der Suprematie der Königin und den Rechten der Römisch-Katholischen, der Mitglieder der anglicanischen Kirche, der Dissidenten unverträglich sind.

„Man hat vielen Lärm von angeblichen Ermunterungen gemacht, welche dem römischen Hof durch eine zu willfährige Haltung gegenüber den römisch-katholischen Prälaten in Irland gegeben worden seien. Es fehlt wahrhaft nur wenig, daß man dem Grafen von Clarendon kein Verbrechen gleichsam eines Hochverraths daraus gemacht hat, daß er zur Zeit der Hungersnoth, in einer sehr kritischen Zeit, fünf römisch-katholische Prälaten über die Mittel befragt hat, welche man auf einen wahrhaft beklagenswerthen Zustand der Dinge anzuwenden habe. In Betreff des Eintritts der römisch-katholischen Prälaten in's Schloß bei der Reise der Königin in Irland, an wem liegt der Fehler, wenn dieser höfliche Vorgang irgend etwas Gefährliches hätte, als an dem Lord Kämmerer, einem Mitglied der freien schottischen Kirche? Sie werden ohne Zweifel nicht annehmen, daß er mit freudigem Herzen die Interessen seiner Religion der katholischen Religion opferte.

„Uebrigens hatte ich die Ehre, in der Nähe der Königin zu sein, als dieser Empfang Statt hatte, und ich versichere, daß alle Ehre und aller Vorzug, welcher den katholischen Prälaten gewährt wurde, der Theil der unparteiischen Gnade und der Huld war, mit welcher Ihre Majestät alle Stände ihrer Unterthanen ohne Unterschied ihres Glaubens empfängt und so auch die römisch-katholischen Prälaten, welche bei diesem Empfang keine andern Titel annahmen, als die: „Wir, die Unterzeichneten, Bischöfe der römisch-katholischen Kirche in Irland." Was den Cardinaltitel betrifft, der den ehrenwerthen Hrn. Israeli so sehr schreckt und ärgert, so dürfte Dr. Wiseman, wie jeder englische Unterthan, ihn ohne

Ermächtigung der Krone nicht führen, und er hat um diese Ermächtigung noch nicht angesucht."

Der ministerielle Redner sucht sodann durch die Anführung eines Schreibens des Lords Clarendon nachzuweisen, daß Lord Clarendon, Vicekönig von Irland, mit dem Papst gar keine vertrauliche Communication gehabt hatte.

„Was die antecipirte Kenntniß betrifft, welche Lord Minto von den Plänen des römischen Hofes gehabt haben sollte, so hat man eine Correspondenz zwischen Lord Minto und dem Abbé Hamilton angeführt, als sollte diese Licht über diesen Punkt verbreiten. Die Wahrheit ist: Nie hat mein edler Freund persönlich vom Papst irgend eine Mittheilung in Betreff der Ernennung römisch-katholischer Erzbischöfe empfangen. Noch mehr: er würde gesagt haben, daß auf den Fall der Annahme einer solchen Maaßregel durch den Papst diese Maaßregel durch die Regierung nicht genehmigt werden würde. Der römische Hof wußte daher ganz genau, daß irgend eine Maaßregel dieser Art der Regierung der Königin nicht genehm wäre. Wenn demnach gegenüber dieser förmlichen, klaren und ehrenhaften Erklärung der römische Hof Titel errichten zu müssen glaubte, so handelte er wissentlich und absichtlich gegen die wohl bekannten Ansichten unserer Regierung.

„Ich komme zu dem Vorwurf der Unzulänglichkeit, welcher der Bill gemacht wurde. Diese Bill ist auf den Grundsatz der Nichtintervention, selbst der leichtesten, in die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gegründet. Sie ist durch einen völligen guten Glauben in Betreff der Statuten dictirt, welche die Ausübung dieser Religion, ohne in England beunruhigt zu werden, gewährleistet haben. Worin sehen Sie die Unzulänglichkeit? Die Bill bietet allen Acten des Papstes die Stirne und paralysirt mit Erfolg das, was das englische Volk verletzt und das, worüber es sich beklagt hat. Da der Papst einen Erzbischof von Westminster und Suffraganbischöfe ernennt, deren Namen er von Städten Englands entlehnt, so erklärt die Bill, daß es keinen Erzbischof von Westminster und keine Bischöfe geben dürfe, wie der Papst deren aufstellen wollte, wofern sie nicht durch das Gesetz bestellt werden, daß sie durch das Gesetz und nicht durch den Papst geschaffen werden müssen und daß man in unserm Land keine durch Decret des Papsts geschaffene Bischöfe zulasse. Man anerkennt nur jene, welche durch die Lords und die Gemeinen des Königreichs gemacht werden.

„Da der Papst seinen Würdeträgern eine weit gehende Souverainetät und eine ausgedehnte Jurisdiction über die Einwohner und über das Land verleiht, so sagt die Bill meines edeln Freunds, Lord John Russell, daß jeder Act dieser Art nichtig und nicht geschehen ist; daß jede Ausübung der Gewalt nichtig und nicht geschehen ist, und so fern der Papst die reichen Katholiken verpflichtet, diese bischöflichen Sitze zu dotiren, verkündet die Bill, daß, wenn Dotationen diesen Sitzen mit verbotenen Titeln gemacht werden, Confiscation zu Gunsten der Krone erfolgen werde.

„Allerdings geht die Bill nicht so weit, auf eine bleibende Weise die Verhältnisse zwischen den römisch-katholischen Unterthanen Englands und dem Papst zu regeln, und das ist allerdings eine bedauerliche Lücke; aber das ist noch kein Grund,

um jetzt schon eine wirksame Maaßregel zu verwerfen, zum Zweck, eine solche einzuführen, für welche die günstige Zeit noch nicht da sein würde, und glauben Sie nicht, daß es so leicht sei, den Zweck zu erreichen, den Sie bezielen.

„Zwei Wege sind offen: die Wiederherstellung der Strafgesetze; allein dieses Mittel wird zugleich durch das Parlament und durch das Land misbilligt: der andere Weg setzt die Inbetrachtnahme aller kirchlichen Anordnungen dieses Landes voraus; möchte aber wohl gegenüber dem wirklichen Zustand Irlands das Parlament auf ein solches Unternehmen sich einlassen? Wenn ich dem Parlament einen Rath zu geben habe, so ist es der, eine substantielle Maaßregel nicht dem Schatten einer Maaßregel zu opfern; denn selbst Jene, welche die vorliegende Bill als eine unzulängliche anklagen, haben Nichts an deren Stelle vorzuschlagen.

„Wissen Sie, aus welchem Grund ich nicht zweifle, daß die protestantische Religion Englands jedem Angriff oder jeder Invasion von Seite der Kirche Roms widerstehe? Ich gründe vor Allem mein Hoffen und Vertrauen auf die edle Kundgebung protestantischer Sympathie, welche seit drei Monaten von einem Ende des Landes zum andern hervor getreten ist. Der Papst wird aus dieser imposanten nationalen Kundgebung erkennen, welches der Charakter und der wahre Geist des englischen Volkes ist. Man konnte sehen, bis zu welchem Punkt der Geist der Menschen jedes Glaubens, ob sie mit der anglicanischen Kirche verbunden sind oder nicht, von dem protestantischen Glauben getränkt war.

„Der Aufschwung war freiwillig, wie bei dem ersten Versuch, der seit der Reformation geschehen, um das Joch der katholischen Macht aufzuerlegen, von welchem unser Vaterland zu befreien der Weisheit und der Erleuchtung unserer Vorfahren gelungen war. Das englische Volk hat ganz einstimmig verkündet, daß es nicht gesonnen sei, weder diese neue Hierarchie in England errichten zu sehen, noch in die römisch-katholische Kirche zurück zu kehren. Ich glaube, diese Sympathie ruht auf der hohen Würdigung der Segnungen durch das Volk, deren zu genießen es seit der Reformation berufen war. Die in den Statt gefundenen Meetings gehaltene Sprache und die in den verschiedenen durch diese Volksversammlungen votirten Adressen verzeichneten Beweisgründe werden einen Widerhall haben, der bis zum Vatican dringen wird, und dann wird der liebliche Wahn, welcher an so hoher Stätte gefaßt worden, zerfließen, daß das englische Volk gestimmt sei, sich auf's Neue dem Papst zu unterwerfen und in den Kreis dieser Kirche zurück zu treten, welche die universelle Beherrschung der Christenheit anspricht.

„Welches immer auch die Wirkung der vorliegenden Maaßregel sein mag, ich zweifle nicht, das englische Volk ist entschlossen, auf immer fest den Grundsätzen der Reformation anzuhängen, welche so fruchtbar an Segnungen für es sind, und die gegenwärtige Generation, die verantwortliche Depositarin dieser Segnungen, wird mit Hilfe Gottes wissen, sie unversehrt der Nachkommenschaft zu überliefern."

Es ist nicht wahr, daß das englische Ministerium bei vorlie-

gender Bill sich auf der Defensive halte: diese Stellung hat hier die katholische Kirche. Sie ist in England durch die Emancipationsacte v. J. 1829 frei geworden: sie hat das Recht, durch Bischöfe regiert zu werden: sie hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht: das will das Ministerium hindern: es ist daher der angreifende Theil. Der Hr. Minister des Innern sagt: das Ministerium habe nur dem Impuls des Volkes nachgegeben. Allein einmal hat sich der größte und der beste Theil selbst der protestantischen Nation von diesem unwürdigen Lärm fern gehalten; ferner ist es eines Ministeriums unwürdig, dem Impuls des Volkes nachzugeben, wenn es irrt: da ist es die Pflicht der Minister, die Nation zu belehren, und das war ein Leichtes: sie brauchten nur auf Teutschland zu verweisen, wo seit der Reformation in protestantischen Ländern kathol. Bischöfe waren und sind, ohne je die protestantische Staatsgewalt und Confession anzugreifen.

Die katholischen Bischöfe werden die britische Nation nicht hindern, die Bewahrerin der Reformation, wohl aber der von der Reformation ausgehenden Verfolgung Andersgläubiger zu sein.

Der Hr. Minister des Innern kommt, nachdem er mit sichtbarem Selbstgefühl die Höflichkeiten gegen die irischen Bischöfe hervorgehoben, welche der Königin auf ihrer Reise in Irland ihre Aufwartung gemacht und welche darauf hinausgehen, daß man sie zur Audienz gelassen und nicht zum Schloß hinaus geworfen hat, auf die Grundlagen der vorliegenden Bill zu sprechen, die er auf den Grundsatz der vollständigsten Nichtintervention gegründet erklärt; allein sie ruht gerade auf dem entgegengesetzten Grundsatz der vollsten Intervention, da sie der Kirche den Anspruch auf die bischöfliche Regierungsform versagt. Der Hr. Minister des Innern will nur kathol. Bischöfe anerkennen, die durch das Gesetz geschaffen sind. Nach der Disciplin der kathol. Kirche werden aber die Bischöfe entweder von den Domcapiteln gewählt oder durch kathol. Regenten ernannt, in beiden Fällen aber durch den Papst bestätigt. Auch in England ernennt die Königin die anglicanischen Bischöfe vermöge ihrer kirchlichen Suprematie. Dort thut es die Königin in Folge eines Gesetzes, welches ihr die kirchliche Suprematie zugeschieden. Aber auch für England ernennt der Papst die kathol. Bischöfe mittelbar vermöge eines englischen Gesetzes; nämlich der

Emancipationsacte v. J. 1829, welche der kathol. Kirche ihre Freiheit gegeben, damit auch die Freiheit, die Bischöfe nach ihrer eigenen Disciplin ernennen zu lassen, also für England, wo noch keine wahlberechtigten Domcapitel sind, durch den Papst. Unwahr ist, was der Hr. Minister des Innern behauptet, daß der Papst seinen Würdeträgern eine weit gehende Souveränetät über die Einwohner und das Land verleiht: er gibt ihnen nur eine geistliche Jurisdiction über die Katholiken in ihren Sprengeln und die Acte dieser Jurisdiction kann kein Gesetz des Staates, der die Freiheit der Kirche anerkennt, mit Nichtigkeit beschlagen. Es ist ferner nicht wahr, daß der Papst die reichen Katholiken aufgefordert hat, die neuen Sitze zu dotiren: er hat sie nur zu milden Gaben eingeladen, die von Dotationen himmelweit verschieden sind.

Der Hr. Minister preist die Widerstandsfähigkeit der Staatskirche gegen die katholische auf den Grund der antipapistischen Demonstrationen: wenn die Staatskirche keinen festern, keinen reinern Ankergrund als diesen hat, so beklage ich sie und baue nicht viel auf ihren Sieg.

Und wenn dann die englische Nation so unerschütterlich in ihrem Protestantismus ist, warum das Ausgraben der alten Verfolgung?

So unerleuchtet schloß die Sitzung des Hauses der Gemeinen am 10. Febr. Die vom 12. Febr. sollte nicht mehr Licht bringen.

Zuerst sprach Hr. P. H. Howard:

„Die Aufregung des Landes sei gar nicht so allgemein, als man behaupte: im nördlichen England und in mehren großen Städten seien die antipapistischen Demonstrationen mislungen. Man verlästere die kathol. Kirche, vergesse aber, daß nahe Verwandte der Königin derselben angehören. — — Der beabsichtigte Eingriff in die kirchlichen Stiftungen sei auch ein Eingriff in Privatrechte; Schutz gegen ihre Bischöfe und Priester verlangten die Katholiken vom Staate nicht, sondern nur Freiheit und gleiche Rechte mit andern Confessionen."

Ganz richtig.

Hr. Napier:

„Der Act des Papsts sei entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt; man sage, derselbe sei gegen die Verfassung und das Gesetz und das Haus habe darüber zu entscheiden. Er stehe auf dem Standpunkt der Emancipationsacte von 1829

und wenn die neue Bill dem Geist derselben widerspreche, so sei er dagegen. Den Katholiken in Irland seien zu viele Concessionen gemacht, das habe den Angriff provocirt."

**Der Act des Papsts ist gerechtfertigt, weil er in seiner Rechtszuständigkeit liegt: eben so wenig hat man den irischen Katholiken Zugeständnisse gemacht: man hat ihnen blos die dießfallsigen Rechte gelassen.**

Hr. Knogh widerlegte daher auch Napier's Darstellung der Verhältnisse in Irland. Zu dieser neuen Bill sehe er gar keine Veranlassung: die Rechte der Königin seien nicht verletzt und weder sie noch ihre Unterthanen beleidigt. Der Papst habe sich keine Jurisdiction angemaßt, die er nicht schon gehabt habe, und die Regierung habe eine Reihe von Jahren hindurch selbst den Papst glauben gemacht, sie würde Nichts gegen eine solche Maaßregel einwenden. Ob es denn dem Lord Russell Ernst sei, die Bill auf Irland auszudehnen, dort den Religionshaß aufzuregen, das Gesetz auszuführen und die kathol. Bischöfe vor eine irische Jury zu stellen?

Hr. Anstey:

„Hr. Knogh habe ganz gut bewiesen, daß die Bill nicht für Irland gelten dürfe: in England könne sie nichts Gutes, in Irland nur Böses anrichten. Uebrigens solle nach seiner Meinung das Parlament das Recht jedes Engländers, sich einen beliebigen Titel zu geben, den Niemand anerkenne, nicht beschränken."

**Ganz richtig.**

Hr. Spooner dankte Lord J. Russell von Herzen für seinen Brief an den Bischof v. Durham und seine Rede: zu der Bill habe er kein rechtes Vertrauen. Die antipapistische Aufregung sei doch allgemeiner gewesen, als Hr. Howard zugestehe.

**Ist zu beweisen.**

Hr. A. C. Hope:

„Man habe viel für die Nothwendigkeit von antipapistischen Maaßregeln, aber Nichts für die Bill Lords John gesprochen, die auch ganz zweck- und erfolglos sei. Vor einigen Jahren sei eine Bill wegen Herstellung der diplomatischen Verbindung mit Rom eingebracht worden, worin der Papst als Papst anerkannt worden sei; diese sei aber nicht durchgegangen. So stehe die Regierung dem Papst als weltlichem Fürsten gegenüber und in dieser Eigenschaft habe der Papst mit der Hierarchie nicht mehr zu thun, als der Großherzog von Toscana. Da keine diplomatische Verbindung mit Rom bestehe, so habe der Papst dem Lord Minto nicht officiell, aber officiös das Breve gezeigt, und bei den bestehenden Verhältnissen hätte der Papst auch nicht mehr thun können. Er tadle die Re-

gierung nicht wegen der Inhaltslosigkeit der Bill; denn eine wirksame Maaßregel würde eine Rebellion in Irland veranlaßt haben: er sei daher dem Lord Russell dankbar dafür, daß ihm die Ruhe des Reichs lieber sei, als seine Consequenz."

**Hr. Hope irrt sehr, wenn er glaubt, daß, weil England durch Verwerfung der Einleitung eines diplomatischen Verkehrs mit Rom den Papst nicht anerkannt habe, der heil. Vater mit der katholischen Hierarchie so wenig zu thun habe, als der Großherzog von Toscana. Der heil. Vater ist trotz der Nichtanerkennung als Papst von Seite der britischen Regierung Papst für die Katholiken Großbritanniens und sonach zur Errichtung der kathol. Hierarchie in England berechtigt. Dieß nicht einzusehen, ist ein starke Unwissenheit.**

**Der Oberst Thompson:**

„Fern sei von mir der Gedanke, mich an meinen Brüdern zu vergreifen, welche sich zur römisch-katholischen Religion bekennen; allein wahrlich der Papst hat eine Handlung flagranten Angriffs verübt. Noch mehr, er hat eine große Anzahl Angriffe verübt. Ein französischer General hat den Papst nach Rom zurückgeführt über die Leichen seiner Unterthanen und, sich ohne Zweifel an Waterloo erinnernd, Sr. Heiligkeit gerathen, eine feindliche Botschaft nach England zu senden; denn warum enthielt sonst diese Botschaft eine Anspielung auf die Familie von Jakob II, von welcher ein Repräsentant oder vielmehr ein Prätendent zur Stunde noch in Amerika wohnt. Frankreich wußte alles das ganz wohl und die Regierung der Königin wußte es auch; denn im letzten Jahr habe ich ihr eines der Manifeste dieses Repräsentanten übergeben. England hätte stolz sein können, wenn eines der Mitglieder der englischen Aristokratie wäre zum Cardinal ernannt worden. Allein das sagte der französischen Regierung nicht zu: sie wollte geschickt Spanien in den Krieg verwickeln, welchen es gegen England entwarf und es wählte für die Ehre des Cardinalats einen Spanier. Alles das ist sehr unverständig und ich habe daher ein Recht zu sagen, daß der Papst einer Angriffspolitik folge, und wahrlich die Rolle, welche Frankreich in dieser Sache spielt, ist nicht bewunderungswürdig. Ich habe jüngst in dem Journal Univers gelesen, jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, um den Protestantismus durch die Gewalt der Waffen nieder zu werfen. Wenn Methodisten (und ich gehöre diesem Glauben an) sich erinnernd an Azincourt, das Königreich Frankreich für die Krone England verlangt hätten, glaubt die Kammer, daß man sie hätte machen lassen? Hätte die französische Regierung sie nicht mit schlimmem Blick angesehen? Hier ist derselbe Fall: man vergreift sich an der englischen Krone und solche Angriffe dürfen nicht geduldet werden."

**Wahrlich eben so viel Patriotismus als Narrethei Alt-Englands!**

**Herr Hume:**

„Ich erstaune, einen Mann, welcher, wie der tapfere und würdige Oberst, sich stets als einen Freund der bürgerlichen und religiösen Freiheit gezeigt hat, eine Bill unterstützen zu sehen, in welcher er sogar bedauert, keine Strafbestimmungen zu finden, und das Alles, weil Frankreich sich einiger unbedeutender Insolenz schuldig gemacht haben sollte. Was mich betrifft, so kann ich mich nicht entscheiden, in ihm eine Stütze religiöser Verfolgungen zu finden. Nach meiner Ansicht ist jede Maaßregel von der Art jener, welche uns durch den edeln Lord vorgelegt ist, eine Maaßregel der Verfolgung und ich hoffte, daß wir mit den Verfolgungen zu Ende gekommen wären. Ich täuschte mich: denn siehe, da kommen Maaßregeln, welche die Katholiken Irlands und Canada's aufregen werden und das ist allerdings, wie man gesagt hat, eine Maaßregel des Rückschritts und der Reaction. Sie haben gegenwärtig 45,000 Mann in Irland: nicht auf dem Weg, wenn man solche Maaßregeln, so aufreizende Bills vorlegt, werden Sie sich den Anlaß geben, aus Irland auch nur einen einzigen Soldat zurück zu ziehen! Es ist leidig, daß sich Menschen finden, geneigt, das Ministerium auf die Bahnen der Verfolgungen zu drängen."

**Hr. Spooner:**

„Ich glaube nicht, daß dieses auf mich gehen solle."

**Hr. Hume:**

„Verzeihen Sie mir, oder aber Ihre Worte sind mir nicht deutlich zu Ohren gekommen. Lord John Russell hätte allererst eine Bill zur Wiederherstellung der Ordnung in der anglicanischen Kirche beantragen sollen. Wozu die Vorsichten gegen den Wolf draußen, wenn man ungestraft den Wolf seine Verheerungen im Innern machen läßt? Anhänger der Handelsfreiheit, wünsche ich den free-trade bis in die Religion hergestellt. Das beste Mittel, die anglicanische Kirche aufrecht zu erhalten, ist, darin die Sinecuren und den Cumul aufzuheben. Ich sage es dem edeln Lord John Russell voraus, daß er weit mehr Mühe haben wird, als er nur denkt, seine Maaßregel in der gegenwärtigen Gestalt durchgehen zu machen."

**Ganz richtig.**

**Hr. A. Oswald, ein Schotte:**

„Lord John Russell überlege es wohl. Die Unduldsamkeit in Sachen der Religion bringt große Gefahren und sie kann gegen ihn eine Opposition entstehen lassen und erregen, welche er nicht zu bändigen vermag. Meinerseits kann ich ihm sagen: alle Mitglieder der schottischen Kirche, deren Mitglieder für die religiöse Freiheit Alles verloren und opferten, sind geneigt, dieses Beispiel traditioneller Hingebung zu erneuern. Die beantragte Bill ist nichts Anderes, als ein Act grimmiger Verfolgung."

**Ganz richtig.**

**Von den Rednern hatten die meisten, Mylord, Ihre Bill angegriffen, aus verschiedenen Gründen, auf verschiedenen Seiten. Ew. Herrlichkeit glaubten daher, diese Angriffe abweisen zu müssen.**

**Lord John Russell:**

„Der Act, gegen welchen diese Bill gerichtet ist, ist dem öffentlichen Recht aller Länder Europa's zuwider. Kein Gesetz hat je geduldet, daß ein Potentat ohne Recht der Souverainetät über ein Land ihm Befehle gab; und ferner ist dieser Act ein Eingriff in die königliche Gewalt. Man entschuldigt auf eine allgemeine Weise das Verhalten des römischen Hofs, daß wir selbst, sagt man, ihn irre geführt haben, indem wir ihn glauben ließen, daß wir der Errichtung der römisch-katholischen Hierarchie nicht entgegen sein würden und ferner, indem wir uns dieser Errichtung widersetzen, bringen wir, sagt man, wenigstens einen Beweis unserer politischen Inconsequenz. Das sind die Hauptargumente unserer Widersacher. Ich wiederhole: Nichts von dem, was während der Mission des Lords Minto zu Rom geschehen ist, konnte den römischen Hof vermuthen lassen, wir würden diese Hierarchie zulassen; denn nach der Abreise des Lords Minto von Rom erklärte ich selbst vor dem Haus der Gemeinen, daß die Regierung nie in die Inauguration bischöflicher Sitze in diesem Land einwilligen würde. Der römische Hof durfte diese förmliche Erklärung nicht ignoriren.

„Folglich ist es klar, er hat seine Maaßregel durch den Geist einer Opposition gegen die englische Regierung und Krone angenommen; denn der Papst errichtet keine Sitze und gibt den Titularen die Gewalt, zu regieren entweder in Asien oder in Afrika, nein, sondern vielmehr zu Westminster, in der Grafschaft Middlesex, und die Bevölkerungen von Westminster und von Middlesex sind vollkommen befugt, zu glauben und zu behaupten, daß sie in Sachen der Regierung nur von den rechtmäßigen und nationalen Behörden abhängen. Wenn der Papst schon durch diese Thatsache allein das Erzbisthum Canterbury und das Bisthum von London vernichtet hat, so wird doch sicher Niemand leugnen, hier sei ein flagranter und directer Angriff gegen die Rechte und Würde der Krone.

„Man hat gesucht, meine gegenwärtigen Ansichten mit jenen in Widerspruch zu bringen, welche ich zu einer andern Zeit aussprechen konnte. Es sei mir daher gestattet, zu sagen, daß, welches Vertrauen ich auch zu den katholischen Geistlichen und in die Haltung des Papsts gehabt habe, ich erfahren habe, daß dieses Vertrauen schlecht angebracht war und das ist, was mich bestimmt hat, Ihnen die Maaßregel vorzulegen, welche ich in diesem Augenblicke vertheidige. Der ehrenwerthe Vertreter von Athlone hat auch zu verstehen gegeben, daß, als ich im J. 1846 anders dachte, als jetzt, ich mir die Stimmen Irlands zu verschaffen suchte. Daran ist Nichts. Ich gestehe offen, ich dachte damals über diese Fragen anders, als jetzt; aber es erscheint nur wenig hochherzig von Seite eines katholischen Mitgliedes, welches, ich könnte fast sagen, nur in Folge meiner Bemühungen zu Gunsten der Zulassung der Katholiken, hier sitzt, zu kommen und mir das vorzuwerfen, was ich für seine Religionsgenossen selbst vor dem Act der

Emancipation gethan habe, besonders, da ich wußte, daß, wenn ich so handle, das auf Kosten des Vertrauens meiner Freunde, gegen die Ansicht des Fürsten, welcher in jener Zeit den Thron einnahm, und gegen die der unermeßlichen Mehrheit des Volks dieses Landes geschah. Ich glaube daher nicht, daß vor meiner politischen Haltung, die in Betreff der Katholiken stets die gleiche war, es einem Römisch-Katholiken anstehe, heute zu kommen und zu sagen, daß, was ich in den J. 1844 und 1845 gethan habe, ich blos gethan habe, um mir die Volksmeinung zuzuwenden. Ich wünsche so sehr, als irgend Jemand, daß die Katholiken ihrer bürgerlichen, religiösen und politischen Freiheit vollständig genießen mögen und ich denke nicht, je genöthigt zu werden, eine Maaßregel vorzulegen, welche ihrem Cult entgegen ist oder welche sie hindert, auf den Grund ihres Glaubens an den Privilegien und Ehren des Staats Theil zu nehmen.

„Allein wenn das nöthig würde, so würde mich das Wort Verfolgung nicht hindern, die Autorität der Krone und die Unabhängigkeit des Landes zu sichern zu suchen. Ich glaube nicht, wir sollten uns demüthig dem unterwerfen, was ich als eine Insulte gegen das Land ansehe: ich glaube im Gegentheil, daß eine Declaration des Parlaments uns die Schande abwaschen soll, unser Land eintheilen lassen zu haben, wie wenn es erobert worden wäre, und ich glaube sicher, daß wir so handeln dürfen, ohne in irgend etwas die religiöse Freiheit der Römisch-Katholischen zu verletzen. Wenn man übrigens beweisen kann, daß diese Bill in irgend etwas die religiöse Freiheit verletzt, so bin ich bereit, jeden Ausdruck zurück zu ziehen, welcher scheinen würde, einen Angriff auf den Cult der Römisch-Katholischen zu enthalten.

„Wenn der heil. Stuhl seine geistliche Autorität auf die Römisch-Katholischen beschränkt hätte, wie die freie Kirche Schottlands die ihrige auf ihre Mitglieder beschränkt hat, so glaube ich nicht, daß wir das Recht gehabt hätten, uns zu beklagen; aber ich beklage mich darüber, daß nach dem urkundlichen Schreiben und den bekannten Satzungen Roms Alle und Jede aufgefordert sind, sich einer ausländischen Herrschaft zu unterwerfen. Ich hoffe: man werde uns gestatten, diese Bill einzubringen und dann werde ich deren Inhalt vertheidigen, und wenn meine gegenwärtige Politik mit meinen Declarationen vom J. 1835 nicht ganz übereinstimmend ist, so wird das Haus — ich bin dessen sicher — zugeben, daß ich Ursache gehabt habe, meine Ansicht zu ändern."

Wahrlich, Ew. Herrlichkeit haben sich in Ihre lediglich vom Standpunkt des Anglicanismus aufgefaßten Anschauungen, lauter Irrthümer, so tief verrannt, daß Sie sich trotz aller Belehrung, die man an Sie verwendet, nicht davon los zu machen vermögen. Sie sagen wiederholt, der päpstliche Act ist dem öffentlichen Recht aller Länder Europa's zuwider; kein Gesetz habe je geduldet, daß ein Potentat ohne Recht der Souverainetät über ein Land ihm Befehle gebe. Das ist unrichtig. Spanien, Portugal, Italien, Frankreich und jetzt auch Oestreich, Preußen, Bayern, welche das Placet auf-

gehoben, lassen die Kirchengesetze des Papsts ungehindert von den katholischen Bischöfen verkünden und vollziehen, weil das eine Gesetzgebung für Christen und nicht für Bürger ist, also die Staatsgewalt dadurch gar nicht verletzt wird. Damit ist Ihre vorerwähnte, aber auch die weitere Behauptung geschlagen, daß der päpstliche Act ein Eingriff in die königliche Gewalt sei.

Bisthümer für Katholiken gründet in der Welt allum der Papst, nicht eine unkatholische Staatsgewalt, die nur dann befragt werden muß, wenn mit ihr ein Concordat besteht, oder aber sie die Dotation hergibt oder endlich der katholischen Kirche den Schutz des weltlichen Armes leicht — lauter Voraussetzungen, die in England wegfallen. Es liegt in dem päpstlichen Act also auch keine Opposition gegen die Krone. Wenn Ew. Herrlichkeit sagen, der Papst habe schon durch seine Errichtung eines Erzbisthums von Westminster allein das Erzbisthum Canterbury und das Bisthum London vernichtet, so ist das unrichtig; denn das Erzbisthum Westminster ist nur für die Katholiken im anglicanischen Erzbisthum Canterbury und Bisthum London errichtet, welche doch offenbar nicht zu diesen häretischen Bisthümern gehören. Allerdings ist aber das Erzbisthum Westminster nicht nur für die gegenwärtigen, sondern auch für die künftigen dortigen Katholiken errichtet, also auch für die, welche zur katholischen Kirche übertreten werden, die diesem Erzbisthum durch ein selbstverständiges Accrescenzrecht zufallen.

Mylord können Ihre politische Apostasie rücksichtlich der kathol. Kirchenfrage nicht verleugnen. Aber wie entschuldigen Sie dieselbe? Sie sagen: Papst und Bischöfe sind Andere geworden. Nein: diese sind die Alten geblieben, aber Sie, Mylord, sind aus was immer für Gründen aus einem Vertheidiger der Religionsfreiheit ein so völlig Anderer geworden, daß Sie, wie Sie selbst sagen, nöthigenfalls selbst nicht die „Verfolgung" scheuen würden.

Nun, der liebe Gott hat schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel hinein wachsen: die kathol. Kirche Englands zittert, so viel haben Sie schon an der Haltung des kathol. Episcopats, Klerus und Laienvolks Englands gesehen, vor Ihrer Verfolgung nicht.

Sie sprechen, Mylord, von einer päpstlichen Eintheilung Englands wie eines eroberten Landes: das ist kindisch: Sie sagen sel-

der, daß, wenn in Ihrer Bill nur ein Ausdruck die religiöse Freiheit verletze, Sie bereit seien, den Ausdruck zurück zu ziehen; nun so nehmen Sie Ihre ganze Bill zurück, die in jeder ihrer Bestimmungen die Religionsfreiheit der Katholiken verletzt. Sie selber sagen, daß, wenn der Apostolische Stuhl seine geistliche Autorität nur auf die Römisch-Katholischen beschränkt hätte, Sie kein Recht zur Klage hätten. Nun so geben Sie Ihre Klagen auf; denn der Hirtenbrief des Cardinal-Erzbischofs von Westminster, welcher als Executor die nur für die Katholiken Englands bestimmte päpstliche Bulle über die Diöcesaneintheilung Englands zu verkünden hat, hat die Aufschrift: „Unsern Geliebten in Christo, der Welt- und Klostergeistlichkeit und den Gläubigen der besagten Erzdiöcese und Diöcesen Gruß und Segen in dem Herrn." Diesen nur gilt die Bulle und die Maaßregel.

Hr. A. Hope:

„Er vertrete hier nicht die Kirche von England, sondern eine englische Wählerschaft und sei verpflichtet, die Gewissensfreiheit aufrecht zu erhalten. In der vorliegenden päpstlichen Maaßregel ersehe er nichts weiter, als einen Folgesatz der den Katholiken durch die Emancipationsacte gewährten Religionsfreiheit. Im festen Glauben an die ewige Wahrheit, worauf der Protestantismus gegründet sei, fürchte er keineswegs, daß Cardinal Wiseman, als Erzbischof von Westminster, mehr Proselyten für das Papstthum gewinnen werde, als früher, da er noch Bischof von Melipotamus geheißen. Die englische Staatskirche sei für sich selbst stark genug, um es mit den Waffen des Geistes und des Glaubens gegen dreizehn Priester aufzunehmen, denen der schwächste Fürst in Europa gewisse Titel beigelegt. Er wünsche, daß die Staatskirche ihrer eigenen Kraft überlassen werde, damit der Spott nicht mehr sagen könne: die anglicanische Kirche sei blos eine Kirche von Parlaments Gnaden."

Das war die gesunde Sprache eines Protestanten, der aber sehr Unrecht hat, den Papst den schwächsten Fürst Europa's zu nennen.

Hr. Chisholm Anstey, Professor der Rechtswissenschaft am St. Peter und Pauls-Collegium in Bath, der sich den Erklärungen der aristokratischen Wackelmänner, des Herzogs von Norfolk und der Lords Beaumont und Camoys gegen Rom angeschlossen, sprach:

„Ich, ein Mitglied der römischen Kirche, aber kein Anhänger des römischen Hofes, finde in dem die Frage betreffenden Paragraphen der Thronrede Nichts, was nach Verfolgung schmeckt und ich muß den Vatican darum tadeln, daß er ein Schreiben erlassen, das von den Nächstbetheiligten, den englischen Katholiken,

nicht verlangt war und den meisten dieser Nächstbetheiligten anstößig und nachtheilig ist. Ja, diese Bestimmungen des Papstes werden den katholischen Laien dieses Landes wesentlich schaden, indem sie ein neues kanonisches Recht schaffen, das der Kanzleigerichtshof in gewissen Fällen als ein quasi-britisches Recht anerkennen muß, als eine neue Autorität, welche die bisherigen Verhältnisse der katholischen Bischöfe und der katholischen Patrone verändert hat. Dieß und nicht der titulare Theil der Frage ist der eigentlich wichtige Punkt, welchen das Haus beachten sollte. Die angekündigte Regierungsmaaßregel hat, in so fern sie sich blos abwehrend gegen den römischen Uebergriff verhält und nicht die Gewissensfreiheit meiner Glaubensgenossen bedroht, im Voraus meine Zustimmung; doch würde ich mich entschieden jedem Versuch widersetzen, eine solche Restrictiv-Bill auf Irland auszudehnen, wo die bezüglichen Verhältnisse von den englischen so von Grund aus verschieden sind."

Hier haben wir einen jener katholischen Hämlinge vor uns, an denen wir auch in Teutschland einen Ueberfluß haben, und zudem noch einen Professor.

Das sind jene Halben, die da immer sagen: Ich bin zwar salva venia Katholik, aber wissen Sie, so in meiner Art, nicht von der Art der römischen Curie. Was ist das erste Zeichen eines wahren Katholiken? Antwort: Gehorsam gegen die gottgesetzte Autorität. Wenn Rom gesprochen, so hat der Katholik zu gehorchen. Der Redner sagt: die Katholiken Englands haben keine Bischöfe begehrt; wir haben es oben gesehen: sie begehrten solche schon vor zwei Jahrhunderten: sie begehrten sie von Pius IX: den Herrn Anstey hat man allerdings nicht um seine Wünsche befragt: aber sämmtliche apostolische Vicare Englands, die hier allein zuständig sind, waren in dem Verlangen einstimmig. Der Mann des Katheders befürchtet von der päpstlichen Maaßnahme die Schöpfung eines neuen kanonischen Rechts, als wäre es nicht altes kanonisches Recht, daß der Papst Bisthümer errichten darf, und der gute Mann sieht in den Maaßregeln der Regierung nur eine berechtigte Abwehr, während sie in einer Niemanden verletzenden wesentlichen autonomischen Anordnung die Freiheit der katholischen Kirche im Kerne verletzt.

Viel folgerichtiger sprach Hr. Plumptre seine Besorgniß aus:

„Die Maaßregel werde, nach dem weichen Wortlaut der Thronrede zu schliessen, nicht kräftig genug sein zur Befriedigung des protestantischen Volksgefühls; in diesem Fall sage er aber der Regierung und dem Haus voraus, daß eine

neue und stärkere Bewegung ausbrechen werde. Habe Lord John Russell, wie man sage, Collegen, die seinem Entschlusse, der protestantischen Religion und Kirche Gerechtigkeit zu erweisen, im Wege stehen, so soll er sich ihrer entledigen und die Nation werde ihn darum loben."

Das heißt wenigstens offen seine Wünsche darlegen.

Lord Arundel et Surrey erklärte offen:

„Wenn Maaßregeln der Verfolgung gegen die katholische Kirche gerichtet würden, so werde er, und mit ihm hoffentlich alle übrigen katholischen Mitglieder des Hauses, denselben mit Nachdruck entgegen zu treten, und, wenn sie unterliegen sollten, mit Würde zu unterliegen wissen."

Hr. Hume bezeichnete die Agitation im Land als eine widersinnige und grundlose und sprach seine Hoffnung aus, Lord J. Russell werde seine Vorgänge als Beförderer der bürgerlichen und religiösen Freiheit nicht Lügen strafen.

Hr. Oberst Sibthorp schrieb den s. g. Uebergriff des Vaticans ganz und gar der unnützen Geschäftigkeit des Lords Minto, der Uebereilung des Lords Clarendon und der sorglosen Gleichgültigkeit des Lords John Russell zu.

Warum nicht gar?

Hr. Henry Grattan verwahrte sich gegen jeden Versuch, durch Wiedereröffnung einer im J. 1829 erledigten Frage den Katholiken neue Fesseln anzulegen.

Mit Recht.

W. Fagan, ein Irländer:

„Die Frage, um welche es sich handle, sei die: Ob die Katholiken Etwas gethan hätten, wodurch diese ministerielle Maaßregel gerechtfertigt sei? Diese Frage müsse aber verneint werden. Der heil. Stuhl habe sich keine Territorialgewalt angemaßt, weder die Krone, noch die Staatskirche sei durch die päpstliche Maaßnahme angegriffen."

Ganz richtig.

Hr. F. Peel:

„Lord John Russell hatte wenige Aussichten, als er eine Bill einbrachte, welche Niemanden befriedigt. Allerdings ist die päpstliche Suprematie klar und vollständig durch den Eid, welchen die Verfassung fordert, vernichtet; allein viele Personen legen diese Vernichtung oder diese Leugnung der Suprematie viel beschränkter aus. Da andrerseits die katholische Kirche wesentlich bischöflich ist, so vergreift man sich, wenn man ihre Hierarchie vernichtet, schon dadurch an der

Freiheit der Katholiken. Man kann sich nicht verbergen, die Regierung der katholischen Kirche war seit zwei Jahrhunderten nur zeitweise. Der neuliche Act Roms ist nur die Wiederherstellung der normalen Regierungsform der katholischen Kirche. Es ist sicher sehr schwierig, Gesetze über den Gegenstand zu machen, wenn man weder zu weit gehen, noch genug vorgehen will: zwei Klippen, welche man gleicherweise zu vermeiden wissen muß.

„Nach meiner Ansicht sollte die anglicanische Kirche ihre Kräfte nicht in einem Parlaments-Act schöpfen. Nie war sie stärker, als gegenwärtig; trotz gewisser Abwege und Verirrungen hat sie Nichts von Rom zu fürchten. Kurz, da ich nicht glaube, daß man nicht die größte Duldung gegenüber den Katholiken und jeder andern Religion brauchen müsse, so widersetze ich mich der begehrten Ermächtigung."

**Hr. Peel hat die Mitte der Sache getroffen.**

**Sir James Duke:**

„Man hat Unrecht, auf den Lord John Russell den Vorwurf der durch diese Frage erregten Agitation zu werfen. Die Initiative hierin war durch die protestantische Bevölkerung genommen worden, welche viele Meetings vor der Veröffentlichung des Schreibens des edeln Lords an den Bischof von Durham gehalten hatte. Nach meiner Ansicht hat sich die Stimme des Lands für den ersten Minister und für seine Maaßnahme ausgesprochen. Ich werde mit dem Land für die verlangte Ermächtigung sprechen."

**Sichtbare Oberflächlichkeit!**

**Hr. Baring-Wall** schalt die Maaßregel als souverän unterdrücken und als die schlimmste der Verfolgungen.

**Mit Recht.**

**Hr. Hamilton** gab zu, daß im Princip die Haltung des römischen Hofs die legislative Intervention rechtfertige; aber er werde sich keiner Maaßregel anschließen, welche das Gepräge religiöser Unduldsamkeit trage."

**Wie vertragen sich diese beiden Sätze?**

**Hr. Sadlier** antwortet auf Russell's Behauptung, daß seit 1829 die meisten Staatsämter in Irland mit Katholiken besetzt seien, mit einer genauen statistischen Angabe. Vom Cabinet hätten die Whigs die Katholiken systematisch ausgeschlossen; in den Colonien würden nur einige der untergeordnetsten Posten von Irländern bekleidet. Russell habe gesagt, von 3 Oberrichtern in Irland seien 2 Katholiken; im Uebrigen aber sei das Verhältniß ganz anders. Das Amt eines Lordkanzlers sei seit 1829 fünfmal besetzt worden, immer mit einem Protestanten; nur ein Katholik sei seit 1829 Master in chancery (Kanzleidirektor) geworden; von den 12 Common-law-Richtern seien 5 Katholiken; am Kanzleigerichtshof

seien 7 Richter mit 25,000 Pf. Gehalt, darunter 1 Katholik mit 2767 Pf. Die Richter am Queens-Bench-Gerichtshof seien alle Protestanten, obwohl seit 1829 fünf Stellen erledigt worden seien: am Kanzleigerichtshof seien 73 Beamten mit 60,000 Pf. Gehalt, darunter 16 Katholiken mit 3000 Pf., am Schatzkammergericht 22 Beamten mit 11,000 Pf., darunter kein Katholik, an den Common-law-Gerichtshöfen 12 Richter mit 47,000 Pf., darunter 3 Katholiken, und 82 Beamten mit fast 24,000 Pf., darunter 17 Katholiken mit 3800 Pf.

Diese Zahlen sind, Mylord, schlimme Beweise für Ihre prunkende Katholikengunst.

Hr. Milner Gibson:

„Er glaube nicht, daß man die Maaßregel auszuführen gedenke. In den „Times" sei bereits angedeutet, daß man die Bill nicht auf Irland ausdehnen wolle, dann hätte man aber besser Irland von vorn herein aus dem Spiel lassen sollen. Es scheine ihm sehr sonderbar, daß man ein Gesetz geben wolle, welches für Großbritannien und Irland, aber nicht für die übrigen Besitzungen Ihrer Majestät gelten solle. Wenn es so nöthig sei, hier die katholische Hierarchie zu verbieten, warum es denn nicht eben so nöthig sei, dieß in den Colonieen zu thun? Der Einmischung eines fremden Potentaten müsse man eben so sehr in den auswärtigen Besitzungen, wie in den drei Königreichen widerstehen. Wenn das wahr sei, daß durch die Ernennung von Bischöfen durch den Papst die Suprematie der Krone und die Unabhängigkeit des Landes verletzt sei, dann sei es offenbar die Pflicht der Regierung, diese Suprematie und Unabhängigkeit in allen Besitzungen Ihrer Majestät in der ganzen Welt zu schützen. Man sage immer, man wolle die Religionsfreiheit nicht verletzen und versichere, es sei gar nicht denkbar, daß Männer, welche immer die Verfechter der Religionsfreiheit gewesen seien, ein Strafgesetz gegen religiöse Meinungen unterstützen könnten. Es sei indeß nicht das erste Mal, daß Leute, welche sich Verfechter der Religionsfreiheit nannten, für Strafgesetze sprächen. Bei denen, welche früher die Strafgesetze gegen die Katholiken vertheidigt hätten, sei Nichts gewöhnlicher, als daß sie sich Verfechter der Religionsfreiheit nännten und gerade im Namen der Religionsfreiheit die Katholiken und die kathol. Religion zu unterdrücken suchten. Lord Eldon z. B. habe immer gesagt, er werde der Letzte sein, welcher die Gewissensfreiheit beeinträchtigen wolle, aber politische Gründe machten es nöthig, die Katholiken von der Gleichberechtigung mit Andern auszuschließen, und das sei nicht gegen die Religionsfreiheit . . . Man sage, das Land habe die Sache in einer Weise aufgefaßt, die mit der religiösen Toleranz vereinbar sei. Das sei ganz falsch: man habe fortwährend die religiösen Meinungen mit als Grund dafür angeführt, weßhalb das Land dieses Gesetz verlange. Der edle Premier selbst bezeichne in seinem Briefe, den man zu 5 Shillings das Hundert verkaufe (nebenbei gesagt, seien diese Zettel nicht gestempelt, so daß nach dem Gesetz eigentlich Käufer und Verkäufer 20 Pf. Strafe zu zahlen hätten), die Maaßregeln des Papsts als einen Angriff auf den Protestantismus. In demselben Brief, wodurch die

große Bewegung veranlaßt sei, an der übrigens seines Wissens die arbeitende Klasse nicht Theil genommen habe, habe Lord John einen Angriff auf den Protestantismus gemacht, indem er sich angemaßt habe, zu entscheiden, was „abergläubisch" sei und was nicht. Ein gesetzlich constituirter Gerichtshof habe noch vor Kurzem sich außer Stand erklärt, die Lehre der Kirche über die Taufe festzusetzen und doch habe der edle Lord kein Bedenken getragen, eine Proklamation über den Aberglauben zu erlassen. Wenn nächstes Jahr ein Katholik Premier sei, so könnten eben so gut andere Sachen als abergläubisch erklärt werden, und wenn einmal ein Unitarier Premier würde, so könnte gar die Dreieinigkeit für einen abergläubischen Begriff erklärt werden. Nach seiner Meinung müsse ein Staatsmann Alles vermeiden, was religiöse Animosität veranlassen könnte . . . . . Der edle Lord habe den Ausdruck „regieren" (govern) in Cardinal Wiseman's Hirtenbrief misdeutet: der Cardinal spreche nur zu seinem Clerus und zu den Gläubigen seiner Kirche, nicht zur Nation, und jener Ausdruck bezeichne, wie in allen ähnlichen Urkunden, nichts Anderes, als die geistliche Jurisdiction, die er über Alle ausübe, welche sich derselben freiwillig unterwärfen . . . Für die vorgeschlagenen Maaßregeln sei gar kein Grund aufzufinden: man spreche so viel von der Suprematie der Krone, er kenne aber keine Suprematie in dem Vereinigten Königreich, als die des Gesetzes, und wenn das Gesetz nicht verletzt sei, so könne auch die Suprematie der Krone nicht verletzt sein; denn die Vorrechte der Krone dürften nur im Geist des Gehorsams gegen das Gesetz ausgeübt werden. Er bedaure, daß man auch das Verhalten der irischen Geistlichen in der Unterrichtsfrage mit in die Debatte gezogen habe; ob der edle Lord wohl 12 Bischöfe der protestantischen Kirche nennen könne, welche die Trennung des weltlichen und des religiösen Unterrichts billigten? Wenn Russell die Meinung Dupin's über die römische Kirche angeführt habe, so könne man dem den Ausspruch eines großen Protestanten, Guizot's, über die englische Kirche entgegen halten: „Die englische Kirche ist so corrupt, als es die römische Kirche je gewesen ist, aber noch viel serviler." . . . Russell habe auch den Bischof von London und den Erzbischof von Canterbury angeführt. Wenn es aber weltliche Angelegenheiten gebe, in welche sich die Geistlichen nicht einmischen sollten, so sei dieß eine; denn hier käme ihre Eifersucht mit in's Spiel und Russell würde gewiß nicht Dr. Wiseman um Rath gefragt haben, wenn es sich um Maaßregeln gegen Dr. Blomfield handle. Nicht nach dem Rath der Geistlichen der Staatskirche, sondern als eine nationale Frage sei dieser Gegenstand zu behandeln; man solle fragen, was am geeignetsten ist, den Frieden, das Glück und die Eintracht aller Unterthanen Ihrer Majestät zu befördern. In den Parlamentsacten finde ich oft die Clausel: „Diese Acte kann während der gegenwärtigen Session geändert oder zurückgenommen werden"; er wünsche in diese Bill folgende Clausel aufgenommen zu sehen: „Diese Acte darf ungestraft übertreten werden, während dieser und aller zukünftigen Sessionen." Denn er sei überzeugt, daß, so sehr auch der edle Lord seine Ansichten über die Einfältigkeit des Verbots der Annahme von Titeln und der Communicationen mit Rom geändert habe, die-

ses Gesetz rein illusorisch sein und nur Erbitterung hervorrufen, daß es, wie Disraeli gesagt habe, nur ein „Stück kleinlicher Verfolgung“ sein werde.“

Derselbe Hr. Milner Gibson erklärte noch:

„Zum ersten Mal, seit ich die Ehre habe, im Parlament zu sitzen, höre ich einen Minister das Haus auffordern, mit bürgerlicher Unfähigkeit eine Klasse von Unterthanen Ihrer Majestät auf den Grund ihres religiösen Glaubens zu treffen. Das Land hat diese Frage nicht vom Gesichtspunkt der Usurpation weltlicher Souveränetätsrechte betrachtet: es hat sie vom theologischen Standpunkt und in einem Geist der Bigoterie betrachtet. Ich sehe nicht ein, warum die Casuisten von Downing-street die Idee hatten, den Puseyismus in diese Angelegenheit hinein zu ziehen. Die Bill, welche man Ihnen vorlegt, ist nach meiner Ansicht mit einem Geist des Rückschritts befleckt, und es ist mir leid, daß Minister Ihrer Majestät glaubten, den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London berathen zu müssen, ehe sie eine politisch-religiöse Maaßregel redigirten. Es schickt sich nicht, daß Minister sich so in den Nachtrab der Bank der Bischöfe stellen. Um keinen Preis werde ich für diese Bill stimmen.“

Das ist kerngesunde Logik und starke Rechtschaffenheit.

Hr. Cumming Bruce bekämpft diese Bill nicht, weil sie nicht weit genug geht. Die öffentliche Meinung in Schottland wird aber die Maaßregel unter den Erwartungen finden, welche die Aussprache der protestantischen Gesinnungen des ersten Ministers hatte entstehen lassen.“

Dicker Fanatismus!

Hr. Fox Maule (der Kriegsminister):

„Dem Parlament ist die feierliche Sendung vertraut, die protestantische Constitution Englands in dem Zustand unverletzt zu erhalten, in welchem sie ihm durch seine Vorgänger überliefert wurde, um sie ebenso den kommenden Geschlechtern als Vermächtniß zu hinterlassen.

„Was nun den ersten Minister Englands betrifft, der das Bewußtsein seiner Pflicht hat, so bemüht er sich, diese kostbare Hinterlage zu bewahren; wenn er schreibt oder spricht, wo er seinen Glauben in dieser Beziehung bekennt, ist er weit entfernt, die Anmaßung zu haben, eine religiöse Instruktion oder einen theologischen Katechismus zu machen; er spricht bloß die Ansichten und Ueberzeugungen eines guten Protestanten aus. Das Ministerium hat diese Maaßregel unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit vorgelegt, und ohne, wie man sagt, die Rathschläge oder Befehle der geistlichen Gewalt eingeholt zu haben. Der Angriff war schroff, die Vertheidigung mußte es auch sein. Alles ging gut im letzten August. Die Katholiken, völlig frei in der Uebung und in dem Cult ihrer Religion, hatten nicht den mindesten Gedanken, sich zu beklagen, als plötzlich das apostolische Schreiben, welches die bi-

schöfliche Hierarchie errichtete, das Land überraschte, ohne daß irgend Etwas diesen flagranten Angriff des heiligen Stuhls gegen die Krone und das Land rechtfertigte. Die Intervention des Parlaments war natürlich und abgenöthigt. Wem in der That hätten die Katholiken im Jahre 1829 die Freiheit verdankt, deren sie genossen, wenn nicht dem Parlament? Das Parlament will gern den Katholiken die Wohlthaten erhalten, welche es ihnen verwilligt hat; aber es wird nicht dulden, daß ein Angriff auf den Protestantismus gemacht werde."

Hr. Minister Fox-Maule möge sich merken: Die Minister haben nur die Gesetze des Landes zu wahren, nicht aber als gute Protestanten Sachen zu predigen, welche sie als Staatsmänner zu widerrufen haben. Alles Andere, was der Hr. Minister sagt, ist leeres Zeug.

Hr. Scully behauptet, daß die Regierung durch ungerechte Mittel in Irland einen Brand zu entzünden drohe, welchen sie nicht mehr wird löschen können.

Allerdings.

Der Oberst Sibthorp:

„Ich liebe zu sehr Ihre höchst huldreiche Majestät und die Verfassung der Kirche und des Staats, um mich nicht mit Beeiferung unter die ministerielle Fahne zu reihen. Hier bin ich ganz bereit, für die Bill zu stimmen."

Sehr graciöse militärische Disciplin des tapfern Obersten!

Hr. Sholefield, Mitglied der anglicanischen Kirche:

„Ich werde gewiß nicht verdächtigt werden, große Sympathieen für den Papst oder den Kardinal Wiseman zu haben; gleichwohl werde ich gegen die Maaßregel stimmen, weil sie nach meiner Ansicht zu nichts gut ist."

Auch richtig.

Die Kammer schreitet zur Abstimmung: 395 Mitglieder stimmen für die durch das Ministerium begehrte Ermächtigung, die Bill über die kirchlichen Titel einzubringen, und 63 Stimmen dagegen. Mehrheit zu Gunsten der Einbringung der Bill 332.

Die Ermächtigung ist bewilligt.

Der Attorney general legt die Bill über die kirchlichen Titel vor, deren erste Lesung Statt fand.

Ueberblicken wir den ganzen Gang dieser Discussion, so können wir uns einer Trauer nicht enthalten. Großbritannien gilt und gilt

mit Recht als die Krone des constitutionellen Systems und unter den Hunderten seiner Vertretern finden wir nicht einen einzigen Mann, welcher der Beurtheilung dieser einfachen Frage aus dem Grund heraus gewachsen ist. Blos Hr. F. Peel war auf dem rechten Weg, als er behauptete, da die wesentliche, normale Regierung der katholischen Kirche die bischöfliche sei, so verletze die Bill die zu Recht bestehende Religionsfreiheit der Katholiken Englands. Die Vertheidiger der ministeriellen Maaßnahme vermochten sich nicht von den Begriffen des wenigstens formell noch auf dem Territorialitätsprincip ruhenden englischen Staatsrechts oder des in politische Belange verflochtenen Episkopalrechts der Staatskirche loszumachen: sie übertrugen also einen ganz fremden Standpunkt auf eine gar nicht darunter gehörige Sache. Die Gegner der ministeriellen Maaßnahme stellten sich gewöhnlich auf den Standpunkt der allgemeinen, vagen Gewissensfreiheit, die sie oft nicht einmal von der Religionsfreiheit zu unterscheiden vermochten, womit aber der Einwand, daß die päpstliche Maaßnahme ein Eingriff in die Rechte der Krone oder der Staatskirche sei, noch nicht abgewiesen war.

Der einzig praktische Weg zur völligen Widerlegung des Ministeriums wurde nicht beschritten. Dieser war aber der, nach dem gegenwärtigen, gemeinen, also in den katholischen Kirchen der ganzen Erde geltenden Kirchenrecht den Inhalt der gesammten erzbischöflichen und bischöflichen Gewalt zu zergliedern und bei jedem einzelnen Recht nachzuweisen, daß dessen Uebung weder die englische Krone, noch die Staatskirche verletze.

Zu diesem Behuf hätte man nur die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient zur Hand nehmen dürfen, da diese die gegenwärtige Disciplin befassen. Diese Beweisführung wäre vernichtend gewesen.

Ferner hätte man dem Ministerium einfach nachweisen können, daß England die bischöfliche Gewalt, über welche es jetzt so aufstürmt, seit Jahrhunderten durch seine apostolischen Vicare gehabt habe; denn der Papst kann durch apostolische Vicare dieselbe Gewalt ausüben lassen, welche der Episkopat nach eigenem ordentlichem Recht besitzt. Und gleichwohl ist keine Beschwerde über die Amtsübung der apostolischen Vicare zur Oeffentlichkeit gekommen. Aber auch diese geschichtliche Beweisführung fand keinen Gegner der ministeriellen Maaßregel, der sie aufgenommen hätte.

So wenig sind die Katholiken mit der Geschichte ihrer Kirche

bekannt, daß es keinem der Katholiken im Parlament nur eingefallen ist, daß England im Jahr 1623 einen wirklichen Bischof als Ordinarius von ganz England gehabt hat.

Zudem wäre es Pflicht der katholischen Mitglieder des Parlaments gewesen, den ganzen Haufen von Unwissenheit, Vorurtheil, Mißhandlung und Rohheiten gegen die katholische Kirche mit aller Entrüstung zurück zu weisen und die ganze Schwere der Mißachtung des gebildeten Europa's zum Gefühl zu bringen, welche England treffen müßte, wenn in dem höchsten Rath des Königreichs so dicke Ignoranz ungerügt bliebe.

Alles das ist nicht geschehen, und so darf man sagen: diese Katholiken haben ihre Pflicht nicht gethan; das Parlament hat aber mehr als genügend den Beweis geliefert, daß England des Gesittungswerkes der katholischen Kirche dringend bedürfe.

Die würdige Krone des ganzen öffentlichen Verfahrens sollte, Mylord, die von Ihnen eingebrachte Bill sein.

**Die Bill, um zu verbieten, gewisse kirchliche Titel nach dem Namen von Städten im vereinigten Königreich zu tragen, lautet, wie folgt:**

„Sintemal durch einen Act, durchgegangen im 10. Jahr der Regierung Georgs IV. Cap. 7, nach Darlegung, daß die protestantische bischöfliche Kirche Englands und Irlands, daß ihre Lehre, Disciplin und Leitung, sowie die protestantische presbyterianische Kirche Schottlands, auf eine bleibende und unverletzliche Weise durch betreffende Acte der Union zwischen England und Schottland und zwischen Großbritannien und Irland festgestellt worden; daß das Recht und der Titel von Erzbischöfen in ihren betreffenden Provinzen, von Bischöfen an ihren Sitzen und von Dechanten an ihren Decanaten sowohl in England als in Irland durch ein Gesetz bestimmt und gegründet worden, verfügt wurde, daß, wenn nach der Vollziehung dieses Acts ein anderes Individuum, als dieses durch das Gesetz ermächtigte, sich des Namens, der Bezeichnung oder des Titels eines Erzbischofs einer Provinz, eines Bischofs eines Bisthums oder eines Dechanten eines Decanats in England oder in Irland bemächtigen oder bedienen würde, er für diese Handlung einer Geldstrafe von 100 Pf. St. unterworfen werden solle; und in Erwägung, daß es in Zweifel gezogen werden könne, ob die besagte Vollziehung sich auf die Handlung erstrecke, den Titel eines Erzbischofs oder eines Bischofs einer angeblichen Provinz oder Diöcese, oder eines Erzbischofs oder eines Bischofs einer Stadt, Ortschaft oder eines Gebiets in England oder in Irland anzunehmen, welche nicht eine Provinz, ein Sitz oder eine Diöcese eines durch das Gesetz anerkannten Erzbischofs oder Bischofs wären, aber ein Versuch, unter dem Vorwand einer

Autorität des römischen Stuhls, oder sonst diese angebliche Sitze, Provinzen oder Diöcesen zu errichten, sind radical nichtig und ungesetzlich, und daß die Handlung, kirchliche Titel anzunehmen, welche sie widerrufen, mit den Rechten unverträglich ist, welche der besagte Act zu schützen bezweckt hat; und da es dringend ist, zu verhindern, diese Titel anzunehmen, welche auf Städte des Vereinigten Königreichs Bezug haben, so ist durch J. M. die Königin, auf Beirath und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, der Gemeinen, versammelt im Parlament, und unter der Autorität dieses letztern, verordnet, wie folgt:

1) Wenn nach Verkündigung dieses Acts ein anderes Individuum, als das durch das Gesetz ermächtigte, den Namen, die Bezeichnung oder den Titel eines Erzbischofs, Bischofs, Dechanten einer Altstadt, Stadt, eines Platzes, Gebiets oder Bezirks des vereinigten Königreichs annimmt, gleichviel, ob diese Stadt, Altstadt, dieser Platz, dieses Gebiet oder dieser Bezirk, sei oder nicht sei der Sitz oder die Provinz oder ein integrirender Theil der Provinz eines Erzbischofs, oder der Sitz, die Diöcese oder ein integrirender Theil der Diöcese eines Bischofs, oder der Ort der Kirche eines Dechanten, oder ein integrirender Theil eines Decanats der vereinigten Kirche, so soll der Uebertreter für jede seiner Handlungen die Summe von 100 Pf. St. zu zahlen verfällt werden, nach dem vorangeführten Act.

2) Nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes sollen jeder Act, der vollzogen, jede Schrift, die unterzeichnet wird durch oder unter Autorität einer Person mit oder unter dem Namen, der Benennung oder dem Titel, welche das besagte Gesetz und der gegenwärtige Act oder alle beide verbieten, diesen Titel anzunehmen oder zu gebrauchen, von Nichtigkeit betroffen werden.

3) Wenn durch irgend eine Versicherung, Transfert, letztwillige Verfügung, Vorbehalt oder Declaration des Gebrauchs oder der Hinterlegung, oder durch jede Urkunde, gemacht oder vollzogen nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Acts, ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder der Gewinn und Vortheil, welchen sie verschafft, versichert, gegeben wird, oder versichert und gegeben werden soll, direct oder indirect für die Bewidmung oder den Unterhalt eines Erzbisthums, Bisthums oder Decanats irgend welcher Altstadt, Stadt, irgend welchen Orts, Gebiets oder Bezirks in dem vereinigten Königreich (ausgenommen die Erzbisthümer, Bisthümer, Decanate der besagten Vereinigten Kirche), oder für jeden andern Zweck in Bezug auf den Unterhalt und die Aufrechterhaltung eines Erzbisthums, Bisthums oder Decanats (ausgenommen wie es eben gesagt ist), so genannt, bezeichnet oder beschrieben, oder der Provinz, des Sitzes, der Diöcese oder ihrer Begränzung; oder wenn durch diese Versicherung, Transfert, letztwillige Verfügung, Vorbehalt, Declaration oder andere Urkunde, ein unbewegliches oder bewegliches Vermögen, der Gewinn oder Vortheil, oder jede Gewalt, Autorität (sei es für einen Privatvortheil, sei es in einem wohlthätigen oder andern Zweck), auszuüben auf ein unbewegliches oder bewegliches Vermögen, versichert, gegeben oder verliehen einer Person, unter dem Namen, der Benennung oder dem Titel eines Erzbischofs, Bischofs oder Dechanten, welche der besagte Act und der gegenwärtige oder alle

beide ihm anzunehmen verbieten, oder jeder andern Person, welche in dieser Versicherung Transfert, letztwilligen Verfügung, Vorbehalt oder andern Urkunde bezeichnet oder erwähnt ist, als strebend, es zu werden oder anerkannt, um Erzbischof, Bischof, oder Dechant, unter dem Namen, der Benennung und dem Titel, welchen anzunehmen ihr nicht gestattet ist, oder jeder andern Person, bezeichnet als Capellan oder als ein anderer Untergeordneter der in dem besagten Act und in dem gegenwärtigen oder in allen beiden bezeichneten Person, als Bezug habend auf einen Namen, eine Benennung oder einen Titel, welchen anzunehmen ihm diese Acte verbieten. Alles unbewegliche Vermögen, jeder Gewinn oder Vortheil, oder jedes Vermögen, oder Interesse, welches unter der gegenwärtigen Verfügung auf einen der vorgenannten Zwecke anwendbar gewesen wäre, oder dem Gebrauch der Person devolvirt oder gewidmet worden wäre, welchem man es zu versichern oder zu geben beabsichtigte, soll ohne eine andere Form des Processes zum Gebrauch der Königin devolvirt oder gewidmet werden, und das Ganze soll und darf nach dem Belieben der Königin, wie dieß durch ihr Handsigel kund gegeben wird, angelegt und verwendet werden, sei es, daß der königliche Befehl den besagten Gegenständen in allen Beziehungen die in den erwähnten Acten specificirte Bestimmung gibt, sei es, daß er anders verfügt, und diese Gewalt, diese Ermächtigung, und diese facultative Discretion sollen, sofern ohne die gegenwärtige Verfügung sie durch die in dem Act benannten Person hätten ausgeübt werden dürfen, durch die Person und auf die Weise ausgeübt werden dürfen, wie es der Königin zu verordnen belieben wird, nach einem Mandat, welches mit ihrem Handsigel versehen sein wird.

4) Jede Person, welche unter den besagten Act und den gegenwärtigen oder unter alle beide fällt, soll in jedem Rechts- und Billigkeitsverfahren, welches Bezug hätte auf die besagten Versicherungen, Transferte, letztwillige Verfügungen, Vorbehalte, Declaration, des Gebrauchs oder der Hinterlage oder auf eine andere oben erwähnte Urkunde verpflichtet, unter einem Eid zu antworten, gerade als wenn sie dessen nicht schuldig wäre; und es ist verstanden daß die Antworten dieser Person in keinem oben erwähnten Proceß, weder bei jedem andern Gegenstand, welchen sie zu erkennen gegeben haben würden, als Beweis gegen sich selbst bei jeder Klage zum Zweck der Wiedererlangung ihrer Geldbuße zugelassen werden dürfen."

**Das ist, Mylord, Ihre Bill. Ich wiederhole nicht mehr, diese Bill ist weder durch den Schutz der Rechte der Krone, der Rechte der Staatskirche oder irgend eines Dritten, auch nicht der Katholiken begründet, da die Rechte aller dieser, wie oben gezeigt worden, durch die päpstliche Diöcesaneintheilung gar nicht berührt oder verletzt worden sind. Ich wiederhole nicht mehr, daß diese Bill vielmehr die Religionsfreiheit der kathol. Kirche und aller ihrer Mitglieder, wie sie ihr durch die Emancipationsacte von 1829 gewährt war, geradezu verletzt.**

Ich erkläre Ihnen, Mylord, hier nur: Ihre Bill ist praktisch unausführbar. Man muß doch wohl annehmen, daß Sie, Mylord, durch die Bill die Wirksamkeit des kathol. Episcopats in England, wo nicht völlig aufheben, doch beschränken wollten. Allein Ihre Bill betrifft blos die Titel „Erzbischof, Bischof, Dechant"; glauben Sie denn, die frommen, muthigen, opferwilligen Männer, welche diese Titel tragen, kümmern sich um diese Titel? Nein — sie kümmern sich um die Pflichten ihrer Aemter, um die Gewalt, deren sie bedürfen, um diese Pflichten zu üben. Diese Gewalt ihrer Aemter, deren Pflichten werden aber von Ihrer Bill nicht berührt. Und glauben Sie denn, Mylord, das Ansehen des hochwürdigsten Cardinals Wiseman werde für die Katholiken in Westminster und Southwark geringer sein, wenn er sich, statt „Erzbischof von Westminster und Administrator von Southwark" zu unterschreiben, was Ihre Bill ihm verbietet, sich unterzeichnet: „Cardinal Nikolaus Wiseman? Sehen Sie, Mylord, so kindisch ist der Erfolg Ihrer Bill. Die Krone fürchtet z. B. die Haltung katholischer Synoden. Was hindert aber den Papst, den Cardinal Wisemann zu beauftragen, eine Provincialsynode mit den Kirchenvorstehern der 12 englischen Bezirke zu halten, welchen Sie den Namen von Bisthümern verweigern, und was hindert den Papst, jedem der 12 Vorsteher zu befehlen, mit seiner Geistlichkeit eine Diöcesansynode zu halten? Die Sache behalten Sie nachher, wie vorher, nur mit dem Unterschied, daß der Papst von Rom aus unmittelbar die katholische Kirche und im Geheimen regiert, während, wenn Sie Ihre leere Intervention unterlassen hätten, Alles öffentlich, also von der Regierung und der öffentlichen Meinung contiolirbarer, verlaufen wäre.

Doch Sie wollten durch Ihre Bill, Mylord, nicht blos die Titel der kathol. Kirche, sondern auf echt englische Manier, den materiellen Bestand dieser Bisthümer treffen.

Nachdem die britische Reformation die kathol. Kirche ausgestohlen, so muß sie seither von den milden Gaben ihrer Gläubigen, von Almosen leben. Statt der kathol. Kirche eine Wiedererstattung zu gewähren, gräbt Ihre Bill der armen Kirche auch diese Almosen ab. Die reiche Krone Englands schämt sich nicht, vor das Mitleid frommer Seelen sich zu stellen, und den Pfenning wegzustehlen, den diese den verfassungsmäßigen Aemtern ihrer Kirche reichen wollen. Sie verletzt dadurch das Privatrecht der Engländer, da es eine

Sache der Privatfreiheit ist, zu schenken, wem man will. Sie verletzt die Freiheit der kathol. Kirche, die nach ihrer Verfassung durch Bischöfe regiert werden muß, die ihren Unterhalt aus dem Vermögen der Kirche zu empfangen haben.

Wollten Sie etwa, Mylord, den verbotenen kathol. Bischöfen den Glanz abschneiden, durch welchen sie mit den üppigen Würdeträgern der Staatskirche werben könnten?

Aber was verfügt das kanonische Recht über die Verwendung der Dotationen der kathol. Bischöfe? Sie zerfällt in vier Theile: das erste Viertheil ist pro mensa episcopali, d. h. für den standesgemäßen Unterhalt des Bischofs, der zweite Theil für den Gottesdienst, der dritte für den Baufonds der Kirchen, der vierte für die Armen.

Durch die Bestimmung Ihrer Bill berauben Sie daher zum geringsten Theil die Bischöfe, nein, Sie berauben die Kirchen und die Armen.

Wenn nun Ihre Bill den kathol. Bischöfen verbietet, selbst oder durch ihnen untergeordnete Mittelpersonen durch Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall Vermögen zu erwerben, so verletzen Sie, Mylord, das Recht der kathol. Kirche, da nach katholischem Kirchenrecht der Bischof die Verwaltung des Vermögens seiner Diöcese, also auch das Recht hat, für diese Kirchen Vermögen zu erwerben.

Allein auch diese Bestimmung Ihrer Bill ist praktisch unausführbar; denn was kann gesetzlich die Wohlthäter der Kirche hindern, den kirchlichen Gemeinden selbst für ihre kirchlichen Bedürfnisse Schenkungen zu machen, oder aber den verbotenen Bischöfen in ihrer Eigenschaft als apostolischen Vicaren? Wie gemein ist es aber, solche Schenker zu einem Eid über die Bestimmung ihrer Schenkungen zu treiben. Im ganzen gebildeten Europa ist es ein allgemein befolgter Grundsatz, den Vollziehern gesetzlich verbotener Handlungen keinen Eid über diese Handlungen abzufordern, weil das eine indirecte Verleitung zu Meineiden ist. Sie, Mylord, sind vor dieser legalen Unsittlichkeit nicht zurückgescheut, Sie haben sie noch geschärft durch die Bestimmung, daß dieser Eid nie als Beweis gegen sie selbst bei jeder Klage zum Zweck der Wiedererlangung ihrer Geldbuße zugelassen werden dürfe. Darin liegt eine förmliche Aufforderung des Gesetzes zum Meineid.

Ja, ich sage es Ihnen, Mylord: Der schmählichste Character

Ihrer Bill ist ihre Unsittlichkeit. Sie treibt die treuen Katholiken Englands in die Alternative der Wahl zwischen den Geboten Gottes und der Kirche einerseits und dem Gesetz des Staats andererseits. Ein solches Gesetz ist aber ein Fluch für die Gesetzuntergebenen, den Gesetzgeber und die Gesellschaft. Es macht die Gesetzübertretung zur Tugend, offene Leute zu Schleichern und demoralisirt die Nation.

Und warum verhängen Sie, Mylord, so viel Unrecht, Unbill, Unsinn, Unheil über Ihr Vaterland? Weil Ihnen, wie allen Häretikern, eine Schauer inwohnt vor der alten Kirche. Sie hoffen Befreiung von Ihrem Schrecken durch die zahme Verfolgung, nachdem Ihnen die Geschichte von Jahrhunderten bewiesen, daß die wilde Verfolgung mit der Kirche Gottes bei Ihnen nicht fertig geworden ist.

Sie haben alle Mittel der Verführung versucht, um die kathol. Kirche in Fesseln zu legen. Sie haben dem irischen Episcopat und Klerus Staatsbesoldung angeboten, er hat sie abgelehnt. Sie haben das kathol. irische Volk seinem Glauben zu entwinden gesucht, durch die Errichtung der confessionell gemischten Collegien der Königin in Irland. Der irische Episcopat hat die Brunnenvergiftung des höhern öffentlichen Unterrichts zurückgewiesen. Und jetzt, wo der Papst blos in England Bisthümer errichtet, erstrecken Sie Ihre Bill auf Irland, und wohl nur aus Versehen nicht auf die Colonieen? In einem Reich, welches in dieser Beziehung glücklicher als andere Staaten Europas sich den Rechtsstaat aus dem Mittelalter bewahrt, während jene ihn gegen den heillosen Polizeistaat vertauscht, in einem Reich, welches als seine kostbarste Freiheit das Self-government der Körperschaften ehrt, wagen Sie, Mylord, von dieser Wohlthat blos die katholische Kirche auszuschließen, während Sie dieselbe jeder Secte gestatten, die sich kirchliche Eintheilung geben, ohne daß der Staat sich darum kümmert. Auf die kathol. Mehrheit der Unterthanen Ihrer Majestät wenden Sie einen sonst dem britischen Recht völlig unbekannten Polizeiabsolutismus an. Und warum? Weil in der kathol. Kirche eine geistig unnahbare Macht neben der Staatsgewalt ersteht, welche Ihre Staatskirche und alle sie umwimmelnden Secten bald ins Grab legen wird. Weil das katholische Irland eine ewige Anklage und Verlegenheit für das protestantische England ist. Man braucht Ihre Reden für die Bill, Mylord, nur zu lesen, um

zu sehen, daß die Haltung des irischen Episcopats in der Sache der Collegien eben so sehr, als die päpstliche Diöcesaneintheilung Ihren Grimm, Mylord, erregt hat.

Ja der eigentliche Grund des Einschreitens Ihrer Regierung, Mylord, liegt in dem Widerstand des irischen Episcopats. Der Kampf ist dort derselbe, wie er in ganz Europa zwischen der Kirche und dem Staat in der Gegenwart geschlagen wird, bald auf dem streng kirchlichen Gebiet, bald auf dem Felde des öffentlichen Unterrichts. In Irland verläuft er auf letzterem Gebiet. Peel wollte im Jahr 1845 in Irland das System des gemischten, des neutralen, des indifferentistischen Unterrichts, d. h. des ohne Rücksicht auf die einzelnen Bekenntnisse zu gebenden öffentlichen Unterrichts, einführen, dasselbe System, welches auf dem Festland den Unglauben in das Volk geworfen. Diese Maaßregel in einem Land, wo bisher jedes Bekenntniß vermöge der hergebrachten Unterrichtsfreiheit seine besondern Schulen gehabt, erregte den Widerstand der gläubigen Partei unter den Katholiken und den Protestanten. Peel wollte in Irland drei Akademien für die höhern Wissenschaften, mit Ausnahme der Theologie, in Cork, Galway und Belfast gründen. Als der Minister die Bill im Haus der Gemeinen vorlegte, erhob sich Sir Robert Inglis und sprach: „Es ist zum ersten Mal in der Geschichte Großbritannien's, daß der Staat eine Erziehungsanstalt ohne religiösen Unterricht vorschlägt. Noch nie hat man in irgend einem Land einen riesenhaftern Plan eines atheistischen Unterrichts gesehen.“

O'Connell rief Irland zum Widerstand auf, aber nur die Partei des alten Irlands folgte ihm, die radicale Partei Jung-Irlands war dem ministeriellen Plan günstig, selbst im irischen Episcopat zeigte sich eine Spaltung: die Regierung hatte kurz vorher das kathol. Seminar von Maynooth dotirt: ein Theil des irischen Episkopats wollte sich dankbar erweisen, machte aber Bedingungen; so forderten diese Bischöfe: „Die kathol. Zöglinge dürfen nicht die Censur der Geschichte, Logik, Metaphysik, der Moralphilosophie, der Geologie, Anatomie folgen, ohne ihren Glauben, ihre Sittlichkeit drohenden Gefahren auszusetzen, wofern nicht ein römischkatholischer Lehrer für jeden dieser Lehrstühle ernannt würde.“ Sie forderten ferner, daß ein akademischer Rath ernannt würde, zu welchem die Bischöfe gehörten, und daß die Regierung kathol. Caplänen einen Gehalt gäbe, welche durch die Bischöfe ernannt und abberufen wür-

den. Diese Bischöfe forderten nur, was die anglicanischen Bischöfe an den protestantischen Universitäten schon hatten. Allein diese Forderungen stürzten das ministerielle System um, welches in Irland keine kathol. Universitäten gründen, sondern umgekehrt die katholische Opposition durch paritätische Hochschulen brechen wollte.

Peel suchte einen Vergleich: er wollte der kathol. Kirche eine starke Vertretung im akademischen Rath geben und gab zu verstehen, daß, da die Mehrheit der Studirenden katholisch sei, auch die Mehrheit der Lehrer katholisch sein sollte.

Allein die kirchliche Partei beider Bekenntnisse wies jeden Vergleich zurück. Jedoch die Hälfte der kathol. Bischöfe nahm provisorisch die Zugeständnisse der Regierung an. Der Primas, Dr. Crolly, mit dem Erzbischof von Dublin, Dr. Murray, und einem Dutzend Prälaten erklärte: die an der Maaßregel angebrachten Aenderungen scheinen befriedigend zu sein und sie seien bereit, einen loyalen Versuch mit den neuen Akademieen zu machen. Dagegen der Erzbischof von Tuam, Dr. Mac-Hale, der Bischof von Meath, Dr. Cantwell, O'Connell und die Partei des Repeals verwarfen beharrlich die Maaßregel: die Bill wurde im Parlament votirt und die Regierung ernannte einen Rath mit 5 Protestanten, 2 Dissidenten und 4 Katholiken.

Der irische Episcopat wandte sich nach Rom in beiden Parteien. Rom verschob die Entscheidung und empfahl den Bischöfen nur Zurückhaltung. So ging es bis zum J. 1850.

Die englische Politik Palmerston's hatte in Rom die Revolution geschürt: der Papst hatte keine Rücksicht mehr zu nehmen und griff nach seinen Pflichten durch.

Der Primas von Armagh, Dr. Crolly, war gestorben: bisher hatte Rom die irischen Bischöfe aus drei Candidaten genommen, welche von der Geistlichkeit gewählt worden waren.

Jetzt ernannte der Papst ohne Rücksicht darauf den Dr. Cullen, der 30 Jahre in Rom gelebt hatte. Kaum war er eingesetzt, so griff er die neuen Akademieen an, welche in's Leben und in die Uebung getreten waren. Er versammelte die Synode von Thurles: die Mehrheit sprach sich förmlich gegen die gemischten Collegien aus. Die englische Regierung hatte als Mitglieder des akademischen Raths 6 kathol. Prälaten ernannt: der Papst gebot ihnen, die Stellen abzulehnen: sie zogen sich zurück. Zwar wurde nicht ver-

boten, die Collegien zu besuchen, allein jede Mitwirkung der Geistlichkeit wurde den Collegien entzogen: und dann wurde zur Mitwerbung mit den Staatsuniversitäten die Gründung einer freien katholischen Universität beschlossen.

Sofort nach dem Schluß der Synode, im Anfang des Sept. 1850, erließ ein Ausschuß von Bischöfen ein von allen Bischöfen unterzeichnetes Manifest, um die Errichtung einer kathol. Universität zu verkünden und begehrte freiwillige Beiträge der Gläubigen. Hierin war der Episcopat einstimmig; aber von 28 Bischöfen wandten sich 13 nach Rom zu Gunsten der Collegien, gerade die der großen Städte, in Besorgniß, die Jugend der Mittelstände möchte sonst doch diese Schulen besuchen. Dagegen verwarf der Primas Cullen, der an der Spitze der volksthümlichen Partei steht, in einem Hirtenbrief förmlich die gemischten Collegien.

Sie, Mylord, haben diese ganze Opposition der Persönlichkeit des Dr. Cullen zuschreiben wollen, der Irland entfremdet sei. Nichts ist irriger: derselbe Kampf zwischen Kirche und Staat in Betreff des öffentlichen Unterrichts glüht in Frankreich, in Belgien, in der Schweiz, in Teutschland.

Und wahrlich, der irische Episcopat hat ihn mit Würde geführt.

Lesen Sie einmal, Mylord, in dem im August v. J. durch das zu Thurles gehaltene irische Nationalconcil erlassenen Synodalschreiben, welches einstimmig angenommen, im Namen der Synode von deren Präsidenten, dem Primas Irland's, Dr. Cullen, Erzbischof von Armagh, von dem Promotor des Concils, dem Bischof von Clonfert und den 3 Sekretären unterzeichnet ist, blos die Erklärung des irischen Episcopats über die von Ihrer Regierung errichteten gemischten Universitäten zu Belfort, Cork und Galway.

Sie, Mylord, mögen dann urtheilen, ob Sie das Recht haben, über die Haltung der irischen Bischöfe so leicht abzusprechen, wie Sie es gethan.

„Weil wir auf eine ganz besondere Weise, sagen die irischen Bischöfe, durch den Allmächtigen mit der Hut eueres Glaubens betraut sind . . . . . gebieterisch verpflichtet, wie wir es sind, Euch um den Preis aller Gefahren und aller Opfer jene reißenden Wölfe zu bezeichnen, welche zu Euch in Schaafskleidern kommen, Apostel des Unglaubens und des Irrthums, welche ihre gottlosen Plane unter einem Schein der Einfalt oder der Religion verbergen, so waren die Maaßregeln, die für die Bewahrung und Verbreitung des Glaubens zu

ergreifen sind, ihr könnt es euch wohl denken, der erste Gegenstand unserer ernstesten Berathungen."

**. . . . Nach einem herrlichen Lob des Glaubens und der Wunder des Heldenthums und der Hingebung, welche er in Irland erzeugt hat, fahren die Prälaten fort:**

„Häupter der Kirche Jesu Christi, erste Hirten der Heerde, streng verantwortlich dem Fürsten der Hirten für jede der unserm Amt anvertraute Seele, ist es unsere erste und hauptsächliche Pflicht, über die Weiden zu wachen, welche ihnen eröffnet sind; über die Lehre, von welcher sie sich nähren. Wenn es je eine Zeit gab, welche unserm hehren Dienst eine immer rege Wachsamkeit, eine kluge Vorsicht, einen beherzten und uneigennützigen Eifer gebot, so ist es ganz gewiß die, in welcher wir sind. Der schreckende Anblick, welchen die christliche Welt bietet, die neue und entsetzliche Gestalt, in welche sich der Irrthum gekleidet hat, und die vielfältigen Gefahren, welche die Kirche bedrohen, müssen sich selbst dem unaufmerksamsten Beobachter aufdringen. Das ist nicht mehr eine vereinzelt stehende Irrlehre, oder ein einzelner verdrehter Fanatismus, oder die Leugnung irgend einer der geoffenbarten Wahrheiten, oder der Exzeß eines ausschweifenden Irrthums, sondern ein ausgedehntes System des Unglaubens, überall hindringend, mit Kunst aufgefaßt, jeder Fassungskraft angepaßt, und sich an jeder Intelligenz vergreifend, um die sittliche Welt zu verderben und zu verwüsten. Ist das nicht das beklagenswerthe Schauspiel, welches uns gegenwärtig Europa darbietet? Die Erziehung, die Quelle des geistigen Lebens, welche den Geist des Menschen hebt und disciplinirt, seine Grundsätze bestimmt, seine Gesinnungen regelt, seine Urtheile feststellt, seinen Charakter bildet, wurde gewaltsam jedes Verbands mit der Religion beraubt, und wurde der Kanal jenes frostigen Skepticismus und jenes herzlosen Indifferentismus, welche die Jugend verführt und verdorben und durch eine nothwendige Folge bis in ihre Mitte den Bau des gesellschaftlichen Lebens erschüttert haben.

„. . . . Es ist, wir sind dessen sicher, unnütz, Euch zu wiederholen, daß von allen Mitteln, den Irrthum zu verbreiten, die Erziehung das feinste und gefährlichste ist, weil sie die Nahrung liefert, die das gesellschaftliche Leben erhält, welche in allen Adern kreist, welche sich jedem Glied verähnelt, und das, wenn diese Nahrung verdorben oder verderbenbringend ist, unausbleiblich die Krankheit und den Tod in das ganze System bringt. Daher die heilige Verpflichtung, in welcher wir sind, bei der Gefährdung unserer Seelen, zu wachen über die Erziehung des Volks, welches Gott unserer Sorgfalt vertraut hat.

„Höret die rührenden Worte, durch welche unser erhabener Papst die Gefahren darstellt, welchen die Jugend in der gegenwärtigen Zeit blosgestellt ist, und die Pflichten, welche auf den Hirten der Völker lasten: „Ihr müßt, spricht „er, mit allem Fleiß und aller Kraft, mit einer großen Festigkeit der Ent„schließung arbeiten und ganz wachsam sein über Alles, was die Schulen, den „Unterricht und die Erziehung der Kinder und der jungen Leute beider Ge-

„schlechter betrifft. Denn ihr wisset wohl, die neuzeitigen Feinde der Religion „und der Gesellschaft richten mit einem teuflischen Geist alle ihre künstlichen „Anstrengungen auf das Verderbniß des Geistes und des Herzens der jungen „Leute schon in ihren zartesten Jahren. Sie unterlassen Nichts, um der Au- „torität der Kirche und der Wachsamkeit ihrer Hirten alle Schulen und An- „stalten zu entziehen, welche für die Erziehung der Jugend bestimmt sind." (Epist. encycl. Pii P. P. IX v 8 Dec. 1849). Das sind die Worte des Statthalters Christi; sie zeigen die Verantwortlichkeit, in welcher wir sind, und die Pflicht, welche uns auferliegt, zu schützen vor den Schlingen, welche für sie aufgespannt sind, diesen schwachen, aber kostbaren Theil der Heerde Jesu Christi.

„Es ist ein tiefes Gefühl dieser Pflicht, eine schmerzliche, aber unwiderstehliche Nothwendigkeit, welche uns verpflichtet, Euch ein System der Erziehung anzuklagen, voll schwerer, innerer Gefahren, welches in den letzten zwölf Monaten sich vor Euern Thoren aufgepflanzt hat Man bietet es Euch, wir beklagen, es sagen zu müssen, in diesen Collegien, welche in diesem Land errichtet und dem Namen unserer erhabenen, huldreichen und vielgeliebten Herrscherin gesellt worden sind. Fern sei es von uns, nur einen Augenblick die Beweggründe Jener anzugreifen, welche sie errichtet haben. Das System kann in einem Geist edler, unparteiischer Politik entworfen worden sein; aber die Staatsmänner, welche dessen Urheber sind, kennen nicht die unbeugsame Natur unserer Lehren, und mit welcher eifersüchtigen Sorge wir verpflichtet sind, Alles zu vermeiden, was sich der Reinheit und der Unversehrtheit unseres Glaubens widersetzt Deßwegen müssen diese Anstalten, welche uns die lebhafteste Dankbarkeit geboten hätten, wenn ihr System mit unsern religiösen Grundsätzen und Lehren im Einklang gewesen wäre, im Gegentheil als ein Uebel furchtbarer Art angesehen werden, gegen welches mit aller Kraft unseres Eifers und mit dem ganzen Gewicht unserer Autorität Euch sicher zu stellen für uns eine gebieterische Pflicht ist.

„Wenn wir die Gefahren dieses Systems darstellen, befolgen wir nur die Weisungen, welche uns durch den Statthalter Jesu Christi gegeben worden sind. Jenem, welchem die Schlüssel des Himmelreichs gegeben worden, — welchem die Sorge nicht nur für die Lämmer, sondern auch für die Schaafe anvertraut worden, d. h. für die gesammte Heerde, für die Hirten so gut, als für das Volk — Jener, für dessen Glauben Jesus Christus sein Wort dargebracht hat, — mit einem Wort, Petrus hat zu uns durch den Mund des Papstes Pius gesprochen, wie er zu den Vätern des Concils von Chalcedon durch den Mund Leo's gesprochen hat und uns erklärt, daß dieses System der Erziehung voll ist „schwerer und innerer Gefahren" für den Glauben und die Sittenlehre; daß „die Religion davon nur Schaden erwarten kann" und daß Eure Bischöfe „gar keinen Theil an dem nehmen dürfen, was es in Aufnahme bringen kann."

„Folgend der unwandelbaren Uebung unserer Kirche, der jederzeit mit dem Mittelpunkt der Einheit verbundenen Kirche, und besonders nach den auf einer der drei durch den heiligen Patrik berufenen und geleiteten Synoden gegebenen Weisungen: — „Wenn irgend welche Fragen sich auf dieser Insel (Irland)

erheben, so berichte man darüber an den Apostolischen Stuhl," haben wir den Plan des Unterrichts, welcher uns vorgeschlagen worden war, mit einer Uebersicht der verschiedenen Meinungen, welche unter uns über diesen Gegenstand hervor getreten sind, unserm ehrwürdigen und vielgeliebten Papst unterbreitet. Nach einer langen und reiflichen Prüfung der von jeder Seite vorgebrachten Ansichten und Thatsachen, nachdem er alle Informationen, alle Gutachten, welche er sammeln konnte, zu Hilfe genommen, nachdem er von jedem Mitglied des irischen Episcopats seine individuelle Ansicht über diesen Gegenstand eingeholt und nachdem er seine Seele Jenem aufgeopfert, welcher verheißen hat, bei seiner Kirche bis an das Ende der Zeiten zu verbleiben, hat der Nachfolger Petri sein Endurtheil gesprochen. Aller Streit ist beendigt — der Richter hat gesprochen — die Frage ist entschieden."

**Sie können nicht leugnen, Mylord, das ist keine systematische Opposition, sondern eine auf das tiefste Wesen der Religion gegründete Einsprache. Der irische Episcopat gehorcht überzeugt dem Gebot des Apostolischen Stuhls.**

**Das Urtheil des heil. Stuhls über die irischen Collegien der Königin ist aber ausgesprochen durch folgende von Sr. Heiligkeit genehmigten Beschlüsse der Congregatio de propaganda fide:**

**I. An Se. Gnaden, den Herrn Slattery, Erzbischof von Cashel.**

„Hochwürdigster, gnädigster Herr!

„Vielleicht wird es als wunderbar erscheinen, daß die Antwort der heil. Congregation über die akademischen Collegien so lang verzögert worden ist; allein sowohl die Wichtigkeit des Geschäfts selbst, von welchem es sich handelt, als auch die Menge der zu verhandelnden Sachen, haben bewirkt, daß eine lange Zeit verflossen ist, ehe, nachdem die Belege und Gründe für beide Ansichten gehörig erwogen worden waren, das Urtheil sicher gegeben werden konnte. Das aber müssen wir vor Allem aussprechen, daß die heil. Congregation nicht auch nur daran gedacht habe, daß jene Bischöfe etwas minder Rechtes sich vorgenommen haben, welche der Errichtung der Collegien günstig zu sein schienen; sintemalen sie aus langer Erfahrung deren Rechtschaffenheit erprobt hat und glaubt, daß eben dieselben zu jener Ansicht lediglich durch die Hoffnung getrieben worden seien, ein größeres Gut zu erlangen, und damit sie das Gedeihen der Religion in Irland bedächten. Gleichwohl getraut die heil. Congregation sich nicht, nachdem sie die Sache reiflich und in jedem Betracht genau erwogen hat, solche Früchte aus jener Errichtung der Collegien sich zu versprechen; vielmehr fürchtet sie, daß eine schwere Gefahr für den katholischen Glauben daraus erwachsen möchte; mit einem Wort, sie glaubt, daß eine solche Institution der Religion zum Schaden gereiche.

„Darum wollte sie die Erzbischöfe und Bischöfe Irlands gewarnt haben, daß sie sich bei deren Ausführung irgend wie betheiligten; so wie sie aber gewünscht hätte, daß, ehe von denselben einige mit der Regierung über die Milderung des die vorbesagten Collegien betreffenden Gesetzes und über die Erlangung von Anderem zu Gunsten derselben verhandelten, sie die Entscheidung des Apost. Stuhls begehrt hätten, eben so zweifelt sie nicht, gemäß dem höchsten Gehorsam, welchen gegen denselben die Bischöfe Irlands von jeher unabläßig bewährt haben, daß eben dieselben das, was sie für das Gegentheil geleistet haben, zurück nehmen werden. Alles das aber hindert nicht, daß, wenn einige von euch einiges Wichtigeres zu bemerken haben, sie es der heil. Congregation frei offenbaren, damit sie über Alles gehörig zu entscheiden vermöge.

„Uebrigens weiß die heil. Congregation ganz gut, wie viel daran liege, für den wissenschaftlichen Unterricht der Jünglinge, zumal höhern Standes, zu sorgen; daher ermahnt sie Ew. Gnaden und zugleich die Suffraganbischöfe, daß ihr alle rechtmäßigen Mittel, welche in euerer Gewalt sind, zur Förderung derselben anwendet. — Es muß dafür gesorgt werden, daß die katholischen Collegien, welche als schon gegründet gefunden werden, mehr und mehr blühen, indem man zu ihnen, besonders in der philosophischen Facultät, nützlichere Lehrstühle fügt, welche vielleicht vermißt werden mögen, und jene Collegien sollen so geordnet werden, damit sie einer größern Zahl, wie es die Verhältnisse der Gegenden erfordern mögen, zugänglich werden können. Vor Allem aber möchte die heil. Congregation es für räthlich erachten, wenn sie dafür sorgen würden, daß mit zusammen gelegten Kräften eine katholische Universität nach dem Vorbild jener, welche durch die Bischöfe Belgiens in der Stadt Löwen gegründet worden ist, auch in Irland gestiftet würde.

„Damit aber das Alles nach Wunsch glücklich gelinge, ermahnt die heil. Congregation die Bischöfe, wie sehr sie gegenseitige Einigkeit und die größte Eintracht beständig bewahren und sich nicht durch Parteieifer wegen Angelegenheiten hinreißen lassen sollen, welche den ihnen anvertrauten heiligen Dienst nicht berühren, und Allen soll klar werden, daß dieselben lediglich nur Gottes Verehrung, das Wohl der Religion, endlich das Heil der Seelen suchen.

„Wir erachten aber, daß ihr das mit um so größerem Eifer leisten werdet, da in Allem die Ansicht unseres heiligsten Herrn Pius IX dieselbe war; denn nachdem er sich über diese ganze Angelegenheit eine genaue Kenntniß verschafft hatte, glaubte er den Antrag der heiligen Congregation genehmigen zu müssen und hat ihr die höchste Stärke seiner Autorität beigefügt.

„Wir bitten Gott u. s. w.

„Rom, im Palast der Propaganda, am 9. October 1847.

„Card. Fransoni."

## II. An Se. Gnaden, den Herrn Slattery, Erzbischof von Cashel.

„Hochwürdigster, gnädigster Herr!

„Einige Auszüge aus den Statuten, welche für die neuen Collegien Ir-

lands entworfen werden und die über dieselben von den Bischöfen abgegebenen Gutachten haben der heiligen Congregation Anlaß gegeben, daß sie hauptsächlich in dieser Beziehung wiederum über die vorbesagten Collegien verhandelt und angelegentlich und reiflich erwog, was für das geistliche Wohl des katholischen irischen Volks zu rescribiren sei. Obwohl aber die vorbesagten Statuten unter einer solchen Form bestehen, daß nicht beurtheilt zu werden vermag, welche Geltung im Hinblick auf die Verfassung des britischen Reichs sie haben werden; so konnte dennoch die heilige Congregation, nachdem sie Alles reiflich erwogen, wegen der schweren und innern Gefahren derselben Collegien sich nicht zu einer Milderung des Urtheils bestimmen lassen, welches sie am 9. October vorigen Jahrs über sie abgegeben und nach Genehmigung unseres heiligsten Herrn den vier Metropolitanen dargelegt hat.

„Da es aber bekannt ist, mit welchem Eifer die Geistlichkeit und die gesammte Nation für das sich bemühen, was auf die Förderung der Wohlfahrt der Kirche sich bezieht, so glaubten Ihre Eminenzen, die Väter der Congregation an der Errichtung einer katholischen Universität nicht verzweifeln zu dürfen; vielmehr haben sie diesen Plan immer wieder und wieder empfohlen, damit auf dessen Ausführung Alle nach Kräften ihre Bemühung verwenden und damit so dem vollern Unterricht der Katholiken genüget werde, ohne daß dadurch deren Religion Schaden leide.

„Dieses Erachten der heiligen Congregation hat unser heiligster Herr in aller Reife und Umsicht erwogen, mit dem Gewicht seiner Autorität genehmigen und bestätigen zu müssen geglaubt, und befohlen, daß dasselbe an die vier Erzbischöfe zur Eröffnung an die betreffenden Suffragane durch sie geschickt werde.

„Indem ich dieses aber vollziehe, muß ich auch kund geben, daß die heilige Congregation und selbst auch Unser Herr vor Allem das in ihren Wünschen trage, daß die priesterliche Eintracht bewahrt werde und daß euch höchlich am Herzen liege, die Einigkeit des Geistes zu pflegen, welchen, wie die hochheiligen Evangelien beurkunden, Christus der Herr auf's Höchste seinen Aposteln empfohlen hat. Und weil ich zu Bischöfen spreche, welche die Geschichte der Kirche und die herrlichen Ermahnungen der Väter genau kennen, halte ich es für ganz überflüßig, sogar diese anzuführen oder daran zu erinnern, welche Güter die Uebereinstimmung der Bischöfe der Kirche gebracht habe, wie große Uebel aber aus deren Uneinigkeit erflossen sind; und da ihr jene einstimmig wünschet, so wird es doch nicht ungeeignet sein, euch zu Gemüth zu führen, daß ihr auch die zweckdienlichsten Mittel zu deren Erlangung erwählet und rüstig anwendet. Jene aber stehen in den heiligen Canones und in den übrigen Regeln der kirchlichen Disciplin, und wenn ihr diese ganz genau in euerem Dienst befolget, und wenn ihr euch in euern Zweifeln an den apostolischen Stuhl wenden werdet, damit durch ihn sicher kund werde, was ihr zu thun habet, so wird die vorbesagte Einigkeit mehr und mehr befestigt werden und fortbestehen. Unter Anderem hat mit Genehmigung unseres heiligsten Herrn die heilige Congregation euch daran erinnern zu müssen geglaubt, daß die

priesterlichen Convente nach Ordnung und nach Anleitung der heiligen Canones und der liturgischen Bücher künftighin gehalten werden sollen; widrigenfalls wird die Verschiedenheit der Ansichten täglich sich mehren, und nichts Gutes wird aus solchen Conventen, welche eher eine weltliche, als eine religiöse Gestalt tragen, zur gehörigen Leitung der Disciplin, welcher doch lediglich sie dienen sollen, hervorgehen: es wird daher ganz nützlich sein, die Verhandlungen der Convente an den apostolischen Stuhl einzusenden, so wie auch zu den festgesetzten Zeiten Berichte über den Zustand euerer Kirchen vorzulegen, wie es vorgeschrieben ist, damit ihr von hier zweckdienliche Antworten empfangen möget.

„Dieses wird euch aber kundgegeben, nicht weil irgend ein Zweifel sich erhebt über euern Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, sintemalen es der ganzen Welt bekannt ist, wie glühend und beständig er ist, so wie denn ein neues Zeugniß dafür alle über die vorbesagte Angelegenheit der Collegien erlassenen Schreiben ablegen, sondern damit er auch durch jene Kundgebungen in der That wieder bewähret werde. Und da über die wichtigern Angelegenheiten pünktlich an jene Kirche berichtet werden soll, von welcher die priesterliche Einheit stammt, so wird um so leichter auch unter euch dieselbe Einheit auf diesem Wege fort bestehen.

„Inzwischen bitte ich Gott u. s. w.

„Rom, aus dem Palast der Propaganda,

„am 11. October 1848.

Card. Fransoni.“

## III. An Se. Gnaden, Herrn Cullen, Erzbischof von Armagh, Primas von Irland.

Hochwürdigster, gnädigster Herr!

„Obwohl die Bischöfe Irlands hauptsächlich aus dem Grund eine volle Synode halten zu wollen scheinen, damit eine durch ganz Irland hin einzuhaltende gemeinsame Disciplin durch gemeinschaftliche Berathung fest gestellt werde, so wollte doch die heil. Congregation, daß das durch Ew. Gnaden denselben besonders empfohlen werde, und Hochdieselben sollen ihnen eröffnen, daß dahin vorzugsweise die in den apostolischen Schreiben enthaltenen Ermahnungen gerichtet seien. Ich habe das Vertrauen, daß sie das aber glücklich leisten werden, wenn sie von dem schuldigen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl und dessen Antworten auch nicht im Geringsten abweichen und hauptsächlich darauf achten, daß sie streben, für das Wohl der Religion und für das Heil der Seelen, durch keinen Parteieifer fortgerissen, auf beste Weise zu sorgen. Inzwischen glaubte ich durch Ew. Gnaden den Bischöfen eröffnen zu müssen, es erscheine wunderbar, daß einige zu behaupten kein Bedenken getragen, daß nach den über die Collegien bereits ergangenen Entscheidungen es Priestern noch erlaubt sei, irgend welche Aemter an denselben Collegien zur Verwaltung zu übernehmen. Denn wenn erklärt worden ist, daß wegen

schwerer und innerer Gefahren die vorbesagten Collegien zum Schaden der Religion gereichen werden; wenn die Bischöfe gewarnt worden sind, an der Ausführung der Errichtung derselben irgend einen Antheil zu nehmen; da ist doch ganz klar, daß es auch andern Geistlichen nicht erlaubt sei, ein Amt zu übernehmen, welches sich auf dieselben Collegien bezieht. Was aber die andern Streitfragen betrifft, welche über dieselben Collegien erregt worden sind, so wird es Sache der Bischöfe sein, nach gründlicher Erwägung der vorbesagten Rescripte, zum Zweck, daß die Gläubigen von dem Besuch jener Collegien entfernt werden, überhaupt solche überall zu befolgende Regeln vorzuschlagen, welche sowohl denselben Rescripten, als auch der Billigkeit und der Milde gemäß sein sollen, welche der apostolische Stuhl durch sein Beispiel empfiehlt.

„Inzwischen bitten wir Gott u. s. w.

„Rom, Palast der Propaganda, am 18. April 1850.

Card. Fransoni."

Sehen Sie, Mylord, das ist Consequenz, das ist Wahrheit, das ist Lauterkeit, das ist selbst Feinheit.

Und nun kommen Sie, mit Ihrer Inconsequenz, mit Ihrer Zweideutigkeit, Ihrer Unaufrichtigkeit und Ihrer Grobheit und fahren zwischen klare Verhältnisse und blasen die in Irland größtentheils gedämpfte kirchliche Opposition zu vollen Flammen.

Jetzt nachdem Sie die Titelbill für England auf das in ganz andern Verhältnissen stehende Irland ausgedehnt haben, ist an ein friedliches Abkommen zwischen Regierung und irischem Episcopat nicht mehr zu denken. Dieser hat sich zu einer neuen Nationalsynode versammelt, um Adressen an die Königin und an das Parlament gegen die Titelbill und an das irische Volk zu erlassen, und hat sämmtliche Pfarreien aufgefordert, das Gleiche zu thun.

Die von dem irischen Episcopat einstimmig angenommene Ansprache an das irische Volk lautet, wie folgt:

„An das Volk Irlands.

„Adresse der irischen Erzbischöfe und Bischöfe an ihre vielgeliebten Heerden in Betreff der Strafbestimmungen, von welchen die Katholiken Englands und Irlands bedroht sind.

„Vielgeliebte Brüder!

„Das Herannahen einer Zeit der Prüfung und des Leidens ruft natürlich die Rathschläge und Ermahnungen eines Körpers hervor, welcher nie ermangelt hat, euch in der Stunde des Leidens und des Kummers zu Hilfe zu kommen.

„Obwohl seine Stimme euch wohl bekannt ist, und ihr ein volles Vertrauen in sein Wort habet, so fühlen wir gleichwohl, daß es einer neuen Anstrengung dieser ungewöhnlichen Willfährigkeit und dieses Gehorsams bedarf, welchen ihr schon mehr als einmal gegen seine Belehrungen bewiesen, um in einem Geist der Geduld und in Uebereinstimmung mit dem Willen Gottes den bittern Trank hinzunehmen, welcher euch bald in den Kelch euerer Bekümmernisse wird gegossen werden. Es ist unnütz, zu erklären, daß wir auf die Strafbestimmungen anspielen, mit welchen man die Katholiken der drei Königreiche bedroht, und welche gegenwärtig die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Kammern in Anspruch nehmen; und gleichwohl können wir aus Anlaß der Verfolgungen, deren Werkzeug diese Maaßregeln sein sollen, ebenso wohl, als im Hinblick auf die andern der Kirche bestimmten Leiden euch jene Worte wiederholen, welche der Fürst der Apostel an die ersten Christen richtete: Vielgeliebte Brüder, lasset euch die Feuerprobe unter euch, die zur Versuchung über euch ergehet, nicht befremden, als widerführe euch etwas Befremdendes, sondern in dem Maaß, als ihr Theil nehmet an den Leiden Christi, freuet euch, auf daß ihr auch zur Zeit der Offenbarung seiner Herrlichkeit euch freuen und frohlocken möget. (1. Petri, 4, 12. 13).

„Der Apostel belehrt euch dadurch, daß die Leiden, welche über euch verhängt werden, nothwendig sind, damit die Bewährung eueres Glaubens (viel köstlicher als das vergängliche, doch durch Feuer bewährte Gold) erfunden werde zu euerem Lob, zu euerem Preis und zu euerer Herrlichkeit bei der Erscheinung Jesu Christi. (1. Petri, 1, 7.)

„Und die Ermahnung des heil. Paulus in diesem Betreff ist, da sie, wie sie es thut, die rührenden Erinnerungen an die Vergangenheit zurückruft, in jedem Punkt auf euch in der gegenwärtigen Lage anwendbar: Erinnert euch der vorigen Tage, da ihr, nach euerer Erleuchtung, vieler Leiden Kampf ausgehalten. So leget nun euere Zuversicht nicht ab, welche eine große Belohnung mit sich führet. (Hebr. 10, 32 36.)

„Geliebte Brüder, wir erachten es für besser, daß wir frühzeitig euch auf die große Prüfung vorbereiten, welche unsere Kirche in Irland und England bedroht, als daß wir euch deren wahrhaftes Wesen zu verbergen und zu verschleiern suchen.

„Der Gegenstand und der Zweck der Maaßregel, welche dem Parlament vorgelegt ist, wurden uns durch ausgezeichnete Rechtsgelehrte erklärt, die wir hierüber zu Rath gezogen; was uns betrifft, so wird es uns genügen, euch für jetzt zu sagen, daß diese Maaßregel zur Folge haben würde, die katholische Hierarchie zu desorganisiren, zu zerstören; Acte der Jurisdiction zu vernichten, so viel möglich die Ausübung jenes Dienstes zu fesseln, durch welchen die Wahrheiten der Offenbarung verkündet, die Sacramente der Religion geheiligt werden; jene edeln und mildthätigen Anstalten zu schwächen, wo nicht zu zerstören, welche den Ruhm des Landes ausmachen, auf welches sie den Segen des Himmels herabrufen, und welche, wie sie durch die Mildthätigkeit der Gläubigen errichtet worden, so durch sie erhalten werden.

„Die verderblichen Wirkungen dieses Strafgesetzes werden, wenn es angenommen wird, auf die Waise fallen, welche gegenwärtig sich in den Schooß der katholischen Mildthätigkeit birgt, auf den entblösten Armen auf seinem Sterbelager, dessen Schmerzen so oft durch die barmherzigen Schwestern gelindert werden, während seine Seele durch den christlichen Dienst getröstet wird,

welcher so viele schöne Anstalten erzeugt hat, durch die Macht jenes ermuthigenden und schöpferischen Wortes, welches zu predigen er die Sendung hat.

„Die für die Einführung dieser Maaßregel angeführten Gründe sind in Wahrheit nicht mehr gegründet, als ihre Richtung den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität nicht gemäß ist. Es ist kaum nöthig, euch, geliebte Brüder, daran zu erinnern, daß das, was zur Einführung eines Strafgesetzes gegen uns Anlaß gegeben hat, die Wiederherstellung der römischkatholischen Hierarchie in England ist. Unser geliebter Vater, der Papst, in seinem Verlangen, die geistliche Wohlfahrt seiner katholischen Kinder in diesem Königreich zu sichern, die Mittel zu mehren, ihnen religiöse Unterweisung zu verschaffen, sie in Stand zu setzen, größere Fortschritte in der Uebung aller Tugenden zu machen und ihnen in größerer Zahl die Mittel zu liefern, am Heil ihrer Seelen zu arbeiten, hat ihnen eine Anzahl Hirten, die mehr im Verhältniß zu ihren Bedürfnissen ist, durch die Ernennung eines Erzbischofs und mehrerer Bischöfe mit ordentlicher Jurisdiction gegeben.

„Als oberster Hirte der Heerde, eingesetzt durch Jesus Christus in der Person des heil. Petrus, um seine Schaafe zu leiten, hat er nach seinen vollen Rechten, den seiner Sendung wesentlich einwohnenden Rechten gehandelt, ohne welche es ihm unmöglich wäre, seine Autorität über die allgemeine Kirche Christi aufrecht zu erhalten. Wir haben nicht nöthig, euch, geliebte Brüder, zu sagen, daß die römischen Päpste seit den ersten Zeitaltern und in den Zeiten der gräßlichsten Verfolgungen ihre Autorität in ihrem vollen Umfang ausgeübt haben, und daß der Ausübung dieser Autorität alle Kirchen unserer Königreiche ihr Dasein verdanken.

„Die Bischofsstühle in Irland können ihren Ursprung bis zum heiligen Patricius zurückführen, welcher durch den Papst Cölestin in dieses Land gesandt wurde, und wir rechnen es uns zum Ruhme, erklären zu dürfen, daß die Kette der apostolischen Succession seit jener Zeit in unsern Gegenden nicht unterbrochen worden.

„Die Hauptkirchen Englands wurden durch den heil. Augustin und seine Begleiter gegründet, welche der heil. Gregor der Große sandte, die gute Heilskunde einer Nation zu verkünden, welche damals in den Finsternissen und im Schatten des Todes ruhte.

„Kraft seiner Suprematie über alle Kirchen hat der Papst diese Rechte geübt, wie es dieselbe Suprematie ist, welche den heil. Irenäus, einen der ältesten Vater der Kirche, sagen ließ, daß alle Kirchen und sämmtliche Gläubigen sich an die Kirche von Rom wegen ihres Vorrangs wenden müssen, und das ist der Grund, aus welchem der heil. Cyprian den Stuhl des heil. Petrus als die Hauptkirche betrachtete, wo die Einheit des Priesterthums ihren Ursprung hat und wo der Unglaube seinen Zutritt haben kann.

„Allein wenn der Papst eine rein geistige Autorität in rein geistlicher Sache für die größere Entfaltung des Reiches Gottes auf Erden, für die bessere Verwaltung der Sacramente, für das Heil der Seelen geübt hat, so können wir euch, vielgeliebte Brüder, versichern, daß der Papst gar keinen Angriff gegen irgend welche Autorität unternommen; daß er sich weder direkt noch indirekt in

die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten dieses Königreichs eingemischt; daß er selbst nicht in der entferntesten Weise die Krone insultirt, oder deren Privilegien eine Gefährde gebracht hat, und wir dürfen hinzufügen, daß er weder in die Autorität, noch in die Einkünfte, noch in die Grundbesitzungen anderer religiösen Körperschaften eingegriffen hat.

„Eine der Wirkungen der Strafgesetze, welche uns bedrohen, wäre, die Gläubigen von dem höchsten Oberhaupt ihrer Kirche zu trennen und das Priesterthum von dem Volk abzulösen. Lasset euch nicht einreden, daß das kein schwerer Angriff auf die Religion sei; würde nicht die Heerde nothwendigerweise getroffen, wenn die Hirten geschlagen würden? Wenn die Zweige des Weinstocks von dem Stock gerissen würden, würden sie nicht augenscheinlich verletzt?

„Wenn der mystische Leib von seinem Haupt geschieden würde, würde er nicht dahin siechen, sofort untergehen? Es kann andere religiöse Anstalten geben, welche keine solche Einigung zwischen Hirten und Schaafen verlangen, welche, beraubt des Opfers und fast der Sakramente, und eine unbeschränkte Freiheit der Auslegung der Lehre gewährend, wohl nur eine Namensausübung der Verrichtungen des priesterlichen Amtes erfordern, aber in der katholischen Kirche ist die Stellung des Priesters das belebende Princip, welches Leben und Kraft dem ganzen Körper verleiht, welches die Gläubigen von der Wiege bis zum Grab begleitet, von dem Sacrament, das das Recht zum Eintritt in die Kirche gibt, bis zum Sacrament, welches gegen die Leiden und Schrecknisse des Todes befestigt und sichert, welches mit emsiger Sorge über der geheiligten Hinterlage des Glaubens wacht und welches sie vor der Ansteckung des Irrthums bewahrt. Dieses Princip zerstören oder dessen Wirksamkeit hindern, heißt einen verhängnißvollen, gefährlichen Angriff auf das Leben des Körpers wagen.

„Nachdem wir das wahrhafte Wesen der Strafgesetzgebung, welche man gegen uns einzuführen sucht, und den Schaden euch zu erkennen gegeben, welchen sie uns bringen würde, beschwören wir euch, vielgeliebte Brüder, die besten und sichersten Mittel anzuwenden, sie von uns abzuwehren, d. h. indem ihr alle euere Pflichten erfüllet, indem ihr die Loyalität gegen die Krone, den Gehorsam gegen die bestehenden Autoritäten, Mäßigung, Geduld übet, und vor allem euere heißesten Gebete zum Thron des Allerhöchsten und demjenigen richtet, welcher über die Herzen der Fürsten herrscht und welcher in seinen Händen die Geschicke der Nationen hält.

„Flehet zu ihm, seine Kirche zu erhalten, seine keusche Braut zu behüten, die Anschläge Jener, welche sie zur Sklavin machen möchten, zu nichte zu machen. Rufen wir in der Fülle unserer Bekümmerniß: Gott der Heerschaaren, kehre doch wieder! schaue vom Himmel und sieh', und blicke nach diesem Weinstock! (Ps. 79) Gestatte nicht, daß der Eber aus dem Walde sie verwüste und des Gefildes Thiere sie weiden. (ebds.) Gib bessere Gedanken Jenen ein, welche gegen uns den Geist des Fanatismus und der Unduldsamkeit erregen möchten; gestatte ihnen nicht, deinen Grimm zu erfahren: Schaff' uns Hilfe aus Drangsal! denn eitel ist der Menschen Hilfe. (Ps. 59)

„Allein wenn wir euch ermahnen, zum Himmel in euern Bekümmernissen

zu flüchten, so darf man nicht glauben, daß wir die Ausübung der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechte verdammen, welche die Zurücknahme der politischen Schädigungen und Ungerechtigkeiten herbeiführen können, jener Rechte, welche angeborne Rechte jedes britischen Unterthans sind. Es scheint nicht nöthig zu sein, euch in dieser Hinsicht irgend einen Rath zu ertheilen; denn wir wissen, daß ihr schon Petitionen an das Parlament gerichtet und andere gesetzliche Schritte gethan habt, um dem Eingriff in die Freiheiten unserer Kirche, von welchem wir bedroht sind, zu widerstehen. Durch euch belehrt, werden Jene, welche euch im Parlament vertreten, nicht nur die Unabhängigkeit und die Freiheit euerer Religion in England und Irland vertheidigen, denn die Interessen des katholischen Körpers sind in diesen beiden Ländern dieselben; sondern sie werden fordern, daß die Katholiken auf einen Fuß vollständiger Gleichheit mit den andern Unterthanen der Krone gestellt, und darauf belassen werden, und daß man jedem Gelüste nach Verfolgung entsage. Wir verlangen nur das, was man den Andern gewährt; wir dürfen nur mit dem ganzen und unverjährbaren Recht zufrieden sein, unsere Religion gemäß unsern Lehren und unserer Disciplin zu üben. Wir sind überzeugt, daß, wenn ihr euere Rechte als Katholiken vertheidigt, ihr zu gleicher Zeit die wahren Interessen des Staats vertheidigt; denn es kann der Gerechtigkeit und Humanität nicht gemäß sein, so viele Millionen treuer Unterthanen, welche sich gar keines Verbrechens schuldig gemacht, ihrer rechtmäßigen Rechte zu berauben, und das heißt nicht für Fortbestand und Wohlstand des Landes wirken, wenn man Zwietracht und Haß unter Jenen erregt, deren Interessen dieselben sein sollen; das heißt nicht sittlich handeln, Gesetze zu verkünden, welche zu umgehen sich Millionen von Unterthanen zu einer Gewissenspflicht machen werden.

„Aber so sehr ihr euch bemühet, einer ungerechten Maaßregel zuvorzukommen, so bedenket: der Mensch, welcher den Frieden der Gesellschaft stört, und welcher das Gesetz übertritt, verletzt nicht nur die Grundsätze der Moral, sondern schadet auch der Sache, welche er vertheidigt, und stärkt die Hand seiner Feinde.

Gegründet auf die ewigen Grundfesten der Wahrheit und Billigkeit muß die Sache, welcher ihr euch gewidmet habt, unausbleiblich obsiegen, wenn sie mit Mitteln vertheidigt wird, welche ihrer Gerechtigkeit und Heiligkeit gemäß sind. Diese Mittel, vielgeliebte Brüder, sind, wir sind davon überzeugt, die einzigen, welche ihr anzuwenden entschlossen seid.

„Welches immer auch die Bedrängnisse der Kirche sein mögen, welche die Kirche zu dulden berufen ist, der Kampf, welchen sie zu bestehen bestimmt ist, ihr fernerer Sieg und Triumph sind Dinge, welche kein Gegenstand irgend eines Zweifels sein können; wir berufen uns auf die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten. Die Mächte der Erde, die Weisheit Griechenlands und Roms, der Irrthum, die Häresie, das Schisma, der Unglaube haben sich nach einander gegen sie verbündet. Wie ihr göttlicher Meister war sie den Angriffen blosgestellt; allein während alle Institutionen gefallen und um sie verschwunden sind, hat sie ihren wohlthätigen Gang fortgesetzt, sie hat über alle ihre Feinde triumphirt, sie hat aus dem Kampf eine neue Kraft geschöpft, sie ist

unwandelbar geblieben. Der Prophet hat derselben ihr Geschick in dem großen Vorbild des alten Bundes vorgesagt: Genugsam drängten sie mich von meiner Jugend an; doch überwältigten sie mich nicht. (Ps. 128, 2.) Und jeder Tag bringt uns ein neues Zeugniß für die Wahrheit der Weissage, welche aus diesem begeisterten Mund hervorgegangen: Keine gegen sie geschmiedete Waffe wird obsiegen, und du wirst im Gericht jede Sprache verdammen, welche ihr widersteht. Die Kinder Jener, welche dich betrüben, werden kommen, sich vor dir zu beugen, und Jene, welche dich verläumdet haben, werden deine Fußstapfen anbeten, und werden dich nennen die Stadt des Herrn, die Sion des heiligen Israel. (Psalm 9, 14.)

„Bauend auf diese glorreichen Weissagungen und noch mehr auf die glorreichen Verheißungen unseres göttlichen Erlösers, daß die Pforten der Hölle seine Kirche nicht überwältigen, und daß er bei ihr sein werde bis zur Vollendung der Welt, ermahnen wir euch mit dem Apostel, vielgeliebte Brüder, euere Prüfungen mit Geduld und Ergebenheit zu ertragen: werfet euere Zuversicht nicht weg, welche eine große Belohnung mit sich führet: darum stärket die matten Hände und die wankenden Kniee, und wandelt im geraden Gleise mit euern Füßen einher, damit ihr geleitet werdet. Strebet nach Frieden mit Jedermann, und nach der Heiligkeit, ohne welche Niemand den Herrn schauen wird. Der Gott des Friedens aber, der von den Todten zurückgeführet ihn, der durch das Blut des ewigen Bundes der große Hirt der Schaafe geworden, unsern Herrn Jesum, mache euch fertig in jedem guten Werke, daß ihr seinen Willen thuet, und wirke in euch, was ihm wohlgefällig ist, durch Jesum Christum, welchem die Ehre in alle Ewigkeit! Amen! (Hebr. 10, 35. 12, 12. 13. 13, 20. 21.)

† Paul Cullen, D. Murray, M. Slattery, John, Erzbischof von Tuam; P. M'Gettigan, Cornelius Egan, John Ryan, Patrick M'Nikolas, Edward French, James Browne, William O'Higgins, John Cantwell, G. S. Browne, Cornelius Denvir, Michael Blacke, Nicholas Foraf, Franois Haly, Thomas Feeny, Charles Mac Nally, Laurence O'Donnell, E. Walsh, William Derry, J. Murphy, Francis Kelly, Mylesius Murphy, William Keane, D. Vaughan, Capitularvicar von Killaloe."

Mylord müssen zugeben, der Episcopat Irlands hat sich seiner gerechten Sache würdig gehalten.

Und die Ruhe, den Frieden Irlands, dieses hochwichtige politische Interesse setzen Sie, Mylord, ein — zu Gunsten der leichenhaften Staatskirche, deren ersterbenden Lebensodem solche politische Schau- und Kunststücke zu verjüngen nimmer mehr im Stande sind.

Glauben Sie mir, Mylord, die katholische Kirche fürchtet Ihre Staatskirche nicht mehr, wenn auch der Staat, der mit ihr verwachsen ist, mit allen scheingesetzlichen Vexationen zur Abwehr der katholischen Kirche sich vor die Staatskirche stellt. „Jede Religion, sagte jüngst der Erzbischof von Canterbury, wahr oder falsch, ist nothwendig aggressiv, wenn sie aufrichtig ist, und der Charakter der römischen Kirche ist: nicht blos aggressiv, sondern erobernd zu sein." Ja

das ist's, wer im ausschließlichen Besitz der Heilswahrheit ist, hat nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht zur Propaganda.

Die katholische Kirche weist so unwürdige Agitationen, wie sie jüngst in England gegen sie versucht worden, eben so beherzt als verwerfend zurück: so Cardinal Wiseman in dem Fasten-Hirtenbrief, welchen er als Erzbischof von Westminster und apostolischer Administrator der Diöcese Southwark erlassen:

„Ihr kennt, sagt er, Geliebteste, die heftige Bewegung, welche sich gegen uns erhoben hat. Wir wollen das Andenken an das nicht wieder auffrischen, was durch Gottes Gnade jetzt fast vergangen ist; aber ihr wißt, daß die Volksaufregung einer listig ersonnenen und tief überlegten Verfolgungsmaaßregel Platz gemacht hat, deren eingestandener Zweck es ist, die wesentliche kirchliche Organisation unserer Kirche zu beschränken oder zu lähmen, während es ihr verborgener Zweck ist, unsere Institutionen des ärmlichen Stückchen Autorität zu berauben, welche sie seit ihrer früheren Plünderung allmälig gesammelt haben. Wo ist unser Schutz, wo unsere Hoffnung? Vor den Menschen sind wir schwach, aber vor Gott sind wir stark. Während ihr mit vollen gesetzlichen Mitteln euch dem herzlosen Acte der Verhöhnung und Ungerechtigkeit widersetzt, werdet ihr ein noch viel größeres Vertrauen auf den gerechten Richter und barmherzigen Vater setzen, welcher seinen Arm ausstrecken wird, um die unschuldig Angegriffenen zu schützen und den drohenden Schlag von ihnen abzuwenden.“

Ganz mit Recht sagen die englischen Katholiken: Durch die päpstliche Maaßregel der Errichtung englischer Bisthümer hat sich gar Nichts in der katholischen Kirche Englands geändert, als die Titel: die Stellung der katholischen Kirche Englands zum Gesetz, zur Krone, zu den Dissidenten bleibt dieselbe. Nicht aber zu den Prätentionen der Staatskirche. Denn diese hielt sich bisher für eine katholische Kirche: sie sei allerdings, sagt sie von sich selbst, durch die Mission von Rom aus durch Gregor I gegründet worden, habe aber dann ein selbstständiges nationales Leben geführt, sie habe sich durch die Reformation rein erhalten von dem Verderbniß der allgemeinen katholischen Kirche, und Rom habe diese Stellung anerkannt, es habe sie nur für schismatisch gehalten, da es die Bisthümer in England nicht für erledigt erklärt und besetzt habe.

Diese Stellung ist durch die päpstliche Maaßregel ganz verändert worden und diese versöhnliche Stellung, welche für die scheinbare Legitimität der Staatskirche das Ihrige gethan, ist jetzt gesprengt. Noch jüngst nach dem Erscheinen der päpstlichen Bulle hatte der Bischof von Oxford gesagt:

„Es ist schmerzlich für mich, genöthigt zu sein, hart von der Kirche Roms zu sprechen. Ich erinnere mich und ihr erinnert euch auch, in welcher Ehre die Kirche Roms durch die Urkirche gehalten wurde. Ich erinnere mich und ihr erinnert euch, daß unsere sächsische Vorfahren eine Schuld tiefer Dankbarkeit gegen diese Kirche übernommen, welche ihnen ihre Missionäre in den Zeiten ihres Heidenthums gesandt und bei ihnen die gute neue Botschaft des Evangeliums verkündet haben."

Durch die neue Maaßnahme ignorirt dagegen der Papst förmlich die Staatskirche, wie er es eben als Oberhaupt der Kirche thun muß: er hebt alle frühern päpstlichen Constitutionen auf, selbstverständig auch die, welche die alten Bischofssitze gegründet. In den Augen des apostolischen Stuhls ist also die Staatskirche nicht nur schismatisch, sie ist theologisch gar Nichts. Daher klagt der Bischof von London:

„Der Papst begeht eine Usurpation, indem er wie Zeros die alten Erzbischöfe und Bischöfe behandelt, die doch durch seine Vorgänger, wie sie es waren, anerkannt wurden, obwohl sie von ihnen unabhängig bestanden ... Was er gethan hat, ist eine handgreifliche Verletzung der Gesetze der katholischen Kirche, selbst jenes Theils, welchen er regiert."

Nie hat Rom die häretischen Bischöfe Englands anerkannt, wie wir oben in der Geschichte der englischen Revolution gesehen, vielmehr Strafen gegen sie ausgesprochen. So hat Paul III am 30. April 1535 die Exkommunication und das Interdict gegen den König und das Königreich ausgesprochen.

Man hat Rom getadelt, daß es seinen Schritt nicht zu gehöriger Zeit gethan habe: es hätte ihn vertagen sollen bis zum Ausgang der innern Kirche, welche seit 1½ Jahrzehnten eine innere Spaltung durch die anglicanische Kirche hintreibt.

Allein diese Ansicht ist falsch: das Recht muß einer geistigen Macht höher stehen, als die Politik. Das gemeine Kirchenrecht fordert, daß wenn ein Theil der Kirche zu einer gehörigen Zahl angewachsen, ihm die regelmäßige Regierung durch Bischöfe zu Theil werde. Die Zahl der Gläubigen war in England weit über zwei Millionen erwachsen: die Forderung des Rechts lag vor, Rom hat sie erfüllt und damit seine oberſthirtliche Pflicht. Dieser Schritt ist sonach gerecht: er ist aber auch klug. Denn er fördert die Lösung der innern Krise im Anglicanismus.

Die Spaltung in der Staatskirche ist zu immer größern Ver-

hältnissen erwachsen: sie drohte schon nach dem Vorgang der schottischen Kirche im Jahr 1844 zur Trennung in zwei Theile zu führen. Die Suprematie des Staats wurde in einigen Fällen so tyrannisch geübt, daß ein tiefes Schaamgefühl die Anglicaner ergriff, so im Fall des Dr. Hampden, noch mehr aber in dem Prozeß Gorham. Bekanntlich entscheidet in England die Krone in letzter Instanz nicht nur über Fragen des Rechts, sondern auch der Kirchenlehre. Die unter Heinrich VIII eingeführte Berufung an den König, welche unter der Königin Maria wieder aufgehoben worden war, war unter Elisabeth wieder hergestellt worden und dauerte bis auf unsere Tage herab. Die letzte Reform dieser sonderbaren Einrichtung entstand 1833, wornach der König im Rath als Appellationsrichter ohne Revision aufgestellt und eine Commission des Geheimenraths ernannt wurde, um die sich ergebenden Fälle zu entscheiden. Da damals die anglicanische Kirche noch in träumerischer Trägheit dahin schlief und erst ein halbes Jahrzehnt später durch den Puseyismus wieder an's Leben geschüttelt wurde, so verlief diese Reform still und unbemerkt; aber schon der erste Fall, wo dieser Ausschuß seine Gerichtsbarkeit geltend machte, nämlich der zwischen dem Bischof von Exeter und dem Vicar Gorham 1847 entstandene Streit über den Bestand der Taufgnade stürmte in dem so politisch bewegten Jahr 1850 eine große, sonst tief in der Weltlichkeit lebende Nation bis auf den tiefsten Grund auf. Der Bischof von Exeter installirte den Vicar nicht, weil dieser die in dem Taufact geschehende geistliche Wiedergeburt leugne. Gorham appellirte an den geistlichen Gerichtshof zu Canterbury, den Court of Arches: derselbe sprach gegen den Vicar. Dieser appellirte an den geheimen Rath: das Comité bestand aus Lord Landsdowne als Ministerpräsident, Lord Campbell, Lord Brougham, Lord Langdale, alle als law-lords, ferner aus drei Legisten, dem Dr. Lushington, Hrn. Pemberton Leigh und Sir Edward Ryan: man hatte auch die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York und den Bischof von London beigezogen. Das Gericht erklärte, es entscheide nicht, ob diese oder jene Meinung die theologisch wahre sei, sondern blos, ob sie jener Meinung entgegen sei, welche die Kirche durch ihre Artikel und Formeln ihren Dienern auferlegt. Damit entschied eben das Gericht doch als geistliche Gewalt.

Die Richter wiesen vollkommen nach, daß seit der Reformation

die Kirche durch alle Arten von Auslegung über diesen wesentlichen Punkt gefoltert war, daß die Artikel der anglicanischen Kirche selbst zu verschiedenen Zeiten verschieden festgestellt worden waren. Sie erklärten daher: „Wenn es wahr ist, wie es das unzweifelhaft ist, daß in der Kirche Englands viele Punkte der theologischen Lehre nicht entschieden worden sind, dann ist die erste Frage, welche sich in dergleichen Fällen darbietet, die, ob der streitige Punkt festgesetzt oder ob er der freien und gewissenhaften Auslegung jedes Mitglieds der Kirche überlassen worden ist.“

Darnach war das Erkenntniß des geheimen Rechts logisch und durchaus protestantisch, weil es Alles der Privatauslegung der Gläubigen überließ, aber für den Bestand der Staatskirche zerstörend, weil es die Geltung der geoffenbarten Wahrheit vernichtet. Die beiden Erzbischöfe stimmten bei: der Bischof von London widersprach. Ein großer Sturm erhob sich über dieses Erkenntniß in der Convocation, aber noch mehr in den Gewissen. Die anglicanische Kirche fühlte die Todeswunde. Daher verfaßten mehre ihrer ausgezeichnetsten Geistlichen eine Protestation gegen die geistliche Suprematie der Krone, in welcher sie sagten:

„In Betracht, daß durch das letzte Urtheil es augenfällig wird, daß die königliche Suprematie nach dem Gesetz die Krone mit dem Recht bekleidet, auf Appellation über alle selbst rein geistliche Sache zu entscheiden; in Betracht, daß eine solche Gewalt der Krone zuzuerkennen, der göttlichen Verrichtung der allgemeinen Kirche zuwider ist, welche ihr durch die Satzung Christi gegeben worden . . . erklären wir, daß wir bis jetzt anerkannt haben und noch anerkennen die Suprematie der Krone in Kirchensachen, als seiend eine oberste bürgerliche Gewalt über alle weltlichen Personen und Sachen und über die weltlichen Accidentien der geistlichen Sachen, aber daß wir der Krone das Recht nicht zuerkennen, auf Appellation Fragen der Lehre und der Disciplin zu entscheiden, deren Hut der Kirche allein durch die Satzung Christi anvertraut worden.“

Allein Privatschritte reichten nicht aus: Der englische Episcopat vereinbarte sich daher und ließ durch den Bischof von London in dem Oberhaus die Motion auf die Errichtung eines neuen Appellationshofs in Lehrsachen stellen. Dieser Hof sollte aus dem Lord-Kanzler, den beiden Erzbischöfen von Canterbury und York, aus drei Bischöfen, aus vier Professoren der Theologie und aus zwei Richtern des Court of Arches bestehen.

Ueber diesen Antrag erhob sich eine gewaltige Debatte im Ober-

haus, welche nicht nur eine tiefe Spaltung zwischen der geistlichen und der Staatsgewalt, sondern auch eine unverkennbare Zerrissenheit im Episkopat darlegte: Der Hauptpunkt der vorgelegten Bill war, die Entscheidung des kirchlichen Gerichtshofs für die Krone selbst zwangsverbindlich zu machen. Dieß nannten die Gegner eine neue Gesetzgebungsgewalt errichten mit der Ermächtigung, neue Lehren zu schaffen; allein der Urheber des Antrags entgegnete mit Recht, daß man dem neuen Gerichtshof nicht mehr Gewalt geben wolle, als der frühere gehabt; und da sei es doch verständig, daß, wenn irgend ein Gerichtshof die Gewalt haben sollte, Lehrpunkte zu entscheiden, doch sicher die Bischöfe hiefür zuständiger, als Laienrichter seien.

Lord Landsdowne dagegen erklärte im Namen der Regierung:

„Ich muß förmlich und deutlich erklären, diese Maaßregel ist nach meiner Ansicht ein directer Angriff auf die Prärogative Ihrer Majestät: sie errichtet zum ersten Mal in diesem Land einen Gerichtshof, welcher dem geheimen Rath der Krone, und folgeweise der Krone selbst, eine Gewalt entzieht, welche nicht nur seit der Reformation, sondern schon vorher als wesentlich für ihre Prärogative angesehen worden ist: d. h. die Regierung der Kirche.“ Er warnte vor der Convocation des Klerus, welche seit Jahrhunderten ausgesetzt gewesen, indem er sagte: „Ich erinnere mich der feierlichen Warnung eines der größten Politiker unserer Zeit, welcher sagte, daß das Recht der Convocation in diesem Lande immer bestanden, aber daß Jener, welcher deren Abhaltung wieder erwecken würde, einen Geist aufriefe, welchen man nicht mehr bemeistern könnte. Der hochwürdige Prälat will Frieden und Einigkeit wieder herstellen; aber wenn er seinen neuen Gerichtshof wird errichtet haben, glaubt er denn, daß wenn er in dessen Schooß die Controversen einführt, welche leider gegenwärtig unser Vaterland zerreißen, er einen Zustand des Friedens und der Einigkeit gründen werde?“ Der Minister scheute sich nicht, die Theologie mit der Chemie, Physik und Mechanik gleich zu stellen, indem er kaltblütig sagte: „Als Hr. Watt ein Brevet für seine Erfindung begehrte, welche ihm bestritten wurde, so brachte er seine Sache vor den Kanzleigerichtshof. Dieser Hof bestand aus Laien, welche keine Fachkenntnisse hatten, und dennoch fiel es Niemanden ein, die Errichtung eines andern aus Fachmännern bestehenden Hofs zu verlangen. Der Hof berief die ersten Chemiker zum Gutachten, er nahm seine Zeit zur Berathung und gab ein Urtheil, welches Jedermann, die Chemiker mit, zufrieden stellte.“

Selbst ein anglicanischer Bischof, der von St. David, erklärte:

„Er seinerseits könne die Lehre nicht zugeben, daß die Körperschaft der Bischöfe in ihrer amtlichen Eigenschaft eine besondere und ausschließliche Prärogative, eine transcendente Eigenschaft habe, um der einzige Richter über in der Kirche erhobene Fragen über Lehren zu sein.“

Diesem Bischof gab ein Laienpeer zu bedenken:

„Es ist unmöglich, daß wir in dem Zustand bleiben, in welchem wir sind. Wenn Spaltungen in der Kirche ausbrechen, so müssen die Bischöfe einschreiten und die Lehre feststellen. Es sind die Laien, welche zuerst unter der dem Klerus gelassenen zu großen Breite leiden . . . Nichts wird geschehen, wenn die Kirche nicht außerordentliche Anstrengungen macht. Dieser Zustand muß unbedingt anders werden: zu viele neu geschehene Ernennungen haben die Unterordnung der Kirche unter den Staat zum offenen Zweck und man hat der Kirche mehr als einen Bischof aufgelastet, welcher nie auf diesen Bänken hätte sitzen sollen."

Lord Stanley zeigte, daß die Kirche Englands in einer viel schlimmern Lage, als alle religiösen Körperschaften der Erde sei, weil sie nicht die Gewalt habe, durch das Organ ihrer anerkannten geistlichen Vorsteher zu entscheiden, welches ihre Lehren wären, daß die fundamentalsten Fragen durch Leute entschieden würden, welche nicht einmal der Gemeinschaft der Kirche angehörten und die von den jedesmaligen Ministern gewählt würden, und daß die Verwerfung des Antrags durch das Oberhaus die ausgezeichnetsten und aufrichtigsten Mitglieder der Kirche aus ihr verweisen könnte.

Am kräftigsten sprach aber für den Antrag der Bischof von Oxford, Dr. Wilberforce:

„Ich bin, sprach er, genöthigt, hier an einige große Grundsätze zu erinnern, welche vielleicht nicht geeignet sind, in diesem Raum erörtert zu werden, welche aber gleichwohl hier offen und entschlossen aufgestellt werden müssen. Was ist der Zweck jener Kirche, über welche zu urtheilen Sie berufen sind? Der, die Ueberlieferung der Wahrheit aufrecht zu erhalten, welche uns erlösen soll. Es muß sonach zu allen Zeiten die Gewalt bestehen, zu erklären, welches diese Wahrheit sei . . . . Es gibt eine Wahrheit, welche geoffenbart worden, welche man bis zum Ende der Zeiten nicht mehren, nicht mindern kann; und um diese Hinterlage zu bewahren, hat eine mehr als menschliche Autorität einen gewissen Körper eingesetzt, bestehend aus der Geistlichkeit und den Laien der Kirche, welche eine geschriebene Offenbarung mit der Gewalt empfangen hat, gewisse Glaubensartikel zu bestimmen; die Gewalt, nicht neue Lehren aufzustellen, sondern die alten zu vertheidigen, wenn sie angegriffen werden . . . Die Kirche hat die Sendung, die Wahrheit nicht zu entwickeln oder zu vergrößern, sondern sie zu erläutern und zu bestimmen, und in den alten Zeiten war es Sache der Laien, diese Erläuterungen zu bestätigen. Ich habe mit dem tiefsten Schmerz vernommen, was einer meiner hochwürdigen Mitbrüder gesagt hat. Er schien die furchtbare Verantwortlichkeit in die Winde zu streuen, welche ihm am Tag auferlegt ward, wo er als einer der Lenker der Kirche und einer der Bewahrer ihrer Leh-

ren erwählt worden . . . Es besteht in unsern Tagen schon ohnehin keine sehr große Neigung zu Dogmen; wenn Sie der Kirche ihre Verrichtung entziehen, die Wahrheit zu erläutern, glauben Sie mir, so wird das der verhängnißvollste Schlag sein, welchen Sie gegen den Glauben an irgend eine bestimmte Wahrheit führen.... Durch Verwerfung der vorgeschlagenen Maaßregel werden Sie der Kirche Englands Männer entfremden, deren Verlust bei ihr eine unermeßliche Leere zurücklassen wird. Gedenken Sie dessen, was in Schottland geschehen ist: die durch Intelligenz gehobensten Männer sahen sich gezwungen, die Kirche zu verlassen, weil ihr Gewissen in ihr nicht mehr frei war. Hüten Sie sich, in England eine ähnliche Trennung hervor zu rufen. Wenn durch Ihre Abstimmung Sie zur Errichtung einer freien Kirche drängen, glauben Sie, daß Sie die andern Institutionen des Landes werden befestigt haben? . . . . Ich beschwöre Sie, werfen Sie nicht aus der Kirche die glühenden Herzen und die zarten Gewissen hinaus. Behandeln Sie die Kirche hochherzig, wenn Sie dieselbe nicht ganz gegen Sie kehren wollen, was gewiß an dem Tag eintreten wird, wo sie nicht wird Gerechtigkeit erlangen können, und wo sie das in Gefahr glauben wird, was sie über alle irdischen Besitzthümer hinaus setzt."

Gleichwohl fiel der Antrag durch und warf eine große Aufregung in's Land. Allum protestirte man in Meetings und es bildeten sich Vereine zum Schutz der Kirche. Die Losung war die Berufung einer Synode und es wurde gegen Ende Juli's in London eine Art Concil gehalten. Die Archidiakonen Manning und Wilberforce, die Doctoren Pusey, Sewell und Palmer waren die Hauptsprecher.

Man beschloß einstimmig einen Protest gegen das Urtheil des Geheimen Raths und eine Adresse auf Berufung einer Synode.

Wilberforce erklärte:

„In gewöhnlichen Zeiten konnte die Kirche allerdings ihre synodalen Functionen aussetzen: jetzt aber seien sie nothwendig; es handle sich nicht, für sie neue Gewalten zu schaffen, sondern die zu gebrauchen, welche sie schon besessen. Selbst wenn ein der Kirche freundliches Parlament ihr eine Verfassung nach ihren Wünschen geben würde, so wäre die Frage noch nicht gelöst; denn wenn die Kirche diese Stellung sich gefallen ließe, so würde sie jene aufgeben, welche auf der Ueberlieferung, auf der Succession und auf 18hundert jährigem Bestand ruhte; sie wäre nicht mehr die Kirche Jesu Christi, sondern sie hätte nur noch eine parlamentarische Grundlage."

Der Dr. Sewell, Professor von Oxford, sprach von der Nothwendigkeit, alle Jene zu beruhigen, bei welchen durch die letz-

ten Ereignisse Zweifel und Kümmerniß erregt worden seien und welche vergebens einen Friedenshafen in der Kirche suchten.

„In der Geschichte aller großen Organisationen, sprach er, gibt es Zeiten, wo die gewöhnlichen Regeln gestört sind und wo der Instinct der Staatsmänner die Leitung der Elemente suchen muß. Wenn Gott es will, so wird er uns einen Mann senden; aber der Clerus muß ihm beistehen und ihn ermuthigen. Seien wir entschlossen, nur Jene zu unterstützen, welche der Kirche Gerechtigkeit widerfahren lassen und benützen wir für denselben Zweck unsern Einfluß auf unsere Mitbürger. In Bezug auf die Gegenwart sollen unsere Bemühungen dahin zielen, die Berufung einer Synode zu erwirken. Wenn Gott in seinen Rathschlüssen das Herz unserer Pharaone verhärten wollte, so wird es Moses und Aarone geben, um vor uns her zu wandeln und uns zu führen.

„Wir werden zu unserer Königin gehen und sie an den Tag erinnern, wo sie, eintretend in die Abtei von Westminster zu ihrer Krönung, in Thränen zerfloß; wir werden sie fragen, wer ihr die Krone auf das Haupt setzte, wer sie an dem Tisch des Herrn Theil nehmen ließ, wer ihren feierlichen Eid entgegen nahm, die Kirche dieses Königreichs zu vertheidigen, und wir werden sie fragen, ob dieß Alles nur ein Traum war? Wir werden sie fragen, ob sie erst seit jenem Tag die erbärmliche Politik gelernt hat, welche die Wahrheit in Irrthum verwandelt und aus dem Wort Gottes eine Mythe macht, und wir werden sie an das jüngste Gericht mahnen, wo sie sich über den Bruch ihrer feierlichen Verheißungen zu verantworten haben wird."

### Dr. Pusey ging geradezu auf die Frage der Trennung der Kirche und des Staates ein.

„Wenn der Staat, sagt er, der Kirche die Freiheit verweigern will, welche ihr unveräußerliches Recht ist, so wird die Zeit kommen, wo wir vom Staat begehren werden, daß er wenigstens uns von ihm befreie. Wenn wir in einen Kampf mit dem Staat treten, so wird man der Kirche nicht vorwerfen können, ihn gesucht zu haben. Wir sind hier, um den Glauben zu vertheidigen, von welchem die Taufe ein Symbol ist und welcher durch ein Tribunal entstellt wurde, das die Kirche nicht anerkennt; allein die heutige Versammlung würde unnütz sein, wenn sie sich darauf beschränkte. Es bedarf mehr; unser Beispiel soll in England ein Signal anzünden, welches von Berg zu Berg fliegen soll."

### Dr. Pusey rügt die Bischöfe, welche sich die Zuständigkeit des Geheimen Raths hatten gefallen lassen.

„Gott sei Dank, sprach er, die Kirche hat nicht die Folgen dieser verderblichen Entscheidung zu verantworten. Was die Bischöfe betrifft, welche sie sanctionirt haben, so kann die Kirche, welche sie delegirt hat, sie daran mahnen, daß sie ihre Pflicht vergessen haben. Der Klerus verweigere seine Zustimmung; aber

er soll sie laut verweigern. Eine Lüge annehmen, das heißt sie begehen. Ich fürchte, wir stehen an dem Abhang eines Abgrundes. Heute greift man die Taufe an, morgen wird es der heil. Geist sein oder die Ewigkeit der Belohnungen und Strafen. Vergessen wir nie, daß der letzte große Kampf mit dem Unglauben sein wird und daß wir rasch ihm entgegen gehen."

In Folge dieser Bewegung entstand ein großer Verein für den Schutz der Staatskirche gegen den Staat zum Zweck, die Wiederherstellung der Synoden und Garantien für die Ernennung rechtgläubiger Bischöfe zu erwirken, die Kirche gegen Ueberschreitungen ihrer Unabhängigkeit zu bewahren und die Gesetze abschaffen zu machen, welche der freien Uebung ihrer Disciplin entgegen stehen.

Ich frage Sie, Mylord, sind das nicht Züge des hippokratischen Gesichts ihrer Kirche? Diese ist, wie die griechische, will sie sicher fort vegetiren, zur Trägheit, zur vollen geistigen und geistlichen Indolenz verdammt. Rührt sie sich — und in Zeiten der Gottlosigkeit stirbt jede Kirche, wenn sie ruht — so zerbröckelt sie in Secten und der Staat greift mit seiner groben Hand in diese Hülle von Staub.

Wie tief entwürdigt muß eine Kirche sein, wenn ihr ein Geheimrathspräsident und ein Bischof so Arges bieten darf, wie ihr Lord Lansdowne und der Bischof von St. David wirklich geboten haben. Hier muß, wenn nicht der Glaube, schon die Ehre alle ehrlichen Leute aus einem Hause treiben, welches eher Alles, als ein Heiligthum der Gewissen sein kann.

Wer noch eine Logik im Kopf und ein Gewissen in der Seele hat, muß eine solche Kirche fliehen, um nicht unter deren Trümmern zu verkümmern.

Das war der Stand der englischen Kirche, als das päpstliche Schreiben in Betreff der Errichtung der bischöflichen Hierarchie, wie ein Gewitter am hellen Himmel, über den Anglicanismus hereinbrach. Natürlich stellten sich gegen den neuen Feind alle Parteien des Protestantismus zusammen, und wenn Etwas die Staatskirche verdammt und ihre Unfruchtbarkeit in der Sittigung des Volks zeigt, so ist es die Rohheit der antipäpstlichen Kundgebungen in ihren Kindern, welche ganz an die Pöbelwuth der dicksten Rundköpfe aus der Reformationszeit erinnert.

Aber die anglicanische Kirche kann die Schaukelstellung zwischen dem Staat und zwischen Rom nicht mehr länger behaupten und auch den Angriff auf ihre legitime Abstammung nicht mehr verdecken.

Vergebens sagt die durch den Bischof von Oxford beantragte und von seiner Geistlichkeit votirte Protestation gegen die päpstliche Maaßnahme:

„Wir erklären, daß die durch das Gesetz in diesem Königreich anerkannte Kirche die alte katholische Kirche ist, besitzend den alten Glauben, die wahren Sacramente und eine rechtmäßige Geistlichkeit; daß ihre Bischöfe und ihre Geistlichkeit sind die Bischöfe und die Geistlichkeit, kommend durch eine nicht unterbrochene Abfolge von den heil. Aposteln; daß die Gesandten des Bischofs von Rom in dieses Land, welche das Volk von der Gemeinschaft der Kirche Englands ablösen wollen, Eindringlinge und Schismatiker sind .... Wir erklären, daß wir glauben, daß unsere Protestation durch das Urtheil der allgemeinen Kirche genehmigt werden würde, wenn es irgend ein Mittel gäbe, dieses Urtheil zu sammeln.“

Seine Hochwürden mögen mir nur einige bescheidene Fragen erlauben: Wird die Stiftung einer Kirche durch königlichen Ehebruch veranlaßt? Wird die Suprematie einer Kirche durch ein Parlament übertragen? Kann eine Commission von Theologen einer Kirche eine neue Lehre geben, wie unter Eduard VI mit den 42 und unter Elisabeth mit den 39 Artikeln geschehen? Kann der königliche geheime Rath eine Liturgie und eine neue Kirchendisciplin anordnen, wie unter Eduard VI geschehen? Und ruht auf ihr nicht die Excommunication und das Interdict der allgemeinen Kirche? Und eine Kirche, die eine solche Wiege hat, will sich als die Fortsetzung, und zwar als die gereinigte Fortsetzung, der alten katholischen Kirche erklären! Sie ist selbst ein Bastard der Ketzerei!

Vergebens sagt der Bischof von London in seinem Hirtenbrief nach dem Protest gegen die päpstliche Maaßnahme:

„Aber während wir zugleich die Gefahren in's Auge fassen, welche uns von einer Seite bedrohen, schließen wir die Augen nicht vor jenen, welche uns von der andern Seite drängen. Durch das natürliche Princip des Antagonismus, welches in dem menschlichen Geist besteht, ist es wahrscheinlich, daß Einige von Jenen, welche vor dem Papismus weit fliehen, den ganzen Durchmesser des Kreises der Vernunft durchschreiten und bei den Antipoden des Unglaubens anlangen werden. Ich kann nicht anders, ich muß glauben, daß wir noch mehr von der teutschen Theologie zu fürchten haben, als von der römischen, von jener, welche die menschliche Vernunft vergöttert, mehr, als von jener, welche sie ver-

blenden will. Diese Theologie, von welcher ich spreche, ist aus dem Idealismus der teutschen Philosophie hervor gegangen. Sie hat einige Symptome des Verfalles auf dem Boden ihrer Heimat gezeigt; allein ich fürchte, sie beginne, sich des praktischen Geistes unseres Vaterlands zu bemächtigen und ich meinerseits halte sie für gefährlicher, als den Versuch, verbrauchten Aberglauben wieder zu erwecken. Die moralische Evidenz, die geschichtlichen Zeugnisse, die Inspiration, die Wunder, Alles, was im Christenthum objectiv ist, wird durch die Schriftsteller dieser Schule ausgetilgt und die lebendigen Wasser der Religion verlieren ihre heilende Kraft durch die Destillation, welche sie in dem Kolben des Rationalismus bestehen .... Welche Lehre müssen wir aus der gegenwärtigen Lage unserer Kirche ziehen? Die, daß wir, gestellt zwischen entgegengesetzte Gefahren, einerseits den Aberglauben und die Tyrannei, andrerseits den Rationalismus mit seinem Gefolge von Unglauben und Pantheismus, ein Ziel unsern innern Trennungen setzen müssen."

Ja, der hochwürdige Prälat hat Recht. Wer vom Ankergrund der allgemeinen Kirche abgelassen, der hat keine feste Stellung mehr; nur die alte rechtmäßige Kirche, nicht aber die ketzerische Staatskirche, hat die von Gott verliehene Macht, Aberglauben und Unglauben abzuwehren und zu richten; aber eine abgefallene Kirche kann ihrer eigenen Mutter, der Negation, nicht verwehren, andere Negationen aus ihrem Schooß zu gebären.

Auflösung herrscht im Lager der Staatskirche, und Alles, was sie gegen die katholische Kirche zur Abwehr ihrer eigenen Auflösung thut, fördert nur diese.

Eine tiefe Angst vor dem Tod, ein Gemeingefühl ihrer Unsicherheit lastet auf allen ihren Gliedern.

So sagt der anglo-katholische Geistliche Denison in Bezug auf den gegen Rom erregten Sturm:

„Man möchte uns gern vergessen machen, daß wir intra muros einen viel grimmigern und gefährlichern Feind, als Rom haben. Rom ist nur secundär in dem Krieg, welchen gegenwärtig die Kirche Englands besteht: ihr erster und größter Feind ist der Latitudinarismus des Staats. Das schwerste der Uebel, gegen welche sie zu kämpfen hat, ist das stetige Streben des Staats, sie Stück um Stück ihres katholischen Charakters zu berauben."

Und der Churchman, das Organ der Puseyiten, sagt:

„Wir behaupten, Lord John Russell ist ein gefährlicherer Feind, als der Papst, aus dem Grund, weil der Latitudinarismus mit den schlechten Gelüsten unserer Zeit mehr in Beziehung steht, als der Papismus. Der Papst ist ein Mensch, der eine gewisse bestimmte Religion bekennt, allerdings eine irrige Re-

ligion, aber doch zuletzt eine Religion. Lord John Russell dagegen ist, wir wollen nicht sagen ein Mann ohne Religion, aber ein Mann, welcher keine besondere Religion hat."

Gerade für die so sich nennenden anglo-katholischen Anglicaner, die Puseyisten, schlägt jetzt die Stunde des Gerichts. Seit Jahren strebten sie, die anglicanische Häresie zum Schisma zu läutern und zwischen der Irrlehre und der Wahrheit ein bleibendes Grenzstationshaus zu errichten. Allein hier gilt keine Gnade: entweder heißt es, die Ketzerei mit Mantel und Hemd ausziehen, oder aber den ganzen Plunder mit altem Schmutz und neuer Klekse über die Augen hinauf anbehalten. In der Kirche gibt es keine Schaukel und keinen Bund zwischen Gott und Satan.

Der gesunde Theil des Puseyismus, der im Ernst die Wahrheit des Heils gesucht, aber sie in Unklarheit und Unentschiedenheit noch nicht ergriffen hat, wird aus der Staatskirche durch die jetzige Bewegung Englands gegen den s. g. päpstlichen Angriff hinaus geworfen: jener Theil der Puseyisten aber, welcher nur aus Geschmack der Mode, der Kunst in sentimentalem Brüten Katholicismus getrieben, diese Feiglinge müssen sich auf Gnade und Ungnade an den Anglicanismus ergeben, um welche die katholische Kirche ihn nicht beneidet. Dadurch wird aber die Staatskirche entschieden der auflösenden Negation der Subjectivität zugetrieben, an welcher jede Gemeinschaft sterben muß. Daran geschieht aber dem Anglicanismus nur sein Recht, der so tief in Blut und Thränen christlicher Martyrer gewaten. Ruhe darf diese Staatskirche nimmer hoffen, sie, die so lange unter dem Frieden des Staats in ihrem Schäferkarren eingeschlafen und ihre Schäflein sich auf weiter Weide zerstreuen gelassen. Viele haben sich zum guten Hirten wieder gefunden und ein guter Theil der Nation ist, wenn auch nicht zum Bekenntniß, doch schon zur Erkenntniß der Wahrheit gekommen. Nimmer kann die Ignoranz und der Aberwitz einer Nation, die einen ganz besondern Trieb zu geschichtlichen Studien hat, die reine Gestalt der katholischen Kirche entstellen. Das können höchstens Sie noch, Mylord, und eine Anzahl parlamentarischer Proletarier der Intelligenz. Die Nation, allerdings noch befangen, aber ehrlich und offen, sieht die katholische Kirche mitten im Land an der Arbeit und macht ihre Vergleichung zwischen den armen

katholischen Priestern und Bischöfen, welche jegliches Elend der Armen an ihr Herz und in ihre Hilfe nehmen, und zwischen den zehn tausend Pfund-Pfründern, welche die Stiftungen frommer Ahnen zum Wohlleben und zur Ausstattung ihrer Leibeserben vergeuden. Die Nation und die Presse ist aus ihrer kirchlichen Gedankenlosigkeit und Träumerei aufgewacht, sie und für sie die Presse hat zu denken angefangen und das Denken ist für jeden Irrthum, am meisten aber für den religiösen und unconsequenten, gefährlich. Der Staat aber kann der Staatskirche fürder nicht mehr helfen. Das haben Sie, Mylord, mit Ihrer Titelbill erfahren. Mehre Organe der englischen Presse haben gesagt: der Papst und Cardinal Wiseman habe Ihr Ministerium gesprengt. Das ist zu viel: nein, Sie selbst haben es gesprengt, Sie waren der Selbstmörder durch Ihre Titelbill. Diese ist ein völliger Widerspruch gegen alle Grundsätze des britischen Rechts, nur nicht gegen die, freilich nicht durch das Parlament, aber durch die Gewohnheit und die neuere Gesittung aufgehobenen Statuten der Verfolgung. Daher hat diese heillose Bill alle Verhältnisse des Rechts, alle Stellungen und Parteien so gründlich zersprengt, daß nach dem Sturz Ihres Ministeriums die Bildung eines neuen eben so unmöglich, als die Reconstruction Ihres Cabinets schwierig war.

Woher aber so schwere Verblendung, so schweres Misgeschick? Die heil. Schrift sagt in tiefer Anbetung göttlicher Gerechtigkeit: Die Sünden der Väter werden an den Enkeln gebüßt. Die Geschlechter sind an Verdienst, wie Schuld, sich gesammthaftbar. Kein Land wird diesen Ausspruch williger annehmen, als das bibelfeste England, in keinem Land hütet auch die Aristokratie ausschließlicher die historischen Geschlechter, als in England.

Wie die Patrizier Roms im feierlichen Gepräng ihre Standbilder, die imagines, in Procession umtragen ließen, so bewahren in England die adeligen Geschlechter das Andenken an die Tugenden und die Schuld der Väter.

Und so läßt sich zur Entschuldigung Euerer Herrlichkeit annehmen: auch Sie wollten, Mylord, durch Ihr Einschreiten gegen die katholische Kirche Ihren Ahnen eine Memorie halten, die aber durch Gottes Gnade in ein Werk der Buße, der Expiation umschlagen wird.

Ein ausgezeichneter, seiner Kirche treuer Franzose, Hr. Rio, hat für Sie, Mylord, diese genealogische Entschuldigung beigebracht.

Der Gründer Ihres Adels war ein Herr Russell, der Sklave der Launen und der Willkür Heinrich's VIII; diesen verglich der Protestant Burke mit dem Löwen, welcher seiner Beute das Blut aussaugt, jenen mit dem Schakal, welcher wartet, bis der Löwe verendet, um sich auf das Luder zu werfen. Und bei dem Tyrannenwerk dieses Königs, welchen der Protestant Burke einen nivellirenden Tyrannen nennt, welcher alle Stände seiner Unterthanen unterdrückte und welcher mit einer besondern Wuth über Alles herfiel, was Großes und Edles in seinem Königreich war, war der gehorsame Diener, Mylord, Ihr Stamm-Ahne Russell, dessen Anhänglichkeit an den Wütherich in dem Maaß stieg, wie die Verbrechen seines Herrn, die Bigamie, der Ehebruch, der Kirchenraub, die Apostasie, die Entehrung aller gesellschaftlichen und häuslichen Bande, der Bruch aller Ordnung und Verfassung gestiegen waren.

Baron geworden unter Heinrich VIII und Graf von Bedford unter Eduard VI, zog er gegen die Aufständischen des Südens im Geleit von drei Sendboten des neuen Lichts, mit seinem neuen Evangelium des absoluten Gehorsams der Unterthanen, zumal in Glaubenssachen, und der Unfehlbarkeit des königlichen Papstes. Dieser Ihr Ahne, Russell, war ein treuer Helfer, um den Herzog von Buckingham auf's Schaffot zu bringen, um die Güter des Opfers und der Kirche als Sündenlohn zu erwerben, und später unter Elisabeth Maria Stuart zu opfern.

Sehen Sie, dieser Mensch war schon der Verfolger „der Mummereien des Aberglaubens". Was er aber gegründet, die glorreichen Principien der Reformation und das durch sie behauptete göttliche Recht der Könige, das zerstörte später William Russell, genannt der Martyrer; allein gewisse Geldgeschäfte unter der Regierung Karls II zwischen Ludwig XIV und den Mitgliedern der Parlamentsopposition, deren Führer William Russell war, ließen einen Flecken auf diesem Ahnen; wenn man auch die nicht ohne sein Wissen gezettelte Verschwörung seiner Freunde, um den rechtmäßigen Thronerben, der leider nur des Uebertritts zum kathol. Glauben schuldig war, vom Thron

auszuschließen, nur dem Kampf gegen die Mummereien des Aberglaubens zum Verdienst rechnen darf.

Daß dieser Ahne das protestantische Princip des göttlichen Rechts der Könige unter dem Oranier Wilhelm in das entgegengesetzte der Volkssouverainetät umkehrte, darf nicht irren, da es wieder nur dem Kampf gegen die Mummereien des Aberglaubens galt, daher auch der mit ausländischen Truppen den englischen Thron einnehmende Fürst, welcher den Strafcoder gegen die Katholiken mit neuen Grausamkeiten mehrte, nicht vergaß, den Vater des Martyrers William Russell mit der herzoglichen Würde zu zieren, um, wie es im Patent hieß, das Andenken eines solchen Sohns zu verewigen und die Nacheiferung des Enkels zu erregen.

Wie weit dieser Segen in Erfüllung gegangen, wissen wir nicht: wir wissen nur so viel, daß der bissige Junius in seinen Briefen einen Herzog von Bedford so anredet:

„Sie sind so wenig gewohnt, Mylord, vom Publikum Beweise der Verehrung und der Achtung zu gewinnen, daß, wenn in folgenden Zeilen mir ein Compliment entschlüpfte, oder ein Wort des Beifalls an Sie, ich befürchtete, daß das bei Ihnen die Wirkung eines bittern Hohns oder einer Insulte gegen Ihre Einsicht machen würde."

Einen andern Herzog von Bedford, Ihren Oheim, hat Burke mit ewigen Zügen der Nachwelt gezeichnet, jenen widerlichen revolutionären Aristokraten, welcher, ganz verkennend seine Stellung, mit der französischen Revolution buhlte und welchem Burke in's Gesicht sagen durfte:

„Es steht Ihnen frei, Mylord, meine Dienste unendlich gering zu achten, aber einer ist darunter, welchen gering zu achten Ihnen nicht gestattet ist. Das ist jener, welchen ich Ihnen und Ihresgleichen geleistet habe, indem ich mit all' meiner Kraft gegen jene Leute, welche Sie hätscheln und welche Ihnen Beifall rufen, die Grundsätze, oder wenn Sie lieber wollen, die alten Vorurtheile vertheidigte, welchen Sie die Vorrechte Ihres Adels und den Genuß Ihres unermeßlichen Vermögens verdanken, und ich fürchte nicht, Widerspruch zu finden, wenn ich mich rühmen würde, alle Anstrengungen gemacht zu haben, um den Herzog von Bedford in der hohen gesellschaftlichen Stellung erhalten zu haben, welche die alleinige Superiorität bildet, die er vor mir voraus hat."

Was ist, Mylord, nach all dem der geschichtliche Charakter der Russells?

Wechsel der Principien und Anbetung der Meinungen, nicht der Grundsätze, des Tags, und dadurch ein unverschämtes Glück.

Dieser character indelebilis zeigt sich auch an Ew. Herrlichkeit.

Mylord haben sich zuerst in der Literatur, und zwar in der geschichtlich politischen, versucht. Sie sind der Verfasser der Memoiren über die Angelegenheiten Europa's seit dem Utrechter Frieden in zwei dicken Quartbänden und eines Buchs: Ursachen der französischen Revolution. Als ich diese bescheidenen, längst aus dem undankbaren Gedächtniß der Zeitgenossen verschollenen Werke las, hätte ich mir eher den Tod eingebildet, als je einmal Ew. Herrlichkeit an der Spitze des britischen Reichs zu sehen. Allein in unserer Zeit hat schon oft der politische Schiffbruch den literarischen Bankerott gedeckt. Das Volk fragt nicht nach literarischen Verdiensten, um seine Gunst zu vertheilen. Es hat Sie in's Parlament geschickt, wo Sie die Leitung der Agitation übernahmen, welche unter der glühenden Sonne der französischen Julirevolution im Jahr 1831 die Parlamentsreform herbeiführte. Sie haben zu Allem mitgewirkt, was Emancipation heißt; Wortführer der whiggistischen Partei, welcher es in einem Land, das so zähe an seiner Vergangenheit, aber auch an den Fehlern der gewesenen Tage leidet, nicht an Verdiensten fehlt, wenn sie auch nur aufräumt. Aber heißt diese negative Thätigkeit Schöpfung, und hat sie selbst nur die Verdienstlichkeit der Negativität, wenn sie ohne Achtung des Positiven ist, welchem man die Fessel abnimmt?

Nicht Jener darf als Staatsmann gelten, der, wie Sie, in einem vagen Liberalismus und knechtisch gegen die Meinung des Tags bloß negative Emancipation treibt, und der, wenn er auf Vorurtheile des Volks und des Tages stößt, statt sie zu berichtigen, in deren Karren geht. Sie haben kein Recht, Mylord, gegenüber den über Sie klagenden Katholiken auf Ihre Verdienste um deren Emancipation zu pochen. Ihre Titelbill hat Ihre Gedanken der Knechtung der katholischen Kirche ihnen nur zu kund gegeben. Sie haben die Katholiken mit emancipiren geholfen, nicht aus Achtung vor den Gewissen, sondern weil Sie eben nicht anders konnten.

Und nicht mehr Prinzipien, als Sie selbst, hatte, als Sie an die Spitze des Kabinets gelangt waren, Ihr Ministerium. Schon

seit vier Jahren war sein Leben eine Anomalie. Sie selbst, Mylord, haben einbekannt, daß es nur durch die Duldung seiner Gegner fortlebte: jetzt sagt selbst das Organ Ihres Ministeriums, „daß, wenn es seit vier Jahren in England eine Regierung gegeben hat, man dieß lediglich der Verständigkeit der Opposition verdanke."

Bisher hatte Ihr Ministerium mit der Linken die Rechte und mit der Rechten die Linke geschlagen. Allein diese Schaukel ist verbraucht. Ihr Ministerium lebte, wie der verschwenderische Sohn, von dem Erbe eines reichen Vaters, von der Erbschaft der großen ökonomischen Reform Peels. Seitdem aber diese auch von den Conservativen gesichert war, hatte Ihr Ministerium den Boden verloren.

Bei dieser Befestigung der torystischen, protectionistischen Partei, Ihrer Gegnerin, mußten Sie, Mylord, als Führer einer Partei, um so fester die Fahne des Whigismus fest und hoch halten.

Sie mußten, da Ihnen die Bekämpfung des Protectionssystems und damit das eine Ihrer Parteisymbole ausging, ein Surrogat für Ihre Partei aufnehmen, um jeden Ausfall in Ihrer parlamentarischen Partei zu decken. Sie mußten eine organische Wahlreform durch Erweiterung des Stimmrechts einbringen. Sie mußten, da Sie das seltene Glück eines Einkommensüberschusses hatten, damit dem längst formulirten Wunsch des Volkes nachkommen. Alles das haben Sie nicht gethan. Dagegen haben Sie, Mylord, nachdem die päpstliche Diöcesaneintheilung Englands erschienen war, gethan, was kein Anfänger in der Politik, geschweige der erste Minister eines Reichs thut. Sie haben das Bekenntniß Ihrer eigenen Partei, der Whigs, in's Gesicht geschlagen, ohne Ihre Gegenpartei zu gewinnen. Die Redeseligkeit ist in Folge des constitutionellen Systems ohnehin eine Untugend der neuen Regierungen und die Feindin großer staatsmännischer Plane. Wenn aber außer dieser constitutionellen Nothdurft ein Minister noch privat geschwätzig wird, dann gibt er sich ein Armuthszeugniß, wie Sie durch Ihren zum Voraus zur Veröffentlichung bestimmten unseligen Brief an den Bischof zu Durham. Sie fühlten sich in Ihrer Stellung im Parlament erschüttert. Da begann über die päpstliche Bulle die Aufregung im Volk. Im Gefühl des Weichens der natürlichen Stützen im Parlament warben Sie jetzt um die Bundesgenos-

senschaft des confessionellen Fanatismus, aber um einen Preis, den kein Staatsmann bieten darf, den aber die Russells bieten, — um den Preis der eigenen politischen Principien, ja noch mehr um den Preis jeder Bildung und Humanität.

Sie hofften dadurch Ihr Ministerium, das immer mehr zur Leiche erloschen, durch Ihren Fanatismus in's Leben zurück zu galvanisiren.

Mylord entblödeten sich nicht, die berechtigte Maaßregel des Papsts einen insolenten und listigen Angriff, die Gottesverehrung der katholischen Kirche, welcher die Mehrheit des Volks in den Besitzungen des britischen Reichs angehört, einen Haufen von Mummereien und Aberglauben und die herben Gewissensarbeiten staatskirchlicher Geistlichen, welche schon katholisch geworden sind, oder es zu werden im Begriff stehen, Bemühungen zu nennen, um heut zu Tage die Intelligenz zu beschränken und die Seele zu knechten. Das war die Anklage, welche Sie, Mylord, uns, unsern Brüdern, unserer Kirche, ihrem ehrwürdigen Oberhaupt vor dem staunenden Europa in's Gesicht geschleudert haben. Dazu hat aber Niemand, sei er auch noch so hoch gestellt, am wenigsten aber ein Mann das Recht, welcher, wie Ihr Brief und Ihre Debatte beweisen, in Sachen der katholischen Kirche so keck, wie Sie, Mylord, auf die Unwissenheit und das Vorurtheil der Massen spekulirt.

Was muß man von dem Ministerpräsidenten einer großen Nation denken, an welchem alle die großen Arbeiten der Geschichtschreiber aller Nationen und Bekenntnisse für die allmälige Rehabilitation des Apostolischen Stuhls spurlos und ungekannt vorüber gegangen sind und welcher zum Trotz der protestantischen Geschichtschreiber seiner eigenen Nation im Angesicht der gedruckten Urkunden aus der Geschichte der englischen Reformation mit solchem Selbstgefühl von der angeblichen religiösen Freiheit Englands seit drei Jahrhunderten und von den Hoffnungen spricht, die er auf die Verehrung gründet, deren Gegenstand die glorreichen Principien und die unsterblichen Martyrer der Reformation noch heut zu Tage sind?

Wir auf dem Festland sind viel zu tief in unsere gesellschaftlichen Gefahren versenkt, um fremden Vorgängen die volle objektive

Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allein diese Ihre ministerielle Sprache, Mylord, von deren Ungeeignetheit die Jahrbücher repräsentativer Staaten kein zweites Beispiel liefern, hat alle ernsten denkenden Männer des Continents mit Entrüstung, viele Protestanten mit Schaam, uns Katholiken aber, denen Sie das Theuerste, Ehrwürdigste, Heiligste angegriffen, mit tiefem Mitleid erfüllt. Was sind alle Arbeiten der angestrengtesten Studien, was sind alle Errungenschaften der Bildung, was ist alle Loyalität der Uebung von Rechten und von Pflichten, was ist die opfervollste Hingebung der Charität von uns, wenn der erste Minister einer großen Nation uns Solches bieten darf?

In Zeiten tieferer Glaubensgluth hätte Ihnen, Mylord, das katholische Europa anders geantwortet: es hätte Sie öffentlich mit dem Interdict der Menschheit belegt, die noch an Bildung, Wahrhaftigkeit und Loyalität glaubt.

Allein unsere Zeiten sind andere, sind mattere; eine obscure Abstimmung über eine verhältnißmäßig unbedeutende Frage wirft Sie, Mylord, und Ihr Ministerium in den Winkel. Aber so tief ist die Zerklüftung, welche die katholische Frage in alle parlamentarischen Parteien wirft, daß volle 14 Tage England ohne Regierung bleibt, und alle ministeriellen Combinationen scheitern. Sie, Mylord, nicht der Liebling des Volks, aber der Liebhaber der Staatsgewalt, haben nach allen diesen Demüthigungen, die Sie seit Wochen erfahren, noch immer den heitern Glauben, in jedem neuen Ministerium der Unentbehrliche zu sein, nachdem Sie gegen allen Parteigebrauch Ihre Collegen fast ohne ihr Wissen über Bord geworfen. Nie hat ein Staatsmann größere Demuth verzehrt, nie hat, wie Ihr eigenes Blatt sagt, ein Anachorete so demüthig Fasten gehalten als Sie; wie man Ihrem Collegen, dem Lord Palmerston, fast in allen Kabinetten Europa's die Thüre gewiesen, so sind Sie, Mylord, nicht zufrieden, daß man Ihnen die Thüre weise, sondern Sie scheinen wirklich darauf zu warten, daß man Sie aus dem Hotel in Downingsstreet hinaus werfe.

Was gibt es Beschämenderes, als die Erklärung, mit welcher Lord Aberdeen in der Sitzung vom 28. Febr. des Oberhauses über die zwischen Ihnen und ihm gescheiterte ministerielle Combination berichtet hat:

„Nachdem Ihre Majestät mich am Sonnabend hatte zu sich bescheiden lassen, und das Verlangen geäußert hat, mich an der Reconstruction der Regierung mitwirken zu sehen, so habe ich mich mit Sir Graham und Lord John Russell besprochen. Ich muß hier Ew. Herrlichkeiten die Maaßregeln erklären, welche mir durch Lord J. Russell erklärt wurden, weil ich, nachdem ich darüber nachgedacht hatte, glaubte, daß ich, wie Sir Graham, nach leichten Modificationen sie alle hätte annehmen können, bis auf eine einzige, die Bill über die kirchlichen Titel. Wir konnten den unüberwindlichen Widerwillen, welchen wir empfanden, eine Strafgesetzgebung gegen die katholischen Unterthanen dieses Landes zu beantragen, nicht bemeistern. Zu allen Zeiten war es äußerst schwierig, einen verbrecherischen Charakter an sich selbst unschädlichen Handlungen zu geben, zumal wenn diese Handlungen die Form einer religiösen Pflicht annehmen. Das Gewissen und die Meinung sind über Ihre Gesetzgebung erhaben: Sie können verfolgen, aber das wird unnütz sein. Seit zweihundert Jahren haben wir in der That, wie wir es nur gewollt haben, unsere katholischen Landsleute verfolgt und geplagt: was war die Folge? Daß ihre Zahl zugenommen hat. Ich glaube zudem nicht, daß die Annahme der Titel, wovon man so vielen Lärm gemacht, irgend eines unserer Gesetze verletzt hat, außer etwa, was ich noch bezweifle, irgend einen jener barbarischen außer Gewohnheit gekommenen Texte, welche noch immer unsere Statuten entehren. Gleichwohl fand ich, so wenig ich glaube, daß irgend ein Gesetz verletzt worden war, daß der durch den Papst in seiner Bulle und der durch seinen Cardinal in seinem Hirtenbrief angenommene Ton hochfahrend genug war, um die Aufmerksamkeit der Regierung J. M. und selbst die des Parlaments aufzurufen. Aber ich sehe da keinen genügenden Grund, um uns in die religiöse Freiheit unserer römisch-katholischen Landsleute einzumischen, oder um uns der Entwicklung und der Organisation ihrer bischöflichen Kirche zu widersetzen. Hierin hat meine Ansicht vollkommen der des Sir J. Graham begegnet, obwohl ich ihn seit dem Schluß der letzten Session nicht mehr gesehen und mit ihm keinerlei Verkehr gehabt hatte. Ich lebte übrigens, als der Hirtenbrief des Cardinals erschien, zurückgezogen tief im Land, und ich dachte sofort, daß die Besorgnisse und die Entrüstung, welche er erregt hatte, gar nicht gegründet wären . . . . Allerdings hat der edle Lord, der beauftragt ist, ein Ministerium zu bilden (Lord J. Russell), uns Aenderungen und Modificationen an der Bill vorgeschlagen, von welcher ich spreche und welcher ich besonders entgegen war; allein obwohl diese Aenderungen hätten einige unserer Einwände gegen die Bestimmungen der Maaßregel verschwinden machen können, so hätten sie ohne Zweifel eine große Mißbilligung unter Jenen erregt, welche das Volksgefühl vertreten, das durch die Acte Roms aufgeregt worden war, während andererseits das, was von der Bill geblieben wäre, nicht ermangelt hätte, als ungerecht, bedrückend und angreifend für den beträchtlichen Theil unserer römisch-katholischen Landsleute angesehen zu werden. Wir glaubten daher an keinem Act Theil nehmen zu dürfen, von welchem wir gar kein gutes Ergebniß erwarteten, während wir überzeugt waren, daß er an schlech-

ten fruchtbar sein würde. Als Lord J. Russell darauf verzichten mußte, ein Cabinet zu bilden, so geruhte Ihre Majestät mich entbieten zu lassen und mit dieser Aufgabe zu betrauen. Ich verhehle nicht, Mylords, meine Unfähigkeit, und ich anerkenne gerne, wie wenig zu irgend einer Zeit, zumal aber in einem Moment, wie der, in welchem wir uns befinden, ich fähig wäre, die Angelegenheiten dieses großen Reichs zur Zufriedenheit der Unterthanen Ihrer Majestät zu leiten. Gleichwohl hätten gewisse Umstände in der gegenwärtigen Lage des Landes mich vielleicht bestimmen können, dieses Geschäft zu übernehmen; allein nach dem, was Ew. Herrlichkeiten von meinen Ansichten schon kennen, da ich zudem selbst wußte, daß eine Maaßregel der Strafgesetzgebung mit Zustimmung einer großen Mehrheit dem Haus der Gemeinen vorgelegt worden war, da ich zudem mit Grund glaubte, daß eine große Mehrheit dieses Hauses in dieser Beziehung sich zu denselben Absichten bekannte, so werde ich Ew. Herrlichkeiten nicht überraschen, wenn ich Ihnen sage, daß ich die Königin gebeten habe, mir zu gestatten, die huldreiche Gunst zurück zu weisen, welche sie mir aufzuerlegen geruhte. Ich würde gar keine Hoffnung gehabt haben, mit Erfolg meine Ansichten geltend zu machen, welche zu behaupten ich entschlossen bin, weil ich glaube, daß die beantragte Maaßregel einen Brand von Zerwürfnissen im Land entzünde und unvermeidlich die schon jetzt gar zu bittern und zu gewaltigen religiösen Gehäßigkeiten steigern wird."

Das, Mylord, ist die Sprache einer klaren staatsmännischen Anschauung. Da stehen Principien, welche, scharf geschnitten, aber bescheiden genug sind, von der Staatsgewalt weg zu bleiben, weil Sie, Mylord, alle Parteistellungen im Parlament durch Ihre Titelbill zerfahren haben.

Daß diese Bill an der Verwirrung die Schuld trage, hat auch der entschiedene Lord Stanley ausgesprochen, als er in derselben Sitzung vom 28. Februar im Oberhaus seine Erklärung über die Nichtannahme des königlichen Auftrags, ein Ministerium zu bilden, abgab:

„Ich glaube, sprach er, und hier erweise ich dem Freimuth des Lords Aberdeen alle Huldigung, welche er verdient, daß die so delicate, unter dem Namen des päpstlichen Angriffs bekannte Frage sehr eng mit der Entlassung der Regierung verknüpft war.

„Ich will glauben, daß sämmtliche Minister über die Maaßregel einverstanden waren, welche vorgelegt wurde. Allein ich glaube, das Ministerium sah von allen Seiten die größten Schwierigkeiten voraus. Einerseits den Geist des Protestantismus, überaufgeregt durch den Brief des Lords J. Russell, welcher suchte, die Sachen auf's Aeußerste zu bringen, und andererseits die Ansicht eines großen Theils politischer Freunde dieses Ministeriums, vielleicht sogar ei-

niger Minister, eine Ansicht, getheilt vom Lord Aberdeen, daß diese religiöse Frage die Intervention der Legislatur nicht bedürfe, das ist, nach meiner Ansicht, das, was die Minister bestimmt hat, sich zurück zu ziehen."

Selbst dieser Hochkirchenmann sagt Ihnen, Mylord, daß Sie durch Ihren unseligen Brief den Geist des Protestantismus überreizt haben.

Und was sagt Ihnen Ihr vieljähriger Freund Sir James Graham in der für die Erklärungen über die Ministerkrise gewidmeten Sitzung des Unterhauses?

„Es erübrigt mir, sprach dieser Ihr vieljähriger Parteigenosse, von der Bill gegen die kirchlichen Titel zu sprechen, welche zu unterstützen meine öffentlichen Pflichten, wie ich sie verstehe, mir nicht gestatten, weil sie die römisch-katholischen Unterthanen Ihrer Majestät unterdrücken und die Politik Lügen strafen würde, welche seit dreißig Jahren von unsern besten und weisesten Staatsmännern befolgt worden ist.

„. . . . Wir haben uns nicht mit Lord J. Russell verständigen können, welcher wohl einwilligte, seine Bill zu modificiren, aber nicht sie fallen zu lassen, weil er sie für das öffentliche Wohl nöthig erachtete. Diese Schwierigkeit, die einzig wirkliche, war für uns alle unübersteiglich."

In dieser politischen Einsamkeit läßt Sie, Mylord, ein vieljähriger politischer Freund. Niemand will mit Ihnen gehen.

So tief haben Sie sich durch Ihren heillosen Brief die Communication mit allen parlamentarischen Namen verriegelt. Ein großer Staatsmann, wie Peel es wirklich gethan, ein Staatsmann, der von Principien und nicht von Parteiränken lebt, hätte offen seinen Fehler und seine Belehrung einbekannt und die Bill zurückgezogen. Solche Größe darf man nicht von Ihnen, Mylord, erwarten. Sie hatten sich durch Ihren Brief in die Nothwendigkeit gestoßen, Etwas gegen die päpstliche Maaßnahme zu thun. Ein ehrenhafter Ausweg lag vor Ihnen. Hätten Sie von dem katholischen Episcopat Ihres Landes ein Gutachten abgefordert, eine Enquête eröffnet darüber, inwiefern durch die päpstliche Diöcesaneintheilung Englands das Verhältniß zwischen den neu ernannten Bischöfen zu der Staatsregierung und zur Staatskirche geändert würde. Dieses Gutachten hätte noch das weitere Gute gehabt, daß es die Gränzen der Gewalt der neuen katholischen Kirchenobern gezogen hätte, wo dann jedes Weitergehen derselben von

der Krone als ein Eingriff in ihre Rechte hätte zurück gewiesen werden können. Die Verkündung dieses Gutachtens im Parlament, wo nach Allem, was geschehen war, eine Erklärung der Regierung über die päpstliche Maaßregel vielleicht nothwendig geworden war, hätte dann das von Ihnen, Mylord, aufgeregte protestantische Volk beruhigt. Ja, es hätte nicht einmal einer parlamentarischen Verhandlung bedurft: eine einfache Proclamation der Königin an die Nation, daß die Regierung der päpstlichen Maaßnahme ganz fremd und bereit sei, den Protestantismus nachher wie vorher in seinen Rechten zu schützen, hätte völlig genügt. Allein Sie legten eine Stelle in die Thronrede Ihrer Monarchin, welche, so wie die Rede, in welcher Sie dieselbe vertheidigten, nur ein schwacher Nachhall der scharfen Sprache in Ihrem Schreiben an den Bischof von Durham nachklang. Und nachdem Sie, Mylord, die Saturnalien des protestantischen Fanatismus angesehen, für welche Ihr Brief, wenn nicht das Signal, doch eine Ermuthigung gewesen, hatten Sie selbst nach dieser traurigen Erfahrung noch den Trotz, im Parlament zu erklären: Sie würden selbst nicht vor dem Wort Verfolgung zurückschaudern. Da legten Sie die Bill, dieses unschuldige Kind Ihrer Verfolgungssucht vor das Haus. Und dieser erging es, wie es allen Halbheiten ergeht. Die Männer der Hochkirche waren nicht befriedigt und die Männer der religiösen Freiheit waren verletzt. Sie, Mylord, verloren die parlamentarische Majorität, erkannten den Schiffbruch Ihres Ministeriums und nahmen die Entlassung, aber nicht um als verurtheilter Minister vom Staatsruder wegzubleiben, sondern um nach Auswerfung Ihrer Collegen, denen Sie Ihre Schuld zurechneten, mit Andern nach dem neuen Steuer zu greifen. Und da keine Partei Ihre hereditas luctuosa antreten wollte, so sah sich die Königin, nach einem in der parlamentarischen Geschichte Ihres Landes fast beispiellosen ministeriellen Interregnum, genöthigt, Ihnen das Ministerium wieder zu geben. Arg ist die Demüthigung. Und doch wollen Sie die Titelbill nicht fallen lassen, was freilich nach Ihren Vorgängen auch eine starke Zumuthung wäre. Aber mürbe sind Sie, Mylord, doch geworden und einiges Schuldbekenntniß lassen Sie sich schon gefallen. Sie bekannten selbst vor dem Parlament: „Es finden sich in dieser Bill einige Clauseln, welche nicht bis zu ihren letzten Grenzen ge-

trieben werden dürften." Also die Bill wollen Sie retten, wenn auch nur als Schatten, denn begütigend setzten Sie hinzu: „Wir haben nie die Absicht gehabt, in was immer einzugreifen, was die regelmäßige Ordnung des römisch-katholischen Cultus berührt; so eifersüchtig sind wir, die religiöse Freiheit in England aufrecht zu erhalten!"

Und warum bekehren Sie sich so plötzlich, Mylord? „Wenn ich, sagen Sie, einen so gemäßigten Mann, wie den Erzbischof von Murray, sich gegen die Bestimmungen der Bill erheben sehe, da bin ich ganz bereit, sie von Neuem zu untersuchen und selbst zu verificiren, ob die Einwände wirklich bestehen."

Warum aber haben Sie, Mylord, wenn Sie so großes Gewicht auf das Urtheil des hochwürdigsten Erzbischofs von Dublin legen, denselben nicht berathen, ehe Sie Ihren Feuerbrand in's Land geworfen?

Das Vertrauen der Katholiken gewinnen Sie durch solche öffentliche Abbitte nicht. Das ist für Sie ewig verloren.

Sie gewinnen für ihre kirchenfeindliche Maaßregel im Inland nur die mit der Staatskirche verflochtenen Interessen, im Ausland aber nur die Zustimmung der Störefriede Europa's. Das hat Ihnen jüngst das Meeting der italienischen Flüchtlinge in London gezeigt, welche zusammen getreten sind, um den ganzen Abscheu auszudrücken, den ihnen die **weltliche Macht des Papsts und der Versuch des römischen Hofs einflößen, um seine Herrschaft auf England auszudehnen.**

Dort sprach der Apostat **Gavazzi**:

„Während die heil. Allianz noch an den Thoren von Paris steht und der Kosak aufrecht in seinen Bügeln, die Lanze in der Faust, sitzt, spielt Frankreich die Rolle eines Kerkermeisters in Rom und hält Wache über die mit Füßen getretene Nationalität. O, Nichts als eine Stunde, eine einzige Stunde der Vesper, wie man sie ehedem auf Sicilien sang!"

Und dann beschloß die Versammlung:

„Die Italiener sehen mit größter Entrüstung und Bedauern, wie mit Erstaunen, daß England durch eine auswärtige Macht bedroht wird, trotz des großen Lichts der Vernunft und Freiheit, welche Jahrhunderte lang über dieses Land geleuchtet; aber sie wollen ihre feste Zuversicht aussprechen, daß gar keine Macht der Finsterniß je gegen es obsiegen werde.

„Die Italiener schließen sich aus Sympathie und aus Erkenntlichkeit für die englische Gastfreundschaft der bei dem englischen Volk durch die Drohungen einer päpstlichen Anmaßung erhobenen Bewegung an; sie sind sicher, daß die Engländer keine Schwierigkeiten haben werden, Mittel aufzufinden, um die Versuche dieser despotischen Gewalt zu vereiteln, ohne jedoch in das geheiligte Recht der Gewissensfreiheit einzugreifen, welche den größten Ruhm Englands bildet.“

Der Beifall dieser Revolutionäre ist ein schweres Mistrauensvotum gegen Sie in den Augen Europa's.

Allein das ist das Große in dem politischen Leben Ihrer Nation: die öffentliche Meinung, diese Königin der öffentlichen Geister, heilt in kluger Ueberlegung die Wunden, welche sie selbst in augenblicklicher Beirrung geschlagen.

Es ist ein großartiges Zeugniß für das öffentliche Rechtsgefühl der englischen Nation, daß, nachdem Sie durch Ihren Brief an den Bischof von Durham, durch die Einbringung der Bill und durch Ihre sie zu vertreten bestimmten Reden so eifrig beigetragen, die öffentliche Meinung irre zu führen, Sie, gedrängt durch die ministerielle Krise, sich vor der öffentlichen Meinung beugten und nach der Wiederübernahme des Ministeriums die Verbesserung der Bill zusagten. Sie haben Wort gehalten. Sie haben die mit so stolzem Hohn angekündete und von einer Ihr Vaterland von einem Ende zum andern erschütternden Volksbewegung unterstützte Maaßregel auf den Punkt zurück gebracht, den wir Ihnen von Anfang gerathen haben, auf — Nichts.

Am 7. März legte die geänderte Bill dem Haus der Gemeinen der Minister des Innern, Sir George Grey, mit folgender Rede vor:

„Das Haus möge mir gestatten, ihm einige Bemerkungen über die Lage vorzutragen, in welche die Regierung sich versetzt findet. Der ehrenwerthe Hr. Milner Gibson, Repräsentant von Manchester, und seine Freunde scheinen mir die durch Lord Stanley gemachten Bemerkungen nicht völlig verstanden zu haben. Nach ihrer Ansicht hätte Se. Herrlichkeit den Gedanken gehabt, daß ein Comité beider Häuser des Parlaments ernannt werden sollte, um verschiedene Gegenstände in Betreff der Lage der römisch-katholischen Unterthanen in England gegenüber der Krone und ihrer Kirche zu prüfen, und daß ein Antrag dieser Art ohne Discussion angenommen werden könnte, indem man in's Unbestimmte die Prüfung jeder Bill in diesem Betreff vertagen würde. Allein Se. Herrlichkeit setzte hinzu, daß man zugleich in beiden Häusern Resolutionen beantragen müßte, um zu verkünden, daß die Eingriffe des Papsts für das Land, die

Würde der Krone und die Unabhängigkeit des Parlaments verletzend sind. Das Ministerium findet nicht, daß diese Verfahrensweise sich mit seinen Pflichten gegenüber dem Land vertragen würde. Der Antrag auf diese Resolutionen würde sicher lange und belebte Debatten hervorrufen, welche nach aller Wahrscheinlichkeit die Kammer länger in Anspruch nehmen würden, als es die gegenwärtige Bill wird thun können. Diese Resolutionen wären ohne gesetzliche Wirkung, ohne Einfluß auf die Römisch-Katholischen und sie würden die Usurpation der Titel nicht hindern, welche doch die Regierung verhüten will. Es wäre schwierig, in dem Lauf der Debatten über solche Resolutionen die großen Principien bürgerlicher und religiöser Freiheit, die für Alle geheiligt sind, unberührt aufrecht zu erhalten.

„Man hat verlangt, die gegenwärtige Bill solle nicht auf Irland ausgedehnt werden. Die Regierung hat die Frage ernstlich geprüft. Wenn eine Bill nothwendig ist, wenn der Angriff einer fremden Macht gegen die Autorität der Königin durch einen Act der Legislatur zurück gewiesen werden soll, und wenn die Regierung vorschlüge, die Wirkung der Bill blos auf einen Theil des Vereinigten Königreichs zu beschränken, so würde sie sich dem Vorwurf einer stillschweigenden Anerkenntniß des Princips aussetzen, daß die Gewalt der Königin in dem einen Theil des Königreichs weniger Wichtigkeit habe, als in dem andern. Was die größte Schwierigkeit im Fach der Gesetzgebung über diesen Betreff bildet, ist, daß seit der Reformation in Irland neben der anglicanischen Kirche die römisch-katholische, im Anfang verboten, später geduldet, später geschützt bestanden hat: dadurch wird eine sehr große Behutsamkeit dem Gesetzgeber geboten.

„Nach den dem Ministerium über den Stand des Gesetzes und des Gewohnheitsrechts in Betreff der Testamente und Vermächtnisse in Irland gemachten Vorstellungen haben wir erkannt, daß unsere Bill einem lang hergebrachten Gebrauch entgegentreten und dem römisch-katholischen Körper Beschränkungen auferlegen würde, welche wir nie beabsichtigt haben. Wenn das Haus die zweite Lesung der Bill über die kirchlichen Titel annimmt, so werde ich in dem Comité den Strich der zweiten und dritten und selbst der vierten Clausel beantragen. In dem Stand der Beschränkung, in welchen die Bill versetzt werden wird, kann man sie ungenügend finden und daß sie nicht der Erwartung entspricht, welche man von ihr gehegt hatte. Es wird aber gleichwohl der Vortheil bestehen, die Bill wird eine Declaration des Parlaments enthalten, daß die Führung kirchlicher Titel keineswegs gestattet ist. Diese Declaration des Parlaments ist nothwendig; ihr Ausbleiben würde sicher zur Wiederholung von Acten ermuntern, welche sich direct an der Unabhängigkeit der Nation vergreifen.

„Die Declaration des Parlaments wird eine nationale Protestation sein, zu dem Behuf, daß die fraglichen Titel von einer Autorität ausgehen, welche das Land verschmäht und welche das Parlament sich nicht ausüben läßt. So sehr ich diese nationale Protestation wünsche, so will ich doch mit allem Freimuth sagen, daß ich nicht von einer Parlamentsacte die Sicherheit und Erhaltung der protestantischen Religion in England verlangen werde. Diese Sicherheit ist nach

meiner Ansicht viel fester auf die tiefe Hingebung nicht blos der Mitglieder der Staatskirche, sondern auch aller Dissenters gegründet, auf eine Hingebung, welche in den ausdrücklichsten und tiefgefühltesten Worten ausgedrückt worden ist. Ja, mit Gottes Hilfe wird es die allgemeine nationale Gesinnung sein, welche die protestantische Religion vertheidigen wird und diese Gesinnung wird durch die Geistlichen aller protestantischen Bekenntnisse aufgeregt werden. In Betreff der Bischöfe der Episcopalkirche Schottlands ist es augenfällig, daß die Bill auf sie in keiner Weise anwendbar ist. Man weiß, daß schon ein Verbot in Betreff gewisser Titel für die Würdeträger dieser Kirche besteht. Das Verbot soll fortbestehen."

## Die veränderte Bill lautet jetzt, wie folgt:

„Sintemalen durch den Act aus dem 10. Jahr der Regierung Georgs IV, Cap. 7, nachdem dort gesagt ist, daß die protestantische Episcopalkirche Englands und Irlands und ihre Lehren, Disciplin und Regierung und ferner die protestantische Presbyterialkirche Schottlands und ihre Lehren, Disciplin und Regierung ausdrücklich in den betreffenden Acten der Union Englands und Schottlands, Großbritanniens und Irlands auf eine bleibende und unverletzbare Art festgestellt und daß das Recht und der Titel von Erzbischöfen über ihre betreffenden Provinzen, der Bischöfe über ihre Sitze und der Dekane über ihre Dekanate, sowohl in England als Irland durch das Gesetz bestimmt und errichtet worden sind, so wurde verordnet, daß, wenn irgend Jemand Anderer nach dem Anfang dieses Acts, als eine gesetzlich ermächtigte Person Namen, Benennung oder Titel eines Erzbischofs jeder Provinz, eines Bischofs jeder Diöcese oder eines Dekans jedes Dekanats in England oder Irland annehmen oder gebrauchen würde, er für dieses Vergehen verurtheilt würde, die Summe von 100 Pf. St. zu zahlen.

„Sintemalen man zweifeln kann, daß diese Bestimmung sich auf die Annahme des Titels eines Erzbischofs oder Bischofs einer angeblichen Provinz, oder einer angeblichen Diöcese, oder eines Erzbischofs oder Bischofs einer Stadt, eines Platzes oder Gebiets in England und Irland erstrecke, da der Sitz, die Provinz, oder die Diöcese irgend eines Erzbischofs oder Bischofs durch das Gesetz anerkannt ist, sondern da der Versuch, um unter dem Vorwand einer Ermächtigung durch den Hof von Rom oder sonst solche Sitze, Provinzen oder Diöcesen zu errichten, ungesetzlich und nichtig ist und da die Usurpation der daran geknüpften kirchlichen Titel mit den Rechten unverträglich ist, welche die gegenwärtige Bestimmung schützen will, und sintemalen es wichtig ist, die Usurpation dieser kirchlichen Titel auf alle Plätze im Vereinigten Königreich zu verbieten.

„Wird daher durch Ihre ganz vortreffliche Majestät der Königin mit Beirath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen in dem gegenwärtigen Parlament und mit ihrer Ermächtigung verordnet, daß, wenn nach der Annahme des gegenwärtigen Acts jede andere Person, als eine, welche hiezu durch das Gesetz in Betreff jedes Erzbisthums, Bisthums oder

Dekanats der Vereinigten Kirche Englands und Irlands ermächtigt ist, Namen, Titel oder Benennung eines Erzbischofs, Bischofs oder Dekans jeder Stadt, jedes Platzes oder Gebiets des Bezirks (unter was immer für einer Bezeichnung oder Beschreibung) in dem Vereinigten Königreich annimmt oder gebraucht, sei es, daß die besagte Stadt oder Oertlichkeit, oder das besagte Gebiet oder Bezirk gerade ist oder nicht ist der Sitz oder die Provinz, oder angrenzend an die Provinz jedes Erzbischofs oder der Sitz oder die Diöcese oder angrenzend an den Sitz oder an die Diöcese jedes Bischofs, oder der Sitz oder der Platz der Kirche jedes Dekans, oder angrenzend an das besagte Gebiet eines Dekanats der Vereinigten Kirche, so soll dann die des besagten Vergehens schuldige Person auf den Grund des besagten Vergehens in eine Geldstrafe von 100 Pf. St. verfällt werden, welche erhoben werden soll, wie es in dem vorbesagten Act gesagt ist."

Die Vorlesung dieser Abänderung fand in dem Haus die ungünstigste Aufnahme.

Deßwegen glaubten Sie, Mylord, Ihrem Collegen, Grey, zu Hilfe kommen und die Gehässigkeit auf die unglückliche Jurisprudenz Ihres Landes, die leider gegen den Katholicismus nicht mehre Waffen bot, hinüber laden zu müssen.

Mylord sprachen:

„In Betreff der Frage der Gesetzlichkeit des Gebrauchs gewisser Titel, eine Frage, die hier so oft erörtert worden, kann ich, wenn das Haus es wünscht. die durch die gerichtlichen Räthe der Krone gegebenen Antworten mittheilen, Sie haben geantwortet, daß die Annahme oder der Gebrauch dieser Titel weder dem gemeinen Recht, noch dem Statutarrecht zuwider sei. So werden Sie bemerken, daß der Eingang der Bill den Gebrauch dieser Titel nicht als ungesetzlich qualificirt, obwohl dieser Gebrauch mit den Rechten unverträglich ist, welche die Bill v. 1829 schützen will. Es ist klar gesagt, man wolle den Gebrauch von Titeln in Bezug auf die Städte des Vereinigten Königreichs hindern. Man begreift, daß nach der durch diese Rechtsgelehrten ausgesprochenen Ansicht wir keine directen gerichtlichen Verfolgungen anstellen konnten oder sollten. Die Verfolgungen konnten, sollten nur die Einführung irgend welcher Bulle, Rescripts oder Acts betreffen. Ich weiß nicht, ob es nicht nöthig sein wird, später Gesetze zu machen, welche die discretionäre Gewalt der Regierung in diesem Betreff regeln; aber so viel weiß ich, der Stand der Gesetzgebung über den Gegenstand ist im Entfernten nicht befriedigend. Ich habe es schon gesagt und ich wiederhole es, die Regierung hat nicht die Absicht, gegenwärtig Gesetze über den ganzen Inbegriff der Verhältnisse zwischen England und dem römischen Hof zu machen.

„Die Regierung will zur Stunde sich darauf beschränken, eine Bestimmung durchgehen zu machen, welche den Gebrauch gewisser Titel verbietet und sie will dieses Gesetz zur Vertheidigung unserer Gesetze und der Autorität unserer Sou-

veränin. Die Krone darf nicht dem Papst unterworfen werden; sie stammt von Gott und von keiner andern Macht. Man macht uns ein Verbrechen aus den Schonungen, welche wir beobachten müssen gegenüber der freien und ungehemmten Ausübung des römisch-katholischen Cultus. Die religiösen Freiheiten des römisch-katholischen Cultus müssen geschützt werden; sie werden es, und glauben Sie es mir nur, es liegt in der gegenüber den Römisch-Katholischen zu beobachtenden Behutsamkeit eine unermeßliche Schwierigkeit, welche auf die Beachtung und die Nachsicht des Hauses Anspruch machen darf. Lord Stanley, viel offener, als viele ehrenwerthe Mitglieder, hat nicht gefunden, daß die Aufgabe so leicht sei. Wenn man seine Plane annähme, so würde die ganze Gesetzgebung über den Gegenstand gezwungenerweise auf ein oder zwei Jahre vertagt. Die Intervention und Aufsicht der römisch-katholischen Bischöfe Irlands in Bezug auf das Verhalten der Mitglieder ihrer Geistlichkeit sollen nun völlig frei sein: es handelt sich um die Sittlichkeit der römisch-katholischen Geistlichkeit.

„Warum sollte ich den römisch-katholischen Einfluß fürchten, wenn ich das englische Volk der protestantischen Religion treu und ergeben sehe? In Irland läßt sich dieser Einfluß auf eine directere und stärkere Weise üben und ich sage nicht, daß dieß nicht eine Frage sei, welche die ganze Sorgfalt der Regierung in Anspruch nimmt. Alle diese Fragen starren von Schwierigkeiten: auch gebieten die Weisheit und Klugheit in Betreff der Gegenwart, sich an die Maaßregel zu halten, welche auf eine vollständige und unbedingte Weise die Unabhängigkeit der Nation und die Souverainetät der Königin aufstellt.“

Vergleicht man nun die veränderte Bill mit dem frühern Entwurf, so ist die Maaßregel ziemlich entwaffnet. Die ursprüngliche Bill enthielt drei Bestimmungen: die erste und das ist die einzige, welche noch in der veränderten Bill fort besteht, bestraft mit einer Geldbuße von 100 Pf. St. Jeden, der einen kirchlichen Titel von einer auswärtigen Autorität annimmt; die folgenden Bestimmungen vernichteten die Acte, welche die Träger solcher verbotenen Titel ihnen zu Folge vornehmen. Die dritte Bestimmung erklärte jede Schenkung unter Lebenden oder auf den Todfall als der Krone verfallen, welche an den Träger eines solchen verbotenen Titels geschehen würde.

Diese beiden letzten, jetzt gestrichenen Bestimmungen bildeten die eigentliche Stärke des Gesetzes und griffen den Bestand der kathol. Kirche in der materiellen und autoritativen Wurzel an. Also was bleibt von Ihrer geharnischten Maaßregel, als das Verbot der Titel, um welche sich die kathol. Prälaten sehr wenig scheeren werden? War doch diese Clausel schon in der Emancipationsacte von 1829, und kam nie zur Ausübung.

Und nachdem Sie, Mylord, selbst zugestanden, daß die kathol. Kirche Irlands von der Regierung geschützt worden sei, nachdem die irischen Bischöfe trotz der Acte von 1829 an die Titel der von den anglicanischen Bischöfen eingenommenen Bisthümer fortwährend und selbst mit Wissen der Regierung getragen haben, und nachdem die Regierung ihnen selbst in ihren Zuschriften jeweils die Titel gegeben, glauben Sie, nach solchen Vorgängen, Mylord, daß selbst das Verbot der Titel werde beachtet werden? Schweigt aber das Ministerium dazu, so ist das Gesetz unnütz, und es wird lächerlich: will es aber einschreiten, so ist das gefährlich; denn das katholische Irland läßt seinen Bischöfen nicht die hergebrachten Titel nehmen, und wird dann England es zur Gewalt treiben? Gewiß nicht.

Ihre Bill, Mylord, ist also weniger, als eine Halbheit, sie ist — Nichts. Die unduldsamen Protestanten erkennen sie als Nichts. Die Katholiken aber sehen in ihr noch immer eine Verhöhnung ihrer Rechte und im Hintergrund eine starke Böswilligkeit.

Die Discussion hat dieß gezeigt.

Darf man sich wundern, daß die Protestanten sich schwer getäuscht fanden, daß Hr. J. Stuart, freilich ohne Gesetz, die Expulsion Wiseman's forderte, daß W. Gibson sagte: Wenn man ein Gesetz geben wolle, so soll man die Sache zuerst durch eine Commission untersuchen lassen; er sei aber der Ansicht, daß hier gar kein Gesetz zu erlassen sei, und er freue sich, daß die Regierung jetzt seinem Plan ziemlich nahe komme.

Sir J. Inglis erklärte, daß die Bill fast so gut wie gar keine sei; Bankes sagte: In der verstümmelten Form gehe die Bill nicht weiter, als das bestehende Gesetz, und das Parlament müsse sich schämen, wenn eine solche Bill durchgehe. Ist es zu verwundern, daß Hr. C. Hamilton die abgeänderte Bill einen jämmerlichen Lappen nannte, daß Hr. Newdegate, indem er die jetzige Rede Mylords mit den frühern verglich, ausrief: Quantum mutatus ab illo; daß Hr. Stanford das Ganze ein Schauspiel nennt und die Auflösung des Parlaments verlangt, daß Hr. Plumptre die verstümmelte Bill eine nichtsnützige nennt, daß Hr. Fagan auch jetzt noch die ministerielle Maaßregel als eine Verletzung der Katholiken anklagt, da die Maaßregel des Papsts eine rein geistliche sei, daß der Oberst Sibthorp erklärt, das Ministerium verdiene gar kein Vertrauen, und die Auflösung des Parlaments und die Be-

rufung an das Volk seien unerläßlich geworden: politische Feigheit und flagrante Heuchelei seien die Züge der Politik des ersten Ministers.

So wurde Ihr Ministerium im ersten Feldzug von der liberalen und katholischen Partei geschlagen, jetzt sollte es folgerichtig im zweiten von der torystischen und protestantischen geschlagen werden. Aber wir kennen die Feindseligkeit des Protestantismus zu gut: er wird die wirksame Bill zu erlangen suchen; nur die durch die ministerielle Verstümmlung unwirksam gewordene Bill wird er fallen lassen. Das zeigt das Ergebniß der bei Lord Stanley in den letzten Tagen gehaltenen zahlreichen protestantischen Versammlung. Diese hat einstimmig beschlossen, die zweite Lesung der Bill zu bewilligen und einmal im Comitee zu versuchen, die zweite und dritte Clausel wieder herzustellen; falls aber dieses gegen Erwarten nicht gelänge, die ganze Bill bei der dritten Lesung zu verwerfen, was mit Hülfe der unabhängigen Liberalen sicher zu erzielen sei. Diese stockprotestantischen Tories sorgen für sich und ihre Unduldsamkeit.

Der moralische Ruin Ihres Ministeriums bleibt sicher, gleichviel, ob die Bill gegen den Willen des Ministeriums in der zweiten und dritten Clausel wieder hergestellt, oder aber durch das Parlament still verscharrt oder mit der Keule des Lächerlichen todtgeschlagen wird.

Das Ministerium ist aber nicht aus der Krise heraus getreten, sondern es sitzt zur Stunde noch mitten darin. Eine ministerielle Niederlage deckt die andere.

Wie groß hätten, Mylord, Sie gehandelt, wenn Sie, gestützt auf den vorhandenen Beweis, daß die päpstliche Maaßnahme in gar keine Rechte einer andern Autorität eingreife, die Bill zurück genommen oder doch nach dem Rath des Lord Aberdeen die ganze leidige Angelegenheit mit einer motivirten Tagesordnung zur Seite gelegt hätten?

Allein Unrecht fordert nach dem Gesetz der moralischen Weltordnung Buße.

Und was zeigt der letzte Monat in den öffentlichen Zuständen Englands? Die Regierung ist im Stocken: sie geht gar nicht mehr: sie fällt von einer Minorität in die andere, jetzt durch diese, jetzt durch jene Partei. Sie, Mylord, machen zum voraus für jeden Angriff ministerielle Verheißungen, und doch regnet jede Hauptab-

stimmung Mistrauen. Und das Parlament geht auch nicht mehr: selbst schon die Sitzungen mußten ausgesetzt werden, weil nicht die gesetzliche Anzahl Abgeordneter erschienen war: so bodenlos fühlt sich die Vertretung der Nation. Jede Partei scheut, wie Ihr Ministerium, die Auflösung des Parlaments, die Berufung an die Nation, als ein unsicheres Loos, und doch zeigt jeder Schritt diese Maaßregel unerläßlicher.

Die Titelbill hat vorzüglich diese Zersetzung bewirkt; denn sie hat zum klaren Ausdruck gebracht, was verhüllt im Innern der Stellung des Ministeriums schon früher lag. Sie zeigte die Whigs im Ministerium als bigott und feig, als Verfolger und Betrüger gegen alle Parteien um die Kirche und sogar gegen sich selbst. Daher will auch gar keine parlamentarische Partei der Titelbill, wie sie jetzt ministeriell hergerichtet ist, sich mehr erbarmen, sie sucht, wie ein Bastard, bei allen Parteien die Paternität, und wird von Thüre zur Thüre verstoßen. Selbst wenn sie durchgeht, ist sie eine Todtgeburt. Die parlamentarische Discussion über diese Bill wird jeden Tag matter, weil ihr die Theilnahme aller Parteien fehlt. Sie begann über den Antrag des Ministeriums auf die zweite Lesung wieder am 14. März.

Der Graf von Arundel und Surrey zeigte geschichtlich die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie und daß die vielbeschuldigten Ausdrücke des Hirtenbriefs des Cardinals Wiseman nur den Katholiken gelten: werde die Bill angenommen, so werde man die Armen ihres Vermögens berauben, die Bischöfe einkerkern und sie in die Verbannung treiben. Kurz die Bill werde ein Beispiel der Unduldsamkeit, viel ärger als das sein, was man in despotischen Ländern sehe. Deßwegen stellte der Redner den Antrag, die zweite Lesung auf sechs Monate zu vertagen, d. h. auf Verwerfung der Bill.

Hr. Reynolds weist die Bill zurück, und schließt mit der Erklärung: „Ich meinerseits werde, um dem Ministerium zu beweisen, wie tief ich dessen einer Barbareskenregierung würdigen Antrag verabscheue, mein Votum jedem Steuerbegehren und allen Maaßregeln versagen, welche es uns vorlegen wird, und ich zweifle nicht, alle irischen Mitglieder, katholische oder protestantische, werden meinem Beispiel folgen."

Hr. Roundell Palmer klagt darüber, daß man an diese

unbedeutende Bill eine Zeit vergeude, welche das Haus besser verwenden könnte.

So geringschätzig sprechen, Mylord, die Gegner der Bill.

Und die Anhänger der Bill stellen wahrhaft Ihr Ministerium noch mehr blos.

Sir Robert Inglis, welcher sich für einen Adler einen Spatz bieten läßt, gibt sich auch mit dem Rest der Bill zufrieden, wenn sie nur noch gegen den Katholicismus züngelt: gleichwohl gesteht er ein, daß das Ministerium sich hätte besser helfen können durch eine dem Parlament nicht vorzulegende Proclamation der Königin an die Nation über die treue Festhaltung an dem Protestantismus, ähnlich wie ja auch der Papst alljährlich die Bulle In Coena Domini verlesen lasse, oder aber auf diplomatischem Weg: jedoch vergißt er sich bis zum Bedauern, daß „England, welches Kriegsschiffe im Mittelmeer habe, sich nicht erinnert habe, daß der Papst Häfen, wie Ancona und Civita-Vecchia habe," als ob man Dogmen mit Kanonen beschießen könnte.

Aber das Scandal des Tages war die Maiden-speech des Sir Robert Peel kläglichen Andenkens, der bekanntlich in der Schweiz wahrhaft als Emissär des Lord Palmerston den Freischaarenzug los gehetzt hat. Was er in der Schweiz gewesen, das war er jetzt im Unterhaus, der gelehrige Schüler der unwissendsten Wühlerclubs. Es war ein schmerzliches Gefühl, an derselben Stätte, wo sein großer Vater seine reichen, weiten und edeln Ideen entwickelt hatte, seinen Sohn die fadesten Ausfälle gegen das Papstthum, die gemeinsten Entstellungen der Geschichte und all' den gemeinen, antisocialen Plunder vortragen zu hören, mit welchem der wüsteste Anarchismus dieses unglückliche Land und folgeweise Europa heimgesucht hat.

Solche Gemeinheiten mit theilweisem Beifall zu begleiten, hätte dem britischen Parlament nicht begegnen sollen.

Ein großer Geist der Verjüngung zieht durch Europa. Offenbar liegt eine neue Gesellschaftsordnung in der Geburt. Niedere gemeine Mächte rüsten sich zum Bau und, mit ihnen ringend, die geistigen. Daß die geistigen obsiegen, und unsern Kindern das Haus der Zukunft bauen, das hängt zunächst davon ab, daß man jene, vor Allem die Religion, zur freien Wirksamkeit entlasse. Alle Kirchen mögen hier ihre Heilkraft erproben!

Ihrer Staatskirche traue ich das Wenigste zu; sie möge sich zeigen, aber jener Kirche, die sie so selbstgefällig ihre Mutter nennt, nicht Licht und Leben verbauen! Denn nur dieser ist der Segen und das Leben bis zum Ende der Zeiten verheißen.

Dieser geistigen Macht widerstrebt und die Freiheit ihr, der Mutter aller Freiheiten, verweigert zu haben, das ist, Mylord, Ihr Verbrechen und Ihre Strafe. Ergeben Sie sich darein!

Wir Katholiken kennen aber keine Schadenfreude und keine Rache. Wir beklagen nur, daß, wer die Kirche schlägt, jene sittigende Macht schlägt, deren die Gesellschaft, die Welt in keiner Zeit mehr bedurft hat, als in der Gegenwart. Folgen wir dem Ruf des hochherzigen Cardinals Wiseman, der jüngst dem Bischof von Elphin in Irland, Dr. Brown, schrieb:

„Ich empfehle unsere heilige Sache dem Gebet Ihrer frommen Gemeinden. Gottes Allmacht ist es, auf die wir zunächst in dem bevorstehenden Kampf vertrauen müssen, weit mehr als auf die Weisheit unserer Rathschläge, oder selbst die Unterstützung unserer Freunde."

Beten wir für England, auch für Sie, Mylord, und für uns Alle: Da pacem, Domine, in diebus nostris, quia non est alius qui pugnet pro nobis nisi tu, Deus noster.

Genehmigen Ew. Herrlichkeit den Ausdruck der aufrichtigsten Theilnahme, mit welcher ich bin

Dero

ergebenster Diener

Dr. **Buß.**

Freiburg im Breisgau, im März 1851.

Druck von Murbach und Gelzer in Schaffhausen.